

**BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE**

Herausgegeben von der  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

50/1

**Bayerisches Hauptstaatsarchiv  
Reichskammergericht  
Band 1**

**Nr. 1 – 428 (Buchstabe A)**

bearbeitet von

BARBARA GEBHARDT und MANFRED HÖRNER

München 1994  
online-Fassung, München 2020

Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE 50/1

Bayerisches Hauptstaatsarchiv  
Reichskammergericht Band 1

## **BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE**

herausgegeben von der  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns  
Schriftleitung: Bodo Uhl

50/1

# **Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht Band 1**

**Nr. 1 – 428 (Buchstabe A)**

bearbeitet von

BARBARA GEBHARDT und MANFRED HÖRNER



München 1994  
online-Fassung, München 2020

Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

## Inventar der Akten des Reichskammergerichts Nr. 19

Das Inventar der Akten des Reichskammergerichts ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive. Die Publikation erfolgt unter einem einheitlichen Serientitel und unabhängig davon, daß die einzelnen Bände in verschiedenen Verlagen beziehungsweise innerhalb eigener Reihen der beteiligten Archive erscheinen. Eine Übersicht befindet sich am Schluß des Bandes.

online-Fassung, München 2020

Der Text der Inventarisate, des Geleitworts und der Einführung wurde aus dem ursprünglichen Dateiformat in ein anderes migriert, daher kommt es zu Layoutabweichungen gegenüber der Druckausgabe; die Seiten XXII–XXIII (Abkürzungen) und 545–553 (Konkordanzen) sind als Scans aus der Druckausgabe übernommen.

In die Inventarisate für Buchstabe A wurden Korrekturen von Dr. Manfred Hörner bis zum Stand April 2020 eingearbeitet, also auch die Corrigenda aus allen Folgebänden bis einschließlich P/Q bzw. die Erkenntnisse aus der Redaktionsarbeit.

Bei Geleitwort und Einführung wurden – mit entsprechender Kennzeichnung – nur unabdingbare Ergänzungen vermerkt.

Es wird anheimgestellt, beim Zitieren der online-Fassung auf die Inventarnummern zu verweisen.

Nicht online gestellt werden die sämtlichen Register. Deren komplette Neuherausgabe ist einem eigenen Band nach Abschluss des Projekts vorbehalten.



## INHALT

Zum Geleit .....	VII
Einführung von Elisabeth Noichl .....	(IX) XII
Zur Geschichte des Reichskammergerichts .....	(XI) XII
Zur Überlieferungsgeschichte des im Bayerischen Hauptstaatsarchivs verwahrten Bestandes an Prozeßakten des Reichskammergerichts.....	(XIV) XVII
Neuordnung und Inventarisierung .....	(XVII) XXI
Quellenwert der Reichskammergerichtsakten.....	(XVIII) XXII
Erläuterungen zum Inventarisierungsschema und zu den Indices .....	(XIX) XXIV
Abkürzungen .....	(XXII) XXVII
Abgekürzt zitierte Literatur .....	(XXIV) XXIX
Inventar .....	1–370
Konkordanz 1 .....	(545) 371
Bestellnummer – Inventarnummer – Wetzlarer Nummer	
Konkordanz 2 .....	(549) 375
Wetzlarer Nummer – Bestellnummer – Inventarnummer	

Die in Klammern gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf den gedruckten Band.



## ZUM GELEIT

Als das Reichskammergericht in Wetzlar gleichzeitig mit dem Alten Reich im Jahr 1806 zu bestehen aufgehört hatte, war über die Zukunft von vielen tausend Akten aus großen Teilen des Reichsgebiets zu entscheiden. Die von der Bundesversammlung mit der Abwicklung betraute Kommission versuchte zunächst eine Verteilung an die interessierten Bundesstaaten gegen eine Taxe und ging später zu einer kostenlosen Abgabe über. Man wählte aus dem Registraturgut, das mit der Auflösung des Gerichts seinen eigentlichen Zweck verloren hatte, zunächst Akten von besonderem „praktischen“ (eventuell zu aktualisierendem) und „historischen“ Wert aus, was in Bayern auch äußerlich dadurch zum Ausdruck kam, daß man diese Unterlagen von 3.000 Prozessen dem Kgl. allgemeinen Reichsarchiv überantwortete, während die später dann gebührenfrei übernommenen Unterlagen weiterer 12.000 Prozesse in das Archivkonservatorium München kamen, das damals in erster Linie als Aktendepot des Reichsarchivs diente. In dieser Behandlung drückt sich nicht zuletzt die generelle Geringschätzung von Aktengut aus, die bis ins 20. Jahrhundert nachwirkte und auch das Schicksal dieses unschätzbaren Fundus an Geschichtsquellen bestimmte. Weder stand angemessener Magazinraum noch das Personal für eine gründliche Inventur und Neuverzeichnung zur Verfügung, was die Beschäftigung mit dem Bestand ebenso wie die Forschung nahezu ausschloß.

Erst die Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte seit 1981 die Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter, die sich ausschließlich der intensiven Verzeichnung der Akten und ihrer vielgestaltigen Beilagen widmen konnten. Dabei zeigte sich, daß die Überlieferung der Prozeßunterlagen vielfach gestört und eine vorausgehende Identifizierung, Zusammenführung und Erfassung der zu einem Prozeß zusammengehörigen Teile unerlässlich war. Dieses „Vorprojekt“ wurde unter der Leitung von Frau Archivberrätin Dr. Elisabeth Noichl mit Personal des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und eigens angestellten Hilfskräften bewältigt. Die Bereinigung und formale Erfassung der Unterlagen von (einschließlich Nachträgen) 16.000 Prozessen ist abgeschlossen. Ihre wissenschaftliche Erschließung in der Reihenfolge der Klagparteien ist bis zur Mitte des Alphabets und dementsprechend bis zur Hälfte des Bestandes gediehen. Der

vorliegende, bereits vor längerer Zeit bearbeitete erste Band mit den Klägern des Buchstabens A konnte nunmehr durch den Wissenschaftlichen Angestellten Dr. Manfred Hörner auf dem jüngsten Erfahrungsstand und unter Einsatz der Datenverarbeitung für die Drucklegung abgeschlossen werden. Die Veröffentlichung des auf schätzungsweise 30 Bände zu veranschlagenden Werkes erfolgt aus Mitteln der bayerischen Archivverwaltung und im Rahmen der Bayerischen Archivinventare.

Innerhalb des Bayerischen Hauptstaatsarchivs nehmen die Akten des Reichskammergerichts als Teilfonds einer ehemaligen Institution des Reiches eine Sonderstellung ein. Sie fallen insofern aus dem tektonischen Rahmen, als sie nicht aus einer bayerischen Behörde erwachsen sind und sich auf ganz Bayern, einschließlich der Neubayerischen Gebiete Franken und Schwaben, beziehen, während andere Bestände der Zeit vor 1800 inzwischen in die zuständigen Archive dieser Regionen zurückgeführt sind. Die Neubayerischen Gebiete mit ihren geistlichen und weltlichen Reichsständen, mit Adel, Bürgern und ländlichen Unterschichten werden von diesen Akten sogar vorrangig repräsentiert, da das Herzogtum bzw. Kurfürstentum Bayern 1620 das Privilegium de non appellando illimitatum erhielt und 1625 das Revisorium als oberste und letzte Gerichtsinstanz für seine Untertanen errichtete, so daß die bis dahin schon seltenen Beziehungen zum Reichskammergericht von da an völlig zum Erliegen kamen.

Grundsätzlich erstrecken sich die Akten auf das Bayern im Umfang des frühen 19. Jahrhunderts, einschließlich der bayerischen Rheinpfalz. Die sich auf letztere beziehenden Prozeßakten wurden nicht in die Inventarisierung einbezogen, um die Entscheidung über ihren künftigen Lagerort offenzuhalten\*. Ein kleiner Aktenbestand, der bei der Aufteilung an Sachsen-Coburg und Gotha ausgefolgt wurde und das Herzogtum Coburg betrifft, wird aus rechtlichen Gründen weiterhin im Staatsarchiv Coburg verwahrt und soll gesondert inventarisiert werden\*\*.

Das Aufteilungsverfahren gegenüber Bayern vollzog sich in den beiden Abgabephasen nach unterschiedlichen Kriterien: In der ersten wurden gegen geringfügiges Entgelt allgemein historisch interessierende, vor allem das regierende Haus Wittelsbach oder auch in Bayern begüterte Adelsfamilien betreffende Akten erworben. Erst in der zweiten Phase sind die heute für die Aufteilung vorausgesetzten

Grundsätze angewandt worden: bei erstinstanziellen Prozessen der Wohnsitz des Beklagten, bei Appellationsverfahren der Sitz der Vorinstanz. Diese beiden Kriterien widersprechen sich nicht selten. So übernahm etwa München Prozesse, in denen die württembergischen Linien des Hauses Hohenlohe Beklagte waren, im Hinblick auf die bayerische Standesherrschaft Hohenlohe-Schillingsfürst; umgekehrt gingen einige die bayerischen Zweige der Familie Crailsheim betreffende Akten nach Stuttgart. Auch der Grundsatz, bei Appellationsverfahren den Sitz der Vorinstanz der Verteilung zugrunde zu legen, wurde durchbrochen. So gab Württemberg noch 1907/09 75 Akten an Bayern ab, wo der Beklagte zwar hier angesiedelt, die Vorinstanz aber das Hofgericht Rottweil war. Andererseits blieben Appellationsverfahren mit dem Sitz der Vorinstanz auf bayerischem Gebiet in Stuttgart. Um besonders gravierende Fehlzuweisungen zu korrigieren, werden maßvolle Bereinigungen nach folgenden Leitlinien durchgeführt: Irrläufer, z.B. durch falsche Ortsbestimmungen, und Prozeßakten, bei denen sowohl der Wohnsitz des Beklagten als auch der wesentliche inhaltliche Bezug außerhalb des eigenen Landes liegt, werden zwischen den Archiven ausgetauscht. Bei wesentlichem Bezug auf den Archivsprengel (durch den Kläger oder den Streitgegenstand) bleibt der Ist-Stand des verwahrenden Archivs erhalten.

Vervollständigt werden die Prozeßunterlagen in jedem Fall durch den sogenannten untrennbaren Bestand (besonders Urteilsbücher und Protokolle), der heute in der Außenstelle des Bundesarchivs in Frankfurt a. Main verwahrt wird\*\*\*.

Die Sonderstellung der RKG-Akten beruht besonders auf ihrem Inhalt. Es waren zunächst Rechtshistoriker, die bereits in den 70er Jahren auf die Verzeichnung dieser Akten drängten. Aber deren Aussagekraft bezieht sich nicht nur auf Fragen der Rechtsgeschichte. Zunehmend bedienen sich auch die Landes- und Heimathistoriker dieser Akten, um die Kompetenzkonflikte untergeordneter Instanzen in das Bild der Entstehung und Festigung der Territorialherrschaft einzufügen oder Nachbarschafts- und Erbstreitigkeiten sowie Kriminalfälle als Symptome für soziale Befindlichkeit zu deuten. Die Vielfalt und Lebensnähe der Prozeßgegenstände macht die auf weite Strecken mangelhafte originäre Überlieferung aus dem Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit der lokalen Gerichte schmerzlich bewußt.

Wie das „kaiserliche Kammergericht“ schon bei seiner Konstituierung im Jahr 1495 eine Schöpfung des Reiches ebenso wie der Stände war, hat es auch in seinem Wirken reichspolitisches wie territoriales Geschehen aufgenommen und beeinflußt, ohne daß es „auf spektakuläre Weise in ein großes historisches Ereignis eingriff“. Festzustellen sei vielmehr „ein ständiges Bemühen um Befriedung und Ausgleich, das Hinüberlenken von Spannungen aus Gewalt und Eigenmacht in rechtsförmige Bahnen“, schreibt Raimund J. Weber in der Einleitung zum Band A–D der Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart 1993. Auch der große bayerische Aktenbestand wird dieses auf Recht und Frieden zielende, über 300jährige Wirken des Reichskammergerichts bestätigen.

Der Dank der bayerischen Archivverwaltung gilt der Deutschen Forschungsgemeinschaft für langjährige verständnisvolle Förderung, den Bearbeitern und Betreuern dieses Bandes sowie der Redaktion.

Prof. Dr. Walter Jaroschka

Generaldirektor  
der Staatlichen Archive

Prof. Dr. Erich Stahleder

Direktor  
des Hauptstaatsarchivs

[Stand: 1994]

### **Ergänzung für die online-Fassung, 2020**

\* Die – rund 2.500 – Prozeßakten, die sich auf die bayerische Rheinpfalz beziehen, wurden inzwischen auf der Grundlage eines Leihvertrags vom Juni 2002 an das Landesarchiv Speyer abgegeben. Gedruckte Inventarbände liegen noch nicht vor. Die Inventarisate können über die Homepage des Landesarchivs unter „Bestände/Alte Bestände vor 1789/Überterritoriale Bestände/Bestand E 6 Reichskammergericht“ eingesehen werden. Bei „Bestand E 1 Reichskammergericht, Urkunden“ und „Bestand E 2 Reichskammergericht, Akten“ handelt es sich dagegen um eigene Bestände des Landesarchivs Speyer.

\*\* Die Coburger Reichskammergerichtsakten wurden 2020 inventarisiert. Der gedruckte Inventarband soll spätestens 2022 vorliegen.

\*\*\* Die Außenstelle in Frankfurt am Main wurde im Jahre 2000 aufgelöst. Die Unterlagen zum Heiligen Römischen Reich befinden sich seit einigen Jahren am Dienstort in Berlin-Lichterfelde des Bundesarchivs.

E I N F Ü H R U N G  
Von Elisabeth Noichl [Stand 1994]

**Zur Geschichte des Reichskammergerichts**

Die Errichtung des Reichskammergerichts (RKG) wurde im Rahmen der Bestrebungen um eine allgemeine Reichsreform nach längeren Verhandlungen auf dem Wormser Reichstag von 1495 beschlossen. Seine feierliche Eröffnung fand bereits am 31. Oktober des gleichen Jahres durch König Maximilian I. in Frankfurt statt<sup>1</sup>. Im Gegensatz zu den Vorläuferinstitutionen, dem Reichshofgericht bzw. später dem königlichen Kammergericht, die ausschließlich vom König bzw. Kaiser abhängig waren, wurde das neugeschaffene Reichskammergericht in hohem Maße von den Ständen beeinflusst, denen das Präsentationsrecht bei der Besetzung der Assessorenstellen zustand und die Finanzierung oblag. Zur Deckung der Kosten sollte ursprünglich der 1495 beschlossene „Gemeine Pfennig“ herangezogen werden. Seit

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte des RKG vgl. grundlegend RUDOLF SMEND, Das Reichskammergericht. I. Teil: Geschichte und Verfassung (= KARL ZEUMER (Hg.), Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. IV, H. 3), Weimar 1911, Nachdruck Aalen 1965.

Eine umfangreiche Bibliographie zum Themenkomplex RKG sowie eine Zusammenstellung der heutigen Lagerorte von RKG-Akten enthält die Studie von FILIPPO RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich Bd. 17/I–II), Köln/Wien 1985. Des weiteren sei verwiesen auf die zusammenfassende Darstellung von ADOLF LAUFS, Reichskammergericht, in: ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 655–662, auf die Sammelbände von BERNHARD DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich Bd. 21), Köln/Wien 1990, und DERS. (Hg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich Bd. 24), Köln/Weimar/Wien 1993, sowie auf die Einleitung zu ALEXANDER BRUNOTTE und RAIMUND J. WEBER (Bearb.), Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–D. Inventar des Bestandes C 3 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Bd. 46/1), Stuttgart 1993, S. 9–99.

1548 dienten dann die sog. Kammerzieler<sup>2</sup> als ständige Steuer zur Bestreitung des Unterhalts.

Die räumliche Zuständigkeit des Gerichts, dessen Beisitzer je zur Hälfte juristisch gebildete Personen und Adelige sein sollten, ist nie genau festgelegt worden; grundsätzlich erstreckte sie sich jedoch auf das ganze Reich. Sachlich war das RKG in erster Instanz zuständig für Landfriedensbruch, Zivilprozesse gegen Reichsunmittelbare sowie Klagen wegen Rechtsverzögerung oder -verweigerung durch Untergerichte. Außerdem hatten alle Kameralpersonen hier ihren privilegierten Gerichtsstand. Als Appellationsinstanz diente das RKG zur Anfechtung von Urteilen landesherrlicher und reichsstädtischer Obergerichte in Zivilsachen, soweit keine Einschränkungen durch Appellationsprivilegien der betroffenen Territorien vorlagen. Zur Kontrolle der Tätigkeit des RKG sowie als Revisionsinstanz gegen seine Entscheidungen war von 1507 bis 1588 eine ständige, später eine von Fall zu Fall tagende Visitationsdeputation des Reichstages eingesetzt.

In den ersten Jahrzehnten seines Wirkens wechselte das RKG mehrfach seinen Sitz. Es tagte in den Reichsstädten Frankfurt am Main, Nürnberg, Regensburg, Worms, Speyer und Eßlingen, wobei es 1499–1501 und 1519–1521 sogar zur zeitweisen Auflösung des Gerichts infolge fehlender Finanzmittel kam. Ab 1527 ließ es sich dann endgültig in Speyer nieder. Dort erlebte es seit der Mitte und vor allem gegen Ende des 16. Jahrhunderts gemessen am Geschäftsanfall den Höhepunkt seines Ansehens und seiner Wirksamkeit. Zu dieser Zeit häuften sich zunehmend die erstinstanzlichen Prozesse gegen Reichsunmittelbare wegen territorialer Streitigkeiten, während die anfänglich überwiegenden Appellationen reichsmittelbarer Untertanen in bürgerlichen Angelegenheiten zurücktraten.

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts verursachten die konfessionellen Streitigkeiten, die schließlich zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges führten, schwere Beeinträchtigungen der Reichsjustiz. Zudem erwuchs eine immer stärkere Konkurrenz durch den Reichshofrat, den sich die habsburgischen Herrscher als Ersatz für das weitgehend von

---

<sup>2</sup> Das Wort „Kammerzieler“ bezeichnete ursprünglich den Plural des Terminus für diese Zahlungen (Singular: „Kammerziel“), bürgerte sich dann aber als Begriff für die Beitragsumme selbst ein; vgl. FRIEDRICH-WILHELM HENNING, Kammerzieler, in: ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 590–592.

den Ständen beeinflusste RKG geschaffen hatten. Dieses völlig vom Kaiser abhängige und ausschließlich katholisch dominierte zweite höchste Reichsgericht befaßte sich über den Zuständigkeitsbereich des RKG hinaus vor allem mit Strafsachen gegen Reichsunmittelbare, Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien sowie Reichslehenangelegenheiten und gewann wegen seiner größeren Effektivität zunehmend an Bedeutung.

Im Pfälzischen Erbfolgekrieg beschlagnahmten die Franzosen die Registratur des RKG und verbrachten sie im Januar 1689 nach Straßburg, von wo sie erst im Anschluß an den Frieden von Rijswijk mit Einschränkungen wieder zurückkehrte. Die Gerichtspersonen flohen bei der Zerstörung der Stadt Speyer im Februar 1689 vorläufig nach Frankfurt, bis sich schließlich Wetzlar zur Aufnahme des RKG bereit erklärte. Dort konnte es seine Tätigkeit seit 1690 eingeschränkt, seit 1693 wieder in vollem Umfang ausüben. Seither blieb Wetzlar trotz mehrfacher Verlegungswünsche Sitz des RKG bis zu dessen Auflösung im August 1806.

Die Organisation des RKG, die ursprünglich an das königliche Kammergericht anknüpfte, sowie sein Prozeßrecht<sup>3</sup>, dessen Grundlage die Maximen des römisch-kanonischen Gerichtsverfahrens bildeten, wurden durch die Reichsgesetzgebung geregelt und weiterentwickelt, wobei den RKG-Ordnungen von 1500, von 1521 und von 1548/1555 sowie dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 besondere Bedeutung zukam. Die drei zulässigen Prozeßgattungen waren der Appellationsprozeß in der Rechtsmittelinstanz bzw. der Mandats- und der Zitationsprozeß in der ersten Instanz.

Ein Mandatsprozeß wurde angestrengt, wenn es dem Kläger darum ging, einen offensichtlich rechtswidrigen Übergriff des Beklagten (wie z.B. Verhaftung, Pfändung) durch eine einstweilige Verfügung rasch und wirksam abzustellen – vorbehaltlich einer Nachprüfung in einem späteren Verfahren. Dabei waren die Einredemöglichkeiten des Beklagten, je nachdem, ob es sich um einen bedingten oder einen un-

---

<sup>3</sup> Rudolf Smend hatte in Fortsetzung seiner Arbeit über die Geschichte des RKG (vgl. Anm. 1) als zweiten Teil eine Abhandlung über das Gerichtsverfahren des RKG geplant, die jedoch bedauerlicherweise nicht mehr zur Ausführung kam. Diese Lücke wird bis jetzt nur für die spätere Zeit geschlossen durch HEINRICH WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches. Diss. jur., Münster 1966.

bedingten Gerichtsbefehl („Mandatum cum clausula“ bzw. „Mandatum sine clausula“) handelte, mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Die Zitationsprozesse betrafen alle übrigen Streitgegenstände, für die das RKG in erster Instanz zuständig war, bei denen jedoch keine besondere Dringlichkeit oder schwere Rechtswidrigkeit vorlag, wie z.B. bei Erbstreitigkeiten, und nur das Erscheinen des Beklagten vor Gericht bezweckt wurde. Bei den vor allem im 16. Jahrhundert bedeutsamen Verfahren wegen Landfriedensbruchs war ebenfalls der Zitationsprozeß die Regel.

Das Verfahren vor dem RKG, der sog. Kameralprozeß, war schriftlich. In den Sitzungen, den „Audienzen“, reichten die Prokuratoren die Schriftsätze der von ihnen vertretenen Parteien ein. Die im Laufe der Zeit zu den verschiedenen Verfahren eingehenden Produkte wurden dann in wiederholten „Kompleturen“ zu Einzelfallakten formiert und mit einem sog. Spezialprotokoll versehen. Letzteres enthält in chronologischer Reihenfolge die für den jeweiligen Prozeß einschlägigen Auszüge aus den allgemeinen Sitzungsprotokollen. Dabei sind die im Text genannten, zu einem bestimmten Termin eingereichten Schriftstücke am linken Blattrand mit „Quadrangeln“, d.h. quadratisch eingerahmten Ziffern, durchnummeriert. Ebendiese Quadrangeln erscheinen zusammen mit den Produktionsdaten auch auf den Prozeßschriften, so daß das Spezialprotokoll eine Art chronologisches Inhaltsverzeichnis darstellt, mit dessen Hilfe die Vollständigkeit eines Aktes überprüft werden kann – allerdings mit der Einschränkung, daß in zahlreichen Fällen das Spezialprotokoll vor dem Ende des Prozesses abbricht.

Der Akt eines erstinstanzlichen Verfahrens enthält im wesentlichen das Ladungsschreiben (seit dem Jüngsten Reichsabschied 1654 zusätzlich die Bitte um Erkennung eines Prozesses als gesondertes Schriftstück), die Vollmachten der Prokuratoren, die Serie der von den Parteien wechselweise vorgebrachten Einreden und Gegendarstellungen (Exzeptionen, Replik, Duplik, Triplik usw.), die Konklusions- und Submissionsschriften mit abschließender Stellungnahme der Parteien und Bitte um Urteil sowie eine mehr oder weniger große Anzahl beweiserheblicher Beilagen unterschiedlichster Art, z.B. Urkundenabschriften, Zeugenaussagen, Korrespondenzen, Amtsbuchauszüge, Pläne, Karten usw. Im Falle eines Appellationsverfahrens kommen noch hinzu das Kompulsorial- und das Inhibitionsschreiben an die

Vorinstanz, d.h. der Befehl zur Herausgabe der Vorakten bzw. das Verbot, in dieser Sache weiter zu verfahren, das Appellationslibell mit den Beschwerdegründen, das Appellationsinstrument über die Einhaltung der Formalien bei Einlegung der Appellation und die Vorakten. Grundsätzlich nicht enthalten sind Urteilsausfertigungen. Jedoch erscheint der knappe Tenor sowohl der Zwischen- wie der Endurteile ohne Entscheidungsgründe in Einzelfällen schon seit den Anfängen des RKG, in der Regel aber ab Ende des 16. Jahrhunderts im Spezialprotokoll. Sämtliche erlassene Bescheide wurden außerdem dem Tenor nach in chronologisch geführte Urteilsbücher eingetragen, die allerdings erst ab 1573 mit Lücken erhalten sind. Die jeweiligen Entscheidungsgründe können nur den Senatsprotokollen entnommen werden, deren Überlieferung – von einzelnen früheren Bruchstücken abgesehen – 1711 einsetzt<sup>4</sup>.

Das RKG litt Zeit seines Bestehens unter unzulänglicher Finanzierung und zu geringer personeller Ausstattung. Daraus resultierte – neben anderen, in der Struktur des Kameralprozesses selbst begründeten Ursachen – die oft kritisierte Langwierigkeit der Verfahren. Des weiteren wurde seine Wirksamkeit beeinträchtigt durch die mangelhaften Möglichkeiten zur Urteilsexekution, die zunehmende Einschränkung durch Appellationsprivilegien und die wachsende Konkurrenz des Reichshofrats. Trotz dieser unbestrittenen Mängel und Schwierigkeiten leistete es als zentrale Institution Wesentliches für die Verfassungsordnung und Rechtspflege. Es förderte vor allem in erheblichem Maße die Rezeption des gelehrten römischen Rechts und übte einen normierenden Einfluß auf die gesamte Rechtsprechung im Deutschen Reich aus<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Urteilsbücher und Senatsprotokolle werden heute als Teile des „untrennbaren Bestandes“ im Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt a. Main, verwahrt. – Nachtrag online-Fassung, 2020: Die Außenstelle in Frankfurt am Main wurde im Jahre 2000 aufgelöst. Die Unterlagen zum Heiligen Römischen Reich befinden sich seit einigen Jahren am Dienort in Berlin-Lichterfelde des Bundesarchivs.

<sup>5</sup> Hinsichtlich der Erforschung von Geschichte, Wirken und Bedeutung des RKG sei auch verwiesen auf die seit 1985 in Wetzlar tätige „Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.“, die ihrem Vereinszweck entsprechend u.a. durch öffentliche Vorträge, Publikationen, wissenschaftliche Kolloquien, Aufbau einer Archivaliendokumentation sowie einer Forschungsbibliothek und Stipendien zur Aufarbeitung dieses Themenkomplexes beiträgt. Wichtige Schritte in diesem Sinne erfolgten 1987 mit der Eröffnung des „Reichskammergerichts-Museum“ (Katalog: Das Reichskammergerichts-Museum Wetzlar. Hg. von der Gesellschaft für Reichskammergerichts-

### **Zur Überlieferungsgeschichte des im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten Bestandes an Prozeßakten des Reichskammergerichts**

Als das RKG 1806 seine Tätigkeit einstellte, befand sich nur ein Teil seiner Registratur in Wetzlar<sup>6</sup>. Die von den Franzosen in Speyer beschlagnahmten und nach dem Frieden von Rijswijk wieder herausgegebenen Akten waren wegen Platzmangels im kurmainzischen Schloß zu Aschaffenburg eingelagert worden. Erst nach Fertigstellung des 1782 in Wetzlar begonnenen Baus eines RKG-Archivgebäudes konnte 1808 das gesamte Schriftgut dort vereinigt werden. Nach längeren Ordnungsarbeiten überstellte man dann ab 1815 die bei der Auflösung des RKG noch unerledigten Prozeßakten an die nunmehr zuständigen territorialen Obergerichte. Nachdem Wetzlar an Preußen gefallen war, übertrug die Deutsche Bundesversammlung die treuhänderische Verwaltung des RKG-Archivs an Preußen. 1821 faßte die Bundesversammlung den Beschluß, daß das Archiv vorerst für 20 Jahre unter ihrer Direktion in Wetzlar verbleiben sollte, und setzte eine „zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der Deutschen Bundesversammlung verordnete Commission“ ein. Als der genannte Zeitraum seinem Ende entgegenging, erfolgte schließlich 1839 die Entscheidung, nach Ablauf der Frist den einzelnen Bundesstaaten die sie jeweils interessierenden Akten gegen eine gewisse Gebühr („Avokationstaxe“) zu überlassen und somit das trennbare RKG-Archiv, das nach heutigen Schätzungen damals noch etwa 80.000 Prozesse umfaßte, aufzulösen.

Angesichts dieser Möglichkeit veranlaßte Bayern 1840 ein Verzeichnis der in Frage kommenden Betreffende, das Hofrat Friedrich Dietz, ein

---

forschung e.V., Wetzlar 1987) und 1991 mit der Errichtung einer Forschungsstelle (vgl. Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung. Selbstverständnis und Perspektiven. Erarbeitet im Auftrag des Instituts von INGRID SCHEURMANN und HARTMUT SCHMIDT. Hg. von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., Wetzlar 1992).

<sup>6</sup> Zum Schicksal der RKG-Registratur nach der Aufhebung des Gerichts und insbesondere zu den erfolglosen Bemühungen, diese Archivalienmasse als Grundstock für ein deutsches Reichsarchiv geschlossen zusammenzuhalten, vgl. WALTER NISSEN, Zur Geschichte der Reichsarchividee im 19. Jahrhundert, in: Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner. Hg. von der Staatlichen Archivverwaltung im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten (Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung Nr. 7), Berlin 1956, S. 162–175.

Mitglied der Wetzlarer Archivkommission, verfaßte<sup>7</sup>. Diese im Oktober 1841 übergebene Zusammenstellung<sup>8</sup> enthielt bereits in etwa dieselbe Menge an Akten, die heute in München verwahrt wird; eine Größenordnung, die damals jedoch der bayerischen Regierung, besonders im Hinblick auf die zu entrichtenden Gebühren, bei weitem zu hoch erschien. Daher wurde 1844 der damalige Vorstand des königlichen Archivs in Bamberg, Heinrich Heyden von Hungerkhausen, nach Wetzlar abgeordnet, um anhand des erwähnten Verzeichnisses nur die „in praktischer und historischer Hinsicht“ besonders wichtigen Vorgänge auszuwählen. Mit „praktisch“ meinte man dabei Akten, die einen Gegenstand oder ein Recht betrafen, das zur Zeit noch geltend gemacht werden konnte, mit „historisch“ Akten, die vor allem landesgeschichtliche, Mitglieder des königlichen Hauses berührende oder genealogische Notizen lieferten. Grundsätzlich bezeichneten es die Instruktionen als Ziel, auf Kostenminderung hinzuwirken.

Nach dieser Maßgabe arbeitete von Hungerkhausen in den Jahren 1844/45 etwa 15.000 Akten durch. Seine laufenden Berichte nach München werfen z.T. ein bezeichnendes Schlaglicht auf die damaligen Verhältnisse im Wetzlarer Archiv. So schreibt er z.B. im Mai 1845, daß zu diesem Zeitpunkt bereits in vielen RKG-Akten zahlreiche Schriftstücke fehlten und daß seit zwei Jahren daran gearbeitet werde, ca. 200.000(!) vereinzelt Produkte den jeweiligen Akten wieder zuzuordnen; doch gehe dieses Werk sehr langsam und sehr ungenau vor sich.

Ende September 1845 hatte Hungerkhausen seinen Auftrag erfüllt und knapp 3.000 Prozeßakten sowie eine Reihe von Einzelurkunden ausgewählt. Seine diesbezüglichen Listen<sup>9</sup> wurden nach Überprüfung durch die vorgesetzte Behörde in München der Archivkommission in Wetzlar vorgelegt und mit geringfügigen Einschränkungen genehmigt. Die betreffenden Archivalien gelangten dann unverzüglich ins damalige Reichsarchiv nach München und bilden noch heute eine geschlossene Gruppe an der Spitze des Gesamtbestandes. Ihre innere Ordnung, die aus dem zugrundeliegenden Verzeichnis des Hofrates

---

<sup>7</sup> Zur Überlieferungsgeschichte der in München befindlichen Prozeßakten des RKG vgl. die Beständeakten BayHStA, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 292–296, 803, 805, 1765, 1766.

<sup>8</sup> BayHStA, Alte Repertorien 677–679.

<sup>9</sup> Z.T. erhalten in BayHStA, Alte Repertorien 688 a.

Dietz übernommen wurde, weist nicht das ansonsten beim RKG übliche einheitliche Klägeralphabet auf, sondern ist wesentlich komplizierter eingeteilt nach geistlichen und weltlichen Reichsständen unter Voranstellung der Linien des Hauses Wittelsbach sowie nach adeligen Familien. Außerdem sind bei den einzelnen Reichsständen auch solche Prozesse eingereiht, in denen sie als beklagt erscheinen, was die Benützung bisher zusätzlich erschwerte.

Da das Interesse der einzelnen Staaten an der Übernahme sämtlicher sie betreffender Akten auf der Basis von Gebühren offensichtlich – wie das Beispiel Bayerns zeigt – sehr gering war, beschloß die Bundesversammlung am 4. September 1845, die Avokationstaxe aufzuheben, das trennbare RKG-Archiv von Amts wegen auszuscheiden und die jeweiligen Anteile an die Bundesstaaten zu übersenden. Zu diesem Zweck wurde ein Generalrepertorium von 45 Bänden nach dem Klägeralphabet erstellt, das sich heute zusammen mit dem „untrennbaren Bestand“ im Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt a. Main, befindet. Dieses Generalrepertorium enthält auch die bereits vorab – z.B. nach Bayern – extraditierten Akten, allerdings in einer eigenen roten Nummernfolge, die noch nachträglich für die nicht mehr vorhandenen Prozesse vergeben wurde. Bei sämtlichen Einträgen ist vermerkt, wohin die betreffenden Archivalien abgegeben worden waren bzw. werden sollten. Als hauptsächliches Zuweisungskriterium war bei Appellationsprozessen die Vorinstanz, bei erstinstanzlichen Prozessen der Wohnsitz des Beklagten maßgebend. Die einzelnen Regierungen, die jetzt nur mehr für Verpackung und Transport aufkommen mußten, wurden aufgefordert, eine Institution zu bezeichnen, die die Akten erhalten sollte. In Bayern wurde dazu das Archivkonservatorium München, die Vorläuferbehörde des heutigen Staatsarchivs München, bestimmt.

In den Jahren 1848–1852 erhielt das Archivkonservatorium in mehreren Lieferungen insgesamt 159 Kisten RKG-Akten, Bayern (unter Einschluß der bayerischen Rheinpfalz) betreffend, samt einem dazugehörigen mehrbändigen Spezialrepertorium<sup>10</sup>. Diese umfangreiche Serie von etwa 12.000 nach dem Klägeralphabet geordneten Prozeßakten – inklusive zweier kleinerer, ebenfalls alphabetisch geordneter Sonderreihen der Extrajudizialsachen bzw. Zeugenverhöre – bildet heute die zweite und größte Gruppe im Gesamtbestand. Außer-

---

<sup>10</sup>BayHStA, Alte Repertorien 681–685.

dem hatte die letzte Abgabe aus Wetzlar noch diverse Einzelprodukte enthalten, die teils aus dort fehlenden oder unverzeichneten, teils aus bereits früher extradierten Akten stammten und im Generalrepertorium nicht erfaßt waren.

Die auf diese Weise ursprünglich ungewollt hereingekommenen Archivalienmengen stellten das Archivkonservatorium vor beträchtliche Raumprobleme. Zudem galt das Material nach den damaligen Kriterien für die Aktenbewertung als überwiegend entbehrlich: Nicht zufällig hatte man ja nur die etwa 3.000 in „praktischer“ wie „historischer“ Hinsicht als wertvoll erachteten, vorab ausgesonderten Stücke in das als „Auslesearchiv“ gedachte Reichsarchiv übernommen und die große Masse dem quasi als „Aktendepot“ fungierenden Archivkonservatorium zugewiesen. Man beschloß daher, den als weitgehend überflüssig betrachteten Aktenberg, in dem man nur eine Anhäufung mehr oder weniger wichtiger Einzelfälle, nicht aber ein auch in seiner Gesamtheit aussagekräftiges Ganzes sah, durch gezielte Kassationen zu verringern. So wurde vorerst aus den Betreffen der Buchstaben A–D rund ein Viertel der Akten ausgesondert und 1851 für etwa 100 Gulden als Makulatur versteigert, nachdem zuvor Pergamenturkunden und andere besonders in genealogischer Hinsicht als nützlich erachtete Produkte entnommen worden waren<sup>11</sup>. Dabei hatte es allerdings sein Bewenden; die vollständige Durchführung des Kassationsplanes scheiterte an der Masse.

1866 extradierte das Archivkonservatorium seinen RKG-Bestand schließlich an das Reichsarchiv, wo er an die dort bereits vorhandene Serie angeschlossen wurde. Weiterhin unbearbeitet blieben damals aber noch die diversen Einzelstücke, die mit der letzten Wetzlarer Lieferung überschickt worden waren. Sie wurden erst 1892 zusammen mit den Produkten, die man von den teilmakulierten Akten der Buchstaben A–D aufbewahrt hatte, in einem Nachtragsband verzeichnet. Dieser Komplex von Fragmenten, der in sich wiederum in mehrere Alphabete – getrennt nach Papier und Pergament sowie nach Formaten – unterteilt ist, bildet heute die dritte Gruppe im Bestandsgefüge. Damit hatten die aus Wetzlar nach München gekommenen RKG-Akten im wesentlichen die jetzt vorliegende Ordnung erhalten, die sich auch in der heute gültigen Abfolge der durchlaufenden Bestellnummern widerspiegelt.

---

<sup>11</sup> Zu dieser Kassationsaktion vgl. BayHStA, Alte Repertorien 687.

## **Neuordnung und Inventarisierung**

Die aus der Bestandsgeschichte resultierende Aufteilung des Gesamtkomplexes in mehrere Alphabete erschwerte beim bisherigen Erschließungszustand die Benützung beträchtlich. Zudem zeigte ein in den fünfziger Jahren erfolglos unternommener Versuch, ein modernes Inventar zu erarbeiten, daß die durch die gültigen Bestellnummern vorgegebenen Archivalieneinheiten keine zuverlässige Basis für eine Neuverzeichnung boten. Zahlreiche Akten erwiesen sich nämlich als willkürlich zerrissen, wobei vor allem die im Nachtragsband enthaltenen Einzelstücke zum Großteil nur versprengte Fragmente der in den Hauptserien verzeichneten Prozesse darstellten. Außerdem wurden in den jeweiligen Archivalieneinheiten sehr häufig Irrläufer festgestellt, die z.T. bereits auf Irrtümer bei der Aktenführung, vor allem aber auf die durch die historischen Umstände verursachten ungünstigen Registraturverhältnisse beim RKG sowie die Auslagerung im Zweiten Weltkrieg zurückgehen dürften.

Angesichts der Tatsache, daß der in München verwahrte RKG-Bestand allein schon durch seinen Umfang – er ist mit rund 16.000 Akten bei weitem der größte geschlossen erhalten gebliebene Komplex in Deutschland – außergewöhnliche Anforderungen hinsichtlich der Bearbeitung stellt, führten die genannten Erkenntnisse zu der Überzeugung, daß eine sinnvolle Neuverzeichnung nicht ohne vorherige Revision des Gesamtbestandes erfolgen könne. Man schaltete daher, als sich die Möglichkeit bot, in das bundesweite Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Inventarisierung der RKG-Akten aufgenommen zu werden, der wissenschaftlichen Erschließung eine mit Kräften des Hauptstaatsarchivs bestrittene Ordnungsphase vor. Zu diesem Zweck wurden in einem ersten Schritt die Parteieinträge der bisherigen Repertorien verzettelt und eine einheitliche alphabetische Gesamtkartei aller Kläger und Beklagten erstellt. Anhand dieser Kartei wurden sodann sämtliche Akten nach dem Klägeralphabet durchgesehen, die innere Ordnung gegebenenfalls richtiggestellt, Irrläufer und Zersplitterungen bereinigt. Hierbei ist jeder Prozeß auf einem eigens dafür entworfenen Formblatt nach Parteien, Streitgegenstand und Laufzeit erfaßt worden. Zusätzlich sind der Umfang des Aktes, eventuelle Lücken sowie die vorgenommenen Bereinigungen festgehalten. Gleichzeitig konnten einige aus Wetzlar abgegebene Einzelurkunden, die nach Pertinenzgrundsätzen in die hiesigen Bestände eingeordnet worden waren, wieder mit den RKG-Akten zusammengeführt werden.

Auf diese Weise erwuchs parallel zur Bestandsrevision, die inzwischen ihren Abschluß gefunden hat, eine erste, wenn auch knappe Neuverzeichnung, die der eigentlichen wissenschaftlichen Inventarisierung als gesicherte Grundlage dienen kann und bis zu deren Fertigstellung als aktualisiertes Repertorium zur Verfügung steht.

### **Quellenwert der Reichskammergerichtsakten**

Die bei der geschilderten Bestandsrevision gemachten Erfahrungen zeigen ebenso wie die laufenden Arbeiten an der Inventarisierung sehr eindrucksvoll die außerordentliche Vielseitigkeit und Bandbreite des Quellenmaterials, das die RKG-Akten für die unterschiedlichsten Forschungsrichtungen zu bieten haben. Schon allein der Blick auf die Fülle und Vielfalt der einst zu Beweis Zwecken dienenden Beilagen macht klar, daß die bis vor nicht allzu langer Zeit häufig vertretene Meinung, diese Akten seien hauptsächlich für die Heimat- und Familienforschung sowie für die Rechts- und Landesgeschichte einschlägig, der Wirklichkeit nicht gerecht wird. Die zahlreichen Urkundenabschriften und Korrespondenzen, Testamente, Nachlaßinventare und Schuldenverzeichnisse, Druckschriften, Rechtsgutachten, Zeugenverhöre, Karten und Pläne, die z.T. sehr umfänglichen Auszüge aus Geschäftsbüchern, Gerichtsprotokollen und Kirchenmatrikeln, aus Urbaren, Abgabenverzeichnissen, Grundbüchern und Steuerlisten, um nur einige Beispiele zu nennen, sind mindestens ebenso wertvoll für diverse historische Spezialdisziplinen, wie etwa die Agrar- und Forstgeschichte, Münzkunde, Geld- und Handelsgeschichte, Wirtschafts- und Industriegeschichte, Kartographie, Kunst-, Kultur- und Religionsgeschichte, Sprachgeschichte, Behörden-, Notariats- und Archivgeschichte, Medizin- und Sozialgeschichte sowie die immer stärker beachtete Alltagsgeschichte und Realienkunde. Außerdem geben eine Reihe von Prozessen, in denen Juden auftreten, Einblicke in die Rechts- und Lebensverhältnisse dieser Bevölkerungsgruppe.

Eine weitere Dimension der Auswertungsmöglichkeiten zeigt sich in modernen Forschungsansätzen, wie z.B. in der 1985 erschienenen Arbeit von Filippo Ranieri<sup>12</sup>. Hierbei wird der Blick nicht auf einzelne Prozesse oder Prozeßbeilagen gerichtet, sondern es wird mit Hilfe historisch-quantitativer Methoden die Aussagekraft des Gesamtbestandes

---

<sup>12</sup>Vgl. Anm. 1.

bzw. eines repräsentativ ausgewählten Teilkomplexes für Untersuchungen struktureller Art genützt. Auf diese Weise entstehen Analysen zu Fragestellungen, wie der zeitlichen Entwicklung des Geschäftsanfalls am RKG, zur Prozeßdauer oder zur Inanspruchnahme des Gerichts durch verschiedene soziale Schichten. Der Gesamtbestand der Akten als solcher bietet also aus diesem modernen Blickwinkel betrachtet, umfangreiches Datenmaterial für vielfältige Strukturanalysen des sich wandelnden Rechts- und Soziallebens im Alten Reich vom Ende des 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Die wissenschaftliche Erschließung dieser Quellen für die historische Forschung auf breiter Basis, wie sie sich das Inventarisierungsprojekt der DFG zum Ziel gesetzt hat, ist demnach fraglos in jeder Hinsicht gerechtfertigt.

**Erläuterungen zum Inventarisierungsschema und zu den Indices**

Der vorliegende Band enthält die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten RKG-Akten der Kläger des Buchstabens A mit Ausnahme der Prozesse, die sich auf die ehemalige bayerische Rheinpfalz beziehen.

Die Anordnung der Prozesse erfolgt nach dem modernen Alphabet, bei mehreren Verfahren desselben Klägers nach dem Alphabet der Beklagten und bei mehreren Verfahren zwischen gleichen Parteien chronologisch nach dem Datum des Prozeßbeginns. Außerdem sind Prozesse ein- und derselben Partei, die durch unterschiedliche oder irrtümliche Schreibung im Wetzlarer Generalrepertorium an verschiedenen Stellen erscheinen, grundsätzlich zusammengeführt. Da durch diese Ordnungsregeln stellenweise Differenzen zur Signaturenfolge des Generalrepertoriums entstehen, wird am Ende dieses und jedes zukünftigen Inventarbandes eine Konkordanz der jeweils bearbeiteten Wetzlarer Nummern mit den dazugehörigen Inventarnummern beigegeben. Eine zweite Konkordanz der jeweils in einem Band bearbeiteten Bestellnummern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit den Inventarnummern trägt der Tatsache Rechnung, daß wegen des Beginns der Drucklegung vor Fertigstellung der gesamten Inventarisierungsarbeit und damit endgültigen Vergabe aller Inventarnummern bei Verweisen auf andere Prozesse die Bestellnummer herangezogen werden muß. Nach Erscheinen sämtlicher Bände ist die Zusammenfassung aller Teilindices und Teilkonkordanzen vorgesehen.

Das Inventarisierungsschema richtet sich nach den für die Projektteilnehmer verbindlichen „Grundsätzen für die Verzeichnung von RKG-Akten“, die 1978 von der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossen wurden. Danach gliedert sich jede Titelaufnahme in die folgenden acht Abschnitte:

Laufende Inventarnummer in der Zeilenmitte über dem Text; auf sie wird in den Indices verwiesen.

1 Signatur des Wetzlarer Generalrepertoriums am linken Zeilenrand; der gelegentlich vorkommende Zusatz „rot“ bedeutet, daß diese Akten bereits vor der Erstellung des Generalrepertoriums nach München extraditiert worden waren und daher in die entsprechende rote Nummernfolge aufgenommen wurden. Fehlt die Wetzlarer Signatur

überhaupt, so handelt es sich um nachträglich meist aus Fragmenten rekonstruierte Akten, die im Generalrepertorium nicht verzeichnet sind.

Signatur des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, d.h. heute gültige Bestellnummer, am rechten Zeilenrand; sie fehlt bei vollständig makulierten Akten, deren Beschreibung nur mehr dem Repertorium entnommen werden konnte.

2 Kläger bzw. Antragsteller, gegebenenfalls Nebenkläger oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; das für die Reihung der Prozesse maßgebliche Ordnungswort ist gesperrt kursiv gedruckt, es entspricht in der Regel dem Titel des Spezialprotokolls. Bei Appellationsverfahren ist die Parteieigenschaft in der Vorinstanz in Klammern angegeben.

3 Beklagter, gegebenenfalls Nebenbeklagter oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; des weiteren wie Abschnitt 2.

4 Prokuratoren (seit 1654 auch substituierende Prokuratoren) am RKG, getrennt nach Kläger (4a) und Beklagtem (4b); in Klammern ist jeweils das Jahr ihrer Bevollmächtigung oder ersatzweise des ersten Tätigkeitsnachweises angegeben. In vereinzelt Fällen erscheinen in diesem Abschnitt auch Personen ohne Prokuratorenstatus, die jedoch von den Parteien bevollmächtigt wurden und dann ihrerseits Prokuratoren bevollmächtigten, sowie die für das Revisionsverfahren bevollmächtigten Notare.

5 Streitgegenstand.

a) Zeitgenössische Bezeichnung des Prozesses in vollem Wortlaut gemäß der deutschen bzw. lateinischen Formulierung auf dem Spezialprotokoll oder den Produkten, wobei deutsche Texte in heutiger Orthographie wiedergegeben werden.

b) Moderne Beschreibung des Prozeßgegenstandes; dabei finden neben Prozeßanlaß und -ursache sowie den Grundlinien der Argumentation beider Parteien auch wichtige Stadien des Prozeßverlaufs und eventuell ersichtliche Endurteile oder Hinweise auf eine anderweitige Beilegung des Verfahrens Berücksichtigung.

6 Instanzen in fortlaufender Numerierung, gegebenenfalls mit Angabe des Einführungsjahres; sind die Akten der Vorinstanzen nicht überliefert, stehen die Angaben in Klammern. Das RKG ist jeweils die

letzte Instanz; hier werden das Einführungsjahr und das Endjahr gemäß Spezialprotokoll, danach – soweit abweichend – in Klammern Anfangs- und Endjahr der Produkte genannt.

7 Darin-Vermerke, enthaltend erwähnenswerte Beweismittel, z.B. Urkunden, Amtsbücher, Rechtsquellen, Inventare, Rechnungen, Genealogien, Karten, Pläne, Druckschriften, Rechtsgutachten, Zeugenverhöre usw. Falls originale Überlieferung nicht ausdrücklich erwähnt ist, handelt es sich um Abschriften.

8 Hinweise auf: Umfang des Akts bei mehr als 1 cm Stapelhöhe; Unvollständigkeit des Akts, insbesondere Fehlen des Spezialprotokolls; Prozeßsprache, falls nicht deutsch; parallele Prozesse in gleicher Sache, sofern nicht bereits unter 5b erwähnt; Literatur.

Die Indices werden nach den „Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Indices zu den Inventaren der Prozeßakten des Reichskammergerichts in den Archiven der Bundesrepublik Deutschland“ erstellt. Danach sind vier Einzelindices vorgesehen:

- I. ein Personen- und geographischer Index,
- II. ein Prokuratorenindex,
- III. ein Index der Vorinstanzen, Juristenfakultäten und Schöppenstühle sowie
- IV. ein Sachindex.

Hinzu kommt

- V. ein chronologisches Verzeichnis der Prozesse nach ihrem Einführungsjahr am RKG.

In den Indices wird jeweils auf die laufende Inventarnummer der Prozesse verwiesen. Nähere Erläuterungen finden sich unmittelbar zu Beginn der einzelnen Indices.

## A B K Ü R Z U N G E N

abgeg.	abgegangene(r/s)
Anm.	Anmerkung
Apr.	April
Art.	Artikel
aufgeg.	aufgegangen
Aug.	August
Bad.-Württ.	Baden-Württemberg
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd.	Band
Beil.	Beilage
Bekl., bekl.	Beklagte(r), beklagte(r/s)
bes.	besonders
betr.	betreffend
BH	Bezirkshauptmannschaft
c. c.	cum clausula
d. Ä.	der/die Ältere
Dép.	Département
Dez.	Dezember
d. J.	der/die Jüngere
Dr.	Doktor
Dr. iur.	Doktor der Rechte
Dr. med.	Doktor der Medizin
Dr. theol.	Doktor der Theologie
Extra-Jud.	Extrajudizialsache
f(f).	folgend(e)
Febr.	Februar
fl	Gulden (ohne nähere Kennzeichnung), rheinischer Gulden
fl fr.	fränkischer Gulden
fl rh.	rheinischer Gulden (nur zur Unterscheidung von fränkischen und anderen Gulden)
fl ung.	ungarischer Gulden
fol.	folio (Blatt)
Fragm.	Fragment
franz.	französisch
Gde.	Gemeinde
geb.	geborene
gen.	genannt
H.	Heft
Hg./hg.	Herausgeber(in)/herausgegeben
Jan.	Januar
Jh.	Jahrhundert
Kl., kl.	Kläger(in), klägerische(r/s), klagende(r/s)
kr	Kreuzer

Kr., kr.	(...-) Kreis, ...kreis
krfrSt	kreisfreie Stadt (in Österreich: Stadt mit eigenem Statut)
Kt.	Kanton
Lic.	Lizentiat
Lit.	Litera (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
	Literatur
LK	Landkreis, Kreis
M. (A.)	Magister (Artium), Meister
makul.	makuliert
Ndöst.	Niederösterreich
Nov.	November
Nr.	Nummer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
Nrh.-Wf.	Nordrhein-Westfalen
Oböst.	Oberösterreich
OCap	Ordo Fratrum Minorum Capucinatorum, Kapuzinerorden
OCarm	Ordo (Fratrum Beatae Mariae Virginis) de Monte Carmelo, Karmelitenorden
OCart	Ordo Cartusianensis, Kartäuserorden
OESA	Ordo Eremitarum Sancti Augustini, Augustinereremiten
OMel	Ordo Melitensis, Ordo Equitum Hospitaliariorum Sancti Johannis de Jerusalem, Johanniter-/Malteserorden
OSF	Ordo Sancti Francisci, Franziskanerinnen
OTeut	Ordo Teutonicus, Deutscher Orden
Okt.	Oktober
PlSlg	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung
Prod.	Produkt
Prov.	Provinz
Q	Quadrangel
r	recto (Vorderseite)
Rep.	Repertorium
Rhl.-Pfalz	Rheinland-Pfalz
RKG	Reichskammergericht
Rtl.	Reichstaler
S.	Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. c.	sine clausula
Sachs.-Anh.	Sachsen-Anhalt
Salzb.	Salzburg
Sept.	September
Sign.	Signum (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
SJ	Societas Jesu, Jesuiten
slowak.	slowakisch
Sp.	Spalte
SpPr	Spezialprotokoll
St.	Sankt
subst.	substituierend

Thür.	Thüringen
tschech.	tschechisch
undat.	undatiert
ung.	ungarisch
u. ö.	und öfter
v	verso (Rückseite)
verehel.	verehelichte
verw.	verwitwete
vgl.	vergleiche
Varlb.	Vorarlberg
Ziff.	Ziffer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)

## ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

Krausen	Edgar Krausen (Bearb.), Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a.d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare H. 37), Neustadt a.d. Aisch 1973
RKG-Inventar	Inventar der Akten des Reichskammergerichts (die Bände sind dem Verzeichnis auf S. 555 zu entnehmen)

## INVENTAR

### 1

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1  | A 10  | Bestellnr. – |
| 2  | Anna Elisabeth <i>Aach</i> , Witwe des Walter Aach, zu Speyer         |              |
| 3  | Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Dinkelsbühl</i>              |              |
| 5a | citatio   |              |
| 5b | Forderung rückständiger Gülten von einem Kapital von 1.200 Goldgulden |              |
| 6  | 1. RKG 1640   |              |
| 8  | Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen                      |              |

### 2

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1  | A 77   | Bestellnr. 3133 |
| 2  | Bürgermeister, Schöffen und Rat des königlichen Stuhls und der Reichsstadt <i>Aachen</i>   |                 |
| 3  | Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Nürnberg</i>  |                 |
| 4a | Lic. Bernhard Henning (1662)   |                 |
| 4b | Dr. Johann Georg von Gülchen (1662)  |                 |
| 5a | citatio ad videndum se incidisse in poenas privilegiis insertas et ad condemnandum   |                 |
| 5b | Bestrafung wegen Verletzung von Zollfreiheitsprivileg;<br>Kl. beantragen die Verhängung der im ihren Kaufleuten von Kaiser Leopold I. bestätigten Privileg der Zollfreiheit im gesamten Reich angedrohten Strafe von 300 Mark lötigen Goldes, weil Bekl. Aachener Handelsmänner zu Zollzahlungen nötigen. Bekl. bezeichnen dies als erlaubte Vergeltungsmaßnahme gegen die von Kl. seit 1654 Nürnberger Bürgern abgepreßten Akzisezahlungen von zwei Prozent des Warenwerts und erheben deshalb eine Gegenklage auf Erklärung der Kl. in die bei Verletzung ihrer Zollfreiheitsprivilegien vorgesehene Strafe von 100 Mark lötigen Goldes. |                 |
| 6  | 1. RKG 1662–1666   |                 |
| 7  | Konfirmation Kaiser Leopolds I. 1660 mit inseriertem Auszug aus Zollfreiheitsprivileg Kaiser Karls V. für die Reichsstadt Aachen (Q 3) sowie Zollfreiheitsprivilegien und -bestätigungen der Kaiser Ludwig IV. und Karl IV. sowie Kurfürst Engelberts III. von Köln für die Reichsstadt Nürnberg, insbesondere Aachen betr., 1332–1366 (Q 8–10 u. ö.), Privilegium derogatorium König Karls IV. für die Reichsstadt Nürnberg 1350 mit Konfirmation Kaiser Leopolds I. 1659 (Q 11, 12 u. ö.) und Privileg Kaiser Heinrichs VII., Zollfreiheit Nürnberger Bürger in Orten, deren Bürger in Nürnberg zollfrei                                 |                 |

2

handeln können, betr., 1313 mit Konfirmation Kaiser Karls IV. 1355 (Q 13, 14 u. ö.);

Auszüge aus Schuld- bzw. Unkostenbuch der Aachener Kaufleute Abraham und Isaak Römer 1650–1659 (Q 5);

undat. Nürnberger Zollamtsbericht sowie Auszüge aus den 1507 bzw. 1526 begonnenen Nürnberger Zollamtsbüchern, jährliche Zahlung zweier Goldgulden durch die Reichsstadt Aachen für die Zollbefreiung ihrer Kaufleute in Nürnberg betr. (Q 15b, 15c u. ö.);

Aufstellungen über Zahlungen der Aachener Faktoren der Nürnberger Handelsleute Hans Christoph Lang und Abraham Sieß, Johann Baptist Stockpart und Matthis Wilhelm Lersch, an das Aachener Akzisenamt 1654–1658 (Q 29, 30)

8 2 cm

### 3

- 1 A 176 Bestellnr. 3134
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, sowie Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1582);  
Lic. Jakob Streitt (1595);  
Dr. Marsilius Bergner (1596);  
Dr. Georg Amandus Wolf (1604);  
(Lic. Johann Peter) Mörder (1614)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a (primum) *mandatum de relaxando captivo*, (den gefangenen) Hans Enßlin (Bürger zu Aalen) betr.
- 5b Auseinandersetzung um Achtexekution;  
Hans Enßlin, Bürger zu Aalen, wurde auf dem Weg nach Neresheim vom dortigen gräflich oettingischen Amtmann Jakob Keßler bei einem Aufenthalt in Ebnat gefangengenommen.  
Kl. sehen darin einen Versuch, die Reichsstadt Aalen der Jurisdiktion des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen zu unterwerfen. Bekl. berufen sich auf die im Dez. 1591 durch das Landgericht ausgesprochene Acht gegen Kl. (vgl. Bestellnr. 3141).
- 6 1. RKG 1592–1617 (1592–1605)
- 7 Auszug aus Kaufvertrag, Reichweite der gräflich oettingischen Obrigkeit bis an die Gräben und Tore der Reichsstadt Aalen betr., (1517) (Q 5)

## 4

- 1 A 178 Bestellnr. 3136
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1582)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1592)
- 5a mandatum inhibitorium
- 5b Auseinandersetzung um Achtextekution;  
 Bekl. ließen auf die Achterklärung des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen gegen die Reichsstadt Aalen im Dez. 1591 hin (vgl. Bestellnr. 3141) Bewaffnete auf den Landstraßen nach Aalener Bürgern und Untertanen streifen, den kl. Bürger Hans Steidlin (Steitle) auf dem Weg nach Nördlingen gefangennehmen und nach Wallerstein schaffen, Pferde und Fuhrwerk samt einer Ladung Wein pfänden und ihm vor seiner Freilassung neben einer Urfehde 250 fl Strafgeld und 42 fl 27 kr (!) Atzungsgeld abnötigen sowie die kl. Untertanen zu Hirschhof und Himmlingen (im Akt: Großhemlingen) zum Huldigungseid zwingen.  
 Kl. ersuchen angesichts der gegen die Achterklärung schwebenden Appellation um ein Mandatum inhibitorium gegen diese landfriedensbrüchigen Übergriffe. Bekl. bezeichnen die kl. Friedens- und Besitzansprüche aufgrund der kontumazialen Achtverhängung als hinfällig.
- 6 1. RKG 1592–1617 (1592)

## 5

- 1 A 179 Bestellnr. 3137
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Lic. Jakob Streitt (1593);  
 Dr. Marsilius Bergner (1596);  
 Dr. Georg Amandus Wolf (1604);  
 (Lic. Johann Peter) Mörder (1614)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a secundum mandatum de relaxando captivo et amplius non offendendo s. c. cum citatione
- 5b Auseinandersetzung um Achtextekution;  
 Bekl. ließen Kl. nach Abweisung der am RKG anhängigen Appellation gegen die Achterklärung des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen im Aug. 1593 (vgl. Bestellnr. 3141) verkünden, daß sie im Zuge der

Achtexekution in der Grafschaft angetroffene kl. Bürger festnehmen, dort gelegene kl. Güter konfiszieren und dort lebende kl. Untertanen aus ihren Pflichten gegenüber der Reichsstadt entlassen würden. Gall Bißwurm, Bürger und Stadtbote zu Aalen, der daraufhin ein kl. Protestschreiben nach Wallerstein und Oettingen überbrachte, wurde gefangengenommen.

Bekl. betonen, daß die Vollstreckung der Acht durch Sperrung der Grafschaft für die Ächter aufgrund des absolutistischen RKG-Urteils Rechtens sei.

- 6 1. RKG 1593–1617 (1593–1605)
- 7 Urfehde des Gall Bißwurm 1593 (Q 5)

## 6

- 1 A 177 Bestellnr. 3135
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaierlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen sowie Georg Dietrich Schilling (von Canstatt), gräflich oettingischer Landrichter und Landvogt
- 4a Lic. Jakob Streitt (1593);  
Dr. Marsilius Bergner (1596);  
Dr. Georg Amandus Wolf (1604);  
Lic. Johann Peter Mörder (1614)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593);  
Dr. Johann Georg Krapf (1627)
- 5a secundum mandatum inhibitorium (später: citatio ad videndum se incidisse in poenam secundi mandati inhibitorii)
- 5b Auseinandersetzung um Achtexekution;  
Kl. erwirken nach ihrem Restitutionsgesuch gegen die Abschlagung ihrer Appellation gegen die landgerichtliche Achterklärung (vgl. Bestellnr. 3141) noch im Aug. 1593 ein weiteres Mandatum inhibitorium, das Bekl. die Vollstreckung der Acht untersagt. Als Bekl. die kl. Untertanen Klaus Becker zu Hirschhof und Thomas Mayer zu Himmlingen (im Akt: Hemblingen) gefangennehmen und zur Huldigung zwingen lassen (vgl. Bestellnr. 3138), beantragen Kl. im Febr. 1594, über Bekl. die angedrohte Mandatsstrafe von 10 Mark lötigen Goldes zu verhängen. Kl. berufen sich auf die kontumaziale Achterklärung des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen und das absolutistische RKG-Urteil.
- 6 1. RKG 1593–1617 (1593–1628)
- 7 Privileg König Sigismunds, Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen betr., 1419 (Q 9) sowie Privilegium derogatorium desselben für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, Gebrüder, 1418 (Q 14);  
Privilegien der Könige Wenzel und Maximilian I., Zuständigkeit und Be-

setzung des Landgerichts der Grafschaft Oettingen betr., 1399 und 1502 (Q 10, 11);

Urteilsbrief Bischof Petrus' von Augsburg als königlichen Kommissars in Sachen Graf Johann von Oettingen ./ Reichsstadt Aalen, deren Bestrafung wegen Gefangennahme eines gräflich oettingischen Zöllners betr., 1451 (Q 12);

Auszug aus Kaufvertrag, Reichweite der gräflich oettingischen Obrigkeit bis an die Gräben und Tore der Reichsstadt Aalen betr., 1517 (Q 13)

8 2,5 cm

## 7

- 1 A 180 Bestellnr. 3138
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*- Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Lic. Jakob Streitt (1593);  
Dr. Marsilius Bergner (1596);  
Dr. Georg Amandus Wolf (1604);  
Lic. Johann Peter Mörder (1614)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a tertium mandatum de relaxandis captivis et restituendo cum citatione
- 5b Auseinandersetzung um Achtexekution;  
Bekl. ließen die kl. Untertanen Klaus Becker zu Hirschhof und Thomas Mayer zu Himmlingen (im Akt: Hemblingen) festsetzen, den kl. Ziegler auf freier Landstraße gefangennehmen, ihm Pferd und Wagen abpfänden sowie vom Aalener Bürger Leonhard Glaser gekauftes Leder im Wert von 91 fl beschlagnahmen.  
Kl. sehen darin einen Eingriff in mehrere am RKG anhängige Mandats- und Appellationsprozesse (vgl. Bestellnr. 3134–3137 und 3141). Bekl. geben an, Becker und Mayer seien kraft landgerichtlicher Obrigkeit wegen Ungehorsams in Haft genommen worden, und berufen sich ansonsten auf die kontumaziale Achterklärung des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen und das absolutorische RKG-Urteil.
- 6 1. RKG 1593–1617
- 7 Auszug aus Privileg König Sigismunds, Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen betr., 1419 (Q 4);  
Auszug aus Kaufvertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Bürgermeistern und Rat zu Aalen, gräfliches Wirts- und Zollhaus bei Aalen betr., mit Angaben über die Grenzen der gräflichen Obrigkeit gegenüber der Reichsstadt Aalen 1517 (Q 5);  
Privilegien der Könige Wenzel und Maximilian I., Zuständigkeit und Besetzung des Landgerichts der Grafschaft Oettingen betr., 1399 und 1502 (Q 6, 7)

## 8

- 1 A 181 Bestellnr. 3139
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1596);  
Dr. Georg Amandus Wolf (1604);  
(Lic. Johann Peter) Mörder (1614);  
(Lic. Martin) Khun (1621)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, das abgehauene Hochgericht betr.
- 5b Auseinandersetzung um Verlegung des Aalener Hochgerichts;  
Bekl. ließen den nahe der Reichsstadt Aalen stehenden kl. Galgen zerstören, nachdem dieser bereits 1597 ein erstes Mal umgehauen worden war.  
Kl. sehen darin eine Störung ihrer freischlichen Obrigkeit innerhalb ihres Burgfriedens. Bekl. verneinen jegliche hohe Obrigkeit der Kl. außerhalb der Stadtgräben und geben an, daß Kl. zusätzlich zu der von bekl. Partei stets anerkannten, an der Landstraße gelegenen Richtstätte abseits davon ein zweites Hochgericht errichtet hätten, angeblich um insbesondere den Frauen den Anblick gehenkter Malefikanten zu ersparen, ohne dazu die Zustimmung der Bekl. einzuholen.  
Am 4. Sept. 1601 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1601–1688 (1601–1684)
- 7 Auszug aus Privileg König Sigismunds, Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen betr., 1419 (Q 5);  
Auszug aus Kaufvertrag der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen mit Bürgermeistern und Rat zu Aalen, gräfliches Wirts- und Zollhaus bei Aalen betr., mit Angaben über die Grenzen der gräflichen Obrigkeit gegenüber der Reichsstadt Aalen 1517 (Q 6);  
Urteilsbrief Bischof Petrus' von Augsburg als königlichen Kommissars in Sachen Graf Johann von Oettingen ./ Reichsstadt Aalen, deren Bestrafung wegen Gefangennahme eines gräflich oettingischen Zöllners betr., 1451 (Q 7)
- 8 2 cm

## 9

- 1 A 182 Bestellnr. 3140
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen*
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen sowie Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen (1606 verstorben; Prozeßvollmacht von seinem Sohn Graf Johann von Hohenzollern-Sigmaringen), Graf Ulrich von Oettingen-Wallerstein und

Anton Fugger d. J., Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Vormünder der Erben des Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein

- 4a Dr. Georg Amandus Wolf (1604)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a mandatum der Pfändung s. c., Hans Steidlins gefängliches Einziehen und abgenommene 250 Gulden Geld betr.
- 5b Auseinandersetzung um Achtexekution;  
Anfang 1592 ließen die Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen den Aalener Bürger Hans Steidlin (Steitle) zu Trochtelfingen gefangennehmen, ihm Pferde und Fuhrwerk samt sechs Fässern Wein abpfänden und ihn vor seiner Freilassung zur Urfehdeleistung und zur Zahlung von 250 fl Strafgeld und 27 fl (!) Atzungskosten zwingen. Weil bekl. Partei auf das damals erwirkte Mandatum inhibitorium (vgl. Bestellnr. 3136) hin weder Steidlin von der Urfehde entband noch die Pfandstücke, Straf- und Atzungsgelder zurückgab, kommen Kl. erneut am RKG ein. Bekl. berufen sich auf die im Dez. 1591 über Kl. verhängte landgerichtliche Acht und die Abweisung der dagegen ergriffenen Appellation ans RKG im Juli 1593 (vgl. Bestellnr. 3141) und betonen, daß sich Kl. bislang nicht aus der Acht gelöst hätten.
- 6 1. RKG 1608–1617 (1608)

## 10

- 1 A 190 Bestellnr. 3141
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Aalen* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg Dietrich *Schilling* (von Canstatt), gräflich oettingischer Landvogt zu Oettingen, sowie Johann Michael Vaius, Doktor der Rechte, RKG-Prokurator zu Speyer, als späterer Mitbekl. (Matthäus Steinberger, Doktor der Rechte, Landvogtamsverwalter, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1582);  
Lic. Jakob Streitt (1593);  
Dr. Marsilius Bergner (1596);  
(Lic. Johann Peter) Mörder (1614)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1591);  
Dr. Johann Dentzel (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1597)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. ließen im Okt. 1586 auf dem Hirschhof einen des Diebstahls verdächtigen Mann festnehmen, nach Aalen schaffen und dort bestrafen. Der gräflich oettingische Landvogtamsverwalter erwirkte deshalb

im März 1588 wegen Verletzung der landgerichtlichen Obrigkeit, die bis an die Gräben und Tore der Reichsstadt reiche, die Ladung der Kl. vor das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen. Kl. ersuchten unter Berufung auf ihre reichsstädtische Exemption vergeblich extrajudizial um Abstellung des Verfahrens. Auf ihr ferneres Ausbleiben hin wurden sie im Dez. 1591 in die Acht erklärt.

Wegen gewaltsamer Übergriffe (vgl. Bestellnr. 3134 und 3136) ungeachtet der anhängigen Appellation erheben Kl. eine Attentatsklage. Bekl. beruft sich auf gräfliche Befehle, gegen in der Grafschaft Oettingen angetroffene kl. Bürger und Untertanen vorzugehen. In der Hauptsache führen Kl. an, daß der Hirschhof ihrer hohen und niederen Obrigkeit unterstehe, sie aber vom Landgericht befreit seien.

Mit Urteil vom 6. Juli 1593 wird Bekl. wegen verspäteter Einbringung des Appellationslibells von der Ladung absolviert. Kl. erlangen mit der Begründung, das Fristversäumnis sei allein durch ihren Prokurator Johann Michael Vaius verschuldet worden, im Aug. 1593 eine Citatio ad videndum se restitui.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Wallerstein, Kirchheim, Oettingen und auf der Goldburg 1588
2. RKG 1592–1617
- 7 Vorakt (Q 9a/105) enthält: Auszug aus Kaufvertrag, Reichweite der gräflich oettingischen Obrigkeit bis an die Gräben und Tore der Reichsstadt Aalen betr., 1517
- 8 5 cm

## 11

- 1 A 208 Bestellnr. 3141/1
- 2 Johann Bernhard *Abelin*, wohnhaft zu Schwäbisch Gmünd
- 3 Benedikt *Schad*, Bürger, Mitglied des Großen Rats und Steuerschreiber zu Dinkelsbühl
- 5a mandatum de restituendo vel supplendo quod deest s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Auszahlung von Erbe in minderwertiger Münze; Bekl. übernahm nach dem Tod Johann Bernhard Abelins d. Ä., Stadtschreibers zu Dinkelsbühl, die Vormundschaft über dessen Kinder. Kl., dessen ältester Sohn, drängte anlässlich seiner Verehelichung auf Auszahlung seines Erbteils, die Bekl. im Juli 1622 mit Konsens von Bürgermeister und Rat als Oberpflegern vornahm und worüber Kl. nach Rechnungslegung quittierte. Kl. kommt am RKG um eine Ausgleichszahlung ein, da ihm Bekl. sein Erbteil in verrufener Münze ausgehändigt habe. Am 1. Juni 1627, 15. Okt. 1627 und 4. Apr. 1628 ergehen Zahlungs- und Paritorialurteile gegen Bekl. Dieser übergibt Kl. dessen väterliches Gut Velden und leistet eine Supplementzahlung von 752 fl.
- 6 1. RKG 1625 (1628)

8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 12

- 1 A 210 Bestellnr. 3142
- 2 Bürgermeister und Rat der Stadt *Abenberg* (Bekl. 1. Instanz) sowie Bischof Gabriel von Eichstätt als Interessent
- 3 Konrad *Tilhopf* zu Untersteinbach bei Abenberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach, Lic. Christoph Hitzhofer und Eitel Trautwein, Chorherr zu Neuhausen (1511)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1512);  
Dr. Jakob Kröll (1522)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. ließen eigenmächtig ein von Bekl. erworbenes Gehölz abschlagen und bemächtigten sich zudem seiner Wiese. Bekl. erwirkte daraufhin die Ladung der Kl. vor das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg. Interessent forderte das Verfahren unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Eichstätt vergeblich ab.  
Bekl. spricht von einer unzulässigen und verspäteten Appellation gegen eine bloße Ladung und verweist auf die Zugehörigkeit Abenbergs zum Landgerichtsbezirk.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)  
2. RKG 1512–1522

## 13

- 1 A 211 Bestellnr. 3143
- 2 Margaretha von Abenberg, geb. von Brandenstein, Witwe, sowie Adam Groß von Trockau, Domherr zu Bamberg und Würzburg, und Friedrich Wilhelm von Guttenberg zu Steinenhausen, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Marloffstein und Neunkirchen, als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Hieronymus von *Abenberg*, fürstbischöflich bambergischen Rats und Amtmanns zu Stiefenburg (im Akt: Stufenberg), Neidhard von Abenberg
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1608)
- 5a (confirmatio tutorum)
- 5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder
- 6 1. RKG 1608

## 14

- 1 A 14 rot Bestellnr. 2211
- 2 Hieronymus von *Abenberg*, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amtmann zu Stiefenburg (im Akt: Stufenberg)
- 3 Johann Erkinger Freiherr von *Seinsheim* zu Hohenkottenheim, Seehaus, Sünching und Erlach
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1606);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1613);  
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1629)
- 4b Dr. Konrad Fabri (1601);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1628)
- 5a mandatum s. c. ad dimittendum hypothecam
- 5b Schuldforderung aus Gültverschreibung;  
Bekl. verschrieb sich 1602 gegenüber Anna von Abenberg, der Schwester des Kl. und Witwe des Christoph von Seinsheim sowie des Konrad Geyer von Giebelstadt, über eine jährliche Gült von 110 fl fr. aus seinem Hof zu Herbolzheim. Bekl. blieb Kl. als Erben seiner Schwester die letzten drei Gültzahlungen schuldig.  
Kl. kommt am RKG um Einweisung in den Hof bis zur Begleichung der rückständigen Gülten sowie um ausreichende Versicherung des Kapitals von 2.200 fl fr. ein. Bekl. verweist auf anderweitige Ansprüche auf den Hof, so seitens Bürgermeister und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 9598) aufgrund einer Schuldforderung und der Anna von Seinsheim, geb. von Lichtenstein, wegen ihres Wittums, sowie auf hinsichtlich des Testaments des Georg Ludwig von Seinsheim d. Ä. anhängige Klagen der Witwe Barbara von Seinsheim, geb. von Heßberg, (vgl. Bestellnr. 1100) und der Freiherren Wolf Jakob und Christoph von Schwarzenberg, erklärt aber seine Zahlungsbereitschaft.  
Am 7. Jan. 1607 ergeht ein Paritorialurteil. Bekl. erstattet daraufhin 550 fl fr. an ausständigen Gülten und bietet die Erlegung des Kapitals in vier Raten durch seinen Pfleger zu Sünching an, wogegen Kl. auf die Immission oder eine Versicherung seiner Forderungen bis zu deren vollständiger Befriedigung besteht.
- 6 1. RKG 1605–1630
- 7 Gültverschreibung des Bekl. für Anna Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt über 110 fl fr. Gült von 2.200 fl fr. Kapital 1602 (Q 3);  
Auszug aus Testament des Georg Ludwig d. Ä. von Seinsheim, kaiserlichen Rats (1589) (Q 14)
- 8 3 cm

## 15

- 1 A 227 Bestellnr. 3152

- 2 Hans Konrad von und zu Absberg sowie Philipp Jakob von Eyb zu Rammersdorf, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Burgebrach, als Vormünder der Söhne des Hans Ehrenfried von und zu *Absberg*, markgräflich brandenburgischen Amtmanns zu Baiersdorf, Hans Ernst und Hans Heinrich von Absberg
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1594)
- 5a supplicatio pro interponendo decreto ad oppignorandum (später: alienandum) bona pupillorum
- 5b Genehmigung von Güterverpfändung bzw. -verkauf zwecks Schuldentilgung; Antragsteller ersuchen angesichts der väterlichen Schulden ihrer Mündel von gut 16.000 fl (vgl. Bestellnr. 3151), der aus den Gütererträgen kaum zu bestreitenden Zinsen von über 800 fl und des Drängens der Gläubiger um Genehmigung der pfandweisen Abtretung der Güter ihrer Mündel zu und um Lendsiedel einschließlich Haus und Garten zu Crailsheim an den Mitvormund Hans Konrad von Absberg.  
Das RKG lehnt den Antrag am 6. Juli 1596 zunächst ab, erlaubt aber am 9. Jan. 1598 die Veräußerung der Fahrnis sowie des Silbergeschirrs und gestattet am 11. Okt. 1599 den Verkauf der fraglichen Güter in öffentlicher Versteigerung.
- 6 1. RKG 1596–1606 (1596–1599)
- 7 Originalobligation des Philipp Jakob von Eyb für Hans Konrad von Absberg über 10.000 fl unter pfandweiser Einräumung der Güter ihrer Mündel zu und um Lendsiedel 1596 (Q 4);  
Nachlaßinventar des Hans Ehrenfried von Absberg 1593/94, enthaltend Verzeichnisse der kl. Privilegien, Lehenbriefe, Teilungs-, Kauf- und Heiratsverträge, Urbare, Register u.ä., (Q 5) sowie daraus gezogene Aufstellung über Aktiva und Passiva (Q 3);  
Bericht der Brüder Albrecht, Pankraz und Georg Sebastian Stiebar von Buttenheim sowie des Hieronymus von Abenberg als nächsten Verwandten der kl. Mündel über deren Schuldenstand bzw. Grundbesitz 1598 (Q 10) mit folgenden Beilagen: Haupt- und Nebenverschreibung des Hans Ehrenfried von Absberg für Ernst von Crailsheim über 6.000 fl 1586 (Nr. 1, 2); Aufstellungen über Schuldforderungen Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Hans Hetzels, Bürgers zu Nürnberg, und Johann Wernlers, Pfarrers zu Orlach, an Kl. (Nr. 5, 8, 9); Vergleich zwischen Hans Ehrenfried von Absberg und Hans Philipp von Seckendorff, Heirats- und Erbgut ihrer Schwester bzw. Ehefrau Maria Salome von Seckendorff betr., 1586 sowie Auszug aus Ehevertrag zwischen Hans Philipp von Seckendorff und Maria Salome von Absberg 1581 (Nr. 6, 7); Schuldverschreibung des Wolf Ernst von Wirsberg als Vormund der Kinder des Hans Ehrenfried d. Ä. von Absberg für Balthasar von Seckendorff, Veit von Pappenheim und Philipp Keck als Vormünder des Sohnes des Hans Veit von Absberg über 1.000 fl 1574 sowie Aufstellung der Maria von Absberg, geb. Keck, über empfangene Zahlungen 1577–1585 (Nr. 10, 11); Auszug aus Testament des Hans Bartholomäus von Vellberg (1559) (Nr. 12)
- 8 3,5 cm

## 16

- 1 A 224 a Bestellnr. 3148
- 2 Maria von *Absberg*, geb. Keck, Witwe des Hans Veit von und zu Absberg
- 3 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, Balthasar von Seckendorff zu Hallerndorf und Oberzenn sowie Philipp Keck zu Unterlimpurg, herzoglich württembergischer Hofjunker und Diener zu Stuttgart, Bruder der Kl., als Vormünder des Hans Konrad von *Absberg*, des Sohnes der Kl.
- 4a Dr. Johann Stöcklin (1578)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1579)
- 5a mandatum poenale s. c. de administrando tutelam
- 5b Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten;  
Kl. wirft Bekl. vor, sie wollten sich der 1575 übernommenen Vormundschaft über ihren Sohn entziehen, und läßt sie durch das RKG auffordern, ihren vernachlässigten vormundschaftlichen Pflichten nachzukommen, um eine weitere Schmälerung des Besitzes und der Rechte des Mündels zu verhindern.  
Am 8. Apr. 1579 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1579–1595 (1579)

## 17

- 1 A 225 Bestellnr. 3150
- 2 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, Balthasar von Seckendorff zu Hallerndorf und Oberzenn, Burggraf zu Rothenberg, Philipp Keck zu Unterlimpurg als Vormünder sowie Maria von und zu Absberg, geb. Keck, Witwe des Hans Veit von und zu Absberg, als Mutter des Hans Konrad von *Absberg*
- 3 Veit Erasmus von Eyb zu Vestenberg und Rammersdorf, markgräflich brandenburgischer Rat und Obervogt zu Ansbach und Hauptmann des Ritterkantons Altmühl, sowie Wolf Ernst von Wirsberg zu Gottsfeld und Althaidhof (im Akt: Haidhof), markgräflich brandenburgischer Obrist, als unbestätigte Vormünder des Hans Ehrenfried d. Ä. und des Hans Ehrenfried d. J. von und zu *Absberg* sowie Albrecht Eitel von Wirsberg zu Gunzendorf und Waldau, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Hauptmann des Ritterkantons Gebirg, und Hans Philipp von Seckendorff zu Adlitz (im Akt zumeist: Mattlitz)
- 4a Dr. Johann Stöcklin (1582)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1582);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1582);  
Dr. Christoph Beheim (1583);  
Dr. Sebastian Linck (1583)

- 5a citatio ad videndum ordinari et confirmari curatores
- 5b Erfüllung bzw. Übernahme vormundschaftlicher Pflichten;  
Kl. beantragen, die bekl. Vormünder zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und die Mitbekl. als zusätzliche Kuratoren zu bestellen: Bekl. hätten sich die Vormundschaft über den bettlägerigen und stummen Hans Ehrenfried von Absberg und dessen minderjährigen Sohn angemäßt, ohne sich jemals darin bestätigen zu lassen, würden aber die Administration der vielfach noch ungeteilten Güter vernachlässigen, so daß auch kl. Mündel Schaden erleide. Mit Urteil vom 19. Aug. 1583 werden Veit Erasmus von Eyb und Albrecht Eitel von Wirsberg, die auf ihre dienstlichen und ritterschaftlichen Pflichten, auf die große Zahl eigener Kinder und die weite Entfernung ihres Wohnsitzes verweisen, von der Ladung absolviert, die nicht erschienenen Wolf Ernst von Wirsberg und Hans Philipp von Seckendorff zu Vormündern ernannt. Diese berufen sich nachträglich auf ihren fortdauernden Aufenthalt in Preußen bzw. auf ihre Unerfahrenheit.
- 6 1. RKG 1582–1595 (1582–1584)
- 8 1,5 cm

## 18

- 1 A 226 Bestellnr. 3151
- 2 Hans Konrad von und zu Absberg sowie Philipp Jakob von Eyb zu Rammersdorf, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Burgebrach, als Vormünder der Söhne des Hans Ehrenfried von und zu *Absberg*, Hans Ernst und Hans Heinrich von Absberg
- 3 Veronika von *Absberg*, geb. Stiebar von Buttenheim, Witwe des Hans Ehrenfried von Absberg und Ehefrau des kaiserlichen Hofdieners Michael Sedzimir von Skorsko, wohnhaft zu Spalt, und ihre Mutter Ursula von Horkheim, geb. von Fronhofen, verwitwete Stiebar von Buttenheim, zu Sassanfahrt
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1594)
- 5a mandatum s. c. ad reddendam rationem tutelae et (de) exhibendis pupillis
- 5b Rechnungslegung und Herausgabe der Mündel;  
Kl. als im Okt. 1592 vom RKG bestätigte Vormünder verlangen von der Mutter der Mündel, sie solle über die bis dahin geführte Administration Rechnung legen und die noch in ihrer Gewalt befindlichen Güter aushändigen, zumal sie schlecht gewirtschaftet (vgl. Bestellnr. 3152) und sich mit einem unbekanntem Polen verehelicht habe, sowie von der mitbekl. Großmutter, sie solle ihre Enkel herausgeben, die man einem Nürnberger Präzeptor anvertrauen wolle, weil ihre standesgemäße Erziehung zu Sassanfahrt nicht gewährleistet sei. Bekl. bleiben dem RKG offenbar fern.
- 6 1. RKG 1594–1596 (1594–1595)

## 19

- 1 A 228 Bestellnr. 3153
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg*, Vormund der Bekl.
- 3 Hans Ernst und Hans Heinrich von und zu *Absberg*, Gebrüder, Söhne des Hans Ehrenfried von und zu *Absberg*
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Kaspar Morhardt (1608)
- 5a citatio ad videndum se exonerari a tutela
- 5b Entbindung aus Vormundschaft;  
Kl., der im Okt. 1592 zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Philipp Jakob von Eyb die Vormundschaft über Bekl. übernahm, kommt um Entbindung daraus ein: Bekl., von denen der ältere bereits geheiratet habe, der jüngere dies beabsichtige, seien zur selbständigen Verwaltung ihrer Güter in der Lage; Kl. habe ihnen im Vorjahr über seine Administration Rechnung gelegt.  
Am 30. Jan. 1609 wird Kl. mit Einwilligung der Bekl. der Vormundschaft entledigt.
- 6 1. RKG 1608–1609

## 20

- 1 A 21 rot Bestellnr. 983
- 2 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, Balthasar von Seckendorff zu Hallerndorf und Oberzenn und Philipp Keck zu Unterlimpurg als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Hans Veit von und zu *Absberg*, Hans Konrad von *Absberg*
- 3 Statthalter und Regierung Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* zu *Ansbach* und Leonhard Fridel (Fridla), markgräflich brandenburgischer Wildmeister zu *Gunzenhausen*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1579);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, Urban Vischers Verstrickung betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;  
Mitbekl. Wildmeister überfiel mit einigen markgräflichen Jägern und Untertanen den kl. Jäger Urban Vischer, der mit etlichen kl. Untertanen im Gehölz „Demmich“ nahe *Absberg* Jagdvorbereitungen traf, und führte ihn gefangen nach *Gunzenhausen*.  
Kl. sehen darin eine Verletzung ihres hohen und niederen Wildbanns in den Gehölzen um *Absberg*. Bekl. geben an: Vischer sei vor wenigen Jahren auf

Befehl Fürstpropst Christophs von Ellwangen in Haft genommen worden, weil er sein Amt als Forstknecht dazu mißbraucht habe, Wildbret in die benachbarten Territorien zu verkaufen; bei der Vernehmung habe er auch Zauberei eingestanden; nach seiner Flucht sei er vom Stadtgericht zu Ellwangen zum Tode verurteilt worden; schon früher habe er in den Wildfuhren des markgräflichen Amtes Crailsheim gewildert; nach seinem Erscheinen in Absberg habe er markgräfliche Untertanen bedroht und den markgräflichen Wildbann verletzt.

Am 18. Aug. 1584 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1581–1607 (1581–1606)  
8 1,5 cm

## 21

- 1 A 229 Bestellnr. 3154/I–V
- 2 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, Balthasar von Seckendorff zu Hallerndorf und Oberzenn und Philipp Keck zu Unterlimpurg als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Hans Veit von und zu *Absberg*, Hans Konrad von Absberg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dessen Statthalter und Räte zu Ansbach sowie Leonhard Fridel (Fridla), markgräflich brandenburgischer Wildmeister zu Gunzenhausen
- 4a Dr. Bernhard Kühlehorn (1579);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602);  
Lic. Conrad Franz von Steinhausen (1711)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);  
Dr. Christian Hartmann von Gülich (1713)
- 5a secundum mandatum der Pfändung (die zwei abgenommenen Rüden und Wehr betr.)
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbekl. Wildmeister nahm den kl. Schäfern zum Sorg- und Müssighof, letzterer auf der Gemarkung des vom Reich zu Lehen rührenden Marktes Absberg liegend, je einen Schafrüden ab. Wenig später leitete er einen bewaffneten Überfall auf kl. Untertanen, die im Gehölz „Demmich“ die anlässlich der Zusammenkunft der kl. Vormünder geplante Jagd vorbereiteten, ließ ihre Gewehre abpfänden und das Wildzeug abwerfen.  
Kl. sehen darin eine Störung der ihnen auf der Gemarkung Absbergs gebührenden hohen und niederen Obrigkeit und in den angrenzenden eigenen und fremden Gehölzen zustehenden hohen und niederen Jagd. Bekl. wenden ein: das Reichslehen umfasse ausschließlich Schloß und Markt zu Absberg samt dem Halsgericht; der Wildbann, der in den kaiserlichen Lehenbriefen nicht erwähnt werde, stehe dem Markgraftum zu; dem markgräflichen Kanzler Georg von Absberg, Doktor der Rechte, und dem Gunzenhausener Amtmann

Paul von Absberg sei die Jagd um Absberg lediglich gnaden- und amts halber eingeräumt worden, ohne daß sich daraus eine kl. Waidwerks gerechtigkeit ableiten lasse; im Burggraftum Nürnberg bestehe zudem der Brauch, daß Schäfer, die ihre Tiere in die markgräfliche Wildfuhr trieben, Schafrüden für die Schweinehatz abstellen müßten.

Das Verfahren kommt nach dem Herbst 1607 zum Erliegen. Im Sept. 1716 erwirkt Kurfürst Franz Ludwig von Trier als Hochmeister des Deutschen Ordens, dessen Landkommende Ellingen Absberg 1652 gegen Mühlingen eintauschte, eine Citatio ad reassumendum gegen Markgraf Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach. Bekl. Partei hält den Streit aufgrund mehrerer mit dem Deutschen Orden getroffener Vergleiche für beigelegt.

- 6 1. RKG 1582–1724 (1582–1718)
- 7 Zweibändiger absbergischer Kommissionsrotulus (Q 19, 20a) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme 1584 (fol. 65r ff., 97r ff.); Eid des Malers Georg Weyr aus Nürnberg (fol. 96r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1584 (fol. 145v ff.);  
Plan des Gebiets zwischen Spalt, Wernfels, Brombach und Theilenhofen (Q 20 b, jetzt PISlg 10288; vgl. Krausen Nr. 159);  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 26) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1589; Auszüge aus Markgraf Albrecht Achilles' „Gemeinbuch B“, Befehl zur Besichtigung bestimmter Gehölze und Wälder 1468 betr., und aus dem Buch „Wildbann auf und unter dem Gebirg“, jeweils mit Beschreibung der Originale, sowie Korrespondenz zwischen Markgraf Friedrich IV., Statthalter und Räten zu Ansbach und Hans Franck, Wildmeister zu Gunzenhausen, Aufrechterhaltung des markgräflichen Wildbanns betr., 1513–1520 (Vidimus des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1584) und Auszüge aus Gunzenhausener Kastenamtsrechnungen, Verleihung von Vogelherden betr., 1533–1580 (u. ö.);  
Berichte von Friedrich und Hans Wolf von Lentersheim, Jagdrechte um Absberg betr., 1559–1569 (Q 32, 34);  
Erlaubnis Markgraf Georgs für Christoph, Georg Wilhelm, Christoph, Alexander, Hans Wolf, Quirin und Sebastian von Lentersheim zu Altenmuhr, u. a. in Richtung auf Absberg zu jagen, 1532 (Q 33);  
Schreiben Markgraf Georgs an den Landkomtur des Deutschen Ordens zu Ellingen sowie den fürstbischöflich eichstädtischen Pfleger zu Wernfels und Kastner zu Spalt, Widerruf von Jagdvergünstigungen betr., 1530 (Q 35, 36);  
Schreiben des Hans Wolf von Lentersheim an bekl. Markgrafen und Hans Veit von Absberg, Störung seiner Jagdvergünstigung betr., 1569 (Q 37–39);  
Verträge zwischen dem Deutschen Orden und dem Markgraftum Brandenburg, fräischliche und landgerichtliche Obrigkeit, Geleit, Wildbann und andere Streitpunkte hinsichtlich der Kommenden Ellingen, Virnsberg und Nürnberg sowie des neuerworbenen Absberg betr., 1592–1702 (Q 54–65)
- 8 50 cm

- 2 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, Balthasar von Seckendorff zu Hallerndorf und Oberzenn und Philipp Keck zu Unterlimpurg als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Hans Veit von und zu *Absberg*, Hans Konrad von Absberg
- 3 Statthalter und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach und Leonhard Fridel (Fridla), markgräfllich brandenburgischer Wildmeister zu Gunzenhausen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1579);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a tertium mandatum der Pfändung
- 5b Wildbannstreitigkeit;  
Mitbekl. Wildmeister nahm mit einigen Bewaffneten Hans Berreuter, kl. Jäger und Wildschützen zu Absberg, bei der Jagd im Gehölz „Demmich“ gefangen. Kl. sehen darin eine Verletzung ihres hohen und niederen Wildbanns um Absberg.
- 6 1. RKG 1583–1614 (1583–1613)

## 23

- 1 A 23 rot Bestellnr. 985
- 2 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, und Philipp Keck zu Unterlimpurg als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Hans Veit von und zu *Absberg*, Hans Konrad von Absberg, sowie Hans Ehrenfried d. J. von und zu Absberg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-Kulmbach*, dessen Statthalter und Räte zu Ansbach sowie Leonhard Fridel (Fridla), markgräfllich brandenburgischer Wildmeister zu Gunzenhausen, und dessen Sohn Georg Fridel
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1579);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a quartum mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbekl. Wildmeister nahm bei einem bewaffneten Einfall nach Absberg den kl. Jäger Jakob Kirnstein im dortigen Wirtshaus gefangen. Sein Sohn überfiel mit einigen Begleitern Hans Konrad von Absberg auf der Jagd und pfändete ihm zwei Wildgarne ab.  
Kl. sehen darin eine Störung ihrer großen und kleinen Waidwerksgerechtigkeit

18

um Absberg.  
Am 7. Juli 1589 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1587–1614 (1587–1613)

8 1,5 cm

## 24

1 A 24 rot Bestellnr. 986

2 Hans Konrad von und zu *Absberg*

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Sebastian Franck und Sebald Negelin, markgräfllich brandenburgischer Wildmeister bzw. Kastner zu Gunzenhausen

4a Dr. Bernhard Kuehorn (1594);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)

4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);  
Dr. Niklaus Adolf (1620);  
Dr. Johann Georg Krapf (1622)

5a quintum mandatum der Pfändung (die ungeprügelten Hunde betr.)

5b Wildbannstreitigkeit;  
Mitbekl. Wildmeister erlegte Peter Schmidt, kl. Schafmeister auf dem Müssighof, unter Androhung der Wegnahme und Erschießung seiner Schafrüden und einer Geldstrafe auf, seine Hunde nicht weiterhin ohne umgehängte Prügel in die markgräflliche Wildfuhr zu lassen. Bei einem späteren Aufenthalt in Gunzenhausen verhängte der mitbekl. Kastner über Schmidt wegen der von seinen unbeprügelten Hunden angerichteten Schäden ein Strafgeld von 10 fl. Kl. sieht darin eine Verletzung seines hohen und niederen Wildbanns um Absberg. Bekl. Partei behauptet, Absberg liege in der markgräfllichen Wildfuhr und kl. Seite sei an die markgräflliche Wildbannordnung gebunden.

6 1. RKG 1592–1625 (1592–1624)

8 1,5 cm

## 25

1 A 25 rot Bestellnr. 987

2 Hans Konrad von und zu *Absberg* zusammen mit Philipp Jakob von Eyb, fürstbischöflich bambergischem Rat und Amtmann zu Burgebrach, auch als Vormund der minderjährigen Söhne des Hans Ehrenfried von und zu Absberg, Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Sebastian Franck, markgräfllich brandenburgischer Wildmeister zu Gunzenhausen
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1594);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a sextum mandatum der Pfändung, Hans Reulins abgepfändete zwei Pirschbüchsen, Hetzhund, auch zerbrochene Spieße und Stäbe betr.
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbekl. Wildmeister pfändete seit Herbst 1591 zunächst den kl. Schafmeistern auf dem Müssig- und dem Angerhof drei Schafrüden ab, dann dem kl. Schützen Hans Reulin in Gehölzen nahe Absberg zwei Pirschbüchsen und einen Hetzhund, zerstörte ferner Kl. und einigen Untertanen bei einem bewaffneten Überfall zwischen „Igelsbacher Klinge“ und „Nagelholz“ rund fünfzig Stäbe und schließlich den kl. Forstknechten zwei Spieße.  
Kl. sehen darin einen Versuch des Bekl., sich zu Absberg die landesherrliche Obrigkeit, die Pfändungs- und Jagdgerechtigkeit anzumaßen. Bekl. beansprucht den Wildbann zu und um Absberg für das Markgraftum.  
Am 29. Apr. 1600 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1596–1614 (1596–1613)
- 7 Aufstellung über die kl. Partei entstandenen Schäden und Gerichtskosten (Q 14)
- 8 2 cm

## 26

- 1 A 26 rot Bestellnr. 988
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1594);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a septimum mandatum (der Pfändung), Hans Helmreichs Gefängnis und abgeworfene Garne am Teilenberg betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Hans Helmreich, kl. Vogt und Lehenpropst zu Absberg, bekräftigte zwei markgräfllich brandenburgischen Jägern gegenüber, die am „Teilenberg“ aufgestellte Wildgarne abgeworfen hatten, das kl. Jagdrecht um Absberg. Bei der

Durchreise durch Gunzenhausen wurde er vom dortigen Vogt Michael Keck in einem Wirtshaus in Personalarrest genommen und verhört, später auf ausdrücklichen Befehl des Bekl. in den Turm gesteckt und erst nach Urfehdeleistung und Verschreibung über 36 fl Zehrungskosten freigelassen. Kl. sieht darin einen Versuch des Bekl., ihn seiner Jagdgerechtigkeit zu entsetzen. Bekl. hält Helmreich vor, auf markgräflicher Wildfuhr auf hohes Wild gejagt und seine protestierenden Jäger unter Gewaltandrohung zum Abzug genötigt zu haben.

Am 2. Juni 1600 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1598–1615
- 7 Verzeichnisse der kl. Prozeß- und sonstigen Unkosten (Q 8, 13–17);  
Urfehde Hans Helmreichs 1598 (Prod. vom 13. Dez. 1615)
- 8 1,5 cm

## 27

- 1 A 27 rot Bestellnr. 989
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg* zusammen mit Philipp Jakob von Eyb, fürstbischöflich bambergischem Rat und Amtmann zu Oberscheinfeld, auch als Vormund der minderjährigen Söhne des Hans Ehrenfried von und zu Absberg, Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Sebastian Franck, markgräflich brandenburgischer Wildmeister zu Gunzenhausen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1594);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a octavum mandatum der Pfändung, einen abgepfändeten Hirsch, einen Wildwagen, sieben große, drei kleine Wildgarne und anderes Zeug betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbekl. Wildmeister pfändete mit einigen Jägern und Bewaffneten dem kl. Jäger und etlichen Untertanen aus Absberg, die auf Befehl der kl. Mündel im „Demmich“ und in benachbarten Gehölzen jagten, einen gefangenen Hirsch, einen Wagen, zehn Rehgarne, zwei eiserne Stoßstecken und zwei Spieße ab. Kl. sehen darin einen Versuch des Bekl., sie ihrer Jagdgerechtigkeit zu entsetzen.  
Am 29. Okt. 1600 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1600–1614 (1600–1613)
- 7 Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Q 14)

## 28

- 1 A 28 rot Bestellnr. 990
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg* zusammen mit Philipp Jakob von Eyb, fürstbischöflich bambergischem Rat und Amtmann zu Oberscheinfeld, auch als Vormund der minderjährigen Söhne des Hans Ehrenfried von und zu Absberg, Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Jobst von Buttlar, Leonhard Albrecht, Erhard Clostermeyer und Sebastian Franck, markgräflich brandenburgischer Rat und Amtmann, Kastner, Vogt bzw. Wildmeister zu Gunzenhausen
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1594);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a nonum mandatum der Pfändung, das abgenommene Stück Wild zu Absberg betr., cum mandato de non offendendo
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbekl. Beamte stürmten mit 150–200 Bewaffneten das vom Reich zu Lehen rührende Schloß zu Absberg, durchsuchten es vergeblich nach Hans Konrad von Absberg, der sich daraufhin für längere Zeit von Absberg fernhielt, und nahmen ein am „Teilenberg“ erlegtes Stück Wild mit.  
Kl. sprechen von einem landfriedensbrüchigen Einfall, den sie für die ernste Erkrankung von Hans Konrad von Absbergs im Kindbett liegender Ehefrau (Eleonora Senfft von Suhlburg) und den Tod des Neugeborenen verantwortlich machen, verlangen hierfür sowie für den unfreiwilligen Aufenthalt des Schloßherrn in Pleinfeld und Weißenburg Schadenersatz und werfen Bekl. vor, sie ihrer hohen und niederen Jagdgerechtigkeit entsetzen und so das inmitten wildreicher Wälder gelegene Absberg verderben zu wollen.
- 6 1. RKG 1601–1607
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1600 (Q 6a);  
Aufstellungen über die von Hans Konrad von Absberg und seinen Begleitern bei Lienhard Seman, Wirt zu Pleinfeld, sowie Hans Müller, Bürger und Gastgeber zu Weißenburg, verursachten Zehrungskosten 1600–1601 (Q 8, 9)
- 8 2 cm

## 29

- 1 A 230 Bestellnr. 3155
- 2 Hans Konrad von und zu Absberg sowie Philipp Jakob von Eyb, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amtmann zu Oberscheinfeld, als Vormünder der minderjährigen Söhne des Hans Ehrenfried von und zu *Absberg*, Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Jobst von Buttlar, Erhard Clostermeyer und Sebastian Franck, markgräfllich brandenburgischer Amtmann, Vogt bzw. Wildmeister zu Gunzenhausen
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a decimum mandatum der Pfändung, sieben abgepfändete Ent(en)vögel und anderes, item Peter Segers (abgenötigte) Urfehde betr.
- 5b Auseinandersetzung um Jurisdiktion über kl. Güter zu Pfofeld und Stockheim; Mitbekl. Amtmann ließ bei einem bewaffneten Einfall nach Pfofeld die Häuser der kl. Untertanen Willibald Wilhelm und Leonhard Braun durchsuchen sowie drei rauhe Schaffelle, sieben Enten, je zwei Schnepfen, Hühner und Amseln und ein Wasserhuhn pfänden, die diese auf dem Markt verkaufen wollten. Mitbekl. Vogt und Wildmeister nahmen den kl. Untertan Peter Seger zu Stockheim gefangen, schafften ihn unter Verletzung der fraischlichen und geleitlichen Obrigkeit zu Absberg nach Gunzenhausen und ließen ihn wegen Verdachts der Wilderei peinlich befragen.  
Bekl. behauptet, die Pfändung zu Pfofeld sei ohne seinen Befehl erfolgt, und wirft Seger vor, wissentlich Wildschützen und Diebe beherbergt zu haben, diesen mit Hinweisen dienlich gewesen und dafür an der Beute beteiligt worden zu sein.
- 6 1. RKG 1602–1614 (1602–1613)
- 7 Auszüge aus gütlichen und peinlichen Aussagen des Hans Kern aus Wassermungenau und des Peter Seger aus Stockheim 1602 (Q 6, 7 a)

### 30

- 1 – Bestellnr. 3157/1
- 2 Hans Konrad sowie die Brüder Hans Ernst und Hans Heinrich von und zu *Absberg*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 5a (commissio) ad perpetuam memoriam, einen über etliche vellbergische Güter getroffenen Kontrakt betr.
- 5b Zeugeneinvernahme über einen Kaufvertrag;  
(Hans) Bartholomäus von Vellberg vermachte den Brüdern Hans Kaspar, Hans Ehrenfried und Hans Veit von Absberg 1559 testamentarisch seine Eigengüter und verfügte hinsichtlich einiger von der Witwe seines Bruders Hieronymus von Vellberg (Amalia Adelman) an sich gebrachter Allodialgüter, daß diese von seinen Agnaten gegen Zahlung von 8.000 fl an seine Eigentumserben ausgelöst werden könnten, beim Aussterben der Familie Vellberg seinen

Eigentumserben aber gegen Rückerstattung der 8.000 fl auszuhändigen seien. Als 1592 mit dem Tod des Konrad von Vellberg die Familie erlosch, erwarben dessen Eigentumserben von Hans Konrad von Absberg und Philipp Jakob von Eyb als Mitvormund der kl. Brüder die fraglichen Güter, erlegten jedoch den Kaufschilling nicht und veräußerten sie vertragswidrig an die Reichsstadt Schwäbisch Hall weiter. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach hielt Eyb als seinem Lehenmann vor, nicht zuerst ihm den Kauf angeboten zu haben, und trat über seinen Rat Simon Eisen, Doktor der Rechte, in Verhandlungen mit kl. Partei ein. Diese führten im Apr. 1596 zu einem Kaufvertrag, demzufolge die Güter gegen 13.000 fl und 200 fl Leihkauf an den Markgrafen fielen, wovon 8.000 fl in Ellwangen zugunsten der Eigentumserben des Konrad von Vellberg deponiert wurden, und der Markgraf die rechtliche Vertretung der kl. Partei zusagte. Bekl. erhob die hinterlegten Gelder und forderte von Kl. die restlichen 5.200 fl zurück. Kl. beantragen 1610 die Vernehmung des markgräflichen Rats und Vizekanzlers Simon Eisen.

- 6 1. RKG (1615)
- 7 Aussage des Simon Eisen 1610 (in Kommissionsrotulus und Originalvernehmungprotokoll)
- 8 2 cm

### 31

- 1 A 29 rot Bestellnr. 991
- 2 Burkhard von Hersberg zu Wöllwarth, gräflich oettingischer Rat und Amtmann zu Harburg, als Vormund der minderjährigen Kinder des Hans Konrad von und zu *Absberg*, Hans Veit und Johanna Sibylla von Absberg
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach sowie Hans Philipp Boll, markgräflich brandenburgischer Kastner zu Gunzenhausen
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1612)
- 4b Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);  
(Dr. Niklaus) Adolf (1621);  
(Dr. Johann Georg) Krapf (1624)
- 5a undecimum mandatum der Pfändung, einem absbergischen Diener abgenommenen Gürtel, Pulver und anderes betr.
- 5b Jagdrechts- und Wildbannstreitigkeit;  
Mitbekl. Kastner überfiel mit einigen bewaffneten Begleitern nahe Rehenbühl Jakob Morrath, den Kammerjungen des Hans Veit von Absberg, und Hans Wild, einen am Gesellenschießen (Scheibenschießen einer Schützengesellschaft) zu Absberg beteiligten Nürnberger Bürger, nahm ihnen Pirschrohre, Pulverflasche, Leibgürtel und Dolch ab, führte sie gefangen nach Gunzenhausen und ließ sie nach drei Tagen wieder frei, wobei ihnen Gürtel und Pulver vorenthalten blieben.  
Kl. sieht darin eine Verletzung der absbergischen hohen und niederen Jagd- und Wildbanngerechtigkeit um Rehenbühl. Bekl. rechtfertigt das Vorgehen

seines Kastners damit, daß dieser zwei ihm unbekannte bewaffnete Personen, die vor ihm aus der „Gunzenhäuser Heide“ auf das „Jungholz“ zu flohen, als verdächtig festnehmen und verhören mußte, und beansprucht den Wildbann in diesen beiden Gehölzen für sich: Hans Ehrenfried und Hans Konrad von Absberg hätten 1586/87 angeboten, sich der Jagd dort zu enthalten.

6 1. RKG 1616–1625 (1616–1618)

8 2 cm

### 32

1 A 231 Bestellnr. 3156

2 Burkhard von Hersberg zu Wöllwarth, gräflich oettingischer Rat und Amtmann zu Harburg, als Vormund der minderjährigen Kinder des Hans Konrad von und zu *Absberg*, Hans Veit und Johanna Sibylla von *Absberg*

3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach sowie Jobst von Buttlar, Hans Philipp Boll und Hieronymus Heym, markgräflich brandenburgischer Amtmann, Kastner bzw. Stadtvogt zu Gunzenhausen

4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1612)

4b Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);  
(Dr. Niklaus) Adolf (1621);  
(Dr. Johann Georg) Krapf (1624)

5a duodecimum mandatum der Pfändung, Hans Rieslins und einer Witfrau Gefängnis, auch etliche abgenommene Pfänder betr.

5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit über kl. Gut zu Frickenfelden;

Mitbekl. Beamte ließen auf dem Gut des Hans Hachtel zu Frickenfelden den Hausgenossen Hans Rieslin (Rüßlein), der sich als früherer Inhaber des Guts beim Verkauf ein einjähriges Wohnrecht ausbedungen hatte, und die Witwe Barbara Oppelt, die ihm den Haushalt führte, wegen ehebrecherischer Beziehungen festnehmen, tags darauf das Bett der Witwe pfänden und wenig später nach erfolgloser Suche nach der ebenfalls des Ehebruchs beschuldigten Ehefrau Hachtels deren Mantel und die Kleider Rieslins nach Gunzenhausen schaffen.

Kl. sieht darin einen Versuch des Bekl., sich die fraischliche Obrigkeit über das zum kl. Reichslehen *Absberg* gehörige Gut zu Frickenfelden anzumaßen. Bekl. betont: die fraischliche Obrigkeit der kl. Familie sei auf Schloß und Markt *Absberg* beschränkt; erst 1607 habe Hans Konrad von *Absberg* in offenkundiger Bereicherungsabsicht begonnen, entsprechende Befugnisse außerhalb des Marktfleckens an sich zu reißen.

6 1. RKG 1616–1625 (1616–1618)

8 2,5 cm

## 33

- 1 A 232 Bestellnr. 3157
- 2 Burkhard von Hersberg zu Wöllwarth, gräflich oettingischer Rat und Amtmann zu Harburg, als Mitvormund der minderjährigen Kinder des Hans Konrad von und zu *Absberg*, Hans Veit und Johanna Sibylla von Absberg
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach sowie Hieronymus Heym, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Gunzenhausen
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1612)
- 4b Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);  
(Dr. Niklaus) Adolf (1621);  
(Dr. Johann Georg) Krapf (1624)
- 5a tertium decimum mandatum der Pfändung, Michael Weisers zu Pflaumfeld Verstrickung und abgenommenes Pfand, auch andere mehr Tätlichkeiten betr.
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit über die kl. Güter zu Pflaumfeld und Pfofeld;  
Mitbekl. Vogt fiel im Laufe des Frühsommers 1615 dreimal mit bewaffneten Begleitern in das Haus des kl. Untertans und Wirts Michael Weiser zu Pflaumfeld ein, ließ es zunächst nach dem flüchtigen – später wegen Diebstahls zum Tode verurteilten und hingerichteten – Michel Prozigel aus Gunzenhausen durchsuchen, nahm von Weiser gutgläubig gekauft gestohlenen Bettzeug in Beschlag und führte den Wirt gefangen nach Gunzenhausen, obwohl sich dieser angeblich mit dem bestohlenen Leonhard Resch aus Nordstetten verglichen hatte, setzte ihn zuletzt erneut fest, weil er die zugesagte Zahlung von 3 fl Haftkosten verweigerte, und preßte ihm weitere 23 2 fl an Turmgeld und Unkosten ab. Im Sept. 1615 nahm mitbekl. Vogt den kl. Untertan Leonhard Pöhner (Penner) zu Pfofeld und dessen Stieftochter Ottilia (auch: Adalgund) Bayer wegen angeblicher blutschänderischer Beziehungen fest und nötigte diese, dem ebenfalls in Haft befindlichen Knecht Michael Pauer aus Pfofeld die Ehe zu versprechen.  
Kl. sieht darin einen Versuch des Bekl., sich die freischliche Obrigkeit über die dem Reichslehen Absberg zugehörigen Untertanen zu Pflaumfeld und Pfofeld anzumaßen. Bekl. wendet ein: die freischliche Obrigkeit der kl. Familie sei auf Schloß und Markt Absberg beschränkt; Weiser stehe im Ruf, verdächtige Personen zu beherbergen und wissentlich Diebesgut zu erwerben; Pauer sei mit Pöhner, weil dieser sich dem Verlöbniß mit seiner Stieftochter widersetzt habe, in Streit geraten; Kl. habe sich deshalb an den fürstbischöflich eichstättischen Pfleger zu Sandsee gewandt, dieser aber den Fall als malefizisch nach Gunzenhausen verwiesen; dort seien die Beschuldigten zwar vom Vorwurf der Blutschande absolviert und die Verlobten zur Eheschließung zugelassen worden, Pöhner sei jedoch wegen eingestandener Wilderei weiter in Haft behalten worden.
- 6 1. RKG 1616–1625 (1616–1618)
- 8 2 cm

## 34

- 1 – Bestellnr. 3157/2
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg* zusammen mit Philipp Jakob von Eyb, fürstbischöflich bambergischem Rat und Amtmann zu Oberscheinfeld, auch als Vormund ihrer minderjährigen Pflegesöhne (Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg)
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg- Ansbach*
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1617)
- 5a commissio ad rei memoriam, die Pfarre Pfofeld betr.
- 5b Zeugeneinvernahme hinsichtlich des Kirchenregiments zu Pfofeld; Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach ließ nach dem Tod des Pfofelder Pfarrers Sebastian Brendel im Mai 1600 den von Kl. bestellten Nachfolger gewaltsam verdrängen und durch einen eigenen Kandidaten ersetzen. Kl. brachten vor, sie hätten um 1540 als Dorfherrn die Augsburgische Konfession zu Pfofeld eingeführt, seither die Pfarrer benannt und die Heiligenrechnungen abgehört. Die Beteiligten verständigten sich auf die austrägalgerichtliche Verhandlung der Sache vor Fürstpropst (Wolfgang) von Ellwangen. Aufgrund von Verzögerungen im Austrägalverfahren durch den Tod des Markgrafen und die Resignation des Fürstpropsts erlangen Kl. im März 1604 eine kaiserliche Kommission zur vorsorglichen Einvernahme von Zeugen.
- 6 1. RKG (1617)
- 7 Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1604 (in Kommissionsrotulus, fol. 41v ff., und Originalvernehmungsprotokoll)
- 8 3 cm; vgl. Bestellnr. 547

## 35

- 1 A 240 Bestellnr. 3162
- 2 Hans Veit von und zu *Absberg*
- 3 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann, Steinhart und Sommersdorf
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1618)
- 4b Dr. Johann Agricola (1616)
- 5a mandatum der Pfändung, vier Schober und 51 Garben abgepfändeten Hafer betr.
- 5b Auseinandersetzung um Pfändung des Bekl. gegen einen Lehenmann; Bekl. ließ dem kl. Untertan Hans Weber zu Laubenzedel im Juli 1617 durch seinen Amtsknecht zu Sommersdorf rund zehn Schober Getreide von einem crailsheimischen Lehenacker abpfänden, doch konnte Kl. mit Hilfe des markgräfllich brandenburgischen Beamten zu Gunzenhausen die Rückgabe

erreichen. Im Aug. 1618 nahm Bekl. mit zwei bewaffneten Dienern Weber zwei Wagen mit Hafer ab und ließ den Hafer wie im Vorjahr zunächst auf das Hofgut eines crailsheimischen Untertans zu Laubenzedel, später nach Sommersdorf schaffen.

Kl. wirft Bekl. vor, er maße sich obrigkeitliche Rechte über Weber an, um die Zahlung einer Schuld von 15 fl an seinen Laubenzedeler Untertan zu erzwingen. Bekl. macht geltend, daß Weber das käuflich erworbene Feldlehen trotz mehrfacher Ermahnung bislang nicht von der Lehenherrschaft empfangen, seine Lehenpflicht nicht geleistet und den Handlohn nicht entrichtet habe, weshalb er zu Recht gegen seinen ungehorsamen Lehenmann vorgegangen sei. Am 5. März 1619 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1618–1622 (1618–1621)

### 36

- 1 A 220 Bestellnr. 3144
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg* zusammen mit Philipp Jakob von Eyb, fürstbischöflich bambergischem Rat und Amtmann zu Burgebrach, auch als Vormund der minderjährigen Söhne des Hans Ehrenfried von und zu Absberg, Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg
- 3 Statthalter, Kanzler und Räte der Regierung des *Deutschen Ordens* zu Mergentheim (Prozeßvollmacht von Erzherzog Maximilian von Österreich als Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen), Volpert von Schwalbach, Landkomtur zu Ellingen und Komtur zu Nürnberg, Hans Adam von Freyberg, Hauskomtur zu Ellingen, sowie Leonhard Fügner, Büttel und Amtsknecht zu Sankt Veit
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1594)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1592)
- 5a mandatum der Pfändung et de non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um gegenseitige Übergriffe;  
 Ende 1594 wurden dem kl. Jäger angeblich durch mitbekl. Beamte und einige Bewaffnete zwei am „Weißenberg“ auf der Gemarkung Ramsbergs aufgestellte Hasengarne abgepfändet. Im März 1595 fiel der Hauskomtur mit rund 100 Bewaffneten nach Absberg ein, schaffte den von kl. Partei dorthin gebrachten Stumpf einer als Lachbaum (Grenzmark) dienenden, vom Neumüller gefällten Eiche fort, nahm einen kl. Untertan, Hans Haller, gefangen und schlug auf einen anderen, Michael Haberkorn, mehrmals mit seinem Handrohr ein.  
 Kl. sehen darin einen Versuch der Bekl., sich die Superiorität über absbergischen Grund und Boden anzumaßen. Bekl. geben an: der mitbekl. Amtsknecht habe die Hasengarne ohne Befehl aus Ellingen weggenommen; statt sich mit einer Beschwerde dorthin zu wenden, hätten der kl. Amtsknecht Georg Rumpund und etliche Begleiter Leonhard Fügner nach einem Streit schwer verletzt; die Eiche sei auf dem Grund und Boden der zur Landkommende Ellingen gehörigen Neumühle gefällt worden; kl. Partei habe

keineswegs den Stumpf zu Beweiszwecken wegführen, sondern den Stamm zerlegen und fortbringen lassen; die den Tätern nachsetzenden Deutschordensuntertanen hätten dann in Absberg Haller wegen Teilnahme am Anschlag auf Fügner gefangengenommen.

Am 27. Apr. 1596 ergeht ein Paritorialurteil. Anfang 1597 treten beide Seiten in gütliche Verhandlungen ein.

6 1. RKG 1595–1598 (1595–1597)

8 2 cm

### 37

1 A 221 Bestellnr. 3145

2 Hans Veit von und zu *Absberg*

3 Erzherzog Karl von Österreich, Bischof von Brixen und Breslau, in seiner Eigenschaft als Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen sowie Johann Eustachius von Westernach und Georg Wilhelm von Elckershausen gen. Klüppel, Land- bzw. Hauskomtur zu Ellingen

4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1618)

5a mandatum der Pfändung, zwei verstrickte absbergische Diener, vier abgepfändete Pferde und anderes betr.

5b Jagdrechtsstreitigkeit;

Hauskomtur und Treßler zu Ellingen überfielen mit mehreren Bewaffneten im Apr. 1619 Kl., seinen Jäger und einige Untertanen bei der Hirschjagd im „Atlasboden“ und schafften zwei Wagen mit etlichen Hirsch- und Rehgarben sowie anderem Jagdgerät samt der vier Pferde und zwei Fuhrknechte nach Ellingen.

Kl. sieht dadurch sein Mitjagdrecht im Gebiet von der Beutelmühle den Brombach entlang bis zur Langweidmühle (im Akt: Langweid), am Ottmannsberger Gemeindeholz vorbei nach Großweingarten (im Akt: Weingarten), weiter über Unterbreitenlohe, Stirn, Ramsberg, Veitserlbach, Thannhausen, Rittern (im Akt: Rüdern) auf Pfofeld zu und über Langlau zur Beutelmühle zurück verletzt. Wegen Nichterscheinens der Bekl. bittet Kl. um Rufen.

Die im Mandat erwähnten, aber nicht ins Verfahren eingeführten, von einer durch kl. Partei im Apr. 1618 erwirkten kaiserlichen Kommission aufgenommenen und im Okt. 1618 in der RKG-Leserei präsentierten Zeugenaussagen zum kl. Jagdrecht werden auf Bescheid vom 26. Apr. 1623 hin eröffnet.

6 1. RKG 1619 (1618–1619)

7 Kommissionsrotulus (Prod. vom 31. Okt. 1618) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme des fraglichen Jagdgebiets 1618 (fol. 56r ff.); Planskizze (fol. 70v); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1618 (fol. 71r ff.; daneben zwei Originalvernehmungsprotokolle)

8 7 cm

### 38

- 1 A 224 b Bestellnr. 3149
- 2 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, und Philipp Keck zu Unterlimpurg als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Hans Veit von und zu *Absberg*, Hans Konrad von Absberg, und Hans Ehrenfried von und zu Absberg, vertreten durch den RKG-Prokurator Bernhard Kühorn, Doktor der Rechte, als Curator ad litem
- 3 Michael von *Dobitzsch* (im Akt: Dewitz) zu Wald und Leonhard Fridel (Fridla), markgräfllich brandenburgischer Amtmann bzw. Wildmeister zu Gunzenhausen, und Hans Beyer, markgräfllich brandenburgischer oberster Jäger zu Gunzenhausen, wohnhaft zu Ansbach
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1579)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbehl. Beamte, Reisige und bewaffnete Gunzenhausener Bürger trieben die den kl. Vogt bei der Jagd im „Hinterlang“ in unmittelbarer Nähe Absbergs begleitenden kl. Untertanen gewaltsam auseinander, wobei es, insbesondere seitens des Amtmanns, zu Mißhandlungen und Körperverletzungen kam. Kl. sehen dadurch ihre große und kleine Waidwerksgerechtigkeit in den Gehölzen um Absberg gestört.
- 6 1. RKG 1582

### 39

- 1 A 16 rot Bestellnr. 546
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg*
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt*, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Reinhard von Neuhausen, fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger zu Wernfels, Lorenz von Küedorf, Sebald Negelin und Michael Keck, markgräfllich brandenburgischer Amtmann, Kastner bzw. Vogt zu Gunzenhausen, Wolf Christoph von Lentersheim zu Alten- und Neuenmuhr, markgräfllich brandenburgischer Rat und Amtmann zu Uffenheim, und Wolf Friedrich von Lentersheim zu Altenmuhr, Kaspar Bernhard von Rechberg zu Donzdorf und Scharfenberg sowie dessen Vogt zu Gunzenhausen, Hans Betz, Wolfgang Agricola und Leonhard Gemp, Dechant und Senior, sowie die Kapitel des Oberen und Niederen Stifts zu Spalt, Paul Rieter (von Kornburg) und dessen Vogt zu Kalbensteinberg (im Akt: Kalb), Matthes Hartung, sowie Vierer und Gemeinde zu Fünfbronn
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1594);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)

30

- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Heinrich Stemler (1595);  
Dr. Leonhard Wolf (1597);  
Dr. Johann Grönberger (1598)
- 5a mandatum (der Pfändung), etliche abgepfändete Schafe und Hammel betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Mitbekl. Gemeinde pfändete dem kl. Schäfer zum Birkenhof im Aug. und Sept. 1597 auf angeblichen Befehl der bekl. Dorfherrn oder ihrer Beamten insgesamt sechzehn Hammel und vier Schafe ab.  
Kl. sieht darin eine Verletzung des seinem Schafhof gemäß Vertrag von 1551 zukommenden Mitweiderechts auf einem abgegrenzten Teil der Gemarkung Fünfbronn. Während von eichstädtischer und rechbergischer Seite vorgebracht wird, die Wegnahme sei ohne Befehl bzw. Wissen der Obrigkeit erfolgt, die Pfändungskonstitution daher nicht berührt und das RKG erstinstanzlich nicht zuständig, wird brandenburgischerseits betont, der Vertrag von 1551 erlaube nur den Schaftrieb auf Äcker und Felder, nicht aber auf Wiesen und Weiden. Am 14. Jan. 1601 ergeht ein Paritorialurteil. Der Streit wird im Sept. 1601 verglichen.
- 6 1. RKG 1597–1602
- 7 Vertrag zwischen Hans Kaspar, Hans Ehrenfried, Hans Veit, Hans Wolf und Hans Christoph von Absberg sowie den Gemeinden zu Igelsbach, Fünfbronn, Hagsbronn, Höfen, Stockheim, Enderndorf und Ramsberg, Weiderechte der absbergischen Schäfereien zum Spagen- und Birkenhof betr., 1551 (Q 18; Auszug: Q 11);  
Vertrag zwischen Georg Schrop, Inhaber des Spagenhofs, und der Gemeinde Stockheim, Schaftrieb betr., 1578 (Q 19)
- 8 2,5 cm

## 40

- 1 A 17 rot Bestellnr. 547/I–II
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg*
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstädt*, Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach sowie Vierer und Gemeinde zu Pfofeld
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1595);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. Konrad Fabri (1615);  
Dr. Christian Schröter (1619);  
(Dr. Johann Leonhard) Gerhard (1625)
- 5a citatio in causa simplicis querelae, die Dorf- und Ehaftgerechtsame zu Pfofeld betr.

- 5b Auseinandersetzung um die Dorf- und Ehaftgerechtigkeit zu Pfofeld;  
Anfang 1608 verweigerte der fürstbischöflich eichstädtische Pfleger zu Sandsee Kl. die Stellung eines in eine Schlägerei verwickelten Untertans zu Pfofeld, gleichzeitig verwies der markgräfllich brandenburgische Amtmann zu Gunzenhausen keine Gassenfrevler mehr an Kl. Schließlich einigten sich Vierer und Gemeinde mit den fürstbischöflichen Untertanen über den Trieb in die dem Hochstift Eichstätt zugehörigen Gehölze, ohne Kl. hinzuzuziehen.  
Kl. sieht darin eine Störung der ihm als Inhaber des Reichslehens Absberg neben dem – vor Fürstpropst (Johann Christoph I.) von Ellwangen anhängigen – Kirchenregiment (vgl. Bestellnr. 3157/2) zustehenden Dorf- und Ehaftgerechtigkeit wie des Direktoriums in Gemeindesachen. Bekl. geben an: den Grundherren zu Pfofeld, neben den Prozeßbeteiligten der Deutsche Orden, das Augustinerchorherrenstift Rebdorf, die Familien Pappenheim und Rechberg, die Reichsstädte Nürnberg und Weißenburg sowie die Stadt Roth, gebühre die vogteiliche Obrigkeit über ihre Untertanen; die fraischliche Obrigkeit liege beim Markgraftum; ohne Beteiligung der Dorfherren wähle die Gemeinde Vierer, Hirten sowie Gemeindediener und höre die Gemeinderechnungen ab. Während bekl. Hochstift einen Vorrang eines Dorfherrn, insbesondere bei Bestellung der Steinsetzer, bestreitet, beansprucht das Markgraftum das Direktorium bei der Aushandlung von Verträgen mit Nachbargemeinden sowie beim Erlaß der Untergangsordnung.
- 6 1. RKG 1610–1628 (1610–1624)
- 7 Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1615 (in kl. Kommissionsrotulus (Nr. 19, fol. 115r ff.) und drei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 18 cm

## 41

- 1 A 18 rot und Fragm. A 1703 Bestellnr. 548/I–II
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg*
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt*
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1611)
- 5a mandatum de relaxando et restituendo s. c. (auf die Konstitution der Pfändung)
- 5b Jagdrechts- und Wildbannstreitigkeit;  
Anfang 1611 nahm der fürstbischöflich eichstädtische Amtsknecht zu Spalt mit mehreren Bewaffneten den kl. Schützen Bernhard Münderlein gefangen und pfändete ihm einen Wasserhund, eine Pirschbüchse und eine zwischen der Egelmühle und Wasserzell (im Akt: Zell) erlegte Ente ab.  
Kl., der als Inhaber des Reichslehens Absberg die hohe und niedere Wildbann- und Waidwerksgerechtigkeit von Absberg aus bis Obererlbach, den Erlbach und die (Fränkische) Rezat entlang zur Steinfurter Mühle, weiter über Unterbreitenlohe und Stirn bis Allmannsdorf beansprucht, sieht sich dadurch in der niederen Jagd an der Rezat gestört. Bekl. behauptet, das Hochstift sei dort

im Besitz des kleinen Waidwerks samt der Schweinehatz. Wegen Bedenken gegen die Person des kaiserlichen Kommissars Jakob Leisler, Doktors der Rechte, gräflich oettingischen Rats, des Bruders des kl. Advokaten Kaspar Leisler, Doktors der Rechte, beantragt Bekl., eine im Juni 1610 angeordnete, im Jan. 1611 trotz entsprechender Einreden durchgeführte Zeugeneinvernahme hinsichtlich der strittigen niederen Jagd auf Wernfels und Spalt zu für nichtig zu erklären.

Am 3. Apr. 1612 ergeht ein Paritorialurteil. Angesichts dadurch verursachter Verzögerungen erwirkt kl. Partei im Mai 1614 eine weitere kaiserliche Kommission zur Zeugenvernehmung. Beide Parteien treten 1619 in gütliche Verhandlungen ein.

- 6 1. RKG 1611–1612 (1611–1619)
- 7 Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1611 (in kl. Kommissionsrotulus vom 16. Febr. 1615 und einem Originalvernehmungsprotokoll);  
Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1615 (in am 23. Mai 1615 abgeschlossenem kl. Kommissionsrotulus, fol. 59r ff., und zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 12 cm

## 42

- 1 A 222 Bestellnr. 3146
- 2 Veit Dietrich von Eyb zu Dörzbach und Burkhard von Hersberg zu Wöllwarth als Vormünder der minderjährigen Kinder des Hans Konrad von und zu *Absberg* (Hans Veit und Johanna Sibylla von Absberg)
- 3 Bischof Johann Christoph von *Eichstätt*
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1615);  
Dr. Christian Schröter (1619)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei verstrickte absbergische Diener und anderes betr.
- 5b Jagdrechts- und Wildbannstreitigkeit;  
Ende 1614 setzten die fürstbischöflich eichstättischen Amtleute zu Spalt, der Stadtknecht und zehn bewaffnete Bürger den Jäger Bernhard Münderlein und den Gärtner Sebastian Schuster aus Absberg bei der Entenjagd an der (Fränkischen) Rezat gefangen und nahmen ihnen die Pirschrohre ab, nachdem bereits im März 1612 eine geschossene Ente gepfändet worden war.  
Kl. Vormünder sehen dadurch das der kl. Familie als Inhaber des Reichslehens Absberg zustehende kleine Waidwerk an der Rezat gestört. Bekl. gesteht zwar ein, daß der hohe Wildbann im fraglichen Gebiet zwischen dem Markgraftum Brandenburg und der Familie Absberg strittig sei, betont aber, daß dem Hochstift Eichstätt die niedere Jagd samt Schweinehatz im Pfleramnt Wernfels auch südlich der Rezat bis Großweingarten (im Akt: Weingarten), Schnittling,

Kalbensteinberg (im Akt: Kalb) und Obererlbach allein zukomme.  
Beide Parteien treten 1619 in gütliche Verhandlungen ein.

- 6 1. RKG 1615 (1615–1619)

### 43

- 1 A 237 Bestellnr. 3160
- 2 Hans Konrad von und zu *Absberg* zusammen mit Philipp Jakob von Eyb zu Rammersdorf, fürstbischöflich bambergischem Rat und Amtmann zu Burgebrach, auch als Vormund der minderjährigen Söhne des Hans Ehrenfried von und zu Absberg, Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Magister Jeremias *Firnhaber*, Notar zu Ansbach, später zu Gunzenhausen (Kl. 1. Instanz sowie Paul Mylius, markgräfllich brandenburgischer Anwalt, Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1594)
- 5a appellatio (ab instar definitivae)
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg gegen Kl. ein, weil ihm Hans Ehrenfried von Absberg im Sept. 1586 im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf seines halben Anteils an Absberg 300 fl für die Verfertigung eines Anschlags zugesagt, er aber bisher nur 133 fl erhalten habe. Kl. erhoben aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft forideklinatorische Einreden zugunsten des RKG. Das Landgericht verpflichtete Kl. zur Litiskontestation.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1593  
2. RKG 1596
- 7 Vorakt (Prod. vom 23. Juni 1596) enthält: Auszüge aus Landgerichtsbüchern, Beteiligung von Absbergern an Landgerichtsverfahren betr., 1370–1569
- 8 2 cm

### 44

- 1 A 235 Bestellnr. 3158
- 2 Hans Wolf von und zu *Absberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Luller* zu Gunzenhausen, früherer kl. Vogt zu Absberg (Kl. 1. Instanz), und Georg Hornung, markgräfllich brandenburgischer Anwalt (Interessent 1. Instanz), sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Georg Berlin (1559)

34

4b Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Leopold Dick (1559)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;

Gegenstand in 1. Instanz: Bekl., der nach rund dreißigjährigem Dienst als kl. Vogt zu Absberg erstmals zur Rechnungslegung aufgefordert worden war, sah sich dazu nicht imstande und erklärte sich bereit, Kl. gegen Zahlung von 60 fl und Überlassung einer der beiden Pfründen im Spital zu Feuchtwangen, über die der Senior der kl. Familie zu verfügen hatte, alle seine liegenden Güter abzutreten. Da Kl. ihm lediglich 18 fl erstattete, wandte sich Bekl. im Okt. 1557 mit seiner Restforderung ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg. Kl. erhob forideklinatorische Einreden, da es sich bei Absberg um ein außerhalb des Landgerichtsbezirks gelegenes Reichslehen handle. Dagegen verwies der markgräflich brandenburgische Anwalt darauf, daß Kl. um Ostern 1557 in Sachen Deutscher Orden und andere Herrschaften zu Stopfenheim ./ Kl. und Kunz Lang zu Theilenhofen (vgl. Bestellnr. 2732) Statthalter und Räte zu Ansbach um Abforderung vom RKG ersucht und sich als erstinstanzlich dem Landgericht unterworfen bezeichnet hatte. Das Landgericht verweigerte die begehrte Remission.

Kl. bestreitet, das Landgericht jemals als seinen ordentlichen Richter anerkannt zu haben. Brandenburgischerseits wird vorgebracht, daß die Appellation ohne ausreichende Vollmacht vorgenommen, vom Kl. diese nicht fristgerecht ratifiziert sowie um Apostelbriefe gebeten worden sei.

6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1557  
2. RKG 1559–1562 (1559–1560)

7 Vorakt (Q 7) enthält: Vergleich zwischen beiden Parteien, Güterzession betr., 1554

8 1,5 cm

## 45

1 A 239

Bestellnr. 3161

2 Hans Konrad von und zu *Absberg*

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)

4b Dr. Marsilius Bergner (1593);  
Dr. Leonhard Wolf (1604);  
Dr. Sigismund Haffner (1607)

5a mandatum de relaxando arresto s. c.

5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung auf Handlohn;  
Kl. ließ sich nach dem Tod des Georg Mayer, nürnbergischen Untertans und

Inhabers zweier absbergischer Lehenwiesen zu Wendelstein, von den Vormündern der Söhne Hans und Georg Mayer als Todfall den zehnten Pfennig erlegen, während ein gleicher Betrag als Handlohn oder Bestandsgeld bei Volljährigkeit der Mündel nachentrichtet werden sollte. Im Juli 1602 erhielten die Söhne die erbetene Belehnung und sagten die Zahlung von 30 fl Handlohn und 2 fl Schreibgeld zu. Bekl. verboten ihnen darauf jede Zahlung an Kl.

Bekl. wenden ein, die Söhne hätten das Lehen von ihrem Vater ererbt, nicht aber käuflich erworben, so daß eine zusätzliche Handlohnforderung unzulässig sei. Kl. behauptet, die gleichzeitige Zahlung von Todfall und Handlohn sei üblich.

Am 10. Dez. 1607 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1603–1607 (1603–1609)
- 7 Auszüge aus absbergischen Lehenbüchern von 1551 und 1585, gleichzeitige Erlegung von Todfall und Handlohn betr. (Q 7);  
Bestandsbrief des Ulrich Neubeck als Vogt des Georg von Absberg für die Vormünder der Kinder des Kunz Reck, Wiesen bei Wendelstein betr., 1480 (Q 8);  
Berichte des Bernhard Prätorius, Syndikus der Bekl., Aussagen absbergischer Lehenleute zu Wendelstein betr., 1603 (Q 11, 12);  
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten samt Aufstellung über Unkosten des verstorbenen kl. Vogts David Sonderreuter (Prod. vom 17. Juni 1608)
- 8 2 cm

## 46

- 1 A 236 Bestellnr. 3159/I–II
- 2 Veronika von *Absberg*, geb. Stiebar von Buttenheim, Witwe des Hans Ehrenfried von und zu Absberg, brandenburgischen Amtmanns zu Baiersdorf, im Interesse ihrer Söhne Hans Heinrich und Hans Ernst von Absberg
- 3 Heinrich Burkhard von *Pappenheim* auf Mittelmarter, Reichserbmarschall, fürstbischöflich bambergischer Rat, Pankraz Stiebar von Buttenheim, fürstbischöflich bambergischer Rat und Schultheiß zu Forchheim sowie Rittersrat des Kantons Gebirg, und Philipp Jakob von Eyb zu Vestenberg, fürstbischöflich bambergischer Hofrat (Prozeßvollmacht auch von Hieronymus von Abenberg, fürstbischöflich bambergischem Rat), sowie Hans Konrad von und zu Absberg als Interessent
- 4a Dr. Johann Melchior Reinhardt (1590)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1585);  
Lic. Johann Konrad Streitter (1590)
- 5a citatio ad videndum se ordinari tutores
- 5b Vormundschaftsbestellung;  
Kl. kommt um Bestellung der Bekl. zu Vormündern ihrer unmündigen Söhne ein. Während Pankraz Stiebar von Buttenheim auf seine Belastung durch zwei

andere Vormundschaften, seine Amtsgeschäfte sowie seine ritterschaftlichen Pflichten verweist und Heinrich Burkhard von Pappenheim jede Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Mündeln abstreitet, sieht sich Hans Konrad von Absberg als einziger Agnat durch den kl. Antrag übergeben. Kl. bringt über aus dem gemeinsamen Besitz Absbergs entstandene Streitigkeiten hinaus gegen dessen Person vor: er habe eine Schulforderung von über 1.500 fl gegen ihre Söhne geltend gemacht, sei im talheimischen Rechtsstreit (vgl. Bestellnr. 2383) mit ihrem verstorbenen Ehemann aneinandergeraten, habe den geplanten Verkauf von dessen halben Anteil an Absberg an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach hintertrieben und sei vergeblich gegen die Übernahme seines bisherigen Vogts zu Absberg, Joseph Gruber, in kl. Dienste eingeschritten.

Am 16. Okt. 1592 bestellt das RKG Philipp Jakob von Eyb sowie Hans Konrad von Absberg zu Vormündern und absolviert die Mitbekl. von der Ladung.

- 6 1. RKG 1590-1592 (1590-1606)
- 7 Hausrechnung sowie abschließende Haupt- und Grundrechnung der kl. Witwe 1589–1594, Vogts- und Hausrechnungen, Beschlußrechnungen sowie Rechnung des kl. Vogts Joseph Gruber wegen der durch die Verlegung der kl. Haushaltung nach Sassanfahrt bedingten Ausgaben 1590–1593 (Prod. Lit. A–L vom 16. Sept. 1606)
- 8 12 cm

## 47

- 1 A 223 Bestellnr. 3147
- 2 Hans Kaspar von und zu *Absberg* (vor Prozeßbeginn verstorben) auch im Namen seiner abwesenden Brüder Hans Veit und Hans Ehrenfried von und zu Absberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Margarethe von *Talheim*, geb. von Absberg, Witwe, wohnhaft zu Talheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Michael Fickler (1566)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1566)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit (vgl. Bestellnr. 2382 und 2383);  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. beanspruchte nach dem Tod ihres Bruders Hans Wolf von Absberg Ende 1561 das Eigentumserbe, dessen sich jedoch Mitte 1562 Kl. als Lehenerben bemächtigten. Im März 1563 erwirkte Bekl. eine kaiserliche Kommission auf Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und erhob vor dessen subdelegierten Räten eine Spolienklage, der sich Kl. anfänglich mit dem Verlangen, Bekl. solle zuerst Barschaft, Silber, Schmuck und sonstige Fahrnis sowie die von ihrem Bruder als Familienältesten verwahrten Briefe zurückgeben, die sie heimlich aus der brüderlichen Behausung zu Absberg weggeschafft habe, zu

entziehen suchten. Im Dez. 1564 sowie Jan. 1565 wurden zu Schwabach und Gunzenhausen Vergleiche über wechselseitige Forderungen getroffen. Im Mai 1565 kam Bekl. mit einer Klage wegen weiterer strittiger Punkte ein. Kl. gaben an, daß die Kommission auf gütliche Verhandlungen oder einen summarischen Prozeß abgezielt habe und mit den erreichten Abmachungen erloschen sei, sie sich daher auf diese Klage nicht einlassen wollten. Die subdelegierten Räte verpflichteten Kl. zur Litiskontestation (vgl. Bestellnr. 2382, Q 7, fol. 85v). Wegen des Todes des Hans Kaspar von Absberg, der Stummheit des Hans Ehrenfried von Absberg und der mangelnden Sachkenntnis des Hans Veit von Absberg versäumt kl. Partei, rechtzeitig um die Vorakten nachzusuchen. Mit Urteil vom 31. Jan. 1567 wird kl. Partei der Nachweis, daß die Appellation nach dem Tod seines Bruders allein auf Hans Ehrenfried von Absberg erwachsen sei, und die Vorlage der Akten binnen eines Monats auferlegt. Am 28. Febr. 1567 erhält kl. Partei eine Fristverlängerung um sechs Wochen, kommt jedoch dem Urteil nicht nach.

- 6 1. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als kaiserlicher Kommissar bzw. seine Räte als subdelegierte Richter 1563
- 2. RKG 1566–1568
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (Q 5)
- 8 Vorakt in Bestellnr. 2382

## 48

- 1 A 20 rot Bestellnr. 2383
- 2 Veit von Pappenheim zu Schwindegg und Treuchtlingen, Reichserbmarschall, Balthasar von Seckendorff zu Hallerndorf und Oberzenn und Philipp Keck zu Unterlimpurg als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Hans Veit von und zu *Absberg*, Hans Konrad von Absberg (im Appellationsinstrument zusätzlich auftretend: Veit Erasmus von Eyb zu Vestenberg und Wolf Ernst von Wirsberg als Kuratoren des Hans Ehrenfried von und zu Absberg) (Hans Kaspar, Hans Ehrenfried und Hans Veit von und zu Absberg, Gebrüder, Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Margarethe von *Talheim*, geb. von Absberg, Witwe, wohnhaft zu Talheim (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 4b Dr. Julius Mart (1574);  
Lic. Peter Breitschwert (1581);  
Dr. Leonhard Wolf (1582);  
Dr. Sigismund Haffner (1608)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit (vgl. Bestellnr. 2382);  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf die von Markgraf Georg Friedrich von

Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als kaiserlichem Kommissar hinsichtlich der Ansprüche der Bekl. auf das Eigentumserbe ihres Ende 1561 verstorbenen Bruders Hans Wolf von Absberg vermittelten Vergleiche zu Schwabach vom Dez. 1564 und zu Gunzenhausen vom Jan. 1565 hin kam Bekl. im Mai 1565 vor den subdelegierten markgräflichen Räten zudem ein um

1. Herausgabe eigentümlicher Äcker, Wiesen, Gehölze und Weiher um Absberg sowie des Schickenhofs, des Hofes Reckenberg (vermutlich identisch mit Wintersreuth) und eines Guts zu Schodach (wohl Schobdach),
  2. Zahlung von 756 fl für die dreijährige Nutzung der ihr im Jan. 1565 eingeräumten Eigengüter,
  3. Ersatz für Hausrat, Schmuck, Waffen, Getreide und Vorräte, die aus dem brüderlichen Haus zu Absberg entwendet worden seien, sowie für eine Truhe, die im Schloß Leofels verwahrt worden sei,
  4. Begleichung von Schuldforderungen in Höhe von 220 fl sowie nach Abweisung der Appellation gegen die Verpflichtung der kl. Partei zur Litiskontestation durch das RKG (vgl. Bestellnr. 3147) im Aug. 1567 weiterhin wegen
  5. herausgegebener 40 fl, die Hans Wolf von Absberg bei Bürgermeistern und Rat zu Weißenburg deponiert hatte,
  6. zwecks Empfangs der absbergischen Reichslehen von ihrem Bruder ausgelegter 150 fl,
  7. ausstehender Kaufgelder für zwei Güter zu Absberg und
  8. seit dem Tod ihres Bruders rückständigen Weiherzinses von 5 fl.
- Kl. Partei bestritt die Wegnahme der Fahrnis, hielt einige Forderungen für unbegründet, bezeichnete die eingeklagten Güter als Bestandteile des Reichslehens und erhob Gegenklage auf
1. Rückgabe der Schenkstätten zu Ramsberg und Theilenhofen, der Schäferei zum Spagenhof sowie der Güter zu Pfofeld, Brombach, Gräfensteinberg, Obenbrunn, Pflaumfeld, Dornhausen, Alesheim, Rehenbühl, Laubenzedel, Streudorf (im Akt: Streitdorf), Ramsberg, Langlau, Theilenhofen, Igelsbach, Kattenhochstatt, Geiselsberg und Fünfbronn sowie der Behausung zu Gunzenhausen, die Bekl. irrtümlich als Eigengüter überlassen worden seien, als Mannlehen,
  2. Einräumung des Vorkaufsrechts auf alle absbergischen Güter,
  3. Zahlung zweier Pferde, vorgestreckter 50 fl und weiterer 50 Rtl. an Zehrungskosten, die Hans Ehrenfried von Absberg den Brüdern Hans Wolf, Hans Christoph und Hans Dietrich von Absberg überlassen habe,
  4. Herausgabe von 400 fl, über die sich der Absberger Vogt Hans Luller verschrieben hatte, da der Bruder der Bekl. dessen versetzte Güter allein eingezogen habe,
  5. Rückgabe von 100 fl, die Hans Wolf von Absberg ohne Wissen der mitbelehnten kl. Partei aus der Pfarrei Untermässing (im Akt: Niedermässing) zum eigenen Nutzen gebraucht habe,
  6. Entschädigung wegen Schmälerung des Lehens zu Rehenbühl,
  7. Begleichung etlicher Schuldforderungen sowie

8. Rückerstattung von 80 fl, für die Hans Kaspar von Absberg eine von Hans Wolf von Absberg versetzte Lehenwiese zu Dornhausen ausgelöst habe.

Im Okt. 1573 erging ein Urteil, das beiden Parteien nur in Teilen recht gab. Kl. appellieren gegen die Aufbüdung verschiedener von Bekl. geforderter Schuld- und Schadenersatzzahlungen sowie insbesondere gegen die Verweigerung der verlangten Herausgabe ihrer übereilt abgetretenen Lehengüter.

Am 12. Sept. 1598 erlegt das RKG kl. Partei den Nachweis auf, daß der Hof zu Rehenbühl und das Gut zu Fünfbronn, die Anfang 1565 Kl. eingeräumt wurden, in den kaiserlichen bzw. fürstbischöflich eichstättischen Lehenbriefen genannt seien, bekl. Partei dagegen den Beweis, daß das strittige Haus zu Gunzenhausen 1539 an Hans Christoph von Absberg allein gefallen sei, bestätigt aber, von einer geringfügigen Änderung abgesehen, die übrigen Urteilsbestimmungen. Im März 1602 erwirkt kl. Partei hinsichtlich des ihr abverlangten Nachweises eine kaiserliche Kommission.

- 6 1. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als kaiserlicher Kommissar bzw. seine Räte als subdelegierte Richter 1563  
2. RKG 1574–1618 (1574–1616)
- 7 Lehenbrief König Ferdinands I. für Hans Sigmund, Hans Christoph, Hans Kaspar, Hans Ehrenfried und Hans Veit von Absberg, Schloß und Markt zu Absberg samt dem Halsgericht und anderen Zugehörungen betr., 1539 (Q 11); Teilungsvertrag der Brüder Paul und Reichard von Absberg, Erbe ihres Vaters Engelhard von Absberg betr., 1494 (Q 12); Spruchbrief Markgraf Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Irrungen zwischen Hans Georg von Absberg, markgräflich brandenburgischem Rat und Amtmann zu Crailsheim, sowie dessen Söhnen Hans Christoph, Hans Thomas, Hans Sigmund und Hans (Eitel) von Absberg betr., 1518 (Q 13); Abrechnung Markgraf Georgs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Hans Christoph und Hans Sigmund von Absberg sowie Hans Bartholomäus von Vellberg als Mitvormund, Kaufschilling von 28.000 fl für Frankenberg betr., 1534 (Q 17); Vergleich zwischen Hans Kaspar, Hans Ehrenfried und Hans Veit von Absberg sowie Karl von Welden, Christoph Neustetter gen. Stürmer, Valentin von Berlichingen und Wilhelm von Neuhausen als Vormündern der Tochter des Philipp von Wollmershausen, Johanna von Wollmershausen, Erbe des Hans Christoph von Absberg betr., 1562 (Q 18); Zeugenaussagen vor Notar 1577 (Q 25); Vergleich zwischen den Brüdern Hans Georg, Hans Wolf und Hans Leonhard von Absberg sowie der Dorothea von Absberg, Ehefrau des Peter von Geb-sattel, Erbe der Brüder Paul und Reichard von Absberg betr., 1503 (Q 30); Auszug aus Vergleich zwischen Karl und Paul von Absberg, Erbe des markgräflich brandenburgischen Landhofmeisters und Rats Georg von Absberg betr., 1490 (Q 31); Auszug aus Kaufvertrag zwischen Karl von Absberg, Domherrn zu Eichstätt, und Ursula von Absberg, geb. von Seckendorff, Bruder und Witwe des Georg von Absberg, sowie Paul von Absberg, Anteil an Schloß Absberg und andere

liegende Güter betr., 1490 (Q 32);  
 Erbvertrag zwischen Hans Christoph, Hans Sigmund und Hans Eitel von Absberg sowie Hans Bartholomäus von Vellberg als Mitvormund der Söhne des Hans Thomas von Absberg (Hans Kaspar, Hans Ehrenfried und Hans Veit von Absberg), Erbe des Hans Georg von Absberg betr., 1533 (Q 33);  
 Originalregister über das zweite Drittel dieses Erbes anlässlich der brüderlichen Teilung 1534 (Q 14 mit Lehenbrief des Karl von Absberg, Domherrn zu Eichstätt, für Ulrich Scherneck, Pfarrer zu Daßwang (im Akt: Deswang), dortigen großen und kleinen Zehnten betr., 1518 auf Pergamenteinband; Auszug: Q 16);  
 Bericht des Hans Christoph von Absberg und des Hans Bartholomäus von Vellberg an Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Beschwerden des Hans Sigmund von Absberg betr., (Q 15) sowie Vergleich derselben 1537 (Q 34);  
 Kaufvertrag zwischen Hans Georg von Absberg und Wolfgang von Eisenhofen, Landkomtur der Deutschordensballei Franken zu Ellingen, Güter zu Langlau, Theilenhofen, Ramsberg und Obenbrunn betr., 1515 (Q 35);  
 absbergischer Kommissionsrotulus (Q 47b) enthält: Protokoll über Inaugenscheinnahme des Rehenbühls 1602 (fol. 50v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1602 (fol. 53r ff.)

8 9,5 cm; Vorakt in Bestellnr. 2382

## 49

- 1 E 810 Bestellnr. 4891/1
- 2 Christina *Achstetter* (Eichstetter), Witwe des Kammerboten Hans Achstetter, vermutlich wohnhaft zu Worms
- 3 Hans von Rechberg zu Babenhausen, die Söhne des Georg von Rechberg zu Kronburg, Georg von Rechberg zu Kellmünz und Gaudenz von Rechberg zu Osterberg, sowie die Kinder des Albrecht von Rechberg zu Illereichen (im Akt: Aichheim) (Prozeßvollmacht von Albrecht, Hans, Wilhelm, Anna, Margarethe und Ursula von Rechberg mit Konsens ihrer Vormünder Wilhelm Gieß (von Güssenberg) zu Glött und Walter von Hürnheim zu Hochaltingen) als Erben des Rudolf von *Rechberg* zu Illereichen
- 4a Dr. Hans Wolfgang Egen von Rottweil (1520)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1520)
- 5a citatio
- 5b Lidlohnforderung;  
 Hans Achstetter diente Rudolf von Rechberg sechzehn Jahre für ein vereinbartes Entgelt von 7 fl, zwei Kleidern oder weiteren 7 fl und einem Paar Stiefel jährlich. 1494 verschrieb sich Rudolf von Rechberg über eine Restschuld von 130 fl.  
 Kl. kommt gegen Bekl. um Zahlung ein. Diese erheben forideklinatorische Einreden, da erstinstanzlich das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil zuständig sei.

- 6 1. RKG (1520–1522)  
 7 Schuldverschreibung des Rudolf von Rechberg für Hans Achstetter gen.  
 Pfefferlein von Landsberg über 130 fl 1494 (Prod. vom 1. Febr. 1520)  
 8 SpPr ohne Eintrag

## 50

- 1 – Bestellnr. 6751/1  
 2 Hans *Achstetter* (Eichstetter), Kammerbote  
 3 Hans *Fleck* zu Heidingsfeld  
 4b (Dr.) Ulrich Molitor (1504)  
 5a citatio  
 5b Botenlohnforderung;  
 Kl. kommt gegen Bekl. mit einer Botenlohnforderung von 1 fl 17 kr ein. Bekl.  
 ersucht um Remission an das Gericht zu Heidingsfeld, wo die Sache noch  
 anhängig sei.  
 6 1. RKG (1504)  
 7 Verzeichnis der kl. Forderungen (Prod. vom 17. Jan. 1504)  
 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## 51

- 1 A 246 Bestellnr. –  
 2 Adam *Achter* (Aechter) zu Gailsbach  
 3 Heinrich von *Lerchenfeld* zu Welchenberg, die beiden lerchenfeldischen  
 Richter Hans Neubeck und Albrecht Münster sowie die Gläubiger des Kl. zu  
 Petzkofen (im Rep.: Bötzhofen), Emmighofen und Gailsbach  
 5a citatio  
 5b Justizverweigerung wegen Forderung gegen den Richter Neubeck und  
 unrechtmäßige Konvokation der Gläubiger des Kl. sowie öffentlicher Verkauf  
 seines Vermögens  
 6 1. RKG 1606  
 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 52

- 1 A 265 Bestellnr. 3162/1

42

- 2 Wolf *Adam* zu Joachimsthal
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1540)
- 5a citatio
- 5b Rechnungslegung und Vermögensherausgabe;  
Kl. läßt Bekl. auffordern, das Vermögen seines in einer Fehde gegen bekl. Reichsstadt umgekommenen Vaters Jobst Adam, Bürgers zu Nürnberg, das sie in vormundschaftliche Verwaltung genommen hatten, nach entsprechender Rechnungslegung herauszugeben.  
Das RKG erlegt Bekl. einen Eid auf, daß sie über die bereits ausgehändigten Rechnungen und Inventare hinaus keine weiteren einschlägigen Schriftstücke aufgefunden hätten.
- 6 1. RKG 1539 (1540)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 53

- 1 A 316 Bestellnr. 3164
- 2 Georg *Adelmann von Adelmansfelden*, derzeit wohnhaft zu Crailsheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Peter Weigel, markgräflich brandenburgischer Hofprokurator zu Ansbach, als Kurator der Anna von *Lentersheim*, Tochter des Philipp von Seckendorff zu Oberzenn, Ehefrau des Friedrich von Lentersheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Simeon Engelhardt (1528)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1528)
- 5a appellatio
- 5b Einhaltung des kl. Heiratsvertrags;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erlangte am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ein Urteil, das Kl. verpflichtete, seinen Heiratsvertrag mit Katharina von Seckendorff, der Schwester des Philipp von Seckendorff, einzuhalten und auf seinen zuwiderhandelnden Sohn (Hieronymus Adelmann von Adelmansfelden) entsprechend einzuwirken.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)  
2. RKG (1528–1530)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 54

- 1 A 36 rot Bestellnr. 2385
- 2 Maria von und zu *Adelsheim*, geb. von Lützerode, Witwe des Konrad Albrecht von Adelsheim zu Adelsheim und Wachbach, Hans Wolf von Berlichingen zu Jagsthausen als Vormund ihrer Kinder Johann Sigmund, Gottfried, Wilhelm Heinrich, Christoph Albrecht, Hans Wolf, Maria und Sophia Dorothea von Adelsheim sowie Johann zum Pütz, Lizentiat der Rechte, Ratsverwandter der Reichsstadt Köln
- 4a Dr. Johann Friedrich Jung (1642);  
Lic. Johann Walraff (1642)
- 5a confirmatio contractus et cessionis
- 5b Bestätigung eines Vertrags von 1642, wodurch Maria von Adelsheim ihre Forderungen auf die rückständige Hälfte der ihr vom Vater und ältesten Bruder, Johann Franz und Johann Wilhelm von Lützerode zu Klyff, 1614 bzw. 1618 zugesagten 4.000 fl Heiratsgut, auf ein Viertel des Erbes ihres jüngsten Bruders Johann Franz von Lützerode sowie auf 600 fl aus dem väterlichen Fideikommiß, die sie nach dem Tod des Johann Wilhelm von Lützerode vergeblich bei dessen Witwe Magdalena Catharina Landschad (von Steinach), deren nunmehrigem Ehemann Arnold von Elverfeld und Anna Maria von Lützerode angemeldet hatte, um 1.500 Rtl. an Johann zum Pütz zederte.
- 6 1. RKG 1643 (1642–1643)
- 7 Vertrag über Zession der Forderungen der Maria von Adelsheim an Johann zum Pütz 1642 (Q 4)

## 55

- 1 A 331 Bestellnr. 3167/0
- 2 Friederika Juliana Freifrau von Adelsheim, geb. von Wrede, Witwe, sowie die Geschwister Carl Ludwig von Wrede zu Steinbeck, königlich großbritannischer Obrist, Emil Ernst von Wrede, königlich großbritannischer Leutnant, Gustava Karolina von Diepenbroick, geb. von Wrede, Witwe des königlich großbritannischen Obristen Friedrich Anton von Diepenbroick, und Sophia Wilhelmina Freifrau von Holle, geb. von Wrede, vertreten durch deren Ehemann Ludwig Carl Friedrich Freiherrn von Holle, herzoglich württembergischen Generalmajor der Kavallerie, als Bevollmächtigten der Erbengemeinschaft, als Allodialerben des Friedrich Leopold Freiherrn von und zu *Adelsheim*, Rittersrats des Kantons Odenwald
- 3 Maximilian Wilhelm Freiherr von Stetten zu Kocherstetten, Vogelsberg und Laßbach, Deutschordensritter, kaiserlicher und fürstbischöflich würzburgischer Generalfeldwachtmeister, Obrist und Kriegsrat, im Namen des abwesenden Carl Wilhelm Eckard von Adelsheim sowie gemeinsam mit Eberhard Friedrich Wilhelm Freiherr von Ellrichshausen, Rittersrat des Kantons Odenwald, als Vormund der übrigen Kinder des Heinrich Friedrich Freiherrn von *Adelsheim*

zu Sennfeld, fürstlich anhalt-bernburgischen Hofmeisters, Christoph Leopold Wilhelm Friedrich, Carl Philipp Maximilian, Sigmund Conrad Ludwig, Friedrich Leopold, Carl Friedrich, Friedrich Ernst, Friedrich Reinhard und Henriette von Adelsheim

- 4a Lic. Johann Christoph von Brandt und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1765)
- 4b Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Dr. Johann Jakob Wick (1766)
- 5a mandatum de solvendo debitum liquidum et quarentigiatum cum usuris, dammo et expensis vel dimittendo hypothecam s. (c.) et c. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Kl. kommen mit einer Gesamtforderung von 5.967 fl aus mehreren Darlehen des Friedrich Leopold von Adelsheim, seines Vaters oder seiner Brüder am RKG ein.  
Am 21. März 1766 ergeht ein Paritorialurteil. Erst danach beruft sich bekl. Partei auf Nachrichten über einen im Wachbacher Archiv angeblich vorhandenen Familienrezeß, der die weibliche Deszendenz bis zum Aussterben des Mannesstamms auch vom Allodialerbe ausschließe. Dieser Familienvertrag wird erst später aufgefunden und nie im Verfahren vorgelegt. Am 23. Dez. 1766 folgt ein weiteres Paritorialurteil. Im März 1767 vergleichen sich beide Parteien.
- 6 1. RKG 1765–1766 (1765–1767)
- 7 Schuldverschreibungen von Johann Conrad von Adelsheim, dessen Söhnen Johann Ernst, Johann Christoph und Heinrich Friedrich von Adelsheim sowie dessen Enkel Johann Philipp Gottfried von Adelsheim für die Brüder Friedrich Christoph und Heinrich Philipp von Adelsheim zu Edelfingen über 200–1.300 fl 1710–1749 (Q 5–10);  
Auszug aus Schuldbuch des Friedrich Leopold von Adelsheim (Q 11);  
Korrespondenz und Bericht über Nachforschungen nach einem im Archiv zu Wachbach vermuteten, aber zunächst nicht aufgefundenen Familienrezeß 1766 (Q 16, Lit. A–G)
- 8 2 cm

## 56

- 1 A 324 Bestellnr. 3166
- 2 Georg, Stephan und Martin von *Adelsheim*, Gebrüder und Vettern (Wolf von Adelsheim, Bruder der Bekl., Bekl. 1. Instanz)
- 3 Adelgut von *Gnotstadt*, geb. von Adelsheim, vertreten durch ihren Ehemann Werner von Gnotstadt zu Bibergau (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Ziegler (1531)
- 4b Dr. Hieronymus Hauser (1531)
- 5a prima appellatio

- 5b Herausgabe des väterlichen Erbes der Bekl. ;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte 1524 erhob Bekl. am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken Klage auf die Hälfte der von ihrem Vater Bernhard von Adelsheim hinterlassenen Güter, deren sich ihr Bruder Wolf von Adelsheim allein bemächtigt habe. Auf dessen Fernbleiben hin erwirkte sie bis Nov. 1524 Anleite und Vollung. Die Exekution kam insbesondere wegen des Bauernkriegs nicht zustande. Im Nov. 1529 erlangte Bekl. gegen Kl. als Lehenerben ihres Bruders ein Pönalmandat auf Herausgabe der ihr zuerkannten Güter. Kl. baten um Ledigsprechung von dem nicht fristgerecht insinuierten Pönalmandat, da Bekl. ihnen gegenüber keinerlei Rechtstitel besitze. Bekl. erhielt ein zweites Pönalmandat und kam nach dessen Mißachtung um die Achterklärung ein. Kl. erhoben eine Attentatsklage, weil Werner von Gnotstadt den Zehnt zu Gerchsheim, mit dem sie durch Graf Philipp von Rieneck belehnt worden seien, eingezogen habe, behaupteten, nur im Besitz der Mannlehen des Wolf von Adelsheim zu sein, und bestritten daher die Zuständigkeit des Landgerichts, das ihnen jedoch die Befolgung des Pönalmandats auferlegte. Bischof Konrad II. verweigerte die Annahme der kl. Appellation. Kl. berufen sich auf die verspätete gerichtliche Einbringung des Vollungsbriefts erst nach dem Tod des Wolf von Adelsheim, auf das Unterbleiben der Litiskontestation und auf die – von bekl. Partei verneinte – ausschließliche Lehennachfolge.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken 1524  
 2. RKG 1531–1532 (1531–1534)
- 8 1,5 cm

## 57

- 1 A 344 Bestellnr. 3168
- 2 Georg, Stephan und Martin von *Adelsheim* zu Adelsheim und Wachbach, Gebrüder und Vettern (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Adelgut von *Gnotstadt*, geb. von Adelsheim, vertreten durch ihren Ehemann Werner von Gnotstadt zu Bibergau (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Ziegler (1531)
- 4b Dr. Hieronymus Hauser (1531)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Achterklärung;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Weil Kl. weder dem Pönalmandat des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken (vgl. Bestellnr. 3166) Folge leisteten noch sich über die Erbensprüche der Bekl. auf Güter ihres Vaters Bernhard von Adelsheim verglichen, erwirkte bekl. Partei bei Bischof Konrad II. von Würzburg die Achterklärung gegen Kl. Kl. verweisen auf die Anhängigkeit der Hauptsache am RKG.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1530  
 2. RKG 1531–1532 (1531–1534)

46

- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Achtbrief Bischof Konrads II. von Würzburg gegen Kl. 1531
- 8 2 cm

## 58

- 1 A 365 Bestellnr. 3166/1
- 2 Konrad Albrecht von und zu *Adelsheim*
- 3 Neidhard von *Thüngen*
- 4b Dr. Johann Vergenius (vor 1642)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung;  
Mitte 1642 erwirkt kl. Partei eine Citatio ad reassumendum gegen Amalia Magdalena von Thüngen, Witwe des Albrecht von Thüngen, und Eva Maria von Lampe, Ehefrau des Ernst Konrad von Lampe, als Töchter des Bekl.
- 6 1. RKG 1632 (1643)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 59

- 1 A 287 Bestellnr. 3163
- 2 Brigitta Rosina von *Adelshofen*, geb. Fuchs von Dornheim, Witwe des Marquard von Adelshofen, fürstbischöflich bambergischen Rats und Oberforstmeisters (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich Gottfried von *Adelshofen* zu Hagenbach, Stiefsohn der Kl. (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1664)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht (1663);  
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht (1664)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Kassation eines Testaments;  
Gegenstand in 1. Instanz: Marquard von Adelshofen setzte 1650 Kl. testamentarisch zur Universalerbin ein, während er Bekl., seinem einzigen Sohn aus der Ehe mit einer Tochter des Johann Onophrius von Belheim (Pelheim), lediglich ein Drittel eines zu Würzburg liegenden Kapitals von 15.000 fl zum Legat vermachte. Gestützt auf ein Gutachten der Juristenfakultät zu Ingolstadt, kam Bekl. im Frühjahr 1662 bei Bischof Philipp Valentin von Bamberg um Vorlage eines Nachlaßinventars durch Kl. ein und machte Forderungen insbesondere auf sein in Fahrnis, Silber, Schmuck, Haus und Garten bestehendes

mütterliches Erbe geltend, das seinem Vater nur zur lebenslangen Nutzung eingeräumt worden sei. Ende 1663 erfolgte seitens des Vikariatsgerichts die Kontumazerklärung der Kl. und die Kassation des Testaments. Die vom Bekl. um Urteilsexekution angerufene fürstbischöfliche Regierung verpflichtete Kl. Anfang 1664, den gegnerischen Forderungen Genüge zu tun.

Kl. wendet ein: sie sei nie ordentlich geladen worden, auch die Urteilsverkündung sei in ihrer Abwesenheit erfolgt; aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft sei sie der fürstbischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfen; das Vikariatsgericht habe sich zudem auf einen gleichartigen Antrag des Bekl. hin schon 1655 für unzuständig bezeichnet, da dieser – wie auch jetzt – nicht das Testament angefochten habe. Bekl. weist auf Fristversäumnisse und Formfehler hin und betont, daß das Vikariatsgericht als zuständige Appellationsinstanz allein die Rota Romana betrachte.

- 6 1a. (Fürstbischöfliche geistliche Regierung bzw. Vikariatsgericht zu Bamberg 1662)  
1b. (Fürstbischöfliche weltliche Regierung zu Bamberg 1664)  
2. RKG 1664 (1664–1666)
- 7 Auszug aus Testament des Marquard von Adelshofen 1650 sowie Aufstellung über Forderungen des Bekl. aus väterlichem und mütterlichem Erbe 1663 (in Q 12);  
Beilagen zu kl. Confutatio (Prod. vom 13. Jan. 1665): Auszug aus Zeugenaussage vor Notar 1661 (Lit. E); Aufstellung über Forderungen des Bekl. aus väterlichem und mütterlichem Erbe 1663 (Lit. M);  
Auszug aus Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Ingolstadt 1662 (Beil. Nr. 3 zu Prod. vom 29. Mai 1665);  
Beilagen zu Duplik (Prod. vom 19. Febr. 1666): Auszüge aus Bamberger Synodalstatuten 1491 und 1534 sowie Dekanatsreformation 1463, Testamentserrichtung betr. (Lit. A); Auszüge aus Bamberger Vikariatsgerichtsprotokoll in Appellationssachen Johann Wolfgang Heinrich Günther ./.. Johann Ehemann, dessen Stiefvater, 1621 (Lit. B); Schreiben der geistlichen Regierung zu Bamberg an Papst Alexander VII., Appellationssache Johann Christoph Mittersbacher und Johann Jakob Weckerlein aus Zabern im Namen der Maria Ursula Mittersbacher ./.. Wolfgang Lohr, Prokurator der Stadt Bamberg, Erbe des Johann Georg Mittersbacher aus Bamberg betr., 1662 (Lit. C)
- 8 3 cm

## 60

- 1 A 338 Bestellnr. 3167/3
- 2 Christoph *Adler*, gräflich oettingischer Rat, derzeit Einwohner zu Weißenburg im Nordgau (Kl. 1. Instanz)
- 3 Joachim Friedrich Krauß zu Nürnberg und Magdalena Tetzl, Ehefrau des Christoph Tetzl zu Nürnberg, als Erben des Joachim *Krauß* (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio

48

- 5b Injurienklage;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. erhob wegen Einklagung einer unrechtmäßigen Forderung durch Bekl., wegen seiner deshalb erfolgten Verhaftung und wegen Schmähsreden eine Injurienklage, die das Stadtgericht zu Nürnberg jedoch abwies.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)  
2. RKG 1595
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 61

- 1 A 337 Bestellnr. 3167/2
- 2 Christoph *Adler*, Einwohner zu Nördlingen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Michael *Mair*, Bürger zu Nürnberg, derzeit wohnhaft zu Königsberg in Preußen (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Ungültigerklärung eines Vergleichs;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. und Bekl. verglichen sich 1589 im Rechtsstreit um ein der kl. Schwiegermutter Margarethe Widemann im 1569 zu Königsberg errichteten Testament ihres Bruders Leonhard Mair, des Vaters des Bekl., eingeräumtes Legat (vgl. Bestellnr. 8622). Anfang 1590 kam Kl. am Nürnberger Stadtgericht um Ungültigerklärung dieses Vergleichs ein: dessen Grundlage sei entfallen, da Bekl. seine Appellation gegen das zugunsten des Kl. ergangene Stadtgerichtsurteil mittels eines gefälschten Appellationsinstruments erlangt habe und zudem die vorausgegangene Zession der Erbansprüche der Miterben seiner Schwiegermutter an ihn unbeachtet lasse, so daß er statt der ihm an Kapital, Zinsen und Unkosten zustehenden 2.400 fl nur 171 fl erhalten habe; das Stadtgerichtsurteil vom Apr. 1589 sei daher zu vollstrecken. Bekl. betont, er habe lediglich ein vorschriftswidriges Appellationsinstrument auf Papier durch eine inhaltsgleiche Pergamenturkunde ersetzt und sei seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich bereits nachgekommen. Das Stadtgericht wies die Klage ab.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1590  
2. RKG 1591 (1592)
- 7 Vorakt (Q 12) enthält: Konfirmationen des Christoph Prew auch im Namen seiner Ehefrau Ursula Widemann und der Margreta Widemann, Ehefrau des Michael Steurlin, auch als Vormund der Kinder ihrer Schwester Veronika Würtzburger, alle Bürger zu Weißenburg, sowie des Konrad Otter, Bürgers zu Schwabach, im Namen seiner Kinder aus der Ehe mit Marta Widemann, die 1585 vollzogene Zession der Ansprüche aus einem von ihrer Mutter bzw. Schwiegermutter Margarethe Widemann zu Wemding 1570 mit Bekl. eingegangenen Vertrag an Kl., den Ehemann der Barbara Widemann, betr., 1590; Vergleich des Bekl. mit Jeremias Widemann zu Wemding, Christoph

Prew, Konrad Otter und Kl. über Zahlung von 1200 fl (1589); Quittungen des Kl., Konrad Otters und der Katharina Widemann, Witwe des Jeremias Widemann, für Bekl. 1589; Vertrag über Erwerb der Erbensprüche seiner Schwäger Christoph Prew, Konrad Otter und Jeremias Widemann, seiner Schwägerin Margreta Bernecker und der Kinder der Veronika Würzburgener durch Kl., damals gräflich oettingischer und deutschherrischer Sekretär, gegen Zusage von 500 fl und Übernahme der Prozeßkosten 1585

8 1,5 cm; Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 62

1 A 400 Bestellnr. 3169

2 Wolf von *Affenstein*, Doktor der Rechte, RKG-Prokurator

3 Adam *Zelter* zu Griesbeckerzell

4a Lic. Christoph Hitzhofer (1518)

4b Dr. Heinrich Neithart (1518)

5a citatio (ex lege diffamari)

5b Diffamationsklage;

Kl. kommt mit einer Diffamations- und wenig später einer Injurienklage auf Bestrafung, Widerruf und Schadenersatz ein, weil sich Bekl. im Wirtshaus zum Engel in Frankfurt wiederholt einer noch unbeglichenen Schuldforderung von 200 fl gegen Kl. gerühmt habe: Kl. sei in die Bemühungen von Prior und Konvent des Predigerklosters zu Speyer eingeschaltet worden, von dem dort begrabenen Engländer Richard Heron herrührende Schuldforderungen gegen Herzogtum und Stadt Mailand sowie einige Spanier und Londoner Kaufleute beizubringen; er habe diesen Auftrag samt der Schuldbriefe an Wolf Gottsmann von Thurn weitergereicht; von diesem seien die Obligationen offenbar über Gottfried Rudel, Wirt zum Rad in Sachsenhausen, an Bekl. gelangt; diesem gegenüber habe er sich zwar unter der Bedingung ihrer Rückgabe über 200 fl verschrieben, doch habe Bekl. seinen Teil der Abmachung nicht erfüllt. Bekl. behauptet, die Schuldbriefe an Kl. ausgehändigt zu haben, und besteht auf Zahlung der 200 fl.

6 1. RKG 1517–1518

7 Verschreibung des Kl., Zahlung von 200 fl an Bekl. gegen Herausgabe der diesem von Wolf Gottsmann ausgehändigten Schuldbriefe betr., 1517 (Nr. 4 u. ö.)

8 1,5 cm

## 63

1 Fragm. A 10 Bestellnr. 14618

2 Wolf *Aichbauer* aus Regensburg (auch als Zessionar des Hans Wernzl zu Schwand, des Sohnes der Margarethe Starnpaur, und des Matthäus Dürnperger

50

zu Pira (wohl: Pirach), des Sohnes der Anna (auch: Barbara) Starnpaur, Kl. 1. Instanz)

3 Wolf *Grueber* vom Gruebhof und dessen Miterben (Bekl. 1. Instanz)

5a appellatio

5b Erbstreitigkeit um großmütterliches Erbteil;

Gegenstand in 1. Instanz: Kl., der seine Forderungen seit 1580 vergeblich beim herzoglich bayerischen Kastner zu Burghausen sowie den Regierungen dort und zu München angebracht hatte, kam Mitte 1586 mit einer Klage auf sein großmütterliches Erbteil am Hofgericht zu Burghausen ein: das Erbe der Magdalena Grueber, insbesondere 300 fl an Heiratsgut, sei ausschließlich deren gleichnamiger Tochter aus der Ehe mit Leonhard Grueber, der Mutter des Bekl., zugute gekommen; seine Mutter Katharina Starnpaur und deren Schwestern Margarethe und Anna Starnpaur als ihre Töchter aus erster Ehe mit Leonhard Starnpaur seien davon ausgeschlossen worden. Bekl. wandte ein, daß im Zuge der 1526 vorgenommenen Überlassung des Starnhofs an die drei Schwestern deren Vormünder gegen eine Abfindung auf alle Ansprüche auf das mütterliche Erbe verzichtet hätten. Das Hofgericht wies die Klage ab. Das RKG schlägt das kl. Appellationsbegehren am 3. Dez. 1595 ab und untersagt Kl. am 21. Mai 1596 bei Strafe jedes weitere Supplizieren.

6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Burghausen 1586  
2. RKG (1595–1596)

7 Vorakt (Prod. vom 20. Aug. 1595) enthält: Verzichtbriefe der Magdalena Grueber gegenüber Leonhard Kalmpach und Hans Mair zu Gundertshausen (im Akt: Gundrazhausen) als Vormündern ihrer Töchter aus der Ehe mit Leonhard Starnpaur, Margarethe, Katharina und Anna Starnpaur, Abfindung aller Ansprüche auf den Starnhof betr., 1526, der Vormünder im Namen von Katharina und Barbara Starnpaur, Abfindung von deren Ansprüchen auf den Starnhof durch Margarethe Starnpaur betr., 1526 sowie der Vormünder, Abfindung der Ansprüche ihrer Pflēgetöchter auf ihr mütterliches Erbe betr., 1526 (Beil. Nr. 1–3 zu Nr. 15); Zeugenaussagen vor Burghausener Regierungskommission 1590 (Nr. 33, 37); Übergabebrief der Eheleute Wolfgang und Kunigunde Grueber, Abtretung des Gruebhofs in der Pfarrei Handenberg an ihren Sohn Leonhard Grueber betr., 1522 (Beil. zu Nr. 39)

8 5 cm; Aktenfragment, bestehend aus Vorakt; SpPr fehlt

## 64

1 A 455

Bestellnr. –

2 Georg *Aichberger* zu Ratzenhofen

3 Leonhard *Mamminger* zu Ratzenhofen

5a citatio

- 5b Entbindung des Kl. aus dem in seiner Urfehde geleisteten Eid, wegen der vom Bekl. und dessen Richter zu Mainburg erlittenen Mißhandlung keine Rechtshilfe suchen zu wollen
- 6 1. RKG 1589
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 65

- 1 A 41 rot Bestellnr. 2386
- 2 Margarethe *Aicher*, Witwe des Paul Seng, zu Erding (Kl. 1. Instanz)
- 3 Abt Thomas und Konvent des Benediktinerklosters *Weihenstephan* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1543)
- 4b Dr. Jakob Huckel (1542)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Verhinderung eines Gutsverkaufs; Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. unterbanden Anfang 1537 durch ihren Einspruch bei der herzoglich bayerischen Regierung zu Landshut den von der Kl. bereits verabredeten Verkauf des von ihrem Bruder ererbten Gutes Mannseich (im Akt: Aich, Großenaich, Magnsaich, Mangsaich) an Achaz von Laiming zu Wasentegernbach (im Akt: Tegernbach) und Aham. Kl. kam deshalb Mitte 1537 am Landshuter Hofgericht um Schadenersatz ein: bei dem Gut handle es sich um einen mit Eigentum, Stift, Scharwerk sowie Vogtei seit über einem Jahrhundert der kl. Familie gehörigen *Edelmannssitz*; bekl. Kloster besitze dort lediglich eine Gült; die Einrede gegen den Verkauf sei daher unzulässig gewesen. Bekl. stützten sich auf die Schenkung des Gutes durch Dietrich von Moosen und auf die seit 1291 nachweisbare Verstiftung: auch Erasmus Aicher und sein Sohn Georg Aicher hätten es als *Freistifter* innegehabt, obgleich dieser später einen Bauern dorthin gesetzt und seine Aufnahme in die Landtafel erwirkt habe. Das Hofgericht wies die Klage ab. Bekl. machen Fristversäumnis geltend. Mit Urteil vom 9. Nov. 1543 wird die Appellation als desert abgeschlagen.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut 1537  
2. RKG 1543–1549
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Heiratsvertrag zwischen Konrad und Dorothea Aicher 1424; Erbteilungsvertrag zwischen Georg Aicher, der Kl. sowie Hans Krahmer zu Dorfen und Konrad Wantinger zu Wilhaling (wohl Wicheling) als Vormündern ihrer Stiefgeschwister Hans und Margarethe Aicher, Erbe ihres Vaters Erasmus Aicher betr., 1499; Gültverschreibungen des Georg Aicher für die Bruderschaft zu Dorfen bzw. für Paul und Anna Widenmann zu Mannseich jeweils über eine Gült von zwei Pfund Pfennig von seinem Sitz Mannseich 1519 bzw. 1532; Quittung der Margarethe Aicher, Witwe des Georg Halblaib zu Velden, Ablösung einer ihr bei der Erbteilung von 1499 zugesprochenen

Gült von zwei Pfund Pfennig vom Gut Mannseich durch Kl. betr., 1536; Schreiben Pfalzgraf Friedrichs als Vormunds seiner Neffen Ottheinrich und Philipp an Georg Aicher 1505; Quittungen und Schreiben der verordneten Steuerer des Vitztumamts Landshut, Land- und Türkensteuerzahlungen Georg Aichers betr., 1508–1535; Vergleich zwischen der Kl. und Anna Planck, Dienerin des Georg Aicher, wegen dessen Verlassenschaft 1535; Auszug aus Weihenstephaner Traditionsbuch, Schenkung des Dietrich von Moosen betr.; Verzeichnis von Fundstellen in Weihenstephaner Sal- und Stiftbüchern, Mannseich betr.; Kaufbrief des Peter Fraunberger zu Prunn für Magnus Aicher, Vogtei über Aich bei Staffing betr., 1398 (notarielles Vidimus 1538); Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (Q 9)

8 3 cm

## 66

- 1 A 459 Bestellnr. 3175/1
- 2 Georg *Aichhorn*, Kandidat der Rechte zu Leipzig, im Interesse seines Vaters Bartholomäus Aichhorn zu Leipzig sowie dessen Brüder Christoph Aichhorn zu Poppenlauer und Hieronymus Aichhorn, Bürger und Handelsmann zu Schweinfurt (Bekl. und Interessenten 1. Instanz)
- 3 Maria *Aichhorn*, Witwe des Virgilius Aichhorn, Ratsverwandten zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erwirkte bei Bürgermeistern und Rat zu Schweinfurt ein Dekret auf Zahlung eines Darlehens ihres Ehemanns Virgilius Aichhorn von 9.000 fl an seinen Bruder Hieronymus Aichhorn, während der von kl. Partei angesichts des am Stadtgericht zu Nürnberg anhängigen Erbstreits erbetene Arrest abgeschlagen wurde. Unter Berufung auf Gutachten der Juristenfakultäten zu Würzburg und Altdorf ersuchten kl. Brüder vergeblich, sie zum rechtlichen Austrag am Schweinfurter Stadtgericht zuzulassen.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt)  
2. RKG (1621–1623)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 67

- 1 – Bestellnr. 14988
- 2 Hans Christoph, Veit Ulrich, Hans Philipp, Hans Valentin, Wilhelm Heinrich und Wolf Christoph Truchseß von Wetzhausen zu Bundorf, Bettenburg und Wetzhausen, Gebrüder und Vettern, sowie Hans Christoph, Georg Wilhelm

und Veit Ulrich von Ostheim zu Friesenhausen, Gebrüder, als Ganerben, Dorf- und Gerichtsherren zu *Aidhausen*

- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* und sein Keller Friedrich (Dümler) zu Stadtlauringen
- 4b Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1629)
- 5a mandatum de relaxandis captivis s. c. auf die Pfändungskonstitution
- 5b Auseinandersetzung um die Dorfherrschaft zu *Aidhausen*;  
Mitbekl. Keller ließ bei einem bewaffneten Einfall nach *Aidhausen* im Aug. 1628 fünfzehn kl. Untertanen gefangennehmen, zum Gehorsam gegenüber Bekl. verpflichten und mit jeweils 10 Rtl. Strafgeld belegen.  
Kl. sehen darin einen Versuch des Bekl., sich unter Mißachtung ihrer Mitdorfherrschaft und der vogteilichen Obrigkeit über ihre erbgehudigten Untertanen die Universaljurisdiktion zu *Aidhausen* anzumaßen. Bekl. beansprucht die alleinige Dorfherrschaft für das Hochstift *Würzburg* und begründet die Gefangennahme damit, daß sich die ihm mit Erbhuldigung zugetanen kl. Zins- und Lehenleute den von ihm als Inhaber des Reformationsrechts ausgegangenen Mandaten, sich dem Katholizismus anzuschließen, dem Religionsfrieden zuwider ungehorsam und halsstarrig gezeigt hätten.
- 6 1. RKG (1629–1630)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 5. März 1630): Protokollauszug und Probationsschrift in Sachen Truchseß von *Wetzhausen* ./ *Würzburg* (vgl. Bestellnr. 13143) (Nr. 2, 3); Auszug aus *Rottensteiner Amtsbuch*, Verhandlung von Gemeinesachen zu *Aidhausen* betr., 1593 (Nr. 4); gedruckte Konfirmation Kaiser Karls V., Privileg König Karls IV. hinsichtlich des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums *Franken* 1347 betr., 1545 (Nr. 5)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 8 Prod.; SpPr fehlt

## 68

- 1 A 771 Bestellnr. 3183/4
- 2 Erhard *Aimpeck*, fürstbischöflich eichstädtischer Propst auf der *Willibaldsburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Barbara *Aimpeck*, Ehefrau des Kl., zu *Eichstätt* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Anastasius Greineisen (1544)
- 5a appellatio
- 5b Ehegüterrechtliche Auseinandersetzung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Die Räte des Bischofs *Moritz* von *Eichstätt* vermittelten im Streit beider Parteien über etliche der Bekl. gehörige Güter einen Vergleich, wonach Kl. gegen Zahlung von 300 fl Heiratsgut die lebenslange Unterhaltung der Bekl. zu übernehmen hatte. Da er nur 40 fl an Heiratsgut erhalten habe, stellte Kl. die Unterhaltsleistungen ein. Auf Antrag

54

der Bekl. verurteilten ihn die Räte, seinen Pflichten aus dem Vergleich nachzukommen.

- 6 1. (Fürstbischöflich Räte zu Eichstätt 1544)
- 2. RKG (1544–1548)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 69

- 1 A 467 Bestellnr. 3175/4
- 2 Christoph *Ainiger*, Bürger zu Rain (Parteienverhältnis 1. und 2. Instanz nicht ersichtlich)
- 3 Margarethe *Becherer* zu Rain sowie die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern als Interessenten
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1535)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534)
- 5a appellatio
- 5b Appellation in Exekutionssache;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Vogt und Gericht zu Rain in erster sowie die herzoglich bayerischen Hofräte in zweiter Instanz erließen offenbar in einer Schuld- und Gantsache ein Endurteil, das zur Exekution anscheinend nach Rain zurückverwiesen wurde.  
Kl. kommt dagegen am RKG ein. Interessenten betonen, daß Appellationen in Exekutionssachen unzulässig seien und Kl. zudem die Hofräte als zuständige Appellationsinstanz übergangen habe. Kl. ersucht um eine verschärfte Inhibition, weil auf Betreiben der Bekl. von seinem Bruder Leonhard Steffan zu Rain 8 fl an Prozeßkosten eingezogen worden seien und er das Herzogtum Bayern meiden müsse, um einer Verhaftung zu entgehen.
- 6 1. (Vogt und Räte zu Rain)
- 2. (Herzoglich bayerische Hofräte zu München)
- 3. RKG (1535)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 70

- 1 A 464 Bestellnr. 3175/2
- 2 Michael *Ainsfelder* gen. Metzger zu Irgertsheim (im Akt: Yrchesheim) im Namen seiner Kinder aus der Ehe mit Magdalena Gotzmann (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Hans *Bauernfeind* zu Egweil und Wilbold Rom (Rem) zu Attenfeld (Bekl. 1. und 2. Instanz)

- 4a Dr. Bernhard Rehlinger (1524)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus elterlichem Erbe;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Vormünder der Magdalena Gotzmann verkauften 1495 deren elterlichen Hof zu Attenfeld um 240 fl an Hans Bauernfeind. Nach erfolgter Rechnungslegung über die vormundschaftliche Administration kam Kl. namens seiner Ehefrau 1513 aufgrund dieses erst später aufgefundenen Kaufvertrags am Untergericht zu Nassenfels vergeblich mit nachträglichen Forderungen gegen den früheren Vormund Konz Heugabel ein, erhielt jedoch Ende 1516 vom fürstbischöflichen Hofgericht zu Eichstätt 24 fl zugesprochen. Im Apr. 1519 erwirkte Heugabel am Untergericht zu Nassenfels ein Urteil auf Erledigung des Kaufbriefs, gegen das sich Kl. ans Hofgericht wandte, ohne jedoch seine Appellation dort auszuführen. Im Apr. 1522 beantragte Kl. zu Nassenfels die Einweisung in den mittlerweile an Wilbold Rom übergegangenen Hof zu Attenfeld, bis die Ansprüche seiner verstorbenen Ehefrau auf ihr elterliches Erbe vollends befriedigt seien. Bauernfeind, der Rom rechtlich vertrat, berief sich auf die vollständige Bezahlung des Kaufpreises und die Kassation des Kaufbriefs. Das Untergericht absolvierte Bauernfeind. Das vom Kl. angerufene Hofgericht bestätigte dieses Urteil und verpflichtete Kl. zur Herausgabe des Kaufvertrags.
- 6 1. Fürstbischöflich eichstädtisches Untergericht zu Nassenfels 1522  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Eichstätt 1522  
3. RKG (1524)
- 7 Vorakt (Prod. vom 20. Juni/17. Aug. 1524) enthält: Quittung der Eheleute Michael und Magdalena Metzger für Konz Heugabel über Zahlung von 24 fl betr., 1518; Kaufvertrag zwischen Heinrich Pemmerlein zu Tauberfeld, Ullein Widmann und Konz Heugabel zu Attenfeld als Vormündern der Magdalena Gotzmann mit Hans Bauernfeind zu Attenfeld über das von Heinz und Elsbeth Gotzmann herrührende Gut zu Attenfeld 1495
- 8 2 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt;  
Lit.: Otto Rieder, Ein bäuerlicher Prozeß bis zum Reichskammergerichte. Kulturbild aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 9 (1894) S. 1–24

## 71

- 1 A 485 Bestellnr. 3175/6
- 2 Adam *Alber(t)* zu Sielenbach, arme Partei (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Bartholomäus *Heuffel*, Obermüller zu Sielenbach (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. klagte zunächst offenbar wegen Beschimpfung seiner Frau und Kinder und erhielt im Aug. 1594 durch den herzoglich bayerischen Rat und Pfleger zu Aichach, Wolfgang Christoph Lung

zu Tandern, ein günstiges Urteil. Im Aug. 1597 erging jedoch seitens des Land- und Stadtgerichts zu Aichach ein gegenteiliges Urteil. Die vom Kl. angerufene herzogliche Regierung zu München bestätigte im Febr. 1598 diese Entscheidung, eröffnete Bekl. bei Aufrechterhaltung der kl. Ehebruchsvorwürfe die Möglichkeit eines Inzichtverfahrens und ließ Kl. einen Peremptorialtermin setzen, um die Gründe für die Aufhebung der mittlerweile wegen Drohungen gegen Bekl. und Unterlassung einer diesbezüglichen Bürgschaftsleistung ausgesprochenen Landesverweisung auszuführen.

- 6 1. (Herzoglich bayerisches Land- und Stadtgericht zu Aichach)  
 2. (Herzoglich bayerische Regierung zu München)  
 3. RKG (1600–1601)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 72

- 1 A 499 Bestellnr. 3175/8
- 2 Schultheiß, Dorfmeister und Gericht zu *Albertshausen* (Richter 1. Instanz; Georg Eck, Wirt zu Albertshausen, Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Roth* gen. Maurhans zu Lindflur, jetzt zu Eisfeld (vermutlich Eßfeld) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1598);  
 Dr. Walter Aach (1604)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Brücken- und Stadtgerichts zu Würzburg;  
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. wurde auf Klage des Georg Eck wegen von ihm und seiner Ehefrau Anna Sabina Roth begangener Injurien, einer Schlägerei und einer Wette vom Gericht zu Albertshausen im Dez. 1597 für straffällig erklärt. Bekl. wandte sich dagegen ans Brücken- und Stadtgericht nach Würzburg. Dieses erließ im Febr. und März 1598 unter Androhung von zunächst 100 fl, dann 200 fl Strafe *Inhibitio* und *Compulsoriales* an Kl.  
 Kl. verneinen die Zuständigkeit des Brücken- und Stadtgerichts, da sie mit Neidhard Konrad Wolfskeel einem Angehörigen der Reichsritterschaft unterworfen seien, weshalb Appellationen unmittelbar ans RKG zu richten seien.
- 6 1. (Dorfgericht zu Albertshausen)  
 2. (Brücken- und Stadtgericht zu Würzburg 1598)  
 3. RKG (1598–1604)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 73

- 1 A 43 rot Bestellnr. 2388

- 2 Fritz Burckhart und Hans Keller als Gotteshausmeister und Heiligenpfleger der Pfarrkirche zu *Albertshofen* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christoph, Kilian und Hans *Fuchs* zu Sommerach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ambrosius Fuchshart, M. Wilhelm Wilprecht und Lic. Christoph Hitzhofer (1499) und (subst.) Dr. Ulrich Molitor (1501)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Christoph Fuchs erhob namens seines Vaters Kilian und seines Onkels Hans Fuchs am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg Klage auf die von deren Onkel Hans Carell (Karlin) hinterlassenen und von kl. Gotteshausmeistern eingezogenen Güter. Kl. ersuchten um Remission: Albertshofen liege im Hochstift Würzburg; die fraglichen Güter seien zudem von den Eheleuten Hans und Margarethe Carell dem Gotteshaus und der Bruderschaft zu Albertshofen vermacht worden und damit zu geistlichen Gütern geworden. Das Landgericht erteilte Bekl. die Anleite auf die eingeklagten Güter.  
Bekl. erscheinen nicht am RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1497  
2. RKG 1501
- 7 Vermächtnisbrief der Eheleute Hans und Margarethe Carell vor kaiserlichem Landgericht des Herzogtums Franken zugunsten von Gotteshaus und Bruderschaft zu Albertshofen 1495 (Prod. vom 31. März 1501)

## 74

- 1 A 496 Bestellnr. 3175/7
- 2 Anna *Albich* zu Hausen, Witwe des Hans Albich (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Wilhelm *Kranz* zu Winden (laut Rep.: Herrnwinden) im Namen seiner Ehefrau Anna Kranz, geb. Albich (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erhielt am Stadtgericht zu Rothenburg ob der Tauber ein Urteil auf Herausgabe der von Hans Albich hinterlassenen Güter an seine Ehefrau als dessen nächste Erbin.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber)  
2. RKG (1527)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 75

- 1 A 46 rot Bestellnr. 2390
- 2 Franz Josef Freiherr von *Albini*, kaiserlicher Geheimer Rat und kurmainzischer Staatsminister
- 3 Christoph Franz Freiherr von *Stein zum Altenstein* zu Pfaffendorf, Altenstein, Eckartshausen, Allertshausen, Voccawind und Marbach sowie J(ohann) P(eter) Valerius von Herrlein, fürstbischöflich bambergischer Hof- und Regierungsrat, als freiherrlich stein-von-altensteinischer Konsulent und Beamter zu Pfaffendorf
- 4a Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Johann Sebastian Frech (1798); Lic. Johann Jakob Christian Dietz und (subst.) Lic. (Johann Friedrich) Lange (1800)
- 4b Dr. Wilhelm Christian Rotberg und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1798); Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Lic. Franz Carl Brandt (1801)
- 5a mandatum de non turbando in quieta possessione vel quasi iuris venandi, Koppeljagd dicti, in districtibus pagorum Dürrenried, Käßlitz, Merlach, Gleismuthhausen et Autenhausen desuperque idonee cavendo, restituendo sclopetum violenter et spoliative ablatum ac satisfaciendo super iniuriis realibus atrocissimis s. (c.), de refundendo omnia damna et expensas vero c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Koppeljagd auf den Gemarkungen von Dürrenried, Käßlitz, Merlach, Gleismuthhausen und Autenhausen;  
Kl. Jäger, Schultheiß, Gärtner und einigen Untertanen aus Dürrenried wurde im Aug. 1797 bei der Jagd auf den Gemarkungen Gleismuthhausens und Merlachs zunächst vom herzoglich sachsen-hildburghausischen Jäger zu Poppenhausen, dann vom mitbekl. Beamten je eine Flinte abgepfändet. Während der Vorfall würzburgischer- und lichtensteinischerseits bedauert wurde und die herzogliche Regierung zu Hildburghausen auf kl. Protest hin die Rückgabe der Flinte anordnete, deckte Bekl. als weiterer Teilhaber an der Koppeljagd das Vorgehen seines Beamten.  
Kl. gibt an, mit dem Rittergut Dürrenried 1790 auch die Koppeljagd auf den benachbarten Gemarkungen von Käßlitz, Merlach, Gleismuthhausen und Autenhausen erworben zu haben, wie sie die Familien Schönstatt und Wigand ausgeübt hätten. Bekl. bestreitet die Teilhabe der Besitzer Dürrenrieds an der Koppeljagd.  
In der Zeit vom 30. März 1798 bis zum 23. Juni 1800 ergehen fünf Paritorialurteile. Am 21. Nov. 1800 erfolgt ein Mandatum de exequendo an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Rhön-Werra.
- 6 1. RKG 1798–1801
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1797 und 1798 (Q 4, 12);  
Auszug aus Dürrenrieder Erb- und Lehenbuch, Jagdgerechtigkeit der Inhaber des Ritterlehenguts Dürrenried und Jagdfronpflicht ihrer Untertanen betr., 1574 (Q 7);  
Attest des Johann Friedrich Müller zu Coburg, Doktors der Medizin, Verletzungen des mitbekl. Amtmanns aufgrund eines Unfalls mit seiner Kutsche betr., 1598 (Q 9);  
Aussagen des Oberförsters Joseph Müller zu Altenstein und des Revierjägers

Ernst Ludwig Stöckert zu Eckartshausen vor freiherrlich stein-von-altensteinischem Gericht zu Pfaffendorf 1797 (Q 13) sowie des freiherrlich lichtensteinischen Oberförsters Johann Andreas Glöblein zu Lichtenstein bzw. Forstmeisters Adam Heinrich Glöblein zu Heilgersdorf vor Notar 1798 (Q 16, 17);  
Aufstellungen über kl. Prozeßkosten mit Belegen (Q 21–25, 29)

8 5 cm

## 76

- 1 A 514 Bestellnr. 3175/10
- 2 Hans *Alblin* d. Ä., alter Zunftmeister der Metzger, Bürger und Ratsverwandter zu Augsburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Mattheis *Thenn*, Bürger und Metzger zu Augsburg (Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Eitel Senfft (1520)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. mißachtete die Anweisung des Kl. als Zunftmeisters, einen halben Ochsen, den er über die satzungsgemäße Quote hinaus geschlachtet hatte, bis zum nächsten Schlachttag hängen zu lassen, zerlegte und verkaufte ihn vielmehr. Kl. nannte ihn deshalb im März 1517 vor versammelter Zunft treu- und ehrlos sowie meineidig. Bekl. kam darauf am Stadtgericht zu Augsburg um Zulassung zum peinlichen Purgationsverfahren ein: er habe sich lediglich einer Satzungsverletzung schuldig gemacht, die üblicherweise mit einer Geldstrafe geahndet werde und keine Meineidsvorwürfe rechtfertige. Kl. wies die gegnerischen Entschuldigungsgründe – große Hitze und merklichen Fleischmangel – als unzutreffend zurück und warf Bekl. vor, den dem fürstbischöflichen Burgvogt und dem Zunftmeister geschworenen Eid gebrochen und die von Zwölfem und Bußmeistern verhängte Strafe nicht angenommen zu haben. Weil Bekl. ihn vor Gericht mit dem wegen Diebstahls hingerichteten Hans Kalckschmid gleichstellte und als der Mißhandlung des Augsburger Bürgers Benedikt Schneider wie der Unwahrheit überführt bezeichnete, erhob Kl. im Nov. 1517 eine Klage auf öffentlichen Widerruf. Im Aug. 1518 wurde Bekl. die Zulassung zum peinlichen Purgationsverfahren verweigert. Dieser kam darauf wegen der kl. Schmähungen vom März 1517 mit einer Injurienklage auf 2.000 fl ein. Das Stadtgericht sprach ihm im Jan. 1519 nach entsprechendem Eid eine Zahlung von 50 fl zu, während der Metzgerzunft eine Bestrafung des Bekl. wegen Übertretung der Zunftordnung vorbehalten blieb.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1518  
2. RKG (1520–1523)
- 7 Stadtgerichtsakten über Zulassung zum peinlichen Purgationsverfahren (Q 3–5, 8) enthalten für den Zeitraum  
- Mai–Juni 1517 (Q 3): Auszug aus Augsburger Stadtrechtsbuch, Scheltworte

betr. (fol. 7r);

- Sept.–Nov. 1517 (Q 5): Vergleich des Kl. mit Benedikt Schneider, Schmähung und Körperverletzung betr., 1516 (fol. 31r ff.);

- Nov. 1517–Aug. 1518 (Q 8): Zeugenaussagen vor Stadtgericht 1517 (fol. 4v ff., 26v ff.; auch: Nr. 10, fol. 18r ff., 47r ff.)

8 10 cm; Akt bis auf 11 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 77

1 A 516 Bestellnr. –

2 (Ursula Albrecht) Ehefrau des Nürnberger Kaufmanns Bartholomäus *Albrecht* (Pächters der kaiserlichen Münzstätten zu Wien, Prag und Kuttenberg) sowie beider Kinder

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

5a citatio

5b Gefangennahme wegen unerlaubten Prägens von Münzen in Nürnberg; Bartholomäus Albrecht, der als kaiserlicher Münzpächter Edelmetall und geringhaltiges Geld aufkaufen sollte, um daraus gute Münzen schlagen zu lassen, wurde im Mai 1595 auf Befehl der Bekl. in Haft genommen. Vorhandenes Bargeld im Wert von 70.000 fl, ungemünztes Gold sowie Handelsbücher und Briefschaften wurden beschlagnahmt.

Kl. kommen um Haftentlassung und Schadenersatz ein. Bekl. begründen Festnahme und Konfiskation abwechselnd mit Verstößen gegen die Reichsmünzordnung von 1559 und Münzedikte, insbesondere durch Einführung geringhaltiger Batzen nach Nürnberg, sowie mit der heimlichen Errichtung eines Brennofens und dem Prägen von Münzen in Nürnberg ohne Wissen und Genehmigung der Bekl.

Kl. wird im Sept. 1595 aus der Haft entlassen.

6 1. RKG 1595

8 Akt makul.;

Lit.: Carl Friedrich Gebert, Bartholomäus Albrecht, der Nürnberger Münzer und Erzkäufer. Versuch einer Beschreibung seines Lebens und seiner Tätigkeit, Nürnberg 1894, bes. S. 19–29

## 78

1 A 44 rot Bestellnr. 2389

2 Johann Friedrich Gustav *Albrecht*, markgräfllich brandenburg-ansbachischer Hofrat, wohnhaft zu Rothenburg ob der Tauber

3 Landrichter und Assessoren des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg* zu Ansbach

4a Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1759)

- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1746)
- 5a *mandatum cassatorium et inhibitorium de non ulterius procedendo in causa iam decisa nec contraveniendo propriae rei iudicatae nec attendendo vel praeiudicando causa in hocce imperialis camerae iudicio pendenti s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um Prozeßfortführung in rechtskräftig entschiedener Sache;  
 Kl., seine Schwester Anna Euphrosina Elisabeth Klinger und deren Ehemann Abdias Salomon Klinger, damals markgräflich brandenburgischer Kastner zu Stephansberg, später Kammerrat und Kastner zu Kleinlangheim, verglichen sich 1744 wegen des großelterlichen Nachlasses und der vom kl. Schwager geführten vormundschaftlichen Administration. 1751 kam die Schwester am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg um *Restitutio in integrum* gegenüber diesem Vergleich ein. Aufgrund eines Votums der Juristenfakultät zu Gießen wurde dieser Antrag im Okt. 1756 abgelehnt und Kl. lediglich zur Begleichung eines Darlehens über 750 fl samt Zinsen verpflichtet. Im Jan. 1757 wandte sich die Gegenpartei erneut ans Landgericht, weil das Gießener Urteil über einige ihrer Forderungen nicht entschieden habe. Kl. berief sich auf die rechtskräftig abgeschlossene Restitutionsklage und die Anhängigkeit der Auseinandersetzung um das markgräfliche Lehengut Bergtheim (im Akt: Bergen) am RKG (vgl. Bestellnr. 7702). Dennoch verpflichtete ihn das Landgericht zur Einlassung und erkannte auf Aktenversendung.  
 Kl. ersucht um Einstellung der landgerichtlichen Prozeßhandlungen.  
 Das Landgericht kassiert die strittigen Bescheide. Das RKG verweist Kl. am 23. Nov. 1759 auf das anhängige Appellationsverfahren.
- 6 1. RKG 1759
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Vergleich zwischen Kl. sowie Abdias Salomon und Anna Euphrosina Elisabeth Klinger, Verlassenschaft der kl. Großeltern Bernhard Friedrich und Elisabeth Catharina Kraußenberger zu Prichsenstadt und darüber geführte vormundschaftliche Verwaltung betr., 1744 (Nr.1); Landgerichtsurteil in Sachen Klinger ./ Albrecht 1756 (Nr. 2); *Rationes decedendi* der Juristenfakultät zu Gießen 1756 (Nr. 11)
- 8 2,5 cm

## 79

- 1 A 501 Bestellnr. –
- 2 Konrad *Albrecht* zu Albrechten (im Rep.: Waltesried) in der Pfarrei Krugzell (Parteienverhältnis voriger Instanzen nicht ersichtlich)
- 3 Ulrich *Maller* zu Krugzell
- 5a appellatio (laut Rep.: *mandatum*)
- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich
- 6 1. (Landamtman des Fürststifts Kempten)  
 2. (Fürststiftisches Hofgericht zu Kempten)

## 3. RKG 1516

8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**80**

- 1 Extrajud. A 7 Bestellnr. 14583
- 2 Thomas *Albrecht*, Handelsmann zu Fürth (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Johann Bernhard *Albrecht* und sein Sohn Valentin Albrecht, Handelsleute zu Fürth (Kl. 1 und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann Friedrich Lange (1787)
- 4b Dr. C(hristian) J(akob) von Zwierlein (1786)
- 5a appellatio
- 5b Forderung nach Rückzahlung von in kl. Handlung vorgeschossenen Geldern; Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Johann Bernhard Albrecht schoß seinem Sohn Thomas Albrecht 1783 4.800 fl und 1784 3.500 fl in dessen Handelssozietät vor. Beim markgräfl. brandenburgischen Geleitsamt zu Fürth und beim kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg erwirkten Bekl. offenbar Urteile auf Rückzahlung dieser Gelder.  
Auf das kl. Appellationsbegehren hin beauftragt das RKG das Landgericht am 31. Okt. 1786, eine gütliche Einigung anzustreben. Die beim Geleitsamt geführten Verhandlungen scheitern an der Frage, wie im Falle der Aufkündigung von in der kl. Handlung liegenden fremden Kapitalien verfahren werden soll. Am 16. Okt. 1787 weist das RKG das Appellationsbegehren ab.
- 6 1. (Markgräfl. brandenburgisches Geleitsamt zu Fürth)  
2. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)  
3. RKG (1786–1787)
- 8 1,5 cm

**81**

- 1 A 649 Bestellnr. 3176
- 2 Gericht, Vierer und Gemeinde zu *Aletshausen*
- 3 Marx Sittich von *Freyberg* zu Eisenberg, Niederrainau (im Akt: Ranau) und Aletshausen, fürstbischöflich augsburgischer Rat
- 4a Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1629)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1629)
- 5a mandatum poenale s. c.
- 5b Auseinandersetzung um überhöhte Steuer- und Fronforderungen; Kl. glaubten, im Übermaß zu den Kosten der von der schwäbischen Rit-

terschaft zu unterhaltenden Reiterei herangezogen zu werden. Auf ihre Beschwerde hin beschuldigten sie Bekl. und sein Sohn Hans Dietrich von Freyberg der Rebellion und bedrohten sie mit Haft, Verstümmelung und Hinrichtung. Als Kl. durch Abgesandte obrigkeitlichen Schutz einholen wollten, ließ Bekl. mehrere Bauern gefangennehmen.

Kl. ersuchen um Abstellung der Drohungen und Übergriffe sowie um Abschaffung der ihnen anstelle des herkömmlichen Dienstgeldes abgedrungenen ungemessenen Fronen. Bekl. wendet ein: Kl. hätten sich geweigert, mehr als die Hälfte der ihnen gemeinsam mit Niederrauau auferlegten Geldzahlung sowie Hafer-, Heu- und Strohlieferung zu übernehmen, obwohl sie über eine deutlich größere Ackerfläche verfügten; als sie angeblich zur Bestreitung der Steuerlasten ein Darlehen von 1.000 fl aufgenommen hätten, habe er vergeblich die Rechnungslegung darüber verlangt; deshalb und wegen verschiedener Respektlosigkeiten habe er die Gefangennahmen verfügt; die Drohungen seien im Übereifer erfolgt; gemäß ihrer Erbhuldigung seien Kl. zu allen täglichen Diensten verpflichtet. Bekl. ersucht später um ein Pönalmandat gegen seine ungehorsamen Untertanen zu Aletshausen.

- 6 1. RKG 1629 (1629–1630)
- 7 Notariatsinstrument über Huldigungsleistung der Untertanen zu Niederrauau, Aletshausen, Wasserberg und Haupeltshofen gegenüber Marquard von Freyberg, Domherrn zu Salzburg und Eichstätt, sowie Kl. 1613 (Q 6)
- 8 2 cm

## 82

- 1 A 511 u. Fragm. A 1718 Bestellnr. 3175/9
- 2 Hans *Algas*, Bürger zu Lindau (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Andreas Kramer, Bürger zu Lindau, als bevollmächtigter Anwalt und Faktor der Erben des Matthäus *Föhr*, Bürgers und Gastwirts zu Kempten, nämlich (Mitte 1594) seine Witwe Barbara *Föhr*, vertreten durch den Ratsverwandten Hans Mayr und Daniel Flach, Lukas *Föhr* und Martin Gufer als Pfleger seiner unmündigen Kinder sowie Dionysius Mayr und Georg Riedlin, Bäcker, im Namen ihrer Ehefrauen Anna und Maria Fehr, alle Bürger und Bürgerinnen zu Kempten (Prozeßvollmacht Anfang 1603 von Hans Mayr, Stadtmann, namens Leonhard *Föhrs*, Martin Gufer namens Matthäus *Föhrs*, ferner Dionysius Mayr, Hans Greiff, Philipp Flach und Georg Riedlin als Ehevögte sowie Paulus *Föhr*, alle Bürger zu Kempten) (Matthäus *Föhr* Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (bis 1601);  
Dr. Johann Jakob Kölblin (1603)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Salzkauf;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Matthäus *Föhr* kam Ende 1592 am Stadtgericht zu Lindau mit Schuldforderungen aus dem vom Kl. Mitte 1592 getätig-

ten Kauf von zunächst 20, dann weiteren 50 Faß Salz aus Hall im Inntal ein, nämlich in Höhe von 180 fl laut einer kl. Verschreibung sowie 86 fl laut einer Abrechnung Föhrs. Kl. bezeichnete die 180 fl als bereits beglichen, errechnete eine Restschuld von 84 fl und hinterlegte im Jan. 1593 einen entsprechenden Betrag am Stadtgericht. Dieses verpflichtete ihn jedoch im März 1593 zur Zahlung der 180 fl. Kl. appellierte an Bürgermeister und Rat: schon beim Kauf von 30 Faß Salz Mitte 1590 habe Föhr ihm durch verspätete Lieferung Verluste verursacht; auch beim Kauf der 50 Faß habe sich die Lieferung derart verzögert, daß er sich genötigt gesehen habe, Föhr über die bei Geschäftsabschluß gezahlten 200 fl vorab weitere 200 fl zukommen zu lassen, die mit den geforderten 180 fl zu verrechnen seien. Föhr betonte dagegen: diese Forderung beziehe sich auf den Kauf der 20 Faß Salz, die Kl. nur zur Hälfte bezahlt habe; da Kl. statt der vereinbarten 50 nur 27 Faß Salz abgenommen habe, sei er zudem gezwungen gewesen, den Rest unter dem Einstandspreis zu verkaufen. Bürgermeister und Rat bestätigten das Stadtgerichtsurteil hinsichtlich der 180 fl, sprachen Bekl. weitere 86 fl aus dem Kauf der 50 Faß Salz zu und behielten Kl. eine Schadenersatzklage wegen des Geschäfts von 1590 vor.

- 6
  1. Stadtgericht der Reichsstadt Lindau 1592
  2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau 1593
  3. RKG (1595–1603)
- 7
 

Vorakt (Prod. vom 10. Okt. 1595) enthält: Schuldschein des Kl. über 360 fl für 20 Faß Salz mit Vermerk über Zahlung von 180 fl 1592 (fol. 5v f. u. ö.); Zettel über Kauf von 60 Faß Salz und Kaufpreiszahlung 1590–1591 (fol. 28v); Aufstellung über Salzlieferungen 1590 und 1592 (fol. 29r); Vertrag des Kl. mit Matthäus Föhr über Lieferung von 50 Faß Salz für 900 fl 1592 (fol. 29v); kl. Abrechnung (fol. 29v ff.); Zeugenaussagen vor Lindauer Ratskommission, Bürgermeistern und Rat zu Schaffhausen, Stadtgericht zu Kempten, Richter der Herrschaft Ehrenberg zu Reutte sowie Pfleger der Herrschaft Hörtenberg zu Telfs 1594 (fol. 42v ff., 54r ff.); Auszug aus Lindauer Gredbüchern 1592 (fol. 52r ff.); Verzeichnis der Prozeßkosten bekl. Partei (fol. 120r f.)
- 8
 

2,5 cm; Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 83

- 1
 

A 52 rot	Bestellnr. 688
----------	----------------
- 2
 

Bernhard Marschall von Ostheim zu Walldorf, kurfürstlich und herzoglich sächsischer Statthalter zu Meiningen, Philipp Albrecht von Schaumberg, Burggraf zu Thundorf, im Namen der Ganerben des schaumbergischen Burggrafthums Thundorf, Dietrich Truchseß von Wetzhausen zu Bundorf, Hauptmann des Ritterkantons Baunach, sowie Georg Friedrich von der Tann zu Tann und Ketten, Kaspar von der Tann zu Ostheim vor der Rhön und Hans Bronsart zu Schwickershausen als Vormünder des einzigen Sohns des Caspar von Stein zu Nordheim im Grabfeld, Caspar von Stein, als Inhaber eines Drittels des Zehnts zu *Alsleben*
- 3
 

Bischof Julius von *Würzburg* sowie Caspar Heim, fürstbischöflich würzburgischer Keller zu Königshofen

- 4a Dr. Johann Gödelmann (1604)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum de relaxando arresto, Zehnt zu Alsleben betr.
- 5b Zehntstreitigkeit;  
 Kl. ließen im Sommer 1601 im Beisein des Römhilder Einspännigen Herzog Johann Kasimirs von Sachsen-Coburg als Mitinhaber des Zehnten zu Alsleben 99 Garben Getreide von längere Zeit unbebautem Artland in die dortige herzoglich sächsische Schafscheuer einfahren. Auf ihre Weigerung hin, diese als den Heiligenmeistern zu Alsleben zustehend herauszugeben, zog der mitbekl. Keller samt dem Zentgrafen und sechs Soldaten aus Königshofen 99 Garben an unstrittigem kl. Zehntgetreide ein. Im Sommer 1602 nahm Mitbekl. weitere 96 Garben an Getreide, Erbsen und Flachs von den fraglichen Feldern in Arrest.  
 Kl. ersuchen um Aufhebung des Arrests sowie um Ersatz der von den Heiligenmeistern in den Jahren 1598–1600 eingezogenen Zehntnutzungen. Bekl. gibt an: die Gemeinde Alsleben habe 1598 Grundstücke, die rund vierzig Jahre zuvor ohne ihre Zustimmung unter den Pflug genommen, aber nur kurzzeitig bebaut worden seien, an Gemeindemitglieder verkauft; den Novalzehnt davon hätten die Heiligenmeister 1599 und 1600 unwidersprochen eingezogen, ehe sich Kl. unter dem Vorwand, es handle sich um rekultiviertes Artland, den Zehntbezug angemäß hätten.  
 Am 22. Mai 1607 wird das Mandat kassiert.
- 6 1. RKG 1603–1608 (1603–1605)
- 8 1,5 cm

## 84

- 1 A 58 rot Bestellnr. 2380
- 2 Georg Joseph *Altenhofer*, gräflich rotenhanischer Amtmann zu Untermerzbach (im Akt: Merzbach) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Immanuel Christian *Rinck*, Bürger und Metzgermeister zu Meiningen (Kl. 1. und 2 Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Jakob Gombel und (subst.) Dr. Johann August Buchholtz (1792)
- 4b Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789);  
 Lic. Johann Joseph Loskant und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1792);  
 Lic. Franz Albert Flach und (subst.) Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1796)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Vorkaufsrecht;  
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Gemäß der im Rahmen des Rechtsstreits der Geschwister Christoph Friedrich Müller, Posthalter zu Gleußen, und Anna Sabina Müller, Ehefrau des Kaufmanns Johann Günther Rinck zu Ilmenau, wegen des Testaments ihres Vaters Georg Sebastian Müller (vgl. Bestellnr.

8906) getroffenen Interimsregelung übernahm Rinck nach dem Tod seiner Ehefrau im Herbst 1757 die Verwaltung des seinen Kindern zustehenden Viertels an dem vom Benediktinerkloster Banz zu Lehen rührenden Winterhof zu Gleußen, überließ es samt dem unteilbaren Gemeinderecht schließlich seinem Schwager zur Pacht. Nach ihrer Heirat mit dem Müller Johann Niklaus Koch ließ die älteste Tochter Gregoria Sebastiana Katharina Rinck ohne Wissen ihres Bruders, des seit 1768 in Meiningen lebenden Bekl., Mitte 1772 ihren Vater durch die Lehenherrschaft für verschwendungssüchtig erklären und einen Güterkurator einsetzen. Als im Apr. 1775 die väterlichen Gläubiger mit – zum Teil lehenherrlich konsentierten – Schuldforderungen von insgesamt 1.600 fl bei der Klosterkanzlei einkamen, beantragten die Geschwister den Verkauf ihres Anteils am Winterhof, der durch Einspruch des Vaters zunächst verzögert wurde. Aufgrund der seit Mitte 1776 eingehenden Kaufangebote erkannte die Kanzlei das Viertel des Hofes samt halbem Haus und halbem Gemeinderecht Kl. und seiner Schwiegermutter Barbara Regina Müller, der Witwe des Christoph Friedrich Müller, zu. Im März 1777 machte Bekl. ein Einstandsrecht geltend. Gegen den ablehnenden Bescheid der Kanzlei wandte sich Bekl. im Mai 1777 an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg: da der Hof gemäß großväterlichem Testament und mütterlichem Ehevertrag nicht der ehelichen Gütergemeinschaft unterliege, dürfe er nicht zur Begleichung väterlicher Schulden herangezogen werden; die Zustimmung zur Veräußerung bedeute keinen Verzicht auf sein Näherrecht; vom Verkauf habe er erst nachträglich erfahren. Kl. berief sich darauf, daß Bekl. den Verkauf selbst beantragt, sich aber bei der Vergantung nicht gemeldet habe. Die Regierung sprach Bekl. im Febr. 1792 das Viertel des Winterhofs samt halbem Gemeinderecht und bisherigen Nutzungen daraus gegen Erlegung des Kaufschillings samt Zinsen und kl. Meliorationsaufwendungen zu.

Kl. bringt vor, daß Bekl. als Verkäufer kein Einstandsrecht beanspruchen könne, daß er und seine Schwiegermutter rücksichtlich des unteilbaren Gemeinderechts zum Kauf gedrängt worden seien, daß die Regierung über dieses Gemeinderecht entschieden habe, ohne seine Schwiegermutter als Inhaberin zu hören, und daß Bekl. auch die Nutzungen aus dem Hofanteil zuerkannt worden seien, auf die er gar nicht geklagt habe.

Das RKG absolviert Kl. am 4. März 1801 von der erstinstanzlichen Klage.

- 6
  1. (Kanzlei des Klosters Banz 1777)
  2. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1777
  3. RKG 1792–1801 (1792–1798)
- 7
 

Vorakt (Q 2) enthält: Ehevertrag zwischen Georg Sebastian Müller und Maria Sabina Harsch 1719 (fol. 61r ff. u. ö.); Urteil der Kanzlei des Klosters Banz in Sachen der Kinder gegen die Gläubiger des Johann Günther Rinck 1781 (fol. 245r ff.); Teilungsvertrag des Bekl. mit seinen Schwestern Gregoria Sebastiana Katharina Koch, Müllerin zu Schweinshaupten, und Dorothea Paulina Patzig, Gastwirtin zu Leipzig, 1789 (fol. 267r ff. u. ö.); Rationes decidendi (beiliegend);

Attest des Anton Dorn, Doktors der Medizin, Professors zu Bamberg, für den kl. Advokaten J(ohann) F(riedrich) Stöcker, Hofgerichts- und Regierungsadvokaten zu Bamberg, 1792 (Q 13);

Abchrift aus „Hochfürstlich Bambergischem Intelligenzblatt“ vom 8. Mai

1792, Konkursverfahren des Hoffaktors Süßmann Moyses betr. (Q 14);  
 Attest des Pfarrers Johann Georg Christoph Hofmann zu Gleußen, Geburt des  
 Christoph Friedrich Müller 1709, der Anna Sabina Müller 1721 und der kl.  
 Ehefrau Margaretha Regina Friederika Müller 1747 betr., 1792 (Q 21);  
 Verordnung Bischof Lothar Franz' von Bamberg, Reunierung zerschlagener  
 Güter betr., 1716 (Q 23);  
 Testamente des Posthalters Georg Sebastian Müller 1754 (Q 30; Auszug: Q 2,  
 fol. 74v ff.) und der Anna Sabina Rinck 1757 (Q 35);  
 Zeugenaussage der Gregoria Sebastiana Katharina Koch vor Notar 1794 (Q  
 49);  
 Attest des kursächsischen Amtsverwesers zu Kühndorf, Schuldforderung des  
 Johann Georg Kürschner zu Dietzhausen gegen Johann Adam Schöpfner zu  
 Rohr, Versteigerung und Einstandsrecht des Schuldnerssohns Anton Schöpfner  
 zu Rohr 1772–1778 betr., 1795 (Q 50)

8 9 cm

## 85

- 1 A 704 Bestellnr. 3177/1
- 2 Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu *Altenmünster* als Mitteilhaber der  
 Wüstung Ellertshausen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Adam Maximilian Freiherr von Ow, Landkomtur der Ballei Franken des  
*Deutschen Ordens*, Komtur zu Ellingen und Würzburg, namens der der Ballei  
 Franken inkorporierten Kommende Münnerstadt (im Akt meist: Mürrstadt) und  
 sein Vogt Johann Georg Schweigger zu Münnerstadt (Bekl. 1. Instanz)  
 (Prozeßvollmacht von Pfalzgraf Franz Ludwig, Bischof von Breslau und  
 Worms sowie Fürstpropst von Ellwangen, als Administrator des Hochmeis-  
 tertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und  
 welschen Landen)
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. (Johann Philipp) Pulian (1700)
- 4b Lic. Johann Philipp Niderer und (subst.) Lic. Johann Conrad Albrecht (1694);  
 Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1709)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Rekultivierung der Wüstung Ellertshausen;  
 Mitbekl. Vogt veranlaßte bekl. Landkomtur, die von dessen Amtsvorgänger  
 (Johann Wilhelm) von Zocha beabsichtigte, aber kriegsbedingt zurückgestellte  
 Rekultivierung der Wüstung Ellertshausen wieder in Angriff zu nehmen.  
 Obwohl Kl., die mit anderen benachbarten Gemeinden die Wüstung als Weide  
 nutzten, eine höhere Zinszahlung anboten und Joachim Ernst Freiherr Truchseß  
 von Wetzhausen als ihr Dorfherr und Inhaber von zwei Dritteln des Zehnts zu  
 Ellertshausen sich für sie verwandte, ordnete der Landkomtur mit dem Einver-  
 ständnis Bischof Johann Gottfrieds II. von Würzburg als Mitganerben der  
 Wüstung an, daß die Inhaber der dortigen Flurstücke diese selbst bebauen oder  
 an anbauwillige Interessenten abtreten sollten. Die kl. Beschwerde bei der  
 deutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim erbrachte keine wesentliche

Änderung dieser Anweisung.

Kl. wenden ein: das frühere Dorf Ellertshausen liege bereits seit 200–300 Jahren öde, da der Boden für eine rentable Bebauung zu unfruchtbar sei; bekl. Partei habe sich eine unzulässige Verfügungsgewalt über die Güter ihrer Lehenleute angemäht, um ihre Einkünfte erhöhen zu können; die Regierung sei unförmlich und übereilt verfahren, da sie Kl. die gegnerische Exzeptionsschrift nicht mitgeteilt, keine Replik zugelassen und das Urteil nicht ordnungsgemäß publiziert habe. Bekl. Partei betont, daß Kl. ihre Anteile an der Wüstung nicht erlehen-, sondern bestandsweise innegehabt hätten.

- 6
  1. Deutschmeisterische Regierung zu Mergentheim 1698
  2. RKG 1700–1740 (1700–1711)
  
- 7
 

Vorakt (Q 6) enthält: Vertragsprojekte der Kommende Münnerstadt mit ansiedlungswilligen Bauern bzw. der fürstbischöflich würzburgischen Kellerei zu Mainberg, Wiederbebauung der Wüstung Ellertshausen betr., 1698 sowie Strafnachlaßgesuch des Georg Wohlfahrt zu Aidhausen, Lehenschultheißen über die Wüstung Ellertshausen, an den Münnerstädter Komtur Johann Adolf Rau von Holzhausen 1678 (Beil. zu Q 20 u. ö.); Rationes decidendi des deutschmeisterischen Rats Johann Wilhelm Bernhard, Lizentiaten der Rechte, 1700 (Q 29); Schreiben des Münnerstädter Komturs Johann Bernhard von Elckershausen gen. Klüppel an Philipp Albrecht Truchseß von Wetzhausen 1652 (Q 26, 27); Aufstellung von Altenmünsterer Einwohnern, die vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg in der Ellertshausener Wüstung Güter besaßen und weitervererbten (Q 29); Auszüge aus Zinsbüchern der Kommende Münnerstadt, Ellertshausen betr., 1630–1645 (Q 32, 48–52); Schreiben von 1665 und undat. Aussagen des Lehenschultheißen Georg Wohlfahrt (Q 33–35); Attest des Hans Philipp Truchseß von Wetzhausen, mangelnde Fruchtbarkeit der Wüstung Ellertshausen betr., 1701 (Q 42); Auszüge aus Mainberger Sal- und Lagerbüchern, Ellertshausen betr., 1563–1672 (Q 54); Verzeichnis der würzburgischen Untertanen im Amt Mainberg, die in Ellertshausen den Anbau aufnehmen wollen, samt Vermögensangaben sowie Aufstellung über ihre diesbezüglichen Ausgaben (Q 56, 57); Beilagen zu kl. Conclusionsschrift (Prod. vom 19. Nov. 1711): Zeugenaussagen vor truchsessischem Verwalter zu Wetzhausen und rosenbachischem Amt zu Thundorf 1704 (Lit. Cc, Dd); Auszug aus Ellertshausener Wüstungsrechnung der Kommende Münnerstadt 1702/03 (Lit. Ee); Attest des truchsessischen Verwalters zu Wetzhausen, Verhalten des gemeinschaftlich truchseß-von-wetzhausischen und zobel-von-giebelstädtischen Untertans Georg Wohlfahrt zu Aidhausen als Lehenschultheiß der Münnerstädter Komtureilehen in der Wüstung Ellertshausen betr., 1704 (Lit. Gg)
  
- 8
 

7,5 cm;  
Lit.: Ekhard Schöffler, Die Deutschordenskommende Münnerstadt. Untersuchungen zur Besitz-, Wirtschafts- und Personalgeschichte (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 45), Marburg 1991, bes. S. 139–140

## 86

- 1 – Bestellnr. 14994
- 2 Klaus *Altertuch*, nürnbergischer Untertan zu Sindorsdorf (im Akt: Sündersdorf)
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Adam von und zu Breitenstein, herzoglich pfalz-neuburgischer Pfleger zu Hilpoltstein
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1605)
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1602)
- 5a mandatum de relaxando captivo s. c. cum citatione
- 5b Haftentlassung;  
Mitbekl. Pfleger ließ Kl. wegen der Ende 1601 vorgefallenen Verletzung des Leonhard Zischer, damaligen Knechts zu Meckenhausen, nach Verhaftungen im Jan. 1602 und Febr. 1604 sowie der Verhängung eines Strafgelds von 10 Rtl. im Juni 1604 erneut festnehmen und seither vierzig Wochen in Haft halten (vgl. Bestellnr. 9496 und 9498).  
Kl. ersucht unter Berufung auf die niedergerichtliche Zuständigkeit der Reichsstadt Nürnberg in dieser mit Zischer bereits verglichenen Sache und sein Kautionsangebot um seine unverzügliche Freilassung.
- 6 1. RKG (1605–1606)
- 7 Aussage des Leonhard Zischer vor Notar 1604 (Q 11)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 8 Prod.; SpPr fehlt

## 87

- 1 A 738 Bestellnr. 3183
- 2 Ursula von *Altmannshofen*, geb. von Rechberg, Witwe des Moritz von Altmannshofen, wohnhaft zu Kaufbeuren, vertreten durch ihre Vögte (Hans) Bartholomäus von Woellwarth und Martin Mercklin, Bürger und Ratsverwandten zu Kaufbeuren (vertreten durch ihren Schwiegersohn Joseph Fuchs von Ebenhofen Kl. 1. Instanz)
- 3 Katharina *Froschmoser*, geb. Zehender, Ehefrau des Ambrosius Froschmoser, Bürgers zu Memmingen, vertreten durch ihre verordneten Vögte Albanus Wolfhart und Hans Zangenmeister, beide Bürger zu Memmingen (vertreten durch den Memminger Stadtmann Ludwig Stebenhaber und Albanus Wolfhart Bekl. 1. Instanz), sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Memmingen als Interessenten
- 4a Lic. Amandus Wolf (1554);  
Dr. David Capito (1557)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1552)

70

5a appellatio

5b Schuldforderung aus Zinsverschreibung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. erwarb 1547 von den Eheleuten Ambrosius und Katharina Froschelmoser um 1.900 fl einen befristet ablösbaren Zins von 152 fl. 1550 erhielt Kl. 1.200 fl zurück. Im Frühjahr 1553 kam kl. Partei am Stadtgericht zu Memmingen um Zahlung der an Kapital, Zinsen und Unkosten noch ausstehenden 1.300 fl ein. Bekl. beantragte, Kl. mit ihrer Forderung auf das gegen ihren Ehemann eröffnete Ediktalverfahren zu verweisen. Kl. Partei brachte vor, Bekl. habe sich unter Verzicht auf ihre weiblichen Freiheiten mitverschrieben und sei anders als ihr Gatte noch im Besitz der verpfändeten Güter. Bekl. bezeichnete den Freiheitsverzicht, da er nicht formgemäß und in Unkenntnis des wucherischen Zinssatzes von acht Prozent erfolgt sei, als nichtig. Das Stadtgericht annullierte die Zinsverschreibung, soweit sie die Bekl. und deren Güter betraf, und absolvierte Bekl. von der Klage.  
Bekl. und Interessenten bemängeln, kl. Partei habe weder den Appellationseid noch die Kautionsleistung gemäß dem Appellationsprivileg der Reichsstadt Memmingen geleistet.

6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Memmingen 1553  
2. RKG 1554–1558 (1554–1559)

7 Vorakt (Q 3) enthält: Zinsbrief der Eheleute Ambrosius und Katharina Froschelmoser für Kl. über 152 fl Ewigzins von 1.900 fl Kapital 1547 (fol. 7v ff.); Privilegium de non appellando Kaiser Karls V. für die Reichsstadt Memmingen, Verfahren mit einem Streitwert bis zu 60 fl sowie Appellationseid- und Kautionsleistung betr., 1521 (fol. 46v ff.)

8 2,5 cm

## 88

- 1 O 692 Bestellnr. 2614
- 2 Gemeine Nachbarschaft auf dem Wald in der Pfarrei *Altötting* und Unterneukirchen (im Akt: Neunkirchen auf dem Wald) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Dechant Andreas Graf und Kapitel des Kollegiatstifts zu Unserer Lieben Frau in *Altötting* (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1564)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1564)
- 5a citatio ad videndum restitui adversus lapsum fatalium bzw. appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Zehnt- und Abgabenleistung;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anfang 1556 beantragten Bekl. beim herzoglich bayerischen Landgericht zu Neuötting (im Akt: Ötting), Kl. als ihre Pfarrleute zur seit rund zwanzig Jahren verweigerten Entrichtung des kleinen Zehnts sowie des Kuhpfennigs, des Gartenpfennigs und des Weisatbrots zu verpflichten. Kl. bekannten sich zwar zur Lieferung des großen Zehnts an die

Propstei sowie des kleinen Zehnts von Harb (Flachs) und Rüben an das Kapitel des Kollegiatstifts schuldig, nicht aber zur Erstattung des „lebendigen“ Zehnts an Lämmern, Schweinen, Gänsen und jungen Hühnern sowie der übrigen beanspruchten Abgaben: bekl. Dechant habe vor fast 25 Jahren als damaliger Pfarrer zu Unterneukirchen entsprechende Forderungen erhoben, jedoch auf kl. Widerstände hin nicht mehr verfolgt. Nach fünf Appellationen beider Seiten von landgerichtlichen Interlokuten von Mitte 1556 bis Ende 1559 zog das herzoglich bayerische Hofgericht zu Burghausen im Apr. 1560 das Verfahren in der Hauptsache auf Antrag der Bekl. an sich und verurteilte Kl. im Febr. 1564 zur Leistung der strittigen Abgaben.

Kl. ersuchen um Restitutio in integrum: aufgrund von Angaben ihrer Prokuratoren, des Hofrichters und der Räte zu Burghausen, sie müßten bei Einbringung der Appellation am RKG im Besitz der Vorakten sein, hätten sie es versäumt, die Appellation fristgerecht anhängig zu machen. In der Hauptsache geben sie an, die vorgelegten Beweismittel könnten ihre Verpflichtung zur Leistung der strittigen Abgaben nicht belegen, die Zeugen der Gegenseite seien verdächtig, so der Pfarrer Peter Granschamer zu Hirschhorn als früherer Kapitular.

- 6
  1. Herzoglich bayerisches Landgericht Neuötting, Landschranne zu Neuötting 1556
  2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Burghausen 1560
  3. RKG 1564–1583 (1564–1585)
- 7
 

Vorakt (Q 7) enthält: kl. Vollmacht 1556 mit den Namen aller kl. Konsorten aus den Obmannschaften Neunkirchen, Schlächtlein, Kastl, Wildbann und Raitenhart (Lit. C); Schenkungsbrief der Margareth von Rohr sowie der Eheleute Wulfing und Agnes von Goldegg für das Kapitel des Chorherrenstifts Altötting, kleinen Zehnt in der Pfarrei Altötting betr., 1345, Konsensbrief Herzog Stephans II. von Niederbayern als Lehenherrn 1350, Revers der Zechpröpste Jörg Stainperger und Andreas Vischer namens der Gemeinde in der Kreuztracht (Kirchspiel) St. Johannis zu Unterneukirchen über Gottesdienstabhaltung mit Anerkenntnis der Pflicht zur Leistung des kleinen Zehnts an das Kollegiatstift zu Altötting 1528, Mandat der Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern, Leistung des gebräuchlichen kleinen Zehnts betr., 1525 sowie Weisatbrotregister 1434 und 1523–1534 (Beil. Lit. A–L zu Nr. 6); Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1560 (Nr. 8); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1578 (in Q 14)
- 8
 

15 cm

## 89

- 1 B 1528 Bestellnr. 3866
- 2 Margarethe von Aach, Witwe des Georg Haller von Hallerstein, geb. von *Altorff gen. Krobsberg*, als Petentin in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.

./.

- Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1561)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561);  
Dr. Johann Grönberger (1571)
- 5a petitio in puncto (primae) citationis per edictum, Markgraf Albrechts Gläubiger betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestrebten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);  
Georg Haller von Hallerstein versicherte 1538 das kl. Heiratsgut von 600 fl mit lehenherrlichem Konsens auf seine markgräflich brandenburgischen Lehen zu Dachsbach. Nach seinem Tod (1539) zogen die Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach diese Lehen als heimgefallen ein und zahlten der Kl. fortan jeweils zur Hälfte ein jährliches Wittumsgeld von 30 fl, bis Markgraf Albrecht Alcibiades die Zahlung seines Anteils 1550 einstellte.  
Kl. erhebt 1568 gegen Markgraf Georg Friedrich als Inhaber der von Markgraf Albrecht Alcibiades hinterlassenen Güter Klage auf die seit 1550 ausstehenden Wittumsgelder von 285 fl samt Zinsen. Dieser behauptet, nicht Eigentümererbe, vielmehr Lehenfolger kraft ursprünglicher Mitbelehnung und damit nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein.
- 6 1. RKG 1561–1575 (1562–1574)
- 7 Konsensbrief der Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Versicherung des kl. Heiratsgutes auf die markgräflichen Lehen des Georg Haller von Hallerstein zu Dachsbach betr., 1538 (Q 605);  
Notariatsinstrument, Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentümererbe betr., 1557 (Q 1448);  
Lehenbrief der Markgrafen Friedrich IV. und Siegmund von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Georg und Christoph Haller, Güter zu Dachsbach betr., 1490 (Q 1872)
- 8 2 cm

## 90

- 1 Fragm. A 1721 Bestellnr. 14620
- 2 Maria Altschmid, nunmehrige Ehefrau des Wolf Ulrich Schweller, Witwe, sowie Christoph Altschmid d. J., Gastwirt, und Adam Roth, Gastwirt, im Namen seiner Tochter aus der Ehe mit Barbara Altschmid, Regina Roth, alle Bürger zu Regensburg, als Erben ihres Ehemanns, Vaters und Großvaters Chri-

- stopf *Altschmid* d. Ä., Bürgers und Gastwirts zu Regensburg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Friedrich *Perl* und seine drei Schwestern Anna Ätting, Maria Reuter und Margaretha Eisenkeck, Bürger und Bürgerinnen zu Regensburg, Stiefkinder des Christoph Altschmid d. Ä. (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um angebliche Unterschlagung von Erbbestandteilen; Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. wandten sich Anfang 1604 an das Stadtgericht zu Regensburg, weil ihr Stiefvater Christoph Altschmid d. Ä., dessen Sohn und Schwiegersohn bei der Inventarisierung des Nachlasses ihrer Mutter Anna Altschmid 1598 Bargeld und Schuldbriefe im Wert von nahezu 20.000 fl unterschlagen hätten, und beantragten wenig später, daß Kl. angesichts der Tatsache, daß das Nachlaßinventar des Christoph Altschmid d. Ä. keinerlei Bargeld verzeichne, schwören sollten, nichts wissentlich vorenthalten zu haben. Kl. beriefen sich auf einen Mitte 1598 mit bekl. Geschwistern wegen deren mütterlichen Erbes geschlossenen Vergleich und lehnten eine Eidesleistung ab, da die Beweislast bei Bekl. liege. Das Stadtgericht verpflichtete zwar Kl. zur Litiskontestation, vorerst aber nicht zur Eidesleistung. Bekl. appellierten an Kämmerer und Rat, die Kl. den verlangten Eid auferlegten, nachdem zunächst Bekl. zu schwören hätten, diesen Eid nicht böswillig, sondern mangels anderer Beweismittel zu fordern.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Regensburg 1604  
2. Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg 1605  
3. RKG (1607–1608)
- 8 2,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus Vorakt; SpPr fehlt

## 91

- 1 A 775 Bestellnr. 3184
- 2 Tobias *Am(b)ling*, Bürger und Ratsmitglied zu Schweinfurt
- 3 Daniel von *Thüngen* zu Zeitlofs und Weißenbach
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1625)
- 4b Lic. Arnold Nagel (1627)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schulforderung aus Bürgerschaft;  
Georg Wolf, Albrecht und Philipp Heinrich von Thüngen zu Zeitlofs und Roßbach, Gebrüder, verglichen sich auf ein RKG-Urteil vom 5. Okt. 1618 (vgl. Bestellnr. 11682) hin im März 1619 mit Kl. wegen Wegnahme seiner Schuldbriefe sowie Vorenthaltung der ihm aufgrund seines zu Zeitlofs geleisteten Dienstes zustehenden Gelder und stellten ihm eine Verschreibung über 2.700 fl aus, die Bekl. verbürgte. Kl. erhielt jedoch nur 400 fl im Mai 1620 sowie 623 fl in minderwertiger Münze und gut 8 Malter Korn im Mai

1621.

Kl. kommt um Zahlung des verbliebenen Kapitals samt Zinsen durch Bekl. ein. Dieser verweist zunächst darauf, daß die Brüder Georg Wolf und Albrecht von Thüngen die Zahlung selbst übernehmen wollten und ihn aus der Bürgschaft entlassen hätten, erstattet dann bis Sept. 1625 800 fl, bleibt aber die bei dem mit den beiden Brüdern vereinbarten Kauf des Ritterguts Zeitlofs bis Pfingsten 1626 zugesagte Zahlung von 1.800 fl vom Kaufpreis an Kl. schuldig. Am 28. März 1629 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1625–1631 (1625–1630)
- 7 Vergleich zwischen Kl. und den Brüdern Georg Wolf, Albrecht und Philipp Heinrich von Thüngen 1619 (Q 2);  
Schuldverschreibung der drei Brüder für Kl. über 2700 fl 1619 (Q 3);  
Berechnung der kl. Forderungen 1629 (Q 17)
- 8 2 cm

## 92

- 1 A 776 Bestellnr. –
- 2 Veit *Amboß* zu Bollstadt
- 3 Johann Ulrich Freiherr von *Grafeneck* (fürstbischöflich eichstädtischer Rat und Pfleger) zu Arberg
- 5a citatio
- 5b Schadenersatzforderung für ein im Gehölz „Stürcke“ erschossenes junges kl. Pferd
- 6 1. RKG 1603
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 93

- 1 A 784 Bestellnr. 3185/1
- 2 Hans *Amelreich*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Magdalena *Losel*, Tochter des Kl. aus erster Ehe mit Magdalena (auch: Anna) Staud, Ehefrau des Ulrich Losel zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jörg Ortolf und Dr. Ulrich Molitor (1503)
- 4b Dr. Ulrich Molitor (1503)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um mütterliches Erbe;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam im März 1502 am Stadtgericht zu Nürnberg um Anzeigung der von ihrer Mutter in die Ehe mit Kl. eingebrachten

und der bis zu deren Tod 1484 hinzuerworbenen Güter, die Kl. seither in Besitz habe, sowie um Herausgabe der ihr als Erbteil zustehenden Hälfte davon ein. Kl. betonte, daß gemäß der 1469 getroffenen Heiratsabsprache Heiratsgut und Zuerwerb seiner ersten Ehefrau an ihn als überlebenden Ehegatten übergehen sollten, während der auf die – erst 1479 in Kraft getretene – Stadtreformation gegründete Erbenspruch seiner Tochter abzuweisen sei. Das Stadtgericht absolvierte Kl. auf seinen und seiner Zeugen Eid hin im Sept. 1502 von dieser Klage. Im Nov. 1502 beantragte Bekl., um ihr Eigentum an den ihrem Vater zur lebenslangen Nutzung verbleibenden mütterlichen Gütern angesichts dessen zunehmenden Vermögensverfalls gegenüber anderweitigen Schuldforderungen sicherzustellen, Kl. solle diese Güter darlegen und benennen. Kl. wurde trotz seiner Einrede, das Begehren der Bekl. sei bereits durch das frühere Urteil abgelehnt worden, verpflichtet, diesem Antrag nachzukommen. Im Aug. 1503 entschied das Stadtgericht, daß das Heiratsgut von 300 fl, das Kl. kraft der Eheverabredung als Erbe beanspruchte, sowie von Ludwig Beheim ererbte 100 fl, die er in ungünstig verlaufenen Bergwerksgeschäften angelegt hatte, in die Darlegung aufzunehmen seien, während Bekl. hinsichtlich der großmütterlichen 120 fl, die ihre Mutter dem Kl. zufolge während ihrer langwierigen Krankheit aufgebraucht habe, den Nachweis führen sollte. Kl. appelliert wegen Aufnahme der beiden Posten unter die darzulegenden Güter ans RKG.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1502  
2. RKG (1503)
- 7 Vorakt (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Zeugenaussagen vor Stadtgericht 1502
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 94

- 1 A 766 Bestellnr. 3183/3
- 2 Bartholomäus *Amman*, Bürgermeister zu Laaber (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Konrad *Winckler*, Badergeselle aus Nürnberg, Wenzeslaus Paumgartner, Agnes Stadler, Witwe des Peter Stadler, sowie Hans Hueber, alle zu Regensburg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Zahlung der im Testament des zu Freistadt in Österreich verstorbenen Goldschmieds Hans Gridam ausgesetzten Legate durch den Kl. als Universalerben
- 6 1. (Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg)  
2. RKG (1565)
- 7 Appellationsprivilegien Kaiser Karls V. für die Reichsstadt Regensburg, Appellationsverbot in Injuriensachen bzw. Erhöhung der Appellationssumme von 200 fl auf 400 fl betr., 1541 und 1556 sowie Konfirmation Kaiser Ferdinands I. 1563, vidimiert jeweils durch Abt Blasius von St. Emmeram 1565 (Q 9–11)

8 3 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 95

- 1 – Bestellnr. 14999
- 2 Hans und Georg *Amman*, beide Bürger zu Augsburg (zusammen mit ihrer Schwester Juliane Amman, Witwe des Leonhard Mülbinger, Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Georg Vittel, David Böcklin und Jeremias Gienger, alle Bürger zu Augsburg, als Güterkuratoren der von Leonhard *Mülbinger*, Bürger und Handelsmann zu Augsburg, hinterlassenen Konkursmasse (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Schmälerung der Konkursmasse;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nach dem Tod ihres Ehemanns nahm Juliane Mülbinger mit dem Rat ihrer Brüder dessen Erbschaft ohne Inventarrechtsvorbehalt an und zahlte einige Schuldposten zurück. Wenig später mußte die kl. Zahlungsunfähigkeit festgestellt und ein Ediktalverfahren eröffnet werden. Bekl. Güterkuratoren kamen darauf erfolgreich um Ersatz der durch Kl. der Konkursmasse entzogenen Gelder ein. Auf die kl. Appellation hin verpflichteten Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat zu Augsburg kl. Brüder zur Zahlung der ihnen erstinstanzlich auferlegten Beträge abzüglich der Krankheits- und Begräbniskosten – laut Kl. rund 3.400 fl – sowie die Witwe zur Einbringung von 1.000 fl, über die sie sich mitverschrieben hatte, in die Konkursmasse.  
Kl. bringen vor: sie hätten ihrer Schwester auf deren Bitte lediglich mit Rat und Hilfe beigestanden; die Zahlungen hätten sie in dem guten Glauben geleistet, ihr Schwager hätte deutlich mehr Vermögen als Schulden hinterlassen; daß ihre kurzzeitige Geschäftsführung der Konkursmasse 1.600–2.200 fl erhalten habe, sei unberücksichtigt geblieben. Gegen die Ausstellung refutatorischer Apostelbriefe und die Absicht, sie auf ein neuerliches Liquidationsverfahren zu verweisen, wenden Kl. ein, daß bereits eine Rechnungslegung unter Vorlage der Handels- und Wechselbücher erfolgt sei.
- 6 1. (vermutlich Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)  
2. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)  
3. RKG (1594)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

## 96

- 1 A 781 Bestellnr. 3185
- 2 Ludwig *Ammayß* (Ameis), arme Partei (Parteienverhältnis 1. Instanz nicht ersichtlich)
- 3 Hans vom *Rost* zu Augsburg sowie Asmus Viel

- 4b Dr. Johann Rehlinger und Dr. Georg Ortolf (1501)
- 5a appellatio
- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kaufbeuren)  
2. RKG (1501)
- 8 Akt unvollständig; SpPr fehlt

## 97

- 1 A 915 Bestellnr. 3186/1
- 2 Kunigunde *Angebrand*, Witwe des Georg *Angebrand* zu Mauschendorf, arme Partei (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Johann *Angebrand* zu Reckendorf und Konsorten (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Versteigerung des kl. Söldenguts zu Mauschendorf;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Offenbar weil Kl. den rückständigen Kaufschilling für ein Söldengut zu Mauschendorf nicht entrichtete, vielmehr wegen fehlenden Zubehörs auf Gewährleistung antrag, wurde die Subhastation dieses Söldenguts angeordnet. Auf eine kl. Beschwerde bei der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg hin erklärte diese, die Schuldsache sei dort und vor dem fürstlich bambergischen Amt zu Baunach abschließend erörtert und habe ein Überwiegen der Schulden gegenüber dem Vermögen ergeben, verwies Kl. deshalb zur Ruhe und drohte im Falle weiteren „ungestümen Anlaufens und ärgerlichen Schändens und Schmähens“ Bestrafung an.
- 6 1. (Fürstbischöflich bambergisches Kastenamt zu Baunach)  
2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)  
3. RKG (1729)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 98

- 1 A 916 Bestellnr. –
- 2 Kunigunde *Angebrand*, Tochter des Johann Graff zu Pfarrweisach und Witwe des Georg *Angebrand* zu Mauschendorf, arme Partei
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* sowie Ernst Ludwig Freiherr von Stein zum Altenstein auf Ditterswind als Intervenient
- 4b Dr. Georg Melchior Hofmann (1735)
- 5a mandatum de exequendo s. c.

- 5b Urteilstvollstreckung;  
Kl. erwirkte im Juni 1725 bei bekl. Regierung einen Bescheid, der Intervenienten zur Rückgabe des ihrem Vater abgenommenen Gülthofs zu Pfarrweisach verpflichtete (vgl. Bestellnr. 3186/1/1).  
Im Apr. 1734 erhält Kl. am RKG ein Mandatum de exequendo. Intervenient erlangt nach wiederholten Beschwerden zunächst am 14. Dez. 1735 eine sechswöchige Aussetzung der Urteilstvollstreckung, dann am 23. Jan. 1736 die Kassation des Mandats und die Verweisung der Kl. an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Baunach.
- 6 1. RKG 1734
- 8 Akt makul.; Angaben sind anhand von Bestellnr. 3186/1/1 rekonstruiert

## 99

- 1 A 917 Bestellnr. 3186/1/1
- 2 Kunigunde und Anna Maria *Angebrand* zu Mauschendorf, Töchter von Georg und Kunigunde Angebrand, arme Partei
- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Baunach
- 4a Lic. Ambrosius Joseph Stephani und (subst.) Lic. A(nselm) F(ranz) Spoenla (1738)
- 4b Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1730)
- 5a mandatum de administranda iustitia et exequendis iudicatis c. c.
- 5b Urteilsexekution;  
Kl. Schwestern wandten sich nach dem Tod ihrer Mutter gemäß RKG-Urteil vom 23. Jan. 1736 (vgl. Inventarnr. 98) um Vollstreckung des Dekrets der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg vom Juni 1725 an Bekl. Aufgrund des Einspruchs des Ernst Ludwig Freiherrn von Stein zum Altenstein unterblieb eine Exekution.  
Nach einer angeblichen Äußerung des Ritterhauptmanns (Johann Georg) von Rotenhan zu Eyrichshof, die Kl. würden wie ihre Eltern über den Prozeß hinsterven, erlangen Kl. ein RKG-Mandat: die Regierung habe Stein 1725 zur Rückgabe ihres Sechstels am Erbe (ihres Großvaters Johann Graff ?) zu Pfarrweisach verpflichtet. Bekl. geben an: der kl. Vater Georg Angebrand sei zwar am fürstbischöflichen Lehenhof zu Bamberg gegen Stein eingekommen, weil dieser ihm Teile seines Gülthofs zu Pfarrweisach entzogen und höhere Leistungen gefordert habe, doch habe dieser ihn im Mai 1717 an den Ritterkanton Baunach verwiesen; aufgrund eines Votums der Juristenfakultät zu Jena sei kl. Partei im Mai 1722 zur Beweisführung aufgefordert worden, diese habe aber die zulässige Frist versäumt und nach dem Tod des zuständigen Referenten bei der Bamberger Regierung dort das fragliche Dekret erschlichen. Mit Urteil vom 4. März 1746 kassiert das RKG das erlassene Mandat und befiehlt Kl., Wetzlar umgehend zu verlassen.
- 6 1. RKG 1738–1746 (1738–1741)

8 2 cm

## 100

- 1 Fragm. A 1738 Bestellnr. 14621
- 2 Hans *Angerer* d. Ä., Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg Dietmayer, Bürger zu Nürnberg, als noch unentledigter Vormund des Paulus *Angerer* d. J., eines Sohnes des Kl., sowie Ursula Albrecht, Ehefrau des Bartholomäus Albrecht, Bürgers zu Nürnberg, als Testamentserbin der Elisabeth Angerer, Witwe des Paulus Angerer d. Ä., Bürgers und Mitglieds des Größeren Rats zu Nürnberg sowie früheren Vormunds des Paulus Angerer d. J. (Georg Dietmayer und Elisabeth Angerer, zeitweilig vertreten durch ihren Schwager Leonhard Angerer, Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Regreßforderungen im Gefolge der Teilung des Kl. mit seinen Kindern; Gegenstand in 1. Instanz: Bei der anlässlich seiner Wiederverhehlung erforderlichen Abteilung mit seinen Kindern aus erster Ehe räumte Kl. 1589 seinem Sohn Paulus Angerer statt ihm zustehender 800 fl pfandweise den halben Teil eines Gutes zu Röthenbach, eine Pulvermühle samt Zubehör, ein. Während die Pulvermühle an Kl. und Paul Klüpfel verpachtet wurde, überließen Paulus Angerer d. Ä. und Georg Dietmayer als Vormünder des Paulus Angerer d. J. das zugehörige Schleifrad bestandsweise an Klüpfel und Jonathan Schwingsherlein, die mit deren Erlaubnis eine Meng- und Farbmühle anlegten. Kl., der im Besitz der zweiten Hälfte des Gutes verblieben war, verkaufte das ganze Gut ohne Vorwissen der Vormünder 1594 um 2.600 fl. Diese kamen darauf am Stadtgericht zu Nürnberg um Herausgabe des halben Kaufpreises oder Zahlung der 800 fl samt Unkosten ein, die Beständer um Ersatz der aufgewandten Umbaukosten. Bürgermeister und Rat erlegten Kl. die Zahlung von 800 fl samt Zinsen an die Vormünder, diesen die Befriedigung der Beständer auf. Ende 1598 erhielten die Beständer 655 fl an Baukosten und Zinsen zugesprochen. Im März 1599 kam bekl. Partei am Stadtgericht mit Regreßansprüchen gegen Kl. ein, die neben diesen 655 fl weitere 25 fl, die Kl. 1589 als Zins von einem für seinen Sohn bei der Losungsstube angelegten Kapital von 1.000 fl erhoben hatte, sowie 76 fl an Unkosten betrafen. Kl. betonte, daß er das halbe Gut den Vormündern nur pfandweise übergeben habe, daß die Beständer den Umbau ohne sein Wissen vorgenommen hätten, daß der gegenüber dem Inventarwert erhöhte Kaufpreis nicht auf den Mühlenbau, sondern auf eigene Baumaßnahmen zurückzuführen sei, daß ihm der Rat hinsichtlich der Baukosten nichts auferlegt habe und daß er an Prozeßkosten nur zu bezahlen habe, worüber sich sein Sohn Hans Angerer d. J. als nunmehriger Vormund seines Bruders mit bekl. Partei verglichen habe. Das Stadtgericht gab der Klage statt.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1599  
2. RKG (1603)

- 7 Vorakt (Prod. vom 31. Mai 1603) enthält neben Ratsverlassen sowie Bescheiden des Vormundamts: Quittungen Leonhard Angerers und Georg Dietmayers über 800 fl und 320 fl Zinsen 1597; Bestandsbrief der Vormünder für Paul Klüpfel und Jonathan Schwingsherlein, Schleifrad zu Röthenbach betr., 1590; Zeugenaussagen vor Stadtgericht zu Nürnberg sowie markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Schönberg und Osternohe 1601; Vormundschaftsrechnungen 1597; Vertrag zwischen Leonhard Angerer und Georg Dietmayer sowie Jonathan Schwingsherlein, Stephan Mayer und Hans Christan als klüpfelischen Vormündern, Baukostenersatz betr., 1596 sowie Quittung über Zinszahlung daraus 1596; Protokollauszug aus Handelsbuch des Reichen Almosens zu Nürnberg, Verkauf des Gutes zu Röthenbach betr., 1594 sowie Versicherungsbrief des Käufers Joachim Schmidter, Bürgers und Handelsmanns zu Nürnberg, Zinssatz und Baukostenersatz betr., 1594; Quittung des Hans Angerer d. J. als Vormund seines Bruders über 1.030 fl 1597; Aufstellung über die den Brüdern Hans und Paulus Angerer aus dem mütterlichen Erbe zugekommenen Portionen 1588
- 8 4 cm; Aktenfragment, bestehend aus Vorakt; SpPr fehlt

## 101

- 1 Fragm. A 1739 Bestellnr. 14622
- 2 Hans Christoph *Angerer*, Bürger und Grünfischer zu Nürnberg, arme Partei (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Karl Hüpfner und Michael Hörauf, beide Bürger und Bäcker zu Nürnberg, im Namen ihrer Ehefrauen Ursula und Maria Gräf sowie Ursula Meusel, geb. Gräf, Witwe des Bäckers Hans Meusel, als Erben ihrer Mutter Anna *Gräf*, Witwe des Bürgers und Bäckers Heinrich Gräf zu Nürnberg (Kl. 1. und 2. Instanz; daneben Adam Praußner, Bürger und Grünfischer zu Nürnberg, Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Christoph Angerer, der Vater des Kl., lieh 1625–1629 insgesamt 625 fl von Anna Gräf, wobei er sein Fischwasser auf der Pegnitz von der Pfannen- und Bayrnmühle flußabwärts bis Schniegling als Unterpand verschrieb. Als die Zinszahlung ausblieb, erwirkten Hans Gräf, Müller, Hans Mayer, Pfragner, Paulus Kestner und Hans Meusel, beide Bäcker, als gräfische Vormünder 1641 einen Arrest auf den vom Grünfischer Hans Amberger für das Fischwasser bezahlten Bestandszins sowie 1644 ein Stadtgerichtsurteil, das ihnen die Exekution auf den unter Arrest liegenden Zins zuerkannte. Nach dem Tod seines Vaters nutzte Kl. das Fischwasser selbst. Im Aug. 1659 kamen Bekl. wegen einer Restkapitalforderung von 276 fl am Stadtgericht um gerichtliche Hinterlegung und Versicherung des Bestandszinses ein. Kl. wandte ein: das Urteil von 1644 habe nicht ihm, sondern seinem Vater gegolten, den er nicht beerbt habe; das Fischwasser sei kraft Fideikommisses an ihn gelangt. Bekl. sahen Kl. dagegen durch dieses Urteil gebunden: gemäß Testament des Leonhard Angerer von 1544 müsse er nach

der Inbesitznahme des Fischwassers 1.600 fl in die väterliche Erbmasse einbringen. Das Stadtgericht absolvierte Kl. von der Klage. Das Appellationsgericht erkannte Bekl. dagegen im Jan. 1663 die Begleichung ihrer Restforderung aus den Fischwassernutzungen zu. Mitte 1663 wurde Kl. aufgrund weiterer Schulden seitens des Deutschen Ordens auferlegt, das Fischwasser als dessen Erbzinslehen binnen drei Monaten zu verkaufen, Ende 1663 das Stadtgericht um Schätzung und Versteigerung ersucht. Zum Abschluß des Gant- und Liquidationsverfahrens erging im Juni 1664 ein Prioritätsurteil, gegen das Kl. beim Rat der Reichsstadt um Appellation einkam. Gegen das Urteil vom Jan. 1663 appelliert Kl. ans RKG.

- 6
  1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1659
  2. Appellationsgericht der Reichsstadt Nürnberg 1661
  3. RKG (1665)
  
- 7
 

Stadtgerichtsakt 1641–1644 (Prod. Lit. A) enthält: Schuldverschreibungen der Nürnberger Bürger Christoph Angerer, Goldschmied, sowie Hans Kolrost, Messerschmied, als Vormund der Kinder des Handelsmanns Hans Angerer, Hans, Katharina und Barbara Angerer, für Anna Gräf über 150–300 fl 1625–1628 bzw. für Leonhard Gräf über 25 fl 1629 (u. ö.); Quittung des Christoph Angerer sowie seiner Schwestern Katharina Rehberger (Rettenberger), Ehefrau des Provisioners Thomas Rehberger, und Barbara Rumpler, Ehefrau des Drechslers Georg Rumpler, vormundschaftliche Administration Kolrosts betr., 1630; Auszüge aus Testament des Leonhard Angerer 1544 (u. ö.); Stadtgerichtsakt 1659–1661 (Prod. Lit. B) enthält: Abrechnung über von Christoph Angerer geleistete Zahlungen an rückständigen und laufenden Zinsen sowie Kapital 1644–1658; Appellationsgerichtsakt (Prod. Lit. C) enthält: Vergleich zwischen Hans Meusel und Karl Hüpfner, den Eheleuten Christoph und Margaretha Angerer sowie als Bürgen den Fischwasserbeständern Adam und Barbara Praußner, ausständige Zinsen betr., 1645; Stadtgerichtsakt 1663–1664 (Prod. Lit. D) enthält: Schuldverschreibungen Christoph Angerers und Hans Kolrosts als Vormunds für den Handelsmann Martin Peller, Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg über 1.000 fl 1619–1621, der Brüder Hans Christoph und Hans Joachim Angerer für den Grünfischer Hans Amberger über 44 fl 1660 bzw. für Georg Wild, Verleger des leonischen Gold- und Silberdrahtziehens und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg, über 150 fl 1663; Vergleich zwischen Kl. und Hans Amberger, Zahlung von 94 fl an Schulden betr., 1662; Vergleich zwischen den Brüdern Hans Christoph und Hans Joachim Angerer und ihrer Stiefmutter Margaretha Barbara Angerer, deren Erbensprüche betr., 1663; Vertrag zwischen Christoph Angerer sowie Adam Praußner, Zession der Fischwassernutzung wegen Forderungen von 425 fl betr., 1659; Abrechnung zwischen denselben 1645–1659 sowie zugehörige Schuldverschreibung über 150 fl 1645; Aufstellung über Forderungen der Bekl. 1664
  
- 8
 

5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt

- 1 A 929 Bestellnr. 3186/2
- 2 Johann Valentin *Angermann* zu Bamberg (Kl. voriger Instanz)
- 3 Michael *Gandler* zu Bamberg (Bekl. voriger Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Wegräumung eines auf dem gemeinschaftlichen Judenhof zu Bamberg angelegten Abtritts
- 6 1. (Bürgermeister und Rat zu Bamberg)  
2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)  
3. RKG (1726)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 103

- 1 O 957 Bestellnr. 9874
- 2 Wilhelm Pürckel, Propst des Chorherrenstifts St. Gumbert zu *Ansbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Michael von Kaden (1550)
- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1551)
- 5a mandatum
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebungsrecht;  
Bekl. ließen dem kl. Untertan und Schultheiß zu Lohr, Leonhard Klein, von dessen Acker „Heßbrunn“ Getreide abpfänden.  
Kl. sieht darin eine Verletzung der Gerechtigkeiten des Chorherrenstifts zu Lohr. Bekl., die kl. Partei lediglich die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen zugestehen, selbst aber die hohe Obrigkeit beanspruchen und behaupten, das Getreide gepfändet zu haben, weil Klein die Steuer von dem ihnen steuerbaren Acker verweigert habe, wenden ein, daß sie gemäß eines Privilegs Kaiser Friedrichs III. erstinstanzlich vor Ratsverwandten einer der drei nächstgelegenen Reichsstädte als gefreiten Richtern beklagt werden müßten.
- 6 1. RKG 1551–1556 (1551–1555)
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs III., Exemption der Reichsstadt Rothenburg insbesondere vom Land- und Brückengericht zu Würzburg sowie Benennung des Reichsrichters zu Rothenburg samt Ratsmitgliedern aus den drei nächstgelegenen Reichsstädten zu gefreiten Richtern betr., 1463 samt Konfirmationen König Maximilians I. 1495 und Kaiser Karls V. 1548 (Q 8–10)

### 104

- 1 A 992 Bestellnr. –

- 2 Bartholomäus *Antonioli* zu Fürth
- 3 Johanna Susanna Felizitas *Antonioli* zu Fürth, Ehefrau des Kl., sowie die markgräfllich brandenburgische Regierung zu Ansbach
- 5a citatio
- 5b Kassation der von dem ansbachischen Konsistorium erkannten vollständigen Ehescheidung wegen Nichtigkeit, da beide Eheleute katholisch sind
- 6 1. RKG 1770
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 105

- 1 A 1008 Bestellnr. 3186/6
- 2 Elias *Apel*, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Felizitas *Leußner*, Witwe des Hans Leußner zu Nürnberg, und ihr Beistand Joachim Herdegen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Nikolaus Adolf (1621)
- 4b Dr. Johann Agricola (1622)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. wandte sich offenbar wegen des im Testament der kl. Ehefrau Margaretha Apel nicht berücksichtigten Vermögens („unverschafftes Übermaß“), dessen Liquidation und Aufteilung an das Stadtgericht zu Nürnberg. Dieses entschied im Okt. 1620, daß vom gesamten Vermögen der kl. Eheleute eine Hälfte dem Kl. verbleiben, von der zweiten Hälfte abzüglich bereits ausbezahlter 7.684 fl, weiterer 50 fl für Schmuck und Kleidung, die der Tochter Joachim Herdegens überlassen worden waren, sowie der Gebühren für die Auslösung des Testaments in der Kanzlei aber das testamentarisch nicht erfaßte Vermögen einschließlich der Nutzungen der liegenden Güter zu gleichen Teilen an Kl. und Bekl. gehen sollte.  
Kl. bringt vor, daß ihm nach dem Erbverzicht des Joachim Herdegen zwei Drittel des „unverschafften Übermaßes“ gebührten und die Güternutzungen davon auszunehmen seien, weil diese ihm auf Lebenszeit zustünden, was sich insgesamt mit rund 2.000 fl zu seinen Gunsten auswirken würde.
- 6 1. (Stadtgericht zu Nürnberg)  
2. RKG (1621–1624)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 106

84

- 1 A 1003 Bestellnr. 3186/3  
2 Jörg *Apel* zu Sammenheim (vermutlich Kl. 1. und Kl. 2. Instanz)  
3 Michael *Fries* zu Sammenheim (vermutlich Bekl. 1. und Bekl. 2. Instanz)  
5a appellatio  
5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich  
6 1. (nicht ersichtlich)  
2. (Gräfliches Hofgericht zu Oettingen)  
3. RKG (1515)  
8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 107

- 1 A 1004 Bestellnr. 3186/4  
2 Wolf *Apel* zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)  
3 Paul *Lautensack*, Bürger und Maler zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)  
4b Dr. Konrad (von) Schwabach (1515)  
5a appellatio  
5b Auseinandersetzung um kl. Vorkaufsrecht;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. kam am domkapitlischen Muntatkell-  
nereigericht um Einräumung des Vorkaufsrechts auf das Haus ein, das seine  
Schwiegermutter Margarethe Swanmeußlin um Pfingsten 1513 an Bekl.  
veräußert hatte. Bekl. führte an: die Verkäuferin habe ihre Absicht gerichtlich  
angezeigt und genehmigen lassen; Kl. habe sich dabei zwar ein Vorkaufsrecht  
vorbehalten, davon aber bis in den Herbst 1513 keinen Gebrauch gemacht;  
Bekl. habe mittlerweile den Kaufpreis vollständig erlegt, auf dem Haus  
liegende Zinsen abgelöst und 40 fl verbaut. Das Muntatkellnereigericht gab der  
Klage statt. Das fürstbischöfliche Hofgericht absolvierte Bekl.  
6 1. (Domkapitlisches Muntatkellnereigericht (auf dem Kaulberg) zu Bamberg)  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1515  
3. RKG (1515)  
8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 108

- 1 A 1005 Bestellnr. 3186/5  
2 Wolf *Apel*, Bürger zu Bamberg (Kl. und Gegenbekl. 1. sowie Bekl. 2. Instanz)  
3 Hans *Schubart*, Bürger zu Bamberg (Bekl. und Gegenkl. 1. sowie Kl. 2.  
Instanz)  
5a appellatio

- 5b Injurienklage;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. erhob im Aug. 1525 am domkapitulischen Muntatkellnereigericht gegen Bekl. eine Injurienklage auf 200 fl: Bekl. habe ihn, als er am Karfreitag 1525 am Dechantenhof zu St. Stephan angeläutet habe, mit einer Hellebarde verwundet und gefangen ins Lochhaus gebracht, wo er vier Wochen festgehalten und mit der peinlichen Frage bedroht worden sei. Bekl. wandte ein: Kl. habe sich während der am Gründonnerstag auf der Bischofsburg vorgefallenen Plünderungen dort aufgehalten; als Bekl. zwei Bauern einen Sack abgenommen und Kl. damit zu seinen Gassenhauptleuten zum „Einhorn“ in die Judengasse geschickt habe, habe sich dieser verdächtig benommen; nachts habe Kl. im „Einhorn“ anzügliche und beleidigende Reden geführt; auf die Nachricht, daß Kl. Wein aus dem Dechantenhof schaffen lasse, hätten die Gassenhauptleute seine Festnahme befohlen und Bekl. habe ihn beim Versuch, dort gewaltsam einzudringen, verhaftet. Wegen der schmähaften Klage kam Bekl. seinerseits um eine Entschädigung von 100 fl ein. Nach Einvernahme von Zeugen erklärte das Muntatkellnereigericht die Klage für erwiesen, die Gegenklage für abgeschlagen. Das fürstbischöfliche Hofgericht absolvierte dagegen den Bekl.
- 6 1. Domkapitulisches Muntatkellnereigericht auf dem Kaulberg zu Bamberg 1525  
2. Hofgericht zu Bamberg 1526  
3. RKG (1526)
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Zeugenaussagen vor Stadtgericht zu Bamberg sowie Muntatkellnereigerichten zu St. Stephan und auf dem Kaulberg 1525
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 109

- 1 A 1016 Bestellnr. 3186/7
- 2 Hans *Apfenfelder*, Alter Bürgermeister und Münzmeister zu Kaufbeuren (Denunziat 1. Instanz)
- 3 Lorenz *Kessel*, Münzergeselle aus Pfreimd, zeitweilig wohnhaft zu Lechhausen (Denunziat 1. Instanz)
- 4a Dr. Michael von Kaden, Dr. Johann Deschler und Dr. David Capito (1558)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung auf Geld und Silber;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf Anzeige des Bekl. wurde zu Hurlach ein Stock (Prägstock ?) mit Silber und Geld als „unrechtfertiges“ Gut mit Arrest belegt und nach Landsberg geschafft. Auf ein zu Augsburg und Kaufbeuren angeschlagenes Edikt hin erhob Kl. beim herzoglich bayerischen Hofrat zu München Ansprüche darauf. Der Hofrat erklärte, daß die kl. Ausführungen nicht hinreichten, um ihm die im Arrest liegenden Stücke herauszugeben, diese vielmehr je zur Hälfte der Landesherrschaft und dem Bekl. verfallen seien.

Kl. läßt das RKG-Mandat, da Bekl. zunächst nicht auffindbar ist, zu Lechhausen und Schwabmünchen anschlagen.

- 6 1. (Herzoglich bayerischer Hofrat zu München)  
2. RKG (1558)

8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 110

1 A 1030 Bestellnr. –

2 Daniel *Apotheker* zu Nördlingen (Parteienverhältnis 1. Instanz nicht ersichtlich)

3 Georg *Reuter* zu Nördlingen

5a appellatio

5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nördlingen)  
2. RKG 1515

8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 111

1 A 1025 Bestellnr. 3186/9

2 Peter *April*, Pergamenter und Bürger zu Augsburg (Bekl. 1. Instanz)

3 Thomas *Hebentanz* d. J., Büchsenmacher zu Amberg, Ursula Hebentanz, Ehefrau des Peter Heiß, Bürgers und Kistlers zu Augsburg, Kaspar, Barbara, Katharina und Margarethe Hebentanz, Kinder des Thomas Hebentanz d. Ä., Bürgers und Kistlers zu Augsburg (Thomas Hebentanz d. Ä. als Anwalt seiner Kinder Kl. 1. Instanz)

4a Dr. Jakob Kröll (1527)

5a appellatio

5b Erbstreitigkeit;

Gegenstand in 1. Instanz: Nach dem Tod der kl. Ehefrau Anna April beanspruchte Thomas Hebentanz d. Ä. am Stadtgericht zu Augsburg als Anwalt seiner Kinder, ihrer Enkel, die in kl. Besitz befindliche Verlassenschaft als großmütterliches Erbe. Kl. berief sich darauf, daß dessen Ehefrau Anna Otterlin ihm und ihrer Mutter gegenüber gegen eine Abfindungszahlung von 139 fl auf alle künftigen Erbansprüche verzichtet habe. Bekl. Geschwister ließen dagegen einwenden, daß ihre Eltern zu diesem Erbverzicht nicht berechtigt gewesen seien. Das Stadtgericht verpflichtete Kl. im Okt. 1526, bekl. Geschwistern ihre Anteile am großmütterlichen Erbe zukommen zu lassen. Im Jan. 1527 kam Kl. am Stadtgericht gegen Bekl. ein, der ihn gegenüber seinen Kindern vertreten und schadlos halten oder aber die 139 fl samt Zinsen herausgeben sollte. Das Stadtgericht wies diese Klage im Mai

1527 vorerst ab.

Kl. appelliert gegen das Urteil vom Okt. 1526 ans RKG, gegen den Bescheid vom Mai 1527 an Bürgermeister und Rat bzw. bei Nichtannahme ebenfalls ans RKG.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1525  
2. RKG (1527–1529)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Vergleich des Kl. und seiner Ehefrau Anna Nadler, Witwe des Kaspar Ötterlin, Bürgers zu Augsburg, mit Bekl. und dessen Ehefrau Anna Ötterlin, Verzicht auf deren väterliches und zukünftiges mütterliches Erbe gegen Zahlung von 139 fl betr., 1497 (fol. 4r ff.); Quittung des Bekl. über 139 fl 1497 (fol. 6r f.); Zeugenaussagen vor Stadtgericht 1526 (fol. 21r ff.); Bericht von Bürgermeistern und Rat zu Augsburg, geltendes augsburgisches Erbrecht betr., 1528 (Q 11); Stadtgerichtsakt in Sachen April ./.. Hebentanz (Q 14) enthält ferner: Zeugenaussagen vor Stadtgericht 1527 (fol. 9v ff.)
- 8 2,5 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 112

- 1 A 1076 Bestellnr. 3186/11
- 2 Thomas Ulin und Hans Senfft als Pfleger des Heilig-Geist-Spitals zu *Argen* (heute: Langenargen) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Agnes *Egg* (Eck), geb. Tulli(n), Witwe des Heinrich Egg, Bürger zu Lindau, sowie die Geschwister Ludwig (laut Botenbericht tot) und Anna Zollikofer, Bürger zu Sankt Gallen, als Erben des Ulrich Zollikofer (Prozeßvollmacht von Elisabeth Studer, Witwe des Ludwig Zollikofer, und ihrem verordneten Vogt Hug von Watt, Bürger, Zunftmeister und Ratsverwandtem zu Sankt Gallen, sowie Anna Zollikofer und ihrem Ehemann Jakob Cuntz, Bürger zu Sankt Gallen) (Bekl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Georg Berlin (1571)
- 5a appellatio
- 5b Forderung von 150 fl aus einer dem kl. Hospital von Graf Ulrich von Montfort zedierten Obligation des Ulrich Zollikofer von Sankt Gallen gegenüber dessen Erben und den Besitzern des Unterpfans
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau)  
2. RKG (1571)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

**113**

- 1 A 1083 Bestellnr. 3186/12
- 2 Burkhard *Arger* und Peter Hartmann auch als Anwälte des Hieronymus Schludin, alle zu Lindau (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Andreas *Hemerlein*, Priester zu Überlingen (Kl. 1. Instanz), später seine Schwester und Erbin Katharina Hemerlein, Ehefrau des Hans Sieß, Bürgers zu Überlingen (Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Wolf von Affenstein (1517);  
Dr. Jakob Hoß (1522)
- 5a appellatio
- 5b Wahrscheinlich Erbstreitigkeit um den Nachlaß der Agathe Hemerlein
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau)  
2. RKG (1517–1522)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

**114**

- 1 A 1089 Bestellnr. –
- 2 Elisabeth *Arm* zu Jena
- 3 Joseph *Arm* zu Kulmbach
- 5a mandatum
- 5b Inventarlegung und Herausgabe des Anteils der Kl. am Nachlaß ihres Vaters Balthasar Arm, namentlich an dessen Vermögen im Hochstift Bamberg und im Markgraftum Brandenburg-Ansbach (!)
- 6 1. RKG 1606
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**115**

- 1 A 1091 Bestellnr. 3186/13
- 2 Joseph *Arm*, künßbergischer Untertan zu Mainroth, nunmehr wohnhaft zu Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Margarethe *Ayrer*, Schwester des Kl., Ehefrau des Christoph Heinrich Ayrer zu Kulmbach, Doktors der Medizin (Magister Johann Örtel, Notar, als ihr Curator ad litem Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio

- 5b Vormundschaftliche Rechnungslegung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam bei der künßbergischen Vormundschaft als Gerichtsherrschaft zu Mainroth ein, sie möge Kl., der das väterliche Erbe, darunter künßbergische Lehen zu Mainroth, verwaltet hatte, zur Vorlage eines Inventars und einer Vormundschaftsrechnung anhalten. Auf zwei Ladungen der Vormünder nach Bamberg hin erhob Kl. zunächst forideklinatorische Einreden aufgrund seines Wohnsitzes im Markgraftum Brandenburg, wogegen die Gerichtsherrschaft auf die durch Hans Adam von Künßberg anbefohlene Bevormundung seiner zu Mainroth gebürtigen Schwester verwies, von der Kl. noch nicht entledigt worden sei, und ließ sich dann durch Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth abfordern. Eine dritte Ladung nach Schwarzach beantwortete Kl. mit einer Diffamationsklage am markgräflichen Hofgericht oberhalb Gebirgs zu Kulmbach. Die Vormünder erklärten sich für zuständig und erlegten Kl. unter Androhung der Sequestration seiner Lehen zu Mainroth eine Kautionsleistung auf.
- 6 1. (Georg von Künßberg zu Wernstein, Sigmund Marschall von Ebneith zu Weingartsreuth und Hans Eitel Truchseß von und zu Wetzhausen als Vormünder der minderjährigen Söhne des Hans Adam von Künßberg zu Thurnau (Georg Wilhelm und Hans Heinrich von Künßberg) als Gerichtsherrschaft zu Mainroth 1605)  
2. RKG (1606)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 116

- 1 A 1092 Bestellnr. –
- 2 Joseph *Arm* zu Kulmbach (wohl Diffamat 1. Instanz)
- 3 Christoph Heinrich *Ayrer*, Doktor der Medizin, und dessen Ehefrau Margarethe *Ayrer*, Schwester des Kl., zu Kulmbach (wohl Diffamanten 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Vormundschaftliche Rechnungslegung sowie Auseinandersetzung um die Zuständigkeit der Gerichtsherrschaft zu Mainroth oder des markgräflichen Hofgerichts zu Kulmbach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Vermutlich dürfte die kl. Diffamationsklage am markgräflich brandenburgischen Hofgericht oberhalb Gebirgs zu Kulmbach, die dem Antrag der bekl. Partei bei der Gerichtsherrschaft zu Mainroth auf vormundschaftliche Rechnungslegung folgte, Ausgangspunkt dieses Verfahrens gewesen sein (vgl. Bestellnr. 3186/13).
- 6 1. (Wohl markgräflich brandenburgisches Hofgericht oberhalb Gebirgs zu Kulmbach 1605)  
2. RKG 1606
- 8 Akt makul.; Angaben sind zumeist dem Rep. entnommen

## 117

- 1 A 1090 Bestellnr. –
- 2 Joseph *Arm* zu Kulmbach
- 3 (Georg von Künßberg zu Wernstein, Sigmund Marschall von Ebneith zu Weingartsgreuth und Hans Eitel Truchseß von und zu Wetzhausen als Vormünder der minderjährigen Söhne des Hans Adam von *Künßberg* zu Thurnau (Georg Wilhelm und Hans Heinrich von Künßberg) als Gerichtsherren zu Mainroth sowie Christoph Heinrich Ayrer, Doktor der Medizin, und seine Ehefrau Margarethe Ayrer, Schwester des Kl., zu Kulmbach
- 5a mandatum (de relaxando captivo s. (c.) et de restituendo c. c.)
- 5b Gefangennahme wegen Jurisdiktionsstreitigkeit;  
Bekl. Vormünder ließen Kl. zu Mainroth festsetzen und ihm etliche Fahrnis abnehmen, weil er wegen der über seine Schwester Margarethe Ayrer geführten Vormundschaft nicht vor ihnen als Gerichtsherren Rechnung legen wollte, sondern die Remission der Akten an das markgräfllich brandenburgische Hofgericht oberhalb Gebirgs zu Kulmbach verlangte (vgl. Bestellnr. 3186/13).  
Am 14. März 1609 ergeht ein Paritorialurteil. Anfang 1621 vergleicht sich Georg Wilhelm von Künßberg (vgl. Bestellnr. 3188), Anfang 1629 Hans Heinrich von Künßberg mit Kl. (vgl. Bestellnr. 3187).
- 6 1. RKG 1605
- 8 Akt makul.; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 118

- 1 A 1093 Bestellnr. 3187
- 2 Joseph *Arm*, Inwohner zu Kulmbach (Prozeßvollmacht erst von seinen Erben Wolfgang Andreas Arm, markgräfllich brandenburgischem Hof- und Ehegerichtssekretär zu Kulmbach, Adam Ulrich Fries, Stadtschreiber zu Kulmbach, und Lorenz Hoffmann zu Waizendorf), sowie als späterer Interveniens der kaiserliche Fiskal (Jakob Bender, Doktor der Rechte)
- 3 Hans Heinrich von *Künßberg* zu Wernstein, Tüschnitz, Schmeilsdorf und Nagel, markgräfllich brandenburgischer Geheimer Rat
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1638);  
Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1660)
- 4b Dr. Barthold Gießenbier (1637);  
Dr. Johann Georg von Gülchen (1656)
- 5a primum mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Vergleich vom Febr. 1629 (vgl. Inventarnr. 117);  
Bekl. verglich sich im Febr. 1629 mit Kl. wegen der Wegnahme kl. Immobilien auf die Zahlung von 800 fl in zwei Raten und stellte eine entsprechende

Schuldverschreibung aus. Aufgrund der Entwicklung des Dreißigjährigen Kriegs sah sich Bekl. nicht zur Zahlung von barem Geld imstande und bot die Abtretung von Schuldforderungen an, worauf Kl. aber nicht einging, sondern sich Anfang 1637 vergeblich an Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth wandte.

Im Juni 1638 erwirkt Kl. ein RKG-Mandat. Bekl. bringt vor, aufgrund der kriegsbedingten Verwüstung seiner Adelssitze mit Ausnahme Wernsteins und der weitgehenden Vertreibung seiner Gültbauern lediglich eigene Forderungen, insbesondere gegen die Landschaft oberhalb Gebirgs, zedieren zu können. Am 13. Dez. 1639 ergeht ein Paritorialurteil. Kl. schlägt darauf eine ratenweise Begleichung der Schuld vor und will zunächst 150 fl an Bargeld und 200 fl an Getreide zahlen, während Bekl. auf Barzahlung besteht. Nach einem Prozeßstillstand seit Ende 1643 läßt kl. Partei im Juni 1648 die Erben des Bekl. laden und erhält am 12. Dez. 1651 ein Urteil, das die Witwe Maria Susanna von Künßberg, geb. Zobel von Giebelstadt, die Söhne Georg Christoph und Julius Hector von Künßberg, die Schwiegersöhne Christoph von Thüna und Hans Rudolf von Wallenrodt sowie Friedrich Philipp Groß von Trockau als angeblichen Mitvormund der jüngeren Brüder in die im Mandat angedrohte Strafe von 10 Mark lötligen Goldes erklärt, wogegen bekl. Partei um Restitutio in integrum ersucht. Am 7. Juli und 14. Okt. 1664 ergehen weitere Paritorialurteile, während sich beide Parteien im Aug. 1664 vergleichen.

- 6 1. RKG 1638–1666 (1638–1664)
- 7 Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 800 fl 1629 (Q 2);  
Vergleich zwischen Kl. und Bekl. 1629 (Q 3);  
Schuldverschreibung der fünf Hauptstädte Bayreuth, Kulmbach, Hof, Wunsiedel und Neustadt an der Aisch in ihrer Eigenschaft als engerer Ausschuß der Landschaft des Burggraftums Nürnberg oberhalb Gebirgs für Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth über 28.000 fl 1620 sowie Urkunde des Markgrafen, Zession der Forderung an Bekl. betr., 1622 (Q 6, 7);  
Verzeichnis der kl. Partei entstandenen Prozeß- und sonstigen Unkosten (Q 22) mit zugehörigen Schreiben und Belegen 1630–1640 (Q 23–46);  
Anschlag der Güter der künßbergischen Linie zu Wernstein (Q 53);  
Vergleich zwischen Johann Christoph Dobenecker, markgräflich brandenburgischem Archivar auf der Plassenburg, im Namen seiner Ehefrau Anna Maria Arm, Lorenz Hoffmann, markgräflich brandenburgischem Verwalter zu Langenzenn, Anna Margarethe, Andreas Adam und Anna Maria Fries, Witwe und Kindern des Adam Ulrich Fries, sowie Georg Christoph, Julius Hector, Johann Heinrich und Adolf August von Künßberg 1664 (Q 61)
- 8 7 cm

## 119

- 1 A 1094 Bestellnr. 3188
- 2 Joseph Arm, Inwohner zu Kulmbach (Prozeßvollmacht erst von seinen Erben Wolfgang Andreas Arm, markgräflich brandenburgischem Hof- und Ehege-

richtssekretär zu Kulmbach, Adam Ulrich Fries, Stadtschreiber zu Kulmbach, und Lorenz Hoffmann zu Waizendorf)

- 3 Georg Wilhelm von *Künßberg* zu Thurnau
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1638)
- 4b Dr. Georg Goll (1638);  
Dr. Johann Georg von Gülchen (1664)
- 5a secundum mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Vergleich vom Jan. 1621 (vgl. Inventarnr. 117);  
Bekl. verglich sich im Jan. 1621 mit Kl. auf Wiedereinräumung seiner Lehen zu Mainroth sowie auf Zahlung von 600 fl wegen der Wegnahme kl. Immobilien und stellte eine entsprechende Schuldverschreibung aus. Als Bekl. die Zinszahlung kriegsbedingt einstellte, kündigte Kl. das Kapital auf. Bekl. sah sich nicht zur Zahlung von barem Geld in stande und bot die Abtretung von Schuldforderungen gegen die Landschaft des Burggraftums Nürnberg oberhalb Gebirgs an, worauf Kl. nicht einging, sondern sich Ende 1636 an Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth wandte.  
Im Juni 1638 erwirkt Kl. ein RKG-Mandat. Bekl. machte kriegsbedingte Zahlungsunfähigkeit geltend.  
Am 13. Dez. 1639 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1638–1666 (1638–1645)
- 7 Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 600 fl 1621 (Q 2);  
Vergleich zwischen Bekl. und Kl. 1621 (Q 3);  
Verzeichnis der kl. Partei entstandenen Unkosten (Q 9) mit zugehörigen Schreiben und Belegen 1635–1640 (Q 10–30)
- 8 1,5 cm

## 120

- 1 A 1095 Bestellnr. 3188/1
- 2 Elisabeth *Armauer*, Ehefrau des Lorenz *Armauer*, Bürgerin zu Nürnberg (Antragstellerin 1. Instanz)
- 3 Matthias Neumüllner und Johann Kirchhaimer, beide Bürger und Stadtgerichtsprokuratoren zu Nürnberg, als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Paulus *Müllner* d. Ä., Bürgers zu Nürnberg, Paulus *Müllner* d. J. (Matthias Neumüllner und Hans Schimel als Vormünder des Paulus *Müllner* d. J. Antragsteller 1. Instanz; Wolfgang Schad als über die von Eberhard (auch: Eberlein) *Müllner*, Bürger zu Nürnberg, hinterlassenen Güter gerichtlich verordneter Kurator Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht aus Augsburg (1503)
- 4b Dr. Jörg Ortolf (1503)
- 5a appellatio

- 5b **Priorität von Forderungen;**  
 Gegenstand in 1. Instanz: Kl. kam am Stadtgericht zu Nürnberg um Vollung auf die dort von Lorenz Dürr wegen Kaufs einer Mühle des Eberhard Müllner hinterlegten 413 fl ein: ihr seien durch Urteil 174 fl aus einem Schuldbrief zugesprochen worden, nachdem Eberhard Müllner den ihm auferlegten Eid unterlassen habe; zudem sei dieser ihrem Vater Thomas Wolf weitere 19 fl aus dem Kauf von zwanzig Schweinen schuldig geblieben. Bekl. Partei beanspruchte dagegen den Vorrang für ihre aus der Vormundschaft Eberhard Müllners für seinen Neffen Paulus Müllner herrührenden Forderungen: dieser sei nach jahrelanger Nutzung einer Mühle, die zu einem Viertel seinem Mündel zugestanden sei, 1493 vom Stadtgericht zur Rechnungslegung verpflichtet worden, diesem Urteil aber bis zu seinem Tod nicht hinreichend nachgekommen. Das Stadtgericht erkannte bekl. Partei den Vorrang zu.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1501  
 2. RKG (1503–1504)
- 7 Vorakt (Prod. Lit. A vom 26. Jan. 1504) enthält: undat. Nürnberger Stadgerichts Urteil in Sachen Kl. ./ Eberhard Müllner, Schuldforderung aus einer Verschreibung über 59 fl betr.; Auszug aus Nürnberger Reformation, vormundschaftliche Administration betr.; Stadtgerichtsverfahren in Sachen Ulrich Trolling, Lienhard Reck und Elsbeth Müllner als Vormünder des Paulus Müllner d. J. ./ Eberhard Müllner als Mitvormund, Rechnungslegung über Mühlennutzung betr., 1492–1498
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 121

- 1 A 1132 Bestellnr. 3190/2
- 2 Susanna *Arnold*, geb. Feichtweck, Witwe des Christoph Arnold zu Schweinspoint, herzoglich pfalz-neuburgischen Pflegers zu Gundelfingen (Antragstellerin 1. Instanz)
- 3 Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm, Kammerräte der Landschaft des Herzogtums Pfalz-Neuburg an der Donau sowie Michael Herpfer als ihr Pfennigmeister, Christoph von Carlowitz zu Rothenhaus, Hieronymus Roth von Schreckenstein, Lizentiat der Rechte, Johann von Rendsdorf zu Kranichstein, Christoph und Johann Keller zu Stollberg bzw. Frankfurt, Gebrüder, Matthias und Paul Herwarth, Gebrüder, (Barbara) Regel, geb. Herwarth, Hans Kürner, (herzoglich pfalz-neuburgischer) Kastner zu Gundelfingen, Hans Kalhardt, Jeremias Schaller, Bürger zu Augsburg, Veronika Geud(e), verw. Semler, Peter Mühe, Niklas Prumm und Heinrich Katzmann, beide zu Frankfurt, Christoph Meidelin, Bürger zu Lauingen, Jakob Groner zu Gundelfingen, Heinrich Rudinger, Andreas Zehentner von Zehentgrub, Georg Meckenhäuser, Amalia Prectl, Beatrix und Apollonia Visl, Schwestern, Hans Harbrecht, (Margaretha von Vestenberg) Witwe des Hans Kraft von Vestenberg zu Fronberg, Levin Stemler, Doktor der Medizin, Leonhard Baier, Lizentiat der Rechte, Sebastian von Gemmingen, Hans Dietrich und Johann Landschad von Steinach, Gebrüder, und Esther von

Bödigheim als Erben des Gerhard von Bödigheim, Georg Stüchs, Peter Grube (Groh) zu Worms, Hans Heckmayr, Lienhard Weiß, Jakob von Durlach, Forstmeister zu Unterliezheim (im Akt: Liezheim), Heinrich Joachim von Otting, (fürstbischöflich eichstädtischer) Pfleger zu Nassenfels, Matthes Arnold, Jeremias Lenck, Hans Arnold, Bürgermeister zu Rain, Thomas Neuhauser, Konrad Zoller von Speckswinkel, wohnhaft im Barfüßerkloster zu Hersfeld, und Virgilius Ostermair als Gläubiger des Christoph *Arnold* (Antragsteller 1. Instanz)

4a Dr. Georg Berlin (1566);  
Dr. Johann Grönberger (1566)

5a appellatio

5b Priorität von Forderungen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Kreditoren beantragten im Rahmen des nach dem Tod des Christoph Arnold eröffneten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 69 und 3190/3) im Okt. 1565 die Abtretung seiner Güter, insbesondere der Hofmarken Schweinspoint und Echenbrunn. Kl. machte aufgrund ihres Heiratsguts – offenbar vergeblich – das Recht auf Zurückhaltung der Güter (Ius retentionis) oder ansonsten den Vorrang bei der Pfandeinweisung geltend.

6 1. (Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1565)  
2. RKG 1565 (1566)

8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 122

1 A 1133 Bestellnr. 3190/3

2 Herzog Johann I. von Pfalz-Zweibrücken, Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen, Hans, Marx und Jakob Fugger, Freiherren zu Kirchberg und Weißenhorn, Gebrüder, Ältere und Geheime, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm sowie Johann Landschad von Steinach als Ausschuß der gemeinen Gläubiger des Christoph *Arnold*, vertreten durch ihre Anwälte Sebastian Röttinger, Doktor der Rechte, Advokat der Reichsstadt Nördlingen, und Martin Schöppler, gräflich oettingischem Sekretär (Liquidanten 1. Instanz)

3 Andreas Backmeister, vermutlich zu Neuburg, und Christoph Meidelin, Bürger zu Lauingen, als von den Gläubigern bestellte Kuratoren der Güter des Christoph *Arnold* (Liquidanten 1. Instanz) sowie Hofrichter und Räte des Herzogtums Pfalz-Neuburg

4b Dr. Bernhard Kuehorn (1589)

5a appellatio

5b Rechtsverzögerung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Christoph Arnold hinterließ bei seinem Tod 1564 Schulden von rund 134.400 fl, zu deren Begleichung sein Vermögen, bestehend insbesondere in den Hofmarken Schweinspoint und Echenbrunn, nicht hinreichte, so daß 1565 am herzoglich pfalz-neuburgischen Hofgericht

ein Ediktalverfahren eröffnet werden mußte (vgl. Bestellnr. 69 und 3190/2). Da nach der Ende 1584 erfolgten Submission kein Urteil erging, erwirkte kl. Partei im Apr. 1587 am RKG Promotoriales.

Weil diese fast zwei Jahre unbeachtet bleiben, appellieren Kl. im Febr. 1589 zum Zwecke der Rechtsbeförderung ans RKG.

- 6 1. (Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1565)
- 2. RKG (1589–1595)
- 8 Akt bis auf 6 Prod. makul.; SpPr fehlt; einzelne Angaben sind dem Rep. entnommen

### 123

- 1 A 1129 Bestellnr. 3190
- 2 Christoph *Arnold* zu Schweinspoint, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Pfleger zu Gundelfingen
- 3 Georg Dietrich *Fetzer* auf dem Gäu, wohnhaft im „Weißen Löwen“ zu Göppingen, Bernhard von Westernach zu Bächingen und Hans Georg von Horkheim zu Horn
- 4a Dr. Paul Haffner (1562)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1562)
- 5a citatio
- 5b Injurienklage;  
Bekl. bezeichneten Kl. in einem Schreiben an Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg als „leichtfertigen“, „unwahrhaften“ und „ehrlosen“ „Delator“ (Verleumder), den er schwerlich in seinen Diensten belassen könne.  
Kl. kommt deshalb mit einer Injurienklage auf 15.000 fl ein. Bekl. geben an, Kl. habe sie beim Herzog eines in einer Kapelle nahe Gundelfingen begangenen Frevels beschuldigt, sie öffentlich „Straßenräuber“ genannt sowie einen Haftbefehl erwirkt, und erheben deshalb eine Rekonventionsklage auf jeweils 20.000 fl.
- 6 1. RKG 1562–1571 (1562–1569)
- 8 1,5 cm

### 124

- 1 A 106 rot Bestellnr. 69
- 2 Herzog Johann I. von Pfalz-Zweibrücken, Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen, Hans, Jakob und Marx Fugger, Freiherren zu Kirchberg und Weißenhorn, Gebrüder, Ältere und Geheime, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm, Johann Landschad von Steinach und Christoph Meidelin, Bürger zu Lauingen, sowie andere Gläubiger des Christoph *Arnold* zu

Schweinspoint und Echenbrunn, früheren herzoglich pfalz-neuburgischen Rats und Pflegers zu Gundelfingen (Antragsteller 1. Instanz)

- 3 Kirchenräte des Herzogtums *Pfalz-Neuburg* (Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Gödelmann (1588);  
Dr. Marsilius Bergner (1592)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1588)
- 5a appellatio
- 5b Priorität von Ansprüchen auf die Hofmark Echenbrunn;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kamen in dem nach Tod des Christoph Arnold eingeleiteten Ediktalverfahren (vgl. Bestellnr. 3190/2) im Aug. 1565 um Herausgabe des früheren Klosters Echenbrunn samt zugehörigen Gütern ein: 1557 sei dieses als geistliches Gut unzulässigerweise um 8.000 fl an Arnold veräußert, später an kl. Gläubiger verpfändet und so der stiftungsgemäßen Nutzung zu Kirchen-, Schul- oder Hospitalzwecken entzogen worden; das Kloster sei daher samt den zwischenzeitlich bezogenen Nutzungen, jedoch ohne Rückerstattung des verfallenen Kaufpreises an Bekl. zu übergeben. Ende 1573 und – nach erfolgter Submission – Ende 1584 wiederholten Bekl. ihr Ersuchen, erklärten sich nunmehr aber zur Rückzahlung des Kaufschillings bereit. Kl. bezeichneten den Verkauf Echenbrunns als rechtmäßig: das öde und verlassene Kloster sei Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg als Summus episcopus kraft Augsburger Religionsfrieden heimgefallen; dieser habe es als Kammergut mit Konsens der Landschaft unter Verleihung der Edelmannsfreiheit verkauft. Ende 1587 verpflichtete das Hofgericht kl. Partei, sich auf die Klage der Kirchenräte einzulassen.  
Kl. betonen den Hofmarks- und Edelmannsgutcharakter Echenbrunns und halten Bekl. vor, ohne den Auftrag Herzog Philipp Ludwigs von Pfalz-Neuburg zu handeln. Bekl. verweisen auf den kirchlichen Ursprung des Gutes und behaupten, daß die Appellation ohne ausreichende Vollmacht erfolgt sei. Beide Parteien vergleichen sich im Herbst 1601.
- 6 1. Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1565  
2. RKG 1588–1606 (1588–1602)
- 7 Vorakt (Q 4/13) enthält: Kaufvertrag zwischen Kurfürst Ottheinrich und der Landschaft des Herzogtums Pfalz-Neuburg sowie Christoph Arnold, Dorf Echenbrunn betr., 1557 samt landschaftlichem Konsens 1557 (fol. 53v ff.); Auszug aus Konfirmation der landschaftlichen Freiheiten durch den späteren Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg (1555) (fol. 61v f.)
- 8 5 cm

## 125

- 1 A 1127 Bestellnr. 3189/1
- 2 Georg *Arnold*, Bürger zu Memmingen, arme Partei (Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Gerstlin zu Amendingen (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Kilian Reinhardt (1559)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer und Dr. Georg Rotacker (1561)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil mit einer Schuldforderung von 190 fl gegen Kl. ein. Dieser bestritt, das Geld erhalten zu haben. Das Hofgericht erlegte Kl. auf, die Klage anderweitig zu beantworten, ansonsten sollte Bekl. zum jüdischen Eid über seine noch offene Forderung zugelassen werden.  
Kl. betont, daß eine rechtskräftige Verschreibung gegenüber einem Juden gemäß der 1551 errichteten Reichskonstitution der Zustimmung der Obrigkeit bedurft hätte. Bekl. macht Fristversäumnisse geltend.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1559  
2. RKG 1560–1566
- 7 Vorakt (Q 12) enthält: kl. Schuldverschreibung für Bekl. über 190 fl 1557
- 8 2 cm

## 126

- 1 A 1139 Bestellnr. 3190/6
- 2 Georg *Arnold*, Bürger zu Memmingen (Parteiverhältnis 1. Instanz nicht ersichtlich)
- 3 *Jude* Mosse zu Heimertingen
- 4a (Dr. Kilian) Reinhardt (1561)
- 5a appellatio
- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Isny)  
2. RKG 1561

## 127

- 1 A 1131 Bestellnr. 3190/1
- 2 Georg *Arnold*, Bürger zu Memmingen, arme Partei (Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Juden* Wolf und Jakob zu Schwaighausen (Kl. 1. Instanz); Kaiser Ferdinand I. als Erzherzog von Österreich, Georg Klöckler, Verwalter des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben, sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Wangen als Interessenten
- 4a Dr. Kilian Reinhardt (1559)

98

4b Dr. Wolfgang Breyning (1549);  
Dr. Ludwig Stahel (1560)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um Gerichtszuständigkeit in Appellationsinstanz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erwirkten am kaiserlichen Landgericht zu  
Wangen die Beläutung gegen Kl.

Das Landgericht verweigert die Herausgabe der Vorakten ans RKG. Kaiser  
Ferdinand I. und der Landgerichtsverwalter fordern das Verfahren zugunsten  
des Kammergerichts der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck als  
zuständiger Appellationsinstanz ab.

6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Wangen)  
2. RKG 1560–1563

8 2 cm

## 128

1 A 1134

Bestellnr. 3190/4

2 Heinrich *Arnold*, königlicher Diener, Bürger zu München (Kl. 1. Instanz)

3 Georg *Wurer*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)

4a Dr. Franciscus Pawmann (Braun ?) (1496)

4b Lic. Christoph Hitzhofer, Dr. Johann Engellender und Dr. Wilhelm Wilprecht  
(1496)

5a appellatio

5b Schadenersatzforderung aus Treuhänderschaft;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. kam am Stadtgericht zu Nürnberg gegen Bekl.  
um Entschädigung wegen Veruntreuung von zwei Saum Gewand (Tuch) sowie  
Schadenersatzleistung von 1.600 fl wegen eines ihm deshalb entgangenen  
Tauschgeschäfts ein: er habe Bekl. die Ware zu treuen Händen überlassen, um  
sie gegen Erstattung des Fuhrlohns mit nach Brünn zu nehmen, und ihm dort  
aufgetragen, sie aufzubewahren, bis er sie abholen lasse; er sei daraufhin nach  
Ofen und Szeged aufgebrochen, wo er „stichweise“ für das Tuch vor allem  
Ochsen einhandelte; mittlerweile habe Bekl. jedoch das Tuch im Wert von 500  
fl aufgrund seiner Fuhrlohnforderung von 25 fl an sich gebracht, so daß sich  
das Tauschgeschäft zerschlagen habe. Bekl. wandte dagegen ein: Kl. und sein  
Mitgesellschafter Franz Koser hätten das Tuch gegen eine Schuldverschrei-  
bung von Niklas Tetzl erworben und ihn zunächst durch Hans vom Markt zu  
Eichstätt, dann selbst um dessen Mitnahme nach Brünn gebeten; in Brünn habe  
Kl. keinerlei Anweisung bezüglich des Tuchs erteilt, sich vielmehr auf die  
Suche nach seinem vergeblich dort erwarteten Mitgesellschafter gemacht; auf  
Gerüchte vom Tod Kosers hin seien zwei Arreste auf das Tuch erwirkt worden,  
worauf auch sein Schwager Hans Lantzendorffer Mitte 1484 wegen der  
Forderungen des Bekl. gegen Kl. und Koser Ansprüche auf das Tuch erhoben  
habe; da Kl. trotz dreimaliger nach Laa ergangener Ladung nicht erschienen

sei, habe das Brünner Stadtgericht seinem Schwager Anfang 1485 das Tuch zugesprochen, ohne daß Kl. appelliert habe. Das Nürnberger Stadtgericht absolvierte Bekl.

Kl. appellierte gegen dieses Urteil im Sept. 1491 ans kaiserliche Kammergericht.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1491  
2a. (Kaiserliches Kammergericht 1491)  
2b. RKG (1496–1499)
- 7 Vorakt (Prod. vom 18. Mai 1496) enthält: Urteilsbrief des Stadtgerichts zu Brunn, Zuerkennung der zwei Saum Tuch an Hans Lantendorffer samt Schätzung derselben betr., 1485
- 8 Akt bis auf 7 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 129

- 1 A 1136 Bestellnr. 3190
- 2 Eheleute Michael und Christina *Arnold* zu Reistenhausen
- 3 Adam Julius *Rüdt von Collenberg* zu Collenberg und Bödighheim sowie Stephan Glaser und Hans Arnold zu Fechenbach
- 4a Dr. (Johann) Agricola (1618)
- 5a citatio super iniuriis
- 5b Injurienklage wegen des Vorwurfs der Hexerei;  
Anfang 1618 ziehen Kl., die sich der Hexerei überführt bekennen und die verhängte Strafe angenommen haben, ihre Klage vor Notar und Zeugen zurück, nachdem ihr Prokurator gegen ihre Anordnung, um Kassation der Ladung zu ersuchen, am RKG ein Klaglibell vorlegte.
- 6 1. RKG 1617 (1618)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 130

- 1 A 1224 Bestellnr. –
- 2 Christoph *Artbauer*, Kaufmann zu Ansbach (Kl. 1. Instanz)
- 3 Amtsadministration des (Christian Albrecht) von *Eyb* zu Wiedersbach (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Zahlung von 1.000 fl Kapital nebst Zinsen aus verschiedenen Wechsln
- 6 1. (Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Altmühl)

## 2. RKG 1760

8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**131**

1 A 1222 Bestellnr. 3191/1

2 Adam *Artes*, Schultheiß des Ernst von Crailsheim zu Rödelsee3 Caspar *Zinck*, Martin Hoffmann, Michel Ulrich, Christoph Götz, Pankraz Steigerwald und Jobst Schwab als Schultheißen der Mitgannerben zu Rödelsee, der Abtei Ebrach, der Grafschaft Castell (sowie der Familien Zollner von der Hallburg und Heßberg)

5a citatio super iniuriis

5b Injurienklage;

Bekl. Schultheißen nahmen Georg Hollenbacher gefangen, der auf das Verbot des Ernst von Crailsheim hin die Zahlung des von ihnen verlangten Ungelds verweigert hatte (vgl. Bestellnr. 4402). Kl. erhob dagegen Protest unter Hinweis darauf, daß den Mitgannerben keine Botmäßigkeit über die crailsheimischen Untertanen zu Rödelsee zugestanden werden könne. Bekl. bezeichneten Kl. deshalb als „ehrlosen, leichtfertigen, losen Mann“, bezichtigten ihn der Lüge und schlossen ihn von den gemeinschaftlichen Dorfgeschäften aus. Kl. erhebt eine Injurienklage.

6 1. RKG 1594

8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

**132**

1 A 1227 Bestellnr. –

2 Magdalena *Artzt*, Witwe zu Miltenberg (Kl. voriger Instanz)3 Jakob *Stoern* und dessen Ehefrau zu Miltenberg (Bekl. voriger Instanz)

5a appellatio

5b Injurien durch den Vorwurf der Hexerei, Unzucht usw.

6 1. (Stadtgericht zu Miltenberg)

2. (nicht ersichtlich)

3. RKG 1598

8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**133**

1 A 1253 Bestellnr. 3192

- 2 Dechant und Kapitel des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu *Aschaffenburg* (Antragsteller 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Graf Philipp von *Hanau*-Lichtenberg (Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. (auch: Dr.) Georg Ortolf, Heinrich Niedernberger, Chorherr zu St. Peter und Alexander, Heinrich Keyser, Domvikar zu Worms, und Hans Wetter, Bürger zu Worms (1498)
- 4b Dr. Valentin von Dürkheim (1498);  
Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock (1503)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Gerichtsherrschaft über das Hubgericht zu Stockstadt;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. ließen durch das Hubgericht zu Stockstadt ein Weistum von 1387 bestätigen, wonach das Hubgericht in kl. Namen gehegt werde, kl. Stift Schultheiß und Gerichtsknecht ein- und absetze, die Grafen von Hanau einen Faut oder Lusterer (schweigenden Richter) abzustellen hätten, der im Stockstädter Forst oder Propstwald (heute: Oberhübnerwald) begangene Frevelfälle dort zu rügen habe, sowie ausgesprochene Bußen dem Hubgericht zufallen sollten. Bekl. wandte sich dagegen an König Maximilian I., der Kurfürst Philipp von der Pfalz mit der kommissarischen Erledigung der Sache betraute. Vor Graf Bernhard d. J. von Eberstein als dessen subdelegiertem Richter brachte Bekl. vor: das Hubgericht, dessen Zuständigkeit sich nur auf die hubigen Güter, nicht auf Wald und Allmende erstrecke, habe sich die Erkenntnis über seine Freiheiten angemaßt, ohne ihn zu laden; das Hubgericht werde in seinem Namen gehalten; im Stockstädter Wald stünden ihm Weide- und Holzungsrechte sowie die Frevelahndung zu. Nach der Einvernahme von Zeugen und der Bestellung des Hans von Hirschhorn zum neuen subdelegierten Richter Ende 1495 machten Kl. Fristversäumnis geltend, wogegen Bekl. restituiert wurde.  
Kl. führen an, daß sich der Kurfürst mit der Delegation eines Richters jeder weiteren Jurisdiktion begeben habe und daher nicht zur Benennung eines zweiten subdelegierten Richters berechtigt gewesen sei.  
Das Urteil, wonach die Restitution am RKG nicht gerechtfertigt werden solle, hält bekl. Partei für erläuterungsbedürftig.
- 6 1. Schultheiß und Schöffen des Hubgerichts zu Stockstadt 1493  
2. Kurfürst Philipp von der Pfalz als königlicher Kommissar bzw. Graf Bernhard von Eberstein sowie Hans von Hirschhorn als subdelegierte Richter 1494  
3. RKG 1498–1501 (1498–1503)
- 7 Zeugenaussagen vor Ludwig zum Paradise, Doktor der Rechte, Schultheiß des Reichsgerichts zu Frankfurt, als subdelegiertem Kommissar 1495 (Nr. 15, fol. 36v ff.);  
Vorakt (Nr. 16 vom 25. Okt. 1501) enthält: Weistum des Hubgerichts zu Stockstadt 1387;  
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Prod. vom 23. Okt. 1503)
- 8 6 cm

- 1 A 111 rot Bestellnr. 2391
- 2 Dechant und Kapitel des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu *Aschaffenburg* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich Schnabel, Bürger zu Mainz, als Anwalt sowie Johann von Hettersdorff, Kanoniker am Stift Haug zu Würzburg, Ulrich und Friedrich von Hettersdorff als Söhne und Erben des Hans von *Hettersdorff* (Hans von Hettersdorff Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Huckel und Dr. Adam Werner von Themar (1539)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder und Lic. Amandus Wolf (1539)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Schädigung von Lehenbesitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. kamen 1531 am kurfürstlichen Hofgericht zu Mainz ein, weil Hans von Hettersdorff in dem zum kl. Lehengut Wendelstein gehörigen Gehölz „Steiger“ im Übermaß Holz schlagen und verkaufen lasse und somit kl. Partei als Lehenherrschaft schädige. Im Sept. 1535 untersagte das Hofgericht jedes weitere übermäßige Holzschlagen und forderte Kl. auf, die erlittenen Schäden darzulegen. Kl. forderten daraufhin die Zahlung von insgesamt 900 fl, die aus zwei Holzverkäufen erlöst worden seien, sowie weiterer 33 fl, die mittlerweile für einem hofgerichtlichen Pönalmandat zuwider veräußerte Bäume eingenommen worden seien. Hans von Hettersdorff bestritt die behauptete Verwüstung des Gehölzes und gab an, den Verkaufserlös zur Besserung des Lehengutes verwandt zu haben. Das Hofgericht absolvierte bekl. Partei von der Klage.  
Kl. verweisen auf den Widerspruch zwischen beiden Urteilen. Bekl. Partei betont, als Leheninhaber zur Nutzung des Waldes berechtigt zu sein, und leugnet eine Schädigung der Kl.
- 6 1. Kurfürstliches Hofgericht zu Mainz 1536  
2. RKG 1539–1544 (1539–1543)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält im Rahmen des (jeweils separat foliierten)  
- Verfahrens von 1536–1539: Zeugenaussagen vor Hofgerichtskommission 1538 (fol. 45v ff.);  
- Verfahrens von 1531–1535: Zeugenaussagen vor Hofgerichtskommissionen 1533–1534 (fol. 44r ff., 79r ff., 140v ff.); Kaufvertrag des Dieter von Lauter, Doktors der Rechte, mit einigen Einwohnern zu Obersailauf, Verkauf eines nahe gelegenen Waldstücks betr., 1530 (fol. 199v ff.); kl. Lehenbriefe für Gerlach, Kunckel, Friedrich und Hans von Hettersdorff sowie Heinrich Schad von Wallstadt, Hof zu Wendelstein betr., 1436–1511 (fol. 201r ff.); Lehenrevers des Hans von Hettersdorff 1511 (fol. 213v ff.)
- 8 7,5 cm

## 135

- 1 M 82 rot Bestellnr. 1347
- 2 Johann Speyerer, Prior, und Konvent der Kartause „Mariabrück“ zu *Astheim* (im Akt: Markt Ostheim, Ostheim am Main) (Gerhard Bonn, Prior, und Konvent zu Astheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Konrad zu *Castell* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1557)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1551);  
Dr. Caspar Fichardt (1562)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Lehenheimfall;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erhob am gräflich castellischen Ritterlehengericht zu Rüdenhausen eine Kaduzitätsklage hinsichtlich der drei Viertel des Zehnts zu Donnersdorf, mit denen Graf Johann zu Castell Freiherrn Johann von Schwarzenberg als Lehenträger der kl. Kartause belehnt hatte: nach dem Tod des Lehenträgers hätten sich Kl. trotz Aufforderung nicht um eine Neubelehrung bemüht; der Zehnt samt zwischenzeitlichen Nutzungen sei Bekl. zuzustellen. Kl. Partei gab zunächst an: der Zehnt sei ihr von Erkingen von Seinsheim, dem Stifter der Kartause, und seiner Ehefrau Barbara von Abensberg teils durch Schenkung, teils durch Kauf überlassen und seither stets von Angehörigen der Familie Schwarzenberg als kl. Lehenträgern zum Lehen empfangen worden; 1544 habe Graf Wolfgang zu Castell Prior und Konvent wegen Empfangs des Lehens zitieren lassen, worauf Freiherr Friedrich von Schwarzenberg erklärt habe, er sei mittlerweile belehnt worden und werde die Kartause gegebenenfalls gerichtlich vertreten. Auf weitere Vorladungen hin verneint kl. Seite die Zuständigkeit des Ritterlehengerichts, da über den geistlichen Zehnt und gegen geistliche Personen nicht vor weltlichen Gerichten verhandelt werden dürfe. Der Zehnt wurde für heimgefallen erklärt. Kl. verweisen auf die Unzuständigkeit weltlicher Gerichte in geistlichen Sachen und über geistliche Personen, die eidliche Bindung von Lehenrichter und Beisitzern an Bekl. als Lehenherrn und ihre Rechtfertigung gegen den Vorwurf des schuldhaft unterlassenen Lehenempfangs. Bekl. spricht von einer Lehensache, sieht Kl. als Lehenleute zum Erscheinen vor dem Lehengericht verpflichtet und bestreitet, daß durch den Leheneid ein Verdacht gegen Lehenrichter und Mannen als Pares curiae begründet werde.  
Am 10. Nov. 1563 absolviert das RKG kl. Kartause von der erstinstanzlichen Klage und erlegt Bekl. auf, Kl. auf ihr Ansuchen zu belehnen.
- 6 1. Gräflich castellisches Ritterlehengericht zu Rüdenhausen 1550  
2. RKG 1557–1563 (1557–1562)
- 8 2 cm

## 136

- 1 Fragm. O 1708 Bestellnr. 14818
- 2 Johann Haupt, Visitator der deutschen Provinz des Kartäuserordens, als Prior sowie Konvent der Kartause zu *Astheim* (im Akt: Ostheim) (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt *Volkach* (Antragsteller 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um kl. Wehrbauten am Main;  
Gegenstand in 1. Instanz: Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken fällte im Apr. 1585 auf Klage der Kartause Astheim und Gegenklage der Stadt Volkach ein Urteil, das kl. Partei ein ausschließliches Fischfangrecht in einem Abschnitt des Mains einräumte, zugleich aber zur Unterhaltung des Astheimer Mühlwehrs verpflichtete. Auf ein Erläuterungersuchen der Bekl. hin vermittelten die fürstbischöflich würzburgischen Räte und Kommissare Friedrich Albrecht von Heßberg und Hans Fuchs von Dornheim im Okt. 1586 einen Vertrag zwischen beiden Parteien. Nach wechselseitigen Beschwerden wegen Vertragsverletzungen wandten sich Bekl. im Aug. 1589 extrajudizial an Bischof Julius von Würzburg, weil kl. Kartause einen flügelartigen Anbau an das Mühlwehr vorgenommen hatte, um weitere die Schifffahrt gefährdende Kiesanschwemmungen zu verhindern: durch den Anbau werde der Main verengt, der Wasserspiegel erhöht und das Volkacher Wehr durch Überschwemmungen bedroht. Im Okt. 1589 ließen Bekl. den Anbau gewaltsam einreißen. Anfang 1591 wurden Bekl. ermächtigt, der bekl. Stadt nachteilige, herkommenswidrige kl. Bauten mit Wissen und Rat des Amtmanns abzuschaffen.
- 6 1. Fürstbischöfliche Kanzlei zu Würzburg 1586  
2. RKG (1591)
- 7 Vorakt enthält: Vertrag der Kartause Astheim mit der Stadt Volkach, Fischhege im Main und Unterhaltung des Mühlwehrs zu Astheim betr., 1586 (Nr. 3); Auszug aus Astheimer Salbuch, Fischwaid betr., sowie Verzeichnis der von kl. Partei gepfändeten Volkacher Fischer (Nr. 10)
- 8 4 cm; Aktenfragment, bestehend aus Vorakt (45 Prod.) mit Begleitschreiben; SpPr fehlt

### 137

- 1 A 1364 Bestellnr. 3192
- 2 Hans *Astner* auf Asten (Kl. 1. Instanz)
- 3 Sebastian *Staudacher*, Wirt zu Flintsbach (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Verbal- und Realinjurien
- 6 1. (Herzoglich bayerischer Hauspfleger zu Falkenstein)  
2. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)

## 3. RKG (1548)

- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

**138**

- 1 A 1366 Bestellnr. 3192/2
- 2 Johann Christoph *Attaler*, Kaufmann zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Stephan *Egerer* als Vormund der Elisabeth und Dorothea Zinner zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a (Lic.) Wilhelm Ludwig Ziegler (1738)
- 5a appellatio
- 5b Rückzahlung eines Darlehens von 1.150 fl nebst Zinsen
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)  
2. RKG 1738 (1739)
- 7 Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission, vom Bekl. behauptete Geheimhaltung des Kaufs des Hauses des (Johann Heinrich Paul) Reisenleiter, Doktors (der Rechte), durch dessen Schwester Susanna Attaler, die Mutter des Kl. betr., 1739 (in Kommissionsrotulus ohne Präsentationsvermerk)
- 8 Akt bis auf Kommissionsrotulus mit Begleitschreiben makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

**139**

- 1 A 118 rot Bestellnr. 2395
- 2 Alexander Nikolaus Hammer als Verweser des fürstbischöflich würzburgischen Amtes *Aub* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Fischer*, Hieronymus Ströbel (dessen Vater Georg Kaspar Ströbel Mitbekl. 1. Instanz), Johann Friedrich Ströbel, Johann Leonhard Schlehlein, Ursula Löblein, Witwe des Kaspar Löblein, Johann Albrecht Hofmann und Leonhard Löblein (Prozeßvollmacht von Johann Georg Löblein), alle freiherrlich huttische Untertanen und Inhaber von Zinslehen des fürstbischöflich würzburgischen Amtes *Aub* zu Geckenheim (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1758);  
Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1795);  
Lic. Johann Peter Paul Helfrich und (subst.) Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1799)
- 4b Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. F(ranz) C(arl) von Sachs (1775)
- 5a appellatio in puncto laudemii

- 5b Auseinandersetzung um Handlohnpflicht der Bekl.;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. Amtsverweser ersuchte das freiherrlich huttische Amt zu Frankenberg, Georg Fischer zur Zahlung des Handlohns von einem 1761 ersteigerten ursprünglich dem Kloster zu Kitzingen zinsbaren, 1686 dem Amt Aub zugewiesenen Zinslehenhof zu Geckenheim anzuhalten. Die einvernommenen bekl. Lehenleute bestritten, die Leistung eines Sterbe- oder Kaufhandlohns schuldig zu sein, worauf das Amt zu Frankenberg kl. Partei den Beweis auferlegte, daß Bekl. den Handlohn vom ausgezahlten Erbteil sowie vom Kaufschilling bezahlen mußten. Ein Votum der Juristenfakultät zu Altdorf erklärte den verlangten Beweis für nicht erbracht und die Possessorienklage für abgewiesen, behielt kl. Partei aber die Petitorienklage vor.  
Kl. Amtsverweser betont, daß Bekl. den Nachweis ihrer Handlohnfreiheit hätten antreten müssen. Bekl. wenden ein, daß Appellationen vom Amt zu Frankenberg an die Gerichtsherrschaft zu richten seien.
- 6 1. Freiherrlich huttisches Amt zu Frankenberg 1769  
2. RKG 1777–1803
- 7 Auszüge aus Zins-, Gült- und Lehenbüchern sowie Rechnungen des Klosters (zunächst Benediktinerinnenkloster, später evangelisches Damenstift, zuletzt Ursulinenkloster) zu Kitzingen bzw. Rechnungen des Amtes Aub, Einnahmen aus Korngült und Handlohn zu Geckenheim betr., 1514–1775 (Q 24–35, 50); Vorakt (Q 41) enthält: Auszüge aus Zins-, Gült- und Lehenbüchern sowie Rechnungen des Klosters Kitzingen bzw. Rechnungen des Amtes Aub, Einnahmen aus Korngült und Handlohn zu Geckenheim betr., 1592–1764 (Q 7, 23); Rationes decidendi der Juristenfakultät zu Altdorf 1776 (Q 60);  
Beilagen zur Exzeptionsschrift (Q 45): Tauschvertrag zwischen Georg Hirt und Melchior Stapf, Güter zu Geckenheim betr., 1597 (Nr. 1); Kaufverträge zwischen der fürstbischöflichen Kammer zu Würzburg und Hans Metzger, Apollonia Metzger und Hans Mittemeyer, Melchior und Johann Friedrich Weiß, Johann Friedrich Weiß und Georg Fischer sowie Ursula und Kaspar Ströbel, Zinslehenhöfe zu Geckenheim betr., 1667–1761 (Nr. 2–5, 7, 10); Heiratsverträge zwischen Johann Friedrich Weiß und Anna Margaretha Wagner 1738, Ulrich Ströbel und Anna Margaretha Lunz 1713 sowie Kauf- und Heiratsvertrag zwischen Anna Margaretha Ströbel sowie deren Sohn Georg Kaspar Ströbel und dessen Braut Ursula Margaretha Löblein 1748 (Nr. 6, 11, 12); Auszug aus Zinsbuch des Klosters Kitzingen 1689 (Nr. 8); Attest des Kitzinger Klosterschreibers Johann Georg Hirz, Zinsleistung von Erbzinslehen zu Geckenheim betr., 1649 (Nr. 9); Schriftstücke und Urteil der Juristenfakultät zu Altdorf, Appellation des Johann Sebastian Hettler, Bürgers und Handelsmanns zu Uffenheim, von einem Urteil des freiherrlich huttischen Amtes zu Frankenberg zugunsten des Johann Leonhard Müller, freiherrlich huttischen Untertans und Büttners zu Ippesheim, an Johann Philipp Friedrich Freiherrn von Hutten betr., 1774–1776 (Nr. 15–17)
- 8 6 cm

- 2 Bischof Melchior von Würzburg, Zaisolf von Rosenberg, (Walburga, Sigmund d. J., Sebastian und Hans Truchseß von Baldersheim als) Witwe und Söhne des Sigmund Truchseß von Baldersheim, (Philipp Jakob, Konrad und Hans von Rosenberg als) Söhne des Lorenz von Rosenberg, alle Ganerben der Stadt *Aub*, sowie ihre dortigen Untertanen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und dessen Statthalter, Regenten und Räte zu Ansbach
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Baustreitigkeit;  
Jobst Schilling, markgräflich brandenburgischer Zöllner zu Aub, begann neben dem mit stadtherrlicher Bewilligung vor der Stadt errichteten Zollhaus mit dem Bau eines Wirtshauses. Nach erfolglosen gütlichen Bemühungen um dessen Abstellung ließ kl. Partei den Neubau niederlegen. Hauptleute des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach nötigten die Einwohnerschaft Aubs, wo beim Einfall ins Hochstift Würzburg ein Feldlager aufgeschlagen worden war, ihr Einverständnis zur Wiedererrichtung des niedergelegten Baus zu erteilen. Bekl. Partei drängte unter Berufung darauf auf Durchführung des bischöflicherseits verbotenen Neubaus.  
Kl. erwirken ein Mandat gegen Bekl., sich weiterer Drohungen und Tätlichkeiten zu enthalten.
- 6 1. RKG (1553)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 141

- 1 A 1390 Bestellnr. 3194/2
- 2 Hans, Kunz und Apollonia *Auer* zu Eyb (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Stellwag(en)* und seine Ehefrau Christina zu Rothenburg (Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Werner Bontz (1605)
- 5a appellatio
- 5b Streit über den Nachlaß des Kastners Peter Auer zu Werdeck und vertragsmäßige Übergabe von 962 Malter Korn aus dem Nachlaß
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)  
2. RKG 1597 (1605)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; Angaben sind größtenteils dem Rep. entnommen

## 142

- 1 A 1387 Bestellnr. 3194/1
- 2 Sigmund *Auer*, Bürger zu Brixen, als Anwalt des Wolfgang Lauffenauer, Bürgers zu Villach in Kärnten (Kl. 1. u. Bekl. 2. Instanz)

- 3 Anton *Kadinger* von Schönerting, herzoglich bayerischer Pfleger zu Vilshofen, im Namen seiner Ehefrau Barbara (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1518);  
Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock, Dr. Leonhard Hochmüller und Lic. Christoph Hitzhofer (1518)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1518)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. erhob am erzbischöflich salzburgischen Landgericht zu Tittmoning Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des dort 1510 verstorbenen Sebastian Schirnecker, die sich im Besitz von dessen Mutter, der Ehefrau des Bekl., befand, und beantragte einen Arrest auf rund 1.000 Metzen Getreide zu Pendetzheim (wohl Benetsham). Bekl. bestand zunächst auf einer Spezifizierung der fraglichen Güter, da über erzbischöfliche Lehen nicht zu Tittmoning verhandelt werden dürfe, während Kl. seine Forderung auf die dem Landgerichtszwang unterworfenen Güter für ausreichend hielt. Das Erbrecht Wolfgang Lauffenauers begründete Kl. damit, daß im Erzstift Salzburg nicht die Nähe der Verwandtschaft, sondern die Herkunft der vererbten Güter maßgeblich sei: die Hinterlassenschaft Sebastian Schirneckers rühre von dessen Vater bzw. Onkel Gebhard und Christian Schirnecker her; deren Schwester Susanna Schirnecker sei die Großmutter Lauffenauers. Drei artikulierte Klagschriften, in denen Kl. diese Verwandtschaftsbeziehungen nachzuweisen suchte, wurden zwar vom Landgericht zugelassen, jedoch auf Appellation des Bekl. hin jeweils vom fürstbischöflichen Hofgericht zu Salzburg als ungenügend verworfen, zuletzt verbunden mit der Abweisung der Klage.  
Kl. hält die Verwandtschaft für erwiesen und beruft sich auf die Erbrechtsgebräuche im Erzstift Salzburg. Bekl. verweist auf die drei gleichlautenden Hofgerichtsurteile.
- 6 1. Erzbischöflich salzburgisches Landgericht zu Tittmoning 1516  
2. Erzbischöfliches Hofgericht zu Salzburg 1517  
3. RKG 1518–1525 (1518–1524)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Lehenbrief Erzbischof Leonhards von Salzburg für Bekl. im Namen seiner Ehefrau und Tochter, Barbara und Margaretha Kadinger, Zehnt zu Freutsmoos und Hube zu Pendetzheim betr., 1510 (fol. 12r); Atteste von Propst Kaspar von Baumburg, vom Rat des Marktes Trostberg sowie vom Stadtrichter zu Villach, Abstammung des Urban Auer gen. Lauffenauer, Bürgers zu Villach, und dessen Sohnes Wolfgang Lauffenauer von den Eheleuten Hans Auer zu Au und Susanna Schirnecker, Tochter des Martin Schirnecker zu Altenmarkt, betr., 1472 und 1516 (fol. 26v ff.); Vertrag zwischen Stephan Thuemer im Namen seiner Geschwister Hans Thuemer und Anna Hohentanner sowie Bekl. im Namen von Ehefrau und Tochter vor den erzbischöflichen Räten zu Salzburg, Erbe des Sebastian Schirnecker betr., 1510 (fol. 31v ff.)
- 8 3 cm

## 143

- 1 A 1386 Bestellnr. –
- 2 Nikolaus und Leonhard (im Rep. wohl fälschlich: Christoph) *Auer von Au* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Wilhelm *Auer von Au* zu Gebersburg sowie Hans Füegel zu Aue (im Akt: Au) (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Herausgabe eines vom Vater der Kl. hinterlassenen Guts und Ungültigkeitserklärung eines von Wilhelm Auer von Au errichteten Testaments – wahrscheinlich zugunsten seiner unehelichen Kinder Konz, Christoph, Elsbet, Ehefrau des Hans Füegel, und Kunigunde, Ehefrau des Simon (auch: Sigmund) Schulp –, weil Kl. seine rechten Erben seien
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)  
2. RKG 1509
- 8 Akt makul.; Angaben sind weitgehend dem Rep. entnommen; Vergleiche der Kl. mit Wilhelm Auer von Au von 1510 sowie mit dessen Kindern von 1515 über einen Hof zu Aue (vgl. Bestellnr. 3193, Q 19, Lit. CC und DD) könnten sich auf diese Auseinandersetzung beziehen, erwähnen jedoch kein Verfahren vor dem RKG

## 144

- 1 A 1389 Bestellnr. –
- 2 Nikolaus und Leonhard *Auer von Au* zu Gebersburg und Aue (im Akt: Au), Gebrüder (Kl. und vermutlich Gegenbekl. 1. Instanz)
- 3 Veronika Mayer, uneheliche Tochter des Paul *Auer von Au*, Ehefrau des Stephan Mayer zu Au (Bekl. und vermutlich Gegenkl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Schlösser Gebersburg und Aue; Gegenstand in 1. Instanz: Kl. Brüder erhoben Forderungen aufgrund der vormundschaftlichen Administration des Paul Auer von Au, während Bekl. als dessen Tochter Ansprüche auf die Sitze Gebersburg und Au geltend machte, offenbar insbesondere wegen von ihrem Vater aufgewandter Baukosten. In letzterer Sache erging am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ein Urteil zugunsten bekl. Partei. Der Streit wird im Apr. 1532 verglichen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)  
2. RKG 1531
- 8 Akt makul.; Angaben des Rep. sind anhand des Vergleichs (vgl. Bestellnr. 3193, Q 19, Lit. F) ergänzt

- 1 A 1375 Bestellnr. 3193
- 2 Sigmund von Plieningen, kurpfälzischer Vitztum und Schultheiß zu Neumarkt, im Namen seiner Ehefrau Regina von Ehenheim und Wolf Friedrich von Lentersheim zu Altenmuhr als Eigentumserben der Felizitas *Auer von Au*, geb. von Würzburg, sowie Wolf Ulrich, fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger zu Dollnstein, Hans Christoph und Georg Wolf von Oedenberg, Gebrüder, als Eigentumserben des Sebastian Auer von Au
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1591);  
Lic. Martin Khun (1605)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a citatio sive simplex querela bzw. citatio super denegata iustitia
- 5b Auseinandersetzung um kl. Eigentumserbe;  
Wilhelm von Heideck bemächtigte sich Mitte 1586 der Güter des im Apr. 1585 verstorbenen Sebastian Auer von Au als heimgefallener Lehen, wogegen sich die aus dem Besitz verdrängte Witwe Felizitas Auer von Au – bis zu ihrem Tod im Sept. 1587 vergeblich – an Bekl. wandte. Der Markgraf nahm die Güter nach dem Tod Heidecks Ende 1588 an sich. Kl. ersuchten Bekl. aufgrund ihrer Ansprüche auf das Eigentumserbe der verstorbenen Eheleute erfolglos um Vorschläge für einen Austrägalrichter.  
Die Brüder Wolf Ulrich, Hans Christoph und Georg Wolf von Oedenberg behaupten, daß sich unter den als angebliche Lehen eingezogenen Gütern mit dem Freihof, der Tafeln und etlichen Mannschaften zu Aue (im Akt: Au) sowie einem Hof und sieben Gütern zu Gebersdorf (im Akt auch: Gebersburg) auch Eigengüter befänden. Sigmund von Plieningen und Wolf Friedrich von Lentersheim stützen ihre Ansprüche darauf, daß Heiratsgut, Widerlage und Paraphernalia der Felizitas Auer von Au in Höhe von 4.400 fl auf die freieigenen Güter um Aue versichert worden seien. Bekl. beruft sich auf die 1406 erfolgte Lehenauftragung des Schlosses zu Aue samt Zugehörungen durch Hans Auer von Au, bestreitet, daß Kl. den Allodialcharakter der strittigen Güter erwiesen hätten, und macht Schuldforderungen gegen Heideck geltend, insbesondere eine 1590 wegen einer Bürgschaft getätigte Zahlung von 4.200 fl.
- 6 1. RKG 1591–1614 (1591–1612)
- 7 Beilagenband der Gebrüder Oedenberg mit liturgischer Handschrift auf Pergamenteinband (Q 19) enthält: Lehenauftragungsbrief des Hans Auer von Au gegenüber Friedrich von Heideck 1406 (Lit. A), Lehenreverse von Erhard, Paul und Leonhard Auer von Au 1409–1534 (Lit. B, D, E), Lehenbriefe des Wilhelm von Heideck für die Brüder Sebastian und Veit Wolf Auer von Au, Lehen zu Brunneck, Gebersburg, Waizenhofen und Ohlangen betr., 1564 mit zugehöriger Korrespondenz 1534–1573 (Lit. G–M) sowie der Markgrafen

Friedrich IV. und Siegmund von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Wilhelm Auer von Au, markgräflich brandenburgischen Amtmann zu Liebenau, Gebersburg betr., 1487 (Lit. YY) und Lehenregister des Sebastian Auer von Au 1535 (Lit. XX); Erbteilungsvertrag der Brüder Nikolaus und Leonhard Auer von Au 1516 (Lit. C), Vergleich derselben mit Stephan Mayer zu Aue und dessen Ehefrau Veronika Mayer, der unehelichen Tochter des Paul Auer von Au, 1532 (vgl. Inventarnr. 144) (Lit. F); Kauf- und Tauschverträge zwischen Ulrich von Riedheim, Ulrich Burggraf, Pfleger zu Günzburg, und Heinrich von Hütingen, Richter zu Nassenfels, als Vormündern der Amalie von Eckmannshofen sowie Wilhelm Auer von Au 1472, zwischen jeweils Ulrich Eckmannshofer und Oswald Schechs 1408, Caspar Schweppermann, Schultheiß zu Neumarkt, 1403, Propst Friedrich, Dechant und Konvent zu Rebdorf 1412, Ulrich Tück zu Hollerstetten und Werner Knebel zu Schwarzenfeld 1412, zwischen Fritz und Catharina Linck zu Schwabach sowie Wilhelm Auer von Au 1483, jeweils Güter Gebersdorf betr. (Lit. N–S), ferner Korrespondenz zwischen Hans Klack von Burgthann und Leonhard Auer von Au als Vormündern, Sebastian und Veit Wolf Auer von Au, den Markgrafen Georg und Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie deren Amtmann zu Stauf, Kastner zu Roth und Richter zu Thalmässing, Vogtei zu Gebersdorf betr., 1536–1582 (Lit. T–W, Z); Vergleiche des Joachim Rauschner zu Lindenberg mit der Freundschaft der hinterlassenen Kinder des Nikolaus Auer von Au bzw. mit Sebastian und Veit Wolf Auer von Au, Gebersburg betr., 1533 und 1557 (vgl. Bestellnr. 2396) (Lit. Y, AA); Urkunde des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1529 mit von Abt Matthäus von Plankstetten 1521 vidimiertem Vertrag zwischen Markgraf Friedrich IV. und Wilhelm Auer von Au, Hof zu Aue betr., 1504 (Lit. BB), Vergleich bzw. Schiedsspruch des Oswald Schechs von Pleinfeld, Amtmanns zu Schwabach, zwischen den Brüdern Nikolaus und Leonhard Auer von Au sowie Wilhelm von Au bzw. dessen unehelichen Kindern Konz, Christoph, Elsbet, Ehefrau des Hans Füegel zu Aue, und Kuni-gunde, Ehefrau des Simon (auch: Sigmund) Schulp zu Alfershausen 1510 bzw. 1515 (vgl. Inventarnr. 143) (Lit. CC, DD) sowie Kaufverträge der unehelichen Kinder mit Jakob Prandtner von Prandt, Hauspfleger zu Neuburg an der Donau, Nikolaus Auer von Au, dessen Witwe Barbara Auer von Au, geb. von Brand, und Leonhard Rupp zu Thalmässing, Güter, Wiesen und Gehölze zu Aue betr., 1515–1535 (Lit. EE–KK); Vergleich der Geschwister Sebastian und Margaretha Auer von Au, Erbe ihres Bruders Veit Wolf Auer von Au betr., 1565 (Lit. LL); Vergleich der Brüder Sebastian und Veit Wolf Auer von Au mit Margaretha Auer von Au, geb. Steinlinger, Witwe des Leonhard Auer von Au, Erbe ihres Sohnes Asmus Auer von Au betr., 1560 (Lit. MM); Schiedsspruch zwischen den Schwestern Sophia Schwab und Elsbet Greul (Krewl), ihrem Bruder Otto Auer von Au sowie den Kindern ihrer Brüder Erhard und Heinz Auer von Au, väterliches und mütterliches Erbe betr., 1443 (Lit. NN); Gerichtsbrief des Hofmarksgerichts Berggau in Sachen Georg von Brand, Pfleger zu Burgtreswitz (im Akt: Dreswitz) ./ Barbara von Brand, Ehefrau des Hans Klack, Hof zu Forchheim betr., 1544 (Lit. OO); Kaufvertrag zwischen Ulrich Hosner zu Leutenbach sowie Haimerich und Anna Alt, Hof zu Forchheim betr., 1417 (Lit. PP); Erbvergleich zwischen Peter und Margarethe Schainwitzer sowie Ulrich und Kunigunde Schmidt, alle Bürger zu Neumarkt,

1447 (Lit. QQ); Kaufverträge zwischen Frühmeßpflegern und Gemeinde zu Hausen bzw. Paul und Margarethe Leickam auf der Kochsmühle sowie Hans und Barbara Klack von Burgthann, Wiesen bei Aue betr., 1552 (Lit. RR, SS); Schreiben Veit Ulls, Vogts zu Untermässing (im Akt: Niedermässing), an Sebastian Auer von Au, Ackerkauf betr., 1559 (Lit. TT); Kaufverträge zwischen Martin und Margaretha Urban zu Aue sowie Sebastian und Felizitas Auer von Au, freieigene Güter zu Aue betr., 1576 und 1578 (Lit. UU, WW); Beilagenband Plieningens und Lentersheims mit liturgischer Handschrift auf Pergamenteinband (Q 23) enthält: Heiratsverträge zwischen Walburga Auer von Au und Wolf von Oedenberg 1547 sowie Felizitas von Würzburg und Sebastian Auer von Au 1564 (Nr. 1, 5); Versicherungsbrief des Sebastian Auer von Au für Heiratsgut und Widerlage seiner Ehefrau 1566 (Nr. 6); Votum des Leipziger Schöppenstuhls in dieser Sache 1587 (Nr. 8); undat. Auszug aus Testament des Sebastian von Friedwitzhofen (Nr. 10); Erbteilungsvertrag zwischen Hans Ludwig von Lentersheim im Namen seiner Ehefrau Sibylla von Würzburg und Felizitas von Würzburg, Erbe ihrer Mutter Justina von Würzburg, geb. von Friedwitzhofen, und ihres Bruders Christoph Wolf von Würzburg betr., 1563 (Nr. 11)

8 5 cm

## 146

- 1 A 119 rot Bestellnr. 2396
- 2 Nikolaus *Auer von Au* zu Gebersburg auch im Namen seines Bruders Leonhard Auer von Au (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Otto *Rauschner*, markgräfl. brandenburgischer Rat und Amtmann zu Kasendorf (Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1515);  
Dr. Franz Frosch (1526) und (subst.) Lic. Johann Machtolf (1526);  
Dr. Philipp Baumann (1530)
- 4b Dr. Thomas Truchseß (von Wetzhausen), Domherr zu Speyer, und Dr. Jakob Kröll (1515);  
Dr. Leopold Dick (1533);  
Lic. Johann Helfmann (1533)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um Lehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: 1494 räumten die Markgrafen Friedrich IV. und Siegmund von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Bekl. die Anwartschaft auf das von Wilhelm Auer von Au 1484 zu Lehen aufgetragene Schloß Gebersburg mit Zugehörungen ein, falls dieser ohne männliche Leibeserben vor ihm sterbe. Nach dessen Tod ließ Markgraf Friedrich IV. Bekl. und kl. Brüder als Leheninhaber durch sein Lehengericht zu Ansbach vorladen. Bekl. ersuchte unter Berufung auf den Exspektanzbrief um Beilehnung. Kl. Brüder bezeichneten sich als nächste Agnaten und Lehenerben, bestritten zudem die Zulässigkeit einer Lehenauftragung zum Nachteil der

Agnaten, die den Gebräuchen der fränkischen Ritterschaft widerspreche. Das Lehengericht entschied, daß Schloß Gebersburg als heimgefallenes Lehen an Bekl. zu verleihen und herauszugeben sei.

Kl. Brüder wenden ein, daß die Lehenexspektanz Bekl. ohne Wissen des Wilhelm Auer von Au verliehen worden sei, der ihnen die Lehen noch zu seinen Lebzeiten übergeben und sie somit als Lehenerben anerkannt habe. Später beschuldigt Kl. Bekl., dem Markgrafen und dem Landschreiber Johann Tettelbach Geldzahlungen versprochen sowie sich mit Hans Truchseß von Wetzhausen, der dem Lehengericht beigesessen sei, beraten zu haben (vgl. Inventarnr. 147).

Mit Urteil vom 23. Sept. 1532 wird die Appellation abgewiesen und kl. Partei zur Abtretung der Lehengüter verpflichtet. Im Okt. 1533 vergleicht sich kl. Seite mit Joachim Rauschner, dem Sohn des Bekl. (vgl. Bestellnr. 3193, Q 19, Lit. Y).

- 6 1. Markgräflich brandenburgisches Lehengericht zu Ansbach 1514  
2. RKG 1515–1533
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Exspektanzbrief der Markgrafen Friedrich IV. und Siegmund von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Verleihung von Schloß Gebersburg mit Zugehörungen an Bekl. für den Fall, daß Wilhelm Auer von Au als derzeitiger Inhaber ohne männliche Leibeserben vor ihm sterbe, 1494 (fol. 2v f);  
Auftragungsbrief des Wilhelm Auer von Au, markgräflich brandenburgischen Amtmanns zu Liebenau, gegenüber Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg, Schloß Gebersburg mit Zugehörungen betr., 1484 (Nr. 14; Original: Nr. 15);  
Zeugenaussagen vor kaiserlichen Kommissionen 1528 und 1530 (Q 29, fol. 16r ff.; Q 32);  
Verzeichnis der Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 36)
- 8 6,5 cm

## 147

- 1 A 1388 Bestellnr. –
- 2 Nikolaus *Auer von Au* zu Gebersburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Truchseß von Wetzhausen* zu Dachsbach (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage wegen des Vorwurfs der Parteilichkeit als Richter;  
Gegenstand in 1. Instanz: Vermutlich erhob Bekl. wegen der vom Kl. am RKG im Rahmen seines Verfahrens gegen Otto Rauschner im Sept. 1524 aufgestellten Behauptung, er habe sich mit seinem Prozeßgegner beraten und sei gleichzeitig dem urteilenden markgräflich brandenburgischen Lehengericht beigesessen (vgl. Bestellnr. 2396, Nr. 18), Injurienklage.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)  
2. RKG 1526
- 8 Akt makul.; Angaben des Rep. sind nach Bestellnr. 2396 ergänzt

- 1 A 120 rot Bestellnr. 2819
- 2 Augusta Juliana Helena Freifrau *Auer von Herrenkirchen*, geb. Wolfskeel von Reichenberg, Ehefrau des Johann Christian Heinrich Adam Freiherrn Auer von Herrenkirchen, ihre Schwester Sophia Catharina Carolina Freiin Wolfskeel von Reichenberg, Kanonissin im adeligen Damenstift Waizenbach, sowie ihre Nichte Charlotta Freiin von Lentersheim, Tochter des Wilhelm Friedrich Gustav Freiherrn von Lentersheim und der Wilhelmina Louisa Freiin Wolfskeel von Reichenberg, vertreten durch ihren Vormund, Albrecht Ernst Freiherrn von Crailsheim zu Rügland
- 3 Sophia Freifrau Wolfskeel von Reichenberg, geb. von Schaumberg, Witwe, zusammen mit Johann Carl Freiherrn von Berlichingen zu Illesheim, Hettigenbeuern und Korb sowie Christoph Alexander Freiherrn Rüdt von Collenberg zu Bödighheim, fürstbischöflich würzburgischem Obristleutnant, als Vormund der minderjährigen Söhne des Johann Gottfried Ernst Freiherrn *Wolfskeel von und zu Reichenberg* auf Lindflur, Uettingen, Albertshausen, Uengershausen und Geroldshausen, fürstbischöflich würzburgischen Generalfeldmarschalleutnants, Johann Philipp Christoph, Christian Franz Sigmund, Philipp Sigmund August, Johann Carl Franz und Christian Friedrich Carl Wolfskeel von Reichenberg, sowie Johann Carl Albrecht Freiherr Wolfskeel von Reichenberg, herzoglich württembergischer Obristleutnant, als dessen Sohn aus erster Ehe
- 4a Dr. Johann Albert von Ruland und (subst.) Lic. Caesar Scheurer (1770)
- 4b Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1770)
- 5a *citatio ad videndum restitui et extradi possessionem haereditatis paternae principalibus tanquam haeredibus regredientibus pro portionibus filialibus competentis praevia iurata ipsius manifestatione cum fructibus perceptis et percipiendis nec non refusione expensarum et damnorum seque ad id condemnari*
- 5b Erbstreitigkeit;  
 Johann Gottfried Ernst Wolfskeel von Reichenberg bemächtigte sich nach dem Tod des Johann Christoph Adam Franz Wolfskeel von Reichenberg Anfang 1768 als dessen Lehenerbe noch vor dem Eintreffen einer vom Ritterkanton Odenwald mit dem Obsignationsgeschäft betrauten Deputation auch großer Teile der allodialen Hinterlassenschaft. Auf die Beschwerde der Kl. hin, die das Eigentumserbe beanspruchten, bot er lediglich die Rückgabe eines kleinen Teils davon an.  
 Kl. kommen am RKG um Herausgabe des Allodialerbes und Leistung des Manifestationseids ein: die Schwestern Eva Amalia, Sophia Catharina Carolina, Augusta Juliana Helena und Wilhelmina Louisa Wolfskeel von Reichenberg hätten nach dem Tod ihres Vaters Johann Pleikhard Wolfskeel von Reichenberg auf dessen Erbe vorbehaltlich des ledigen Anfalls gegen Alimentationsleistung und ein Heiratsgut von je 1.000 fl zugunsten ihres

Bruders verzichtet; mit dessen kinderlosem Tod stehe ihnen der äterliche Allodialbesitz als Regredienterbinnen zu.

- 6 1. RKG 1770–1772
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Erbverzichtsbrief der Augusta Juliana Helena Wolfskeel von Reichenberg anlässlich ihrer Verehelichung 1735 (Lit. Aa); Auszug aus Testament des Johann Pleikhard Wolfskeel von Reichenberg 1737 (Lit. A); Auszug aus Vergleich des Johann Christoph Adam Franz Wolfskeel von Reichenberg mit seinen Schwestern Eva Amalia, Sophia Catharina Carolina und Wilhelmina Louisa Wolfskeel von Reichenberg, väterliches Erbe betr., 1741 (Lit. B); Aufstellung über die zum beanspruchten Regredienterbe gehörigen Posten (Lit. D); Auszug aus Testament des Johann Gottfried Ernst Wolfskeel von Reichenberg 1768 (Q 8a); Atteste des Georg Balthasar Stolle, Doktors der Medizin, Physikus zu Schweinfurt, für Friedrich Adam Segnitz, fürstlich fuldischen Hofrat und Konsulenten der Reichsstadt Schweinfurt, als Advokaten der Bekl. 1770–1772, Schweinfurter Ratsprotokolle, Getreide- und Viehkaufsperr im Hochstift Würzburg bzw. Zehntversteinung zu Geldersheim betr., 1770–1771 mit zugehörigen Attesten von Bürgermeistern und Rat bzw. Kanzlei 1770–1771 sowie Geldersheimer Versteinungsprotokoll 1771 (Q 9, 12, 13, 18–21)
- 8 2,5 cm

## 149

- 1 A 121 rot Bestellnr. 2397
- 2 Gemeinde *Auernheim* (Prozeßvollmacht mit 12, Kautionschein mit 63 Unterschriften) (Bekl. und Revidentin 1. Instanz)
- 3 Gemeinde *Windischhausen* (Prozeßvollmacht mit 25 Unterschriften) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Henrich Joseph Brack (1768)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1746);  
Lic. Johann Friedrich Lange und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1768);  
Dr. (Hans Karl Freiherr) von Zwierlein (1800)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Gemeinde kam 1760 beim markgräflich brandenburgischen Hof- und Justizrat zu Ansbach wegen Landfriedensbruchs und um Rückgabe von 40 Klafter Holz ein, die sie im Vorsaumholz entlang dem Auernheimer Gemeindewald am „Rößberg“ geschlagen und nach Windischhausen geschafft, kl. Gemeindeleute aber gewaltsam von dort weggeholt hatten. Nach Durchführung einer Steinhebung Ende 1760 wurde bekl. Partei im März 1761 mit ihrer Petitorienklage an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg verwiesen. Dort brachte kl. Gemeinde vor:

sie habe das Vorsaumholz 1490 mit dem zwischen den beiden Orten gelegenen Harthof erworben und bis 1608 ungestört genutzt; dann habe bekl. Seite Eigentumsansprüche darauf erhoben, sei damit ans kaiserliche Landgericht verwiesen worden, habe aber nach einer ungünstig verlaufenen Steinhebung im Okt. 1611 keine weiteren Schritte unternommen; nach der Generalwaldrenovation von 1725 habe sie die fürstliche Regierung zu Oettingen eingeschaltet, die im Sept. 1737 einseitig eine Steinhebung habe vornehmen lassen, der eine brandenburgischerseits angeordnete im Apr. 1738 gefolgt sei; im Frühjahr 1741 habe der Hof- und Justizrat zu Ansbach bekl. Gemeinde mit der Petitorienklage ans Landgericht verwiesen, den kl. Besitz des Vorsaumholzes als durch die Gegenseite eingestanden betrachtend. Bekl. Gemeinde stützte sich offenbar hauptsächlich auf die – von kl. Seite als zweifelhaft und interpretationsbedürftig bezeichneten – Ergebnisse der jüngsten Steinhebung. Das Landgericht sprach bekl. Partei das Eigentum am fraglichen Vorsaumholz zu und verpflichtete kl. Gemeinde zur Herausgabe der 40 Klafter Holz. Das kl. Revisionsgesuch wurde von der Juristenfakultät zu Leipzig abschlägig beschieden.

Kl. Partei bemängelt, daß Zweifel an der Unparteilichkeit des Referenten bestünden, das Landgerichtsurteil ohne Zustimmung der Mehrheit der Assessoren auf Verlangen des Landrichters publiziert worden sei, die geltend gemachte Verjährung unberücksichtigt geblieben sei und die letzte Steinhebung überbewertet worden sei. Bekl. Gemeinde betont, daß sich Revision und Appellation in gleicher Sache ausschließen und das Streitobjekt allenfalls 200 fl wert sei, womit die erforderliche Appellationssumme von 600 fl nicht erreicht werde.

Mit Urteil vom 12. Mai 1769 wird das Verfahren als nicht ans RKG erwachsen an das kaiserliche Landgericht remittiert. Kl. Gemeinde kommt dagegen mit einem Restitutionsgesuch sowie einem Antrag auf Inaugenscheinnahme und Schätzung des fraglichen Grundstücks ein, was das RKG am 17. Juli 1799 abschlägt. Am 30. Apr. 1801, 23. Febr. 1802 und 17. Juli 1804 ergehen Kostenurteile, am 24. Okt. 1804 ein Exekutorialmandat an das kaiserliche Landgericht.

- 6
  1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1761)
  2. RKG 1768–1805
- 7
 

Windischhausener Probatorialartikel 1609 sowie markgräfllich brandenburgisches Hofratsdekret, Verweisung des rechtlichen Austrags der Sache ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg betr., 1610 (Q 15, 16); Auszug aus Auernheimer Dorfordnung und Gemeindebrief 1594 (Q 17); Plan des strittigen Gebiets (Q 18; jetzt PISlg 9637); Bericht des markgräfllich brandenburgischen Hof- und Regierungskanzleirats Johann Georg Hofmann, Waldstreitigkeit betr., 1760 (Q 19); Protokoll der Steinhebung vor markgräfllich brandenburgischer Kommission 1760 (Q 20); Rationes decidendi der Leipziger Juristenfakultät (Q 30); Protokoll des gemeinschaftlichen fürstlich und gräfllich oettingischen Lehenverwalteramts zu Oettingen, Vermessung und Schätzung des strittigen Grundstücks betr., 1768 (Q 31); Verzeichnisse der Prozeßkosten der Bekl. (Q 42, 74, 84, 87) mit Auszug aus

Deservitenbuch des RKG-Prokurators Johann Friedrich Lange 1786 (Q 73);  
notarielle Vereidigung, Plan des strittigen Gebiets (jetzt PISlg 9638) sowie  
zugehörige Erläuterungen des markgräflich brandenburgischen Kommissi-  
onssekretärs und Landrenovators Lorenz Friedrich Ehrmann zu Ansbach  
1770 (Q 54–56)

8 8,5 cm

## 150

- 1 A 125 rot Bestellnr. 2398
- 2 Einige Eingesessene der Dorfschaften *Aufenau* und Neudorf (im Akt: Neudorf) (Prozeßvollmacht mit 52 Unterschriften)
- 3 Brüder und Vettern *Forstmeister von Gelnhausen* (Prozeßvollmacht von Johann Philipp Friedrich Forstmeister von Gelnhausen, kurmainzischem Kämmerer sowie Oberamtmann zu Hausen, Orb und Burgjoß, und Wilhelm Friedrich Forstmeister von Gelnhausen)
- 4a Lic. Ambrosius Joseph Stephani und (subst.) Lic. Johann Melchior Deuren (1732)
- 4b Lic. Franz Peter Jung und (subst) Lic. J(ohann) L(eonhard) Kriff (1732)
- 5a *citatio ad videndum deduci et tolli gravamina ac impetrantes qua homines liberos ab impositione operarum indeterminatarum et indebitis praestationibus absolvi seque ad restitutionem cum expensis et omni causa condemnari*
- 5b Auseinandersetzung um kl. Fronleistung:  
Kl. wenden sich ans RKG, weil Bekl. von ihnen statt der hergebrachten gemessenen ungemessene Fronen in Form von Fuhrfronden über weite Strecken, langdauernden Diensten und Bewirtschaftung des forstmeisterischen Hofes zu Wirtheim verlangten, sie als besthauptpflichtige Leibeigene achteten, ihnen Gemeindeland entzögen und aufgekaufte Bauerngüter vom bisherigen Matrikularquantum frei machten. Bekl. bezeichnen die Leistung ungemessener Fronen als herkömmlich, zumal ihre Untertanen keinen eigentümlichen Besitz an Wald und Weide hätten und diese ausschließlich dank herrschaftlichem Entgegenkommen nutzen dürften.  
Nach Festnahme zweier Untertanen wegen Fronverweigerung sowie Verbot von Wasser und Weide durch Bekl. erwirken Kl. zusätzlich ein Mandatum de cassando inhibitionem s. c.
- 6 1. RKG 1732–1808 (1732–1735)
- 7 Verzeichnis der von den Aufenauer und Neudorfer Gemeindeleuten als rodensteinischen Lehenleuten zu leistenden Frondienste (Q 4);  
Heirats- und Wegzugsgenehmigungen des forstmeisterischen Kellers und Gerichts zu Aufenau 1692–1729 (Q 6);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 8): Aufstellung über Gerechtigkeiten des Martin Forstmeister von Gelnhausen zu Aufenau und Neudorf (Nr. 1); Auszug aus forstmeisterischem Manual 1533 sowie forstmeisterischen Rechnungen 1597–1719, Waldgeld, Abzugsgeld und Besthaupt betr. (Nr. 2, 8, 9); undat. kl.

Supplikation mit Beschreibung der Pflichten gegenüber der Grundherrschaft (Nr. 3); Auszug aus Aufenauer Gerichtsprotokoll 1660 (Nr. 4); RKG-Mandat in Sachen Johann Dietrich von Rosenbach, kurmainzischer Rat, als Vormund der drei Söhne des Lukas Forstmeister von Gelnhausen und Philipp Reichard Forstmeister von Gelnhausen ./ Graf Wolfgang Ernst von Isenburg-Büdingen und Peter Bott, dessen Förster im Büdinger Wald, dortige Holzungsrechte betr., 1623 (Nr. 5); Revers Friedrich Hoffmanns zu Neudorf und Velten Scharpfs zu Aufenau, Fron- und andere Pflichten betr., 1591 (Nr. 6); Zeugenaussagen vor Notar 1732 (Q 9, 24); Befehle des Georg Friedrich von Rodenstein an seine Untertanen zu Aufenau und Neudorf, der bekl. Familie nur die herkömmliche Schuldigkeit zu leisten bzw. sich nicht von der Lesung des Evangeliums abhalten zu lassen, 1655 und 1667 (Q 12, 13); Notariatsinstrument 1732 mit drei Verträgen zwischen dem Keller zu Orb sowie Untertanen zu Aufenau, Reisigkauf betr., 1718–1725 (Q 23); Auszüge aus forstmeisterischem Teilungsregister 1567 sowie aus forstmeisterischen Registern, Zinseinnahmen aus Aufenau und Neudorf betr., 1532–1562 (Q 25, Lit. D–I); Auszug aus forstmeisterischer Rechnung, Einnahmen wegen der Schweinemast betr., 1714 (Q 35); Schreiben des Lukas d. J. an Lukas d. Ä. Forstmeister von Gelnhausen, Beschwerden der Untertanen zu Aufenau und Neudorf betr., 1598 (Q 36); Lehenrevers des Hans Forstmeister (von Gelnhausen), Belehnung mit Aufenau und Neudorf durch Hans von Rodenstein betr., 1564 (Q 38)

8 5 cm

## 151

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | A 126   | Bestellnr. 2820 |
| 2  | Georg Christoph Erasmus von <i>Auffenberg</i> , fürstlich oettingen-spielbergischer Geheimer Rat und Kreisgesandter   |                 |
| 3  | Fürst Johann Aloys I. Sebastian von <i>Oettingen</i> - Spielberg sowie seine Hofräte Albrecht Ludwig Keck und Johann Caspar Pizzetti als in dieser Sache niedergesetzte Kommissare  |                 |
| 4a | Dr. Johann Albert (von) Ruland und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1758)   |                 |
| 4b | Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) A(nton) Helfrich (1751)  |                 |
| 5a | mandatum restitutorium, inhibitorium et de non amplius offendendo nec in re minima molestando s. c. cum citatione ad videndum vindicari iniurias atrocissimas petique earundem satisfactionem et se condemnari cum omni causa   |                 |
| 5b | Auseinandersetzung um Beschlagnahme von Privatpapieren; Mitbekl. Kommissare obsignierten Ende 1757 während der Abwesenheit des Kl. auf dem schwäbischen Kreiskonvent zu Ulm in dessen Haus zu Oettingen mehrere Kästen mit Schriftstücken und ließen sie tags darauf ins fürstliche |                 |

Residenzschloß schaffen, wo deren Inhalt durchgesehen wurde. Kl. bemühte sich vergeblich um die Herausgabe seiner mitbeschlaggenommenen Privatpapiere, insbesondere eines Schreibkästchens mit einigen Pretiosen und den wichtigsten persönlichen Dokumenten.

Kl., der sich aus dem fürstlichen Dienst auf seinen Hof zu Schaffhausen zurückzieht, sieht sich als Opfer von Intrigen und wirft Bekl. vor, hinterrücks, übereilt und in ehrverletzender Weise gegen ihn vorgegangen zu sein. Bekl. Partei gibt an: der Hofrat Franz Joseph Negelin, früher kl. Kinderinformator, sei bei seiner Dimission zur Aushändigung seiner amtlichen Briefschaften aufgefordert worden; dieser habe das untere Stockwerk des Hauses bezogen, dessen oberes Stockwerk Kl. bewohne, habe freien Zutritt zu den kl. Räumlichkeiten und sei mit der Einrichtung des kl. Archivs betraut gewesen; da er seine in der kl. Wohnung befindlichen Dienstakten nicht habe herausgeben wollen, habe man die kl. Papiere beschlagnehmen müssen, wobei private und amtliche Schriftstücke sehr vermengt und nicht voneinander zu trennen gewesen seien; Kl. habe somit die fürstliche Anordnung mißachtet, daß dienstliche Akten ins Archiv einzuliefern seien, und sei seinen Amtspflichten auch ansonsten nur unzureichend nachgekommen.

Am 26. Juni 1758 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1758–1808 (1758–1760)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 8): Instruktion an mitbekl. Hofräte (Nr. 1); Protokoll über die Öffnung und Durchsicht der beschlaggenommenen kl. Schriftstücke 1757 (Nr. 4); Auszüge aus fürstlich oettingischen Regierungsprotokollen, Designation und Einlieferung der von fürstlich oettingischen Räten in ihren Privathäusern verwahrten amtlichen Akten ins Archiv betr., 1756–1757 (Nr. 5–7);  
Beilagen zu Duplik (Q 16): Protokoll über die Öffnung und Durchsicht der beschlaggenommenen Schriftstücke des Franz Joseph Negelin 1759 (Nr. 12); Aufstellung über dem Kl. vom fürstlich oettingischen Regierungskanzlisten Johann Paul Groß auf verschiedenen schwäbischen Kreiskonventen zu Ulm vorgeschossene Gelder 1753–1757 (Nr. 15, Lit A); Aufstellungen über Forderungen des Forstamts, der Kammer, des Corpus oeconomice(!), des Steuerverwalteramts, der Oberämter zu Oettingen und Mönchsroth sowie des Rats zu Oettingen, Zahlungen für Brennholz, Bier und Vieh, Bestandsgelder, Landsteuer sowie städtische Haussteuer betr., 1751–1758 (Nr. 15, Lit. C–I)
- 8 8 cm

## 152

- 1 A 127 rot Bestellnr. 2399
- 2 Georg Christoph Erasmus von *Auffenberg*, fürstlich oettingen-spielbergischer Geheimer Rat
- 3 Fürst Johann Aloys I. Sebastian von *Oettingen-Spielberg*, Kanzler und Räte der fürstlich oettingen-spielbergischen Regierung sowie Bürgermeister und Rat zu Oettingen

- 4a Dr. Johann Albert (von) Ruland und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1761)
- 4b Lic. J(akob) Loskant (1751)
- 5a mandatum de non amplius turbando in possessione iurium ad villam Schaffhausen pertinentium, abstinendo ab omnibus violentiis, cassando litteras reversales vi metuque extortas, restituendo omnia ablata et resarciendo damna s. c. cum citatione ad videndum iniurias reales atrocissimas sibi et domesticis illatas vindicari et se condemnari cum omni causa
- 5b Besitzstreitigkeit um den „Binsenbuck“;  
 Bürger der Stadt Oettingen fielen im Aug. 1760 in Begleitung bewaffneter fürstlicher Bediensteter und eines Kommandos regulärer Soldaten gewaltsam auf den kl. Hof zu Schaffhausen ein, nahmen unter Mißhandlungen Kl. und seine drei Söhne im eigenen Haus in Personalarrest, schafften seine Dienstboten gefangen nach Oettingen, durchsuchten den Hof und nahmen alle Gewehre mit, hauten die vom Kl. um den „Binsenbuck“ angelegte Hecke ab, ließen diesen durch ihr Vieh abweiden und nötigten Kl. schließlich unter Haftandrohung einen Revers ab, die städtischen Weiderechte nicht zu beeinträchtigen.  
 Kl. sieht darin eine landfriedensbrüchige und ehrverletzende Störung seiner Besitzrechte über den „Binsenbuck“: mitbekl. Stadt habe sich erst kürzlich von der mit Kl. verfeindeten fürstlichen Regierung ein Weiderecht dort zuerkennen lassen. Bekl. geben an: der öde liegende „Binsenbuck“ gehöre seit alters her zur Oettinger Stadtweide; die Störungen seien vom Kl. ausgegangen, indem seine Dienstboten den Stadtflurer mißhandelt hätten, er selbst im Febr. 1760 auf dem strittigen Weidegebiet habe Hafer ansäen und im Sommer 1760 die städtische Viehherde habe vertreiben lassen.  
 Am 27. Nov. 1761, 5. März 1762 und 24. Apr. 1762 ergehen Paritorialurteile. Wegen weiterer Übergriffe erhebt Kl. Ende 1762 eine Attentatsklage.
- 6 1. RKG 1761–1808 (1761–1762)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4–8): Beschreibung von Burggeding und Flur der Stadt Oettingen 1627 (Q 4, Lit. A); Zeugenaussagen, insbesondere der kl. Söhne Johann Anton, Franz Xaver und Johann Nepomuk von Auffenberg, vor Notar 1761 (Q 5; Q 6, Lit. G–I; Q 7); Zeugenaussagen vor Notar 1761–1762 (Q 11, 18/19; Beil. Lit. N zu Prod. vom 13. Dez. 1762)
- 8 4,5 cm

### 153

- 1 A 1405 Bestellnr. 3195/1
- 2 Dorothea von *Aufkirchen*, Köchin des Valentin Simberger, Vikars zu Aufkirchen (im Rep.: Dorothea Aufkirch) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Niklas *Kern* zu München (Kl. 1. und 2. Instanz)

- 4a Lic. Friedrich Kreyttner und Georg Greym l von Kopfsburg (1512);  
Valentin Simberger, Kaplan zu Kopfsburg, (1518) und (subst.) Dr. Emmeram  
Moller (1518)
- 5a appellatio
- 5b Erfüllung eines Kontrakts über den Verkauf von sechzehn Schweinen (laut  
Generalrepertorium);  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Becl. kam wegen erlittenen Schadens, der  
möglicherweise infolge der Weigerung der Kl., ihm beim Wegtreiben der  
Schweine zu helfen, entstanden war, an der Landschranne zu Erding ein. Kl.  
rechtfertigte sich damit, daß nicht sie, sondern der Vikar die Tiere verkauft  
habe, und bot an, den entsprechenden Beweis zu führen. Während das Erdinger  
Landgericht Kl. zum Beweis zulassen wollte, lehnte der vom Becl. angerufene  
herzoglich bayerische Hofrat zu Landshut dies ab.  
Nachträglich ergeht eine Inhibition an Martin von Fraunhofen, herzoglich  
bayerischen Pfleger zu Erding, der die kl. Bürgen nach erfolgter Appellation  
pfänden ließ.
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Landgericht Erding, Landschranne zu Erding)  
2. (Herzoglich bayerischer Hofrat zu Landshut)  
3. RKG (1512–1518)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 154

- 1 A 1406 Bestellnr. 3196
- 2 Bürgermeister, Rat und Gemeinde des Marktes *Aufkirchen* (Becl. 1. Instanz)
- 3 Markgräfllich brandenburgische Hintersassen zu *Gerolfingen* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1514)
- 4b (Dr. Jakob) Kröll (1514)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des  
Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. wandten sich an den Richter des Schwäbischen  
Bundes, weil die Gemeinde Gerolfingen auf der gemeinschaftlichen Weide  
neuerdings auch 100 Schafe halte, was jedoch allein kl. Partei zu-stehe. Der  
Bundesrichter verwies Kl. an Graf Wolfgang von Oettingen, in dessen  
Grafschaft beide Orte lägen. Von dessen Hofgericht geladen, ersuchten Becl.  
um Remission (vgl. Bestellnr. 5823) und erwirkten ihrerseits eine Ladung des  
kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg. Eine Abforderung Graf  
Wolgangs von Oettingen aufgrund seiner Freiheiten, forideklinatorische  
Einreden der Kl. sowie – nach Einmischung Markgraf Friedrichs IV. von  
Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach zugunsten der Becl. – kl.  
Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit des Gerichts blieben folgenlos.  
Nach erfolgter Appellation erkannte das Landgericht schließlich auf Anleite

und Acht.

Kl. beantragen, das Landgerichtsverfahren als nichtig zu kassieren.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg)  
2. RKG 1514–1522 (1514)

## 155

- 1 A 128 rot Bestellnr. 2400
- 2 Bürgermeister, Rat und Gemeinde des Marktes *Aufkirchen* sowie die Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä., Martin und Ludwig d. J. von Oettingen als Interessenten
- 3 Rüg männer, Vierer und Gemeinde des Dorfes *Gerolfingen* sowie Markgraf Georg der Fromme von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1526);  
Dr. Wolfgang Breyning und Wolf Maurer, Ratsverwandter zu Aufkirchen (1540)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1530);  
Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 5a citatio
- 5b Weidestreitigkeit;  
Bekl. pfändeten kl. Partei auf der von beiden Gemeinden gemeinsam genutzten Weide im Aug. 1540 zwei Pferde ab. Kl. konnten trotz Einschaltung Graf Karl Wolfgangs von Oettingen keine Rückgabe der Tiere erlangen.  
Kl. lassen Bekl. wegen Störung ihrer Weiderechte ans RKG laden. Bekl. ersuchen um Remission des Verfahrens an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, da sie diesem und nicht dem Reich unmittelbar unterworfen seien. Kl. kommen nach der Pfändung von 84 Schafen im Aug. 1541 um ein Pönalmandat ein. Am 5. Okt. 1541 verpflichtet das RKG Bekl., sich auf die Klage einzulassen, und erläßt das erbetene Mandat. Bekl. brachten vor: Kl. hätten sich statt der bislang gemeinsamen eine gesonderte Stut- und Nachthut angemaßt und mehr als die jeder der beiden Gemeinden erlaubten 100 Schafe gehalten; Bekl. hätten daher zunächst vergeblich von ihrem Rügerecht und dann von ihrem Pfändungsrecht Gebrauch gemacht; beide Fälle seien am Stadtgericht zu Wassertrüdingen anhängig gemacht worden; die Pferde und zehn Schafe seien zur Begleichung des Rügegeldes und der Unkosten einbehalten worden. Kl. werfen Bekl. zusätzlich vor, Teile der gemeinschaftlichen Weide verkauft zu haben.  
Mit Urteil vom 3. Juli 1560 entscheidet das RKG, daß Kl. keine gesonderte Stut- und Nachthut zustehe, daß Bekl. unbeschadet ihres Rüge- und Pfändungsrechts auf der gemeinsamen Weide die gepfändeten Pferde zu ersetzen hätten, daß Bekl. in der Mandatsache zu absolvieren seien und daß Kl. Forderungen wegen des Verkaufs von Weidebestandteilen am RKG anzubringen hätten.

- 6 1. RKG 1540–1614 (1540–1560)
- 7 Originalurteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg  
in Sachen Fritz Solleder zu Reichenbach./ Bauernschaft zu Gerolfingen,  
Viehtrieb betr., 1418 (Q 23; Abschrift: Q 25);  
Kommissionsrotulus der bekl. Partei (Q 42) enthält: Zeugenaussagen vor  
kaiserlicher Kommission 1550 (fol. 52r ff.); Auszüge aus Wassertrüdingen  
Gerichtsbuch, Rügen der Gerolfinger Rügmannen wegen der gesonderten  
Aufkirchener Stut- und Nachthut sowie wegen des Schaftriebs betr., 1540–  
1541 (fol. 212r ff.)
- 8 9 cm

## 156

- 1 A 1407 Bestellnr. 3197
- 2 Bürgermeister und Rat des Marktes *Aufkirchen*
- 3 Graf Ludwig d. Ä. von *Oettingen*
- 4a Dr. Wolfgang Breyning (1556)
- 4b Dr. Johann Deschler (1555)
- 5a mandatum poenale
- 5b Auseinandersetzung um Landsteuerzahlung;  
Bekl. schrieb im Frühjahr 1556 eine Steuer von drei Kreuzern je Gulden  
Vermögen aus, die seine Untertanen im Ries erbringen sollten. Die ebenfalls  
betroffenen Kl. wandten sich an Bekl.: der Markt, der keineswegs im Ries  
liege, müsse aufgrund eines 1547 von Kaiser Karl V. bestätigten Privilegs  
König Ludwigs des Bayern von 1323 jährlich – von den Reichssteuern  
abgesehen – nicht mehr als 80 Pfund Heller Steuern erbringen. Trotz des  
Angebots eines zusätzlichen freiwilligen Hilfgeldes von 100 fl ließ Bekl. kl.  
Markt durch seinen dortigen Vogt veranlassen.  
Kl. erwirken ein Pönalmandat, wonach Bekl. sie nicht mit neuen Steuern  
beschweren und sich mit dem angebotenen Hilfgeld begnügen solle.
- 6 1. RKG (1556–1557)
- 8 SpPr ohne Inhalt;  
Lit.: Klaus Freiherr von Andrian-Werburg, Gab es ein Steuerprivileg Ludwigs  
d. Baiern für Aufkirchen ? In: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittel-  
franken 95 (1990/91), S. 147–153, bes. S. 151–153

## 157

- 1 A 1408 Bestellnr. 3197/1
- 2 Simon (auch: Sigmund) *Aufkircher*, Bürger und Hofkürschner zu München

- 3 Hans *Wiedmann*, wohnhaft zu München (ist Anfang 1589 tot, Citatio ad reassumendum ergeht an seine Töchter Anna Wiedmann, Ehefrau des Andreas Jung, Pflegers zu Neideck, Elisabeth Wiedmann, Ehefrau des Sebastian Clasen, Hofpfisters zu München, und Katharina Wiedmann sowie Ernesto Gaßner und Hans Metzger, Haushofmeister und Sekretär im Haus des Herzogs Ferdinand in Bayern am Rindermarkt zu München, als deren Vormünder), Katharina Ottendorfer, landgräflich leuchtenbergische Kammerfrau, Scholastika Porsch, Ehefrau des Otto Porsch, zu Schwabmünchen, später zu München, sowie die Witwe und die Kinder des Wolf Wiedmann und deren Vormünder, wohnhaft zu Heidelberg
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1589)
- 5a citatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Kl. kam bei Landgraf Georg Ludwig von Leuchtenberg vergeblich um Ladung hinsichtlich des Testaments und Erbes des Andreas Werder (Wördter), herzoglich pfalz-neuburgischen Stadtvogts zu Lauingen, und dessen Ehefrau Anna Wiedmann ein und erwirkte daraufhin Promotoriales des RKG. Da der Nachlaß verteilt sei und die Erben unter verschiedenen Herrschaften säßen, übertrug der Landgraf seine Jurisdiktion in dieser Sache ans RKG.
- 6 1. RKG (1588–1590)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 158

- 1 A 135 rot Bestellnr. 1876
- 2 Christina von Aufseß, geb. von Brandenstein, Witwe, und Hieronymus von Abenberg, fürstbischöflich bambergischer Rat, als Vormund der minderjährigen Tochter des Hans Valtin von *Aufseß* zu Wüstenstein und Rothenbühl, Barbara von Aufseß
- 4a Lic. Jakob Streitt (1592)
- 5a (confirmatio tutelae)
- 5b Bestätigung des Antragstellers als Vormund
- 6 1. RKG 1593 (1592–1593)

## 159

- 1 A 137 b rot Bestellnr. 5557/1
- 2 Brigitta von Aufseß, geb. von Berlichingen, Witwe, und Wolf Wilhelm von Rabenstein zu Weiher als Mitvormund der minderjährigen Tochter des Hans Karl von *Aufseß* zu Freienfels, Dorothea Catharina von Aufseß

- 5a (confirmatio tutelae)
- 5b Bestellung des Antragstellers als Mitvormund neben Friedrich Weigand von Redwitz zu Weißenbrunn nach dem Tod der ursprünglichen Vormünder Wolf Achaz von Aufseß zu Truppach und Hans Asmus von Steinau gen. Steinrück zu Wüstenstein
- 6 1. RKG (1613)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt; Akt wurde laut Generalrepertorium am 24. Okt. 1837 an die bayerische Bundestagsgesandtschaft abgegeben

## 160

- 1 A 1412 Bestellnr. 3200
- 2 Hans Sigmund von *Aufseß* zu Truppach
- 3 Sigmund von *Aufseß* zu Freienfels und Königsfeld (im Akt: Kunsfeld)
- 4a Dr. Georg Berlin (1569);  
Dr. Bernhard Kühorn (1573)
- 4b Dr. Paul Haffner (1570);  
Dr. Stephan Neudorffer (1577)
- 5a (citatio in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;  
Kl., von Hans Valtin von Aufseß zu Wüstenstein und Rothenbühl im Okt. 1569 zu einer Zusammenkunft nach Hollfeld geladen, wurde dort zusammen mit seinem Schreiber Adam Barnickel von Bekl. öffentlich als „verzweifelter Schelm“ beschimpft. Nur das Eingreifen der Anwesenden verhinderte, daß Bekl. Kl. mit der Waffe angriff.  
Kl. erhebt Injurienklage. Bekl. wendet ein: Kl. habe ihm im Sommer 1569 ein schmähaftes Schreiben übersandt; Barnickel habe ihn in Hollfeld durch Blicke, Gebärden und Worte provoziert. Kl. wirft Bekl. vor, seinen Untertan Hans Caspar zu Freienfels mit Waffengewalt bedroht und zur Abbitte gezwungen zu haben, weil dieser auf kl. Befehl in einem Tümpel gefischt habe.
- 6 1. RKG 1570–1577
- 8 Lit.: Aufseß, bes. S. 242–243

## 161

- 1 A 136 rot Bestellnr. 1877
- 2 Wolf Achaz von Aufseß zu Truppach und Mengersdorf sowie Friedrich Weigand von Redwitz zu Hofeck und Weißenbrunn als Vormünder der Tochter des Hans Karl von *Aufseß* zu Freienfels, Dorothea Catharina von Aufseß (Antragsteller 1. und Kl. 2. Instanz);

- Friedrich von Eyb zu Eybburg, Cronheim und Waischenfeld (im Akt: Burgweischenfeld) im Namen seiner Kinder aus der Ehe mit Martha Neustetter gen. Stürmer, Veit Erasmus, Maria Blandina und Magdalena von Eyb, sowie seiner Schwägerinnen Dorothea von Seckendorff, Witwe des Christoph von Seckendorff, und Sophia Doles, Ehefrau des Sebastian Doles zu Langenbruck (im Akt: Bruck bei Vilseck), Töchter der Margaretha Neustetter gen. Stürmer, geb. von Giech, als Interessenten
- 3 Thomas von *Aufseß* zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) und Weiher (Antragsteller 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Konrad Lasser (1598);  
Dr. Sebastian Wolf (1607)
- 4b Lic. Christoph Ricker (1608)
- 5a appellatio
- 5b Lehenstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. Vormünder und Bekl. ersuchten Wolfgang Albrecht von Würzburg, Dompropst zu Bamberg und Würzburg sowie Propst zu Comburg, als Propst des Kollegiatstifts St. Gangolf zu Bamberg nach dem Tod des Hans Karl von Aufseß um Belehnung mit dessen Lehen zu Weiher und Zochenreuth. Auf die Ladung des Lehenherrn hin behaupteten Kl., daß diese Güter als Zinslehen ihrer Pflgetochter als Erbin ihres Vaters zugefallen seien, während Bekl. von Mannlehen sprach. Der Propst belehnte Bekl. Das fürstbischöfliche Hofgericht ließ zwar die kl. Appellation zu, sah aber von der Einleitung des Verfahrens ab, weil der Dompropst seine Zuständigkeit verneinte.  
Kl. appellieren wegen Rechtsverweigerung ans RKG. Interessenten protestieren gegen die ohne ihr Wissen vorgenommene Belehnung, da es sich bei den fraglichen Gütern um Eigengüter des Wolf Christoph von Aufseß handle, über die bereits am RKG verhandelt werde (vgl. Bestellnr. 1875).
- 6 1. Wolfgang Albrecht von Würzburg als Propst des Kollegiatstifts St. Gangolf zu Bamberg 1607  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1607  
3. RKG 1607–1614 (1607–1612)
- 7 Vorakt (Q 9 a) enthält: Schadlosbrief des Bekl. 1607 (fol. 24v ff.); Lehenrevers des Bekl., Güter zu Weiher und Zochenreuth betr., 1607 (fol. 26r ff.); Verzeichnis der von Wolf Christoph von Aufseß hinterlassenen Eigengüter (Q 13); Restitutionsgesuch, Exzeptionsschrift, Replik und Urteil in Sachen Thomas und Hans Karl von Aufseß ./ Erben der Margaretha Neustetter gen. Stürmer 1608–1613 (vgl. Bestellnr. 1875) (Q 14–17)
- 8 4,5 cm

## 162

1 A 1417

Bestellnr. 3205

- 2 Heinrich von *Aufseß* zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) sowie Hans Valtin von Aufseß zu Wüstenstein und Rothenbühl, Dietrich von Streitberg zu Burggrub und Greifenstein und Martin von Waldenfels zu Lindenberg als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Sigmund von Aufseß zu Freienfels, Hans Karl von Aufseß
- 3 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg*, Erasmus Neustetter gen. Stürmer, Domherr zu Bamberg und Würzburg, Propst zu St. Gangolf in Bamberg und zu (St. Johann im) Haug in Würzburg sowie Dechant zu Comburg, und Wilhelm von Königsfeld, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Hollfeld
- 4a Dr. Stephan Neudorffer (1577);  
Dr. Johann Stöcklin (1580)
- 4b Dr. Sebastian Linck (1577);  
Dr. Bernhard Kühorn (1580)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung auf Schuldforderung;  
Mitbekl. Amtmann belegte auf Antrag des Propstes zu St. Gangolf kl. Forderungen an die Bürgerschaft zu Hollfeld in Höhe von rund 80 fl mit Arrest, angeblich weil das dafür gekaufte Holz in einem von der Propstei herrührenden Wald geschlagen worden sei, den kl. Partei nie zu Lehen empfangen habe.  
Kl. sprechen von unzulässigem Arrest und angemaßter Lehenhoheit des Propstes. Bekl. Bischof wendet ein, weder er noch sein Amtmann hätten den Arrest verhängt, sondern Erasmus Neustetter gen. Stürmer habe den fürstbischöflichen Untertanen zu Hollfeld kraft deren Lehenverwandschaft gegenüber der Propstei zu St. Gangolf die Zahlung an Kl. verboten.
- 6 1. RKG 1579–1581
- 8 1,5 cm

### 163

- 1 A 1418 Bestellnr. 3206
- 2 Thomas von *Aufseß* zu Neidenstein
- 3 Bischof Martin von *Bamberg* sowie Hans Georg von Giech zu Roggenstein (im Akt: Rackenstein), fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Hollfeld
- 4a Dr. Johann Stöcklin (1584)
- 4b Dr. Sebastian Linck (1580)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Störung der kl. Reichsunmittelbarkeit;  
Mitbekl. Amtmann nahm den kl. Untertan Heinz Schulein aus Schressendorf bei einem Aufenthalt in Hollfeld gefangen und zwang ihn durch Eid und Stellung von Bürgen für die Schadenersatz- und Schmerzensgeldzahlung

einzustehen, die dem Kl. wegen Verletzung des rund achtzigjährigen Kunz Dürrappel von den fürstbischöflichen Räten auferlegt worden war.

Kl. betont, daß bekl. Bischof über ihn als Angehörigen der fränkischen Reichsritterschaft keinerlei Jurisdiktion besitze und sein Untertan dem Hochstift Bamberg ausschließlich in Malefizsachen unterworfen sei. Bekl. Partei hält Kl. vor: er habe Dürrappel, als sich dieser über die vom Kl. bei der Jagd auf dessen Äckern mutwillig verursachten Zerstörungen beschwert habe, mit seiner Büchse auf den Kopf geschlagen und dadurch schwer verletzt; Dürrappel habe deshalb vor den fürstbischöflichen Räten geklagt, die ihm 40 fl Schadenersatz und Schmerzensgeld zuerkannt hätten; da Kl. die Zahlung schuldig geblieben sei, habe sich Bekl. zwecks Exekution zulässigerweise an dessen Untertan gehalten; weil der Pfändung eine Malefizsache zugrunde liege, sei das RKG nicht zuständig. Kl. behauptet: Dürrappel habe sich höhnisch und trotzig betragen; er habe ihn deshalb mit der Büchse auf den Rücken geschlagen; die Verletzung sei so geringfügig gewesen, daß Dürrappel nicht einmal einen Bader zugezogen habe; es handle sich daher um eine bloße Zivilsache. Beide Parteien vergleichen sich im Juni 1584.

- 6 1. RKG 1583–1588 (1583–1584)  
7 Auszug aus Vergleich beider Parteien 1584 (Q 8)

## 164

- 1 A 1419 Bestellnr. 3207  
2 Daniel von *Aufseß* zu Wadendorf  
3 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*  
4a Dr. Sebastian Wolf (1606);  
(Dr. Johann Friedrich) Haug (1610)  
4b Dr. Andreas Pfeffer (1599)  
5a primum mandatum der Pfändung, ein zu Stechendorf abgepfändetes Faß mit Bier betr.  
5b Auseinandersetzung um Bierbezug der kl. Güter zu Stechendorf;  
Nikolaus Hofmann, fürstbischöflich bambergischer Stadtvogt zu Hollfeld, ließ ein Faß Bier, das Kl. Lorenz Kraus gen. Luscher, seinem Untertan zu Stechendorf, anlässlich dessen Hochzeit übergeben hatte, während des Kirchgangs auf dessen Hof pfänden.  
Kl. sieht darin einen Versuch, seinen Hintersassen zu Stechendorf das Recht, für den Eigenbedarf Bier von überall her ungeldfrei einzuführen, zu entziehen und ihnen ausschließlich den Bezug von in Hollfeld gebrautem und der Ungeldzahlung unterworfenem Bier zu gestatten. Bekl. wirft Kl. vor, standeswidrig Bier verkauft zu haben, sieht den zunächst mit der Ausrichtung der Hochzeit betrauten Wirt zu Hollfeld unzulässig geschädigt und verneint die Zuständigkeit des RKG, da der fragliche Hof ein Lehen der Propstei zu St. Gangolf in Bamberg und daher dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei. Am 23. März 1607 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1606–1611 (1606)

## 165

- 1 A 1419 b Bestellnr. 3208
- 2 Daniel von *Aufseß* zu Wadendorf
- 3 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1606)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, 7 2 Eimer Bier, auch Viktualien, Hans Wagner zu Stechendorf abgenommen, betr.
- 5b Auseinandersetzung um Bierbezug der kl. Güter zu Stechendorf;  
Anfang 1610 fiel der fürstbischöflich bambergische Stadtvogt mit einigen bewaffneten Bürgern aus Hollfeld während der Hochzeit des kl. Untertans Hans Wagner in dessen Haus zu Stechendorf ein, ließ die Kammer gewaltsam öffnen und ein Faß Bier, acht Laib Brot und andere Viktualien pfänden.  
Kl. sieht darin einen Versuch, seinen Hintersassen zu Stechendorf das Recht, für den Eigenbedarf Bier von überall her ungeldfrei einzuführen, zu entziehen und ihnen ausschließlich den Bezug von in Hollfeld gebrautem und der Ungeldzahlung unterworfenem Bier zu gestatten.
- 6 1. RKG 1612

## 166

- 1 A 132 rot Bestellnr. 389
- 2 Jakob und Daniel von *Aufseß* zu Aufseß, Wüstenstein und Wadendorf, Gebrüder, auch als Vormünder der Kinder des Wolf Achaz von Aufseß zu Truppach und Mengersdorf (Werner und Gerhard Sigmund von Aufseß) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1617)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1609);  
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Bestellung eines Lehengerichts;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. beantragte am adeligen Lehengericht zu Bamberg, die fürstbischöflichen Lehen der kl. Gebrüder wegen Verletzung ihrer Lehenpflichten für heimgefallen zu erklären: obwohl Wolf Achaz von Aufseß 1604 vertraglich auf alle über das Patronats- und Präsentationsrecht hinausgehenden Ansprüche auf die Pfarrei Mengersdorf verzichtet habe, hätten

Kl. als Vormünder der Kinder ihres Bruders, als Bekl. den bisherigen Pfarrverweser Veit Reinboldt seines Lebenswandels wegen abgesetzt und um Benennung eines Nachfolgers gebeten habe, zunächst dem Präsentationsschreiben unannehmbare Klauseln einverleibt, dann die Pfarrei Mengersdorf Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth zu Lehen aufgetragen. Kl. wandten ein, daß die Pares curiae nicht zu gleichen Teilen durch beide Parteien, sondern einseitig durch Bekl. bestellt worden seien. Bekl. brachte vor, daß die Urteiler des Bamberger Edellehengerichts gemäß Herkommen vom Lehenherrn für alle auftretenden Streitigkeiten ernannt, nicht fallweise paritätisch bestellt würden. Das Lehengericht verpflichtete Kl., sich auf die Klage einzulassen.

Kl. betonen, daß der angewandte Bestellungsmodus den Lehenrechtsgebräuchen widerspreche. Bekl. bezeichnet das fürstbischöfliche Hofgericht als zuständige Appellationsinstanz.

- 6 1. Fürstbischöfliches Edellehengericht zu Bamberg 1615  
2. RKG 1618–1630 (1618–1627)
- 8 3 cm

## 167

- 1 A 1420 Bestellnr. 3209
- 2 Daniel von *Aufseß* zu Wadendorf
- 3 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* sowie Johann Eppenauer, fürstbischöflich bambergischer Stadtvogt zu Hollfeld
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1617)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1623)
- 5a mandatum der Pfändung, ein abgepfändetes Pferd, Sattel, Pistole und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Übergriffe;  
Mitbekl. Stadtvogt setzte den kl. Reisigen Adam Küntzel, der in kl. Geschäften in Hollfeld weilte, gefangen und überstellte ihn nach Bamberg. Nach sechswöchiger Haft kam Küntzel gegen Urfehdeleistung, eidliche Zusicherung, sich von Kl. nicht mehr in gegen das Hochstift gerichteten Angelegenheiten gebrauchen zu lassen, sowie Zahlung von 30 Rtl. Haftkosten frei, Pferd samt Sattelzeug, Pistole und Gewehr wurden einbehalten.  
Da die Verhaftung wegen Beteiligung Küntzels an der Gefangennahme des Müllersohns Friedrich Popp zu Stechendorf wegen Schmähung des Kl. als dessen Lehenherrn sowie an der Abwehr von Jagdrechtsanmaßungen des Hollfelder Amtmanns im „Galgenegert“ geschehen sein soll, sieht Kl. darin eine Störung seiner vogteilichen Obrigkeit über seine Güter im Amt Hollfeld und seiner Waidwerksgerechtigkeit. Bekl. Partei beschuldigt Küntzel malefizischer Übergriffe gegen mehrere Hollfelder Bürger sowie den Stechendorfer Müller Hans Popp und dessen Sohn.
- 6 1. RKG 1627

## 168

- 1 A 1421 Bestellnr. 3210
- 2 Daniel von *Aufseß* zu Wadendorf
- 3 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* sowie Direktoren und Assessoren des fürstbischöflichen Hof- und kaiserlichen Landgerichts zu Bamberg
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1617)
- 4b Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627)
- 5a mandatum de administranda iustitia cum salvo conductu
- 5b Auseinandersetzung um Geleitgewährung;  
 Kl. tötete im Mai 1621 Georg Jobst Friedrich Modschiedler von Göräu, als beide zu einer von Johann Krebs, Doktor der Rechte, Advokat des Ritterkantons Gebirg, kommissarisch angesetzten Zeugenvernehmung hinsichtlich eines aufsessischen Lehenhofs zu Modschiedel erschienen, über dessen zugehörigen Stall und Garten die Familie Modschiedler von Göräu die Lehenhoheit beanspruchte. Kl. erwirkte am kaiserlichen Landgericht zu Bamberg die Zulassung zum Purgationsverfahren gegenüber Johann Christoph und Georg Valentin Modschiedler von Göräu, Vater und Bruder des Getöteten, und erhielt im Juli 1621 einen auf drei Monate befristeten Geleitbrief Bischof Johann Gottfrieds von Bamberg. Um eine Verlängerung des Geleits bemühte sich Kl. jedoch vergeblich.  
 Kl. sieht sich durch die Verweigerung des freien Geleits an der Rechtfertigung der in Notwehr begangenen Tat gehindert: die beiden Brüder hätten sich mit ihren Mitgesellen Graf Ernst von Mansfeld angeschlossen, Straßenraub begangen, Lösegelder erpreßt, den Juden zu Altenkunstadt stattliche Beträge abgenötigt, aufsessische und künßbergische Untertanen zu Göräu bedrängt, insbesondere Erhard Dauer durch Drohungen, Tätlichkeiten und Beraubung zur Flucht vom strittigen Hof zu Modschiedel veranlaßt, schließlich auch Kl. mit Brandstiftung und Ermordung gedroht; Kl., Hans Friedrich und Georg Wilhelm von Künßberg hätten in Bamberg erfolglos um Hilfe gegen diese landfriedensbrüchigen Übergriffe nachgesucht; zum Verhörstag sei Georg Jobst Friedrich Modschiedler von Göräu mit mehreren bewaffneten Begleitern erschienen und habe Kl. aufgelauert. Bekl. wendet ein: Kl. habe das ihm erteilte Geleit mißbraucht, indem er in Bamberg einen fürstbischöflichen Offizianten mit der Pistole bedroht habe; ein Rechtsanspruch auf Geleitgewährung habe nie bestanden, da Kl. sein Opfer ohne geringste Veranlassung meuchelmörderisch erschossen habe.
- 6 1. RKG 1627–1629 (1627–1628)
- 7 Kl. Purgatorialartikel (Q 5);  
 befristeter Geleitbrief Bischof Johann Gottfrieds von Bamberg für Kl. 1621 (Q 6);  
 Artikel 271 der Bambergischen Halsgerichtsordnung (Q 15)

- 8 1,5 cm;  
Lit.: Leo Theo Modschiedler, Die Modschiedler – Zur Geschichte eines ausgestorbenen Geschlechtes, in: Modschiedel 1382–1982. Aus der Geschichte einer 600jährigen Pfarrei. Herausgegeben von Erhard Meissner, Modschiedel 1982, S. 143–153, bes. S. 146–147

## 169

- 1 A 1422 Bestellnr. 3211
- 2 Daniel von *Aufseß* zu Wadendorf
- 3 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* sowie Johann Eppenauer, fürstbischöflich bambergischer Stadtvogt zu Hollfeld
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1617)
- 4b Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627)
- 5a mandatum auf die Pfändungskonstitution, den Kirchweihschutz zu Stechendorf betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchweihschutz zu Stechendorf;  
Mitbekl. Stadtvogt unternahm jeweils im Apr. 1626 und 1627 bewaffnete Einfälle nach Stechendorf, ließ die kl. Kirchweihschützer vertreiben, deren Gewehre und Hellebarden pfänden, den kl. Spielleuten die Pfeifen abnehmen, ein kl. Kleinod abhängen sowie drei Eimer Bier nach Hollfeld schaffen und beanspruchte durch Einrichtung von Tanz- und Kugelplätzen, Mitführung eigener Spielleute und Aufhängung eines Kleinods den Kirchweihschutz für das Hochstift Bamberg.  
Kl. beansprucht als Inhaber des Ritterguts Wadendorf die Dorfherrschaft, die vogteiliche Obrigkeit und insbesondere den Kirchweihschutz zu Stechendorf, wogegen bekl. Partei widerspricht.
- 6 1. RKG 1628
- 7 RKG-Urteil in Mandatssachen Kl. ./.. Bischof Johann Philipp von Bamberg 1607 (vgl. Bestellnr. 3207) (Q 9)

## 170

- 1 A 133 rot Bestellnr. 387
- 2 Christoph Daniel von und zu *Aufseß*
- 3 Bischof Philipp Valentin von *Bamberg* sowie Emmerich Fleischmann und Hans Marx Fuhrmann, fürstbischöflich bambergischer Wildmeister zu Staffelstein bzw. Vogt zu Hollfeld
- 4a Dr. Johann Carl Müeg und (subst.) Dr. Wilhelm Heinrich Goll (1657)
- 4b Lic. Bernhard Henning und (subst.) (Lic.) Franz Eberhard Albrecht (1655)

- 5a mandatum poenale auf die Pfändungskonstitution de restituendo sive reparando, non turbando nec offendendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um den hohen Wildbann um Aufseß;  
Mitbekl. Beamte ließen eine kl. Wildgrube im Gehölz „Laimengrube“ bei Aufseß zuschütten und zerstören. Auf die Beschwerde des Kl. hin untersagte ihm der Statthalter Martin von Seckendorff unter Androhung der Verhaftung die Ausübung der Jagd.  
Kl. beansprucht unter Berufung auf kaiserliche Privilegien den hohen und niederen Wildbann in den Gehölzen um Aufseß, insbesondere das Recht, Wildgruben anzulegen. Bekl. Partei macht den hohen Wildbann und damit die Anlage von Fanggruben für das Hochstift Bamberg geltend.
- 6 1. RKG 1662–1666 (1662)
- 7 Notariatsinstrument mit Zeugenaussagen 1661 sowie Konfirmationen der Könige und Kaiser Sigismund, Maximilian I. und Karl V. für Heinrich, Hans und Konrad, Pankraz sowie Eucharius von Aufseß, „Stock und Galgen“ zu Aufseß betr., 1415–1530 (Q 4);  
Auszüge aus Fraischbuch des Hochstifts Bamberg, fraischliche Obrigkeit und hohen Wildbann im Amt Hollfeld betr. (Q 8–9);  
Beilagen zu Replik (Q 11): Notariatsinstrument mit Urkunde des – laut inseriertem Palatinatsbrief Kaiser Ferdinands III. 1640 ernannten – Hofpfalzgrafen Abraham Gerner von Lilienstein, Doktors (der Philosophie und Medizin), über Bestellung Johann Fischers aus Drossenfeld (wohl Altdrossenfeld) zum Notar 1745 samt zweier Atteste über dessen frühere Tätigkeit als Schreiber des Christoph Eckstein von Ehrnegg, kaiserlichen und erzherzoglich österreichischen Rats sowie Proviantamts-Obristleutnants, und des Benedikt Butzlin, Doktors der Rechte, Advokaten und späteren Reichshofrats, 1659 (Lit. B = Q 12); Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg, Anlegung von Wildgruben betr., 1662 (Lit. C); Auszug aus Privileg Kaiser Rudolfs II. für die fränkische Reichsritterschaft, Jagdrechtsausübung betr., 1609 (Lit. D = Q 13)
- 8 1,5 cm

## 171

- 1 A 134 rot Bestellnr. 388
- 2 Carl Heinrich von und zu *Aufseß*
- 3 Bischof Peter Philipp von *Bamberg* und Würzburg, Caspar Voit von Rieneck, Statthalter zu Bamberg, sowie Michael Gerber und Andreas vom Ende, fürstbischöflich bambergischer Amtsvogt zu Hollfeld bzw. Forstknecht zu Neuhaus
- 4a Dr. Johann Hermann Schaffer und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1681);  
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1766)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg (1681)

- 5a mandatum poenale s. c. de restituendo et non amplius turbando super constitutione pignorationis
- 5b Auseinandersetzung um den hohen Wildbann um Aufseß;  
 Kl. wurden bei der Jagd im „Lunzenholz“ im Herbst 1680 von den mitbekl. Beamten und rund hundert Bewaffneten elf Wildgarne abgepfändet und nach Hollfeld geschafft, wobei das Vorgehen als auf die Wegnahme zweier Pirschrohre des mitbekl. Forstknechts folgende Gegenpfändung dargestellt wurde. Trotz Einschaltung Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth als Lehenherrn über Aufseß unterblieb die erbetene Restitution. Kl. beansprucht unter Berufung auf kaiserliche Privilegien den hohen und niederen Wildbann in den Gehölzen um Aufseß. Dagegen macht bekl. Partei den hohen Wildbann für das Hochstift Bamberg geltend.  
 Von Ende 1683 an finden keine Prozeßhandlungen mehr statt. Mitte 1767 kommt Christoph Ludwig Freiherr von Aufseß wegen neuerlicher gegnerischer Jagdrechtsanmaßungen um ein Pönalmandat ein.
- 6 1. RKG 1681–1767
- 7 Zeugenaussagen vor Notaren 1661–1682 bzw. 1766 (Q 3, 4, 10/11, 13, 23, 31) sowie markgräflich brandenburgischem Stadtvogt zu Bayreuth 1683 (Q 27); Attest des Friedrich Octavian von Wildenstein zu Strahlenfels, Jagdausübung zu Aufseß betr., 1681 (Q 5);  
 Vertrag zwischen Eucharius und Otto von Aufseß unter Vermittlung von Werner und Sebastian von Aufseß, Wildbann- und Fraischgrenzen zwischen dem Stammhaus Aufseß und dem Schloß Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) betr., 1495 (Q 14 u. ö.);  
 Auszug aus Kaufvertrag zwischen Thomas von Aufseß sowie den Brüdern Wolf Achaz, Jakob und Daniel von Aufseß, Kemenate zu Aufseß betr., 1593 (Q 15);  
 Schreiben des Daniel von Aufseß an Johann Onophrius von Belheim (Pelheim), fürstbischöflich bambergischen Amtmann zu Hollfeld, Beschwerde gegen Jagdanmaßung im „Adamstock“ betr., 1624 (Q 16);  
 Privileg König Wenzels für Friedrich, Konrad und Ulrich von Aufseß, Stock und Galgen zu Aufseß betr., 1387 (Q 17) sowie Konfirmation Kaiser Leopolds I. 1679 mit inserierten Bestätigungen der Könige und Kaiser Sigismund 1415, Maximilian I. 1518 und Karl V. 1530 (Q 18);  
 Auszug aus Burgfrieden der Veste Aufseß 1395 (Q 19)
- 8 4 cm

## 172

- 1 B 157 Bestellnr. 3856
- 2 Katharina von *Aufseß*, geb. Stiebar (von Buttenheim), Witwe des Kaspar von Aufseß zu Rothenbühl, nunmehrige Ehefrau des Thomas von Königsfeld zu Alladorf (im Akt: Allerndorf), als Petentin in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.

./.

Kreditoren des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.

- 4a Dr. David Capito (1561)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561);  
Dr. Johann Grönberger (1571)
- 5a petitio in puncto primae citationis per edictum, Markgraf Albrechts Gläubiger betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr 966);  
1530 lieh Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch als Vormund seines Neffen Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach bei Kaspar von Aufseß 1.000 fl, wobei Kapital und Zinsen daraus im Falle von dessen kinderlosem Tod der Kl. zufallen sollten. Kl. kommt um Begleichung ihrer Forderung ein. Markgraf Georg Friedrich lehnt eine Zahlung ab, da dieser Schuldposten bei der Erbteilung von 1541 Markgraf Albrecht Alcibiades zugewiesen worden sei, dessen Eigentumserbe er ausgeschlagen habe.
- 6 1. RKG 1561–1572
- 7 Schuldverschreibung der Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Kaspar von Aufseß über 1.000 fl 1530 (Q 187);  
Schreiben des Georg von Rüssenbach, Amtmanns zu Böheimstein, und des Sigmund von Nankenreuth an Kaspar von Aufseß, Übernahme der Bürgschaft anstelle zweier verstorbener Bürgen betr., 1538 (Prod. ohne Präsentationsvermerk);  
Notariatsinstrument, Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe betr., 1557 (Q 1469);  
Auszug aus dem Regensburger Teilungsvertrag zwischen den Markgrafen Georg dem Frommen und Albrecht Alcibiades 1541 (Prod. vom 27. Febr. 1572)

### 173

- 1 A 1414 Bestellnr. 3202
- 2 Hans Sigmund von *Aufseß* zu Truppach
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Graf Georg zu Castell, Oberhauptmann, und die Räte der Regierung auf dem Gebirg zu Kulmbach
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 5a mandatum de non offendendo

- 5b Abstellung von Übergriffen;  
 Florian Hedler und Hans Küffner, markgräfl. brandenburgischer Kastner bzw. Stadtvogt zu Bayreuth, wandten sich auf Befehl der mitbekl. Regierung wegen des Verbleibs eines kl. Schafknechts, der in der markgräfl. hohen Obrigkeit einen Totschlag begangen hatte, und der Inventarisierung von dessen Fahrnis an Kl., der angab, den Gesuchten nicht zu kennen und über dessen Habe nichts zu wissen. Die beiden Beamten zogen daraufhin im Juni 1573 mit rund achtzig Bewaffneten nach Truppach und bedrohten Kl. auch für den Fall, daß er weiterhin Frondienste seiner Hintersassen beim Pfarrhausbau zu Obernsees verweigere (vgl. Bestellnr. 3201). Im Juli 1573 befahl Lukas Plümlein, markgräfl. Schultheiß zu Obernsees, den dortigen kl. Untertanen, am Pfarrhausbau mitzuwirken. Schließlich ließ bekl. Markgraf nach dem kl. Diener Lorenz Deck, der in markgräfl. Gehölzen Rotwild geschossen haben sollte, fahnden.  
 Kl. ersucht um Abstellung dieser Übergriffe, durch die er sich in seiner Sicherheit und Bewegungsfreiheit gestört sieht.
- 6 1. RKG 1574

## 174

- 1 A 1413 Bestellnr. 3201/I–II
- 2 Hans Sigmund von *Aufseß* zu Truppach
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Graf Georg zu Castell, Oberhauptmann, und die Räte der Regierung auf dem Gebirg zu Kulmbach
- 4a Dr. Bernhard Kühorn (1573) und (subst.) Dr. Laurentius Vomelius Stapert, Dr. Johann Jakob Kremer und Lic. Hartmann Cogmann (1594)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung (fünf verstrickte Hintersassen zu Obernsees betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Frondienste der kl. Hintersassen zu Obernsees beim Pfarrhausbau;  
 Bekl. befahlen im Sept. 1572 die Gefangennahme von fünf kl. Hintersassen zu Obernsees, weil diese auf kl. Gebot hin die verlangten Frondienste beim dortigen Pfarrhausbau verweigert hatten. Vor ihrer Freilassung mußten sie sich verpflichten, die Haftkosten in Höhe von 97 fl zu begleichen und die schuldigen Fronen künftig zu leisten.  
 Kl. sieht darin einen Eingriff in seine mit dem Anspruch auf Fronen und Dienste verbundene vogteiliche Obrigkeit: dem Markgrat. werden lediglich die hohe Obrigkeit und der Kirchensatz zu Obernsees zugestanden. Bekl. Partei behauptet: gemäß Rechtsgebrauch im Land auf dem Gebirg seien alle einer Pfarrei inkorporierten Personen, adelige Hintersassen eingeschlossen, verpflichtet, zum Bau und Unterhalt von Kirchen- und Pfarrgebäuden beizutragen; in Obernsees habe lediglich Kl. seinen Untertanen die Frondienstleistung untersagt. Kl. erwidert: er habe angeboten, jeden Untertan drei Tage abzustellen, bekl. Partei habe aber auf unlimitierter Fron bestanden;

die Hintersassen der anderen Ganerben zu Obernsees würden nur aus Furcht, aber ohne herrschaftliche Bewilligung Frondienste leisten; zudem verfüge die Pfarrei Obernsees über stattliche Einkünfte.

Am 11. Mai 1574 erfolgt ein Paritorialurteil. Am 21. Juni 1591 erklärt das RKG die Pfändung und die Auferlegung von Fronen für unzulässig. Am 7. März 1594 ergeht ein Kostenurteil.

- 6 1. RKG 1574–1596 (1574–1595)
- 7 Verzeichnis der ihre Hintersassen zum Pfarrhausbau abstellenden Ganerben zu Obernsees und Streit (Q 29);  
aufsessischer Kommissionsrotulus (Q 30) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1578 (fol. 31r ff.); Lehenbriefe der Markgrafen Albrecht Alcibiades und Georg Friedrich für Wolf Heinrich und Hans Sigmund von Aufseß, Lehen zu Truppach, Obernsees und Aufseß betr., 1545 und 1557 (fol. 110r ff.); Schreiben von Amtmann, Kastner, Stadtvogt und Gegenschreiber zu Bayreuth an Kl. 1572 mit Verzeichnis der kl. Untertanen zu Obernsees (fol. 117r ff.); Erbbriefe der Kunigunde von Aufseß, geb. von Lidwach (Littweg), Witwe des Hans von Aufseß, und des Wolf Heinrich von Aufseß, Verleihung von Zinslehen zu Obernsees betr., 1514–1548 (fol. 119r ff.);  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 31) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 41r ff.); Schreiben von Kastner und Richter zu Wunsiedel 1574 mit Bericht über Fronleistungen adeliger Hintersassen im Sechsamterland bei Kirchen- und Pfarrhausbauten (fol. 183v ff.); Schreiben von Kastner und Stadtvogt zu Bayreuth 1574 mit Verzeichnis der Pfarreien im Amt Bayreuth samt den inkorporierten adeligen Hintersassen (fol. 187r ff.); Auszug aus Pfründenbuch der Pfarrei Obernsees (fol. 199r ff.); undat. Attest des Pfarrers Kaspar Raab zu Obernsees, Pfarrgefälle betr. (fol. 204r ff.); Berichte des Kastners zu Bayreuth und des Pfarrers zu Obernsees, Reutzehnt zu Obernsees betr., 1574–1575 (fol. 210r ff., 216r ff.); Aufstellung über bei der Besichtigung der Zehnten der Pfarrei Obernsees festgestellte Mängel (fol. 213r ff.); Korrespondenz zwischen Pfarrer Wilhelm Held zu Obernsees, den Beamten zu Bayreuth sowie Statthalter und Räten auf dem Gebirg, Pfarrei, Haus- und Reutzehnt zu Obernsees betr., 1543–1567 (fol. 226r ff., 241v ff., 249v ff.); Verzeichnis der aufsessischen, rüssenbachischen, rabensteinischen, königfeldischen und markgräflich brandenburgischen Untertanen zu Streit (fol. 239v ff.); Einkommensverzeichnis der Pfarrei Obernsees (fol. 245r ff.); Revers des Friedrich von Rabenstein, Pfarrers zu Obernsees, Schenkung des Reutzehnten zu Streit durch Stephan Potzlinger gegen Lesung von Seelenmessen betr., 1501 (fol. 251r ff.);  
Aufstellung über Steueranschlag und -zahlung der kl. Untertanen zu Obernsees 1565 (Q 64);  
Auszüge aus Berichten von Kastner, Vogt, Bürgermeistern und Rat zu Bayreuth sowie Laurenz Klinger zu Berneck, Bußen und Frevel auf Adelsgütern im Amt Bayreuth betr., 1540 (Q 66, 67);  
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Q 69)
- 8 13 cm

- 1 A 130 rot Bestellnr. 992
- 2 Gerhard Sigmund, Christoph Daniel sowie Hans Wilhelm von *Aufseß* zu Mengersdorf, Freienfels und Wüstenstein
- 3 Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Markgraf Georg Albrecht von Brandenburg-Bayreuth als Vormünder Markgraf Christian Ernsts von *Brandenburg-Bayreuth* sowie Statthalter und Räte der vormundschaftlichen Regierung zu Bayreuth
- 4a Dr. Johann Carl Müeg und (subst.) Dr. Wilhelm Heinrich Goll (1657)
- 4b Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1657)
- 5a citatio ad videndum se restitui in integrum adversus lapsum fatalium
- 5b Restitution gegenüber Fristversäumnis;  
 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth kam 1651 durch seinen Lehenpropst Georg Rittershausen, Doktor der Rechte, am Ritterlehengericht zu Bayreuth wegen unterlassener Mutung gegen Kl. sowie Wolf Albrecht, Wolf Sigmund und Carl Ludwig von Aufseß als Söhnen des Werner von Aufseß mit einer Kaduzitätsklage ein, die markgräfliche Lehen zu Aufseß, Wüstenstein, Truppach, Siegritzberg, Draisendorf, Obersees und Wadendorf sowie die Pfarrei zu Mengersdorf betraf. Während ihren noch minderjährigen Verwandten der Restitutionsweg eröffnet wurde, erklärte das Ritterlehengericht die kl. Lehen Mitte Jan. 1655 für heimgefallen, wogegen Kl. ans RKG appellieren.  
 Wegen Fristversäumnisses reichen Kl. ein Restitutionsgesuch ein: ihr Advokat Johann Müleck habe unmittelbar nach Einlegung der Appellation seine Dienste aufgekündigt; die Suche nach einem Nachfolger habe sich bis Ende März 1655 hingezogen; dadurch sei die dreißigtägige Frist für die Anforderung der Vorakten versäumt worden. Bekl. Partei bezweifelt, daß Kl. so lange keinen geeigneten Advokaten gefunden hätten, betont, daß zur Aktenanforderung keiner vonnöten gewesen sei, und bezeichnet das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg als zuständige Appellationsinstanz.  
 Mit Urteil vom 10. Sept. 1669 wird das Restitutionsgesuch abgeschlagen und die Sache als desert an das Ritterlehengericht remittiert. Kl. wenden sich Mitte 1672 und Mitte 1673 erneut ans RKG, weil ihr Ersuchen um Aktenversendung übergangen und ihre Lehen samt etlichen Eigengütern von den markgräflichen Ämtern Streitberg und Bayreuth eingezogen worden seien.
- 6 1. RKG 1657–1675 (1657–1682)
- 7 Aussage des markgräflich brandenburgischen Hofadvokaten Johann Müleck, Doktors der Rechte, vor Notar 1655 (Q 4);  
 Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg, Abwesenheit des Rittersrats Gerhard Sigmund von Aufseß in ritterschaftlichen Geschäften zur Zeit der Urteilsverkündung Anfang 1655 betr., 1660 (Q 10);  
 Privileg Kaiser Friedrichs III. für Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, Appellationen von Urteilen des kaiserlichen Landgerichts des

Burggraftums Nürnberg betr., 1456 (Q 16);  
 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 26. Juni 1672): Schiedssprüche zwischen Burggraf Friedrich V. von Nürnberg sowie Konrad von Aufseß, dessen Söhnen Friedrich, Konrad und Burkhard von Aufseß sowie Hermann und Ulrich von Aufseß als Söhnen des Heinrich von Aufseß, Lehenauftragung der Burgen Aufseß und Wüstenstein und Öffnung der Burg Freienfels betr., 1378 (Lit. Aa und Ab u. ö.); Versicherungsbrief des Johann Casimir von Aufseß, Wittum seiner Ehefrau Maria Ursula von Wiesenthau betr., 1668 (Lit. Ta u. ö.);  
 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 17. Juli 1673): Aufstellung über die im Besitz der Familie Aufseß befindlichen markgräfllich brandenburgischen Lehen (Lit. R); Aufstellung über die zusammen mit den Lehengütern zu Wüstenstein eingezogenen aufsessischen Eigengüter (Lit. T); Auszug aus Heiratsvertrag zwischen Christoph Daniel von Aufseß und Dorothea Justina von Wildenstein 1641 (Lit. V)

8 4 cm

## 176

- 1 A 1430 Bestellnr. 3216
- 2 Friedrich Weigand von Redwitz zu Weißenbrunn und Wolf Wilhelm von Rabenstein zu Weiher als Vormünder der Dorothea Catharina von *Aufseß*, Tochter des Hans Karl von Aufseß zu Freienfels (Friedrich Weigand von Redwitz zusammen mit Wolf Achaz von Aufseß zu Truppach und Mengersdorf als Mitvormund Bekl. 1. Instanz, zusammen mit Wolf Wilhelm von Rabenstein als Mitvormund Kl. 2. Instanz)
- 3 Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf, Michelbach und Burgfarnbach, kurpfälzischer Pfleger zu Burgtreswitz und Tannesberg, im Namen seiner Ehefrau Catharina von Aufseß (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1616);  
 Dr. Niklaus Adolf (1617)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um Eigentumserbe;  
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg namens seiner Ehefrau mit Ansprüchen auf die Hälfte der Verlassenschaft deren Vaters Sigmund von Aufseß ein: diese habe zwar 1591 zugunsten ihres Bruders Hans Karl von Aufseß und seiner männlichen Nachkommen auf ihr väterliches Erbe verzichtet, doch werde gegenüber kl. Mündel als einziger Tochter ihres Bruders ihr Regredient-erbrecht wirksam. Kl. verneinten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft die Zuständigkeit des Landgerichts: Bekl. habe sie zunächst um Vorschläge für das Austrägalrichteramt gebeten; da sie darauf nicht geantwortet hätten, sei die Sache ans RKG erwachsen. Bekl. betonte, daß der Erbverzicht vor dem Landgericht erfolgt sei, was dessen Zuständigkeit begründe. Das Landgericht verpflichtete Kl. zur Litiskontestation. Die kl. Appellation ans fürstbischöfliche

Hofgericht blieb erfolglos.

Kl. ersuchen am RKG um Verhandlung in der Hauptsache, wobei sie geltend machen, daß Catharina von Aufseß mit einem Heiratsgut von 5.000 fl, der Aussteuer sowie Teilen des Silbergeschirrs und der Fahrnis mehr vom väterlichen Allodialerbe erhalten habe als ihr Bruder, der die Schulden übernommen habe, mit einzelnen Gütern zu Neudorf, Draisendorf und Aufseß. Bekl. widersetzt sich der Erörterung der Erbsache am RKG und erwirkt die vorsorgliche Vernehmung des vormundschaftlichen Vogts zu Freienfels, Stephan Kießling.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1610
- 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1613
- 3. RKG 1615–1617 (1615–1618)
- 7 Kommissionsrotulus (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Aussage des Stephan Kießling vor kaiserlicher Kommission 1618; Aufstellung über die von Sigmund an Hans Karl von Aufseß nachgelassenen Eigengüter (jeweils auch als Originalkommissionsprod. vorhanden)
- 8 4,5 cm

## 177

- 1 A 1431 Bestellnr. 3217
- 2 Johann Casimir, Carl Sigmund und Ernst Alexander von *Aufseß* zu Mengersdorf und Weiher, Gebrüder (deren Vater Gerhard Sigmund von Aufseß zu Mengersdorf Bekl. 1. Instanz)
- 3 Karl *Engel* zu Bamberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1666)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Gerhard Sigmund von Aufseß ordnete als Geschlechtsältester auf Antrag der Gotteshauspfleger zu Königsfeld schuldenhalber den Verkauf der Mühle seines Lehenmannes Wolf Sterzer zu Königsfeld an. Vom Kaufschilling ließ er die herrschaftlichen Abgaben- und Strafgeld- sowie verschiedene Schuldforderungen begleichen. Mitte 1659 quittierte er über die letzte Rate des Kaufpreises. Im folgenden Jahr wandte sich Bekl. wegen eines Darlehens seiner Ehefrau Maria Catharina von Wildenstein an Sterzer von 300 fl an Bischof Philipp Valentin von Bamberg. Trotz kl. forideklinatorischer Einreden zugunsten des aufsessischen Lehengerichts erging Mitte 1665 ein Partitions- und Zahlungsbescheid an kl. Brüder, dem sich nach erfolgter Appellation ein Immissionsdekret anschloß. Kl. verneinen die gerichtliche Zuständigkeit des Hochstifts Bamberg und halten Bekl. vor, Maria Catharina von Wildenstein habe nur für die Jahre 1628–1631 und 1636–1639 Konsense der Geschlechtsältesten Daniel und Werner von Aufseß erwirkt, sei dann nach Wien und Preßburg übergesiedelt

und habe sich wie nach der Heirat Bekl. selbst nicht weiter um die Schuldforderung gekümmert.

- 6
  1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1660)
  2. RKG 1666
- 7 Beilagen zu Appellationslibell (Prod. Lit. C vom 12. März 1666): Formel des von aufsessischen Lehenleuten zu leistenden Lehenseids (Lit. D); Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg, adelige Lehengerichtsbarkeit betr., 1665 (Lit. E); Konsensbrief des Werner von Aufseß zu Truppach, Darlehen des Wolf Sterzer bei Maria Catharina von Wildenstein über 300 fl betr., 1636 (Lit. F)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 178

- 1 A 1425 Bestellnr. 3213
- 2 Thomas von *Aufseß* zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) und Hans Karl von Aufseß zu Freienfels, Vettern (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anselm von *Hondorff*, fürstbischöflich bambergischer Rat und Oberschultheiß zu Bamberg sowie Amtmann zu Döringstadt, im Namen seiner Ehefrau Anna von Hirschberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1593);  
Dr. Sebastian Wolf (1598)
- 4b Dr. Bernhard Kühlehorn (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1601);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg namens seiner Ehefrau als Tochter des Paul von Hirschberg und Zessionarin des Matthes von Hirschberg, den Eigentumserben des Hans von Aufseß zu Neidenstein, mit Kapital- und Zinsforderungen aus einem Darlehen von 200 fl ein, das dieser 1549 Pankraz von Aufseß, dem Bruder der kl. Väter Heinrich und Sigmund von Aufseß, gewährt hatte. Kl. erhoben aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge oder des RKG. Bekl. wandte ein, daß die im Hochstift Bamberg ansässige Ritterschaft durchaus dem Landgericht unterworfen sei und auch die Familie Aufseß dort Prozesse geführt habe. Das Landgericht verpflichtete Kl. zur Litiskontestation.  
Kl. berufen sich – nach mündlicher Appellation ans fürstbischöfliche Hofgericht – unmittelbar ans RKG. Bekl. ersucht um Remission ans Hofgericht zu Bamberg als zuständige Appellationsinstanz.
- 6
  1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1592
  2. RKG 1594–1611

## 179

- 1 A 1426 Bestellnr. 3214
- 2 Christina von *Aufseß*, geb. von Brandenstein, Witwe des Hans Valtin von Aufseß zu Wüstenstein und Rothenbühl, und ihr Schwiegersohn Hans Asmus von Steinau gen. Steinrück im Namen seiner Ehefrau Barbara von Aufseß (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Anselm von *Hondorff*, bambergischer Rat und Oberschultheiß zu Bamberg, im Namen seiner Ehefrau Anna von Hirschberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Gödelmann (1598)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1601)
- 5a secunda appellatio
- 5b Schuldforderung aus Vergleich;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Im Streit um zwei Höfe und sechs Sölden zu Stechendorf aus dem Erbe des Hans von Aufseß zu Neidenstein, die Hans Valtin von Aufseß als fürstbischöflich bambergische Mannlehen eingezogen hatte, Erasmus Neustetter gen. Stürmer, Propst des Kollegiatstifts St. Gangolf zu Bamberg, als Propstei- und Erblehen beanspruchte, mit denen die Eigentumserven Matthes und Georg von Hirschberg zusammen mit Christoph Neustetter gen. Stürmer auch als Vormünder der Tochter ihres Bruders Paul von Hirschberg, Anna von Hirschberg, belehnt werden wollten, verglichen sich die Beteiligten im Okt. 1582 dahin, daß die Güter an Aufseß verliehen werden sollten, dieser aber 200 fl an den Propst und 350 fl an die Eigentumserven zu zahlen hatte (vgl. Bestellnr. 2277). Die Ansprüche der Eigentumserven wurden Ostern 1593 vollständig auf die Ehefrau des Bekl. übertragen. Im März 1596 kam Bekl. am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg gegen Kl. um Zahlung ein. Kl. erhoben aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge. Das Landgericht verpflichtet Kl. zur Litiskontestation. Die kl. Appellation ans fürstbischöfliche Hofgericht blieb erfolglos.  
Bekl. behauptet, kl. Partei seien bereits bei ihrer Appellation ans Hofgericht zu Bamberg Fristversäumnisse und Formfehler unterlaufen.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1596  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1597  
3. RKG 1598–1610 (1598–1604)
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Vergleich zwischen Erasmus Neustetter gen. Stürmer als Propst zu St. Gangolf, Matthes von Hirschberg zusammen mit Christoph Neustetter gen. Stürmer auch als Vormund der Kinder seiner Brüder Paul und Georg von Hirschberg sowie Hans Valtin von Aufseß, Güter zu Stechendorf betr., 1582 (fol. 15v ff.); Übergabebrief des Matthes von Hirschberg, Zession

seines und seines Bruders Georg Anteils an der Forderung von 350 fl gegen kl. Partei an Anna von Hirschberg betr., 1593 (fol. 18r f.)

8 2 cm

## 180

- 1 A 138 rot Bestellnr. 2274
- 2 Jakob und Daniel von Aufseß zu Aufseß, Wüstenstein und Wadendorf, Gebrüder, Christoph von Lichtenstein zu Billmuthhausen sowie Georg Werner von Rabenstein zu Rabenstein und Rabeneck als Vormünder der minderjährigen Söhne des Wolf Achaz von *Aufseß* zu Truppach und Mengersdorf (Werner und Gerhard Sigmund von Aufseß)
- 3 Heinrich Gerhard von *Lüschwitz* zu Glashütten
- 4a Lic. (Guilielmus) Fabricius (1616);  
Dr. (Johann) Georg Krapf (1617)
- 4b Lic. Martin Khun (1616)
- 5a mandatum der Pfändung, die Jagensgerechtigkeit in der Truppacher und Mengersdorfer Gemarkung betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Bekl. ließ im Laufe des Jahres 1614 zweimal einen kl. Vogelherd bei Bärnreuth einreißen und Anfang 1615 dem vormundschaftlichen Vogt Nikolaus Leuckheim am „Äußeren Graben“ ein Hasengarn abpfänden.  
Kl. sehen darin eine Beeinträchtigung des hohen und niederen Jagdrechts ihrer Mündel von den Rittersitzen Truppach und Mengersdorf aus (vgl. Bestellnr. 2276).
- 6 1. RKG 1616–1617

## 181

- 1 A 1410 Bestellnr. 3198
- 2 Heinrich und Sigmund von *Aufseß* zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) und Freienfels, Gebrüder
- 3 Christoph *Neustetter* gen. Stürmer zu Schönfeld, fürstbischöflich bambergischer Hauptmann zu Kronach
- 4a Dr. Paul Haffner (1573);  
Dr. Stephan Neudorffer (1577);  
Dr. Johann Stöcklin (1582)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 5a mandatum der Pfändung

- 5b Auseinandersetzung um das Eigentumserbe des Wolf Christoph von Aufseß; Bekl. ließ die kl. Untertanen Erhard Hoffmann zu Freienfels und Kunz Scheffer zu Neuhaus gefangennehmen.  
Kl. sehen darin eine Störung ihrer obrigkeitlichen und grundherrlichen Rechte zu Neuhaus und Freienfels. Bekl. spricht von einer im Einvernehmen mit dem fürstbischöflich bambergischen Amtmann zu Hollfeld, Sebastian von Rüssenbach, vorgenommenen Gegenpfändung: seine Ehefrau Margaretha Neustetter gen. Stürmer, geb. von Giech, sei als Eigentumserbin ihres Sohnes Wolf Christoph von Aufseß auf Befehl Bischof Veits II. von Bamberg in dessen Allodialgüter eingewiesen worden; Kl. als Lehenerben hätten sich diese Güter angemäht, den Hintersassen Geld- und Getreidezinsen abgepreßt und einen Untertan aus Neudorf gefangengenommen.  
Am 6. Juli 1573 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1573–1582
- 8 2,5 cm

## 182

- 1 A 1411 Bestellnr. 3199
- 2 Heinrich und Sigmund von *Aufseß* zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) und Freienfels, Gebrüder
- 3 Christoph *Neustetter* gen. Stürmer zu Schönfeld, fürstbischöflich bambergischer Hauptmann zu Kronach, sowie Christoph und Hans Lorenz von Zeyern zu Friesen, Gebrüder, und Hans Berthold von Rosenau zu Mitwitz als seine Mithelfer
- 4a Dr. Paul Haffner (1573);  
Dr. Stephan Neudorffer (1577)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 5a citatio super fracta pace cum annexo mandato de non offendendo
- 5b Landfriedensbruch;  
Bekl. erschienen im Nov. 1572 mit rund dreißig Reitern zu Hollfeld, zwangen die aus dem Erbe des Wolf Christoph von Aufseß an Kl. übergegangenen Untertanen zum Erscheinen in Hollfeld oder Neidenstein, nötigten sie zur Gütleistung, nahmen zudem die kl. Untertanen Erhard Hoffmann zu Freienfels und Kunz Scheffer zu Neuhaus gefangen und schossen auf einen streitbergischen Hintersassen, der irrtümlich für einen aufsessischen Untertan gehalten wurde.  
Kl. beantragen die Bestrafung der Bekl. als Landfriedensbrecher. Christoph Neustetter gen. Stürmer spricht von erlaubter Defension: seine Ehefrau Margaretha Neustetter gen. Stürmer, geb. von Giech, sei als Eigentumserbin ihres Sohnes Wolf Christoph von Aufseß auf Befehl Bischof Veits II. von Bamberg durch dessen Amtmann zu Hollfeld, Sebastian von Rüssenbach, in dessen Allodialgüter eingewiesen worden; Kl. als Lehenerben hätten sich diese

Güter angemäht, die Hintersassen zu Zins- und Fronleistungen genötigt und ein Pönalmandat des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg mißachtet.

- 6 1. RKG 1573–1580
- 7 Neustetterischer Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 37r ff.); Entscheidungen der Juristenfakultät zu Jena, des kurfürstlich sächsischen Hofgerichts zu Wittenberg sowie der Schöffentühle zu Leipzig, auf dem Berg vor dem Roland zu Halle und zu Magdeburg auf Anfragen des Christoph Neustetter gen. Stürmer zu Eigentumserbe, Burgfrieden und Erbvereinigung 1572–1577 (fol. 90v ff.); Votum der Juristenfakultät zu Ingolstadt, Eigentumserbe der Magdalena von Hirschberg betr., 1577 (fol. 106v ff.); Rechtsgutachten des Jakob Thoming(ius), Doktors der Rechte und Ordinarius zu Leipzig, (1574/76) (fol. 112r ff.); Notariatsinstrument über die Inbesitznahme der Eigengüter sowie die Verpflichtung der Untertanen des Wolf Christoph von Aufseß zu Schressendorf, Moggendorf, Dörnhof, Zochenreuth, Neudorf, Kobelsberg, Königsfeld, Hohenpözl und Weiher durch Christoph Neustetter gen. Stürmer 1572 (fol. 123v ff.); Mandatum poenale und Mandatum arctius des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg an Kl. 1572 (fol. 178v ff.); Abrechnung des fürstbischöflich bambergischen Kammermeisters Christoph Peßler, aufgrund von Schulden des Wolf Christoph von Aufseß einbehaltene Kapitalien des Bekl. betr., 1575 (fol. 194r ff.); Verzeichnis der vom Bekl. bezahlten Schulden seines Stiefsohns 1571–1578 (fol. 195v ff.)
- 8 6 cm

### 183

- 1 A 129 rot Bestellnr. 1875/I–IV
- 2 Thomas von *Aufseß* zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) und Hans Karl von Aufseß zu Freienfels (Heinrich von Aufseß zu Neuhaus, Vater des Thomas von Aufseß, und Hans Karl von Aufseß Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz; Thomas und Hans Karl von Aufseß Kl. 2. Instanz)
- 3 Dorothea von Seckendorff, Witwe (des Christoph von Seckendorff), wohnhaft zu Bamberg, Friedrich von Eyb zu Eybburg, Cronheim und Waischenfeld (im Akt: Burgweischenfeld) im Namen seiner Ehefrau Martha von Eyb sowie Sophia Neustetter gen. Stürmer, später Ehefrau des Hammerwerksinhabers Sebastian Doles zu Langenbruck (im Akt: Bruck bei Vilseck), als Töchter und Erbinnen der Margaretha *Neustetter* gen. Stürmer, geb. von Giech, Witwe des Weigand von Aufseß und des Christoph Neustetter gen. Stürmer (Kl. und Gegenbekl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1617);  
daneben für das Revisionsverfahren: Heinrich Sebastian Bergner, Stadtgerichtsprokurator zu Speyer (1618)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1598)

5a appellatio

5b Erbstreitigkeit;

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Vom RKG ans kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg verwiesen (vgl. Bestellnr. 1397), ersuchte Margaretha Neustetter gen. Stürmer dort Mitte 1589 um Immission in die von ihrem Sohn Wolf Christoph von Aufseß zu Neidenstein hinterlassenen Eigengüter, insbesondere zu Weiher, Kobelsberg, Löhllitz, Schressendorf und Hohenpözl, deren sich Heinrich und Sigmund von Aufseß, die Väter der Kl., als Lehenerben bemächtigt hatten. Kl. Partei berief sich auf den von Heinrich von Aufseß, markgräfl. brandenburgischem Hauptmann auf dem Gebirg, mitunterzeichneten Burgfrieden zu Freienfels von 1465 und einen zu dessen Lebzeiten von den Brüdern Friedrich und Heinrich von Aufseß, den Urgroßvätern des Wolf Christoph von Aufseß bzw. der Kl., als dessen Enkeln getroffenen Erbvereinigungs- und Teilungsvertrag von 1477, wonach diese Güter als Stammgüter ausschließlich im Mannesstamm vererbt werden dürften, sowie auf die von Margaretha Neustetter gen. Stürmer bei ihrer Wiederverheiratung nach Abfindung ihres Wittums und ihrer sonstigen Ansprüche geleisteten, nach dem Tod ihres Sohnes wieder in ihre Hand gelangten und seither zurückgehaltenen Verzichtserklärung. Wegen Wegnahme einer Truhe mit aufsässischen Urkunden erhob kl. Partei zudem Gegenklage. Bekl. Partei gab an, aus der Truhe zwar einige Briefe, zu deren Rückgabe man bereit sei, entnommen, alles andere aber bei der fürstbischöflichen Kanzlei zu Bamberg deponiert zu haben. Das Landgericht absolvierte Margaretha Neustetter gen. Stürmer von der kl. Spolienklage und verpflichtete Kl., ihr alle Eigengüter ihres Sohnes abzutreten und die daraus bezogenen Nutzungen zu ersetzen. Die kl. Appellation ans fürstbischöfliche Hofgericht wurde wegen von Bekl. geltend gemachten Fristversäumnissen als desert abgeschlagen, die Sache ans Landgericht remittiert.

Kl. appellieren ans RKG: die unterlaufenen Fristversäumnisse seien auf Verzögerungen bei der Aktenherausgabe zurückzuführen. Bekl. halten Kl. vor, sie hätten entgegen der Bamberger Hofgerichtsordnung von 1586 weder rechtzeitig die Ladung insinuiert und reproduziert noch fristgerecht ihr Appellationslibell eingereicht.

Das RKG bestätigt am 19. Okt. 1607 das Hofgerichtsurteil. Während bekl. Partei im März 1608 am Landgericht um Exekution einkommt, erwirkt kl. Seite im Apr. 1608 eine *Citatio ad videndum se restitui adversus sententiam* und ein *Mandatum inhibitoriale*: die Fristversäumnisse seien durch die Nachlässigkeit ihres Advokaten Martin Hofmann verschuldet worden. Am 19. März 1613 wird bekl. Partei von dieser Ladung absolviert, das Mandat kassiert. Kl. Seite legt darauf Revision ein (vgl. Bestellnr. 9098).

- 6
  1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1589
  2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1597
  3. RKG 1598–1623 (1598–1619)

- 7 Vorakt (Q 10/15 u. ö.) enthält: Verzeichnis der von Wolf Christoph von Aufseß hinterlassenen Eigengüter und der darauf sitzenden Hintersassen (fol. 33v ff.); Burgfrieden zwischen Heinrich, Christoph, Konrad, Georg, Hans, Sebastian und Friedrich von Aufseß, Freienfels betr., 1465 (fol. 68 ff.); Erbvereinigungs- und Teilungsvertrag der Brüder Friedrich und Heinrich von Aufseß 1477 (fol.

77r ff.); Rechtsgutachten des Georg Tradel, Adam Reck und Matthäus Laymann, alle Doktoren der Rechte zu Augsburg, 1579 (fol. 100v ff.), des Jakob Thoming(ius), Doktors der Rechte und Ordinarius zu Leipzig, (1574/76) (fol. 164r ff.) sowie des Aggäus de Albada, Doktors der Rechte zu Köln, 1579 (fol. 174r ff.); Entscheidungen der Juristenfakultät zu Jena, des kurfürstlich sächsischen Hofgerichts zu Wittenberg sowie der Schöffentühle zu Leipzig, auf dem Berg vor dem Roland zu Halle und zu Magdeburg auf Anfragen des Christoph Neustetter gen. Stürmer zu Eigentumserbe, Burgfrieden und Erbvereinigung 1572–1574 (fol. 181r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlichem Landgericht des Hochstifts Bamberg 1595 (fol. 201r ff.); Attest des fürstbischöflichen Hofgerichts 1601 mit Auszug aus reformierter Hofgerichtsordnung von 1586 (Q 14); Landgerichtsakt in Exekutionssache (Q 48) enthält: Erb- und Zinsregister über Eigengüter des Wolf Christoph von Aufseß 1572 (fol. 10r ff.); Verzeichnis der Inhaber der bekl. Partei zuerkannten Güter (fol. 37v ff.); Auszug aus markgräfl. brandenburgischem Ritterlehenbuch, aufsessische Lehen betr. (fol. 89v f.); Lehenbrief Bischof Johann Philipps von Bamberg für Thomas von Aufseß, Schloß Neidenstein mit Zugehörungen betr., 1604 (fol. 94r f.)

8 38 cm

## 184

- 1 A 140 rot Bestellnr. 2275
- 2 Friedrich Christoph Freiherr von *Aufseß* zu Plankenstein und Zochenreuth, markgräfl. brandenburg-bayreuthischer Kammerjunker und Oberforstmeister (dessen Mutter Johanna Gottlieba von Waldeck, geb. von Berlichingen, verw. von Aufseß, Bekl. 1. und 2. Instanz; Friedrich Christoph von Aufseß Bekl. 3. Instanz)
- 3 Landrichter und Assessoren des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg* zu Ansbach, Hofrichter und Räte des markgräfl. brandenburgischen Hofgerichts zu Bayreuth sowie Eberhardina Sophia Muffel von Eschenau, geb. von Waldeck, Witwe des Christian Jakob Muffel von Eschenau, wohnhaft zu Erlangen (Kl. 1., 2. und 3. Instanz)
- 4a Dr. Johann Albert (von) Ruland und (subst.) Lic. Caesar Scheurer (1760)
- 4b Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1761);  
Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1761)
- 5a *citatio ad videndum deduci pariter ac cassari nullitates insanabiles uti et prosequi causam principalem in hocce camerae imperialis iudicio cum inhibitione et compulsorialibus ad edendum acta cum ordinatione provisionali eiusque extensione*
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Nach dem Tod des Christian Heinrich von Waldeck im März 1758 erhob dessen Schwester Eberhardina Sophia Muffel von Eschenau aufgrund eines angeblichen Testaments, eines durch

Familienverträge begründeten Fideikommisses und der behaupteten Reichsunmittelbarkeit der Familie Waldeck, die sie der Geltung des Landrechts des Markgraftums Brandenburg-Bayreuth und insbesondere seiner Erbrechtsgrundsätze entziehe, Erbansprüche, während die Witwe Johanna Gottlieba von Waldeck die Existenz eines Testaments bestritt und unter Berufung auf die vorliegende eheliche Gütergemeinschaft sowie den Erbverzicht ihrer Schwägerin das Erbe einforderte. Die markgräfliche Regierung ordnete an, daß der Witwe die Verlassenschaft als Universalerbin eingeräumt werden sollte, falls bei Durchsicht der obsignierten Papiere kein Testament gefunden werde. Die Schwester appellierte dagegen ans markgräfliche Hofgericht zu Bayreuth, das einem Antrag der Witwe nachkam, die waldeckischen Kapitalbriefe dort zu deponieren und ihr für die Dauer des Verfahrens den Genuß der Verlassenschaft einzuräumen. Auf die Appellation der Schwester hin legte das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg dem Hofgericht nahe, die zu weit gehende Immission der Witwe in die Nutzungsangelegenheiten aufzuheben. Vor dem Hofgericht wurde das Verfahren in der Hauptsache fortgesetzt und nach Aktenversendung zugunsten des Kl. als Erbe seiner Mutter entschieden. Bekl. appellierte erneut ans Landgericht, das noch vor einer Entscheidung über die vom Kl. verlangte Kautionsleistung der bekl. Schwester dieser den Genuß der Kapitalzinsen zuwies.

Kl. wendet sich ans RKG, wo er dem Landgericht wiederholte Verstöße gegen das markgräfliche Regulativ von 1754 sowie ständige Eingriffe in das Hofgerichtsverfahren vorwirft, um eine Provisionalverordnung ans Hofgericht ersucht, ihn gegen Kautionsleistung in den Genuß der Erbschaft einzusetzen, und die Hauptsache verhandeln lassen will.

Die Auseinandersetzung wird Anfang 1761 verglichen.

- 6
  1. (Markgräflich brandenburgische Regierung zu Bayreuth 1758)
  2. (Markgräflich brandenburgisches Hofgericht zu Bayreuth 1758)
  3. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1758)
  4. RKG 1760–1808 (1761)
- 7
 

Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 26. Jan. 1761): Regulativ der Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Bayreuth und Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach über das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1754 (Lit. F); Stammtafel der Familie Waldeck, ursprünglich Heusinger von Waldeck (Beil. Nr. 1 zu Lit. G); Species facti in Testamentssachen des Johann Carl von Waldeck vermutlich vor dem Reichshofrat (Beil. Nr. 2 zu Lit. G); Rationes decidendi der Juristenfakultät zu Jena (Lit. N); Kommissionsprotokoll über die Designation der waldeckischen Papiere 1758 (Lit. V); Vergleichsvertrag zwischen beiden Erbinteressenten 1761 (Beil. Lit. A zu Prod. 4. Sept. 1761)
- 8
 

5 cm

- 2 Maria Ursula von *Aufseß* zu Weiher, geb. von Wiesenthau, und Amalia Sophia von Künßberg, geb. von Künßberg, wohnhaft zu Bamberg, als Eigentumserben der Eheleute Wilhelm Friedrich von Schlammersdorf und Amalia Catharina von Künßberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christian Friedrich von *Rabenstein* zu Rabenstein und Adlitz, Ritterrat des Kantons Gebirg und Burggraf zu Rothenberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Franz Heinrich Krebs und (subst.) Lic. (Johann Adam) Rolemann (1694)
- 4b Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. F(riedrich) H(einrich) Gülich (1694)
- 5a appellatio
- 5b Reimission in verpfändete Güter und Rechnungslegung darüber;  
Gegenstand in 1. Instanz: Eva von Schlammersdorf, geb. von Wiesenthau, lieh 1637 Hans Christoph von Rabenstein 1.500 fl gegen einen jährlichen Zins von 90 fl unter Verpfändung rabensteinischer Eigengüter zu Gereuth, Hannberg (im Akt auch: Hanwerk) und Langenloh. Von 1639 an leistete Hans Christoph von Rabenstein kriegsbedingt keine regelmäßigen Zinszahlungen mehr, sondern erstattete lediglich in den Jahren 1649–1651 insgesamt 470 fl. Nach dem Tod seiner Mutter erwirkte Wilhelm Friedrich von Schlammersdorf 1662 beim Ritterkanton Gebirg die Immission in die verschriebenen Güter. 1673 erreichte er die Einsetzung in zwei weitere Höfe zu Langenloh, die jedoch vom Hochstift Bamberg zu Lehen rührten, so daß Wolf Hieronymus von Rabenstein, der Vater des Bekl., als Lehenerbe nach zwei Jahren beim fürstbischöflichen Lehenhof zu Bamberg seine Reimission durchsetzen konnte. Ein späterer Versuch, Amalia Catharina von Schlammersdorf als Pfandinhaberin durch den Ritterkanton zur Rechnungslegung und Abtretung der Güter verpflichten zu lassen, kam mit dem Tod des Wolf Hieronymus von Rabenstein 1681 zum Erliegen. Bekl. wiederholte 1691 den Antrag seines Vaters: kl. Partei habe aus den Pfandgütern mehr an Nutzungen gezogen als ihr aus dem Darlehen zustehe, wobei die kl. Forderung durch Aufschlagen von Zinsen auf das Kapital unzulässig erhöht worden sei; er sei daher in die Güter einzuweisen, Kl. hätten über die empfangenen Nutzungen Rechnung zu legen und die über die rechtmäßigen Zinsen hinaus eingenommenen Gelder zurückzuerstatten. Kl. wandten ein: das Eigentumserbe des Hans Christoph von Rabenstein hätten sowohl seine Töchter, darunter mit Anna Cordula von Rabenstein die Ehefrau des Bekl., als auch seine Brüder, darunter der Vater des Bekl., 1660 ausgeschlagen; Wilhelm Friedrich von Schlammersdorf sei 1662 als Eigentumsherr in die Güter immittiert worden. Der Ritterkanton lud Kl. zur Rechnungslegung vor.  
Kl. sprechen von einer Immission *ex secundo decreto*, die Eigentumsrechte verleihe und eine Rechnungslegung ausschließe. Bekl. betont, daß kl. Partei als Pfandinhaber kraft Immission *ex primo decreto* zur Abrechnung verpflichtet sei.  
Mit Urteil vom 2. Apr. 1700 wird die Appellation abgeschlagen und die Sache zur Liquidation und Exekution an den Ritterkanton Gebirg remittiert.
- 6 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Gebirg 1691  
2. RKG 1694–1808 (1694–1700)

- 7 Protokoll über die Immission des Wilhelm Friedrich von Schlammersdorf durch eine ritterschaftliche Kommission in die verschriebenen Güter 1662 (Q 9 u. ö.);  
Vorakt (Q 10) enthält: Zinsverschreibung des Hans Christoph von und zu Rabenstein für Eva von Schlammersdorf, geb. von Wiesenthau, über 90 fl Zins von 1.500 fl Kapital 1637 (S. 14ff.); Liquidation der rabensteinischen Schulden 1639–1651 (S. 36ff.); Aufstellung über der Eva von Schlammersdorf übergebenes Getreide, Bier und Geld 1649–1651 (S. 38ff.); Bericht einer ritterschaftlichen Kommission 1662 samt Protokollen über Besichtigung und Schätzung der verschriebenen Güter zu Gereuth, Hannberg und Langenloh sowie Konsignation der herrschaftlichen Schulden der darauf sitzenden Hintersassen (S. 52ff.); Verzeichnis der an Wilhelm Friedrich von Schlammersdorf bezahlten rückständigen herrschaftlichen Gelder (S. 74ff.); Rationes decidendi (beiliegend);  
Stellungnahmen der Konsulenten des Ritterkantons Gebirg, Magnus Fetzer, Paul Hönn und Johann Jakob Brottwolf 1656–1699 (Q 15, 18, 27, 46);  
Reichshofratsprotokoll, Remission des Ersuchens des Bekl. um Rechnungslegung und Reimmission betr., 1691 (Q 21);  
Aufstellung des Bekl. über Kapital- und Zinsforderungen sowie aus den verschriebenen Gütern bezogene Einnahmen der Pfandinhaber (Q 36);  
Vertrag der Brüder Wolf Hieronymus und Wolf Werner von Rabenstein mit Maria Catharina von Guttenberg, geb. Marschall von Ebnet, auch namens ihrer drei Töchter aus der Ehe mit Hans Christoph von Rabenstein (Maria Susanna, Anna Cordula und Eva Elisabeth Magdalena von Rabenstein) 1660 (Q 37);  
Atteste von fürstbischöflicher Kammer zu Bamberg bzw. Kastner zu Waischenfeld, Getreideanschläge je Bamberger bzw. Waischenfelder Maß betr., 1650–1691 bzw. 1692–1695 (Q 41)
- 8 6,5 cm

## 186

- 1 A 1423 Bestellnr. 3212
- 2 Hans Valtin von *Aufseß* zu Wüstenstein und Rothenbühl
- 3 Hans Berthold von und zu *Rosenau*, markgräflich brandenburgischer Rat und Amtmann zu Streitberg
- 4a Lic. Jakob Streitt (1590)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1590)
- 5a citatio ex lege diffamari
- 5b Diffamationsklage;  
Bekl. bezeichnete Kl. in zwei Schreiben an seinen Diener Wolf Gram zu Schweinfurt als „leichtfertig“, „verlogen“, „pflicht- und eidvergessen“ und drohte, dies in der fränkischen Ritterschaft bekannt zu machen.  
Kl. kommt mit einer Diffamationsklage ein. Bekl. bezeichnet das RKG als nicht zuständig, da Kl. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach

und Brandenburg-Kulmbach unterworfen sei und bei dessen Regierung zu Kulmbach Recht suchen müsse, während sich Kl. auf seine Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft beruft. In der Hauptsache wirft Bekl. Kl. vor: er habe als sein Vormund kein Inventar erstellt, keine Kautionsleistung geleistet und ihn um einen großen Teil der väterlichen Güter und Gelder gebracht; er habe dem Heiratsbrief zuwider die Widerlage seiner Ehefrau (Susanna von Rosenau), der Schwester des Bekl., nicht binnen Jahr und Tag versichert; er habe ihn beschuldigt, den kaiserlichen Rat Heinrich Hermann Schutzbar, Freiherrn zu Burgmilchling und Wilhermsdorf, einen „neugebackenen“ Herrn genannt zu haben.

- 6 1. RKG 1590–1593
- 7 Notariatsinstrument 1586 mit undat. Schreiben des Kl. an den Juden Löeb zu Neuenhaus (wohl Neuhaus) sowie Aussage der Rosina von Schaumberg (Q 9); undat. Bericht der herzoglich sächsischen Regierung zu Coburg, die dort zwischen den beiden Parteien verhandelten Rechtsstreitigkeiten betr. (Q 10); Berichte über bzw. Einladung zu fränkischen Rittertagen, jeweils an Kl. gerichtet, 1567–1584 (Q 13–15); Privilegien Kaiser Ferdinands I. für die fränkische Reichsritterschaft, Unschädlichkeit von Lehen-, Dienst- und anderen Verpflichtungen hinsichtlich der Reichsunmittelbarkeit bzw. Wahrung ritterschaftlicher Leihherrschaft, Jagdgerechtigkeit und Zollfreiheit betr., 1559 (Q 16)
- 8 2,5 cm

## 187

- 1 A 1429 Bestellnr. 3215
- 2 Daniel von *Aufseß* zu Wadendorf
- 3 Wolf Dietrich von *Stein zum Altenstein* zu Maroldsweisach und sein Bruder Veit von Stein zum Altenstein zu Hafnpreppach, Sigmund von Waldenfels zu Lindenberg und Christoph Soldan von Waldenfels zu Katschenreuth, markgräfl. brandenburgischer Rat und Amtmann zu Baiersdorf und Erlangen, als Söhne und Erben des Martin von Waldenfels sowie Hans Friedrich von Wallenrodt zu Altenplos (im Akt: Ploß) auch als Vormund des Erben seines Bruders Hans Christoph von Wallenrodt (Hans Ernst von Wallenrodt) als Erben des Hans Sigmund von Wallenrodt, fürstbischöflich bambergischen Hofmarschalls und Rats
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1613)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1604);  
Dr. Werner Bontz (1610);  
Dr. Sigismund Haffner (1617);  
Dr. Johann Agricola (1617)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;  
Kl. verlangt von Bekl. die Zahlung von 978 fl an ausständigem Kapital und

Zins aus einem Darlehen seines Vaters Hans Sigmund von Aufseß zu Truppach an Achaz von Giech zu Giechkröttendorf (im Akt: Kröttendorf), Amtmann zu Burgkunstadt, für das auch Wolf Dietrich und Veit von Stein zum Altenstein, Martin von Waldenfels und Hans Sigmund von Wallenrod gebürgt hätten: anders als ihre Mitbürgen hätten Bekl. noch keine Zahlung geleistet. Bekl. entgegen, Kl. müsse seine Forderungen ihnen gegenüber erst liquidieren, und betonen, daß mit Georg, Dietrich, Domherrn zu Bamberg und Würzburg, Joachim, markgräflich brandenburgischem Rat und Amtmann zu Schönberg, Wilhelm und Alexander von Giech Söhne des Achaz von Giech am Leben seien.

- 6 1. RKG 1612–1620 (1612–1617)  
 7 Schuldverschreibung des Achaz von Giech für Hans Sigmund von Aufseß über 3.000 fl 1584 (Q 2)

## 188

- 1 A 1415 Bestellnr. 3203  
 2 Hans Sigmund von *Aufseß* zu Truppach (Bekl. 1. Instanz)  
 3 Philipp von *Streitberg* zu Wunderburg als Familienältester (Kl. 1. Instanz)  
 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573)  
 4b Dr. Johann Brentzlin (1575);  
 Dr. Johann Michael Vaius (1585)  
 5a appellatio  
 5b Auseinandersetzung um Lehenheimfall;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. lud Kl. vor sein Lehengericht zu Heiligenstadt unter dem Greifenstein: nach dem Tod des Dietz von Aufseß 1550 habe die Familie Streitberg Kl. den heimgefallenen Heckenhof vertraglich als vom Ältesten der Familie zu empfangendes Mannlehen eingeräumt; Kl. habe jedoch nie den jeweiligen Senior, nunmehr Bekl., um Belehnung ersucht oder einen Lehenrevers ausgestellt; der Hof sei daher für heimgefallen zu erklären. Kl. wandte ein: das Lehengericht sei nicht den Lehenrechtsgebräuchen gemäß zusammengesetzt, wonach die Urteiler (Pares curiae) von beiden Parteien gemeinsam ausschließlich aus den Lehenleuten zu bestellen seien; der Gerichtsschreiber sei zudem einem Blutsverwandten und möglichen Lehenfolger des Bekl. verpflichtet. Bekl. gab an: alle Urteiler seien Lehenleute; die einseitige Bestellung streitbergischer Lehengerichte sei üblich. Das Lehengericht verpflichtete Kl. zur Litiskontestation.  
 Kl. begründet die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils mit der unzulässigen Bestellung des Gerichts, der durch Bekl., nicht das Gericht erteilten Ladung und das ihn in Zeitnot versetzende, übereilte Verfahren.
- 6 1. Streitbergisches Lehengericht zu Heiligenstadt 1576  
 2. RKG 1578–1602 (1578–1585)

- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Auszüge aus streitbergischem Lehenbuch, Lehen des Lehenrichters und der Schöffen des Lehengerichts zu Heiligenstadt betr.; Auszug aus Vertrag zwischen Philipp und Dietrich von Streitberg, Seniorsratslehen betr., 1575; Vertrag zwischen Balthasar, Rochius, Adam, Joachim und Philipp von Streitberg sowie Kl., Heckenhof betr., 1550
- 8 3 cm;  
Lit.: Aufseß, bes. S. 244–245

## 189

- 1 A 1416 Bestellnr. 3204
- 2 Daniel von *Aufseß* zu Wadendorf und Georg Ulrich von Streitberg zu Unterleinleiter (im Akt: Leinleiter)
- 3 Dietrich von *Streitberg* zu Burggrub und Greifenstein, früherer Hauptmann des Ritterkantons Gebirg
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1602);  
Dr. Sebastian Wolf (1606)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1593);  
Dr. Werner Bontz (1605)
- 5a *citatio super iniuriis*
- 5b Injurienklage;  
Bekl. überfiel mit zwei Söhnen, einigen Dienern und rund hundert bewaffneten Untertanen Kl. und den kurpfälzischen Hofjunker Simon Hektor von Steinau gen. Steinrück im Aug. 1600 im Wirtshaus zu Heiligenstadt, wobei Georg Ulrich von Streitberg unter Schmähungen verletzt fliehen mußte, ein aufsessischer Reisiger und der steinauische Knappe Hans Georg von der Malsburg durch Schüsse und Schläge verwundet und samt ihren Pferden gefangen nach Burggrub geschafft wurden. Steinau einigte sich Anfang 1601 mit Bekl. auf Vermittlung Bischof Johann Philipps von Bamberg gütlich auf eine Schadenersatzzahlung von 700 Rtl. Kl., die im Aug. 1601 um Vorschläge für einen Austrägalrichter ersuchten, verwies Bekl. ans RKG.  
Dort erheben Kl. eine Injurienklage auf 12.000 fl ung. Bekl. bezeichnet Georg Ulrich von Streitberg als einen von Jugend an zänkischen, mittellosen Vagabunden, der zwei Totschläge begangen, gegen ihn Morddrohungen ausgestoßen, gegen seine Untertanen zu Heiligenstadt und Pretzfeld Gewalttaten verübt habe: Anlaß des jüngsten Zusammenstoßes sei der gewaltsame Versuch der Kl. gewesen, sich in seinem Fischwasser „Leinleiter“ Fischereirechte anzumaßen; Georg Ulrich von Streitberg habe auch als erster einen Schuß abgegeben. Bekl. strengt am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil offenbar einen Achtprozeß gegen Georg Ulrich von Streitberg an.  
Am 30. Mai 1611 wird eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme ernannt, die anscheinend nicht in Tätigkeit tritt.
- 6 1. RKG 1602–1615
- 8 1,5 cm; Akt lückenhaft

**190**

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1  | A 175 rot   | Bestellnr. 298 |
| 2  | Bischof Heinrich V. und das Domkapitel zu <i>Augsburg</i>   |                |
| 4a | Dr. Andreas Pfeffer (1599)  |                |
| 5a | insinuatio eines königlichen Privilegs gegen die wucherlichen Kontakte der Juden  |                |
| 5b | Insinuation eines Privilegs König Ferdinands I. von 1543 über das Verbot von Kreditgeschäften zwischen Juden und fürstbischöflich oder domkapitulisch augsburgischen Untertanen ohne obrigkeitliche Genehmigung |                |
| 6  | 1. RKG 1605   |                |
| 7  | Privileg König Ferdinands I. für Bischof Otto und das Domkapitel zu Augsburg, Verbot aller Geldgeschäfte von Juden mit deren Untertanen ohne deren Genehmigung betr., 1543 (Q 1)                                |                |

**191**

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1  | A 176 rot   | Bestellnr. 299 |
| 2  | Bischof Heinrich V. von <i>Augsburg</i>   |                |
| 4a | Lic. Dietrich Dülmann (1624)  |                |
| 5a | insinuatio privilegii, Herrn Bischofs zu Augsburg Schutz und Schirm samt der Freiheit von fremde(n) Gericht(en) betr.   |                |
| 5b | Insinuation kaiserlicher Privilegien für das Hochstift Augsburg   |                |
| 6  | 1. RKG 1628–1629  |                |
| 7  | Schutz- und Schirmbrief sowie Privilegium de non evocando Kaiser Maximilians I. für Bischof Christoph von Augsburg 1517 sowie Konfirmation Kaiser Rudolfs II. 1599 mit inseriertem Schutz- und Schirmbrief sowie Privilegium de non evocando König Ferdinands I. 1543 (Q 1) |                |

**192**

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | A 1491  | Bestellnr. 3270 |
| 2  | Bischof Otto von <i>Augsburg</i> , Kardinal   |                 |
| 3  | Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Augsburg</i>   |                 |
| 4a | Dr. Jaspar Fichardt (1558);<br>Dr. Leopold Dick (1569);<br>Dr. Johann Vest (1572);<br>Lic. Philipp Seiblin (1575) |                 |

- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1554)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, zwei verstrickte kardinalische Untertanen zu Gremheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebung;  
Bekl. luden Lienhard Weyhenmayer und Gall Feustle, die Inhaber zweier vom Augsburger Heilig-Geist-Spital herrührender Bestandshöfe zu Gremheim, Ende 1566 nach Augsburg und nahmen sie in Haft, weil sie gegen das Verbot des Spitalmeisters dem kl. Rentmeister die geforderte Türkensteuer entrichtet hatten.  
Kl. sieht darin einen Versuch der Bekl., sich das Besteuerungsrecht über dem Hochstift erbgehudigte, vogt- und gerichtsbare Untertanen anzumaßen. Bekl. wenden ein: Gremheim sei zwar der hohen Obrigkeit des Herzogtums Pfalz-Neuburg und der niederen Obrigkeit des Hochstifts Augsburg unterworfen; das Steuererhebungsrecht stehe kl. Partei jedoch nicht über die reichsstädtischen Bestandsleute zu; weil diese die verlangte Steuer gezahlt und dies verschwiegen hätten, habe der Spitalmeister ihre Bestandshöfe als heimgefallen betrachtet und ihre Festnahme erwirkt, um deren Räumung versichern zu lassen.
- 6 1. RKG 1567–1576
- 8 1,5 cm

### 193

- 1 A 1492 Bestellnr. 3271
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal, sowie dessen Statthalter und Räte zu Dillingen
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Leopold Dick (1569);  
Dr. Johann Vest (1572);  
Lic. Philipp Seiblin (1575)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1554);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a citatio (in causa) turbatae possessionis et mandatum de relaxando
- 5b Auseinandersetzung um die Rechtsstellung reichsstädtischer Grunduntertanen im Hochstift;  
Bekl. ließen Martin Hertlin, Martin Holtzhay, Jörg Hering und Hans Reich, die über zwei der St. Martin-Stiftung zu Augsburg zinsbare Höfe zu Schwabmünchen einen Tausch- bzw. Kaufvertrag eingegangen waren, aber den von Hans Welser und Christoph Ilsung, Bürgern und Ratsverwandten zu Augsburg, als Stiftungspflegern geforderten Revers verweigert hatten, Mitte 1569 bei einem Aufenthalt in Augsburg festnehmen, Reich zum Rücktritt vom Kaufvertrag sowie Hertlin und Hering zur Ausstellung eines Reverses nötigen. Kl. berufen sich darauf, daß erbgehudigte fürstbischöflich und domkapitlisch

augsburgische Untertanen über Sölden, die sie von anderen Grundherren gegen jährlichen Zins sowie Auf- und Abfahrts geld innehätten, ohne diesen botmäßig zu sein, keinen Revers ausstellen müßten. Bekl. beantragen die Remission an ihren gefreiten Richter und bringen in der Hauptsache vor, daß die – wie gebräuchlich – abverlangten Reverse die Grundherrschaft gegen Veruntreuung und Besitzschmälerung seitens der Söldner schützen, nicht aber die Kl. in ihrer hohen und niederen Obrigkeit beeinträchtigen sollten.

Mit Urteil vom 7. Okt. 1577 werden Bekl. vom Rechtsstand absolviert.

- 6 1. RKG 1569–1577 (1569–1576)
- 7 Privilegium de non evocando Kaiser Sigismunds mit Benennung des Reichslandvogts zum gefreiten Richter der Reichsstadt Augsburg 1433 sowie Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich III., Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I. 1482–1559 (Q 6)
- 8 2 cm

## 194

- 1 A 151 rot Bestellnr. 274/I–II
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Johann Vest (1572);  
Lic. Philipp Seiblin (1575);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1603)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1554);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
(Lic. Johann von) Vianden (1587);  
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 5a (citatio super) secunda momentanea possessione, das Jagen bei Menchingen (und von dannen herab zwischen dem Lech und (der) Wertach) betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Kl. wendet sich wegen der Anmaßung der hohen Jagd durch Augsburger Bürger im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis über Schwabmünchen (im Akt: Menchingen) hinaus ans RKG: die hohe Jagd dort stehe allein dem Hochstift zu; Bekl. gebühre lediglich ein vertraglich eingeräumtes niederes Mitjagdrecht. Bekl. erklären, daß sie der 1456 mit Bischof Petrus von Augsburg geschlossene Vertrag keineswegs auf die niedere Jagd beschränke, und verweisen auf die seitherige Ausübung der hohen Jagd durch ihre Bürger. Mit Urteil vom 4. Okt. 1582 bestätigt das RKG Bekl. bis zur Entscheidung in der Petitoriensache in ihrem Mitjagdrecht auf hohes rotes und schwarzes Wild. Die Auseinandersetzung wird (im März 1602) verglichen.
- 6 1. RKG 1572–1605 (1572–1601)

- 7 Auszug aus Vertrag zwischen Bischof Petrus, dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg vor Heinrich von Pappenheim und Marquard von Schellenberg als kaiserlichen Kommissaren, Jagdrecht betr., 1456 (Q 9); Bericht des Augsburger Bürgers Jakob Meuting, Jagdrechte zwischen Lech und Wertach betr., 1567 (Q 13 u. ö.); reichsstädtischer Kommissionsrotulus (Q 18) enthält zudem: Malereid des Abraham Werle, Bürgers zu Memmingen, 1574; Protokoll der Inaugenscheinnahme des strittigen Jagdgebiets 1574; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1574; fürstbischöflicher Kommissionsrotulus (Q 19) enthält: Malereid des Peter Dorisy, Bürgers zu Augsburg, 1573 (fol. 37v f.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1573 (Rotulus nicht mehr foliiert); Plan Dorisys vom Gebiet zwischen Lech und Wertach von Untermeitingen bis Augsburg (jetzt PISlg 10718; vgl. Krausen Nr. 93); Reverse Herzog Ludwigs VII. des Bärtigen von Bayern-Ingolstadt 1403, des Konrad von Freyberg zu Waal 1452 sowie des Eglolf von Riedheim zu Waal 1509, Verleihung des fraglichen Wildbanns auf Lebenszeit betr. (Q 20–22); Urfehden mehrerer Einwohner zu Bobingen und Guggenberg, Wilderei betr., 1567–1568 (Q 23–27); Beschwerden, Jagdgesuche und Dankschreiben Augsburger Bürger an Christoph von Bollstatt, Doktor der Rechte, fürstbischöflich augsburgischen Rat und Straßvogt, 1552–1567 (Q 28–34)
- 8 16 cm;  
Lit.: Stetten, S. 762–771; (zum Vergleich vom 22. März 1602), bes. S. 765

## 195

- 1 A 1493 Bestellnr. 3272
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Johann Vest (1572);  
Lic. Philipp Seiblin (1575);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1554);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Lic. Johann von Vianden (1587);  
Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 5a mandatum, die zwei verstrickten Vögte zu Inningen und Oberhausen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Rechtsstellung reichsstädtischer Grunduntertanen im Hochstift;  
Bekl. ließen im Laufe des Sept. 1572 die kl. Vögte zu Oberhausen und Inningen, Gotthard Pfefferlin und Mang Mühe, beim Besuch Augsburgs gefangennehmen.  
Kl. sieht darin eine Beeinträchtigung seiner hohen und niederen Obrigkeit zu

Inningen: die beiden Vögte hätten zusammen mit mehreren Bauern auf Befehl von Statthalter und Räten zu Dillingen im Aug. 1572 ein zur Wasserversorgung von Lusthaus und Garten des Augsburger Bürgers Hieronymus Rehlinger zu Inningen in der Singold angelegtes Wasserrad zerstört, weil das Wasserwerk zum Schaden der Nachbarn größer als genehmigt gebaut worden sei. Bekl. geben an: sie seien in Ausübung ihrer Schutz- und Schirmrechte hinsichtlich ihrer im reichsstädtischen Landfrieden ansässigen Hintersassen gegen die beiden Vögte vorgegangen, ohne damit einen Eingriff in die kl. Obrig- und Gerichtsbarkeit zu beabsichtigen.  
(Die Sache wird im März 1602 verglichen.)

- 6 1. RKG 1572–1602 (1572–1592)
- 7 Fürstbischöflicher Kommissionsrotulus (Q 20) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1583;  
reichsstädtischer Kommissionsrotulus (Q 21) enthält: Aussage des Marx Rehlinger, Bürgers und Handelsmannes zu Augsburg, vor kaiserlicher Kommission 1583; Revers des Hieronymus Rehlinger, Anbringung eines Wasserrads in der Singold und Ableitung von Wasser in dessen Haus und Garten betr., 1568; Auszug aus Spruchbrief zwischen Bischof Petrus von Augsburg und den Hintersassen Augsburger Bürger zu Schwabmünchen (im Akt: Menchingen) 1441 (Vidimus des Augsburger Stadtvogts Georg Ott 1490); Mandate Kaiser Friedrichs III. gegen Bischof Friedrich II. von Augsburg, das Verlangen nach Huldigungs- und Steuerleistung seitens der im reichsstädtischen Landfrieden sitzenden Hintersassen abzustellen, 1490; Privileg Kaiser Karls IV. für die Reichsstadt Augsburg, Heranziehen der um die Stadt ansässigen Reichsleute zu Reichsdiensten und Heerfahrten betr., 1359; Auszug aus Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt vor den Herzögen Wilhelm V. von Bayern und Ludwig von Württemberg als kaiserlichen Kommissaren, Rechte der Landvogtei betr., 1582;  
Auszug aus Lehenbuch Bischof Marquards II. von Augsburg, Hieronymus Rehlinger betr. (Q 24);  
Vertrag zwischen Bischof Petrus, dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg vor Heinrich von Pappenheim und Marquard von Schellenberg als kaiserlichen Kommissaren 1456 (Q 25)
- 8 12 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 768

## 196

- 1 A 1494 Bestellnr. 3273
- 2 Bischof Otto von *Augsburg* (Prozeßvollmacht auch vom Domkapitel zu Augsburg)
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Johann Vest (1573);  
Lic. Philipp Seiblin (1575);

- Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1554);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum der Pfändung, die zwei gefangenen Schüler betr.
- 5b Auseinandersetzung um Strafgewalt über Domschüler;  
Im Aug. 1572 wurde wegen eines vor dem Wertachbruckertor begangenen Frevels Georg Gingele, Schüler der dem Domkapitel zugehörigen Lateinschule, von Stadtknechten gefangengenommen, acht Tage in Haft gehalten und mit 2 fl Strafgeld belegt, das ihm seiner Armut wegen erlassen wurde, während sein Mitschüler Matthäus Haffner der Festnahme nur entging, weil sein Vater, ein Augsburger Bürger, sofort 2 fl Strafgeld bezahlte.  
Kl. erkennen darin eine unzulässige Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit über Geistliche hoher und niederer Weihen: die beiden Domschüler gehörten als habittragende und gegen Stipendien Kirchendienste verrichtende Akoluthen der Geistlichkeit an und unterstünden zunächst der Strafgewalt ihres Schulmeisters; die Domschule sei dem Domkapitel und damit der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen. Bekl. führen an, daß das im Interesse seiner Lateinschule handelnde Domkapitel dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei und daher nicht auf die Pfändungskonstitution klagen könne, während Bischof und Domkapitel ihre untrennbare Zusammengehörigkeit betonen. In der Hauptsache geben Bekl. an: Domschüler ohne Amt oder Pfründe seien nicht als Geistliche zu betrachten; in der reichsstädtischen hohen und niederen Obrigkeit von ihnen begangene Frevel seien jederzeit vom Strafamt geahndet worden; auch die 1559 erlassene Ratsordnung über das Almosensingen sei für sie verbindlich.
- 6 1. RKG 1572 (1573–1581)
- 8 2,5 cm; Akt lückenhaft; SpPr ohne Eintrag

## 197

- 1 A 1557 Bestellnr. 3320
- 2 Bischof Johann Eglof und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Christoph Ilsung und Wolfgang Herwarth als Pfleger des St. Margareth- Einkommens zu *Augsburg*
- 4a Dr. Johann Vest (1573);  
Lic. Philipp Seiblin (1575);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1554);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)

- 5a mandatum (der Pfändung), etliche abgepfändete Früchte und verbotenes Geld zu Riedsend betr. (auch: Georg Mösel's eingesammelte Früchte betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Gerichtsbarkeit zu Riedsend;  
Georg Mösel mußte schuldenhalber seinen dem Augsburger Domkapitel eigentümlichen Hof zu Riedsend verkaufen. Auf Anrufen seiner Gläubiger zu Riedsend ließ der Vogt der Augsburger St. Margareth-Stiftung zu Eppisburg den Kaufschilling mit Arrest belegen und die Ernte einfahren und in Verwahrung nehmen.  
Kl. sehen dadurch die niedere Gerichtsbarkeit des Domkapitels und seines Vogteiamts zu Zusamaltheim gestört, wo die Schuldsache bereits anhängig gemacht worden sei. Bekl. verneinen zunächst das Recht des in dieser Sache betroffenen Domkapitels, auf die Pfändungskonstitution zu klagen, da es dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei. In der Hauptsache betonen Bekl., daß Georg Mösel dem Vogt zu Eppisburg gerichtsbar, vogtbar und botmäßig sei, Ulrich Finck als Vorbesitzer des fraglichen Hofes dem dortigen Gericht beigesessen sei und der Arrest vom Vogt ohne ihren Befehl verhängt worden sei.  
Am 7. Juli 1581 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1574–1581
- 8 2,5 cm

## 198

- 1 A 1495 Bestellnr. 3274
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Antonius Preuß, Reichsstadtvogt, und Melchior Kreidenweiß, reichsstädtisch augsburgischer Untervogt zu Gersthofen
- 4a Lic. Philipp Seiblin (1575)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Rechte zu Gersthofen;  
Bekl. forderten vom Domkapitel im Frühjahr 1576 die Rückerstattung des Strafgeldes, das Vogt und Vierer zu Gersthofen dem Bauern Peter Fischer aus Gablingen Anfang 1576 auferlegt hatten, weil er mit seinem Sohn im Gersthofener Gemeindewald Holz geschlagen hatte. Zudem billigten sie die vom mitbekl. Untervogt gegen den domkapitulischen Untertan Christian Kepler, der Ende 1575 mit dem Domherrn Joachim Berner (von Gottenradt) bei Gersthofen auf Enten gejagt hatte, für den Wiederholungsfall geäußerten Drohungen. Stadt- und Untervogt warnten schließlich das Domkapitel schriftlich, weiterhin außerhalb der Etter Gersthofens jagen und pfänden zu lassen.  
Kl. sehen darin eine Störung des Rechts des Domkapitels, zu Gersthofen – wie zu Langweid – auf Wiesen und Äckern sowie in Gehölzen seiner Untertanen außerhalb der Etter begangene Frevel zu ahnden, sowie der freien Pirsch seiner

dortigen Untertanen. Bekl. beanspruchen die hohe und niedere Obrigkeit außerhalb der Etter als Inhaber der vom Reich zu Lehen rührenden Landvogtei, in der Gersthofen und Langweid liegen.

- 6 1. RKG 1576  
8 SpPr ohne Eintrag

## 199

- 1 A 152 rot Bestellnr. 275  
2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*  
3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Antonius Preuß, Reichsstadtvogt  
4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)  
4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Lic. Johann von Vianden (1587);  
(Dr. Heinrich) Stemler (1601)  
5a (citatio in causa) secundae turbatae possessionis  
5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Rechte zu Gersthofen und Langweid; Kl. werfen dem mitbekl. Stadtvogt vor, die Dorf- und Gerichtsherrschaft sowie Pfändungs-, Straf- und Jagdgerechtigkeit des kl. Domkapitels zu Gersthofen und Langweid von 1574 an wiederholt verletzt zu haben, indem er dessen Untertanen zu Gersthofen zum Handgelübde genötigt, die Rückgabe von kl. Seite eingezogener Strafgeder erpreßt, dessen Vogt zu Gersthofen gefangengenommen, dessen große und kleine Waidwerksgerechtigkeit durch Bestallung eines reitenden Forstknechts beeinträchtigt sowie – unter Störung der freien Pirsch der Bewohner Gersthofens, Stettenhofens und Langweids – drei Gersthofener festgesetzt habe. Bekl. erheben forideklinatorische Einreden zugunsten des Reichslandvogts als ihrem gefreiten Richter.  
(Die Sache wird im März 1602 verglichen.)  
6 1. RKG 1577–1605 (1577–1591)  
7 RKG-Urteil in Sachen Bischof Otto von Augsburg ./.. Bekl. 1577 (vgl. Bestellnr. 3271) (Q 9);  
Privilegia de non evocando König bzw. Kaiser Sigismunds mit Benennung des Reichslandvogts zum gefreiten Richter der Reichsstadt Augsburg 1432 (Q 19) bzw. 1433 sowie Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich III., Maximilian I. (auch: Q 28), Karl V. und Ferdinand I. 1482–1559 (Q 10);  
fürstbischöflicher Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577; Auszug aus Vertrag, vermutlich zwischen Reichsstadt und Domkapitel, Verleihung von Vogelherden durch den Reichsvogt betr., 1541 (unter Lit. A beiliegend);  
Berichte der verordneten Vorgeher des Fischerhandwerks, des Abraham Anhauser, Bürgers und Fischers zu Augsburg, des mitbekl. Stadtvogts sowie

der Vierer und Gemeinde zu Gersthofen, deren Gerechtigkeit des Flachsröstens (mehrtägiges Einbringen des geriffelten Flachses in stehendes Wasser zur Auflösung des Holz und Faser verbindenden Pflanzengewebes durch einen Fäulnisprozeß), Handfischen und Zainköpfens (Schneiden von Weiden) betr., (1579) (Q 21–26)

- 8 7 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 765

## 200

- 1 A 1496 Bestellnr. 3275
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Lic. Philipp Seiblin (1575);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), die drei gefangenen Schüler betr.
- 5b Auseinandersetzung um Strafgewalt über Domschüler;  
Bekl. ließen drei Schüler der dem Domkapitel zugehörigen Lateinschule festnehmen und mit Strafgeldern von 2–2 fl belegen: im Dez. 1575 Georg Geberlin wegen einer Schlägerei, im März 1576 Hans Sitt wegen eines versuchten Angriffs auf den Bürger und Bader Matthias Schmid sowie im Jan. 1577 Georg Weber wegen Trunkenheit.  
Kl. sehen darin eine Störung der geistlichen Jurisdiktion. Bekl. führen an, daß das im Interesse seiner Lateinschule handelnde Domkapitel dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei und daher nicht auf die Pfändungskonstitution klagen könne und daß die vom Almosensingen lebenden Domschüler nicht zu dem durch den Restitutionsvertrag von 1548 von der reichsstädtischen hohen und niederen Obrigkeit befreiten Personenkreis gehörten.  
Am 6. Juli 1580 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1579–1581
- 8 1,5 cm

## 201

- 1 – Bestellnr. 15025
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Julius Mart (1581);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)

- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1579)
- 5a mandatum (der Pfändung), (Ulrich) Spindeldrehers Gefängnis und Steuergerechtigkeit zu Gersthofen und Langweid betr.
- 5b Auseinandersetzung um domkapitlische Steuergerechtigkeit; Bekl. ließen den domkapitlischen Steuereinnehmer Ulrich Spindeldreher festnehmen und ihm die Herausgabe der zu Stadtbergen (im Akt: Bergen), Gersthofen, Langweid und Großaitingen eingezogenen Steuern auferlegen. Kl. betrachten dies als Verletzung der domkapitlischen Steuergerechtigkeit. Bekl. verneinen das Recht des Domkapitels, auf die Pfändungskonstitution zu klagen, da es dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei, und sprechen dem Bischof ein Interesse an der Sache ab.  
Am 7. Juli 1580 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG (1579–1581)
- 7 Interimsvertrag zwischen Kl. und Bekl., Besteuerung dem Rat, den Klöstern, dem Heilig-Geist-Spital und den Bürgern der Reichsstadt im Hochstift zugehöriger Zins- und Gütleute betr., 1577 (Q 10)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

## 202

- 1 A 1499 Bestellnr. 3278
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Antonius Preuß, Reichsstadtvogt
- 4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum der Pfändung, die Huldigung beider Dorfgemeinden zu Gersthofen und Langweid betr.
- 5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Rechte zu Gersthofen und Langweid; Mitbekl. Stadtvogt fiel mit mehreren Reitern und Stadtsöldnern im Febr. und März 1570 nach Gersthofen und Langweid ein und zwang die Bewohner zur Huldigung, die der Vogt und ein Einwohner Gersthofens erst nach ihrer Gefangennahme leisteten. Ungeachtet der deshalb aufgenommenen gütlichen Verhandlungen bedrängte der Stadtvogt die domkapitlischen Untertanen in den folgenden Jahren weiter, drohte bei Widerständen, ihnen wegen Meineids die Schwurfinger abhauen zu lassen, und nötigte im Dez. 1580 die inzwischen zugezogenen oder volljährig gewordenen Einwohner zur Huldigung. Kl. erkennen darin eine Störung der domkapitlischen Vogtei- und Gerichtsrechte. Bekl. verneinen das Recht des Domkapitels, auf die Pfändungskonstitution zu klagen, da es dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei, und sprechen dem Bischof ein Interesse an der Sache ab. In der Hauptsache

geben sie an, der Stadtvogt habe sich – wie bereits 1546 – aufgrund seiner hohen und landvogteilichen Obrigkeit zu Gersthofen und Langweid huldigen lassen.

(Die Sache wird im Mai 1582 verglichen.)

- 6 1. RKG 1581–1582 (1581)
- 7 Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, landvogteiliche Befugnisse zu Langweid betr., 1532 (Q 7)
- 8 Lit.: Stetten, S. 644–649 (zum Vergleich vom 25. Mai 1582), bes. 646–647

## 203

- 1 A 1501 Bestellnr. 3280
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Antonius Preuß, Reichsstadtvogt
- 4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Grabers zu Langweid gefängliches Annehmen betr.
- 5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Rechte zu Gersthofen und Langweid; Mitbekl. Stadtvogt nahm bei einem bewaffneten Einfall im Sept. 1580 zu Langweid den Vogt und drei Gerichtsmänner sowie zu Gersthofen den Vogt gefangen und schaffte sie nach Augsburg, wo sie, zuletzt unter Androhung und Vorbereitung der peinlichen Befragung, verhört wurden, weil sie im Sommer 1580 bei der Überführung des wegen übler Amtsführung abgesetzten domkapitulischen Vogts zu Langweid, Hans Graber, in die Fronfeste nach Zusaameck geholfen hatten. Vor der Freilassung mußte jeder Gefangene knapp 3 fl an Haft- und Atzungskosten zahlen.  
Kl. sehen darin eine Verletzung ihres vertraglich zugesicherten Rechts, straffällig gewordene Untertanen zu Gersthofen und Langweid auf ihre Fronfesten zu schaffen. Bekl. verneinen das Recht des Domkapitels, auf die Pfändungskonstitution zu klagen, da es dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei, und sprechen dem Bischof ein Interesse an der Sache ab. In der Hauptsache wenden sie ein: Graber sei der Blutschande mit seiner Schwägerin bezichtigt und zu Zusaameck peinlich mit Rutenschlägen bestraft worden; Malefiz- und Schmachsachen zu Gersthofen und Langweid fielen jedoch in die landvogteiliche Zuständigkeit; durch die Wegführung hätten die festgenommenen Untertanen die Gerechtsame der Landvogtei eidbrüchigerweise geschmälert.  
(Die Sache wird im Mai 1582 verglichen.)
- 6 1. RKG 1581–1582

- 7 Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, landvogteiliche Befugnisse zu Langweid betr., 1532 (Q 7);  
Urfehde der domkapitulischen Vögte Hans Besinger und Georg Sedelmair sowie der Gerichtsmänner Leonhard Engelmaier, Hans Raiser und Thomas Arnold zu Gersthofen bzw. Langweid 1580 (Q 9)
- 8 Lit.: Stetten, bes. S. 632–633, 645

## 204

- 1 A 1497 Bestellnr. 3276
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Prozeßvollmacht auch vom Reichsstadtvogt Antonius Preuß)
- 4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum (der Pfändung), Georg Winters (Wirts zu Langweid) gefängliches Einziehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Rechte zu Gersthofen und Langweid; Mitbekl. Stadtvogt ließ Georg Winter im Sept. 1580 auf dem Augsburger Weinmarkt festnehmen, weil er dem domkapitulischen Landpfleger Christoph Kellner, Doktor der Rechte, das wegen Verwendung ungeeichter Maße verhängte Strafgeld von 50 fl entrichtet hatte, und forderte ihm nach zweiwöchiger Haft 12 fl Haft- und Atzungskosten sowie einen Eid ab, sich bei derartigen Delikten künftig der domkapitulischen Strafe nicht mehr zu unterwerfen. Zudem sah sich das Domkapitel zur vom Stadtvogt unter Drohungen verlangten Herausgabe des eingezogenen Strafgelds genötigt. Kl. erkennen darin eine Beeinträchtigung des Rechts des Domkapitels, die zu Gersthofen und Langweid verwendeten Maße und Gewichte in Dinkelscherben prüfen, eichen und mit seinem Zeichen versehen zu lassen sowie Verfehlungen bürgerlich zu strafen. Bekl. verneinen die Befugnis des Domkapitels, auf die Pfändungskonstitution zu klagen, da es dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei, und sprechen dem Bischof ein Interesse an der Sache ab. In der Hauptsache bringen sie vor, daß die Verwendung falscher Maße der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. zufolge eine Malefiztat sei und daher der landvogteilichen Zuständigkeit unterliege.  
(Die Sache wird im Mai 1582 verglichen.)
- 6 1. RKG 1581–1582
- 7 Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, landvogteiliche Befugnisse zu Langweid betr., 1532 (Q 7)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 632–633, 647

## 205

- 1 A 1502 Bestellnr. 3281
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Prozeßvollmacht auch vom Reichsstadtvogt Antonius Preuß)
- 4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum der Pfändung, den Angriff und (das) Strafen in der Domkirche betr. (auch: Benedikt Weyers und Hannibal Spindeldrehers Bestrafung betr.)
- 5b Immunitätsverletzung;  
Benedikt Weyer, der Junge des Domherrn Christoph von Bollstatt, und Hannibal Spindeldreher, der Sohn des domkapitlischen Überreiters Ulrich Spindeldreher, gerieten während der Rumpelmette 1580 im Augsburger Dom handgreiflich aneinander, wurden vom Stadtknecht gefangengenommen und mußten die Atzungskosten, Spindeldreher überdies rund 7 fl Strafgeld, zahlen. Kl. sehen darin eine dem Restitutionsvertrag von 1548, dem Religionsfrieden und der Pfändungskonstitution widersprechende Verletzung ihrer Immunität und betonen ihr Recht, in Kirchen begangene Frevel selbst zu ahnden. Bekl. geben an, die Festnahme sei nicht im Dom, sondern außerhalb des Immunitätsbereichs zwischen den der Reichsstadt zinsbaren Kramläden erfolgt, gestehen allein der Geistlichkeit die Befreiung von der reichsstädtischen hohen und niederen Obrigkeit zu und bestreiten dem in dieser Sache allein interessierten Domkapitel, da dem Reich nicht unmittelbar unterworfen, das Recht, auf die Pfändungskonstitution zu klagen.
- 6 1. RKG 1581

## 206

- 1 A 1500 Bestellnr. 3279
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Antonius Preuß, Reichsstadtvogt
- 4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum der Pfändung, die Bestrafung des Ehebruchs zu Gersthofen betr.
- 5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Rechte zu Gersthofen;  
Kl. Domkapitel ließ Anfang 1580 Hans Vischer und Elisabeth Neukum wegen

Ehebruchs mit öffentlicher Pönitz vor der Kirche zu Gersthofen strafen. Mitbekl. Stadtvogt lud beide nach Augsburg vor und erlegte ihnen Strafgeder von 20 fl bzw. 16 fl auf.

Kl. beanspruchen das Recht, Ehebruch zu ahnden, für das Domkapitel und gestehen dem Stadtvogt der Landvogtei wegen lediglich die Zuständigkeit bei Diebstahl, fließenden Wunden, Notzucht und Inzucht zu. Bekl. bestreiten das Recht des Domkapitels, auf die Pfändungskonstitution zu klagen, da es dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei, und sprechen dem Bischof ein Interesse an der Sache ab. In der Hauptsache geben sie an, daß Ehebruch als Malefiztat kraft hoher Obrigkeit durch die Landvogtei abzustrafen sei. (Die Sache wird im Mai 1582 verglichen.)

- 6 1. RKG 1581–1582
- 7 Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, landvogteiliche Befugnisse zu Langweid betr., 1532 (Q 5)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 645

## 207

- 1 A 153 rot Bestellnr. 276
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*, Antonius Preuß, Reichsstadtvogt, sowie Marx Königsperger, Abraham Ottendorfer, Hans Schülin und Hans Widemann als Vierer der Gemeinde zur Pfarrei St. Stephan in Augsburg
- 4a Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1603)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Lic. Johann von Vianden (1587);  
(Dr. Heinrich) Stemler (1601)
- 5a primum mandatum der Pfändung, deren von Oberhausen abgepfändete sieben Kühe betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Bekl. ließen dem Oberhausener Hirten im Juni 1580 auf Betreiben der mitbekl. Vierer zwischen Hettenbach und Wertach insgesamt sieben Kühe abpfänden, die der Stadtvogt unter Wert verkaufte.  
Kl. sieht dadurch die Weiderechtigkeit der Gemeinde Oberhausen gestört. Bekl. entgegnen: die Pfändung sei ohne ihre Beteiligung durch die mitbekl. Vierer vorgenommen worden; auch kl. Bischof sei nicht unmittelbar interessiert; es handle sich daher um eine Streitigkeit zwischen dem Reich nicht unmittelbar unterworfenen Privatpersonen, auf die Pfändungskonstitution nicht anwendbar sei. In der Hauptsache bestreiten Bekl. der Gemeinde Oberhausen unter Berufung auf einen Schiedsspruch von 1447 das Recht, ihr Rindvieh über

den Hettenbach hinweg zu treiben. Kl. Partei verweist darauf, daß der Hettenbach 1447 anders verlaufen sei.

Am 4. Juli 1587 ergeht ein Paritorialurteil. Mit Urteil vom 31. März 1590 wird den gepfändeten Gemeindeleuten zu Oberhausen nach vorherigem Eid eine Zahlung von 308 fl zuerkannt.

Die Sache wird (im März 1602 durch Tausch Oberhausens gegen Eppisburg) verglichen.

- 6 1. RKG 1581–1605 (1581–1591)
- 7 Schiedsspruch in Sachen der Gemeindeleute zu Oberhausen und der Pfarrleute zu St. Stephan, beiderseitigen Viehtrieb am Hettenbach betr., 1447 (Q 7 u. ö.); Verhör über die durch die Pfändungen erlittenen Schäden und entgangenen Nutzungen (Q 19)
- 8 3,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 769

## 208

- 1 A 1498 Bestellnr. 3277
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Antonius Preuß, Reichsstadtvogt
- 4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum de relaxando arresto, die zu Gersthofen und Langweid arrestierte Türkensteuer betr.
- 5b Auseinandersetzung um landvogteiliche Rechte zu Gersthofen und Langweid; Kl. Domkapitel befahl seinen Untertanen zu Gersthofen und Langweid durch seinen Überreiter Ulrich Spindeldreher im Sept. 1580 die Erlegung der Türkensteuer. Darauf verbot mitbekl. Stadtvogt aufgrund seiner landvogteilichen Obrigkeit bei Leibesstrafe jede ohne sein Vorwissen vorgenommene Steuerzahlung an das Domkapitel.  
Kl. erkennen darin eine Verletzung der domkapitlischen Steuergerechtigkeit. Bekl. bezeichnen die Bewohner Gersthofens und Langweids als Reichsuntertanen, die dem Domkapitel lediglich mit der niedergerichtlichen Obrigkeit unterworfen seien, und betonen, daß sich beide Seiten 1577 vertraglich auf den rechtlichen Austrag des strittigen Besteuerungsrechts geeinigt hätten.  
(Die Sache wird im Mai 1582 verglichen.)
- 6 1. RKG 1581
- 7 Vertrag zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, landvogteiliche Befugnisse zu Langweid betr., 1532 (Q 8);  
Interimsvertrag zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, Be-

steuerung dem Rat, den Klöstern, dem Heilig-Geist-Spital und den Bürgern der Reichsstadt zugehöriger Zins- und Gütleute unter domkapitulischer Obrigkeit betr., 1578 (Q 9)

- 8 1,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 647

## 209

- 1 A 154 rot Bestellnr. 277
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*, Antonius Preuß, Reichsstadtvogt, sowie Marx Königsperger, Abraham Ottendorfer, Hans Schülin und Hans Widemann als Vierer der Gemeinde zur Pfarrei St. Stephan zu Augsburg
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1603)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Lic. Johann von Vianden (1587);  
(Dr. Heinrich) Stemler (1601)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), deren zu Oberhausen abgepfändete vier Kühe betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Bekl. ließen dem Oberhausener Hirten im Juli 1581 auf Betreiben der mitbekl. Vierer durch ihre Schrankenknechte zwischen Hettenbach und Wertach vier Kühe abpfänden, die der Stadtvogt verkaufte.  
Kl. sieht dadurch die Weiderechtigkeit der Gemeinde Oberhausen gestört.  
Bekl. entgegen: die Pfändung sei ohne ihre Beteiligung durch die mitbekl. Vierer vorgenommen worden; auch kl. Bischof sei nicht unmittelbar interessiert; es handle sich daher um eine Streitigkeit zwischen dem Reich nicht unmittelbar unterworfenen Privatpersonen, auf die die Pfändungskonstitution nicht anwendbar sei. In der Hauptsache bestreiten Bekl. der Gemeinde Oberhausen unter Berufung auf einen Schiedsspruch von 1447 das Recht, ihr Rindvieh über den Hettenbach hinweg zu treiben. Kl. Partei verweist darauf, daß der Hettenbach 1447 anders verlaufen sei.  
Am 4. Juli 1587 ergeht ein Paritorialurteil. Mit Urteil vom 31. März 1590 wird den gepfändeten Gemeindeleuten zu Oberhausen nach vorherigem Eid eine Zahlung von 176 fl zuerkannt.  
Die Sache wird (im März 1602) verglichen.
- 6 1. RKG 1581–1605 (1581–1591)
- 7 Schiedsspruch in Sachen der Gemeindeleute zu Oberhausen und der Pfarrleute zu St. Stephan, beiderseitigen Viehtrieb am Hettenbach betr., 1447 (Q 6 u. ö.); Verhör über die durch die Pfändungen erlittenen Schäden und entgangenen Nutzungen (Q 19)

170

- 8 3 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 769

## 210

- 1 A 1506 Bestellnr. 3285
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum s. c., den relegierten Syndikus betr.
- 5b Auseinandersetzung um Ausweisung des domkapitlischen Syndikus;  
Bürgermeister Paul Haintzel wies den domkapitlischen Syndikus Wilhelm Kellner, Doktor der Rechte, Anfang Mai 1581 auf Beschluß des Rates aus der Reichsstadt aus und ließ ihn sogleich durch einen Stadtknecht durch das Klinkertor aus *Augsburg* führen.  
Kl. werfen Bekl. vor, sich dem Restitutionsvertrag von 1548 und dem Religionsfrieden zuwider die Jurisdiktion über domkapitlische Diener anzumaßen. Bekl. betonen, daß weder der Syndikus noch das Domkapitel dem Reich unmittelbar unterworfen seien, ihnen daher vom RKG kein Mandat hätte erteilt werden dürfen, daß zudem von kl. Seite mittlerweile eine kaiserliche Kommission an die Herzöge Wilhelm V. von Bayern und Ludwig von Württemberg zwecks Einleitung gütlicher Verhandlungen erwirkt worden sei. Sie beschuldigen den Syndikus, der anders als der Klerus durchaus der reichsstädtischen hohen und niederen Obrigkeit unterworfen sei, sich ihnen gegenüber feindselig gezeigt und damit gegen den Restitutionsvertrag, der den wiederaufgenommenen Geistlichen und deren Dienern ein gewisses Maß an Wohlverhalten auferlege, verstoßen zu haben, weshalb ihm der reichsstädtische Schutz aufgekündigt worden sei: er habe bei der Anstellung von Bediensteten einen Eid gefordert, nie mehr der Reichsstadt zu dienen; er habe von den Untertanen verlangt, auch wenn sie der Reichsstadt oder ihren Bürgern zinsbar seien, künftig nur mehr auf der domkapitlischen Kanzlei und nicht mehr beim Stadtvogt oder der Grundherrschaft Urkunden errichten zu lassen; er habe den Stadtpfleger Anton Christoph Rehlinger in dessen Wohnung beleidigt; zusammen mit den Domherren Christoph Kellner, seinem Bruder, und Ulrich Halbmayr, beide Doktoren der Rechte, habe er Zwietracht zwischen Domkapitel und Reichsstadt gestiftet.  
(Die Sache wird im Mai 1582 verglichen.)
- 6 1. RKG 1581–1582
- 8 Lit.: Stetten, bes. S. 639–640, 644

## 211

- 1 A 155 rot Bestellnr. 278
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Lic. Johann von Vianden (1587);  
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1594)
- 5a citatio sive simplex querela, den Fronhof betr.
- 5b Störung der Kl. im Besitz des Fronhofs;  
Kl. wenden sich ans RKG, weil Bekl. sie im ihnen 1456 vertraglich zugesicherten Besitz des zwischen Domkirche, Bischofspfalz, Rentamt und Domherrenhöfen gelegenen Fronhofs stören: nach dem Auszug der Geistlichkeit aus Augsburg 1537 hätten Bekl. Teile der umgebenden Mauer abgebrochen, eine Straße über den Fronhof geführt, die Roßwette (Roßschwemme) von dort verlegt, einen Röhrkasten (Brunnentrog zum Sammeln des aus Leitungsrohren fließenden Wassers) und eine Schwindgrube (Senkgrube) angelegt, den Fronhof zum Wäschetrocknen, zur Durchführung von Zimmerarbeiten, als Vergnügungsplatz des Handwerksgesindes und als Krepelmarkt genutzt; auch nach dem Restitutionsvertrag von 1548 hätten die Besitzstörungen angehalten und seien Gegenstand der Vergleiche von 1564 und 1582 gewesen; seither hätten Bekl. wiederholt die den Fronhof verschließenden Schranken gewaltsam öffnen lassen, Graben- und Straßebauten angeordnet, jedoch Ausbesserungsarbeiten am Burggrafenturm und am domkapitulischen Kornkasten widersprochen. Bekl. erheben forideklinatorische Einreden zugunsten des Reichslandvogts als gefreiten Richters. In der Hauptsache geben Bekl. an, daß ihnen über den Fronhof wie über alle offenen Straßen und Plätze die Obrigkeit zustehe.  
(Die Sache wird im März 1602 verglichen.)
- 6 1. RKG 1586–1602 (1586–1601)
- 7 Vertrag zwischen Bischof Petrus, dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg vor Heinrich von Pappenheim und Marquard von Schellenberg als kaiserlichen Kommissaren 1456 (Q 3);  
Restitutionsvertrag zwischen Bekl. sowie Bischof Otto, dem Domkapitel und der Geistlichkeit zu Augsburg auf Veranlassung Kaiser Karls V. 1548 (Q 4);  
Auszug aus Privileg König Sigismunds für die Reichsstadt Augsburg, Benennung des Reichslandvogts zum gefreiten Richter betr., 1432 sowie Konfirmationen Kaiser Friedrichs III. 1482 und König Maximilians I. 1501 (Q 10–12);  
RKG-Urteil in Sachen Bischof Otto von Augsburg ./.. Bekl. 1577 (vgl. Bestellnr. 3271) (Q 13)
- 8 3,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 648, 764

**212**

- 1 A 156 rot Bestellnr. 279
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1587)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, deren zu Oberhausen abgepfändete vier Kühe betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Bekl. ließen dem Oberhausener Hirten im Juli 1587 durch ihre Schrankenknechte zwischen Hettenbach und Wertach vier Kühe abpfänden.  
Kl. sieht dadurch die Weiderechtigkeit der Gemeinde Oberhausen gestört.  
Bekl. entgegenen: die Pfändung sei ohne ihre Beteiligung durch einige Pfarrleute zu St. Stephan vorgenommen worden; auch kl. Bischof sei nicht unmittelbar interessiert; es handle sich daher um eine Streitigkeit zwischen dem Reich nicht unmittelbar unterworfenen Privatpersonen, worauf die Pfändungskonstitution nicht anwendbar sei.  
Am 30. Juni 1590 ergeht ein Paritorialurteil.  
Die Sache wird (im März 1602) verglichen.
- 6 1. RKG 1587–1601 (1587–1597)
- 7 Schiedsspruch in Sachen der Gemeindeglieder zu Oberhausen und der Pfarrleute zu St. Stephan, beiderseitigen Viehtrieb am Hettenbach betr., 1447 (Q 7);  
Aufstellung über die den Besitzern wegen Pfändung der Kühe entstandenen Unkosten (Q 15)
- 8 2 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 769

**213**

- 1 A 1503 Bestellnr. 3282
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg* (Georg Steinberger, fürstbischöflich augsburgischer Rentmeister und Burgvogt, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*, Susanna Österreicher und Daniel Jenisch als Witwe und Sohn des David Jenisch, Ratsverwandten und Bürgers zu Augsburg, sowie Leonhard Wiedenmann, Bürger und Handelsmann zu Augsburg, als über die Verlassenschaft der Anna Rehlinger, geb. König, verordneter Güterkurator (Prozeßvollmacht auch von Tobias Pringsauf, Bürger und Notar zu Augsburg, als Mitkurator) (David Jenisch und Leonhard Wiedenmann Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1587)

- 5a appellatio extrajudicialis
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Georg Steinberger belegte die Verlassenschaft der auf einem bürgerlichen Gut zu Göggingen verstorbenen Augsburger Bürgerin Anna Rehlinger, Witwe des Jakob Rehlinger zu Leeder, mit Arrest. Die Bemühungen der Verwandten sowie – nach Einleitung eines Ediktalverfahrens am Stadtgericht zu Augsburg – der Kreditoren und Güterkuratoren um dessen Aufhebung blieben erfolglos. Ende März 1588 befahlen Bekl. dem Rentmeister unter Androhung schärferer Maßnahmen die Herausgabe der Hinterlassenschaft binnen vier Tagen.  
Kl. sieht darin einen unzulässigen Versuch der Bekl., sich obrigkeitliche Befugnisse über seinen Beamten anzumaßen. Bekl. erheben forideklinatorische Einreden zugunsten des Reichslandvogts als gefreiten Richter. Wegen der im Juli 1588 erfolgten Ausweisung des Rentmeisters reicht Kl. eine Attentatsklage ein.  
Mit Urteil vom 12. März 1590 wird die Sache als nicht ans RKG erwachsen remittiert.
- 6 1. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)  
2. RKG 1588–1592 (1588–1591)
- 7 Privilegienbestätigung König Maximilians I. für die Reichsstadt Augsburg, Benennung des Reichs- und Stadtvogts zum gefreiten Richter betr., 1501 (Q 10);  
RKG-Urteil in Sachen Bischof Otto von Augsburg ./ Bekl. 1577 (vgl. Bestellnr. 3271) (Q 11);  
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Nr. 20)
- 8 3 cm

## 214

- 1 A 1504 Bestellnr. 3283
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1603)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1587);  
Lic. Johann von Vianden und Dr. Heinrich Stemler (1591)
- 5a mandatum de demoliendo (s. c.)
- 5b Auseinandersetzung um die Wiederherstellung des alten Verlaufs der Singold; Im Sept. 1588 führte eine durch den hohen Wasserstand bedingte Stauung der Wertach bei Göggingen zu einer Änderung im Verlauf der dort einmündenden Singold, wodurch fünf Mühlen und zwei Badestuben in der Augsburger Vorstadt von der Wasserzufuhr abgeschnitten wurden. Die Betroffenen ersuchten Bekl. um Vermittlung beim Kl., um den alten Flußlauf

wiederherstellen zu dürfen. Die Verhandlungen scheiterten daran, daß die Müller nicht in die vom Kl. als Voraussetzung einer entsprechenden Erlaubnis verlangte Verschreibung einwilligen wollten. Die Müller begannen daher auf eigene Kosten mit der Anlegung eines Grabens zur Wertach, durch den Wasser in das alte Flußbett geleitet werden sollte. Eine kl. Nunciatio novi operis blieb wirkungslos.

Kl. kommt um Rückgängigmachung der Baumaßnahmen ein. Bekl. sprechen von einem privaten Bau, der sie nichts angehe, weshalb das RKG nicht zuständig sei und Kl. sich an den Rat wenden müsse. Kl. unterstellt aufgrund der hohen Kosten und der Überwachung des angeblich privaten Baus durch die verordneten Bauherren der Reichsstadt eine unmittelbare Beteiligung der Bekl. Wegen der nach Fertigstellung der Uferdämme und eines Wehrs an der Wertach im Winter 1589/90 eintretenden Überschwemmung Oberhausens erhebt Kl. Schadenersatzforderungen: zudem beeinträchtigten die Baumaßnahmen die kl. Regalien auf der Wertach, insbesondere den Wertachbrückenzoll, das mit Fischereirechten verbundene und seit 1526 der Augsburger Fischerzunft als Erbzinnslehen überlassene Fergenamnt und das Recht des Holzflößens.

Beide Seiten nehmen gütliche Verhandlungen auf.

- 6 1. RKG 1589–1605 (1589–1600)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 6): Korrespondenz zwischen der fürstbischöflich augsburgischen Regierung zu Dillingen, Bekl. und den Singoldmüllern, Wiederherstellung des alten Verlaufs der Singold betr., 1588 (–1589) (Nr. 1–20), darunter Reversentwürfe, Verschreibung der Müller gegenüber dem Bischof betr. (Nr. 14, 16, 19)
- 8 4,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 707, 711–712

## 215

- 1 A 157 rot Bestellnr. 280
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1603)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1587);  
(Dr. Heinrich) Stemler (1601)
- 5a quartum mandatum (der Pfändung), die zu Oberhausen abgepfändeten drei Kühe betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Bekl. ließen im Juli 1589 durch ihre Schrankenknechte zwischen Hettenbach und Wertach aus der Oberhausener Herde drei Kühe pfänden. Die Kuh des Spitalbauern Hans Speth wurde unentgeltlich zurückgegeben, für die beiden anderen Kühe waren 3 fl 22 kr an Pfandgeld, Futterkosten, Botenlohn und

Wartgeld zu zahlen.

Kl. sieht darin einen Versuch, die Weiderechtigkeit der Gemeinde Oberhausen zugunsten der Pfarrleute zu St. Stephan zu schmälern. Bekl. entgegnen: die Pfändung sei ohne ihren Befehl geschehen; auch kl. Bischof sei nicht unmittelbar interessiert; es handle sich daher um eine Streitigkeit zwischen dem Reich nicht unmittelbar unterworfenen Privatpersonen, worauf die Pfändungskonstitution nicht anwendbar sei. In der Hauptsache bestreiten Bekl. der Gemeinde Oberhausen unter Berufung auf einen Schiedsspruch von 1447 das Recht, ihr Rindvieh über den Hettenbach hinweg zu treiben. (Die Sache wird im März 1602 verglichen.)

- 6 1. RKG 1589–1605 (1589–1591)
- 7 Schiedsspruch in Sachen der Gemeindeleute zu Oberhausen und der Pfarrleute zu St. Stephan, beiderseitigen Viehtrieb am Hettenbach betr., 1447 (Q 7)
- 8 Lit.: Stetten, bes. S. 769

## 216

- 1 A 158 rot Bestellnr. 281
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1587)
- 5a quintum mandatum der Pfändung, deren zu Oberhausen (auf dem Grieß zwischen dem Lech und der Wertach) abgepfändete drei Pferde betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Bekl. ließen im Mai 1590 durch ihre Schrankenknechte Oberhausener Gemeindeleuten zwischen Lech und Wertach drei Pferde abpfänden.  
Kl. sieht darin eine Störung der Weiderechtigkeit der Gemeinde Oberhausen im Gebiet zwischen Lech und Wertach. Bekl. entgegnen: die Pfändung sei zur Wahrung der Weiderechte der Pfarrleute zu St. Stephan gegen Oberhausener Übergriffe erfolgt; sie selbst wie auch kl. Bischof seien nicht unmittelbar interessiert; erstinstanzlich sei daher das Stadtgericht zu Augsburg zuständig. Am 24. Jan. 1600 ergeht ein Paritorialurteil. (Die Sache wird im März 1602 verglichen.)
- 6 1. RKG 1590–1600
- 7 Urteil der herzoglich bayerischen Räte in Sachen Pfarrleute zu St. Stephan ./ Gemeinde zu Lechhausen, Weiderechte auf den Wiesen zwischen dem Lech und Augsburg betr., 1567 (Q 5)
- 8 Lit.: Stetten, bes. S. 769

## 217

- 1 A 159 rot Bestellnr. 282
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1587)
- 5a sextum mandatum der Pfändung, deren zu Oberhausen abgepfändete drei Kühe und ein zweijähriges Kälblein betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Augsburger Schrankenknechte pfändeten dem Oberhausener Gemeindegewalt im Aug. 1589 und Mai 1590 insgesamt drei Kühe und ein Kalb ab. Die Besitzer lösten die Tiere gegen Zahlung von 8 fl 20 kr an Pfandgeld, Futterkosten, Botenlohn und Wartgeld aus.  
Kl. sieht darin eine Störung des Rechts der Gemeinde Oberhausen, ihr Hornvieh zwischen Hettenbach und Wertach weiden zu lassen. Bekl. bestreiten, daß die Pfändung auf ihren Befehl oder mit ihrer Billigung erfolgt sei, und sprechen von einer Streitigkeit zwischen der Gemeinde Oberhausen und den Pfarrleuten zu St. Stephan, die erstinstanzlich vor das Augsburger Stadtgericht gehöre.
- 6 1. RKG 1590–1600 (1590–1591)
- 7 Schiedsspruch in Sachen der Gemeindegewalt zu Oberhausen und der Pfarrleute zu St. Stephan, beiderseitigen Viehtrieb am Hettenbach betr., 1447 (Q 5)
- 8 Lit.: Stetten, bes. S. 769

## 218

- 1 A 1505 Bestellnr. 3284
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1587);  
Lic. Johann von Vianden und Dr. Heinrich Stemler (1591)
- 5a mandatum poenale s. c., die Ausschaffung des bischöflichen Rentmeisters betr. (auch: den relegierten Rentmeister betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Ausweisung des fürstbischöflichen Rentmeisters; Bürgermeister Raimund Imhof erlegte im Juli 1588 dem fürstbischöflichen Rentmeister Georg Steinberger auf, die Reichsstadt solange zu meiden, bis er die mit Arrest belegte Verlassenschaft der zu Göggingen verstorbenen Augsburger Bürgerin Anna Rehlinger, geb. König, an die im Rahmen des am Stadtgericht eingeleiteten Ediktalverfahrens verordneten Güterkuratoren herausgegeben habe (vgl. Bestellnr. 3282).

Kl. sieht darin eine dem Restitutionsvertrag von 1548 und dem Religionsfrieden widersprechende Ausübung weltlicher Jurisdiktion über seinen Rentmeister. Bekl. betonen, daß dieser es an dem vom Restitutionsvertrag geforderten Wohlverhalten gegenüber der Reichsstadt habe fehlen lassen: König Sigismund habe die Augsburger Bürger hinsichtlich ihrer Güter in der an das Hochstift verpfändeten Straßvogtei 1431 dem reichsstädtischen Schutz unterstellt; daher sei Anna Rehlinger, die als Witwe auf ihrem bürgerlichen Gut zu Göggingen in der Straßvogtei gewohnt habe, nicht dem kl. Gerichtszwang unterworfen gewesen; durch Verhängung und Aufrechterhaltung des Arrests sowie Eröffnung eines Ediktalverfahrens am Dorfgericht zu Göggingen habe der Rentmeister deren Erben und Kreditoren geschädigt und die stadgerichtliche Jurisdiktion beeinträchtigt.  
Am 19. Okt. 1591 und – nach einem reichsstädtischen Revisionsbegehren – am 13. Dez. 1592 ergehen Paritorialurteile.

- 6 1. RKG 1590–1593
- 7 Privileg König Sigismunds, Schutz der Reichsstadt Augsburg gegen Beschwerden seitens des Hochstifts Augsburg als Pfandinhaber der Straßvogtei betr., 1431 (Q 5);  
Auszug aus Schwabmünchener Vogtsgedingbrief, Schirmgerechtigkeit betr., 1441 (Q 6)
- 8 1,5 cm

## 219

- 1 A 1507 Bestellnr. 3286
- 2 Bischof Johann Otto und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);  
Dr. Andreas Pfeffer (1603)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a mandatum der Pfändung, den Zoll, Pflaster(geld) und dergleichen Beschwerden betr. (auch: den Pflasterzoll betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Pflasterzollfreiheit des Domkapitels;  
Bekl. ließen von Juli 1592 an Fuhrleuten einzelner Domherren, die Heu, Holz, Bier und Hausrat nach Augsburg brachten und den verlangten Pflasterzoll verweigerten, wiederholt Werkzeug wie Haue, Heugabel oder Axt, Wagenketten und Geld abpfänden.  
Kl. erkennen darin einen Verstoß gegen die Befreiung des Domkapitels vom reichsstädtischen Pflasterzoll. Bekl. behaupten, diese Befreiung erstrecke sich ausschließlich auf Gült-, Bau- und Brennholzfuhren: aber auch in diesen Fällen sei zunächst der Pflasterpfennig zu entrichten, der nach Vorlage einer Bescheinigung des die Lieferung empfangenden Geistlichen zurückgegeben werde. Kl. bestreiten eine derartige Einschränkung.

178

- 6 1. RKG 1591–1600 (1594–1603)
- 7 Auszug aus Restitutionsvertrag zwischen Bekl. sowie Bischof Otto, dem Domkapitel und der Geistlichkeit zu Augsburg 1548 (Q 3);  
Auszug aus Vertrag zwischen Bischof Petrus, dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, Pflasterzoll betr., 1456 (Q 4)
- 8 1,5 cm

## 220

- 1 A 1508 Bestellnr. 3287
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a (primum) mandatum s. c., die Immunität und Exemption der geistlichen (Häuser) und anderer Güter betr.
- 5b Immunitätsverletzung;  
Matthäus Thalmann, Reichsstadtvogt, drang im Apr. 1594 ohne Wissen des Propstes in die Kirche des Augustinerchorherrenstifts Heilig Kreuz ein und nötigte Michael von und zu Welden, der geschäftehalber nach Augsburg gekommen war, ein Gelübde ab, die Reichsstadt nicht zu verlassen, bevor er eine Schuldforderung des Caspar Vischer, Bürgers und Apothekers zu Augsburg, beglichen oder darüber Bürgschaft geleistet habe.  
Kl. beschuldigt Bekl. der Verletzung der durch den Restitutionsvertrag von 1548 bestätigten Immunität des Stifts. Bekl. wenden ein, daß die Schuld bereits vor Ausbringung des Mandats bezahlt und die Entbindung des Schuldners aus dem Gelübde unnötig geworden sei. Zudem erheben sie Einreden zugunsten ihres gefreiten Richters. Wegen der von den verordneten Steuerherren im Okt. 1595 im Zusammenhang mit der reichsstädtischen Steuerbeschreibung vorgenommenen Visitation der Dompropstei, der Domdechanei, der Domherrenhöfe und anderer geistlicher Häuser kommt Kl. mit einer Attentatsklage ein.
- 6 1. RKG 1595–1600 (1595–1599)
- 7 Restitutionsvertrag zwischen Bekl. sowie Bischof Otto, dem Domkapitel und der Geistlichkeit zu Augsburg auf Veranlassung Kaiser Karls V. 1548 (Q 8)
- 8 3,5 cm

## 221

- 1 A 161 rot Bestellnr. 284
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*

- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a mandatum (s. c.) de non impediendo muniri ripam, den Wertacher Bau betr.
- 5b Auseinandersetzung um Befestigung des Wertachufers;  
 Bekl. unterbanden die von kl. Seite begonnenen Reparaturarbeiten an den Uferbefestigungen oberhalb der Augsburger Wertachbrücke unweit Oberhausen, indem sie im Frühjahr 1595 durch ihre Stadtknechte Tannenstämme pfänden, die errichteten Bauten wiederholt einreißen, acht Werkleute festnehmen (vgl. Bestellnr. 283), die anderen vertreiben ließen und für die Fortsetzung des Baus weitere Gegenmaßnahmen androhten.  
 Kl. beansprucht aufgrund seiner Zoll- und Fischereirechte auf der Wertach auch das Recht, zum Schutz nahe gelegener Dörfer für die Uferbefestigung Sorge zu tragen. Bekl. werfen Kl. vor, er habe den Bau auf der Reichsstadt mit hoher und niederer Obrigkeit unterworfenem, eigentümlichem Boden vornehmen lassen.  
 Die Sache wird (im März 1602) verglichen.
- 6 1. RKG 1595–1601 (1595–1600)
- 7 Korrespondenz zwischen Statthalter und Räten zu Dillingen sowie Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat zu Augsburg, Obrigkeitsrechte zwischen Wertach und Hettenbach sowie Baumaßnahmen an der Wertach betr., 1561 und 1580 (Q 5, 7–9);  
 Konfirmation Kaiser Ferdinands I., Vertrag zwischen dem Landvogt der Markgrafschaft Burgau sowie Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat zu Augsburg über Geleitrecht und geleitliche Obrigkeit von Burgau und Zusmarshausen aus nach Augsburg 1562 betr., 1564 (Q 6)
- 8 3 cm;  
 Lit.: Stetten, bes. S. 769

## 222

- 1 A 160 rot Bestellnr. 283
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a mandatum der Pfändung, die Gefangenen und anderes über dem Wertacher Bau betr. (auch: die gefangenen Arbeiter am Wertachbau betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Befestigung des Wertachufers;  
 Kl. erwirkt wegen der bei den Befestigungsarbeiten am Wertachufer vorgefallenen Pfändung von Tannenstämmen, Einreißung von bereits aufgeführten

Bauten und Gefangennahme von acht Werkleuten (vgl. Bestellnr. 284) ein Mandat auf die Pfändungskonstitution: dadurch würden seine Regalien auf der Wertach gestört, neben dem Wertachbrückenzoll das Fergenamnt samt zugehörigen Fischerei-, Überfahrts- und Landerechten. Bekl. sehen keine Pfändung gegeben, da Kl. den Bau auf der Reichsstadt mit hoher und niederer Obrigkeit unterworfenem, eigentümlichem Boden habe vornehmen lassen. Die Sache wird (im März 1602) verglichen.

- 6 1. RKG 1595–1601 (1595–1600)
- 7 Korrespondenz zwischen Statthalter und Räten zu Dillingen sowie Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat zu Augsburg, Obrigkeitsrechte zwischen Wertach und Hettenbach sowie Baumaßnahmen an der Wertach betr., 1561 und 1580 (Q 6, 8–10);  
Konfirmation Kaiser Ferdinands I., Vertrag zwischen dem Landvogt der Markgrafschaft Burgau sowie Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat zu Augsburg über Geleitrecht und geleitliche Obrigkeit von Burgau und Zusmarshausen aus nach Augsburg 1562 betr., 1564 (Q 7)
- 8 3,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 769

## 223

- 1 A 1509 Bestellnr. 3288
- 2 Bischof Johann Otto und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1603)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, der Klerisei Immunität und ihrer Diener Gefängnis betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuer- und Zollfreiheit sowie Immunität der Geistlichkeit;  
Bekl. verlangten, daß auch Domherren und andere Geistliche Wein und Bier bei der Einfuhr nach Augsburg im Siegelhaus visieren ließen. Je ein domkapitlischer Kornmesser und Sackträger sowie ein Fuhrmann, die Wein- und Bierlieferungen unvisiert und unversiegelt bei Domherren eingelagert hatten, wurden festgenommen. Ein fürstbischöflicher Kornmesser sowie fünf domkapitlische Maurer, Kornmesser und Sackträger kamen in Haft, weil sie in gefreiten geistlichen Häusern überreichten Ladungen vor die verordneten Steuerherren auf kl. Befehl nicht folgten, und mußten eidlich zusichern, derartige Ladungen künftig zu beachten (vgl. Bestellnr. 3322). Ungeachtet eines RKG-Mandats (vgl. Bestellnr. 3286) beanspruchten Bekl. weiterhin den Pflasterzoll von der Geistlichkeit.  
Kl. sehen darin eine Störung der ihnen durch den Restitutionsvertrag von 1548 zugesicherten Steuer- und Zollfreiheit, eine Verletzung ihrer Immunität und die

Anmaßung weltlicher Jurisdiktion über ihre Diener. Bekl. geben an, die Gefangenen schon lange vor Ausbringung des Mandats ohne Entgelt und Urfehde entlassen zu haben, und machen forideklinatorische Einreden zugunsten ihres gefreiten Richters geltend.  
(Die Sache wird im März 1602 verglichen.)

- 6 1. RKG 1595–1608 (1595–1600)  
8 Lit.: Stetten, bes. S. 763–764

## 224

- 1 A 1512 Bestellnr. 3291  
2 Bischof Johann Otto und das Domkapitel zu *Augsburg*  
3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*  
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1603)  
4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1594)  
5a tertium mandatum (der Pfändung), der Klerisei Immunität und die domkapitulischen verhafteten Beamten betr.  
5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über domkapitulische Diener;  
Bekl. ließen am Weihnachtsabend 1594 drei domkapitulische Diener, den Maurer Leonhard Heiß, den Sackträger Michael Bayr und den Überreiter Mang Eberhard Öffelin, vor der Domkirche gefangennehmen.  
Kl. halten Bekl. vor, damit gegen die Befreiung ihrer Diener von jeder weltlichen Jurisdiktion verstoßen zu haben. Bekl. erwidern, die Gefangenen seien in Augsburg ansässige weltliche Diener, nicht aber Untertanen der Kl. und als solche seit alters her der reichsstädtischen Jurisdiktion unterworfen gewesen; Heiß und Bayr seien mit Haft bestraft worden, weil sie wiederholt die Ladung der verordneten Steuerherren mißachtet hätten, Öffelin, weil er seine bei Aufgabe des Augsburger Bürgerrechts zwei Jahre vorher gemachte eidliche Zusage, auf eine eigene Haushaltung zu verzichten und sich in einem Gasthaus einzumieten, nicht gehalten habe und auf eine deshalb ergangene Ladung ausgeblieben sei.  
Die Sache wird (im März 1602) verglichen.
- 6 1. RKG 1596–1608 (1596–1600)  
7 Eidesformel, Aufkündigung des Augsburger Bürgerrechts betr. (Q 9);  
Auszug aus Strafbuch der Reichsstadt Augsburg 1595 (Q 12)  
8 2 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 763–764

## 225

- 1 A 1513 Bestellnr. 3292

- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1596);  
Dr. Andreas Pfeffer (1603)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1594)
- 5a quartum mandatum der Pfändung, der Klerisei Immunität und den einge-  
zogenen bischöflichen Kornmesser betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über fürstbischöfliche Diener;  
Simon Zimmermann, fürstbischöflicher Kornmesser, wurde vor die ver-  
ordneten Steuerherren geladen und, als er auf kl. Befehl ausblieb, im Apr. und  
Dez. 1595 festgenommen.  
Kl. beschuldigt Bekl., seinen Diener unter ihre Botmäßigkeit zwingen zu  
wollen. Bekl. betonen, daß Zimmermann zwar Diener, nicht aber Untertan des  
Kl. sei, daß auch fürstbischöfliche und domkapitlische Diener vor den  
Steuerherren erscheinen müßten, wenn sie eine eigene Haushaltung in der  
Reichsstadt hätten, und daß die Klage erstinstanzlich beim gefreiten Richter  
der Reichsstadt hätte angebracht werden müssen.  
Die Sache wird (im März 1602) verglichen.
- 6 1. RKG 1596–1608 (1596–1603)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 763–764

## 226

- 1 A 1511 Bestellnr. 3290
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Heinrich  
Welser und Paul Balthes, beide Bürger zu Augsburg, als Testamentsexekutoren  
der Barbara Altdorf, Witwe des Kistlers Matthäus Negelin, und Pfleger der vier  
Kinder des Jakob Altdorf, Ulrich, Margareth, Anna und Hans Altdorf, als  
Testamentserben
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a simplex querela, Barbara Altdorfs Lehenhaus zu Augsburg betr.
- 5b Auseinandersetzung um Lehenheimfall;  
Matthäus Negelin war seit 1548 kraft fürstbischöflicher Belehnung im Besitz  
eines am Fronhof gelegenen Lehenhauses. Dieses kam nach seinem Tod  
aufgrund der mit Hieronymus Negelin, seinem wenig später ebenfalls  
verstorbenen Sohn aus der Ehe mit Katharina Negelin, vorgenommenen Erbtei-  
lung an seine Witwe Barbara Altdorf, in deren Namen es der Seiler Sixt  
Hohenberger vom Kl. Anfang 1592 zu Lehen empfing. Nach ihrem Tod

verkauften die mitbekl. Vormünder das Haus an Dr. Daniel Ott, der Kl. um Belehnung bat. Kl. bezeichnete das Lehenhaus als apert, forderte den Käufer zur Herausgabe auf und richtete ein entsprechendes Ersuchen an Bekl. Diese sahen keinen Lehenheimfall vorliegen, da die Behausung als ein der reichsstädtischen Steuer und Obrigkeit unterworfenes, nach Belieben vererbbares *gemeines Lehen* fast als Eigengut zu betrachten sei.

Kl. kommt um Rückgabe des Lehenhauses ein: es handle sich um ein von bürgerlichen Lasten befreites *feudum rectum et proprium*, das mit dem kinderlosen Tod der letzten Inhaberin an den Lehenherrn heimgefallen sei. Bekl. erheben forideklinatorische Einreden: wegen des Lehenheimfalls müsse Kl. Augsburger Bürger mit fürstbischöflichem Lehenbesitz als Pares curiae einberufen, wegen der Steuerhoheit der Reichsstadt müsse er sich an deren gefreiten Richter wenden.

- 6 1. RKG 1596–1599 (1596–1600)
- 7 Privilegienbestätigung König Maximilians I. für die Reichsstadt Augsburg, Benennung des Reichs- und Stadtvogts zum gefreiten Richter betr., 1501, vidimiert durch Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra in Augsburg 1596 (Q 8); artikulierte Klagschrift sowie Auszug aus Replik von Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat zu Augsburg in Kommissions- bzw. Kompromißverfahren gegen Bischof Otto von Augsburg, insbesondere hochstiftische Mann- bzw. Zinslehen betr., 1563 (Q 12, 13)
- 8 2,5 cm

## 227

- 1 A 1510 Bestellnr. 3289
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a mandatum (der Pfändung), des Pfalzpropsts Gerechtigkeit zu Augsburg betr.
- 5b Auseinandersetzung um ungeldfreien Weinausschank auf der Bischofspfalz; Bekl. ließen fünf Fässer Wein, die der Pfalzwirt oder -propst Hans Buecher einlegen wollte, gewaltsam in ihren Weinstadel führen und gaben sie erst gegen Zahlung von 30 Goldgulden heraus.  
Kl. sieht darin eine Verletzung der Immunität der Bischofspfalz, einen Versuch der Bekl., sich die Jurisdiktion über den Pfalzpropst anzumaßen, und einen Verstoß gegen dessen Recht, ungeldfrei Wein und Bier einzulegen und an Geistliche, Gäste und Untertanen auszuschenken. Bekl. leugnen, sich die Jurisdiktion über die Bischofspfalz aneignen zu wollen oder jemals das Recht des ungeldfreien Ausschanks und der Beherbergung, soweit es die Geistlichkeit und deren Dienerschaft betreffe, bestritten zu haben. Sie werfen dem Pfalzpropst jedoch vor, Wein auch an fürstbischöfliche und domkapitliche Untertanen und Lehenleute, an Durchreisende sowie an ihre eigenen Bürger

verkauft und damit die reichsstädtischen Ungeldeinnahmen geschmälert zu haben.

(Die Sache wird im März 1602 verglichen.)

- 6 1. RKG 1596–1600
- 7 Bericht des Pfalzpropsts Christoph Seitz sowie nachfolgendes Schreiben von Hofmarschall und Räten zu Dillingen an Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat zu Augsburg, Beherbergung und Weinausschank betr., 1574 (Q 5, 6); Auszug aus Instrument über die Aufnahme Hans Buechers als Propst und Wirt auf der Bischofspfalz, Ausschank- und Beherbergungsrichtlinien betr., 1589 (Q 10)
- 8 Lit.: Stetten, bes. S. 762–763

## 228

- 1 A 162 rot Bestellnr. 285/I–II
- 2 Bischof Joseph und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Stadtpfleger, Geheime, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Christoph Wilhelm Vinzenz Langenmantel von Westheim, Reichsstadtvogt
- 4a Lic. Johann Conrad Heeser von Lilienthal und (subst.) Lic. Johann Werner (1741);  
Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1752);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) Anton Helfrich (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1764);  
Lic. (Ferdinand Wilhelm Anton) Helfrich (1788);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Dr. (Johann Gottlob) Fürstenau (1793);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1799);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst) Dr. Matthäus Joseph Schick (1802)
- 4b Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Dr. Johann Jakob (von) Zwierlein (1746);  
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1769)
- 5a mandatum de non amplius turbando in iurisdictione civili atque possessione vel quasi superioritatis territorialis intra septa competentis adeoque desistendo a comminatis processibus facti neque subditos novis atque inconsuetis servitiis gravando, sed iuxta tenorem pactorum conventorum in via iuris procedendo c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Landeshoheit innerhalb der Etter Gersthofens und Langweids;  
Mitbekl. Reichsstadtvogt erlegte den Untertanen zu Gersthofen und Langweid im Febr. 1743 anlässlich der Durchreise Kaiser Karls VII. durch Augsburg die Stellung von dreißig Pferden und drei Leiterwagen zur Beförderung der kaiserlichen Bagage auf. Obwohl Kl. einwandten, daß bei Kaiserbesuchen

gemäß Schiedsspruch von 1511 nur die Inhaber der achtzehn vogtbaren Güter zu Gersthofen jeweils ein Fuder Holz nach Augsburg zu führen hätten, setzte der Reichsstadtvogt seine Forderungen unter Drohungen durch. Im Juni und Juli 1743 erzwang er weitere Vorspanndienste. Auf kl. Beschwerden hin begründeten Bekl. ihre Ansprüche zunächst mit dem Einquartierungsrecht, dann mit der Landeshoheit innerhalb der Etter Gersthofens und Langweids. Kl. ersuchen um Abstellung der reichsstädtischen Vorspannanforderungen und erheben selbst Anspruch auf die Landeshoheit: innerhalb der Etter stehe dem Domkapitel die niedere Gerichtsbarkeit, die Frevelabstrafung, Gebot und Verbot in Zivilsachen, die Huldigung, die Steuergerechtigkeit, der Erlaß allgemeiner Verordnungen sowie die Bekanntmachung von Reichs- und Kreispatenten zu; außerdem verlaufe bei Appellationen der Instanzenzug über Domkapitel und Bischof an die Reichsgerichte. Kl. bezeichnen die Territorialhoheit als Ausfluß der dem Reich eigentümlichen, der Reichsstadt Augsburg lehenbaren Reichs- und Stadtvogtei, der die malefizische Obrigkeit, die Frevelahndung, die Huldigung und die Reisbarkeit zugehöre: das Domkapitel besitze nur die Grund- und Zehnherrschaft sowie die Niedergerichtsbarkeit inner Etters.

Von 1746 an erheben Kl. wegen Abnahme öffentlich angeschlagener Verordnungen und Kreispatente und Anbringung von Kreispatenten unter bewaffnetem Begleitschutz sowie 1799 zusätzlich wegen Anforderung von Vorspanndiensten für Fuhren in das Magazin zu Friedberg und von Schanzarbeitern für den Ulmer Festungsbau sowie nach deren Verweigerung erfolgter Arrestanlegung auf einem Gersthofener Bauern gehöriges Getreide verschiedene Attentatsklagen, während Bekl. wegen Anmaßung des Rechts, auch Kreispatente über nicht zivile Angelegenheiten bekanntzumachen, und Störung der reichsstädtischen Eichgerechtigkeit einkommen.

- 6 1. RKG 1746–1805 (1746–1803)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 6): Auszüge aus Verträgen und Schiedssprüchen zwischen der Reichsstadt sowie dem Hochstift Augsburg und insbesondere dem Domkapitel, Jurisdiktion, Besteuerung, Erbhuldigung und Dorfrecht zu Gersthofen und Langweid sowie Spanndienste der Inhaber der vogtbaren Güter zu Gersthofen bei Kaiserbesuchen in Augsburg betr., 1456, 1511, 1541, 1582, 1602 und 1670 (Nr. 1–3, 17, 18, 20, 21, 33, 34, 41, 42); Auszüge aus Gersthofener und Langweider Steuerregistern, durch das Domkapitel von vogt- und unvogtbaren Untertanen bezogene Steuern betr., 1566–1582 (Nr. 19); Auszüge aus domkapitulischen Bursamtsrechnungen, zu Gersthofen und Langweid eingezogene Nachsteuer betr., 1629–1727 (Nr. 22); Verzeichnis domkapitulischer Generalverordnungen zur Bekanntmachung kaiserlicher Mandate und Kreisschlüsse durch seine Beamten 1625–1740 samt einem derartigen Generalbefehl 1659 (Nr. 23, 24); Korrespondenz über die Anbringung eines Patents des schwäbischen Kreises durch den reichsstädtischen Untervogt zu Gersthofen 1709 (Nr. 25–28); Auszüge aus vom Domkapitel in seinen Ämtern eingeführten Gerichts- und Polizeiordnungen 1539, 1556 und 1571 (Nr. 29–31); Verzeichnis der vom Domkapitel kraft Landeshoheit an seine Ämter erlassenen Verordnungen 1604–1741 (Nr. 32); Auszüge aus Mandaten und Prozeßschriften aus früheren RKG-Prozessen 1576–1581 (vgl. Bestellnr. 3274, 3276 und 3279) (Nr. 35, 36, 40 u. ö.); Auszüge aus undat.

Rechtsdeduktion, hergebrachte landeshoheitliche Rechte des Domkapitels betr. (Nr. 37–39);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 11): Lehenbriefe Kaiser Friedrichs III. für Sigmund von Pappenheim und Kaiser Leopolds I. für Hans Dietrich Freiherrn von Freyberg, Landvogtei zu Augsburg betr., 1485 und 1659 (Lit. A, B); Lehenbrief der Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern und Karl III. Philipp von der Pfalz als Reichsvikare für den Augsburger Stadtpfleger Wolfgang Jakob Sulzer, Landvogtei zu Augsburg betr., 1741 mit inserierter Konfirmation eines Privilegs König Sigismunds, Wahl von Land- und Stadtvogt durch Bürgermeister und Rat zu Augsburg betr., 1426 durch Kaiser Karl VI. 1737 (Lit. D); (ausführlichere Auszüge aus) Verträge(n) und Schiedssprüche(n) zwischen der Reichsstadt sowie dem Hochstift Augsburg und insbesondere dem Domkapitel, Gersthofen und Langweid betr., 1511, 1532, 1541, 1582, 1602, 1662 und 1670 (Lit. E–H, T, Z, Bb, Nn, Tt, Yy, Zz1–2); Reskripte der Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. an Bischof Heinrich V. von Augsburg, landvogteiliche Landeshoheit zu Gersthofen und Langweid betr., 1628–1643 mit Schreiben von Bischof und Domkapitel, Stadtpflegern, Bürgermeister und Rat, Reichshofratsconclusum, Dekreten an Hofkriegsrat bzw. vom Geheimen Rat der Reichsstadt und Domkapitel, Einquartierungen zu Gersthofen und Langweid betr., 1619–1643 (Lit. I–P); Korrespondenz zwischen Domkapitel, Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat, Reichsstadtvögten sowie verordneten Baumeistern zu Augsburg, Recht des Salpetergrabens in der Landvogtei betr., 1725–1726 (Lit. R1–3, S, U), Nachsteuer betr., 1716–1729 (Lit. Cc–Ee), Anschlag von die Nieder- und Zivilgerichtsbarkeit nicht berührenden Kreispatenten betr., 1709 (Lit. Ff); Auszüge aus Gersthofener Vogtsgedingprotokollen, Schulden, Injurien und Frevelfälle betr., 1586–1719 (Lit. X, Y); Eidformel für die Huldigung gegenüber Stadtpflegern, Geheimen, Bürgermeister und Rat zu Augsburg, Johann Jakob Holzapfel von Herxheim als Reichslandvogt, mitbekl. Reichsstadtvogt sowie Domkapitel (Lit. Aa); Schreiben des domkapitlischen Obervogts zu Gersthofen, Johann Georg Hoffmann, an mitbekl. Reichsstadtvogt, Bitte um rechtliche Hilfe bei Viehtriebs- und Grenzstreitigkeiten mit der Gemeinde Oberhausen betr., 1739 und 1743 mit Kosten- und Schadenaufstellung (Lit. Hh); Korrespondenz zwischen dem Reichsstadtvogt H(ans) Voit von Berg und dem domkapitlischen Obervogt zu Gersthofen, Georg Schreiber, dessen Frevelhändel mit einigen Goldschmiedgesellen betr., 1628 (Lit. Ii); Privileg Kaiser Karls IV. für die Reichsstadt Augsburg, Heranziehen der um die Stadt ansässigen Reichsleute zu Reichsdiensten und Heerfahrten betr., 1359 (Lit. Mm u. ö.);

Beilagen zu Replik (Q 13): Zeugenaussagen vor Notar 1747 (Nr. 44 u. ö.); Auszüge aus Vertrag zwischen Reichsstadt und Domkapitel zu Augsburg, Beitrag des reichsstädtischen Untervogts als Gemeindemann zu den Gemeindelasten Gersthofens sowie Ungeldbezug durch Domkapitel betr., 1670 (Nr. 45, 49); Auszüge aus Deduktionsschriften, Gebot und Verbot inner Etters, domkapitlische Präzedenz bei nachbarlichen Konferenzen sowie Interpretation des Begriffs landvogteiliche hohe Obrigkeit betr., 1743 und 1744 (Nr. 47, 48, 52 u. ö.); Lehenbrief König Ruprechts für Bischof Burkhard von Augsburg 1401 (Nr. 50);

Beilagen zu Duplik (Q 16): Privileg Kaiser Rudolfs II. für die Reichsstadt Augsburg, Bestellung von neun aus dem Rat zu wählenden Kommissaren zu

gefreiten Richtern betr., 1606 (Lit. AAa); Lehenbriefe Kaiser Friedrichs III. für Georg von Pappenheim sowie König Maximilians I. für Wilhelm von Pappenheim, Landvogtei zu Augsburg betr., 1482 und 1497 sowie Reskript König Maximilians I., Verurfehdung des Lukas Herwarth betr., 1501 (Lit. GGg);

Beilagen zu Triplik (Q 24): Lehenbrief Kaiser Karls IV. für Bischof Walter II. von Augsburg 1365 (Nr. 53); Privilegium derogatorium Kaiser Karls IV. für das Hochstift Augsburg 1363 (Nr. 56); Notariatsinstrument über die seitens der Reichsstadt Augsburg gewaltsam erzwungene Huldigung zu Gersthofen 1570 (Nr. 57); Attest der Kanzlei der Reichsabtei St. Ulrich und Afra, Fehlen einer Designatio gravaminum im Anhang des Vertrags von 1662 betr., 1748 (Nr. 58); Mandat und Prozeßschriftauszug aus früheren RKG-Prozessen 1581 (vgl. Bestellnr. 3276 und 3285) (Nr. 59, 60);

gedrucktes „Patent Pro Securitate Publica Oder Buchloeische Associations-Verordnungen“ der hinsichtlich des Zuchthauses (des Augsburger Viertels des Schwäbischen Kreises) zu Buchloe assoziierten Reichsstände und Herrschaften 1751 (Unterbeil. Nr. 3 zu Prod. vom 22. März 1752);

Zeugenaussagen vor domkapitulischem Obervogt zu Gersthofen, Anschlag von Kreis- sowie Münzpatenten durch den Reichsstadtvogt sowie dessen Amtsschreiber unter militärischem Schutz betr., 1750 und 1760 (Beil. Nr. 63 und 67 zu Prod. vom 20. Juni 1760);

Beilagen zu Quadruplik (Q 33): Inhibitorialmandate Kaiser Friedrichs III. an die Bischöfe Petrus von Augsburg und Friedrich III. von Regensburg, der Bürgermeister und Rat zu Augsburg aufgrund einer päpstlichen Kommission in einer das Reich berührenden Streitsache zwischen Hochstift und Reichsstadt vorlud, 1453, vidimiert jeweils von Abt Johann IV. zu St. Ulrich und Afra 1453 (Lit. MMm); weiteres Attest der Kanzlei der Reichsabtei St. Ulrich und Afra, Zusammenhang der Designatio gravaminum mit dem Vertrag von 1662 betr., 1750 (Lit. NNn); Vertrag zwischen Bischof Sigmund Franz, dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg, Ungeldfreiheit, Weinausschank, Getreideaufschlag, Fleischeinfuhr und Wertachbrücke betr., 1662 und reichsstädtischerseits beigelegte Designatio gravaminum 1662 (Lit. OOo, PpP); Schreiben Kaiserin Maria Theresias an das schwäbische Kreisausschreibamt anlässlich von Beschwerden der Reichsstadt Memmingen, Bedeutungsgleichheit der älteren Begriffe „alle Obrigkeit“ und „hohe Obrigkeit“ mit „Superioritas territorialis“ betr., 1748 (Lit. QQq);

domkapitlische Verordnung, Überwachung der Getreideernte angesichts vorjährigen Getreidemangels betr., 1771 (Q 42, Lit. C);

gedrucktes domkapitulisches Münzpatent 1772 (Q 44)

8 36 cm

## 229

- |   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| 1 | A 1438  | Bestellnr. 3221 |
| 2 | Bischof Otto von <i>Augsburg</i> , Kardinal   |                 |
| 3 | Blasius Holtzwardt, Untervogt, Peter Menschorn, Büttel, Hans Vischer, Schreiber, und die ganze Gemeinde zu <i>Babenhausen</i> sowie Anton Fugger, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, kaiserlicher Rat, auch im Namen der |                 |

Söhne seines Bruders (Raimund Fugger, Hans Jakob, Georg, Christoph, Ulrich und Raimund Fugger) als Interessent

- 4a Lic. Amandus Wolf (1550);  
Dr. Jaspar Fichardt (1558)
- 4b Dr. Ludwig Ziegler (1550);  
Dr. Johann Deschler (1554)
- 5a citatio in causa fractae pacis
- 5b Landfriedensbruch;  
Bekl. fuggerische Beamten und 50–60 bewaffnete Einwohner Babenhausens fielen im Juli 1550 nach Kettershhausen ein und nahmen die Dienerin des verstorbenen Pfarrers gefangen, die sich mit einem Messer selbst am Hals verletzt hatte. Dem vom fürstbischöflich augsburgischen Pfleger zu Oberschöneegg (im Akt: Schöneegg) entsandten Arzt wurde der Zutritt zur Verletzten verweigert, diese insgesamt 22 Wochen in Haft gehalten.  
Kl. sieht darin eine landfriedensbrüchige Störung seiner hohen und niederen Obrigkeit über Kettershhausen. Bekl. berufen sich auf einen Befehl Anton Fuggers. Dieser beansprucht als Inhaber von Schloß und Markt Babenhausen auch die malefizische Obrigkeit zu Kettershhausen: auf Selbstmordgerichte hin hätten Bekl. deshalb die Pfarrersdienerin, die zunächst für tot gehalten worden sei und erst in Babenhausen Lebenszeichen von sich gegeben habe, abgeholt. Die Auseinandersetzung wird mit dem Verkauf Kettershhausens an Anton Fugger 1558 beigelegt.
- 6 1. RKG 1550–1559
- 8 2 cm

## 230

- 1 A 1486 Bestellnr. 3267
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 David von *Baumgarten*, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbach, Herr zu Kürnberg und Kenzingen, kaiserlicher Rat
- 4a Dr. Caspar Fichardt (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1584)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1551);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562)
- 5a mandatum de relaxando captivo, der Kirchbergerin Verstrickung (und Gefängnis) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Mittelstetten;  
Bekl. ließ die Witwe Elisabeth Kirchberger, kl. Untertanin zu Mittelstetten, auf sein benachbartes Schloß Baumgarten laden und dann gefangen nach Thannhausen schaffen.  
Kl. sieht darin eine Störung seiner hohen und niederen Obrigkeit über die

seiner Herrschaft Aislingen zugehörigen Weiler Mittelstetten und Mönstetten. Bekl. bezeichnet eine Klage auf die Pfändungskonstitution als unzulässig: als Inhaber des Edelmannsitzes Baumgarten und damit Insasse der Markgrafschaft Burgau sei er dem Reich nicht unmittelbar unterworfen; er habe die Witwe als seine gerichtsbare Untertanin zudem wegen des Verdachts eines malefizischen Verbrechens in Haft nehmen lassen. Kl. betont dagegen die Exemption der Herrschaft Aislingen mit den zugehörigen Weilern von der Markgrafschaft Burgau.

- 6 1. RKG 1561–1598 (1561–1584)  
 7 Auszug aus Vertrag zwischen Kl. und Kaiser Ferdinand I., hohe Obrigkeit der Markgrafschaft Burgau in der Herrschaft Aislingen betr., 1563 (Q 8)

### 231

- 1 A 1489 Bestellnr. 3269  
 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal  
 3 David von *Baumgarten*, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbach, Herr zu Kürnberg und Kenzingen, kaiserlicher Rat  
 4a Dr. Jaspas Fichardt (1558)  
 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1562)  
 5a mandatum (der Pfändung), die abgepfändeten und zerhauenen Garne betr.  
 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
 Bekl. ließ den fürstbischöflich augsburgischen Untervogt zu Aislingen und drei Begleiter, die im Namen des dortigen kl. Pflegers im in unmittelbarer Nähe des Ortes gelegenen „Natterholz“ jagten, durch etliche Bewaffnete vorübergehend gefangennehmen, die aufgestellten Garne teils einreißen, teils pfänden.  
 Kl. sieht darin eine Verletzung seiner Jagdgerechtigkeit. Bekl. bezeichnet eine Klage auf die Pfändungskonstitution als unzulässig und das RKG daher als unzuständig: sein Edelmannsitz Baumgarten wie die Herrschaft Aislingen lägen in der Markgrafschaft Burgau und seien dem Reich nicht unmittelbar unterworfen; das „Natterholz“ gehöre zu seinem Edelmannsitz.  
 Am 11. Febr. 1564 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1563–1564

### 232

- 1 A 1521 Bestellnr. 3295  
 2 Bischof Otto von *Augsburg* (Interessent sowie Vogt, Vierer und Gemeinde zu Aislingen Bekl. 1. Instanz)  
 3 Antonius von und zu *Baumgarten*, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbach, (Kl. 1. Instanz) sowie Erzherzog Ferdinand II. von Österreich als Interessent  
 4a Dr. Johann Vest (1571)

- 4b Dr. Laurenz Wilhelm (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließ vier Schafe kl. Untertanen zu Aislingen pfänden und nach Burgau treiben. Gleichzeitig erwirkte er die Ladung von Vogt, Vierern und Gemeinde zu Aislingen ans Landgericht der Markgrafschaft Burgau. Dort erhob Kl. durch Statthalter und Räte zu Dillingen erfolglose forideklinatorische Einreden.  
Kl. bezeichnet die ihm mit hoher und niederer Obrigkeit unterworfenene Herrschaft Aislingen als von der Markgrafschaft exempt.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau)  
2. RKG 1572

## 233

- 1 A 1488 Bestellnr. 3268
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Anna von *Baumgarten*, geb. Freiin von Kainach, Witwe des Hans Georg von Baumgarten, Freiherrn zu Hohenschwangau und Erbach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1589)
- 5a citatio super iniuriis
- 5b Injurienklage;  
Bekl. erwirkte im Nov. 1586 am RKG eine Citatio per edictum an alle Interessenten an der Grundherrschaft über vier ehemals baumgartische, der fürstbischöflichen Obrigkeit unterworfenene Güter zu Fristingen und Weisingen (vgl. Bestellnr. 243), worin sie Kl. beschuldigte, zwar die Deponierung der Zinsen und Gülten angeordnet, aber jede Auskunft über die derzeitigen Inhaber verweigert zu haben, und ihm die Absicht unterstellte, sich diese Güter mit der Zeit aneignen zu wollen.  
Kl. kommt mit einer Injurienklage ein: Hans von Baumgarten habe 1536 einen Hof zu Fristingen sowie einen Hof und zwei Sölden zu Weisingen käuflich erworben; dessen Sohn David von Baumgarten habe die Güter dem Augsburger Bürger Ludwig Langnauer, Doktor der Rechte, für ein Darlehen von 7.212 fl verschrieben; dieser habe wegen Zahlungsverzugs Ende 1564 am Untergericht zu Weisingen einen Immissionsbescheid erlangt und sei aufgrund eines Urteils des Dillinger Hofgerichts vom März 1565 in die Güter eingesetzt worden; nach dessen Tod 1582 hätten die Witwe Felizitas Aurelia Langnauer, geb. Heel, aufgrund ihres Heiratsbriefs, Johann Bernhard Rehlinger, herzoglich pfalz-neuburgischer Pfleger und Landrichter zu Burglengenfeld, wegen einer Schuldforderung von 2.212 fl, Christoph Haug, Marx Herwarth und David Ulstät für ihre Ehefrauen Anna, Susanna und Anastasia Langnauer sowie Joachim Höchstetter und Philipp Herwarth für ihre Mündel (Hans Joachim, Anna

Maria und Jakobina Langnauer), die Kinder des Simon Langnauer, als Erben sowie Karl und Maximilian von Baumgarten, die Söhne des David von Baumgarten, aufgrund des großväterlichen Fideikommisses am fürstbischöflich augsburgischen Hofgericht zu Dillingen die Immission in die fraglichen Güter beantragt; Anfang 1583 sei die Hinterlegung der Gülten auf der fürstbischöflichen Kanzlei angeordnet worden; im Juli 1585 habe das Hofgericht die Interessenten auf das am RKG anhängige Verfahren verwiesen; Bekl. sei dieser Sachverhalt bekannt. Bekl. wendet ein, sie dürfe erstinstanzlich nur vor ihren gefreiten Richter geladen werden, sie habe vom Wortlaut der Ediktalzitiation nichts gewußt und sie könne wegen aus einem gerichtlichen Verfahren herrührender Injurien nicht vor dessen Abschluß beklagt werden.

6 1. RKG 1587–1599

8 2 cm

## 234

1 A 1560

Bestellnr. 3323

2 Domkapitel zu *Augsburg* für das Hochstift bei Sedisvakanz

3 Herzog Albrecht V. von *Bayern* sowie Sigmund Rothuet, herzoglich bayerischer Pfleger zu Hohenschwangau

4a Lic. Philipp Seiblin (1575)

4b Dr. Julius Mart (1564)

5a mandatum der Pfändung, Benedikt Kochs Verstrickung betr.

5b Auseinandersetzung um Urteilsexekution;  
Mitbekl. nahm den kl. Leibeigenen und Untertan Benedikt Koch aus Musau auf das Ersuchen der Brigitta Schrötter, Bürgerin aus Augsburg, um Vollstreckung eines am Gericht zu Waltenhofen ergangenen rechtskräftigen Urteils gefangen und schaffte ihn nach Schwanstein.

Kl. Partei bringt vor: die dem Hochstift mit Erbhuldigung, hoher und niederer Obrigkeit unterworfenen Leibeigenen im Weiler Musau würden zwar mangels eines eigenen Gerichts am Ort gelegentlich an das der Herrschaft Hohenschwangau zugehörige, aber von kl. Seite mitbesetzte Gericht zu Waltenhofen verwiesen, doch stehe die Exekution gegebenenfalls den fürstbischöflichen Beamten zu Füßen zu. Bekl. gibt an, daß die Vollstreckung niedergerichtlicher Urteile dem Inhaber der Herrschaft zukomme, während die Leibeigenschaft keine kl. Gerichtsbarkeit begründe.

6 1. RKG 1575

8 1,5 cm

## 235

1 A 1472

Bestellnr. 3253

- 2 Bischof Johann Otto und das Domkapitel zu *Augsburg* sowie die domkapitulischen Dorfgemeinden Graben und Kleinaitingen
- 3 Herzog Wilhelm V. von *Bayern*, sein Lehenmann Johann Baptist Guidobon Cavalchino, Inhaber der Herrschaft Lichtenberg, sowie Paul Rayner, dessen Richter zu Lichtenberg
- 4a (Dr. Melchior) von Zabern (1593);  
(Lic. Leo) Greck (1595);  
(Lic. Christoph) Ricker (1612)
- 4b (Dr. Heinrich) Stemler (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1595);  
(Dr. Johann) Pistorius (1610)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Pferde (zu Kleinaitingen und Graben) betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Flachs rösten in den Nebenbächen des Lech; Johann Baptist Guidobon Cavalchino ließ den Gemeindefleuten zu Graben und Kleinaitingen durch seinen Richter im Sept. 1586 beim Heimführen des gerösteten Flachses drei Pferde abpfänden, wobei das des Heinrich Rüdts aus Graben einbehalten wurde. Nach zwischenzeitlichen erfolglosen Verhandlungen wurde im Sept. 1593 bei gleicher Gelegenheit das Pferd des Hans Kölin aus Kleinaitingen weggenommen.  
Kl. sehen darin eine Störung der domkapitulischen hohen und niederen Obrigkeit über Graben und Kleinaitingen sowie eine Verletzung des Rechts beider Gemeinden, in den Nebenbächen des Lech Flachs zu rösten. Bekl. Partei wendet ein: das Herzogtum Bayern reiche mit seiner hohen Obrigkeit über den Lech hinaus bis an die Singold; zur Herrschaft Lichtenberg gehöre neben einer größeren Wiesmahd links des Lech auch die Fischereigerechtigkeit auf dem Fluß und seinen Nebenbächen; laut bayerischer Landesordnung sei das Hanf- und Flachs rösten in allen Fischwassern verboten. Kl. bezeichnen den Lech als Grenze des Herzogtums Bayern.  
Am 13. Nov. 1595 und 5. Okt. 1596 ergehen Paritorialurteile. Am 27. Apr. 1598 werden Rüdts 35 fl und Kölin 15 fl sowie jeweils 7 fl an jährlicher Nutzung nach vorher zu leistendem Eid zugesprochen.
- 6 1. RKG 1593–1620 (1593–1607)
- 7 Bayerischer Kommissionsrotulus (Nr. 32) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1607 (fol. 46r ff.);  
augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 33) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1607
- 8 9 cm; Akt lückenhaft

- 3 Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1607)
- 5a primum mandatum der Pfändung (einen abgepfändeten Wachtel- und einen erschossenen Bauernhund betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
 Johann Baptist Guidobon Cavalchino, mittlerweile verstorbener Inhaber der herzoglich bayerischen Lehenherrschaft Lichtenberg, ließ im Okt. 1584 dem mit Billigung des fürstbischöflich augsburgischen Jägermeisters auf dem Lechfeld unweit Graben Wachteln jagenden Bernhard Schiller aus Kleinaitingen durch seinen Richter einen Wachtelhund abpfänden. Im folgenden Jahr erschossen zwei lichtenbergische Jäger bei Untermeitingen einen Hund der dortigen Gemeindeleute, der einem Hasen nachjagte. Beschwerden der kl. Partei führten dazu, daß Bischof Johann Otto von Augsburg und Herzog Wilhelm V. von Bayern 1593 ein Kompromißverfahren über alle zwischen beiden Parteien strittigen Fragen vereinbarten, das durch die Abdankung des Herzogs und den Tod des Bischofs unterbrochen wurde. Erst im Sept. 1605 kam es zu erneuten Verhandlungen, die letztlich scheiterten, weil Herzog Maximilian I. eine Wiederaufnahme des Kompromißverfahrens ablehnen und mitteilen ließ, er werde seine Jagdgerechtigkeit zu handhaben wissen.  
 Kl. sieht darin die neuerliche Billigung der früheren Eingriffe in die landesfürstliche Obrigkeit, den Wildbann sowie die große und kleine Waidwerks-gerechtigkeit des Hochstifts Augsburg im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis zu ihrem Zusammenfluß bei Augsburg. Herzog Maximilian I. bestreitet, sich für lange vor seinem Regierungsantritt und ohne seine Beteiligung erfolgte Pfändungen verantworten zu müssen, und betont, daß Ober- und Untermeitingen sowie Hurlach seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit unterworfen seien und die bayerischen Jagdrechte von Landsberg, Lichtenberg und Friedberg aus bis in die Meringer und Haunstetter Au nahe Augsburg reichten.  
 Beide Parteien nehmen vor Febr. 1610 abermals gütliche Verhandlungen auf.
- 6 1. RKG 1607–1608 (1607–1610)

## 237

- 1 A 1466 Bestellnr. 3247
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1607)
- 5a secundum mandatum der Pfändung (Leonhard Morhardts, augsburgischen Holzwarts, gefängliches Einziehen betr.)

- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
 Johann Baptist Guidobon Cavalchino, mittlerweile verstorbener Inhaber der herzoglich bayerischen Lehenherrschaft Lichtenberg, nahm mit seinen Dienern um Martini 1591 den fürstbischöflich augsburgischen Holzwart zu Bischofsau, Leonhard Morhardt, gefangen, der zunächst zehn Tage zu Lichtenberg, dann zehn Wochen zu München in Haft gehalten wurde, bevor er gegen Zahlung der Atzungskosten entlassen wurde.  
 Nach dem Scheitern gütlicher Verhandlungen im Herbst 1605 (vgl. Bestellnr. 3246) wendet sich Kl. wegen dieses Eingriffs in die landesfürstliche Obrigkeit, den Wildbann sowie die große und kleine Waidwerksgerechtigkeit des Hochstifts Augsburg im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis zu ihrem Zusammenfluß bei Augsburg ans RKG. Herzog Maximilian I. bestreitet, sich für eine lange vor seinem Regierungsantritt und ohne seine Beteiligung erfolgte Pfändung verantworten zu müssen, und betont, daß Ober- und Untermeitingen sowie Hurlach seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit unterworfen seien und die bayerischen Jagdrechte von Landsberg, Lichtenberg und Friedberg aus bis in die Meringer und Haunstetter Au nahe Augsburg reichten.  
 Beide Parteien nehmen vor Febr. 1610 abermals gütliche Verhandlungen auf.
- 6 1. RKG 1607–1608 (1607–1610)

## 238

- 1 A 1467 Bestellnr. 3248
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1607)
- 5a tertium mandatum der Pfändung (fünf abgepfändete Hunde und zwei Deckgarne betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
 1589 pfändete der herzoglich bayerische Burgvogt zu Landsberg Hans Held zu Meitingen (wohl Untermeitingen) und Thomas Gesell zu Kleinaitingen, die als Beständer des fürstbischöflich augsburgischen Amtmanns zu Schwabmünchen auf der Gemarkung Hurlachs dem kleinen Waidwerk nachgingen, drei Hunde und ein Deckgarn ab. Im Aug. 1591 nahmen Jäger und Knechte des Landsberger Pflegers den kl. Waidleuten Hans Schlegle und Georg Horb auf dem Lechfeld nahe Obermeitingen und Hurlach zwei Vorstehhunde und ein Deckgarn ab.  
 Nach dem Scheitern gütlicher Verhandlungen im Herbst 1605 (vgl. Bestellnr. 3246) wendet sich Kl. wegen dieser Eingriffe in die landesfürstliche Obrigkeit, den Wildbann sowie die große und kleine Waidwerksgerechtigkeit des Hochstifts Augsburg im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis zu ihrem Zusammenfluß bei Augsburg ans RKG. Herzog Maximilian I. bestreitet, sich für lange vor seinem Regierungsantritt und ohne seine Beteiligung erfolgte Pfändungen verantworten zu müssen, und betont, daß Ober- und

Untermeitingen sowie Hurlach seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit unterworfen seien und die bayerischen Jagdrechte von Landsberg, Lichtenberg und Friedberg aus bis in die Meringer und Haunstetter Au nahe Augsburg reichten.

- 6 1. RKG 1607–1608 (1607)

## 239

- 1 A 1468 Bestellnr. 3249
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1607)
- 5a quantum mandatum der Pfändung (eines Jägers gefängliches Einziehen, ein abgepfändetes Pferd und zwei Jagdhunde betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
 Johann Baptist Guidobon Cavalchino, mittlerweile verstorbener Inhaber der herzoglich bayerischen Lehenherrschaft Lichtenberg, ließ zu Ostern 1593 einen vom fürstbischöflich augsburgischen Pfleger zu Bobingen zur Jagd auf das Lechfeld geschickten Jäger am Lech unterhalb Schwabstadls (im Akt: Stadel) gefangennehmen. Nach fast dreimonatiger Haft zu Lichtenberg wurde dieser gegen Zahlung von knapp 42 fl Haftkosten entlassen, sein Pferd und zwei Jagdhunde wurden einbehalten.  
 Nach dem Scheitern gütlicher Verhandlungen im Herbst 1605 (vgl. Bestellnr. 3246) wendet sich Kl. wegen dieses Eingriffs in den Wildbann sowie die große und kleine Waidwerksgerechtigkeit des Hochstifts Augsburg im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis zu ihrem Zusammenfluß bei Augsburg ans RKG. Herzog Maximilian I. bestreitet, sich für eine lange vor seinem Regierungsantritt und ohne seine Beteiligung erfolgte Pfändung verantworten zu müssen, und betont, daß Ober- und Untermeitingen sowie Hurlach seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit unterworfen seien und die bayerischen Jagdrechte von Landsberg, Lichtenberg und Friedberg aus bis in die Meringer und Haunstetter Au nahe Augsburg reichten.  
 Beide Parteien nehmen vor Febr. 1610 abermals gütliche Verhandlungen auf.
- 6 1. RKG 1607–1608 (1607–1610)

## 240

- 1 A 1469 Bestellnr. 3250
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)

- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1607)
- 5a quintum mandatum der Pfändung (Hans Helds Verstrickung betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
David Haug, als herzoglich bayerischer Lehenmann Inhaber der Hofmark Hurlach, ließ im Sept. 1598 den Schächler Hans Held und Paul Löherer aus Untermeitingen sowie den Bader Matheis Hartmann aus Graben, die als Jagdbeständer des fürstbischöflich augsburgischen Forstmeisters und Pflegers zu Bobingen, Wolf von Breiten-Landenberg, im Hurlacher Feld mit Deckgarnen Wachteln gejagt hatten, durch seinen Untervogt Peter Spatz im Hurlacher Wirtshaus festnehmen. Während Löherer und Hartmann gegen das Gelöbnis, sich der Jagd im Hurlacher Feld vorerst zu enthalten, sofort freikamen, wurde Held nach dreitägiger Haft eine Urfehde, daß er nie mehr ohne Erlaubnis des Inhabers Hurlachs dort jagen werde, sowie die Zahlung von 5 fl an Haftkosten abgepreßt.  
Nach dem Scheitern gütlicher Verhandlungen im Herbst 1605 (vgl. Bestellnr. 3246) wendet sich Kl. wegen dieses Eingriffs in den Wildbann sowie die große und kleine Waidwerksgerechtigkeit des Hochstifts Augsburg im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis zu ihrem Zusammenfluß bei Augsburg ans RKG. Herzog Maximilian I. betont, daß Ober- und Untermeitingen sowie Hurlach seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit unterworfen seien und die bayerischen Jagdrechte von Landsberg, Lichtenberg und Friedberg aus bis in die Meringer und Haunstetter Au nahe Augsburg reichten.  
Am 6. Juli 1608 ergeht ein Paritorialurteil. Herzog Maximilian I. teilt seine Revisionsabsicht mit.
- 6 1. RKG 1607–1608

## 241

- 1 A 1470 Bestellnr. 3251
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzog Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1607)
- 5a sextum mandatum der Pfändung (einen abgepfändeten Wachtelhund, ein Wachtelgarn und vier Wachteln betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Diener des herzoglich bayerischen Pflegverwalters zu Landsberg pfändeten im Sept. 1601 Hans Schlegle aus Untermeitingen, der als Jagdbeständer des fürstbischöflich augsburgischen Forstmeisters und Pflegers zu Bobingen, Wolf von Breiten-Landenberg, auf der Gemarkung Obermeitingens Wachteln jagte, einen Wachtelhund, ein Deckgarn und vier Wachteln ab.  
Kl. sieht darin eine Verletzung der landesfürstlichen Obrigkeit, des Wildbanns sowie der großen und kleinen Waidwerksgerechtigkeit des Hochstifts Augsburg im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis zu ihrem Zusammenfluß bei

Augsburg. Herzog Maximilian I. betont, daß Ober- und Untermeitingen sowie Hurlach seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit unterworfen seien und die bayerischen Jagdrechte von Landsberg, Lichtenberg und Friedberg aus bis in die Meringer und Haunstetter Au nahe Augsburg reichten.

Am 6. Juli 1608 ergeht ein Paritorialurteil. Herzog Maximilian I. teilt seine Revisionsabsicht mit.

- 6 1. RKG 1607–1608

## 242

- 1 A 1471 Bestellnr. 3252
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzog Maximilian I. von *Bayern*
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1607)
- 5a septimum mandatum der Pfändung (ein abgepfändetes Deckgarn, Hans Helds Verletzung und ein Wachtelgarn betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Hans Held, Schäffler zu Untermeitingen und Jagdbeständer des fürstbischöflich augsburgischen Forstmeisters und Pflegers zu Bobingen, Wolf von Breiten-Landenberg, wurde, nachdem ihm schon 1599 vom herzoglich bayerischen Jäger zu Erpfting bei der Wachteljagd auf der Gemarkung von Schwabmühlhausen (im Akt: Mühlhausen) ein Deckgarn abgepfändet worden war, im Aug. 1605 bei der Wachteljagd auf dem Lechfeld nahe Schwabstadel (im Akt: Stadel) vom herzoglich bayerischen Falkner und Wildbannbereiter zu Kaufering, Hans Stehlinger, überfallen, durch einen Schuß verletzt und um ein weiteres Garn gebracht.  
Kl. sieht darin eine Verletzung der landesfürstlichen Obrigkeit, des Wildbanns sowie der großen und kleinen Waidwerksgerechtigkeit des Hochstifts Augsburg im Gebiet zwischen Lech und Wertach bis zu ihrem Zusammenfluß bei Augsburg. Herzog Maximilian I. betont, daß Ober- und Untermeitingen sowie Hurlach seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit unterworfen seien und die bayerischen Jagdrechte von Landsberg, Lichtenberg und Friedberg aus bis in die Meringer und Haunstetter Au nahe Augsburg reichten.  
Am 6. Juli 1608 dürfte ein Paritorialurteil ergangen sein.
- 6 1. RKG 1607–1608 (1607)

## 243

- 1 A 1474 Bestellnr. 3255
- 2 Johann Rudolf (von Rechberg), Fürstpropst zu Ellwangen, als Administrator des Hochstifts *Augsburg* (aufgrund des mangelnden kanonischen Alters des erwählten Bischofs Sigmund Franz)

- 3 Kurfürst Ferdinand Maria von *Bayern* sowie Johann Jakob Pemler, herzoglich bayerischer Landrichter zu Landsberg, und Jakob Thurnhueber, fürstlich hohenzollerischer Obervogt zu Türkheim, als zur Erb- und Landeshuldigung verordnete Kommissare
- 4a Lic. (Johann) Walraff (1656)
- 4b Dr. Wilhelm Mockel und (subst.) Dr. (!) Franz Eberhard Albrecht (1655)
- 5a mandatum poenale auf die Pfändungskonstitution s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die niedergerichtliche Obrigkeit zu Klimmach (im Akt: Klimen) und Forsthofen;  
Bekl. ließ anlässlich der in der an Fürst Meinrad I. von Hohenzollern-Sigmaringen verpfändeten Grafschaft Schwabegg vorzunehmenden Erb- und Landeshuldigung durch die mitbekl. Kommissare auch die der domkapitlisch bzw. fürstbischöflich augsburgischen Niedergerichtsbarkeit unterworfenen Untertanen zu Klimmach und Forsthofen vorladen, angeblich weil diese dem Kurfürstentum Bayern mit der hohen Obrigkeit zugehörten. Trotz kl. Proteste nötigten die beiden Kommissare die dortigen Untertanen im Juli 1653 zur Eidesleistung. Im Jan. 1655 verboten die hohenzollerischen Beamten zu Türkheim den Untertanen zu Klimmach die Zahlung der vom domkapitlischen Vogt zu Walkertshofen geforderten Steuern.  
Kl. sieht darin eine Beeinträchtigung der domkapitlischen bzw. fürstbischöflichen Niedergerichtsbarkeit, mit der neben Gebot und Verbot, Reis- und Dienstbarkeit auch die Erbhuldigung und die Besteuerung verbunden seien. Bekl. Kurfürst gesteht kl. Partei lediglich Grund- und Gültuntertanen an beiden Orten zu, beansprucht die Niedergerichtsbarkeit für die Grafschaft Schwabegg und bestreitet, daß Kl. wegen der erst kürzlich aus dem Besitz des Heilig-Geist-Spitals zu Augsburg erworbenen Einöde Forsthofen oder wegen der Untertanen des gleichfalls nicht reichsunmittelbaren Domkapitels auf die Pfändungskonstitution klagen könne.
- 6 1. RKG 1656–1661 (1656)

## 244

- 1 A 177 rot Bestellnr. 300
- 2 Bischof Alexander Sigmund von *Augsburg* auch im Namen des Domkapitels
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1699);  
Lic. Conrad Franz von Steinhausen (1712);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) Anton Helfrich (1769);  
Lic. F(erdinand) W(ilhelm) Anton Helfrich und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1787);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1799)

- 4b Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Gülich (1694);  
Lic. J(ohann) J(ustus) Faber (1714);  
Dr. Christian Jakob Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein (1792);  
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein sowie (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann und Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793)
- 5a mandatum s. c. auf die Pfändungskonstitution de restituendo et non amplius turbando nec non cassando et imposterum non turbando in iure conficiendi inventarii, dividendi haereditatem et constituendi curatores bei den sieben Heiligenhintersassen zu Sinbronn
- 5b Auseinandersetzung um das Steuererhebungs- und Einquartierungsrecht sowie die vogteiliche Obrigkeit über die sieben Heiligengüter zu Sinbronn;  
Mitte der 1690er Jahre begannen die markgräflich brandenburgische Regierung zu Ansbach und das nachgeordnete Oberamt zu Wassertrüdingen damit, die Gerechtsame des Augsburger Domkapitels hinsichtlich der sieben Heiligengüter zu Sinbronn zu beschneiden, indem sie diesem ein über die Erhebung der Ordinaristeuer in Friedenszeiten hinausgehendes Besteuerungsrecht absprachen, offenbar zur Durchsetzung dieser Auffassung die Zehntkäufer zu Bernhardswend durch Wegnahme von acht Ochsen zur Ablieferung der dem Domkapitel zustehenden, schon vorher mit Arrest belegten 175 fl an Zehntgeldern nach Wassertrüdingen nötigten, den zu Sinbronn einquartierten Reiter Matthias Fischer, Angehörigen eines schwäbischen Kreisregiments unter dem General (Johann Friedrich Freiherr Schenk) von Stauffenberg, gefangennahmen und erst nach dessen Zusage, dort nie wieder Quartier zu nehmen, entließen sowie auf Ersuchen des Heiligenhintersassen Jakob Baar den Nachlaß dessen verstorbener Ehefrau durch den Kastner zu Wassertrüdingen – gemeinsam mit dem fürstlich oettingischen Oberamtman zu Mönchsroth – inventarisieren ließen.  
Kl. kommt wegen Störung des Domkapitels im Besitz des Steuererhebungs- und Einquartierungsrechts sowie der vogteilichen und niedrigergerichtlichen Obrigkeit, insbesondere des Rechts auf Nachlaßinventarisierung, Erbteilung und Vormundschaftsbestellung, ein. Bekl. beantragt die Kassation des Mandats, da das Domkapitel nicht reichsunmittelbar und der Bischof nicht interessiert sei. In der Hauptsache führt Bekl. an: die Vogteilichkeit und Niedergerichtsbarkeit über die Heiligengüter hätten sich ursprünglich im Besitz des Pfarrers und der Heiligenpfleger befunden; erst seit der gewaltsamen Ersetzung des protestantischen durch einen katholischen Pfarrer seitens des Hochstifts Augsburg 1628 übe das domkapitlische Riesamt zu Tannhausen – jedoch keineswegs ununterbrochen und regelmäßig – Vogtei, Besteuerungs- und Einquartierungsrecht aus.
- 6 1. RKG 1699–1799
- 7 Auszüge aus beim domkapitlisch augsburgischen Riesamt zu Tannhausen entstandenen Protokollen 1624–1694, Lehenbüchern 1641–1697, Salbuch 1587, Steuerbeschreibungen 1612–1692 sowie Steuereinnahmsregistern 1611–1691, Heiligengüter zu Sinbronn betr. (Q 2–6, 20);  
Befehlsschreiben Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und

Brandenburg-Kulmbach an den Pfarrer Thomas Wirsing zu Sinbronn, die Pfarrei nicht zu räumen, 1573 (Q 7);  
 Korrespondenz zwischen dem Domkapitel zu Augsburg, Riesamtleuten zu Tannhausen und Wemding, der markgräfllich brandenburgischen Regierung zu Ansbach, Oberamt Männern, Kastnern und Stadtvögten zu Wassertrüdingen und Inhabern der Heiligengüter zu Sinbronn, insbesondere Besteuerung, Einquartierung, Arrest auf Zehntgelder, Nachlaßinventarisierung betr., 1656–1699 (Q 8–19, 23, 24, 37–39, 41, 51, 52);  
 Zeugenaussagen vor Dinkelsbühler Stadtkanzlei 1699 (Q 21);  
 Verzeichnis der vom domkapitulischen Riesamt zu Tannhausen bei Heiligenhintersassen zu Sinbronn vorgenommenen Nachlaßinventarisierungen und Erbteilungen 1628–1683 (Q 22);  
 Schenkungs- und Kaufbriefe der Katharina Knuß zu Sinbronn 1408, des Konrad Wachsenberger, Konventualen des Karmeliterklosters zu Dinkelsbühl, 1418, des Karl Schenk von Arberg 1502, des Bürgermeisters Ambrosius Büchelberg sowie der Ratsverwandten Hans Menger und Hans Abelin als Pfleger des Reichen Almosens zu Dinkelsbühl 1511 sowie der Dorfpfleger Hans Stoß und Hans Weinschenck zu Sinbronn 1517 zugunsten der Pfarrkirche St. Peter zu Sinbronn (Q 29–33);  
 Auszug aus Wassertrüdingen Klagprotokoll, Ehebruchsbeziehung gegen einen Heiligenhintersassen zu Sinbronn betr., 1698 (Q 34);  
 Auszug aus Pfaffensteuereinnahmsregister 1526 (Q 35);  
 Aussage des Matthias Fischer vor markgräfllich brandenburgischem Stadtvogteiamt zu Wassertrüdingen 1698 (Q 40);  
 Zeugenaussagen vor Notar 1699 (Q 42);  
 Beilagen zu Replik (Q 47): Attest des fürstbischöflich augsburgischen Kammerrats, Rentmeisters und Steuerkassiers Jakob Waibel, Besteuerung der Heiligengüter zu Sinbronn betr., 1700 (Nr. 24); Heiratsvertrag zwischen Christoph und Maria Lödel vor dem Pfarrer zu Sinbronn 1668 (Nr. 25); Testament des Christoph Lödel 1683 (Nr. 26); Schreiben der Pfarrer Johann Christoph Lindner und Johann Lorenz Gall sowie der Heiligenpfleger, Vierer und Gemeinde zu Sinbronn an domkapitulische Riesamtleute 1650–1658 (Nr. 27–30, 42); Auszüge aus Nachlaßinventaren und Teilungsregistern, Caspar Hold und Thomas Beck betr., 1628 und 1658 (Nr. 31–34); Korrespondenz zwischen Ansbacher Regierung, Wassertrüdingen Oberamt Männern, Bürgermeistern und Rat zu Feuchtwangen und Riesamtleuten, Handwerksausübung, Schlägerei, Totschlag, Schuldforderung und Nachsteuer zu Sinbronn betr., 1663–1690 (Nr. 35–39); Vertrag zwischen dem Domkapitel zu Augsburg sowie Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl, zehnjährige Unterstellung der Heiligen- und Frühmeßgüter zu Sinbronn unter den Schutz der Reichsstadt betr., 1530 (Nr. 40); Schreiben Markgraf Georg Friedrichs an Domkapitel zu Augsburg, Pfarrei zu Sinbronn betr., 1573 (Nr. 41); Revers der Ursula Wirsing und ihres Schwiegersohns Georg Keßler, Steuerbarkeit und Botmäßigkeit ihres Heiligenguts zu Sinbronn betr., 1629 (Nr. 43)

- 1 A 1484 Bestellnr. 3264
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Hans Philipp Schad (von Mittelbiberach), Landvogt der Markgrafschaft *Burgau*, sowie Georg von Frundsberg, Freiherr zu Mindelheim, als Sequester
- 4a (Dr. Caspar) Fichardt (1560)
- 4b (Dr. Michael) von Kaden (1560)
- 5a mandatum sequestrationis
- 5b Auseinandersetzung um Marktgerechtigkeit zu Geismarkt;  
Joß von Langenegg erschien mit rund vierzig Bewaffneten im Namen des Landvogts der Markgrafschaft *Burgau* im Mai 1560 zu Geismarkt, rief den üblichen Jahrmarkt aus und forderte von den anwesenden Marktleuten und Krämern Zoll und Standgeld, was der vergeblich widersprechende fürstbischöflich augsburgische Pfleger zu Pfaffenhausen dann nochmals in kl. Namen tat. Ein Teil der Händler verzichtete darauf auf die Auslegung der Ware und verhinderte so die Abhaltung des Marktes.  
Kl. läßt Georg von Frundsberg als Sequester mit der Ausschreibung des Marktes, der Einziehung von Zoll, Ungeld und Standgeld sowie der Bestrafung von vorkommenden Freveln betrauen.
- 6 1. RKG 1560

## 246

- 1 A 1485 Bestellnr. 3265
- 2 Bischof Otto, Kardinal, und das Domkapitel zu *Augsburg* sowie die domkapitulischen Untertanen zu Holzheim
- 3 Georg Sturm, Landammann, und die Urteilssprecher des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft *Burgau* sowie als Interessent Kaiser Ferdinand I. in seiner Eigenschaft eines Erzherzogs von Österreich und Markgrafen von *Burgau*
- 4a Dr. Julius Mart (1558)
- 4b Dr. Laurentius Wilthelm (1563)
- 5a citatio ad videndum cassari
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft *Burgau*;  
Vogt, Vierer und Gemeinde zu Holzheim wurden vor das bekl. Landgericht geladen, nachdem die Gemeinde Eppisburg auf der Holzheimer Gemarkung gepfändete Tiere nach *Burgau* hatte treiben lassen und wegen des strittigen Viehtriebs mit einer Klage eingekommen war.  
Kl. machen geltend, daß die Gemeinde Holzheim, von den vier malefizischen Fällen abgesehen, mit aller Obrig- und Gerichtsbarkeit dem Domkapitel unterstehe, damit dem Hochstift *Augsburg* zugehöre und von der Markgraf-

schaft Burgau eximiert sei. Statthalteramtsverwalter, Regenten und Räte der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck forderten das Verfahren namens des Interessenten ab: Bekl. seien als erzherzoglich österreichische Beamte und Untertanen, insbesondere hinsichtlich ihrer Amtshandlungen, vom RKG befreit.

- 6 1. RKG 1562–1563

## 247

- 1 A 1486 Bestellnr. 3266
- 2 Statthalter und Räte des Bischofs Otto von *Augsburg* zu Dillingen (Kaspar Endriß, fürstbischöflich augsburgischer Untertan zu Weiler, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Landammann und Urteilssprecher des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft *Burgau* (Kl. 1. Instanz nicht ersichtlich)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Am Landgericht der Markgrafschaft Burgau wurde im Mai 1563 in nicht näher ersichtlicher Sache gegen Kaspar Endriß auf Rufen erkannt.  
Kl. Partei gibt an, nur um einem möglichen Fristversäumnis vorzubeugen, ans RKG appelliert zu haben, nachdem die Streitsache an sich durch einen zwischen beiden Seiten verabredeten, aber noch nicht unterzeichneten Vertrag ausgeräumt sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau 1563)  
2. RKG 1563
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 248

- 1 A 1602 Bestellnr. 3339
- 2 Statthalter und Räte des Bischofs Otto von *Augsburg* zu Dillingen im Interesse des Domkapitels (Gläubiger des David von Baumgarten, Freiherrn zu Hohenschwangau und Erbach, darunter Ludwig Langnauer, Doktor der Rechte, Bürger zu Augsburg, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Matthias Praun, Landammann, und Urteilssprecher des Landgerichts der Markgrafschaft *Burgau* (Antonius von Baumgarten Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Leopold Dick (1569);  
Dr. Johann Vest (1572)
- 4b Dr. Laurenz Wilhelm (1569)
- 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Antonius von Baumgarten erwirkte am Landgericht der Markgrafschaft Burgau die Immission in verschiedene im Besitz der Gläubiger seines Bruders David von Baumgarten befindliche Güter, darunter etliche Höfe und Sölden in den der domkapitulischen Obrigkeit unterworfenen Dörfern Weisingen, Frisingen und Holzheim, in die von kl. Seite Ludwig Langnauer bereits früher eingesetzt worden war (vgl. Bestellnr. 243 und 3268). Ein kl. Remissionsbegehren blieb unbeachtet.  
Kl. appellieren ans RKG: die Gerichtsbarkeit über besagte Orte stehe ausschließlich der kl. Partei zu; dem Landgericht komme weder die konkurrierende Jurisdiktion dort zu, noch sei ihm Langnauer als Augsburgs Bürger unterworfen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau 1567)  
2. RKG 1569–1572

## 249

- 1 A 1520 Bestellnr. 3294
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Erzherzog Ferdinand II. von Österreich als Markgraf von *Burgau* sowie Karl Welsper, Freiherr von Zinnenburg, erzherzoglich österreichischer Rat und Kämmerer sowie Landvogt der Markgrafschaft Burgau
- 4a Dr. Johann Vest (1572)
- 4b Dr. Laurenz Wilhelm (1572)
- 5a mandatum der Pfändung, Michael Knopfs (zu Wollbach) Verstrickung (und gefängliches Einziehen) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Michael Knopf, der frühere Vogt des Klosters Fultenbach zu Baiershofen, nunmehr zu Wollbach ansässig, wurde im Aug. 1572 auf dem Rückweg vom Jahrmarkt zu Lauingen auf Befehl der Becl. festgenommen, weil er der Ladung des Landgerichts der Markgrafschaft Burgau nicht gefolgt war (vgl. Bestellnr. 3341/3).  
Kl. sieht darin eine Störung seiner Jurisdiktion über Wollbach.
- 6 1. RKG 1572–1573 (1572)

## 250

- 1 A 1544 Bestellnr. 3314
- 2 Bischof Heinrich V. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*

- 4a Lic. Dietrich Dülmann (1624);  
Dr. Bernhard zur Lipp (1638)
- 4b Dr. (Johann Leonhard) Gerhard (1639);  
Dr. Johann Konrad Albrecht (1641)
- 5a mandatum der Pfändung (eine zu Sinbronn niedergerissene Schmiedstatt betr.)  
5b Auseinandersetzung um kl. Obrigkeitsrechte zu Sinbronn;  
Bekl. ließen im Jan. 1630 unter bewaffnetem Schutz die von Hans Wörlin mit  
Wissen der Kl. auf deren eigentümlichem Grund und Boden zu Sinbronn er-  
richtete Schmiedstatt einreißen.  
Kl. sehen darin einen Versuch der Bekl., sich unter Mißachtung der kl.  
Obrigkeit über fürstbischöfliche und domkapitlische Güter die Dorfherrschaft  
zu Sinbronn anzumaßen.
- 6 1. RKG 1633–1642 (1633–1641)

## 251

- 1 A 1515 Bestellnr. 3223/1
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Georg von *Frundsberg*, Freiherr zu Mindelheim, Herr zu Sankt Petersberg und  
Sterzing
- 4a Dr. Johann Vest (1571)
- 4b Dr. Johann Höchel (1562)
- 5a mandatum s. c. cum annexa citatione
- 5b Auseinandersetzung um Zehntrechte der Pfarrei Pfaffenhausen;  
Bekl. belegte im Juli 1569 den der Pfarrei Pfaffenhausen von seinen Un-  
tertananen zu Oberrieden, Hausen und Heinzenhof zustehenden großen und  
kleinen Zehnt mit Arrest.  
Kl. betont die Zugehörigkeit dieser ansonsten dem Bekl. unterworfenen Orte  
zur Pfarrei Pfaffenhausen.
- 6 1. RKG 1571

## 252

- 1 A 1522 Bestellnr. 3297
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal, sowie dessen Statthalter und Räte zu  
Dillingen
- 3 Marx und Hans *Fugger*, Freiherren zu Kirchberg und Weißenhorn, Gebrüder,  
sowie Hans Müller, deren Pfleger zu Kirchheim an der Halden (Abhang zum  
Mindeltal)

- 4a Dr. Johann Vest (1572);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Paul Haffner (1568);  
Dr. Johann Michael Vaius (1577);  
Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587)
- 5a mandatum (der Pfändung), die abgepfändeten acht Stück Rindvieh zu Winzer unter der Halden betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
Mitbekl. Pfleger und mehrere amtsverwandte Untertanen aus Kirchheim, Derndorf, Mörgen, Eppishausen, Haselbach und Bobenhausen (wohl Lopenhausen) pfändeten dem Hirten zu Winzer Anfang Mai 1572 acht Stück Vieh ab.  
Kl. sehen darin einen Versuch, die Gemeinde Winzer aus ihrer Weiderechtigkeit zu verdrängen. Bekl. sprechen von einer Gegenpfändung, da die Gemeindeleute zu Winzer im Herbst 1571 der Gemeinde Derndorf drei Stück Vieh abgepfändet hätten (vgl. Bestellnr. 316).  
Nach erfolgter Partition werden Kl. mit Urteil vom 22. Nov. 1574 in der Hauptsache auf den von bekl. Partei anhängig gemachten Mandatsprozeß verwiesen.
- 6 1. RKG 1572–1606 (1572–1602)
- 7 Verzeichnis der fuggerischen Pfändungsprozesse gegen das Hochstift Augsburg mit Angaben zum jeweiligen Verfahrensstand (Prod. vom 27. Aug. 1582)
- 8 1,5 cm

## 253

- 1 A 1523 Bestellnr. 3298
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Marx und Hans *Fugger*, Freiherren zu Kirchberg und Weißenhorn
- 4a Dr. Johann Vest (1572);  
Lic. Philipp Seiblin (1575);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Paul Haffner (1568);  
Dr. Johann Michael Vaius (1577);  
Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587)
- 5a mandatum der Pfändung, den gefangenen Vogt zu Aislingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Winterbach;  
Hans Mantz, fürstbischöflich augsburgischer Untervogt zu Aislingen, wurde gefangen nach Glött geschafft, angeblich weil er Holz aus einem Wald bei

Winterbach auf das Schloß zu Aislingen gefahren hatte.

Kl. betont, daß ihm alle Obrigkeit in der Herrschaft Aislingen samt den zugehörigen Weilern zustehe. Bekl. sprechen von einer auf die Festnahme ihres Vogts zu Winterbach in Aislingen (vgl. Bestellnr. 5518) hin erfolgten Gegenpfändung.

Mit Urteil vom 29. Jan. 1578 wird Kl. in der Hauptsache auf den von bekl. Partei anhängig gemachten Mandatsprozeß verwiesen.

- 6 1. RKG 1573–1609 (1573–1610)
- 7 Verzeichnisse der fuggerischen Pfändungsprozesse gegen das Hochstift Augsburg mit Angaben zum jeweiligen Verfahrensstand (Prod. vom 27. Aug. 1582 sowie Q 12);  
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Q 19)
- 8 2 cm

## 254

- 1 A 1524 Bestellnr. 3299
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg* im Interesse des schutzverwandten Benediktinerklosters Heilig Kreuz zu Donauwörth (im Akt auch: Schwäbisch Wörth) sowie dessen Abt Benedikt
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, sowie Matthäus Wanner, fuggerischer Pflegvogt der Reichspflege Donauwörth
- 4a Dr. Johann Brentzlin (1576);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1577)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um Türkensteuererhebung;  
Bekl. ließ durch seinen Pflegvogt im Spätsommer 1578 Barbara Hauenschild zu Nordheim und Kaspar Blanckenmayr zu Auchsesheim (im Akt: Achsesheim) die Leistung der dem Heilig-Kreuz-Kloster von ihren Höfen schuldigen Gülten unter Androhung von 10 fl Strafe verbieten, diesem zudem den Besuch des Baudings.  
Kl. kommen wegen unzulässiger Arrestanlegung ein. Bekl. wendet ein: kl. Abt habe den beiden in der Reichspflege ansässigen Gültleuten die kürzlich beschlossene Türkensteuer nicht nur von den gültbaren Gütern, sondern auch von der Fahrnis abverlangt; der Abt sei nicht reichsunmittelbar, das Interesse des Bischofs lediglich fingiert, das Mandat daher zu kassieren. Kl. betonen, daß der gesamte Besitz der dem Kloster vogt-, reis- und steuerbaren, der Reichspflege allein hinsichtlich der vier hohen Wändel unterworfenen Untertanen zur Steuer heranzuziehen sei.  
Am 16. Aug. 1581 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1579–1582

- 7 Auszug aus Privileg Kaiser Friedrichs III. für die Reichsstadt Donauwörth, Schutzverwandschaft sowie Beteiligung des Heilig-Kreuz-Klosters an Reichssteuern und städtischen Lasten betr., 1465 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 2 cm

## 255

- 1 A 1525 Bestellnr. 3300
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg* als Interessent sowie Christoph Haß, fürstbischöflich augsburgischer Rat und Rentmeister zu Dillingen (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Administrator des fuggerischen „Gemeinen Handels“ und im Namen der Erben, Söhne und Neffen Anton Fuggers (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1577);  
Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587)
- 5a prima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Gerichtsbarkeit über fürstbischöfliche Beamte; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte 1565 liehen die Erben Anton Fuggers Bischof Otto von Augsburg 3.000 fl, Christoph Haß als Mitunterzeichner verbürgte sich für die Rückzahlung aus dem vom Domkapitel dem Bischof eingeräumten Deputat binnen zwei Jahren. Bekl. kam im Febr. 1578 am Vogtsgeding des Augsburger Stadtgerichts gegen Haß um Zahlung ein. Dieser erhob forideklinatorische Einreden, da er als fürstbischöflicher Beamter gemäß Restitutionsvertrag von 1548 der reichsstädtischen Jurisdiktion nicht unterstehe. Bekl. behauptete dagegen, daß der Reichsstadtvogt bei den dreimal jährlich – nach Lichtmeß, Pfingsten und Michaeli – auf der Bischofspfalz gehaltenen Vogtsgedingen über weltliche und geistliche Personen zu richten habe und deshalb den Gerichtsstab vom bischöflichen Fiskal öffentlich übernehme. Das Stadtgericht verpflichtete Haß zur Litiskontestation. Die Appellation an Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat blieb erfolglos. Kl. Partei beruft sich auf den Restitutionsvertrag und die Privilegia de non evocando des Hochstifts. Bekl. verzichtet auf eine Erörterung der Kompetenzfrage und macht die Schuldsache am RKG anhängig (vgl. Bestellnr. 5542).  
Das RKG hebt am 3. Febr. 1585 die vorinstanzlichen Urteile auf.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1578  
2. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1579)  
3. RKG 1580–1593 (1580–1594)
- 7 Vorakt (Q 11/14) enthält: Schuldverschreibung Bischof Ottos von Augsburg für die Erben Anton Fuggers über 3.000 fl 1565 (fol. 3v ff.); Auszug aus

Restitutionsvertrag zwischen Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat, Bischof Otto, dem Domkapitel und der Geistlichkeit zu Augsburg auf Veranlassung Kaiser Karls V. 1548 (fol. 30r ff.; vollständig: Q 17); Konfirmation Kaiser Rudolfs II., Schutz- und Schirmbrief sowie Privilegium de non evocando König Ferdinands I. für das Hochstift Augsburg 1543 betr., 1578 (fol. 32v ff.); Verschreibung Bischof Hartmanns von Augsburg, die Vogtei über die Stadt Augsburg allenfalls an das Reich zu verpfänden oder zu verleihen, 1269 (fol. 52r ff.);

undat. Rechtsgutachten ohne Verfasserangabe, Gerichtskompetenz in dieser Sache betr. (Q 21);

Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (in Q 23)

8 4 cm

## 256

- 1 A 165 rot Bestellnr. 288/I–III
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans, Marx, Jakob, Philipp Eduard, Octavian Secundus, Severin, herzoglich bayerischer Pfleger zu Friedberg, Raymund, Anton und Maximilian *Fugger*, Freiherren zu Kirchberg und Weißenhorn, sowie Johann Lichtenauer und Theophil von Kommerstädt, Doktoren der Rechte, herzoglich bayerische Räte, als Vormünder der Söhne des Hans Jakob Fugger aus zweiter Ehe (Alexius, Joachim, Albrecht, Konstantin, Trajan und Matthias Fugger) (Prozeßvollmacht von Johann Lichtenauer und Kaspar Lindl, Doktoren der Rechte, herzoglich bayerischen Räten) (Hans Fugger als Inhaber der Herrschaft Kirchheim Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1577);  
Dr. Georg Kirwang (1579);  
Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587);  
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589)
- 5a tertia appellatio
- 5b Lehenstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Nachdem die Bischöfe Johann Eglof und Marquard II. von Augsburg die Belehnung Hans Fuggers mit dem Markt Kirchheim samt zugehörigen Dörfern, Weilern und Burgställen verweigert hatten, beantragten Kl. im Sommer 1579 beim niedergesetzten Lehengericht zu Dillingen, die Erstbelehnung Anton Fuggers von 1550 für nichtig und das Lehen für heimgefallen zu erklären sowie dessen Aushändigung gegen Rückgabe des 1550 bezogenen Konsensgeldes in Höhe von 12.000 fl anzuordnen: Kirchheim sei seit 1491 als *rechtes* Lehen im Besitz des Hans von Hürnheim, seines Sohnes Walter von Hürnheim und seines Enkels Hans Walter von Hürnheim gewesen; dieser habe sich 1550 mit Anton Fugger über den Verkauf seiner

Güter verabredet; Bischof Otto von Augsburg habe dem Verkauf gegen Konsensgeldzahlung seine Zustimmung erteilt und Anton Fugger samt dessen Neffen belehnt; dagegen habe das Domkapitel öffentlichen Widerspruch erhoben, weil die Lehenaufkündigung, die Entlassung des Hans Walter von Hürnheim aus den Lehenpflichten und die Neubelehnung ohne seine Einwilligung erfolgt seien und durch die Neuvergabe eines angesichts der Kinderlosigkeit des Inhabers vor dem Heimfall stehenden *Feudum novum* als *Feudum antiquum* an das gesamte Geschlecht der Fugger der Lehencharakter verändert und die Inbesitznahme Kirchheims zum Nachteil des unter den Folgen des Schmalkaldischen Krieges leidenden Hochstifts auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben worden sei; gemäß der Wahlkapitulation hätte der Bischof, der wegen seiner hohen Schulden Kirchengut verschleudert habe, über Lehen mit mehr als 20 fl an jährlichen Einkünften jedoch nicht allein verfügen dürfen; die Belehnung von 1550 sei daher nichtig. Hans Fugger, dessen Antrag auf vorläufige Belehnung abgeschlagen wurde (vgl. Bestellnr. 317), bestritt, daß sich Bischof Otto einer Verletzung der Wahlkapitulation schuldig gemacht habe: die Entlassung aus der Lehenpflicht bedürfe der Genehmigung des Domkapitels nur, wenn das Lehen in gleichen Händen bleibe; desgleichen sei dessen Mitwirkung nur bei der Neuverleihung heimgefallener Lehen vorgesehen; der Verkauf vorbehaltlich des lehenherrlichen Konsenses erlaube aber keineswegs, die Kirchheimer Lehen für apert zu halten; es handle sich bei diesen nämlich um *gemeine* Lehen, die nicht ausschließlich dem Mannesstamm vorbehalten seien und sich bereits in weiblichen Händen befunden hätten, was zusätzlich der schwäbische Rechtsgebrauch bestätige, wonach alle Krummstablehen gemeine Lehen seien und die Bezeichnung *rechtes* Lehen lediglich der Unterscheidung gegenüber Erbzinslehen diene; das Domkapitel habe zudem bis zum Tod Bischof Ottos keine weiteren Schritte gegen die Belehnung unternommen, diese vielmehr durch einen von Dompropst und Domdechant mitvermittelten Vergleich Anton Fuggers mit den hürnheimischen Erben stillschweigend anerkannt. Bekl. Partei verwies schließlich darauf, daß das Schloß zu Kirchheim samt der niederen Obrigkeit sowie verschiedene Güter zu Eppishausen, Weiler, Aspach, Mörgen, Königshausen, Tiefenried und Haselbach Allodialbesitz seien, daß Ellenried und Lutzenberg irrtümlich zu Lehen empfangen worden seien, daß hohe Obrigkeit und Marktgerechtigkeit vom Reich, der Wildbann von der Markgrafschaft Burgau herrührten. Kl. erkennen dagegen nur bestimmten Gütern zu Haselbach Allodialcharakter zu, sehen das Reichslehen auf den Blutbann beschränkt und werfen bekl. Familie vor, den Wildbann unter Mißachtung ihrer Lehenpflichten der Markgrafschaft Burgau 1561 zu Lehen aufgetragen zu haben. Das Lehengericht absolvierte Hans Fugger von der eingereichten Klage und verpflichtete kl. Bischof, ihn zu belehnen.

Kl. bemängeln, daß sich das Urteil ausschließlich auf Hans Fugger beziehe und die Frage nach den Lehenzugehörungen unbeachtet lasse. Bekl. betonen, daß sich die Klage zunächst allein gegen Hans Fugger gerichtet habe und eine Klärung der Nebenpunkte für die Entscheidung der Hauptsache unerheblich sei.

Mit Urteil vom 14. Mai 1595 wird die Appellation abgewiesen, wobei beiden Seiten Forderungen hinsichtlich Ellenrieds und Lutzenbergs sowie wegen der strittigen Lehenzugehörungen vorbehalten bleiben sollen.

- 6
  1. Fürstbischöflich augsburgisches Lehengericht zu Dillingen 1579
  2. RKG 1586–1611 (1586–1610)
  
- 7 Vorakten (Q 14–17/19–22/25–28) enthalten
  - in Teil 1 (Q 14/19/25): Gerichtsschreibereid (fol. 30r f.); Auszüge aus Wahlkapitulation Bischof Ottos (1543) (fol. 51r, 224r f.); Lehenbriefe Bischof Ottos für Anton Fugger und die Söhne seines Bruders Raymund Fugger, Hans Jakob, Georg, Christoph, Ulrich und Raymund Fugger, 1550 sowie für Hans Fugger, seine Brüder Marx, Hieronymus und Jakob Fugger und ihre mitbelehnten Vettern 1561, die Dörfer Kirchheim und Derndorf, die Burgställe Diepenhofen und Anhausen (wohl Aufhof) sowie Güter zu Moosburg und Haselbach betr. (fol. 55r ff. u. ö.); Kaufverträge zwischen Konrad Onsorg, Bürger zu Augsburg, und den Brüdern Friedrich, Ulrich und Heinrich von Freyberg 1329, Puppelin vom Stain und den Brüdern Hans und Ulrich von Hürnheim 1484 sowie Ulrich und Hans von Hürnheim 1491, hochstiftisch augsburgische Lehen zu und um Kirchheim betr. (fol. 186r ff. u. ö.); Lehenreverse von Hans, Walter und Hans Walter von Hürnheim sowie Sigmund von Welden bzw. Wilhelm von Knöringen als Lehenträgern 1506–1531 (fol. 202r ff.); Korrespondenz über Belehnung des Hans Walter von Hürnheim durch Bischof Otto 1544–1545 (fol. 210r ff.); Notariatsinstrument in lateinischer und deutscher Fassung über Protestation des Domkapitels gegen die Belehnung Anton Fuggers 1550 (fol. 214r ff.); Korrespondenz zwischen König Ferdinand I., Bischof Otto und dem Domkapitel zu Augsburg, fürstbischöfliche Schuldenlast betr. (fol. 225r ff.); Auszug aus von Herzog Wilhelm IV. von Bayern als kaiserlichem Kommissar vermitteltem Vertrag zwischen Bischof Otto, dem Domkapitel sowie Bürgermeistern und Rat zu Augsburg 1547 (fol. 274v ff.); Verzeichnisse über die Schulden Bischof Ottos von Augsburg 1549 (fol. 281v ff.); Quittung Anton Fuggers, Begleichung von 21.000 fl an Schulden durch Bischof Otto betr., 1551 (fol. 288r ff.);
  - in Teil 2 (Q 15/20/26): Kaufvertrag zwischen Hans Walter von Hürnheim und Anton Fugger, Erwerb von Kirchheim, Eppishausen, Duttenstein, Niederalfingen und Stettenfels samt allen zugehörigen Lehen- und Eigengütern um 250.000 fl betr., 1550 (fol. 360r ff.); Lehenbriefe Bischof Anselms für Friedrich von Freyberg 1419 sowie der Bischöfe Johann II., Friedrich II. und Heinrich IV. für Hans, Ulrich und Walter von Hürnheim sowie Sigmund von Welden 1485–1517, jeweils Kirchheim betr. (fol. 370r ff., 377v ff.); Lehenbrief Bischof Friedrichs II. für Hans von Hürnheim, den Kirchensatz zu Königshausen (im Akt: Gengenhusen) sowie die Weiler Ellenried und Lutzenberg als im Zuge der zeitweiligen Allodifikation des Schlosses zu Kirchheim – so bekl. Partei – bzw. zu Lierheim – so kl. Partei – aufgetragene Lehen betr., 1493 (fol. 373r ff.); Vertrag zwischen Anton Fugger sowie Anna von Pappenheim und Ursula Steinhäuser (von Neidenfels) als Schwestern und Eigentumserben, Walter, Rudolf, Eberhard und Hans Joachim von Hürnheim als Lehenerben des Hans Walter von Hürnheim, enthaltend die insbesondere von Marquard vom Stain, Dompropst zu Mainz, Bamberg und Augsburg, sowie Christoph von Freyberg, Domdechant zu Augsburg, vermittelte Anerkennung des 1550 vereinbarten Verkaufs, 1558 (fol. 381r ff.); Konsensbrief Bischof Petrus', Aufgabe der von Friedrich von Freyberg seinen Töchtern Anna, Ehefrau des Eberhard vom Stain, Benedicta, Ehefrau des Marquard von Schellenberg, Ursula, Ehefrau des Walter von Hürnheim, und Beatrix von Freyberg überlassenen hochstiftischen

Lehen zugunsten ihres Bruders Heinrich von Freyberg betr., 1430 (fol. 394v ff.) sowie Teilungsvertrag zwischen den drei verheirateten Schwestern und ihren Ehemännern 1435 (fol. 437r ff.); Auszüge aus zwei undat. Rechtsgutachten ohne Verfasserangabe (fol. 408r ff.); Lehenbriefe der Kaiser Friedrich III., Ferdinand I. und Rudolf II. für Hans von Hürnheim, Anton und Marx Fugger, Halsgericht zu Kirchheim betr., 1490, 1559 und 1577 (fol. 417r ff.); Marktrechtsprivileg Kaiser Friedrichs III. für Hans von Hürnheim, Kirchheim betr., 1490 sowie Konfirmation Kaiser Maximilians II. 1566 (fol. 426v ff.); Kaufverträge zwischen Äbtissin Agnes II. zu Oberschönenfeld und Heinrich von Augsburg zu Seifriedsberg 1360, zwischen Ulrich Ostheimer zu Haselbach und Konrad bzw. Heinrich Schmucker, Bürgern zu Augsburg, 1373, 1378 und 1383, zwischen Albrecht Schülin sowie Seitz und Andreas Naßhagen, Bürgern zu Augsburg, 1373, zwischen Hans Wiehburger und Konrad Schmucker, Bürgern zu Augsburg, 1379, zwischen Heinrich von Augsburg zu Thannhausen und Heinrich Schmucker, Bürger zu Augsburg, 1383, zwischen Bero von Rechberg und Marquard von Schellenberg 1459, zwischen Anna Altmann, Bürgerin zu Augsburg, und Jakob Kölin, Vogt zu Kirchheim, 1466, zwischen Hans Löppeler zu Haselbach sowie Hans Strodel, Ammann zu Haselbach, und Hans Brecheisen, Ammann zu Kirchheim, 1495, zwischen Heinrich Abel zu Eppishausen und Hans von Hürnheim 1498, zwischen Georg Vetter, Bürgermeister zu Augsburg, und Martin Weiß, Bürger zu Augsburg, 1532, zwischen den Brüdern Hans, Ulrich und Konrad Schmucker bzw. Martin Weiß sowie Hans Walter von Hürnheim 1547 und 1548, zwischen Ulrich Lutzenberger und Hans Sirch, Bürgermeistern zu Kirchheim, Hans Merck zu Kirchheim, Hans Herzog zu Derndorf, Gertrauda Klocker, Witwe des Hans Graulock zu Kirchheim, bzw. Georg Hieber zu Haselbach sowie jeweils Anton Fugger 1554–1560, zwischen Martin Haffner zu Lutzenberg, Hans Gropp, Wagner zu Haselbach, Bernhard Rueff zu Kirchheim, Valentin Böck und Christian Brecheisen, Bürgermeistern zu Kirchheim, Jakob Hagen zu Tiefenried, Hans Brecheisen zu Kirchheim, Georg Schaumann zu Kirchheim, Bartholomäus Widenmann zu Kirchheim, Hans Rueff zu Kirchheim sowie jeweils Marx und Hans Fugger 1561–1580, Güter zu Haselbach, Derndorf, Kirchheim, Lutzenberg und Diepenhofen, Zehnt zu Derndorf sowie Gemeinderechtigkeit zu Haselbach und Kirchheim betr. (fol. 440r ff., 534v ff.); Tauschvertrag zwischen Hans Gigel zu Derndorf sowie Marx und Hans Fugger, Wiesen betr., 1562 (fol. 531v ff.); Lehenreverse von Konrad Rentz, Doktor der Rechte, fürstbischöflich augsburgischem Rat und Kanzler, 1544, Endres Necker, fürstbischöflich augsburgischem Pfleger zu Pfaffenhausen und Hauspfleger zu Dillingen, 1551, Bartholomäus Kellner, fürstbischöflich augsburgischem Rat und Sekretär, 1551, Christoph von Bollstatt, Doktor der Rechte, fürstbischöflich augsburgischem Rat, Straßvogt, Pfleger zu Helmshofen und Vogt zu Buchloe, 1564, Jakob von Boymund zu Paysberg und Schwanburg, erzherzoglich österreichischem Rat sowie Pfleger zu Ulten und Neuhaus, 1568 sowie Matthäus Rehlinger, Bürger und Ratsverwandtem zu Augsburg, als Lehenträger des Heilig-Geist-Spitals 1570, Neuverleihung einzelner Lehengüter zu Riedlingen, Blindheim, Sewen, Ebenhofen (im Akt: Hebenhofen), des Schlosses Münsterhausen mit den Dörfern Münster unterhalb und Hausen oberhalb davon sowie des Speisamtes des Hochstifts Augsburg mit seinen Gerechtigkeiten betr. (fol. 674r ff.);

- in Teil 3 (Q 16/21/27): Stammtafel zur Lehenfolge in Kirchheim von Friedrich von Freyberg an (fol. 944v f.); Auszüge aus Lehenbüchern der Bischöfe Johann II. und Friedrich II. 1470–1493 (fol. 946r ff.); Vertrag zwischen Georg von Frundsberg, Freiherrn zu Mindelheim, Marx und Hans Fugger, Wildbann und Jagdgerechtigkeit betr., 1567 (vgl. Bestellnr. 1359) (fol. 949v ff.); Stammtafel der Familie Hürnheim (fol. 953v f.); Korrespondenz zwischen Bischof Otto und Hans Walter von Hürnheim, Baumaßnahmen zu Kirchheim sowie Verzicht der Dorothea von Hürnheim, geb. von Welden, auf ihren dortigen Witwensitz betr., 1549 (fol. 955r ff.); Verzeichnis rechter Lehen des Hochstifts Augsburg mit ihren männlichen und weiblichen Inhabern 1330–1577 (fol. 1108r ff.); Verzeichnis rechter Mannlehen des Hochstifts Augsburg und ihrer Inhaber 1492–1574 (fol. 1165v ff.); Lehenbrief Bischof Ottos für Hans Fugger, Könghausen, Ellenried und Lutzenberg betr., 1561 (fol. 1169v ff.);

- in Teil 4 (Q 17/22/28): RKG-Urteilsbrief mit inserierten Prozeßschriften in Sachen Barbara von Sulmentingen, Witwe des Jakob von Sulmentingen, ./ Bischof Christoph von Augsburg, Belehnung mit Nattenhausen betr., 1535 (vgl. Bestellnr. 345) (fol. 1250r ff.); RKG-Mandat und Prozeßschriften in Sachen Marx und Hans Fugger ./ Georg von Frundsberg, Wildbann, Jagdgerechtigkeit sowie hohe und niedere Obrigkeit an der Grenze der Herrschaften Kirchheim und Mindelheim betr., 1562–1567 (vgl. Bestellnr. 1359 und 1359/1) (fol. 1399r ff.);

Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (Q 36)

- 8 27 cm;  
 vgl.: Barbara Gebhardt, Lehenrechtliche Probleme in einem Reichskammergerichtsprozeß des ausgehenden 16. Jahrhunderts mit Anmerkungen zum vorgelegten Beweismaterial. Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Belehnung mit der Herrschaft Kirchheim zwischen Bischof Markward von Augsburg und den Reichsgrafen Fugger 1586–1611, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 14) Köln/Wien 1984, S. 137–153

## 257

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1  | A 166 rot  | Bestellnr. 289 |
| 2  | Bischof Marquard II. von <i>Augsburg</i>   |                |
| 3  | Marx <i>Fugger</i> , Freiherr von Kirchberg und Weißenhorn, sowie dessen Forstknecht zu Biberbach, Melchior Schuster |                |
| 4a | Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);<br>Dr. Andreas Pfeffer (1599)  |                |
| 4b | Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587)   |                |
| 5a | quintum mandatum (der Pfändung), eine abgepfändete Pirschbüchse betr.  |                |
| 5b | Jagdrechtsstreitigkeit;<br>Mitbekl. Forstknecht pfändete Gall Meiting aus Ostendorf, der in der Nähe des             |                |

Ortes auf Befehl des fürstbischöflich augsburgischen Pflegers zu Kühenthal, Hans Erhard von Ow zu Felldorf, Enten jagte, im Aug. 1587 eine Pirschbüchse ab.

Kl. sieht darin eine Verletzung seiner kleinen Waidwerksgerechtigkeit im Amt Kühenthal. Bekl. wendet ein, daß die Herrschaft Biberbach ihm nur pfandweise, eigentümlich aber Erzherzog Ferdinand II. von Österreich zustehe, weshalb die Sache erstinstanzlich nicht ans RKG gehöre, daß die Büchse im das Amt Kühenthal einschließenden, vom Reich zu Lehen rührenden Wildbannbezirk der Herrschaft Biberbach eingezogen worden sei und Meiting nicht dem Kl., sondern dem Bekl. unterstehe, womit die Pfändungskonstitution nicht einschlägig sei. Kl. gibt an, daß ihm den Gebräuchen der Markgrafschaft Burgau entsprechend in den bis nach Meitingen, Ellgau und Nordendorf reichenden Gehölzen des Amtes Kühenthal die Jagdgerechtigkeit zukomme, während die kaiserlichen Wildbannverleihungen durch die Inhaber Biberbachs mittels falscher Angaben erschlichen worden seien.

Am 6. Sept. 1592 ergeht ein Paritorialurteil. Beide Parteien nehmen im Frühjahr 1607 gütliche Verhandlungen auf.

- 6 1. RKG 1587–1605 (1587–1607)
- 7 Bestandsbrief Gall Meitings, fuggerischen Hof zu Ostendorf betr., 1582 (Q 8a); fuggerischer Kommissionsrotulus (Nr. 23) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme 1600 (fol. 52r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1600 (fol. 59r ff.); Lehenbriefe König bzw. Kaiser Maximilians I. für Georg von Pappenheim auch namens seines Bruders Hans von Pappenheim sowie seiner Vettern Georg und Hans von Pappenheim bzw. Jakob Fugger, Marktrecht, Stockrecht, Blutbann, Geleit, Zoll und Wildbann zu Biberbach betr., 1495 bzw. 1514 (fol. 396r ff., 405r ff.); Deklaration Kaiser Maximilians I., Exemption der Herrschaft Biberbach von der Markgrafschaft Burgau betr., 1515 (fol. 400r ff.); Verträge, Verkauf der Herrschaft Biberbach durch Georg, Hans d. Ä. und Hans d. J. von Pappenheim an Kaiser Maximilian I. und weiter an Jakob Fugger betr., 1514 (fol. 409r ff.); augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 26) enthält: Schenkungsbrief des Siegfried Truchseß von Donnersberg für das Hochstift Augsburg, Güter zu Ostendorf, Wackershofen (wohl Waltershofen) und Westendorf betr., 1276; Kaufvertrag zwischen Susanna Truchseß von Kühenthal, ihrem Sohn Siegfried Truchseß von Kühenthal und Bischof Marquard I. von Augsburg, Burg Kühenthal mit Zugehörungen betr., 1361; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1602
- 8 15 cm

## 258

- 1 A 167 rot Bestellnr. 290
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Inhaber der Herrschaft Biberbach

- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastin Wolf (1587)
- 5a decimum mandatum, die Ober- und Fischensgerechtigkeit in Erlinger Markung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Fischereigerechtigkeit;  
Veit Wagner, domkapitlisch augsburgischer Untertan zu Erlingen, fing am Palmabend 1577 nahe der Ehekirchmühle in einer Altliche (Altwasser) kurz vor deren Einmündung in die Schmutter einen Hecht. Bekl. ließ ihn deshalb bei einem Aufenthalt in Biberbach durch Christoph Permathin, seinen dortigen Pfleger, gefangennehmen und zur Zahlung von 10 fl Strafgeld, 47 fl Stockgeld und Büttelohn sowie 4 fl Entschädigung an Leonhard Fischer zu Biberbach als fuggerischen Fischereibeständer nötigen. Gütliche Verhandlungen wurden vom Bekl. verschleppt und schließlich abgebrochen, ohne daß es zur Rückgabe der eingezogenen Gelder kam.  
Kl. sehen darin eine Beeinträchtigung der Obrigkeit des Domkapitels sowie der Fischereirechte seiner Untertanen zu Herbertshofen, Erlingen und Ehekirchen in den Altlichen, Fischgräben und Bächen auf der Gemarkung Erlingens. Bekl. behauptet, der Hecht sei in der Schmutter gefangen worden, die als Bannwasser der Herrschaft Biberbach zugehöre.  
Beide Parteien vergleichen sich.
- 6 1. RKG 1589–1601 (1589–1608)
- 7 Fuggerischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 30. Mai 1597) enthält: Malereid des Elias Schemel, Bürgers zu Augsburg; Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gebiets um die Schmutter zwischen Biberbach und Erlingen 1597; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1597; Auszüge aus Verträgen, Verkauf der Herrschaft Biberbach durch Georg, Hans d. Ä. und Hans d. J. von Pappenheim an Kaiser Maximilian I. und weiter an Jakob Fugger, Bürger zu Augsburg, betr., sowie aus zugehörigem Kaufregister 1514 (Nr. 1–3); Auszüge aus Biberbacher Gültbuch, Fischwasser betr., 1574–1588 (Nr. 4) und Amtsrechnungen, Einnahmen aus Strafgeld und Fischwasserzins betr., 1515–1593 (Nr. 13–17); Auszug aus Schreibkalender des Georg Stegmann mit Aufzeichnungen über das Wetter im März 1577 (Nr. 12);  
augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 20) enthält: Indult des fürstbischöflichen Generalvikars Johann Hieronymus Stor von Ostrach für den als Zeugen benannten Johann Baptist Stotzinger, Pfarrer zu Ehekirchen, 1597 (fol. 23v ff.); Malereid des Hans Wolf Bernhard, Bürgers zu Augsburg (fol. 45r f.); Protokoll der Inaugenscheinnahme des fraglichen Gebiets 1597 (fol. 45v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1597 (fol. 66v ff.);  
augsburgischer Kommissionsrotulus (am 23. Apr. 1602 abgeschlossenes Prod.) enthält  
- im Rotulus A: Malereid des Hans Wolf Bernhard; Kaufvertrag zwischen Erkingen und Dorothea von Pappenheim sowie dem Domkapitel zu Augsburg, das Dorf Herbertshofen betr., 1467; Vertrag zwischen dem Domkapitel zu Augsburg und Anton Fugger als Inhaber der Herrschaft Biberbach vor König Ferdinand I., malefizische Obrigkeit und kleine Waidwerksgerechtigkeit zu Herbertshofen und Erlingen betr., 1543;

- im Rotulus B: Aussage des Veit Wagner vor kaiserlicher Kommission 1602; Plan des Gebiets rechts der Schmutter zwischen Ehekirchen und Ehekircher Mühle (jetzt PLSlg 10798; vgl. Krausen Nr. 382)

8 10,5 cm

## 259

- 1 A 1527 Bestellnr. 3301
- 2 Bischof Marquard II. und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Pfandinhaber der Reichspflege Donauwörth
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1602);  
Lic. Christoph Ricker (1614);  
(Lic. Dietrich) Dülmann (1625)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587);  
Dr. Johann Georg Krapf (1621);  
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1636)
- 5a undecimum mandatum der Pfändung, der domkapitlischen Untertanen zu Mertingen eigener Güter und Fahrnis Besteuerung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebungsrecht zu Mertingen;  
Kl. Domkapitel ließ 1577 durch seinen Überreiter Ulrich Spindeldreher von seinen Untertanen zu Mertingen 41 fl 6 kr an Türkensteuer einziehen, davon 8 fl 25 kr von deren Eigengütern und Fahrnis. Anfang 1583 wurde Spindeldreher bei einem Aufenthalt in Gablingen vom fuggerischen Pfleger zu Biberbach, Georg Meystetter, festgenommen und zur Erlegung von 8 fl 25 kr gezwungen. Kl. Bemühungen um deren Rückgabe blieben erfolglos.  
Kl. sehen sich dadurch in der Besteuerung der domkapitlischen Untertanen zu Mertingen gestört. Bekl. gibt an: Mertingen sei der Reichspflege Donauwörth mit der hohen und niederen Obrigkeit unterworfen; auch die Erhebung von Reichs- und Kreissteuern stehe Bekl. zu; dem Domkapitel sei lediglich die Besteuerung der gültbaren Güter seiner Hintersassen aus nachbarlichem Entgegenkommen überlassen worden; Spindeldreher habe sich zudem gerichtliche Befugnisse in Gablingen angemaßt.  
Am 13. Apr. 1592 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1589–1636 (1589–1637)
- 7 Augsburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 11. Mai 1599) enthält: Auszug aus zwischen Bischof Burkhard und dem Domkapitel zu Augsburg vereinbarten Statuten, Mertingen betr., 1391 mit Ausführungen zu den Siegeln (fol. 43v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1599 (fol. 69v ff.); fuggerischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 4. Sept. 1599) enthält – jeweils mit Beschreibung des der Kommission vorliegenden Originaldokuments: Kundschaftsbriefe des Abtes Heinrich IV. zu Heilig Kreuz in Donauwörth sowie der Nördlinger Bürger Hans von Mauren und Hans Berger bzw. des Konrad von Hoppingen, des Konrad Jarsdorffer und des Georg Vetter zu

Schwenningen bzw. des Konrad von Ems zu Rennertshofen und des Kraft Illdorfer (im Akt: Ylchdorffer) zu Mauren mit Zeugenaussagen über Gerechtigkeiten der Reichspflege in Mertingen 1447–1448 (fol. 51v ff., 57v ff.); Kundschaften des Henrich Preller, Vogts der Grafschaft Graisbach, und des Ulrich von Muggenthal, Pflegers zu Alerheim, Geleit und Pirsch in der Reichspflege betr., 1447 (fol. 55v ff.); Urfehden des Hans Wiedemann gen. Hans Utz zu Zusum 1502 und des Veit Geiger zu Lauterbach 1573 (fol. 64v ff.); Korrespondenz des Domkapitels mit Marx Fugger und dessen Pflegvogt Matthäus Wanner 1555–1557 (fol. 68v ff.); RKG-Urteilsbrief mit inserierten Prozeßschriften in Sachen Walter von Cronberg als Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens ./ Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Donauwörth, Besteuerung der Deutschordensuntertanen in der Reichspflege betr., 1542 (vgl. Bestellnr. 12749) (fol. 72r ff.); Auszüge aus Amtsrechnungen der Reichspflege, Strafgelder aus Frevelfällen betr., 1552–1584 (fol. 109r ff.); Güterbeschreibung des Michael Greggenhofer zu Mayerhof 1542 (fol. 112r); Auszug aus Urbar- und Salbuch der Reichspflege (fol. 112r ff.); Verzeichnis der Reichspfleger seit der Zeit König Wenzels (fol. 113v ff.); Türkensteuerregister der Reichspflege 1532 (fol. 115v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1599 (fol. 122v ff.)

8 8 cm

## 260

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | A 1528  | Bestellnr. 3302 |
| 2  | Bischof Marquard II. von <i>Augsburg</i>  |                 |
| 3  | Hans <i>Fugger</i> , Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn   |                 |
| 4a | Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);<br>Dr. Andreas Pfeffer (1599)   |                 |
| 4b | Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587)  |                 |
| 5a | duodecimum mandatum der Pfändung, die Ober- und Gerechtigkeit in der Herrschaft Aislingen betr.   |                 |
| 5b | Auseinandersetzung um Frevelahndung zu Weiler;<br>Hans Scheiterberg, fuggerischer Pfleger zu Glött, nahm die kl. Untertanen Simon Endriß und Hans Weber zu Weiler wegen Flachsrostens bzw. Nessel- und Grasschneidens gefangen. Endreß wurde eine Zahlungszusage abgenötigt, Weber mußte 2 2 fl entrichten.<br>Kl. sieht darin eine Störung seiner hohen und niederen Obrigkeit in der Herrschaft Aislingen. Bekl. beansprucht das Recht, auf Glötter Grund und Boden begangene Frevel zu ahnden. |                 |
| 6  | 1. RKG 1590–1615 (1590–1607)  |                 |

## 261

- 1 A 1529 Bestellnr. 3303
- 2 Bischof Johann Otto und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587)
- 5a decimum sextum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte im Gehölz „Stangengehau“;  
Paul Kuen, domkapitlischer Holzwart zu Achsheim (im Akt: Achsen), pfändete dem fuggerischen Untertan Franz Rieger zu Feigenhofen, der in einem dem Meierhof zu Ehekirchen zugehörigen Teil des „Stangengehau“ Gras mähte, einen Rechen ab. Bekl. ließ Kuen darauf im Okt. 1592 festnehmen und nach Biberbach schaffen.  
Kl. sehen darin einen Versuch, das Domkapitel aus dem Besitz der mit seinem eigentümlichen Obermeierhof zu Achsheim verbundenen Dorfherrschaft und Ehaften sowie insbesondere aus der forstlichen Obrigkeit über die zugehörigen Bauerngehölze zu verdrängen. Bekl. behauptet, das fragliche Gehölz liege in seiner vom Reich zu Lehen rührenden Herrschaft Biberbach, wo ihm allein die hohe und niedere Obrigkeit, die Bestrafung von Freveln und die Pfändungsgerechtigkeit zustehe.  
Am 12. Okt. 1593 ergeht ein Paritorialurteil. Beide Parteien vergleichen sich.
- 6 1. RKG 1592–1600 (1592–1608)
- 7 Urfehde des Paul Kuen 1592 (Q 4);  
augsburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 27. Okt. 1600) enthält: Eid des Malers Hans Wolf Bernhard, Bürgers zu Augsburg; Protokoll der Inaugenscheinnahme der Gehölze zwischen Achsheim und Feigenhofen 1600; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1600; Kaufvertrag zwischen den Brüdern Heinrich und Wilhelm von Pappenheim sowie dem Domkapitel zu Augsburg, Obermeierhof und andere Höfe samt Dorfrecht, Kirchensatz und Ehaften zu Achsheim, Holzmarkung „Stangengehau“, Vogtei über Meier-, Widem- und andere domkapitlische Höfe zu Zusamaltheim, Holzheim, Eppisburg, Roggden und Holzhausen betr., 1311, Quittung der Verkäufer über den Kaufpreis von 600 Pfund Augsburger Pfennig 1311 sowie Urkunde König Ludwigs des Bayern, Wilhelm von Pappenheim hinsichtlich der Vogtei zu Zusamaltheim, Holzheim und Achsheim nichts verliehen zu haben, 1326, vidimiert jeweils durch Abt Johann III. zu St. Ulrich und Afra 1415; Auszüge aus Salbuch der Kornpropstei und aus Bestandsbuch des Bursamts 1516; Auszüge aus Verschreibungen der Augsburger Domherren Heinrich von Freyberg 1452, Christian von Freyberg 1460 und Georg von Schwabsberg 1487, das Amt Achsheim und Bliensbach betr.; Vertrag zwischen den domkapitlischen Hintersassen zu Herbertshofen, Erlingen und Ehekirchen sowie Georg Eggelhofer zum Eggelhof, Durchfahrt durch den „Stangengehau“ betr., 1500; Auszüge aus Gültregister des Amtes Achsheim und Bliensbach 1556–1559 (jeweils mit äußerer Beschreibung der Originale); Indult des Domdechanten Johann Hieronymus Stor von Ostrach für die als Zeugen be-

nannten Matthias Rüeber und Johann Götz, Bursner und Kornpropst des Domkapitels, 1600; kolorierter Plan des fraglichen Waldgebietes (jetzt PISlg 20371);

fuggerischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 17. Nov. 1600) enthält: Eid des Malers Zacharias Pletz; Protokoll der Inaugenscheinnahme der Gehölze zwischen Feigenhofen und Achsheim 1600; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1600; Lehenbriefe König bzw. Kaiser Maximilians I. für Georg von Pappenheim auch namens seines Bruders Hans von Pappenheim sowie seiner Vettern Georg und Hans von Pappenheim bzw. Jakob Fugger, Marktrecht, Stockrecht, Blutbann, Geleit, Zoll und Wildbann zu Biberbach betr., 1495 bzw. 1514, Deklaration Kaiser Maximilians I., Exemption der Herrschaft Biberbach von der Markgrafschaft Burgau betr., 1515, Verträge, Verkauf der Herrschaft Biberbach durch Georg, Hans d. Ä. und Hans d. J. von Pappenheim an Kaiser Maximilian I. und weiter an Jakob Fugger betr., 1514 (jeweils mit äußerer Beschreibung der Originale)

8 10 cm

## 262

- 1 A 1530 Bestellnr. 3304
- 2 Bischof Johann Otto und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, sowie sein Vogt zu Mertingen, Gall Dennhofer
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1593)
- 5a decimum septimum mandatum der Pfändung, die Jurisdiktion zu Meyershofen und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Frevelahndung zu Mayerhof (im Akt: Meyershofen); Georg Müller, der Inhaber des domkapitulischen Hofgutes zu Mayerhof, schlug und verglich sich später mit seinem Knecht Thomas Conradt, nahm auch die vom domkapitulischen Landpfleger ausgesprochene Strafe von 10 fl auf sich. Im Sommer 1592 nahm mitbekl. Vogt Müller gefangen und erpreßte 6 fl an Haftkosten, nötigte Conradt, ihm die Zahlung von 2 fl zu geloben, und belegte schließlich dessen Forderung von 15 fl an den fuggerischen Untertan Michel Liebherr zu Stadel mit Arrest.  
Kl. sehen darin einen Versuch des Bekl., sich die Jurisdiktion und insbesondere die Strafgewalt über den domkapitulischen Hof zu Mayerhof anzumaßen. Bekl. gibt an, daß der Weiler Mayerhof mit seinen beiden dem Domkapitel und dem Heilig-Geist-Spital zu Augsburg eigentümlichen Höfen zur Reichspflege Donauwörth gehöre, der die hohe und niedere Obrigkeit, insbesondere die Ahndung von Freveln zustehe.
- 6 1. RKG 1593–1602

- 7 Auszug aus Amtsrechnung der Reichspflege Donauwörth 1593 (Q 11); augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 21) enthält: Indulte des Domdechanten Johann Hieronymus Stor von Ostrach für die als Zeugen benannten Matthias Rieber und Johann Drechsel, Bursner und Vikar am Domstift, sowie des bischöflichen Generalvikars (Zacharias Furtenbach) für Jakob Waigele, Pfarrer zu Allmannshofen, 1601 (fol. 30v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1601 (fol. 59r ff.)
- 8 5 cm

## 263

- 1 A 1531 Bestellnr. 3305
- 2 Bischof Johann Otto und das Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Georg, Anton, Philipp und Albrecht *Fugger*, Freiherren zu Kirchberg und Weißenhorn, Gebrüder, sowie Sigmund (auch: Simon) Sattler und Leonhard Diemer, fuggerische Vögte zu Gablingen und Langenreichen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1597)
- 5a decimum octavum mandatum der Pfändung (Paul Kuens und Balthasar Kotterers Verstrickung betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Leonhard Dürrschneider, fuggerischer Untertan zu Feigenhofen, errichtete 1589 auf Befehl Marx Fuggers, des Vaters der Bekl., im „Stangengehau“ einen Vogelherd, den Balthasar Kotterer zu Erlingen, der Besitzer dieses Waldstücks, und Paul Kuen, der Holzwart zu Achsheim (im Akt: Achsen), auf domkapitlische Anordnung einrissen. Im Okt. 1592 wurde Kuen auf dem Rückweg von Dillingen in Gablingen (vgl. Bestellnr. 3303), im Jan. 1597 Kotterer auf einer Hochzeit in Langenreichen festgenommen und jeweils erst nach Urfehdeleistung entlassen.  
Kl. beschuldigen bekl. Partei, sich im „Stangengehau“, das den dem Domkapitel eigentümlichen und dessen hoher und niederer Obrigkeit unterworfenen Meierhöfen zu Achsheim und Ehekirchen zugehört, die forstliche Obrigkeit und den Vogelfang anzumaßen. Bekl. behaupten, das Gehölz liege im vom Reich zu Lehen rührenden Wildbann ihrer Herrschaft Biberbach.  
Beide Parteien vergleichen sich.
- 6 1. RKG 1598–1599 (1598–1608)

## 264

- 1 A 1532 Bestellnr. 3306
- 2 Bischof Heinrich V. und das Domkapitel zu *Augsburg*

- 3 Marquard *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, Herr zu Biberbach  
 4a Lic. Christoph Ricker (1607)  
 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1623)  
 5a primum mandatum der Pfändung, eine abgepfändete Pirschbüchse betr.  
 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
 Jäger und Schreiber zu Bocksberg pfändeten im Apr. 1616 auf Befehl der damaligen Vormünder des Bekl., Anton und Maximilian Fugger, dem in der Nähe Zusamaltheims jagenden Sohn des dortigen domkapitulischen Untervogts eine Pirschbüchse ab.  
 Kl. sehen darin eine Störung ihres Jagdrechts in den Gehölzen des domkapitulischen Amtes Zusamaltheim. Bekl. bestreitet dem allein interessierten Domkapitel wegen fehlender Reichsunmittelbarkeit das Recht, auf die Pfändungskonstitution zu klagen.
- 6 1. RKG 1623

## 265

- 1 A 1521 b Bestellnr. 3296  
 2 Bischof Heinrich V. und das Domkapitel zu *Augsburg*  
 3 Marquard *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, Herr zu Biberbach, kaiserlicher Kämmerer  
 4a Lic. Christoph Ricker (1607)  
 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1623)  
 5a secundum mandatum der Pfändung, einen abgepfändeten Geißelstab betr.  
 5b Weidestreitigkeit;  
 Bekl. ließ dem Erlinger Viehhirten Kaspar Dennhofer durch seinen Zöllner zu Eisenbrechtshofen auf dem an den „Hörtmädern“ entlangführenden „Hörtweg“, wo Kl. die Obrigkeit und der Gemeinde Erlingen der Mittrieb zustand, einen Hirtenstab und eine Geißel abpfänden.  
 Kl. werfen Bekl. vor, sich dort die Pfändungsgerechtigkeit anmaßen und der Gemeinde Eisenbrechtshofen den alleinigen Viehtrieb zueignen zu wollen. Bekl. bestreitet das Klagerecht des wegen Erlingen ausschließlich interessierten Domkapitels sowie das Interventionsrecht des Bischofs und behauptet, die Pfändung habe sich abseits vom „Hörtweg“ auf Grund und Boden der Gemeinde Eisenbrechtshofen zugetragen.
- 6 1. RKG 1623–1624
- 7 Aussagen der beiden Erlinger Viehhirten Bartholomäus Zimmermann und Kaspar Dennhofer 1623 (Q 7);  
 Plan des Weidegebiets rechts der Schmutter (Q 8; jetzt PISlg 10251; vgl. Krausen Nr. 541)

## 266

- 1 A 180 rot Bestellnr. 1600
- 2 Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier als Bischof von *Augsburg*
- 3 Anselm Victorian Graf *Fugger* zu Babenhausen, Boos und Wellenburg
- 4a Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1787);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1799);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Dr. Matthäus Joseph Schick (1802)
- 4b Lic. Johann Adolph (Georg) Brandt und (subst.) Lic. (Fidel Carl Amand) Goll (1782);  
Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Lic. (Heinrich Joseph) Brack (1794);  
Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Dr. W(ilhelm) C(hristian) Rotberg (1798)
- 5a mandatum de quantocius minuendo immodico nimisque novico ferarum numero in forestis Hoelse et Schwendi s. (c.), de resarciendis damnis et expensis inde causatis vero c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Wildschäden;  
Mitte 1789 befahlen die der Niedergerichtsbarkeit des Franziskanerinnenklosters Klosterbeuren und der Landeshoheit des Hochstifts Augsburg unterworfenen Gemeinden Ebershausen und Waltenberg ihren beiden Feldhirten trotz Verbots des Bekl., zur Vertreibung von aus den gräflich fuggerischen Forsten „Hölsen“ (heute: Helsenwald) und „Schwendi“ (heute: „In der Schwende“) stammendem Wild und zur Vermeidung von zu befürchtenden Feldschäden Blindschüsse abzugeben. Bekl. ließ einen Hirten und die zwei wegen dessen Freilassung nach Babenhausen abgesandten Bürgermeister festnehmen und zur Zahlung einer Strafe von 50 fl sowie der Haftkosten nötigen.  
Kl. kommt um Verminderung des überhöhten Wildbestands und um Ersatz der entstandenen Schäden ein. Bekl. wendet ein: in seinen zusammen knapp eine Quadratmeile großen Forsten seien nur vierzehn Stück Rotwild gezählt worden, eine Zahl von 35 Stück Rotwild je Quadratmeile gelte jedoch als durchaus zulässig; für durch Wechselwild verursachte Schäden sei er nicht verantwortlich zu machen; die betroffenen Gemeinden hätten ihrerseits die Feldhut vernachlässigt und vom erprobten Mittel des Trommelns oder Schreiens kaum Gebrauch gemacht; ihr Wohlstand entspreche dem vergleichbarer Gemeinden, was eine Schädigung im behaupteten Ausmaß unwahrscheinlich mache; ihre Klagen seien vielmehr Ausfluß des von Frankreich ausgehenden „Geistes der Volksfreiheit“.  
Am 27. Mai und 8. Juli 1791 ergehen Paritorialurteile, am 13. Jan. 1802 und 20. Dez. 1804 Schaden- und Kostenentscheide.
- 6 1. RKG 1791–1805
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 6): Zeugenaussagen vor fürstbischöflich augsburgischem Pflegamt Schöneegg 1789 (Nr. 5, 7, 9); Aufstellung über geschätzte Wildschäden 1789 (Nr. 8);

Atteste des Memminger Stadtphysikus J(odokus) Ehrhart, Doktors (der Medizin), Mitglieds der kaiserlichen Akademie der N(aturforscher), für den gräflich fuggerischen Advokaten (Karl Joachim ?) von Kolb, fürstlich schwarzenbergischen Hofrat und Oberamtmann der Kartause Buxheim, 1791, sowie des Georg von Häble, Doktors der Medizin, für Joseph Schmid, beide fürstbischöflich augsburgische Hofräte, 1800 (Q 15, 47);

Attest der gräflich fuggerischen Oberamtskanzlei zu Babenhausen, Umfang der Forste „Schwendi“ und „Hölsen“ betr., 1791 (Q 17);

Protokoll über Inaugenscheinnahme des Wildbestandes und der Wildschäden durch Franz Joseph Rauter und Joseph Anton Wiggermann, Forstmeister der Reichsstifte Ochsenhausen und Ottobeuren, sowie Nikolaus Oberbigler, markgräflich burgauischen Oberjäger zu Ingstetten, 1791 (Q 18);

Beilagen zu Replik (Q 23): Zeugenaussagen vor Pflegamt Schöneegg 1791 (Nr. 16–18); Attest der Maria Josepha Mauch, Mutter des Franziskanerinnenklosters zu Klosterbeuren, Nichtbebauung von zu versteuernden Äckern am Gehölz „Schwendi“ wegen zu befürchtenden Wildfraßes betr., 1791 (Nr. 19); Auszug aus Augenscheinprotokoll des Pflegamts Schöneegg 1789 (Nr. 20); Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Q 29) mit Einzelaufstellungen über Amts- und Kanzleigeühren 1789–1798, Prokuratorengebühren 1790–1798 und Botenlöhne 1791 (Q 30–33, 44, 55, 57, 58);

Zeugenaussage vor Pflegamt Schöneegg 1789 (Q 42)

8 5,5 cm

## 267

- 1 A 1534 Bestellnr. 3307/1
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg* als Interessent sowie die Erben des Müllers Hans Meurer zu Bisseroy in der Pfarrei Petersthal (im Akt: Thal) (Bekl. 1. Instanz; Hans Sigmund von Freyberg zu Hopferau, fürstbischöflich augsburgischer Pfleger der Herrschaft Rettenberg, Interessent 1. Instanz)
- 3 Benedikt *Groß*, Goldschmied, Bürger und Ratsverwandter zu Kempten (Kl. 1. Instanz), sowie Erzherzog Ferdinand II. von Österreich als Interessent
- 4a Lic. Philipp Seiblin (1575);  
Dr. Julius Mart (1579)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1564);  
Dr. Paul Haffner (1576);  
Dr. Stephan Neudorffer (1577)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Landgericht in Schwaben zu Isny um Versicherung einer aus jüdischer Hand erworbenen Schuldforderung gegen Hans Meurer in Höhe von 56 fl ein. Hans Sigmund von Freyberg bezeichnete die ursprüngliche Darlehensabsprache als nichtig, da sie das kl. Privileg gegen nicht genehmigte jüdische Geldgeschäfte verletze, und

verlangte unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Augsburg vom Landgericht die Remission des Verfahrens. Das Landgericht verpflichtete die Erben Hans Meurers, eine Zinsverschreibung auszustellen, die Hauptsomme zu versichern und die aufgelaufenen Zinsen zu erstatten oder aber Kapital und Zinsen auszuzahlen.

Kl. beschuldigen das Landgericht, übereilt vorgegangen zu sein und insbesondere ihren Antrag auf eine weitere Zeugenvernehmung unbeachtet gelassen zu haben. Interessent verweist auf die Exemption des Hauses Österreich vom RKG und damit auf die Unzulässigkeit von Appellationen vom kaiserlichen Landgericht in Schwaben dorthin. Bekl. betont zudem, daß die erforderliche Appellationssomme von 150 fl nicht erreicht sei.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Isny)  
2. RKG 1576–1580
- 8 3 cm

## 268

- 1 A 172 rot Bestellnr. 295
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Wilhelm *Häl von Mayenburg* zu Donauualtheim, fürstbischöflich würzburgischer Stallmeister
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung (die Obrigkeit zu Donauualtheim betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Donauualtheim;  
Bekl. nahm seit Herbst 1591 wiederholt kl. Untertanen zu Donauualtheim, den Vierer Bartholomäus Baur Schmidt, Alexander und Hans Baur sowie Michel Wunsch, gefangen und nötigte ihnen Urfehden, Straf- und Stockgelder von bis zu 16 fl ab, wies den kl. Vogt Bartholomäus Stix und dessen Ehefrau aus dem Dorf aus, pfändete dem Schneider Leonhard Werner ein Wehr ab und verletzte Jakob Wengenmayr durch einen Büchschuß.  
Kl. beansprucht – von der dem Herzogtum Pfalz-Neuburg zustehenden malefizischen Obrigkeit abgesehen – alle hohe und niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit in dem allein dem Hochstift Augsburg eigentümlichen Dorf Donauualtheim: Bekl. stehe zwar die Obrigkeit über seine vom Hochstift zu Lehen rührenden Güter sowie die Bestrafung der auf den Gassen begangenen Frevel zu, doch habe er diese Befugnisse wegen unterlassener Mutung verwirkt. Bekl., der die ihm vorgeworfene Felonie bestreitet, die Burg samt Zugehörungen, zwei Drittel des Burghofs sowie die Hälfte der Mühle zu Donauualtheim als Lehen der Grafschaft Oettingen bezeichnet und auch Eigenbesitz dort geltend macht, behauptet, daß seit alters her alle Einwohner Donauualtheims seiner Familie botmäßig und dienstbar seien und diese alle inner- und außerhalb der Dorfetter begangenen Frevel bestraft habe: die

bestraften kl. Untertanen hätten sich Vergehen wie beabsichtigten Ehebruchs oder bewaffneten Erscheinens in der Kirche schuldig gemacht, ihn bedroht oder sich das Amt eines fürstbischöflichen Vogts angemaßt.  
Am 20. Juni 1597 und 7. Juli 1601 ergehen Paritorialurteile.

- 6 1. RKG 1595–1608  
8 3 cm

## 269

- 1 A 1538 Bestellnr. 3308  
2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*  
3 Wilhelm *Häl von Mayenburg* zu Donaualtheim, fürstbischöflich würzburgischer Stallmeister  
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)  
4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)  
5a secundum mandatum der Pfändung, die Obrigkeit und anderes zu Donau-  
altheim betr.  
5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Donaualtheim;  
Anfang 1596 lud Bekl. den kl. Untertan Georg Baur auf sein Schloß zu  
Donaualtheim, nahm ihn wegen Waffentragens fest, erlegte ihm 15 Rtl.  
Strafgeld auf und ließ ihn geloben, über die Haft Stillschweigen zu bewahren  
und sich auf Verlangen wieder einzustellen.  
Kl. sieht darin einen Versuch des Bekl., sich die Obrig- und Botmäßigkeit über  
seine Untertanen zu Donaualtheim anzumaßen.  
Mit Urteil vom 22. Sept. 1598 wird das Verfahren in der Hauptsache auf kl.  
Antrag dem ersten Mandatsprozeß zwischen beiden Parteien (vgl. Bestellnr.  
295) zugewiesen.  
6 1. RKG 1596–1603 (1596–1599)

## 270

- 1 A 1518 Bestellnr. 3293/3  
2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal, als Interessent sowie sein Untertan  
Georg Schodt (Schatt), Hintersasse des Augustinerchorherrenstifts Heilig  
Kreuz in Augsburg zu Hagenried (Bekl. 1. Instanz)  
3 *Jude* Jung Abraham zu Neuburg an der Kammel (Kl. 1. Instanz)  
4a Dr. Johann Vest (1572)  
4b Dr. German Ernlin (1572)  
5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil mit einer Forderung gegen Georg Schodt ein. Kl. forderte das Verfahren unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Augsburg ab. Das Hofgericht verweigerte die Remission, da die Sache ein Gelübde betreffe und damit ehaf sei.  
Kl. bezeichnet die der Forderung zugrunde liegende Abmachung als nichtig, weil ihr die obrigkeitliche Genehmigung fehle.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG 1572–1574

## 271

- 1 A 1516 Bestellnr. 3293/1
- 2 Statthalter und Räte Bischof Ottos von *Augsburg* zu Dillingen (Martin Mößlin, klosterbeurischer Hintersasse zu Waltenberg, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Benjamin zu Neuburg an der Kammel (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Leopold Dick (1569)
- 4b (Lic. Wilhelm) Högelin (1571)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung und Güterimmission;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erwirkte aufgrund einer Schuldforderung gegen Martin Mößlin einen Einsatzbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil in dessen dem Franziskanerinnenkloster Klosterbeuren eigentümliches Gut zu Waltenberg.  
Kl. appellieren, nachdem sie davon Kenntnis erhielten, ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG 1571

## 272

- 1 A 1535 Bestellnr. 3307/2
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg* als Interessent sowie sein Untertan Hans Grienwald (Grünenwald), Hintersasse des Franziskanerinnenklosters Klosterbeuren zu Ebershausen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Joßlin von Neuburg zu Thannhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Philipp Seiblin (1575);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 4b Lic. Gabriel von Schwechenheim (1578)

- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließ Hans Grienwald wegen einer Schuldforderung von 130 fl vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil laden. Kl. forderte das Verfahren unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Augsburg ab und verwies ferner auf die Nichtigkeit von Darlehensabsprachen seiner Untertanen mit Juden ohne obrigkeitliche Genehmigung. Das Hofgericht verweigerte die Remission, da die Sache ein Gelübde betreffe und damit haft sei.  
Kl. sieht durch das hofgerichtliche Urteil seine Privilegien verletzt.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1578  
2. RKG 1578–1581
- 7 Konfirmation Kaiser Rudolfs II., Privilegium de non evocando König Ferdinands I. für Bischof Otto von Augsburg 1543 betr., 1578 (Q 9);  
Privileg König Ferdinands I., Nichtigkeit von ohne obrigkeitliche Genehmigung abgeschlossenen Kreditgeschäften zwischen Juden und fürstbischöflich oder domkapitulisch augsburgischen Untertanen und Schutzverwandten betr., 1543 (Q 10)
- 8 2,5 cm

## 273

- 1 A 1458 Bestellnr. 3239/1
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal (seine Untertanen und Leibeigenen Peter und Michel Langenecker Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Jung Maier zu Ebersbach im Allgäu (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Leopold Dick (1563)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Das kaiserliche Landgericht zu Isny beschied das kl. Remissionsbegehren hinsichtlich der Klage des Juden Jung Maier gegen die kl. Untertanen und Leibeigenen Peter und Michel Langenecker abschlägig.  
Kl. sieht darin eine Privilegienverletzung.  
Der Kammerbote Matthes Menck erfährt in Ebersbach, daß Bekl. im Mai 1562 von Felix von Werdenstein erstochen worden sei und sich der Jude Seelkind des Landgerichtshandels angenommen habe. Dieser erklärt sich im „Goldenen Löwen“ zu Isny (im Akt: Eyßni) nur zur Annahme einer auf ihn lautenden Ladung bereit.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Isny)  
2. RKG (1568)

8 SpPr fehlt

## 274

- 1 A 1517 Bestellnr. 3293/2
- 2 Statthalter und Räte Bischof Ottos von *Augsburg* zu Dillingen (Hans Kugelmann, domkapitlisch augsburgischer Untertan zu Walkertshofen (im Akt auch: Wackershofen), Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Mosse zu Krumbach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Leopold Dick (1569);  
Dr. Johann Vest (1572)
- 4b (Lic. Wilhelm) Högelin (1571)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Hans Kugelmann wegen einer Forderung aus einer Bürgschaft ein. Kl. ließen das Verfahren abfordern: gemäß königlichem Privileg hätte das Hofgericht keinen fürstbischöflich oder domkapitlisch augsburgischen Untertan wegen eines ohne obrigkeitlichen Konsens mit Juden eingegangenen Darlehensgeschäfts vorladen dürfen. Das Hofgericht verweigerte die Remission, weil Freiheitsverzicht vorliege.  
Kl. sehen die Privilegien des Hochstifts Augsburg verletzt.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG 1571B1572

## 275

- 1 A 1478 Bestellnr. 3258/IBIII
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Fürstabt Eberhard von *Kempton* sowie Dietrich von Horben zu Ringenberg, Landvogt (der Grafschaft *Kempton*), und Ulrich Forster, fürststiftisch kemptischer Hausvogt zu Wolkenberg
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Malachias von Rammingen (1572);  
Lic. Antonius Streitt (1586)
- 5a (primum) mandatam der Pfändung (Klaus Kargs und anderer bischöflicher Untertanen Verstrickung betr.)

- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über im fürststiftisch kemptischen Gericht Unterthingau gesessene hochstiftisch augsburgische Untertanen sowie um deren Schankrechte;  
Mitbekl. Landvogt setzte seit Mitte 1575 wiederholt kl. Untertanen, Christen Kegel aus Unterthingau, Konrad Hüemer aus Kraftisried und Matheis Martin aus Raiggers, wegen Mißachtung von Geboten oder Verboten sowie Nichterscheins vor dem Landgericht der Grafschaft Kempten gefangen und nötigte sie zur Zahlung von Haftkosten und Strafgeldern. Im Nov. 1583 nahm mitbekl. Vogt Klaus Karg aus Kraftisried gefangen und hielt ihn rund zehn Wochen auf Wolkenberg in Haft, bis er 16 fl Haftkosten sowie die vom Landvogt verhängte Strafe von acht Pfund Pfennig entrichtet und durch Urfehde zugesagt hatte, sich künftig des Weinschenkens ohne fürststiftische Erlaubnis zu enthalten.  
Kl. sieht darin einen Versuch, seine im Gericht und den beiden Pfarreien Ober- und Unterthingau sowie zu Görisried gesessenen, in die Herrschaft Rettenberg sowie die Ämter Marktoberdorf (im Akt: Oberdorf) und Nesselwang gehörigen leibeigenen, botmäßigen, dienst- und steuerbaren Untertanen der Botmäßigkeit des Landvogts und der Zuständigkeit des Landgerichts zu unterwerfen: gemäß einem 1512 geschlossenen Vertrag seien die kl. Untertanen im Gericht Görisried dem Pflegamt Nesselwang mit hoher und niederer Obrigkeit zugehörig, die Untertanen zu Ober- und Unterthingau unterlägen zwar, von den vor den Pflegern zu Nesselwang und Marktoberdorf verhandelten Streitigkeiten untereinander abgesehen, dem Gerichtszwang zu Unterthingau, nicht aber der Zuständigkeit von Landvogt und Landgericht; die kl. Untertanen besäßen zudem das Recht, Wein und Bier auszuschenken, was den fürststiftischen Hintersassen erst 1551 anlässlich der angeblich vorübergehenden Einführung eines Ungelds erlaubt worden sei; seit dem Amtsantritt des Bekl. 1571 sei von den Hochstiftsuntertanen ebenfalls Ungeld verlangt und nach dem Tod Bischof Ottos 1573 auch kurzzeitig bezahlt worden; zuletzt habe Bekl. ihnen jedes Ausschanken von Bier und Wein, selbst auf dem gefreiten Jahrmarkt zu Unterthingau, verboten und zudem von dem auf Hochzeiten getrunkenen Bier und Wein Ungeld erhoben. Bekl. Partei gibt an: das fragliche Gericht unterstehe mit aller hohen und niederen Obrigkeit dem Fürststift Kempten; das Landgericht sei im gesamten Bereich von Fürststift und Grafschaft Kempten zuständig; mit der kaiserlich bewilligten Ungelderhebung sei keineswegs eine allgemeine Schankerlaubnis verbunden gewesen.
- 6 1. RKG 1584B1607 (1584B1621)
- 7 Kemptischer Kommissionsrotulus (Q 20) enthält: Vertrag zwischen Bischof Heinrich IV. von Augsburg und Fürstabt Johann Rudolf von Kempten 1512 (fol. 45r ff.); Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Karl IV., Ruprecht, Sigismund, Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. für die Reichsabtei bzw. das Fürststift Kempten, insbesondere Landgericht der Grafschaft Kempten und Ehaftgerechtigkeiten betr., 1353B1588 (fol. 49r ff., 150v ff., 159r ff.); Auszüge aus Protokollen 1481B1588, Achtbuch 1405B1589, Buch mit dem Titel „Verfassung der Hof- und Landgerichtsordnungen“, insbesondere Landrichtereid (fol. 95v) enthaltend, Frevelbuch 1516B1559, Heischbuch 1550 sowie Urfehdebuch 1550B1557 des Landgerichts der Grafschaft Kempten, Hochstiftsuntertanen

betr. (fol. 69r ff.); Aufstellung über von Hochstiftsuntertanen begangene Frevel 1580B1587 (fol. 112v ff.); Auszüge aus Frevelbuch des Untervogts 1546B1573 sowie aus Strafbuch und Amtsprotokollen des Landvogts 1580B1586 (fol. 115v ff.); Auszüge aus fürststiftisch kemptischen Gült- und Bestandsbüchern, Tafernengült und Ungeld betr., 1465B1540 (fol. 126v ff.); Auszug aus fürststiftisch kemptischem Ersatzbuch 1508B1532 (fol. 134r ff.); Auszüge aus fürststiftisch kemptischen Ungeldordnungen 1551, 1570 und 1585 (fol. 138r ff.); Auszug aus fürststiftisch kemptischer Polizeiordnung (fol. 149v ff.); Auszüge aus nach dem Bauernkrieg von Kommissaren des Schwäbischen Bundes vermitteltem Vertrag Fürstabt Sebastians mit seinen Untertanen zu Obergünzburg (im Akt: Günzburg) 1526 bzw. aus Memminger Vertrag mit allen fürststiftischen Untertanen 1526 (fol. 156v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1589 (fol. 185r ff.); augsburgischer Kommissionsrotulus (Q 21) enthält ferner: Auszug aus Rezeß Bischof Ottos mit bekl. Fürstabt zu Waldsee 1572 (fol. 52r ff.) sowie Auszüge aus zugehörigen Schriftstücken beider Parteien 1572 (fol. 57v ff., 81r ff.); Korrespondenz Bischof Ottos, der Regierung zu Dillingen und der Pfleger zu Marktoberdorf, bedingte Huldigung von Hochstiftsuntertanen gegenüber Kemptener Fürstäbten betr., 1558B1589 (fol. 59v ff.); fürststiftischer Vorschlag auf Tagsatzung zu Nesselwang 1535, Landgericht der Grafschaft Kempten betr. (fol. 80r f.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1589 (fol. 127r ff.); Konfirmation Kaiser Rudolfs II., Schirm- und Schutzbrief sowie Privilegium de non evocando König Ferdinands I. für Bischof Otto von Augsburg 1543 betr., 1599 (Prod. vom 4. Juni 1621); Aufzeichnungen des RKG-Assessors (Arnold ?) Cran als Referenten (beiliegendes Prod.)

8 23 cm

## 276

- 1 A 1479 Bestellnr. 3259
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Fürstabt Eberhard von *Kempten*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
(Lic. Christoph) Ricker (1623)
- 4b Dr. Malachias Rammingen (1584);  
Lic. Antonius Streitt (1586);  
Lic. Guilielmus Fabricius (1622)
- 5a secundum mandatum der Pfändung (Klaus Kargs gefängliches Einziehen betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Schankrechte der im fürststiftisch kemptischen Gericht Unterthingau gesessenen hochstiftisch augsburgischen Untertanen; Klaus Karg, kl. Untertan zu Kraftisried, wurde Ende Apr. 1584 auf dem freien

Jahrmarkt zu Obergünzburg (im Akt: Günzburg) gefangengenommen, nach Liebenthann geschafft und erst nach Zahlung der Haftkosten und Leistung eines Gelöbnisses, ohne Erlaubnis seitens bekl. Partei keinen Wein mehr auszuschicken, aus der Haft entlassen.

Am 7. Juli 1585 ergeht ein Paritorialurteil. Am 24. Febr. 1592 erteilt das RKG unter Androhung der Entsetzung aus allen vom Reich herrührenden Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten ein Mandatum arctius, wogegen bekl. Partei um Restitutio in integrum ersucht. Am 5. Okt. 1592 folgt ein weiteres Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1584B1624 (1584B1623)
- 7 Zeugenaussagen vor Landgericht der Grafschaft Kempten 1587 (Q 20)
- 8 2,5 cm

## 277

- 1 A 1480 Bestellnr. 3260
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Fürstabt Albrecht von *Kempten* sowie Dietrich von Horben, Landvogt (der Grafschaft Kempten), Ulrich Forster, fürststiftisch kemptischer Hausvogt zu Wolkenberg, Heinrich Staiger, Hauptmann zu Wildpoldsried, Hans Becherer, Hauptmann und Wirt zu Kraftisried, und Hans Kugler, Büttel zu Wildpoldsried
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Malachias von Rammingen (1584);  
Lic. Antonius Streitt (1586);  
Lic. Guilielmus Fabricius (1622)
- 5a tertium mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über im fürststiftisch kemptischen Gericht Unterthingau gesessene hochstiftisch augsburgische Untertanen sowie um deren Schankrechte;  
Mitbekl. Beamte zu Wolkenberg, Wildpoldsried und Kraftisried nahmen im Sept. 1584 den kl. Untertan Klaus Karg zu Kraftisried in seinem Haus gefangen, schafften ihn nach Liebenthann, nötigten ihn zur Urfehdeleistung wie zur Zahlung der Haftkosten und drohten für den Fall, daß er nochmals ohne Erlaubnis der bekl. Partei Wein ausschenke, mit Leibesstrafen. Vier sowie acht Jahre zuvor hatte der mitbekl. Landvogt die kl. Untertanen Balthas Schmalzholz und Hans Schmidt zu Unterthingau zu Wolkenberg gefangengesetzt und ihnen Haftkosten und Strafgeder abverlangt, weil sie seinen Befehlen auf Zahlung ihrer Schulden bei Balthas Reichart zu Egg in der Pfarrei Wildpoldsried sowie den Kemptener Bürgern Blasius Honold und Georg Vogel nicht nachgekommen waren.  
Kl. sieht seine im Gericht und den beiden Pfarreien Ober- und Unterthingau

sowie zu Görisried gesessenen, in die Herrschaft Rettenberg sowie die Pflegämter Marktoberdorf (im Akt: Oberdorf) und Nesselwang gehörigen leibeigenen, botmäßigen, dienst- und steuerbaren Untertanen in ihrem Recht, in ihren Häusern und auf dem freien Jahrmarkt zu Unterthingau gegen ein vorübergehend eingeführtes Ungeld Wein auszuschenken, wie auch in ihrer Freiheit von Extradizialgeboten seitens der Beamten des bekl. Fürstabts gestört.

- 6 1. RKG 1585B1624 (1585B1623)

## 278

- 1 A 1481 Bestellnr. 3261
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Fürstabt Albrecht von *Kempton* sowie Dietrich von Horben, Landvogt (der Grafschaft Kempten), Christian Greiff, Georg Winckler und Balthas Dodel, Ammann, Hauptmann und Büttel zu Unterthingau, und Hans Kugler, Büttel zu Wildpoldsried
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Malachias von Rammingen (1584);  
Lic. Antonius Streitt (1586);  
Lic. Guilielmus Fabricius (1622)
- 5a quartum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über im fürststiftisch kemptischen Gericht Unterthingau gesessene hochstiftisch augsburgische Untertanen sowie um deren Schankrechte;  
Mitbekl. Beamte und Diener aus Unterthingau und Wildpoldsried nahmen den kl. Untertan Jakob Mayer zu Reinhardsried Anfang 1585 wegen Bierausschenkens gefangen, schafften ihn zunächst nach Wolkenberg, dann nach Liebenthann, erzwangen einen Eid, daß er sich bis zum rechtlichen Austrag des Bierausschanks enthalten werde, sowie die Zahlung der Haftkosten. Der kl. Untertan Endres Epplin zu Reinhardsried, den mitbekl. Landvogt vor rund sieben Jahren auf Klage eines Kemptener Bäckers zur Zahlung von 3 fl verpflichtet und nach Bestreitung seiner Zuständigkeit zu Wolkenberg festgesetzt hatte, wurde durch den Büttel zu Unterthingau abermals in Haft genommen, zur Anerkennung des fürststiftischen Gerichtszwangs und zur Zahlung von Haftkosten und Strafgeld benötigt.  
Kl. kommt wegen Störung seiner im Gericht und den beiden Pfarreien Ober- und Unterthingau gesessenen, in die Pflegämter Marktoberdorf (im Akt: Oberdorf) und Nesselwang gehörigen leibeigenen, botmäßigen, dienst- und steuerbaren Untertanen im Recht, gegen das übliche Ungeld in ihren Häusern und auf den Jahrmärkten Bier und Wein auszuschenken, sowie wegen Anmaßung der Gebots Gewalt ihnen gegenüber durch den Landvogt ein, obwohl

sie gemäß Vertrag von 1512 lediglich dem Gerichtszwang zu Unterthingau unterworfen seien.

6 1. RKG 1585B1624 (1585B1623)

8 1,5 cm

## 279

1 A 1477

Bestellnr. 3257

2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*

3 Fürstabt Johann Erhard von *Kempton* sowie Gottfried Conrater, Landammann der Grafschaft *Kempton*, Georg Winckler, Balthas Dodel und Bastian Steffan, Ammann, Büttel und Einwohner zu Unterthingau

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)

4b Lic. Antonius Streitt (1588)

5a quintum mandatum der Pfändung (Ulrich Gassers Verstrickung betr.)

5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über im fürststiftisch kemptischen Gericht Unterthingau gesessene hochstiftisch augsburgische Untertanen;

Mitbekl. Landammann lud den kl. Untertan Ulrich Gasser zu Unterthingau vor das Landgericht der Grafschaft *Kempton*. Dieser verweigerte die verlangte Litiskontestation, wurde in die Acht erklärt, unterließ es, sich durch Zahlung von 10 Pfund Pfennig daraus zu lösen, wurde im Juni 1589 durch die übrigen Mitbekl. gefangen nach *Wolkenberg* geschafft und mußte Strafgeld und Haftkosten entrichten.

Kl. sieht darin eine Verletzung des Vertrags von 1512, wonach seine im Gericht und den beiden Pfarreien Ober- und Unterthingau gesessenen, in die fürstbischöflich augsburgischen Pflegämter *Marktoberdorf* (im Akt: *Oberdorf*) und *Nesselwang* gehörigen leibeigenen, botmäßigen, dienst- und steuerbaren Untertanen, die zu *Eschenau* und *Wildberg* ausgenommen, nur dem Gericht zu Unterthingau, nicht aber den Geboten fürststiftischer Beamter und der Zuständigkeit des Landgerichts unterworfen seien. Bekl. Partei wendet ein, daß Gasser nicht kl. Untertan, sondern sein Schirmverwandter sei und daß er wegen ausstehender Steuern und Kontributionen vom Landvogt bestraft worden sei.

6 1. RKG 1589B1606 (1589B1602)

**280**

- 1 A 149 rot Bestellnr. 272
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Fürstabt Johann Erhard von *Kempten*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1588);  
Lic. Guilielmus Fabricius (1622)
- 5a sextum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über im fürststiftisch kemptischen Gericht Unterthingau gesessene hochstiftisch augsburgische Untertanen sowie um deren Schankrechte;  
Bekl. ließ seinen Untertanen in den Kirchen öffentlich befehlen, künftig nicht mehr bei kl. Wirten einzukehren sowie Mahle anlässlich von Hochzeiten, Teilungs-, Kauf-, Heirats- und anderen Absprachen ausschließlich in dem Fürststift zugehörigen Tafern und Wirtshäusern abzuhalten, da andernfalls der entsprechende Vertrag für ungültig zu achten sei. Im Juli 1590 ließ Bekl. den kl. Leibeigenen Melchior Frey zu Oberthingau wegen Ausschenkens von Kirchweihwein sowie den kl. Untertan Klaus Karg zu Kraftisried bei einer Beerdigung zu Unterthingau gefangennehmen und nach Liebenthann schaffen. Frey wurde gegen das Gelöbnis, keinen Wein mehr auszuschenken, und Zahlung der Haftkosten entlassen, Karg blieb sieben Wochen in Haft.  
Kl. sieht seine im Gericht und den beiden Pfarreien Ober- und Unterthingau sowie zu Görisried gesessenen, in die Herrschaft Rettenberg sowie die Pflögämler Marktoberdorf (im Akt: Oberdorf) und Nesselwang gehörigen leibeigenen, botmäßigen, dienst- und steuerbaren Untertanen in ihrer Freiheit von Extrajudizialgeboten seitens der Beamten des bekl. Fürstabts wie auch in ihrem Recht gestört, in ihren Häusern und auf dem freien Jahrmarkt zu Unterthingau gegen ein vorübergehend eingeführtes Ungeld Wein auszuschenken.
- 6 1. RKG 1590B1624 (1590B1623)
- 8 1,5 cm

**281**

- 1 A 1482 Bestellnr. 3262
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* für das Hochstift bei Sedisvakanz
- 3 Fürstabt Johann Erhard von *Kempten*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Lic. Christoph Ricker (1607)

- 4b Lic. Antonius Streitt (1588);  
Lic. Guilielmus Fabricius (1622)
- 5a septimum mandatum der Pfändung (Klaus Kargs gefänglichen Einzug betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über im fürststiftisch kemptischen Gericht Unterthingau gesessene hochstiftisch augsburgische Untertanen sowie um deren Schankrechte;  
Bekl. ließ im Febr. 1591 den kl. Untertan Klaus Karg aus Kraftisried, der zwecks Weiterverkaufs eine Wagenladung Wein erworben hatte, gefangennehmen und zwei Monate zu Liebenthann festhalten, um sein im Vorjahr in den Kirchen öffentlich verkündetes Gebot an die kl. Untertanen im Gericht Unterthingau durchzusetzen, jeden Weinausschank einzustellen.  
Kl. sieht seine im Gericht und den beiden Pfarreien Ober- und Unterthingau sowie zu Görisried gesessenen, in die Herrschaft Rettenberg sowie die Pflögämer Marktoberdorf (im Akt: Oberdorf) und Nesselwang gehörigen leibeigenen, botmäßigen, dienst- und steuerbaren Untertanen in ihrer Freiheit von Extrajudizialgeboten seitens der Beamten des bekl. Fürststabs wie auch in ihrem Recht gestört, in ihren Häusern und auf dem freien Jahrmarkt zu Unterthingau gegen ein vorübergehend eingeführtes Ungeld Wein auszuschenken.
- 6 1. RKG 1591B1624 (1591B1623)

## 282

- 1 A 1483 Bestellnr. 3263
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Fürststabs Johann Eucharius von *Kempton* sowie Hans Biechteler, Ammann zu Sulzberg, und Georg Kumber, Untervogt zu Bechen
- 4a Lic. Dietrich Dülmann (1629)
- 4b Lic. Guilielmus Fabricius (1622)
- 5a mandatum der Pfändung, den selbsterhängten Egger zu Bechen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit über kl. Leibeigene im Fürststift Kempten;  
Mitbekl. Untervogt ließ im Febr. 1628 den Leichnam des Selbstmörders Christian Egger aus Bechen in der Pfarrei Durach verbrennen und seinen Nachlaß inventarisieren. Die Erben erwirkten bei Bekl. ohne kl. Wissen die Herausgabe der Verlassenschaft, mußten jedoch die Malefizkosten von 25 fl an mitbekl. Ammann bezahlen.  
Kl. betont, daß ihm gemäß *Allgäuischem Gebrauch* alle hohe und niedere Obrigkeit über seine Leibeigenen im Allgäu zustehe, gleichgültig in wessen Territorium sie gesessen seien. Bekl. bestreitet dies: die der Herrschaft Rettenberg inkorporierten kl. Leibeigenen im Fürststift Kempten seien seiner hohen Obrigkeit unterworfen, die dem Pflögamt Marktoberdorf (im Akt: Oberdorf) zugehörigen Leibeigenen zudem hinsichtlich der Abstrafung von Freveln; Selbstmord falle in die Zuständigkeit der hohen Obrigkeit;

Malefizkosten und eventuelle Strafgeder seien aus dem Nachlaß zu begleichen.

- 6 1. RKG 1629 (1629B1631)

## 283

- 1 A 168 rot Bestellnr. 291
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Georg Freiherr von *Königsegg* als Inhaber der Grafschaft Rothenfels und der Herrschaft Staufen (Prozeßvollmacht von Berthold Freiherrn von Königsegg zu Aulendorf im Namen seiner Brüder Marquard und Georg Freiherren von Königsegg)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Johann Bontz (1587)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1582)
- 5a mandatum der Pfändung, etliche Stück Leinwand zu Immenstadt betr.
- 5b Auseinandersetzung um Gegenpfändung;  
Bekl. ließ kl. Untertanen aus der Herrschaft Rettenberg im Sept. 1586 ihre auf die freie Bleiche zu Immenstadt gebrachte Leinwand im Gesamtwert von 2.514 fl abpfänden, insbesondere Joß Bechteler zu Agathazell (im Akt: Sankt Agathen) und Kaspar Neyner zu Binswangen jeweils Leinwand im Wert von 950 fl.  
Kl. sieht darin einen unzulässigen Eingriff in die anhängigen RKG-Verfahren hinsichtlich der strittigen Scheidung der von der Mädele-Alp zurückkehrenden Schafe (vgl. Bestellnr. 331 und 332). Bekl. spricht von erlaubter Gegenpfändung, da Kl. den zwei im Mai 1580 und Sept. 1585 in dieser Sache ergangenen RKG-Mandaten auf Rückgabe der gepfändeten Schafe nicht nachgekommen sei und Anfang Sept. 1586 acht Rinder habe pfänden lassen (vgl. Bestellnr. 333).  
Am 12. Sept. 1588 ergeht ein Paritorialurteil. Beide Seiten nehmen gütliche Verhandlungen auf.
- 6 1. RKG 1587B1594
- 8 1,5 cm

## 284

- 1 A 1435 Bestellnr. 3219/IBIII
- 2 Bischof Friedrich II. von *Augsburg*
- 3 Grafen Haug und Hans von *Montfort*, Gebrüder, zu Rothenfels und Langanen als Inhaber der Grafschaft Rothenfels

- 4a Dr. Johann Rehlinger (1499);  
Dr. Peter Kirser (1512) und (subst.) Dr. Konrad (von) Schwabach (1517) und  
Dr. Emmeram Moller (1518)
- 4b Dr. Valentin von Dürkheim (1499);  
Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1503)
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um Gerechtigkeiten der Grafschaft Rothenfels und der kl.  
Herrschaft Rettenberg;  
Kaiser Friedrich III. beauftragte im Sept. 1477 Bürgermeister und Rat der  
Reichsstadt Ulm und im März 1481 Herzog Albrecht IV. von Bayern-  
München, über die durch Aburteilung eines zu Oberstdorf begangenen  
Totschlags in Sonthofen zwischen Bischof Johann II. von Augsburg und Graf  
Haug von Montfort, dem Vater der Bekl., entstandenen Streitigkeiten über die  
Hochgerichtsbarkeit im Allgäu zu verhandeln. Da eine Entscheidung ausblieb,  
erwirkten der Kl. und der Vater der Bekl. im Mai 1489 bei Kaiser Friedrich III.  
die kommissarische Betrauung Graf Eberhards V. von Württemberg mit der  
Erörterung der zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten. Graf Haug von  
Montfort kam dabei ein wegen
1. Beeinträchtigung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Grafschaft  
Rothenfels durch Wiederaufrichtung des von König Sigismund  
verliehenen, auf Einspruch seines Vaters Graf Wilhelm von Montfort  
angeblich wieder aufgehobenen Hochgerichts zu Sonthofen sowie durch  
Fernbleiben der wegen einer Schlägerei zu Fischen, des unerlaubten  
Hausbaus auf dem „Espan“ (gemeindliche Viehweide) und einer  
Erbstreitigkeit in gräflichem Namen geladenen kl. Untertanen auf  
fürstbischöflichen Befehl,
  2. Aufrichtung von Tafernen zu Altstädten und Schöllang gegen seinen  
Willen,
  3. Errichtung einer Mühle zu Sonthofen ohne sein Wissen,
  4. Einziehung eines Pferdes und etlicher Schafe als herrenloses „Maulvieh“  
durch den kl. Pfleger zu Rettenberg,
  5. Verletzung des gräflichen Wildbanns durch unerlaubtes Jagen und  
Zerstörung von Hecken,
  6. Anmaßung des Reychensees (heute: Freibergsee) und des Trettensees  
(heute: Christlessee) sowie etlicher Fischwasser,
  7. Vorenthaltung des von einigen kl. Vogtleuten dem St. Verena-Altar zu  
Fischen zustehenden Todfalls,
  8. Bestärkung der ihm botmäßigen Eigenleute in der Umgebung Ottobeurens  
in ihrem Ungehorsam sowie bei der Verweigerung von Diensten und  
Abgaben.
- Im Gegenzug beschuldigte Kl. den Grafen
1. der Verletzung seiner Lehenpflichten durch den Verkauf des Tann-  
heimer Tals samt dem vom Hochstift Augsburg herrührenden Wildbann an  
Erzherzog Sigmund von Österreich,
  2. der Überschreitung seiner Befugnisse im dem Hochstift lehenbaren  
Wildbann zwischen Iller und Tannheimer Tal durch Errichtung und  
Verleihung von Bergwerken sowie einer Schmelz- und Hammerhütte zu  
Oberdorf (im Akt: Oberndorf im Hindelanger Tal), durch Anlage von

Hecken im „Maiselsteiner Holz“ und durch Besitzergreifung vom Geißalpsee,

3. der Ausdehnung der Zuständigkeit des Landgerichts der Grafschaft Rothenfels auf kl. Eigenleute unter Mißachtung des *Allgäuischen Gebrauchs*,

4. der gewaltsamen Anlegung eines Wegs von Sonthofen zur Iller auf eigentümlichem Grund Sonthofener Bürger, des Baus einer Brücke über den Fluß und der Erhebung eines Brückenzolls,

5. der Übergehung des kl. Achtels am Kirchensatz der Pfarrkirche St. Verena zu Fischen,

6. der Anmaßung von Gebot und Verbot in der Herrschaft Rettenberg durch Untersagung des Weinausschanks in mit kl. Erlaubnis errichteten Tafern sowie des Fischens in der Iller, ihren Quellflüssen Trettach, Stillach und Breitach, der Ostrach und anderen Zuflüssen sowie durch Anschlagen gräflicher Befehle an Kirchentüren,

7. des bewaffneten Einfalls in das dem Kl. als Kastenvogt verbundene Gericht Ottobeuren und der Gefangennahme von der Obrigkeit des Klosters Ottobeuren unterworfenen gräflichen Leibeigenen zu Reuthen, Vogelsang und Oberried.

Nach dem Tod des Kommissars verweist der von König Maximilian I. mit dem Versuch einer gütlichen Einigung betraute, dabei jedoch erfolglose Kurfürst Berthold von Mainz das Verfahren ans RKG. Dort führt Kl. zudem Beschwerde wegen

1. Zerstörung einer mit Bewilligung des kl. Pflegers zu Rettenberg erbauten Mühle zu Thalhofen im Mai 1492,

2. Pfändung eines von einem kl. Leibeigenen auf dem Markt zu Immenstadt erworbenen Ochsen als Gegenmaßnahme auf die rechtmäßige Pfändung der Kuh eines gräflichen Untertans, der die Zahlung des üblichen Unterkaufgeldes verweigert hatte, auf dem Markt zu Sonthofen im Sept. 1494,

3. Festsetzung eines kl. Leibeigenen zu Hinterstein im Hindelanger Tal auf Rothenfels im Jan. 1497 und Durchführung eines peinlichen Verfahrens einem königlichen Mandat zuwider,

4. Gefangennahme der schwangeren Elisabeth Leubenstein, die als Freie durch Heirat mit dem kl. Leibeigenen Hans Grosser zu Berghofen ebenfalls Kl. leibeigen wurde, im Aug. 1497 und Erzwingung einer Verschreibung, daß sie Bekl. leibeigen sei.

(Im Aug. 1521 schließen beide Parteien vor Pfalzgraf Friedrich zu Donauwörth einen Vergleich.)

- 6 1a. Graf Eberhard V. von Württemberg als kaiserlicher Kommissar 1489  
1b. RKG 1499B1518 (1501B1518)
- 7 Württembergischer Kommissionsrotulus (Nr. 4) enthält: Bestandsrevers des montfortischen Leibeigenen Paul Zettler zu Halbersberg, den durch Abt Wilhelm von Ottobeuren verliehenen Hof zu Halbersberg betr., 1476; Bestandsbriefe Abt Johanns V. von Ottobeuren für Heinz Willner zu Sonthofen, Güter zu Warlins (im Akt: Walriß) und Lampolz in der Pfarrei Böhen (im Akt: Bechen) betr., 1430 sowie für Konrad Mayer aus Linsen in der Pfarrei Niedersonthofen, Hof zu Reuthen (im Akt: Ruttin) in der Pfarrei Ottobeuren

betr., 1440 (u. ö.); Lehenrevers Graf Haugs von Montfort sowie Lehenbrief Bischof Petrus' von Augsburg, Rettenberger Lehenforst betr., 1456 mit inserierter Konfirmation eines Privilegs König Heinrichs IV. von 1059 über die Verleihung des Wildbanns in allen damaligen und künftig erworbenen Forsten des Hochstifts Augsburg im Gebiet von Spötting zur Singold, weiter über Sachsenried, Erbenschwang, Reisgang und Thalhofen, die Wertach entlang bis Barnstein, über Schwarzenberg und Sulzberg, die Iller und Breitach entlang, über den Widderstein, den Gaisbach entlang und dann den Lech abwärts bis Spötting durch König Karl IV. 1350 (u. ö.); Vertrag zwischen Graf Haug von Montfort und Erzherzog Sigmund von Österreich vor Graf Jost Nikolaus I. von Hohenzollern, Abtretung von Tannheimer Tal und Mittelberg betr., 1485; Kundschaft Bischof Burkhardts II. von Konstanz aufgrund kaiserlicher Kommission, Grenzen der Herrschaft Rothenfels betr., 1465; Lehenbrief Kaiser Friedrichs III. für Graf Haug von Montfort, Herrschaft Rothenfels betr., 1463; Privileg Kaiser Karls IV., Erhebung Immendorfs zur Stadt betr., 1360; Spruchbrief in Sachen Rudolf und Wilhelm Grafen von Montfort ./ Konrad d. Ä., Bentelin (Pantaleon), Hans und Ulrich, Konrad d. J. sowie Rudolf und Hans von Heimenhofen 1427; Spruchbrief von Bürgermeistern und Rat zu Kempten in Sachen Graf Haug von Montfort ./ Georg von Heimenhofen, Wildbad zu Tiefenbach betr., 1463 mit inseriertem Bestandsrevers mehrerer Einwohner Tiefenbachs für Graf Haug von Montfort 1462; Mandat Bischof Johanns II. an seine Untertanen und Eigenleute, Erzfunde an Graf Haug von Montfort zu melden, 1479; Verhandlungen in Sachen Bischof Johann II. von Augsburg ./ Graf Haug von Montfort vor Herzog Albrecht IV. von Bayern-München als kaiserlichem Kommissar 1481B1483; Gerichtsbriefe des Landammanns der Herrschaft Rothenfels 1464B1465; Urfehde des Hans Horner zu Tannheim 1464; Gerichtsbuchauszug und Schreiben, Appellationen an Graf Haug von Montfort als Gerichtsherrn betr., 1477; Privileg Kaiser Friedrichs III. für Graf Haug von Montfort, Erhebung der Herrschaft Rothenfels zur Grafschaft und Errichtung eines Landgerichts betr., 1471 sowie Konsensbriefe der Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, Ernst von Sachsen, Adolf II. von Mainz, Johann II. von Trier, Hermann IV. von Köln und Philipp von der Pfalz 1473B1486 (u. ö.); Deklarationen Kaiser Friedrichs III., Landgericht der Grafschaft Rothenfels betr., 1481B1485; Urkunde des Sigmund von Heimenhofen, Pfarrers zu Fischen, Abtretung seiner dem St. Verena-Altar zu Fischen mit dem Todfall verwandten Vogtleute an Graf Haug von Montfort betr., 1490; Auszüge aus Rothenfelser Steuerbuch, steuerbare Eigenleute in der Umgebung Ottobeurens betr. (Schuldverschreibung von Michel Mack, Georg Siglin und Adam Stoll zu Bernhausen für Propst, Meister und Kapitel des Stifts St. Peter (zum Einsiedel) im Schönbuch über 300 fl 14(9)7 als Pergamenteinband); Aussagen von 221 Zeugen vor subdelegierten württembergischen Kommissaren 1494 (Urteilsbrief von Schultheiß und Richtern zu Immenhausen (im Akt: Hymenhusen) in Sachen Conlin Bron zu Nehren (im Akt: Neran) ./ Kaspar Löffler zu Immenhausen 15. Jh. als Pergamenteinband) (Nr. 5); Kommissionsrotulus von Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Ulm in Sachen Graf Haug von Montfort ./ Bischof Johann II. von Augsburg 1478/80 (Nr. 63) enthält außerdem: Privileg König Sigismunds für Bischof Petrus von Augsburg und Ulrich von Heimenhofen, Jahr- und Wochenmarkts- sowie

Blutbannverleihung zu Sonthofen betr., 1429 (fol. 4v ff.); Lehenbriefe der Kaiser und Könige Karl IV., Wenzel und Ruprecht für die Grafen Wilhelm und Heinrich von Montfort, deren Reichslehen betr., 1348B1402 sowie Privilegien- und Besitzkonfirmationen der Kaiser und Könige Sigismund, Albrecht II. und Friedrich III. für die Grafen Wilhelm, Heinrich, Haug und Ulrich von Montfort 1434B1452, vidimert jeweils durch Abt Johann III. von Weißenau 1466 (fol. 9r ff.); Kundschaft Fürstabt Johans I. von Kempten aufgrund einer kaiserlichen Kommission an Bischof Burkhard II. von Konstanz 1463, Einholung von Zeugnisaussagen nach der Vernichtung von Urkunden und anderen Dokumenten durch den Brand des Schlosses Rothenfels betr., 1464B1465 (fol. 16r ff.); Privilegienkonfirmation Kaiser Friedrichs III. für Bischof Johann II. 1469 (fol. 25v ff.); Aussagen von 78 montfortischen und 178 augsburgischen Zeugen 1479 (fol. 32v ff., 67r ff.; Auszüge in Nr. 4)

- 8 39 cm; Akt lückenhaft;  
Lit.: Wiedemann, bes. S. 55–72; Hipper/Kolb, bes. S. 74–85; Heinrich Bernhard Zirkel, Geschichte des Marktes Oberstdorf einschließlich der jetzigen Gemeindegebiete Schöllang und Tiefenbach. 2. Teil: Bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Bearbeitet und ergänzt von Werner Grundmann, Oberstdorf 1974, bes. S. 36–42

## 285

- 1 A 1445 Bestellnr. 3227
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*
- 3 Graf Haug von *Montfort* als Inhaber der Grafschaft Rothenfels
- 5a compromissum (die Bereitung des Marktes Sonthofen und andere Punkte betr.)
- 5b Kompromißverfahren;  
Kaiser Karl V. übertrug Fürstabt Wolfgang von Kempten kommissarisch die Beilegung der zwischen beiden Parteien schwebenden Streitigkeiten hinsichtlich der hohen und niederen Jagdgerechtigkeit und forstlichen Obrigkeit im Rettenberger Forst, der hohen Obrigkeit unterm Weißenstein, der Zuständigkeit über die Tafernen rechts von Iller und Stillach sowie im Hindelanger Tal, der Freizügigkeit zwischen der Herrschaft Ehrenberg und den hochstiftischen Territorien im Allgäu, der Beeinträchtigung der kl. Obrigkeitsrechte durch die Erhebung der Herrschaft Rothenfels zur Grafschaft, der Ausrichtung der Jahrmärkte zu Sonthofen am Mang- und Gallustag, der Einziehung von Zoll und Unterkaufgeld von den Marktbesuchern durch die kl. Beamten zu Rettenberg und des Rechts, Zahlungsverweigerern bis nach Immenstadt und unter den Weißenstein nachzusetzen.  
Nach dem Tod des Kommissars vereinbarten beide Parteien, daß der fürststiftisch kemptische Kanzler Matthias Rasch die noch ausstehenden Zeugenverhöre durchführen und die noch abgängigen Dokumente transsumieren soll, die Prozeßgegner jeweils eine Exzeptions- und Probationsschrift verfassen und die Akten dem RKG zur Entscheidung zustellen sollen.

(Ende 1564 treffen beide Seiten eine Tausch- und Kaufabrede hinsichtlich ihrer jeweils jenseits der Iller gelegenen Güter und Untertanen.)

- 6 1. RKG (1562)
- 7 Rotulus (am 24. Okt. 1562 abgeschlossenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen, darunter die der Äbte Johann VII. zu St. Mang in Füssen und Sebastian I. von Irsee, vor kaiserlicher Kommission 1562 (fol. 31r ff.); Urfehden gegenüber fürstbischöflich augsburgischen Pflegern zu Rettenberg und Füssen 1447B1560 (fol. 123v ff., 187r ff.); Vertrag zwischen Bischof Christoph von Augsburg und den Brüdern Wolf, Hans und Haug Grafen von Montfort vor Pfalzgraf Friedrich zu Donauwörth 1521 (fol. 142v ff.); Vertrag Erzherzog Sigmunds von Österreich mit Bischof Friedrich II. von Augsburg, freien Zug zwischen der Herrschaft Ehrenberg in Tirol und den hochstiftischen Teilen des Allgäus betr., 1489 (fol. 146r f.); Vertrag König Ferdinands I. mit Bischof Christoph, Auseinandersetzungen zwischen den Gerichts- und Pfarrleuten zu Tannheim, den Untertanen der Herrschaft Rettenberg und dem Pfleger des Heilig-Geist-Spitals zu Kempten wegen Besteuerung der Almen zu Tannheim sowie Freizügigkeit zwischen diesen Gebieten betr., 1534 (fol. 146v ff.); Konfirmation König Karls IV. 1350 mit inseriertem Privileg König Heinrichs IV. von 1059 über die Verleihung des Wildbanns in allen damaligen und künftig erworbenen Forsten des Hochstifts Augsburg im Gebiet von Spötting zur Singold, weiter über Sachsenried, Erbenschwang, Reisingang und Thalhofen, die Wertach entlang bis Barnstein, über Schwarzenberg und Sulzberg, die Iller und Breitach entlang, über den Widderstein, den Gaisbach entlang und dann den Lech abwärts bis Spötting sowie zwei Konfirmationen Kaiser Sigismunds 1434 (fol. 149v ff.); Urteilsbriefe Kaiser Sigismunds und König Friedrichs III. auf Klagen Bischof Petrus' von Augsburg gegen Graf Wilhelm von Montfort, Rudolf von Hoheneck und Konsorten, Wildbannverletzungen betr., 1434 und 1445 mit einzelnen zugehörigen Schriftstücken (fol. 153r ff., 167r ff.); Lehenreverse der Grafen Haug d. Ä. und Haug d. J. von Montfort, hochstiftisch augsburgischen Wildbann zwischen der Iller und dem Tannheimer Tal betr., 1456B1506 (fol. 161r ff.); Vertrag Bischof Christophs mit den Herzögen Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern, forsteiliche Obrigkeit zwischen Lech und Wertach bei Landsberg und Schwabegg betr., 1518 (fol. 170v ff.); Vertrag Bischof Heinrichs IV. von Augsburg mit Hans und Jörg von Pienzenau, deren Mitjagdrecht an der Wertach nördlich von Kaufbeuren betr., 1510 (fol. 172r ff.); Reverse von Herzog Ludwig VII. dem Bärtigen von Bayern-Ingolstadt 1403, Konrad von Freyberg 1434 und 1452, Eglof und Konrad von Riedheim 1509 und 1518, Adam und Hans Adam vom Stain 1508B1533, Hans Jakob und Heinrich von Landau 1548 und 1561 sowie Kaspar und Burkhard von Kaltenthal 1551 und 1556, Wildbann- und Jagdrechtsverleihungen in verschiedenen Forsten zwischen Lech und Wertach betr. (fol. 175r ff.); Auszug aus Amtsregister der Herrschaft Rettenberg, Zoll und Unterkaufsgeld vom Sonthofener Jahrmarkt betr., 1479B1562 (fol. 189v ff.); Deklarationen Kaiser Friedrichs III. 1487 und König Maximilians I. 1495, Exemption der Hochstiftsuntertanen insbesondere vom Landgericht der kürzlich erhobenen Grafschaft Rothenfels betr. (fol. 194v ff.); Kommissionsakten vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm in Sachen Graf Haug von Montfort ./ Bischof Johann II. von Augsburg, Hochgerichtsbarkeit im Allgäu betr.,

1477B1480 (fol. 199r ff.), darin: Privileg Kaiser Friedrichs III. für Graf Haug von Montfort, Erhebung der Herrschaft Rothenfels zur Grafschaft und Errichtung eines Landgerichts betr., 1471 (fol. 202r ff.); Privileg König Sigismunds für Bischof Petrus von Augsburg und Ulrich von Heimenhofen, Jahr- und Wochenmarkts- sowie Blutbannverleihung zu Sonthofen betr., 1429 (fol. 205r ff.); Lehenbrief Bischof Petrus' für Graf Haug von Montfort, Rettenberger Lehenforst betr., 1456 (fol. 210r ff.); Lehenbriefe der Kaiser und Könige Karl IV., Wenzel und Ruprecht für die Grafen Wilhelm und Heinrich von Montfort, deren Reichslehen betr., 1348B1402 sowie Privilegien- und Besitzkonfirmationen der Kaiser und Könige Sigismund, Albrecht II. und Friedrich III. für die Grafen Wilhelm, Heinrich, Haug und Ulrich von Montfort 1434B1452, vidimert jeweils durch Abt Johann III. von Weißenau 1466 (fol. 213v ff.); Kundschaft Fürstabt Johanns I. von Kempten aufgrund einer kaiserlichen Kommission an Bischof Burkhard II. von Konstanz 1463, Einholung von Zeugenaussagen nach der Vernichtung von Urkunden und anderen Dokumenten durch den Brand des Schlosses Rothenfels betr., 1464B1465 sowie Konsensbriefe der Kurfürsten Adolf II. von Mainz, Johann II. von Trier, Ernst von Sachsen und Albrecht Achilles von Brandenburg, Grafschaftserhebung und Landgerichterrichtung betr., 1473 (fol. 225v ff.); Privilegienkonfirmation Kaiser Friedrichs III. für Bischof Johann II. 1469 (fol. 240r ff.); Aussagen von 78 montfortischen und 178 augsburgischen Zeugen 1479 (fol. 251v ff., 322v ff.

- 8 8 cm; Akt laut Rep. unvollständig; SpPr ohne Eintrag;  
Lit.: Wiedemann, bes. S. 55–72; Hipper/Kolb, bes. S. 74–85

## 286

- 1 A 1437 Bestellnr. 3220
- 2 Bischof Christoph von *Augsburg* (sein Leibeigener Balthasar Berß zu Ottacker Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Müller*, Bürger und Gastgeber zu Kempten (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1527)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1527)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Kempten;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am Landgericht der Grafschaft Kempten auf Rückzahlung von an Balthasar Berß verliehenen 14 Schilling Pfennig ein. Kl. ersuchte um Absolvierung seines Leibeigenen von der Ladung, da seine Untertanen und Eigenleute dem Landgerichtszwang nicht unterworfen seien. Berß wurde zur Litiskontestation verpflichtet.  
Kl. behauptet, daß seitens des Hochstifts Augsburg den Kemptener Fürstäbten nie ein Landgericht zuerkannt worden sei und daß gemäß *Allgäuischem Gebrauch* gegen Leibeigene vor deren Herrschaft verhandelt werde. Bekl.

bezeichnet Appellationen von Beurteilen als unzulässig, zumal wenn diese nur mündlich erfolgen.

Mit Urteil vom 19. Nov. 1529 remittiert das RKG das Verfahren ans Landgericht.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Kempten 1527
2. RKG 1527B1530
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. (Q 10)

## 287

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | A 1540  | Bestellnr. 3310 |
| 2  | Bischof Johann Otto von <i>Augsburg</i>   |                 |
| 3  | Graf Gottfried von <i>Oettingen</i> - Oettingen   |                 |
| 4a | Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)  |                 |
| 4b | Dr. Johann Jakob Kremer (1593)  |                 |
| 5a | mandatum (der Pfändung), die Steuer und Martin Gumps Verstrickung betr.   |                 |
| 5b | <p>Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte über kl. Untertanen zu Wörnitzstein; Bekl. ließ Martin Gump zu Wörnitzstein einen Eid abnötigen, daß er künftig keine andere Obrigkeit anerkennen, seine Güter mit halbjährlich 4 fl 18 kr versteuern, Kl. jedoch keinerlei Steuerzahlung leisten werde. Angeblich weil er diese Zusage nicht halten wollte, wurde er im Jan. 1596 auf der Harburg gefangengesetzt, zur Zahlung von 25 fl Strafgeld und zur Ausstellung eines Lehenreverses gezwungen.</p> <p>Kl. sieht darin einen Versuch, den ihm botmäßigen, zins- und steuerbaren Gump der Obrigkeit der Grafschaft Oettingen zu unterwerfen und sich insbesondere die Besteuerung anzumaßen. Bekl. wendet ein: Wörnitzstein unterstehe seiner landesfürstlichen Obrigkeit; Gump besitze zwar ein kl. Lehengut, sei aber dem gräflich oettingischen Amt Harburg botmäßig und habe Eid wie Revers freiwillig gegeben; die Verhaftung sei erfolgt, weil er ungeachtet des an den Mitte Dez. 1595 zu Wörnitzstein eingesetzten Pfarrer Augsburgischer Konfession erteilten Befehls, die Feiertage nach dem alten Kalender zu regeln, zu Weihnachten gearbeitet habe; wegen erneuten Verstoßes gegen die Feiertagsregelung sei die Geldstrafe verhängt worden. Beide Parteien nehmen gütliche Verhandlungen auf.</p> |                 |
| 6  | 1. RKG 1597B1604 (1597B1599)  |                 |
| 7  | <p>Lehenbriefe der Bischöfe Marquard II. und Johann Otto von Augsburg für Martin Gump, Gut zu Wörnitzstein betr., 1584 und 1591 (Q 6, 7);</p> <p>Auszug aus artikulierter Klagschrift in Sachen Abt (Dominikus) von Kaisheim ./.. Bekl., Religionsfriedensbruch zu Wörnitzstein betr., 1593 (vgl. Bestellnr. 1500) (Q 8);</p> <p>Urfehde Gumps 1596 (Q 10)</p>  |                 |
| 8  | 1,5 cm  |                 |

**288**

- 1 A 1541 Bestellnr. 3311
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Graf Wilhelm II. von *Oettingen-Wallerstein*, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die Besteuerung der Geistlichen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Besteuerung von Geistlichen;  
Bekl. nötigte die Geistlichen zu Wallerstein und im Landkapitel Neresheim in den Jahren 1594B1596 durch Drohungen, ihnen Gefälle vorzuenthalten, sie ihrer Pfarreien zu entsetzen oder sie in Haft zu nehmen, zur Zahlung von insgesamt 250 fl an Steuern. Leonhard Meyer zu Dunstelingen, der im Auftrag des dortigen Dekans Sebastian Lehner bei den Priestern die Türkensteuer einsammeln sollte, wurde im Frühjahr 1598 auf Katzenstein gefangengesetzt.  
Kl. wirft Bekl. vor, sich die Besteuerung der Geistlichkeit anzumaßen, die mit ihren Gütern und Gefällen von der Steuerhoheit weltlicher Herrschaften befreit und ausschließlich der des zuständigen Diözesanbischofs unterworfen seien. Bekl. bezeichnet Meyer als seinen Untertan, weshalb die Pfändungskonstitution nicht berührt sei.  
Die Sache wird verglichen.
- 6 1. RKG 1598B1613 (1598B1599)

**289**

- 1 A 1439 Bestellnr. B
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Herzog Ottheinrich von *Pfalz-Neuburg*
- 5a mandatum
- 5b Gefangennahme des kl. Vogts zu Gremheim durch den Landvogt zu Höchstädt, weil der Vogt den Prädikanten zu Blindheim der neuen Religion wegen nicht auf der Kirchweih zu Gremheim predigen lassen wollte
- 6 1. RKG 1556
- 8 Akt fehlt; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**290**

- 1 A 142 rot Bestellnr. 264
- 2 Statthalter und Räte Bischof Ottos von *Augsburg* zu Dillingen
- 3 Herzog Ottheinrich von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Lic. Amandus Wolf (1556)
- 4b Dr. Johann Deschler von Alzey (1554)
- 5a citatio des Land- und Religionsfriedens, der vier Pfarrer halber ausgegangen
- 5b Land- und Religionsfriedensbruch;  
 Bekl. lud die Pfarrer zu Schretzheim, Donauallheim, Wittslingen und Reistingen im Okt. 1555 unter Androhung der Entsetzung aus ihren Pfarreien wegen Examens und Probepredigt vor den Superintendenten nach Neuburg. Kl. Partei verbot ihnen, der Ladung nachzukommen, und erwirkte ein Mandat König Ferdinands I. an Bekl., Reichsabschied und Religionsfrieden einzuhalten. Anfang 1556 erteilte Bekl. den Pfarrern durch seinen Vogt zu Kicklingen den Befehl, sich binnen fünf Tagen in Neuburg einzufinden oder die Pfarreien zu räumen.  
 Kl. beantragen die Bestrafung des Bekl. wegen Landfriedensbruchs: das Hochstift Augsburg besitze in den fraglichen Orten die hohe und niedere Obrigkeit B ausgenommen in malefizischen Sachen B, die Botmäßigkeit und den Kirchensatz. Bekl. gibt an, die Dörfer lägen im Landgericht Höchstädt, unterständen seiner landesfürstlichen Obrigkeit und damit auch seiner Verfügungsgewalt in Religionssachen.
- 6 1. RKG 1556B1566 (1556)

## 291

- 1 A 1514 Bestellnr. 3293
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Herzog Wolfgang von *Pfalz-Neuburg* und *Pfalz-Zweibrücken*, dessen Statthalter und Räte zu Neuburg sowie Hans Reitmair, herzoglich pfalz-neuburgischer Vogt zu Steinheim
- 4a Dr. Leopold Dick (1569);  
 Dr. Johann Vest (1572)
- 4b Dr. Georg Berlin (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, den Weidbesuch auf der Anschütte und Vischerhölzlein betr.
- 5b Weidestreitigkeit;  
 Mitbekl. Vogt pfändete auf Befehl der Regierung zu Neuburg auf einer Anschütte der Donau am „Vischerhölzlein“ ein Pferd des kl. Untertans Kaspar Widemann zu Schretzheim.  
 Kl. sieht darin einen Versuch des Bekl., seinen Untertanen zu Steinheim dort Weiderechte zu verschaffen: gemäß Vertrag von 1559 dürften die kl.

Untertanen zu Schretzheim in dem den Dillinger Lehenfischern eigentümlichen „Vischerhölzlein“ und auf der benachbarten Anschütte der Donau ihre Rinder und Pferde weiden. Bekl. behauptet, daß dieser Vertrag der Gemeinde Steinheim die Weide auf der Anschütte einräume. Kl. wendet ein, dies gelte nur, sofern deren Vieh die Anschütte anders als über Schretzheimer Weidegrund erreichen könne.

Am 7. Aug. 1570 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1569B1572  
8 1,5 cm

## 292

- 1 A 1440 Bestellnr. 3222  
2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal  
3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Kaspar Roth von Schreckenstein, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt zu Höchstädt  
4a Dr. Johann Vest (1571)  
4b Dr. Georg Berlin (1570)  
5a mandatum der Pfändung, Georg Sturms, Müllers zu Donaualtheim, Verstrickung und gefängliches Einziehen betr.  
5b Auseinandersetzung um die hohe Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Donaualtheim; Bekl. ließ den kl. Untertan Georg Sturm, Müller zu Donaualtheim, weil dieser einer Ladung vor das Landgericht zu Höchstädt nicht nachgekommen war, im Mai 1570 auf dem freien Jahrmarkt zu Höchstädt durch mitbekl. Landvogt gefangennehmen.  
Kl. sieht darin einen Versuch des Bekl., sich die Superiorität über das mit aller Obrig- und Gerichtsbarkeit dem Hochstift Augsburg unterworfenen Dorf Donaualtheim anzumaßen. Bekl. wendet ein: Sturm habe im Febr. 1566 dem Michel Schmidt zu Donaualtheim, der sein Korn im Vorjahr zum Mahlen nach Gundelfingen geführt habe, gewaltsam einen Sack Mehl vom Karren geraubt; Bekl. habe erst kürzlich davon erfahren, Sturm kraft hoher Obrigkeit festnehmen und mit 14 fl Strafgeld belegen lassen.
- 6 1. RKG 1571

## 293

- 1 A 1441 Bestellnr. 3223  
2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal  
3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Christoph Wörlin, Propst und Verwalter des Klosters Mödingen

246

- 4a Dr. Leopold Dick (1569);  
Dr. Johann Vest (1572)
- 4b Dr. Georg Berlin (1570)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung auf kl. Zehnten;  
Bekl. ließ im Sommer 1570 und 1571 die dem Kl. von bestimmten versteinten  
Äckern im Landgericht Höchstädt zustehenden Zehnten wegen eines zwischen  
dem Kloster Mödingen und dem Vogt zu Wittislingen darüber entbrannten  
Streits durch mitbekl. Propst mit Arrest belegen.
- 6 1. RKG 1571B1572 (1571B1573)

## 294

- 1 A 1443 Bestellnr. 3225
- 2 Bischof Johann Eglof von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Kaspar Roth von  
Schreckenstein und Hans Winter, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt  
bzw. Zöllner zu Höchstädt
- 4a Dr. Johann Vest (1573);  
(Dr. Julius) Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, Martin Behaims und Konsorten von Gremheim  
Verstrickung betr. (auch: Besteuerung der Untertanen zu Gremheim betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebungsrecht zu Gremheim;  
Mitbekl. Beamte forderten die kl. Untertanen Martin Behaim, Georg Griebmair  
und Hans Sailer aus Gremheim während eines Aufenthalts zu Höchstädt zur  
Steuerzahlung auf und nahmen sie auf ihre Weigerung hin fest.  
Kl. sieht sich dadurch in der Erhebung anfallender Reichssteuern und  
Kontributionen zu Gremheim gestört. Bekl. beansprucht das Steuererhe-  
bungsrecht in dem im Landgericht Höchstädt gelegenen Dorf Gremheim als ein  
der hohen Obrigkeit anhängendes Regal.
- 6 1. RKG 1575B1596 (1575B1594)

## 295

- 1 A 1442 Bestellnr. 3224
- 2 Bischof Johann Eglof von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Kaspar Roth von  
Schreckenstein und Hans Winter, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt  
bzw. Zöllner zu Höchstädt

- 4a Dr. Johann Vest (1573);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), Mang Georgs und anderer von Wittislingen  
Verstrickung betr. (auch: Besteuerung der Untertanen zu Wittislingen betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebungsrecht zu Gremheim;  
Mitbehl. Beamte forderten vierzehn kl. Untertanen aus Wittislingen während  
eines Aufenthalts zu Höchstädt zur Steuerzahlung auf und nahmen sie auf ihre  
Weigerung hin fest.  
Kl. sieht sich dadurch in der Erhebung anfallender Reichssteuern und  
Kontributionen zu Wittislingen gestört. Behl. beansprucht das Steuererhe-  
bungsrecht in dem im Herzogtum Pfalz-Neuburg gelegenen Dorf Wittislingen  
als ein der hohen Obrigkeit anhängendes Regal.
- 6 1. RKG 1575B1604 (1575B1594)

## 296

- 1 A 1561 Bestellnr. 3324
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* für das Hochstift bei Sedisvakanz
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Kaspar Roth von  
Schreckenstein und Ludwig Kalhardt, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und  
Landvogt bzw. Kastner zu Höchstädt
- 4a (Lic. Philipp) Seiblin (1575);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, Ulrich En(d)lins und anderer Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Angriff (Festnahmerecht) zu Gremheim;  
Mitbehl. Beamte nahmen bei einem bewaffneten Einfall nach Gremheim im  
Mai 1575 den kl. Vogt Ulrich En(d)lin und neun weitere kl. Untertanen  
gefangen.  
Kl. gesteht behl. Partei zu Gremheim zwar die Zuständigkeit bei Malefizsachen  
zu, beansprucht ansonsten aber alle Obrig- und Gerichtsbarkeit für das  
Hochstift Augsburg: Behl. wolle sich durch die Festnahmen über die  
Malefizgerechtigkeit hinausgehende Botmäßigkeiten anmaßen, insbesondere  
das Recht, Täter in Gremheim ergreifen zu lassen statt wie bisher deren  
Auslieferung durch kl. Amtleute abzuwarten. Behl. Partei bringt vor: der  
mitbehl. Kastner habe dem herzoglichen Untertan Michael Streller gen. Sattler  
zu Schwenningen im Sommer 1574 eine gut vier Jahre zuvor in der Donau  
unterhalb Gremheims neuentstandene Insel bestandsweise überlassen; Vogt  
und Einwohner Gremheims hätten diesem im Herbst 1574 und Frühjahr 1575

dort geschnittene Weiden abgenommen und selbst Hölzer schlagen lassen; das Auslieferungsersuchen des Landvogts, im Falle des Vogts auch wegen Totschlags, da er seine Magd Apollonia Brügl um Georgi 1573 durch Schläge und Tritte so schwer verletzt habe, daß sie Anfang 1574 gestorben sei, habe keine Wirkung gezeigt; daher sei zur Gefangennahme geschritten und gegen den Vogt ein peinliches Verfahren vor dem Landgericht zu Höchstädt eröffnet worden. Die Verfügungsgewalt über Inseln und Anschütten der Donau begründet Bekl. mit seiner landesfürstlichen Obrigkeit über den Strom von der Reisenburger Brücke an, solange er durch das Herzogtum Pfalz-Neuburg fließt.

Mit Urteil vom 16. Okt. 1582 wird bekl. Partei unter Zurückweisung der verspätet eingereichten Causales ewiges Stillschweigen auferlegt. Ein Restitutionsgesuch wird am 14. Nov. 1586 abgelehnt. Am 4. Dez. 1589 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1575B1596
- 7 Verzeichnisse der kl. Prozeßkosten, Auslagen und Schäden (Q 50, 55 u. ö.)
- 8 6 cm

## 297

- 1 A 1444 Bestellnr. 3226/IBIII
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Kaspar Roth von Schreckenstein, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt zu Höchstädt
- 4a Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a (primum) mandatum (der Pfändung), zwei gefangene Untertanen zu Gremheim und die Pfändungsgerechtigkeit innerhalb der gremheimischen Markung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Angriffs- und Pfändungsgerechtigkeit zu Gremheim; Mitbekl. Landvogt ließ bei einem bewaffneten Einfall nach Gremheim im Juli 1580 nach Ulrich En(d)lin und Hans Schwenk, kl. Vogt und Untervogt, fahnden und schließlich die Vierer Peter Hodum und Wolf Schmid gefangen nach Höchstädt schaffen, weil diese Christoph Widenmann, Schwaiger zu Lustenau (auch: Luschenau), im Mai 1580 eine von seinen über die Donau auf die Gremheimer Gemeindeweide getriebenen Kühen abgepfändet hatten. Kl. beansprucht in dem im Landgericht Höchstädt gelegenen Dorf Gremheim, von Malefizsachen abgesehen, alle Obrig- und Gerichtsbarkeit: ein Angriffs- und Pfändungsrecht stehe bekl. Partei dort nicht zu. Bekl. wendet ein: Widenmann habe 1575 den Schwaighof samt dem vom anwesenden En(d)lin

ausdrücklich bestätigten zugehörigen Mitweiderechts auf der Gremheimer Gemeindeweide käuflich erworben; dem Herzogtum stehe zu Gremheim die hohe und landesfürstliche, außerhalb der Dorfetter auch die niedere Obrigkeit zu; der Landvogt sei von Amts wegen gegen die widerrechtliche Pfändung eingeschritten.

Am 3. Nov. 1580 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1580B1602 (1580B1599)
- 7 Pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 34) enthält: Beschreibung des Augenscheins des „Bruckweidlachs“ unterhalb der Gremheimer Donaubrücke; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1587; Aussagen der herzoglich pfalz-neuburgischen Registratoren Paul d. Ä. und Paul d. J. Rabus 1590 sowie äußere Beschreibung der vorgelegten Dokumente; Kaufvertrag zwischen Ulrich Paulmüller und Christoph Widenmann, Verkauf des der Reichsabtei St. Ulrich und Afra zu Augsburg gültbaren Schwaighofs zu Lustenau um 2.300 fl betr., 1575; Auszug aus Höchststädter Salbuch, Gremheim betr., 1471; Auszüge aus landvogteilichen Strafrechnungen 1448B1585; Urteilsbrief des Landgerichts Höchstädt, Landschranne zu Schabringen (im Akt: Schabrach), Bezichtigung des Conz Ehem zu Lutzingen, Bannholz geschlagen zu haben, betr., 1418; Aufstellung über von kl. Untertanen am Landgericht Höchstädt geführte Prozesse sowie zugehörige Auszüge aus Höchststädter Landgerichtsbüchern 1534B1571; Apostelbrief des Landvogts Ulrich Tengler in Sachen Hans Behem, Vogt zu Blindheim ./.. Ulrich Beselin zu Wolpertstetten und Michel Han zu Gremheim, Grenzübergriffe auf Wiesmahd betr., 1527; augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 36) enthält: Revers Herzog Ottheinrichs sowie der Landschaft des Herzogtums Pfalz-Neuburg, Einwilligung Bischof Ottos von Augsburg in Steuer- und Ungeldzahlung seiner Hintersassen im Herzogtum betr., 1553; Urteilsbriefe des fürstbischöflich augsburgischen Lehen- bzw. Hofgerichts sowie des Landgerichts der Markgrafschaft Burgau, Streitigkeiten um Gremheim betr., mit Zeugenaussagen 1447B1488; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1593
- 8 25 cm; vgl. Bestellnr. 39, 40, 268, 3228, 3229 und 10182

## 298

- 1 A 143 rot Bestellnr. 265
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Kaspar Roth von Schreckenstein und Hans Baldauf, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt zu Höchstädt bzw. Vogt zu Steinheim
- 4a Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)

- 5a mandatum der Pfändung, die abgerissene Schlacht in der Donau unterhalb Dillingens und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte auf der Donau;  
Mitbekl. Beamte ließen im Okt. 1580 unter dem Schutz von rund hundert Bewaffneten eine von den Dillinger Lehenfischern unterhalb der Stadt bei niederem Wasserstand zur Besserung der Fischfangbedingungen angelegte hölzerne Schlacht zerstören.  
Kl. beansprucht die landesherrliche, hohe und niedere Obrigkeit auf der Donau ober- und unterhalb Dillingens: die Fischer zu Dillingen als Leheninhaber seien befugt, im Interesse ihrer Fischereirechte Schlachten, Archen (Dämme aus Stein) und Haken (Fischreusen) anzulegen, soweit dadurch der Wasserlauf nicht gehemmt und niemand gefährdet werde. Bekl. beansprucht die landesfürstliche Obrigkeit auf der Donau von der Reizensburger Brücke an, solange sie durch das Herzogtum Pfalz-Neuburg fließt: gemäß der für die Donau von Ulm bis Passau gültigen gemeinsamen Fischereiordnung der Herzogtümer Bayern und Pfalz-Neuburg sei die Anlegung neuer Schlachten untersagt; der unzulässige Bau sei beseitigt worden, eine Pfändung habe aber nicht stattgefunden.  
Am 12. Febr. 1582 ergeht ein Paritorialurteil. Am 18. Nov. 1583 setzt das RKG unter Verpflichtung der Geschädigten zum Eid die zu leistende Entschädigung auf knapp 28 fl fest.
- 6 1. RKG 1581B1594 (1581B1601)
- 7 Gedruckte Fischereiordnungen der Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern sowie Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1528 bzw. der Herzöge Wilhelm V. von Bayern und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg 1581, die Donau und ihre Seitenarme betr. (Q 5, 6);  
Aufstellung über den Dillinger Bürgern und Lehenfischern Georg, Leonhard und Marx Bötzel entstandene Schäden (Q 11)
- 8 4 cm

## 299

- 1 A 145 rot Bestellnr. 267/IBIII
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie seine Vögte Hans Baldauf zu Steinheim, Hans Linck zu Kicklingen und Hans Scheifferlin zu Deisenhofen
- 4a Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, die abgepfändete Pirschbüchse zu Schretzheim betr.

- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
 Mitbekl. Vögte pfändeten im Jan. 1581 dem kl. Hofjunker Vespasian Lassota (im Akt: Lesoto) aus Schlesien, der an der Egau nahe der Schretzheimer Mühle Enten jagte, die Pirschbüchse ab.  
 Kl. sieht darin eine Störung seiner Hofjunker und -diener in der Ausübung des kleinen Waidwerks von Dillingen aus dergestalt, daß die Rückkehr dorthin am gleichen Tag möglich ist, sowie die Anmaßung des Angriffs innerhalb der Etter Schretzheims. Bekl. gibt an: Dillingen liege im Landgericht Höchstädt und damit in dessen Wildbann; Herzog Ottheinrich habe zu Zeiten Bischof Christophs von Augsburg dessen Hofjunker zwar das kleine Waidwerk erlaubt, diese Bewilligung aber 1556 wegen Mißbrauchs widerrufen; Lassota sei von den Vögten für einen gartenden Landsknecht gehalten worden und habe sie zudem mit seiner Waffe bedroht. Kl. entgegnet: die Dörfer Wittislingen, Reistingen, Donaualthem und Schretzheim lägen zwar anders als Dillingen im Landgericht Höchstädt, seien aber, von Malefizsachen abgesehen, von dessen Obrigkeit eximiert; in den zugehörigen Wäldern dürfe das kl. Hofgesinde das kleine Waidwerk ausüben.  
 Am 18. Aug. 1584 ergeht ein Paritorialurteil. Im März 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt.
- 6 1. RKG 1581B1612 (1581B1602)
- 7 Auszug aus Lehenbrief Kaiser Maximilians II. für Bekl. 1570 (Q 10);  
 augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 20) enthält: Aussagen von 49 Zeugen, darunter mehreren Adeligen, vor kaiserlicher Kommission 1587 (fol. 57r ff.); Schenkungsbrief Bischof Hartmanns von Augsburg als Graf von Dillingen, Schloß und Stadt Dillingen betr., 1258 (fol. 467r ff.); Auszug aus von den Herzögen Albrecht V. von Bayern und Christoph von Württemberg als kaiserlichen Kommissaren vermitteltem Vertrag zwischen Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg und Bischof Otto von Augsburg 1558 (fol. 468v ff.); Korrespondenz zwischen den Herzögen Ottheinrich, Wolfgang und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, deren Forstmeister zu Unterliezheim (im Akt: Liezheim), kl. Bischof, dessen Statthalter und Räten sowie Hauspfleger zu Dillingen 1556B1575 (fol. 472r ff., 485r ff., 497v ff.); Protokollauszug aus Verhandlungen vor einer Herzog Christoph von Württemberg und Markgraf Karl II. von Baden-Durlach übertragenen kaiserlichen Kommission zu Giengen 1568 sowie aus Instruktion Bischof Ottos dazu (fol. 476v ff.); Auszug aus Relation fürstbischöflicher Räte über Tag zu Höchstädt 1579 (fol. 482r ff.); pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 25) enthält: äußere Beschreibung der vorgelegten Urkunden und Dokumente (fol. 67v ff.); Auszüge aus Lehenbriefen der Könige und Kaiser Sigismund, Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II., die Herzogtümer Bayern bzw. Pfalz-Neuburg betr., 1415B1578 (fol. 73r ff.); 27 Kundschaftsbriefe des Landrichters zu Graissbach und Höchstädt, Ludwig Schenk von Schenkenau (im Akt: Schenk aus der Au), Aussagen über Grenzen und Wildbann des Landgerichts Höchstädt betr., 1419 (fol. 118r ff., 154r ff.); Attest des Wilhelm von Eglingen, Landgericht der Herrschaft Höchstädt und dessen Landschranken betr., 1403 (fol. 152r ff.); Auszug aus Landesfreiheit des Herzogtums Pfalz-Neuburg (Teil III, Artikel 13B 17), Waidwerk betr., 1554 (fol. 167v ff.); Reverse von Hans Wilhelm und Hans Georg Güß von

Güssenberg, Philipp von Leonrod, Marx Fugger und Hans Schenk von Stauffenberg, Jagdbewillungen seitens der Herzöge Wolfgang und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg betr., 1566B1577 (fol. 171v ff.); Auszug aus Höchstädter Salbuch, Landgerichts- und Wildbanngrenzen betr. (fol. 184v f.); Auszug aus Bestallungsbrief Herzog Ludwigs IX. des Reichen von Bayern-Landshut für Graf Ulrich von Montfort, Pflege und Landgericht Höchstädt betr., 1460 (fol. 185v f.); Auszug aus Jagdmeistereirechnungen im Oberland, Waidwerk und Wildbann im Landgericht Höchstädt betr., 1449B1500 (fol. 186r ff.); Zeugenaussagen vor Gerichtsschreiber des Schwäbischen Bundesgerichts in Sachen Bürgermeister und Rat zu Ulm ./ Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg, strittiger Wildbann zwischen dem Landgericht Höchstädt und der Herrschaft Hellenstein betr., 1531 (fol. 203v ff.); Korrespondenz zwischen den Herzögen Ottheinrich, Wolfgang und Philipp Ludwig, dem Statthalter zu Neuburg, dem Landvogt zu Höchstädt, dem Pfleger zu Lauingen, dem Forstmeister zu Unterliezheim, Kanzler und Räten zu Heidelberg sowie den Bischöfen Otto und Marquard II., Statthalter und Räten zu Dillingen, kleines Waidwerk, landgerichtliche Zuständigkeit und Religionssachen betr., 1550B1580 (fol. 206r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1593 (fol. 255r ff.); Plan des Gebiets zwischen Lauingen, Mödingen, Gremheim und der Glött (jetzt PISlg 10796; vgl. Krausen Nr. 189)

8 27 cm

### 300

- 1 A 1446 Bestellnr. 3228
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Rudolf Brivius und Hans Winter, herzoglich pfalz-neuburgischer Landgerichtsschreiber bzw. Zöllner zu Höchstädt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a (secundum) mandatum (der Pfändung), Veit Ratgebs zu Gremheim Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Pfändungsgerechtigkeit zu Gremheim; Vogt und Vierer zu Gremheim ließen im Mai 1581 33 Stück Hauptvieh des Christoph Widenmann, Schwaigers zu Lustenau (auch: Luschenau), die dieser auf die Gremheimer Gemarkung getrieben hatte, in den Zehnt- und Pfandstadel schaffen. Bei einem Einfall von rund dreihundert Bewaffneten wurde der Pfandstadel gewaltsam geöffnet und das Vieh weggebracht. Veit Ratgeb, an der Wegnahme des Viehs beteiligter kl. Untertan zu Gremheim, wurde zudem während eines Aufenthalts in Höchstädt von den mitbekl. Beamten festgenommen, mußte Turmgeld bezahlen und geloben, den Viehtrieb des

Schwaigers nicht mehr zu beeinträchtigen.

Kl. beansprucht in dem im Landgericht Höchstädt gelegenen Dorf Gremheim, von Malefizsachen abgesehen, alle Obrig- und Gerichtsbarkeit: ein Pfändungsrecht stehe bekl. Partei dort nicht zu. Bekl. bestreitet, von der Gefangennahme überhaupt gewußt zu haben.

Am 15. Apr. 1583 ergeht ein Paritorialurteil. In der Hauptsache ersuchen beide Parteien um Verweisung an das in gleicher Sache anhängige Verfahren (vgl. Bestellnr. 3226).

6 1. RKG 1581B1602 (1581B1594)

8 1,5 cm

### 301

1 A 1447

Bestellnr. 3229

2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie sein Landvogt zu Höchstädt, Hans Kaspar Roth von Schreckenstein zu Oberbechingen, und seine Vögte Hans Baldauf zu Steinheim, Hans Ferg zu Blindheim, Hans Scheifferlin zu Deisenhofen, Hans Rorer zu Lutzingen und Hans Linck zu Kicklingen

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)

4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)

5a primum mandatum s. c. de non impediendo et non offendendo

5b Auseinandersetzung um obrigkeitliche Rechte zu Gremheim; Mitbekl. Beamte fielen im Sept. 1582 mit angeblich rund dreihundert Bewaffneten nach Gremheim ein, besetzten das Dorf, durchsuchten Häuser und Kirche nach dem kl. Vogt Ulrich En(d)lin, vertrieben Tagelöhner und Ehalten von den Feldern und ließen sich dahin vernehmen, daß sie laut herzoglichem Befehl Gremheim nicht verlassen sollten, bis der gerade geriffelte, geröstete oder zum Trocknen ausgelegte Flachs verfault, die Zeit für die Wintersaat versäumt oder der Vogt samt den Vierern und dem Metzger in ihrer Hand sei. Kl. erkennt in diesem landfriedensbrüchigen Überfall eine strafbare Behinderung des Ackerbaus und einen Versuch des Bekl., sich in dem im Landgericht Höchstädt gelegenen Dorf Gremheim über die ihm allein zustehende Malefizgerechtigkeit hinaus weitere obrigkeitliche Befugnisse anzumaßen. Bekl. gibt an: Christoph Widenmann habe zusammen mit dem Schwaighof zu Lustenau (auch: Luschenau) auch ein Mitweiderecht auf der Gremheimer Viehweide erworben; statt ihre Beschwerden am Landgericht zu Höchstädt vorzubringen, hätten Vogt, Vierer und Gemeinde dem Schwaiger die Weide verwehrt und wiederholt Vieh gepfändet; da Kl. eine Auslieferung der Frevler verweigert habe, sei der Landvogt kraft landesherrlicher Obrigkeit zum Schutz Widenmanns tätig geworden; der Feldbau sei nicht unterbunden worden.

6 1. RKG 1582B1594

## 302

- 1 A 1448 Bestellnr. 3230
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie sein Rat und Landvogt zu Höchstädt, Hans Kaspar Roth von Schreckenstein zu Oberbechingen, und seine Vögte Hans Baldauf zu Steinheim, Hans Scheifferlin zu Deisenhofen und Hans Rorer zu Lutzingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1605)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a secundum mandatum de non impediendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um das Steuererhebungsrecht zu Donaualtheim, Schretzheim, Reistingen und Wittislingen;  
Mitbekl. Beamte verboten den kl. Untertanen zu Donaualtheim, Schretzheim, Reistingen und Wittislingen, sich oder ihr Vieh auf den Feldern antreffen zu lassen oder ihres Getreides wegen Mühlen aufzusuchen, fielen mit angeblich rund zweihundert Bewaffneten dort ein und verpfälhten Straßen und Wege, um so die geforderte Landsteuerzahlung zu erzwingen.  
Kl. sieht darin einen landfriedensbrüchigen Überfall, eine strafbare Störung seiner Untertanen bei Bebauung ihrer Äcker und Weidung ihres Viehs sowie einen Versuch des Bekl., sein Besteuerungsrecht von einigen außerhalb der Etter gelegenen Grundstücken auf die vier im Landgericht Höchstädt gelegenen, aber dem Hochstift Augsburg steuerbaren Dörfer auszudehnen. Bekl. betont: ihm stehe mit der landesfürstlichen Obrigkeit im Landgericht Höchstädt auch die Malefiz- und Steuergerechtigkeit zu; gemäß Vertrag von 1553 stehe Kl. lediglich die Besteuerung der hochstiftischen Lehen, Bekl. der Steuerbezug von den Eigengütern und der Fahrnis zu; Ende 1575 seien über die Auslegung dieses Vertrags gütliche Verhandlungen vereinbart und die strittigen Steuern der Jahre 1575B1580 in der Reichsstadt Donauwörth deponiert worden, doch hätten die kl. Untertanen ihre behauptete Befreiung von der herzoglichen Steuer nicht nachweisen können. Kl. verneint dagegen jede Steuergerechtigkeit des Bekl. innerhalb der Dorfetter.  
Im März 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt. (Im März 1626 vergleichen sich Bischof Heinrich V. von Augsburg und Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg hinsichtlich der landesfürstlichen, malefizischen und niedergerichtlichen Obrigkeit, der Steuergerechtigkeit und anderer strittiger Rechte zu Donaualtheim, Schretzheim, Reistingen, Wittislingen und Gremheim sowie der Verfügung über Inseln und Anschütten in der Donau.)
- 6 1. RKG 1582B1606 (1582B1594)

- 7 Vertrag Herzog Ottheinrichs sowie der Landschaft des Herzogtums Pfalz-Neuburg mit Bischof Otto von Augsburg, Steuer- und Ungelderhebung von den hochstiftischen Hintersassen im Herzogtum betr., 1553 (Q 5);  
Schreiben Bischof Petrus' von Augsburg an Herzog Heinrich XVI. den Reichen von Bayern-Landshut 1449 sowie Bischof Christophs von Augsburg an die Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1528, Besteuerung der hochstiftischen Untertanen im Landgericht Höchstädt betr. (Q 9, 10);  
Korrespondenz zwischen den verordneten Steueranlegern, den Herzögen Ottheinrich und Philipp sowie Bischof Christoph 1528 (Q 18B20)
- 8 2 cm;  
Lit.: Placidus Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Bd. 4, Augsburg 1815, S. 118–124 (zum Vergleich vom 23. März 1626)

### 303

- 1 A 146 rot Bestellnr. 268
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg* (Prozeßvollmacht auch von Ulrich En(d)lin sowie Hans Sailer, Lienhard Stegmüller, Ulrich Bratreiß und Hans Gilg als Vogt und Vierer im Namen der Gemeinde Gremheim) (Vogt, Vierer und Gemeinde zu Gremheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*, Hans Kaspar Roth von Schreckenstein zu Oberbechingen, Landvogt zu Höchstädt, und Alexander Hüenlin, Doktor der Rechte, zu Lauingen, herzoglich pfalz-neuburgische Räte, als seine verordneten Kommissare, Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra in Augsburg sowie dessen gültbarer Hintersasse Christoph Widenmann, Schwaiger zu Lustenau (auch: Luschenau) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Philipp Seiblin (1582);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a prima et secunda, nunc extraiudicialis appellatio
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit hinsichtlich Gremheims;  
Gegenstand in 1. Instanz: Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra ersuchte im Sept. 1581 bekl. Herzog, seinem gültbaren Untertan Christoph Widenmann von Amts wegen zu seiner mit dem Schwaighof Lustenau erworbenen Mitweidegerechtigkeit auf der Gremheimer Viehweide zu verhelfen. Nach weiteren Beschwerden betraute Bekl. seine Räte Hans Kaspar Roth von Schreckenstein und Alexander Hüenlin mit der kommissarischen Verhandlung der Streitsache. Im Sept. 1582 appellierten Vogt, Vierer und Gemeinde zu Gremheim sowie Statthalter und Räte zu Dillingen als Interessenten zunächst gegen die ergangene Ladung, dann von einem Extrajudizialbescheid der Kommissare, worin der Gemeinde strafbare Pfändungen vorgeworfen, der Ausgleich mit Widenmann auferlegt und weitere Eingriffe in dessen Viehtrieb verboten wurden.  
Kl. verweist darauf, daß die wechselseitigen Pfändungen am RKG anhängig

seien (vgl. Bestellnr. 39, 40, 3226, 3228, 3229 und 10182), daß Klagen gegen die Gemeinde Gremheim an sein Hofgericht zu Dillingen zu richten seien, daß mit dem Landvogt einer der Kommissare selbst in die Auseinandersetzung verwickelt sei und daß aufgrund der bisherigen Übergriffe auf freiem Geleit bestanden werden müsse. Bekl. Partei wendet ein: Gremheim liege im Landgericht Höchstädt und sei innerhalb der Etter der hohen, außerhalb davon auch der niederen Obrigkeit des bekl. Herzogs unterworfen; auf den Extrajudizialbescheid hin hätte die Gemeinde Gremheim deshalb den Rechtsweg ans Landgericht beschreiten oder im Appellationsfall das herzogliche Hofgericht zu Neuburg anrufen müssen.

- 6 1. Hans Kaspar Roth von Schreckenstein zu Oberbechingen und Alex-ander Hüenlin als verordnete Kommissare Herzog Philipp Ludwigs von Pfalz-Neuburg 1582  
2. RKG 1583B1596 (1583B1594)
- 8 4,5 cm

### 304

- 1 A 1473 und Fragm. A 55 Bestellnr. 3254
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*, Hans Kaspar Roth von Schreckenstein zu Oberbechingen und Ludwig Kalhardt, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt bzw. Kastner zu Höchstädt, Sebastian Reuter, Propst des Klosters Mödingen, sowie die Vögte Jakob Rabus zu Bachhagel, Hans Baldauf zu Steinheim, Hans Ferg zu Blindheim, Hans Scheifferlin zu Deisenhofen, Hans Rorer zu Lutzingen und Hans Linck zu Kicklingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1583)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1595)
- 5a mandatum der Pfändung, die Verpfählung der fünf bischöflich augsburgischen Dörfer betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebungsrecht;  
Mitbekl. Beamte ließen im Sept. 1582 die Dörfer Gremheim, Schretzheim, Donaualthem, Wittslingen und Reistingen verpfählen, durch zahlreiche Bewaffnete belagern und verboten den dortigen kl. Untertanen unter Androhung von Leibesstrafen, sich außerhalb des Ortes zu zeigen, ihr Vieh hinauszutreiben oder Pfähle herauszuziehen, um auf diese Weise die Zahlung der verlangten Landsteuer zu erzwingen.  
Kl. sieht durch die Unterbindung des Feldbaus und der Versorgung der Tiere die Existenz seiner Untertanen gefährdet sowie den Landfrieden und die Pfändungskonstitution verletzt: die fünf Orte lägen zwar im Landgericht Höchstädt, doch stehe Bekl. innerhalb der Etter weder die landesfürstliche oder hohe Obrigkeit zu, Malefizsachen ausgenommen, noch die Steuererhebung über Eigengüter und Fahrnis hinaus, soweit diese von alters her besteuert

worden seien; einzelne von den Bischöfen Christoph und Otto aus nachbarlichem Entgegenkommen bewilligte Zahlungen begründeten keine Steuergerechtigkeit. Bekl. beansprucht dagegen die Steuer von allen Eigengütern und der gesamten Fahrnis der kl. Untertanen.  
Am 16. Jan. 1588 und 27. März 1595 wird den kl. Untertanen gegen Eidesleistung Schadenersatz zuerkannt.

- 6 1. RKG (1583B1597)
- 7 Verzeichnisse der während der knapp dreiwöchigen Verpfählung erlittenen Schäden der kl. Untertanen zu Schretzheim, Reistingen, Gremheim, Wittslingen und Donaualthem (Q 11, 14, 21, 22, 24);  
Steueranschläge der dortigen kl. Untertanen 1580 (Q 26);  
Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1596 (Prod. vom 12. Dez. 1597, fol. 24v ff.)
- 8 4,5 cm; SpPr fehlt; Akt lückenhaft

### 305

- 1 A 147 rot Bestellnr. 269
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hieronymus von und zu Diemantstein und David Pflaum, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt bzw. Kastner zu Höchstädt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, fünf gefangene Untertanen zu Gremheim betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um eine Donauinsel bei Gremheim;  
Mitbekl. Beamte nahmen im Juni 1586 Hans Sailer mit den Hirten Lorenz Sailer, Hans Holl und Hans Han zu Gremheim gefangen, weil sie Vieh auf eine vom mittlerweile verstorbenen Höchstädter Kastner Ludwig Kalhardt dem herzoglichen Untertan Michael Sattler zu Schwenningen bestandsweise überlassene, kurz vorher neuentstandene Donauinsel (vgl. Bestellnr. 3324 und 10181) getrieben hatten. Im Sept. 1586 wurde Wolf Schmid aus Gremheim in Blindheim festgenommen, weil seine Pferde wiederholt auf den Wörth gelaufen seien, acht Tage zu Höchstädt in Haft gehalten und zur Begleichung der Haftkosten genötigt. Alle Gefangenen mußten zudem geloben, kein Vieh mehr dorthin zu treiben.  
Kl. gibt an, daß die Donau den Wörth von einer der Gemeinde Gremheim eigentümlichen Wiesmahd nahe dem „Bruckweidlach“ unterhalb der Donaubrücke abgetrennt habe. Bekl. beansprucht kraft landesfürstlicher Obrigkeit die Verfügung über Inseln und Anschütten der Donau.  
Am 13. Dez. 1588 und 28. Sept. 1592 ergehen Paritorialurteile. In der

Hauptsache ersuchen beide Parteien um Verweisung an das vierte Mandatsverfahren in gleicher Sache (vgl. Bestellnr. 270).

6 1. RKG 1587B1594

8 2 cm

### 306

1 A 148 rot Bestellnr. 270/IBII

2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hieronymus von und zu Diemantstein und David Pflaum, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt bzw. Kastner zu Höchstädt

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)

4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)

5a quartum mandatum der Pfändung, 35 gefangene Untertanen zu Gremheim betr.

5b Besitzstreitigkeit um eine Donauinsel bei Gremheim;  
Mitbehl. Beamte und zahlreiche Bewaffnete überfielen im Juli 1587 die Einwohner Gremheims bei der Heuernte auf einem an das „Bruckweidlach“ unterhalb der Donaubrücke stoßenden Wörth und schafften 32 Männer gefangen nach Höchstädt. Drei dort anwesende Gremheimer wurden ebenfalls in Haft genommen.

Kl. gibt an, daß seinen Untertanen die Nutzung des durch die Donau von ihrer eigentümlichen Wiesmahd abgetrennten Wörths in Gestalt von Viehtrieb, Heuernte und Weidenschneiden weiterhin zustehe. Behl. beansprucht kraft landesfürstlicher Obrigkeit über die Donau von der Reissensburger Brücke an, solange sie durch das Herzogtum Pfalz-Neuburg fließt, die Verfügung über Inseln und Anschütten der Donau als Kastengut.

Am 13. Dez. 1588 ergeht ein Paritorialurteil. Am 7. Juli 1601 wird den kl. Untertanen gegen Eidesleistung Schadenersatz zuerkannt.

6 1. RKG 1587B1604

7 Aussagen der gefangenen kl. Untertanen zu Gremheim vor dem fürstbischöflich augsburgischen Rentmeister Michael Braun, entstandene Schäden und Unkosten betr., 1589 (Q 11);

pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 4. Apr. 1603) enthält: Malereid des David Breulin, Ratsverwandten zu Lauingen (fol. 67v); Protokoll der Inaugenscheinnahme des strittigen Weidegebiets 1602 (fol. 68r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1602 (fol. 75v ff.); Auszüge aus Lehenbriefen der Könige und Kaiser Sigismund, Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. für die Herzöge Heinrich XVI., Ludwig IX. und Georg von Bayern-Landshut sowie Ottheinrich, Philipp, Wolfgang und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg 1415B1578 (fol. 212v ff.,

230r ff.); Auszug aus Kölner Schied 1505 (fol. 225r ff.); Auszug aus von Graf Rainald I. von Geldern erwirktem Urteil König Adolfs, neuentstandene Inseln im Rhein und in anderen Flüssen der Grafschaft Geldern betr., 1293 (fol. 267r f.); Kundschaftsbrief des Landrichters zu Graisbach und Höchstädt, Ludwig Schenk von Schenkenau (im Akt: Schenk aus der Au), Geleit auf der Donau betr., 1419 (fol. 268v ff.); Auszüge aus Höchstädter Salbuch 1471 mit dessen äußerer Beschreibung (fol. 270r ff.); Fischereiordnungen Pfalzgraf Friedrichs als Vormund der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1512, der Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern sowie Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1528 sowie B in gedruckter Form B der Herzöge Wilhelm V. von Bayern und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg 1581, die Donau und ihre Seitenarme betr. (fol. 274v ff.); Supplik des Leonhard Herpfer, Bürgers und Fischers zu Höchstädt, Auseinandersetzung um Donauanschütze betr., 1562 (fol. 300v ff.); Fürschreiben Erzherzog Ernsts von Österreich zugunsten des Flößers Georg Heyl aus Ulm nach einem Todesopfer fordernden Schiffbruch bei Blindheim 1590 sowie Revers Heyls gegenüber Bekl., Wiederaufnahme in Landeshuld betr., 1592 (fol. 303r ff.); Auszüge aus Höchstädter Landvogtsrechnungen 1466B1578 (fol. 310r ff.); Auszüge aus Höchstädter Kastenrechnungen, Einnahmen von Donauanschütten betr., 1448B1583 (fol. 327r ff.), insbesondere vom dem Höchstädter Spital verliehenen Zinkenwörth betr., 1565B1601 (fol. 376r ff.); Kaufbriefe des Höchstädter Kastners Simprecht Klay für die Höchstädter Bürger Lienhard Engelhardt, Melchior und Hans Wagner bzw. des Bekl. für den Lauinger Bürger Endres Greß, Wörthe bei Höchstädt sowie Lauingen betr., 1537 und 1576 (fol. 366r ff., 396r ff.); Auszüge aus Jahresrechnungen der Stadt Höchstädt 1540B1601 (fol. 370r ff.) sowie des dortigen Spitals 1591B1597 (fol. 380v ff.); Quittungen Höchstädter Kastner über Stadtsteuerzahlung 1540B1591 (fol. 371v ff.); Auszug aus Höchstädter Landgerichtsbuch 1540B1542 (fol. 385r ff.); Supplik, Bekenntnis und Revers des Konrad Vischer, Bürgers und Schiffers zu Regensburg, an der Donaubrücke zu Höchstädt erlittenen Schiffbruch mit Todesopfern betr., 1589 (fol. 387v ff.); Schreiben Abt Christophs zu Heilig Kreuz in Donauwörth an den Höchstädter Landvogt Wilhelm von Kreith zu Straß, Donauanschütze zu Donaumünster (im Akt: Münster) betr., 1596 (fol. 394r ff.); augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 23) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1603

8 20 cm

### 307

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1  | A 1449   | Bestellnr. 3231 |
| 2  | Bischof Marquard II. von <i>Augsburg</i>             |                 |
| 3  | Herzog Philipp Ludwig von <i>Pfalz-Neuburg</i>       |                 |
| 4a | Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)               |                 |
| 4b | Dr. Bernhard Kühorn (1572);<br>Lic. Leo Greck (1593) |                 |

- 5a citatio ex lege diffamari
- 5b Auseinandersetzung um die Landsässigkeit eines kl. Lehenmanns;  
Bekl. bezeichnete den kl. Lehenmann Wilhelm Häl von Mayenburg als seinen Landsassen, belegte ihn mit Landsteuern und berief ihn auf Landtage.  
Kl. kommt in lehenherrlichem Interesse mit einer Diffamationsklage ein: das im Besitz kl. Lehen zu Donaualthem befindliche Geschlecht der Häl von Mayenburg gehöre der Ritterschaft an und sei daher reichsunmittelbar; Bekl. solle seine Ansprüche am RKG ausführen. Bekl. bestreitet Kl. mangels eigenen Interesses das Recht, eine Diffamationsklage zu erheben, und verneint damit die Zuständigkeit des RKG: Donaualthem liege im Landgericht Höchstädt und sei daher seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen; Wilhelm Häl von Mayenburg seinerseits erkenne die fürstbischöfliche Obrigkeit nicht an; bloße lehenherrliche Ansprüche des Kl. schlossen die Landeshoheit des Bekl. jedoch nicht aus.  
Mit Urteil vom 17. Juni 1595 wird Bekl. verpflichtet, seine Forderungen binnen vier Monaten vorzubringen oder ewiges Stillschweigen zu bewahren (vgl. Bestellnr. 10183).
- 6 1. RKG 1588B1596 (1588B1596)
- 7 Auszüge aus verschiedenen RKG-Mandaten zugunsten des Hochstifts, Zugehörigkeit der Dörfer Gremheim, Donaualthem, Schretzheim, Wittslingen und Reistingen zum Landgericht Höchstädt betr. (Q 8);  
undat. Supplik des Simon Häl, Hofmarschalls zu Salzburg, Übergriffe von Dillingen aus nach Donaualthem betr. (Q 9)
- 8 2 cm

### 308

- 1 A 144 rot Bestellnr. 266
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hieronymus von und zu Diemantstein, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt zu Höchstädt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), die abgepfändeten Fischreusen in der Donau betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte auf der Donau;  
Mitbekl. Landvogt sowie etliche Bürger und Fischer aus Höchstädt hoben im Sept. 1586 neunzehn Legschiffe (zum Fischfang auf dem Grund von Gewässern ausgelegte schiffsähnliche Kästen) Dillinger Fron- und Lehenfischer aus der Donau, leerten sie und ließen sie von der Donau davontreiben. Zu Allerheiligen 1589 zerstörten sie unterhalb der Dillinger Donaubrücke vier Legschiffe des Georg Bötzel.

Kl. beansprucht die hohe und niedere Obrigkeit auf der Donau ober- und unterhalb Dillingens von der Martinskirche bis zur Schretzheimer Herdgasse: die Fischereirechte dort seien an die Fronfischer zu Dillingen verliehen. Bekl. beansprucht die landesfürstliche Obrigkeit auf der Donau von der Reisenburger Brücke an, solange sie durch das Herzogtum Pfalz-Neuburg fließt: gemäß der für die Donau von Ulm bis Passau gültigen gemeinsamen Fischereiordnung der Herzogtümer Bayern und Pfalz-Neuburg sei die Verwendung von Legschiffen untersagt; diese seien beseitigt worden, eine Pfändung habe aber nicht stattgefunden.  
Am 29. Apr. 1594 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1590B1594  
8 1,5 cm

### 309

- 1 A 1451 Bestellnr. 3233  
2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*  
3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*  
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591)  
4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)  
5a mandatum der Pfändung, das kleine Waidwerk um Dillingen betr.  
5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Hieronymus von und zu Diemantstein, Landvogt zu Höchstädt, nahm im Aug. 1591 den kl. Vogt zu Breitenbronn, Peter Knoll, gefangen, der auf den am Zwergbach zwischen Hausen und Donaualthem gelegenen Feldern zwei junge Vorstehhunde abrichtete, hielt ihn zu Höchstädt vier Wochen in Haft und nötigte ihm 20 Rtl. Strafgeld sowie knapp 8 2 fl Haftkosten ab.  
Kl. sieht darin eine Störung seiner Hofdiener in der Ausübung des kleinen Waidwerks von Dillingen aus insbesondere in den eigentümlichen Gehölzen der dem Hochstift Augsburg zugehörigen Dörfer dergestalt, daß die Rückkehr dorthin am gleichen Tag möglich ist. Bekl. widerspricht der behaupteten Jagdgerechtigkeit: eine gnadenweise Zulassung der Hofdiener zum kleinen Waidwerk habe Herzog Ottheinrich 1556 wegen Mißbrauchs widerrufen.  
Am 3. Okt. 1592 ergeht ein Paritorialurteil. Beide Seiten beantragen die Verweisung an das in gleicher Sache anhängige Verfahren (vgl. Bestellnr. 267).

- 6 1. RKG 1592B1594

### 310

- 1 A 1450 Bestellnr. 3232

- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum de relaxando, restituendo et non molestando, den verstrickten  
Pfarrer zu Haunsheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Gefangennahme eines Pfarrers;  
Magister Huldreich Guntz, Pfarrer zu Haunsheim, wurde im Nov. 1591 auf dem  
Rückweg vom Landkapitelstag in Dillingen zu Lauingen gefangengenommen,  
nach Höchstädt geschafft und dort sieben Wochen in Haft gehalten.  
Kl. sieht darin einen land- und religionsfriedensbrüchigen Eingriff in die ihm  
als zuständigem Diözesanbischof gebührende geistliche Jurisdiktion. Bekl.  
spricht von einem nicht ans RKG gehörigen Malefizfall: Guntz habe den  
Pfarrer zu Unterbechingen, Matthias Pauli, wiederholt beleidigt und bedroht,  
ihn einmal zusammen mit einigen Haunsheimern mit Korngabeln, Spießen und  
Stangen zur Flucht genötigt sowie den Lauinger Bürger Zacharias Wagner  
tätlich angegriffen; die geistliche Jurisdiktion sei zudem durch den  
Religionsfrieden in den Territorien suspendiert, deren Landesherren der  
Augsburgischen Konfession anhängen. Kl. bezeichnet Haunsheim als von der  
landesfürstlichen Obrigkeit des Bekl. befreites Rittergut der Familie Horkheim.  
Bekl. wiederum ersucht, die kl. Replik wegen Anzüglichkeiten gegenüber der  
Augsburgischen Konfession zu verwerfen.
- 6 1. RKG 1592B1603 (1592B1594)
- 7 Bericht des Huldreich Guntz über Haft und Verhör, insbesondere über den  
Vorwurf der Unzucht mit (Anna) von Horkheim, mit inserierter Urfehde und  
Aufstellung der Haftkosten 1592 (Q 10)
- 8 2 cm;  
Lit.: Jürgen L. Mayer-Karstadt, Religionsgeschichte von Haunsheim, in: Jahr-  
buch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau 80, 1978, S. 258–269,  
bes. S. 259

### 311

- 1 B Bestellnr. 3100
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 5a mandatum (der Pfändung), die Weide, Wörthe und anderes zu Gundremmingen  
betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um Donauinseln bei Gundremmingen;  
Basti Britzel, Georg Baumeister und Hans Baumann, kl. Untertanen zu  
Gundremmingen, wurden im Aug. 1592 auf dem Jahrmarkt zu Lauingen  
festgenommen und mußten wegen Weidenschneidens und angemaßten Urfahrs

(Überfahrts- und Landrecht) 100 Rtl. Strafgeld sowie 8 : fl Haftkosten erlegen.

Kl. bringt vor: die Donau habe vom eigentümlich erworbenen Weidegebiet der Gemeinde Gundremmingen zwei Wörthe abgetrennt und ans gegenüberliegende Ufer angelagert; obwohl der herzogliche Kastner zu Gundelfingen diese kraft eines vorgeblichen Anwachsungsrechts (Ius alluvionis) bestandsweise vergeben habe, hätten seine Untertanen weiterhin von ihren Besitz- und Nutzungsrechten Gebrauch gemacht, dort Weiden geschnitten und mit Booten über die Donau gebracht.

- 6 1. RKG (1593)  
8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

### 312

- 1 A 1454 Bestellnr. 3236  
2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*  
3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hieronymus von und zu Diemantstein, Hans Probitz, Hans Winter und Rudolf Brivius, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt, Kastner, Zöllner bzw. Landgerichtsschreiber zu Höchstädt  
4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)  
4b Dr. Bernhard Kühorn (1572);  
Lic. Leo Greck (1593)  
5a mandatum (der Pfändung), die Bestrafung der Frevel zu Wittislingen betr.  
5b Auseinandersetzung um die Bestrafung von Freveln zu Wittislingen;  
Mitbekl. Beamte nahmen Andreas Kraus, Zimmermann zu Wittislingen, im Juni 1590 auf dem Weg nach Dillingen sowie dessen ledige Dienstmagd Anna Griß im Aug. 1592 zwischen Wittislingen und Lauingen gefangen und hielten sie wegen Ehebruchs sieben bzw. zwei Wochen in Haft.  
Kl. beansprucht mit der hohen und niederen Obrigkeit zu Wittislingen das Recht, dort begangene Frevel zu bestrafen: bekl. Partei sei ausschließlich bei von Leib- und Lebensstrafen bedrohten Malefizfällen zuständig, ohne den Täter am Ort selbst ergreifen zu dürfen. Bekl. verneint jegliche hohe Obrigkeit des Kl. inner- wie außerhalb der Dorfetter.  
Im März 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt. (Im März 1626 kommt es zum Vergleich [vgl. Bestellnr. 3230].)  
6 1. RKG 1593B1606 (1593B1595)  
7 Remissorialurteil des Landgerichts zu Höchstädt in Sachen Barthel Eiselin zu Höchstädt ./ Anna Mack zu Gremheim, unerlaubtes Öffnen eines abgestellten Stübchens (Faß) betr., 1556 (Q 14);  
Auszug aus Höchstädter Salbuch, Zuständigkeit des Gerichts zu Gremheim betr., (1471) (Q 15);

Auszug aus von Herzog Ottheinrich 1554 erlassener, von Herzog Wolfgang 1559 konfirmierter Landesfreiheit des Herzogtums Pfalz-Neuburg, Aufzählung von Vitztumshändeln betr. (Q 16)

8 2 cm

### 313

- 1 A 1452 Bestellnr. 3234
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hieronymus von und zu Diemantstein, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt zu Höchstädt (bei Prozeßbeginn nicht mehr im Amt; Prozeßvollmacht von Hans Probitz, Hans Winter und Rudolf Brivius, herzoglich pfalz-neuburgischem Kastner, Zöllner bzw. Landgerichtsschreiber zu Höchstädt, als Landvogtamtsverwaltern)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1593);  
Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), German Schabers Verstrickung und die Gerechtigkeit zu Wittislingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Bestrafung von Freveln und das Angriffsrecht zu Wittislingen;  
Mitbekl. Landvogt nahm bei einem bewaffneten Einfall nach Wittislingen im Juli 1590 den Hufschmied German Schaber gefangen, hielt ihn zu Höchstädt acht Wochen in Haft und wies ihn schließlich aus dem Herzogtum Pfalz-Neuburg aus, angeblich weil er von Landfahrern zwei Kessel gekauft hatte. Kl. beansprucht mit der hohen und niederen Obrigkeit zu Wittislingen das Recht, dort begangene Frevel zu bestrafen: bekl. Partei sei ausschließlich bei von Leib- und Lebensstrafen bedrohten Malefizfällen zuständig, ohne den Täter am Ort selbst ergreifen zu dürfen. Laut Bekl. liegt eine Malefiztat vor: Schaber habe sich der Beherbergung von Räubern und der Hehlerei schuldig gemacht, sei aber mittlerweile wieder in die Landeshuld aufgenommen worden. Im März 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt. (Im März 1626 kommt es zum Vergleich [vgl. Bestellnr. 3230].)
- 6 1. RKG 1593B1606 (1593B1595)
- 7 Schreiben Bischof Christophs von Augsburg an die Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg, den Landvogt Ulrich Tengler und den Schwäbischen Bundesrichter Sebastian Ilsung, Doktor der Rechte, Festnahme des Mang Beck zu Gremheim durch den Dillinger Stadtmann betr., 1524 (Q 12B15);  
undat. Schreiben Bischof Ottos von Augsburg an Kaiser Karl V., Übergriffe des Landvogts zu Höchstädt auf die kl. Flecken Gremheim, Donaualtheim, Schretzheim, Wittislingen und Reistingen betr. (Q 16);

undat. Aussage German Schabers, Beherbergung des Diebs Mathes Sauler aus Kicklingen und Kauf von Diebesgut betr. (Q 17);  
 Urfehde des Christoph Strobel gen. Scheck, Bürgers zu Dillingen, wegen Holzfrevels und Wilderei 1593 (Q 19)

8 2,5 cm

### 314

- 1 A 1453 Bestellnr. 3235
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Kaspar Grübel zu Altstockau (im Akt: Stockau), herzoglich pfalz-neuburgischer Pfleger zu Reichertshofen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1593);  
 Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum, den arrestierten Zehnt zu Freinhausen und Starkertshofen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Zehntbezug;  
 Mitbekl. Pfleger verhängte 1588 einen Arrest über das dem Hochstift Augsburg aus dem im Herzogtum Pfalz-Neuburg gelegenen Weiler Starkertshofen als Filiale der Pfarrei Freinhausen im Herzogtum Bayern zustehende Sechstel des großen und kleinen Zehnts, bis der urkundliche Beweis des rechtmäßigen Erwerbs des Zehnts erbracht sei. Bekl. Herzog stimmte diesem Vorgehen im Juli 1589 ausdrücklich zu. 1592 zog der Pfleger zudem den Zehnt von den dem Herzogtum Pfalz-Neuburg zugehörigen Winterfeldern der drei Höfe zu Wolnhofen in der Pfarrei Freinhausen ein, wovon dem Hochstift die Hälfte gebührte.
- 6 1. RKG 1593–1600 (1593–1599)
- 7 Verzeichnis der zwei domkapitlisch augsburgischen Untertanen zu Freinhausen entstandenen Unkosten (Q 7)
- 8 1,5 cm

### 315

- 1 A 1455 Bestellnr. 3237/I–III
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Wilhelm von Kreith zu Straß, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt zu Höchstädt
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
 Dr. Andreas Pfeffer (1601)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)

- 5a mandatum der Pfändung, die malefizische Obrigkeit zu Donaualtheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeits- und Schutzrechte zu Donaualtheim; Kl. entsandte nach Zusammenstoßen seines Lehenmanns Wilhelm Häl von Mayenburg mit seinen Untertanen zu Donaualtheim am Lorenztag 1593 auf deren Ersuchen fünfzehn bewaffnete Dillinger Bürger als Schutztruppe. Wenige Tage später unternahmen die Höchstädter Landvogtamtswalter einen bewaffneten Einfall nach Donaualtheim und schickten die Bürger nach Dillingen zurück, nachdem sie ihnen einen Eid abgenötigt hatten, sich auf Verlangen in Höchstädt einzufinden. Im Sept. 1594 nahm der mitbekl. Landvogt fünf Bauern aus Donaualtheim beim Ausbringen der Wintersaat gefangen und ließ einen sechsten nach Höchstädt vorladen. Kl. beansprucht die hohe und niedere Obrigkeit samt dem Erbschutz zu Donaualtheim, von der Zuständigkeit des Bekl. hinsichtlich der mit Leib- und Lebensstrafen bedrohten Malefizfälle sowie der Gassengerichtsbarkeit und den obrigkeitlichen Rechten der Familie Häl von Mayenburg über ihre eigenen Untertanen abgesehen: doch dürfe Bekl. Malefiztäter innerhalb der Dorfetter nicht selbst ergreifen lassen, sondern diese würden ihm durch kl. Amtleute ausgeliefert; auch habe sich Wilhelm Häl von Mayenburg aufgrund seiner vielfachen Übergriffe gegen kl. Untertanen der Felonie schuldig gemacht und damit seine Lehen womöglich verwirkt. Bekl. wendet ein: Donaualtheim liege im Landgericht Höchstädt; ihm stehe dort daher die landesherrliche und malefizische Obrigkeit samt der Schutzherrlichkeit und der Sorge für die öffentliche Sicherheit zu; als es zu bewaffnetem Aufruhr gegen seinen Landsassen Wilhelm Häl von Mayenburg gekommen sei, der einen Bauern wegen auf offener Gasse geäußerter Schmähungen habe festnehmen lassen, habe Bekl. deshalb zunächst die unzulässige kl. Einmischung durch Abschaffung der Schutztruppe zurückweisen, später die Rädelsführer der gemäß der Peinlichen Halsgerichtsordnung (Art. 127) zu ahndenden Rebellion verhaften lassen; Kl. gebühre dagegen keinerlei hohe Obrigkeit, sondern allein die niedere Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über seine Gülthöfe innerhalb der Dorfetter. Am 12. Jan. 1596 und 29. Apr. 1602 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1595–1603 (1595–1605)
- 7 Klag- und Prozeßschrift in Sachen Gemeinde zu Donaualtheim ./ Wilhelm Häl von Mayenburg zu Donaualtheim, Kautionsleistung betr., 1593 (vgl. Bestellnr. 4553) (Q 10, 11); Schreiben Bischof Ottos von Augsburg an Georg Zorn von Bulach, Statthalter zu Neuburg, Vorgehen gegen gartende Landsknechte betr., 1549 (Q 26); pfalz-neuburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 30) enthält – jeweils mit äußerer Beschreibung der vorgelegten Dokumente: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1603 (fol. 108r ff.); Aussage des herzoglich pfalz-neuburgischen Registrators zu Höchstädt, Magister Rudolf Brivius, 1603 (fol. 232r ff.); Protokoll eines peinlichen Rechtstags zu Höchstädt 1515 aus städtischem Rechtstagsbuch (fol. 235v ff.); Urfehde des Sixt Reuber aus Gremheim 1515 (fol. 238v ff.); Aussage des herzoglich pfalz-neuburgischen Registrators zu Neuburg, Magister Paul Rabus, 1603 (fol. 263v ff.); Kundschaftsbrief des Landrichters zu Graisbach und Höchstädt, Ludwig Schenk von Schenkenau (im Akt: Schenk aus der Au) 1419 (fol. 269r ff.); Auszüge aus „Musterregister“ 1488 (fol. 270v f.); Schreiben des Georg Häl an die herzoglich bayerischen

Rentmeister im Oberland, Gabriel Pusch und Ulrich Alberstorffer, Geleit für Totschläger betr., 1490 (fol. 272r ff.); undat. Supplik des Simon Häl, Hofmarschalls zu Salzburg, an Herzog Georg von Bayern-Landshut, Übergriffe von Dillingen aus nach Donauualtheim betr. (fol. 273v ff.); Schreiben Bischof Petrus' von Augsburg an Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut, Landgerichtsurteil bezüglich Donauualtheim betr., 1467 (fol. 276r f.); Appellationsinstrument des Simon Häl zu Donauualtheim, Berufung von einem Urteil des Landgerichts zu Höchstädt ans herzoglich bayerische Hofgericht zu Neuburg betr. (fol. 277r ff.); Korrespondenz zwischen den Bischöfen Johann II., Christoph und Otto von Augsburg, dem Domkapitel zu Augsburg, Hofmarschall und Räten sowie einzelnen Bürgern zu Dillingen, Herzog Georg von Bayern-Landshut, Pfalzgraf Friedrich, den Herzögen Ottheinrich, Philipp, Wolfgang und Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, Statthaltern, Hofmarschällen, Hofmeistern und Räten zu Neuburg, Rentmeistern im Oberland, Landvögten, Pflegern und Kastnern sowie Bürgern und Einwohnern zu Höchstädt, dem Schwäbischen Bundesrichter Sebastian Ilsung, Doktor der Rechte, Abt Nikolaus zu Heilig Kreuz in Donauwörth, Simon, Georg und Diepold Häl von Mayenburg, der Gemeinde und einzelnen Untertanen zu Donauualtheim sowie Vogt und Gericht zu Wittislingen, neben Auseinandersetzungen über gerichtliche und obrigkeitliche Zuständigkeiten insbesondere Weidestreit der Gemeinden Donauualtheim und Mörslingen, Angelegenheiten des Schwäbischen Bundes, Fehden, Totschlagsfälle, Geleiterteilungen und Aufnahme von Wittumsgütern in landesherrlichen Schutz betr., 1479-1574 (fol. 281r ff., 364 ff.) mit Urgichten 1503 und 1563 (fol. 381r ff., 622r ff.), Vergleich wegen eines Totschlags 1522 (fol. 404v ff.), Zeugenaussagen 1522 und 1526 (fol. 420r ff., 495r ff.) sowie Fehdebriefen von Mitte der 1530er Jahre (fol. 572r ff.); Schriftstücke aus vor Landgericht zu Höchstädt und Hofgericht zu Neuburg geführtem Prozeß zwischen Blasius Peurer zu Donauualtheim und Sixt Schmidtbauer, Bürger zu Höchstädt, Ausfertigung eines Kaufvertrags betr., 1537-1538 mit Zeugenaussagen und Prozeßkostenaufstellung (fol. 295r ff.); Vertrag zwischen Bischof Otto von Augsburg und Hans Schenk von Schenkenstein zu Schwenningen, Meßhof der Schwenninger Frühmeßstiftung sowie Georgskapelle zu Gremheim betr., 1561 (fol. 361r ff.); Auszüge aus Höchstädter Landvogtsstrafrechnungen 1452-1583 (fol. 364v, 634v ff.) bzw. Steuerbüchern 1465-1501 (fol. 649v ff.); augsburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 20. Jan. 1604) enthält – jeweils mit äußerer Beschreibung der vorgelegten Dokumente: Indulte des Domdechanten Johann Hieronymus Stor von Ostrach für Cleophas Distelmayr, Domvikar zu Augsburg, sowie des Generalvikars (Zacharias Furtenbach) für Johann Bonensack, Kanoniker zu St. Peter in Dillingen, Peter Wibel und Simon Conrad, Pfarrer zu Rechbergreuthen und Unterroth, 1603 (fol. 19v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1603 (fol. 70r ff.); Aussage des fürstbischöflich augsburgischen Hofsekretärs und Archivverwalters Otto Gaßner 1603 (fol. 643r f.); Schenkungsbrief Bischof Hartmanns von Augsburg als Graf von Dillingen, Schloß und Stadt Dillingen betr., 1258 (fol. 644r ff.); Auszüge aus fürstbischöflich augsburgischen Erbhuldigungsregistern 1505-1600 mit Listen der Untertanen zu Donauualtheim 1573-1599 (fol. 647r ff.), Kriegs- und Steuerbuch 1490-1551 (fol. 664v ff.), Musterungsregister 1581 (fol. 672r ff.), Steuerregister 1557 (fol. 674v ff.), Steuerbüchern 1566-1595

(fol. 678v ff.) und Rezessionalbüchern 1543–1561 (fol. 816v ff.); Steuerquittung des fürstbischöflich augsburgischen Rentmeisters Georg Steinberger 1587 (fol. 785r f.); elf Urfehden von Einwohnern Donaualthaims 1487–1596 (fol. 786r ff.); Auszüge aus Dillinger Rentmeisteramtsrechnungen, Frevefälle zu Donaualthaim betr., 1500–1581 (fol. 821v ff.); Auszüge aus Amts- und Strafprotokollen des fürstbischöflich augsburgischen Stadtmanns zu Dillingen und Obervogts zu Donaualthaim 1592–1598 (fol. 825r ff.); Huldigungseidformel (fol. 850v ff.)

8 33 cm

### 316

- 1 A 1463 Bestellnr. 3244
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Kaspar Roth von Schreckenstein zu Oberbechingen, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Pfleger zu Gundelfingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a (primum) mandatum, die Jurisdiktion und Steuerbarkeit über die augsburgischen Untertanen zu Ziertheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um Besteuerung kl. Bestandsgüter zu Ziertheim; Mitbekl. Pfleger forderte im Febr. 1595 die Steuerleistung von einem Hof und zwei Sölden zu Ziertheim, die dem Hochstift eigen und steuerbar waren, und zwang die widerstrebenden Inhaber Narziß und Hans Schuster sowie Klaus Hochstetter zur Erbhuldigung und zur Anerkennung ihrer Zahlungspflicht. Kl. sieht sich in der Besteuerung seiner eigentümlichen Güter und der Obrigkeit über deren Beständer gestört. Bekl. beansprucht mit der durch die Zugehörigkeit zum Landgericht Höchstädt bedingten hohen und der kürzlich käuflich erworbenen niederen Obrigkeit auch die Steuergerechtigkeit zu Ziertheim: Kl. habe dort lediglich Gütleute.  
Im März 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt.
- 6 1. RKG 1596–1605 (1596–1602)
- 7 Auszug aus kl. Steuerregister, den Hof und zwei Sölden zu Ziertheim betr., 1554–1594 (Q 8);  
Auszug aus Kaufvertrag zwischen Bernhard Schenk von Stauffenberg und Bekl., Dorf und Gut Ziertheim betr., 1594 (Q 10);  
Auszüge aus Lehenbriefen Kaiser Maximilians I. für Pfalzgraf Friedrich als Vormund der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1510 sowie Kaiser Rudolfs II. für Bekl. 1578 (Q 11, 12);  
Auszüge aus Verträgen zwischen den Herzögen Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg sowie den Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä., Martin und

Ludwig d. J. von Oettingen 1533 bzw. Bekl. sowie den Grafen Wilhelm II. von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen 1579, Auseinandersetzungen wegen der Landgerichte Höchstädt und Graisbach betr. (Q 13, 14)

8 3 cm

### 317

1 A 1456 Bestellnr. 3238

2 Bischof Johann Otto von *Augsburg* (spätere Prozeßvollmacht auch vom Domkapitel zu Augsburg)

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*

4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)

4b Lic. Leo Greck (1593)

5a mandatum de relaxando (arresto), die von wegen vermeinter Steuer arretierten Gülten, Zinsen, Zehnten und anderes betr.

5b Auseinandersetzung um die Besteuerung domkapitlisch augsburgischer Güter und Gefälle im Herzogtum Pfalz-Neuburg;  
Bekl. ließ seit 1589 zum Nachteil des bezugsberechtigten domkapitlisch augsburgischen Bursantes Teile der Gült von einem Hof zu Dittenfeld sowie des Zehnten zu Dittenfeld und Ellenbrunn, seit 1594 zudem Teile der Getreidegült von einem Hof sowie des Zinses von zwei Sölden zu Burgheim (im Akt häufig: Grafenburgheim) mit Arrest belegen, um seinen Anspruch auf Besteuerung dieser domkapitlischen Einkünfte durchzusetzen.

Kl. betont, daß alle fürstbischöflichen und domkapitlischen Güter und Gefälle im Herzogtum Pfalz-Neuburg vertragsgemäß nicht zu den Landsteuern herangezogen werden dürften. Bekl. verneint ein unmittelbares kl. Interesse, spricht dem Domkapitel wegen fehlender Reichsunmittelbarkeit das Recht ab, auf Arrestaufhebung zu klagen, bestreitet, in Burgheim die Sperrung domkapitlischer Einkünfte angeordnet zu haben, und verweist auf die von alters her übliche Landsteuererhebung von Gült und Zehnt zu Dittenfeld und Ellenbrunn.

Am 15. Jan. 1600 ergeht ein Paritorialurteil. Anfang 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt.

6 1. RKG 1596–1667 (1596–1608)

7 Auszüge aus Steuerbüchern und -registern der Stadt und des Landgerichts Neuburg, Landsteuerzahlung zu Ellenbrunn und Dittenfeld betr., 1508–1592 (Q 19)

8 3 cm

### 318

- 1 A 1457 Bestellnr. 3239
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum, die Steuer über des Stifts Augsburg Untertanen und Güter zu Schabringen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Besteuerung eines kl. Bestandsguts zu Schabringen; Hans Kaspar Roth von Schreckenstein, herzoglich pfalz-neuburgischer Pfleger zu Gundelfingen, hielt Hans Kränzlin aus Schabringen solange im Kloster Mödingen gefangen, bis dieser von seinem dem Kl. eigentümlichen und steuerbaren Gut zu Schabringen samt den zugehörigen zwölf Morgen Acker knapp 107 fl an Steuern erlegte.  
Kl. sieht sich in der Besteuerung seines eigentümlichen Guts gestört. Bekl. beansprucht mit der hohen und niederen Obrigkeit auch die Steuergerechtigkeit zu Schabringen unter Berufung auf dessen Zugehörigkeit zum Landgericht Höchstädt und bezweifelt das kl. Eigentum am fraglichen Gut, das laut Bestandsbrief von 1571 vom damaligen fürstbischöflich augsburgischen Sekretär Bartholomäus Kell(n)er als Eigentumsherrn auf Lebenszeit an Kränzlin verliehen worden sei, während dem Bischof nur vier Morgen Acker zehntbar seien.
- 6 1. RKG 1596–1602 (1596–1603)
- 7 Formular für Bestandsbriefe über im Landgericht Höchstädt gelegene, dem Augsburger Bischof gültbare Güter in der zwischen beiden Parteien vereinbarten Fassung (Q 8)
- 8 2 cm

### 319

- 1 A 1464 Bestellnr. 3245
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die Steuergerechtigkeit zu Ziertheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um Besteuerung kl. Bestandsgüter zu Ziertheim; Bekl. ließ ungeachtet eines in dieser Sache anhängigen Verfahrens (vgl. Bestellnr. 3244) die kl. Untertanen Narziß und Hans Schuster sowie Klaus

Hochstetter zu Ziertheim im Sept. 1596 gefangen nach Höchstädt schaffen. Kl. sieht sich in der Besteuerung seiner eigentümlichen Güter und der Obrigkeit über deren Inhaber gestört. Bekl. beansprucht mit der durch die Zugehörigkeit zum Landgericht Höchstädt bedingten hohen und der kürzlich käuflich erworbenen niederen Obrigkeit auch die Steuergerechtigkeit zu Ziertheim: die Gefangennahme stehe allerdings in keinem Zusammenhang mit Steuerforderungen, sondern sei wegen Verweigerung der schuldigen Scharwerksdienste erfolgt.

Im März 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt.

- 6 1. RKG 1596–1607 (1596–1602)
- 7 Auszug aus kl. Steuerregister, den Hof und zwei Sölden zu Ziertheim betr., 1554–1594 (Q 6);  
 Auszug aus Kaufvertrag zwischen Bernhard Schenk von Stauffenberg und Bekl., Dorf und Gut Ziertheim betr., 1594 (Q 9);  
 Auszüge aus Lehenbriefen Kaiser Maximilians I. für Pfalzgraf Friedrich als Vormund der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1510 sowie Kaiser Rudolfs II. für Bekl. 1578 (Q 10, 11);  
 Auszüge aus Verträgen zwischen den Herzögen Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg sowie den Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä., Martin und Ludwig d. J. von Oettingen 1533 bzw. Bekl. sowie den Grafen Wilhelm II. von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen 1579, Auseinandersetzungen wegen der Landgerichte Höchstädt und Graissbach betr. (Q 12, 13)
- 8 3 cm

### 320

- 1 A 1459 Bestellnr. 3240
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Lauingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
 Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum, des Stifts Augsburg zu Aislingen und Gundremmingen Obrig- und Steuerbarkeit betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung von der Stadt Lauingen zinsbaren Äckern kl. Untertanen zu Aislingen und Gundremmingen;  
 1595 forderten Bürgermeister und Rat zu Lauingen auf Anweisung des Bekl. neun kl. Untertanen aus Aislingen und Gundremmingen zur Landsteuerleistung, setzten nach deren Weigerung acht von ihnen auf dem Rathaus gefangen und nötigten sie, die Zahlung zu geloben. 1596 pfändeten sie drei Gundremminger Hintersassen 200 Garben Roggen und 152 Garben Fesen (Dinkel) von den Äckern.

Kl. sieht darin einen Versuch, sich die Steuergerechtigkeit über die dortigen Untertanen und Güter anzumaßen. Bekl. gibt an, daß etliche Bewohner Aislingens und Gundremmingens im Burgfrieden der Stadt Lauingen und damit im Herzogtum Pfalz-Neuburg gelegene, zur Stadt- und damit zur Landsteuer heranzuziehende Güter besäßen.  
Am 30. Juni 1603 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1597–1603 (1597–1604)
- 7 Auszüge aus kl. Steuerregistern, der Stadt Lauingen zinsbare, dem Hochstift Augsburg steuerbare Aislinger und Gundremminger Äcker im Ried betr., 1583 und 1594 (Q 10);  
Auszüge aus Steuerbüchern des Landgerichts Höchstädt 1490 und 1549, aus Lauinger Landsteuerregistern 1553–1594 (Q 12);  
Aufstellung über den kl. Untertanen zu Gundremmingen abgepfändetes Getreide und entstandene Unkosten (Prod. vom 5. Juni 1604)
- 8 2 cm

### 321

- 1 A 1460 Bestellnr. 3241
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Hans Winter, Vogt zu Steinheim
- 4b Lic. Leo Greck (1603)
- 5a mandatum der Pfändung, des Spitalwalds zu Dillingen auf dem Wörth an der Donau Gerechtigkeit und Michael Langs Gefängnis und abgenommenes Schiffsruder betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um den auf einem Donauwörth gelegenen Spitalwald (heute: Spitalholz);  
Mitbekl. Vogt nahm im Sept. 1602 den kl. Holzwart Michael Lang gefangen, als dieser die auf einem dem Dillinger Spital gehörigen Wörth geschnittenen Weiden über die Donau führen wollte, schaffte ihn nach Höchstädt und zog die Weiden sowie das Ruder ein.  
Kl. sieht dadurch das Spital im Besitz des Wörths samt Viehtrieb, Holzschlag und allen anderen Nutzungen gestört. Bekl. beansprucht kraft landesherrlicher Obrigkeit über die Donau, solange sie durch das Herzogtum Pfalz-Neuburg fließt, die Verfügung über neuentstandene Inseln: der seit kaum zwanzig Jahren genutzte Spitalwörth sei der Gemeinde Steinheim vom Kastenamt Höchstädt bestandsweise verliehen worden.
- 6 1. RKG (1603)
- 8 SpPr ohne Eintrag

### 322

- 1 A 1462 Bestellnr. 3243
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*, Wilhelm von Kreith zu Straß, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt zu Höchstädt, sowie Hans Ferg und Stoffel Bayer, Vogt und Untervogt zu Blindheim
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Leo Greck (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, eine zu Gremheim von der Kirchentür abgenommene Tafel und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Publikation von Mandaten zu Gremheim; Mitbehl. Beamte verkündeten im Nov. 1603 zu Gremheim zwei Mandate bezüglich Gotteslästerung sowie Kauderei und Fürkauf (Zwischenhandel) mit Garnen, schlugen diese an der Kirchentür an und nahmen eine dort befestigte Tafel samt daran angebrachtem kl. Mandat fort.  
Kl. sieht darin einen Eingriff in seine lediglich die mit Leib- und Lebensstrafen bedrohten Malefiztaten ausnehmende Obrigkeit zu Gremheim, insbesondere in sein Recht, dort Mandate zu publizieren. Behl. beansprucht diese Befugnis aufgrund seiner landesherrlichen, landgerichtlichen und malefizischen Obrigkeit innerhalb der Dorfetter Gremheims.  
Dem RKG wird im Frühjahr 1606 die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt. (Im März 1626 kommt es zum Vergleich (vgl. Bestellnr. 3230).)
- 6 1. RKG 1604 (1604–1607)

### 323

- 1 A 1461 Bestellnr. 3242
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Mathes Zagelmeyr (Ziegelmeyer), Vogt zu Deisenhofen, Hans Winter und Simon Heugelin, Vogt und Untervogt zu Steinheim
- 4a (Dr. Andreas) Pfeffer (1604)
- 4b Lic. Leo Greck (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, (die Obrig- und Strafsengerechtigkeit zu Wittislingen und) Hans Wiedmanns Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Angriff und die Frevelbestrafung zu Wittislingen; Mitbehl. Vögte nahmen im März 1604 den kl. Untertan und Bierbrauer Hans Wiedmann auf der Gemarkung Wittislingens gefangen und schafften ihn nach Höchstädt, weil er einer Ladung des dortigen Landvogts auf kl. Befehl nicht nachgekommen war.  
Kl. sieht darin eine Störung seiner lediglich die mit Leib- und Lebensstrafen bedrohten Malefiztaten ausnehmenden Obrigkeit zu Wittislingen: insbesondere

sei Bekl. nicht befugt, Malefiztäter dort selbst festnehmen zu lassen. Bekl. spricht von einer nicht ans RKG gehörigen Malefizsache: Wiedmann habe im Dez. 1603 einen auf einer Hochzeit zu Wittislingen erschienenen Bettler aus dem Haus gejagt, geohrfeigt und mit einer beim Sturz erlittenen Kopfwunde eine Nacht lang unversorgt liegenlassen, so daß er zwei Wochen später zu Bergheim verstorben sei; Auslieferungsersuchen hätten keinen Erfolg gezeitigt; deshalb sei der Täter nahe Schabringen verhaftet, die peinliche Klage zwischenzeitlich erhoben worden.

Im März 1605 wird dem RKG die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt. (Im März 1626 kommt es zum Vergleich (vgl. Bestellnr. 3230).)

- 6 1. RKG 1604–1605 (1604)

### 324

- 1 A 1475 Bestellnr. 3256
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg*, Statthalter und Räte zu Dillingen sowie Hans und Georg Stenglin zu Wittislingen auch als Vormünder ihrer Geschwister (deren Vater Michael Stenglin aus Wittislingen Bekl. 1. Instanz, Statthalter und Räte zu Dillingen sowie Hans und Georg Stenglin auch im Namen ihrer Geschwister Michael, Leonhard, Kaspar, Jakob, Bartholomäus, Anna und Walpurga Stenglin Interessenten 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Kaspar Eitel, Fiskalprokurator am Landgericht und Bürger zu Höchstädt (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1606)
- 4b Lic. Leo Greck (1606)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts Höchstädt; Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitbekl. Fiskalprokurator ließ im Okt. 1602 den flüchtigen Michael Stenglin aus Wittislingen wegen Tötung seines Hausgenossen Bartholomäus Lurcker vor das Landgericht zu Höchstädt laden. Als dieser nicht erschien, klagte er im März 1603 auf dessen Güter. Statthalter und Räte zu Dillingen sowie die Kinder des Flüchtigen erhoben forideklinatorische Einreden: Klagen auf die Güter Stenglins seien beim zuständigen Gericht zu Wittislingen einzubringen. Das Landgericht sprach die bewegliche Habe Stenglins wegen Kontumaz dem herzoglichen Fiskus zu und wies die Klage hinsichtlich des Söldenguts ab. Auf kl. Appellation hin erkannte das Hofgericht zu Neuburg bewegliche und unbewegliche Habe Stenglins vorbehaltlich der Ansprüche eventueller Gläubiger dem Fiskus zu.  
Kl. bringen vor: dem Hochstift Augsburg stehe zu Wittislingen als einem Bestandteil der Grafschaft Dillingen die hohe und niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit zu, ausgenommen allein die mit Leib- und Lebensstrafen bedrohten Malefiztaten; Stenglin habe Lurcker zwar im Jan. 1602 bei einer Schlägerei verletzt, doch wäre dieser nicht gestorben, wenn er sich verbinden lassen und sich nicht stundenlang in seiner kalten Kammer aufgehalten hätte;

daher sei weder die Zuständigkeit des Landgerichts noch ein Anlaß zur Güterkonfiskation gegeben. Bekl. Partei spricht von einem ans Landgericht gehörigen Totschlagsdelikt.

- 6 1. Herzoglich pfalz-neuburgisches Landgericht zu Höchstädt 1602
- 2. Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1603
- 3. RKG 1606–1607
- 8 3,5 cm

### 325

- 1 A 173 rot Bestellnr. 296
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Hans Wilhelm von *Rechberg* zu Gern (im Akt: Gera) und Konradshofen, Pfandinhaber der Grafschaft Schwabegg, und sein Jäger Basti Parth sowie Herzog Wilhelm V. von Bayern, Eigentumsherr der Grafschaft Schwabegg, als Interessent
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1597);  
Lic. Christoph Ricker (1607)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1595);  
Dr. Johann Konrad Lasser (1597);  
Dr. Johann Pistorius (1609)
- 5a mandatum der Pfändung (das Jagen in (der) Wiedergeltinger Au betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbekl. Jäger nahm Ende Juli 1596 mit zwei Bewaffneten zunächst auf dem Feld vor dem „Wiedergeltinger Aichach“ Georg Rauschmayr, kl. Jagdknecht zu Denklingen, und Hans Scheffel, Reitjungen des kl. Vogts zu Buchloe, gefangen, schaffte sie nach Türkheim, behielt eine Büchse und einen Leithund zurück und nötigte den Reitjungen zu einem Gelöbniß, künftig nur noch im Beisein des Vogts zu jagen. Tags darauf pfändete er mit einer größeren Zahl Bewaffneter dem kl. Amtsjäger Kaspar Muntzenrieder und dessen Begleitern in der „Wiedergeltinger Au“ zwei Pirschrohre, zwei Hetzhunde und den erlegten Hirsch ab.  
Kl. erkennt darin einen Versuch, der Grafschaft Schwabegg forstliche Obrigkeit, Wildbann und Jagdgerechtigkeit in der „Wiedergeltinger Au“ – nach späteren kl. Ausführungen auch im „Gennacher Hart“ – zuzueignen: dieses Gehölz gehöre zum Amt Buchloe und damit zum kl. Wildbann im Raum zwischen Lech und Wertach bis zu deren Zusammenfluß bei Augsburg. Interessent wendet ein: durch Vergleich von 1518 seien die Ansprüche des Hochstifts Augsburg zwar hinsichtlich „Wiedergeltinger Aichach“ und „Amberger Hölzl“ eingestanden, die davon abgetrennte „Wiedergeltinger Au“ sei jedoch der Grafschaft Schwabegg zugewiesen worden; wegen Auseinandersetzung um dieses Gehölz hätten beide Seiten zudem 1571 ein Kompromißverfahren vereinbart, was die Zuständigkeit des RKG ausschließe. Am 25. Sept. 1598 ergeht ein Paritorialurteil. Eine von kl. Partei erwirkte

kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme tritt offenbar nicht in Tätigkeit.

- 6 1. RKG 1597–1614  
8 3 cm

### 326

- 1 A 174 rot Bestellnr. 297  
2 Bischof Johann Christoph von *Augsburg*  
3 Johann Graf von *Rechberg* und Rothenlöwen, Freiherr zu Hohenrechberg, Herr zu Illereichen (im Akt: Aichheim), Heuchlingen und Alfdorf, kaiserlicher Rat und Kämmerer  
4a Lic. Johann Walraff (1672)  
4b Dr. Jakob Friedrich Kühlehorn und (subst.) Dr. Paul Gams (1659)  
5a mandatum de relaxando captivo s. c.  
5b Auseinandersetzung um die forstliche Obrigkeit der Herrschaft Illereichen rechts der Roth;  
Bekl. ließ im Okt. 1671 durch vier Jäger und vierzig Untertanen die kl. Hintersassen aus Oberroth, die im „Hördtlin“, nahe Schalkshofen an der Roth gelegen, Eicheln klauben wollten, gewaltsam vertreiben, wobei Thomas Khellmayer festgenommen wurde und Hans Moser eine Stichverletzung erhielt. Kl. sieht sich dadurch in seinem den Untertanen zu Oberroth bestandsweise überlassenen Recht gestört, in dem der Herrschaft Oberschöneck (im Akt: Schöneck) zugehörigen Gehölz Eicheln zu sammeln. Bekl. gibt an, daß ein 1556 vereinbarter Vertrag Hans von Rechberg die hohe, niedere und forstliche Obrigkeit auch jenseits der Roth zugesprochen und sich kl. Partei das Geeckerrecht vor fünfzig Jahren unter Ausnutzung der Kriegsumstände angemahlt habe.  
6 1. RKG 1672–1678 (1672–1674)  
7 Vertrag zwischen Bischof Otto von Augsburg und Hans von Rechberg, Forst- und Jagdrechte rechts der Roth betr., 1556 (Q 10)  
8 2 cm

### 327

- 1 A 171 rot Bestellnr. 294/I–II  
2 Bischof Johann Otto von *Augsburg* als Pfandinhaber der Straßvogtei  
3 Marx *Rehlinger*, Bürger zu Augsburg, als Inhaber des vom Reich zu Lehen rührenden Dorfes Kleinkitzighofen

- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Lic. Christoph Ricker (1607);  
Lic. Wilhelm Heeser (1732)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1593);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1616);  
Lic. (Ambrosius Joseph) Stephani (1732)
- 5a citatio super turbata possessione (die straßvogteiliche Obrigkeit betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelbestrafung zu Kleinkitzighofen;  
Bekl. forderte Endris Eberhardt und Simon Simerle aus Schwabmühlhausen (im Akt: Mühlhausen) 8 fl Strafgeld und 2 fl Notarslohn ab, weil diese auf der Gemarkung Kleinkitzighofens Matheis Kresser bei einem nächtlichen Überfall im Febr. 1592 zwei Finger abgehauen und zwei Kopfwunden beigebracht hatten.  
Kl. beansprucht die Malefizgerechtigkeit innerhalb sowie zudem die Ahndung von Freveln außerhalb der Etter Kleinkitzighofens für die im Pfandbesitz des Hochstifts befindliche Straßvogtei. Bekl. begründet seine Zuständigkeit in bürgerlichen Sachen und bei allen Frevelfällen auf der gesamten Gemarkung Kleinkitzighofens mit kaiserlichen Privilegien und verweist auf das dort bestehende bürgerliche Gefängnis.  
Zwischen Okt. 1622 und Juni 1732 finden keine Prozeßverhandlungen statt (vgl. Bestellnr. 303).
- 6 1. RKG 1593–1734
- 7 Augsburgischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1610;  
Auszug aus Strafregister der Straßvogtei, des Pfleramts Helmishofen und des Vogtamts Buchloe, Straffälle zu Kleinkitzighofen betr., 1527–1597 (Q 29);  
Notariatsinstrument, Protestation der Ursula Rot, Witwe des Sigmund Welser, gegen Übergriffe des Straßvogts Christoph von Bollstatt, Doktors der Rechte, betr., 1546 (Q 33);  
Pfandverschreibung Kaiser Rudolfs II. für Bischof Marquard II. von Augsburg, Straßvogtei betr., 1590 (Q 34);  
Kaufvertrag zwischen Johann Lukas Welser und Hieronymus Rehlinger, Kleinkitzighofen betr., 1565 (Q 35);  
Lehenbrief Kaiser Rudolfs II. für Hans Herwarth und Georg Hopfer als Vormündern von Hieronymus Rehlingers gleichnamigem Enkel, Dorfgericht, Vogtei und Schankgerechtigkeit zu Kleinkitzighofen sowie Vogtei über drei Höfe zu Lamerdingen betr., 1587 (Q 36);  
Mandate sowie Deklarationen der Kaiser Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. und Rudolf II., Strafgerechtigkeit zu Kleinkitzighofen und Schwabmühlhausen betr., 1511–1581 (Q 37, 39–41 u. ö.);  
Konsensbrief Kaiser Maximilians I., Errichtung eines bürgerlichen Gefängnisses zu Kleinkitzighofen durch Lukas Welser betr., 1511 (Q 38);  
Urfehde des Christian Kolmann, derzeit zu Kleinkitzighofen wohnhaft, 1577 (Q 42);  
Akten in Sachen Philipp von Landeck, fürstbischöflich augsburgischer Straßvogt und Pfleger zu Helmishofen ./ Ursula Gossembrot, Witwe des Lukas

Welser, daneben Bürgermeister und Rat zu Augsburg als Interessenten vor fürstbischöflich augsburgischem Untergericht zu Schwabmünchen bzw. Hofgericht in Dillingen, die Strafgerechtigkeit außerhalb der Dorfetter von Untermeitingen, Kleinkitzighofen und Schwabmühlhausen betr., 1536–1540 (Q 50) enthalten ferner: Privilegium de non evocando König Maximilians I. für die Reichsstadt Augsburg 1501; Lehenbrief König Ferdinands I. für die Brüder Ulrich, Hieronymus und Sigmund Welser, Dorfgericht und Vogtei zu Kleinkitzighofen und Schwabmühlhausen sowie Vogtei über drei Höfe zu Lamerdingen betr., 1537; Zeugenaussagen vor hofgerichtlicher Kommission 1538 (auch: Q 28)

8 17 cm

### 328

- 1 A 1490 Bestellnr. 3269/1
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal (neben Bartholomäus Raitenberger, Prior des Augustinerklosters zu Memmingen, Interessent 1. Instanz; Jörg und Jakob Pauer gen. Vischer, Ehalten des Memminger Augustinerklosters auf dem Geishof (im Vorakt auch: Schotterholz gen. Geishof), Bekl. 1. Instanz)
- 3 Sebastian *Reichlin von Meldegg* zu Eisenburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jaspar Fichardt (1558)
- 4b Dr. German Ermlin (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. wandte sich ans kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, weil Jörg und Jakob Pauer gen. Vischer, die im Gericht Eisenburg auf dem Geishof saßen, ungeachtet einer angedrohten Geldstrafe von jeweils 10 fl den ihm als Gerichtsherrn zustehenden Eid verweigerten und ihn damit seiner Jurisdiktion entsetzten. Der Prior des Augustinerklosters zu Memmingen, dem die Propstei St. Nikolaus als Eigentümer des Geishofes inkorporiert war, ließ das Verfahren durch Kl. als seinen Schutzherrn abfordern: der Geishof sei der Herrschaft Eisenburg zwar zinsbar, nicht aber gerichtsbär; Propstei und Hof unterständen vielmehr der kl. Jurisdiktion und seien daher vom Rottweiler Hofgericht befreit. Das Remissionsbegehren wurde abgeschlagen, da es sich um eine Spolienklage, folglich um eine ehafte Sache handle.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1564  
2. RKG (1564–1565)
- 8 SpPr ohne Eintrag

### 329

- 1 A 170 rot Bestellnr. 293
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Veit von Pappenheim zu Treuchtlingen und Schwindegg sowie Wolf Lorenz Walrab zu Hauzendorf und Tagmersheim, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat und Haushofmeister zu Neuburg, als Vormünder der Kinder des Hans Adam von Kreith zu Straß, Walda (im Akt: Welden) und Natterholz, Wilhelm, Hans Adam und Eva von Kreith, und Erhard von Perfall zu Perfall, Greifenberg und Emming im Namen seiner Ehefrau Maria Jakobe Renner (von Allmendingen) als Eigentumserben des Hannibal *Rieter von Bocksberg* zu Bühl sowie Leonhard Plöbst, Doktor der Rechte, Advokat der Markgrafschaft Burgau
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1592);  
Dr. Bernhard Kühorn (1592)
- 5a mandatum compulsoriale cum citatione s. c.
- 5b Herausgabe der das kl. Mannlehen Anhofen betreffenden Dokumente;  
Bischof Marquard II. von Augsburg nahm nach dem Tod des Hannibal Rieter von Bocksberg im Sept. 1588 das Dorf Anhofen als heimgefallenes Mannlehen in Besitz. Bemühungen, bei den Eigentumserben die Herausgabe der auf Schloß Bühl aufbewahrten, das Lehen betreffenden Urkunden und Dokumente zu erwirken, blieben erfolglos. Diese kamen beim Verkauf Bühls an Leonhard Plöbst angeblich in dessen Besitz.  
Kl. kommt um Aushändigung der fraglichen Dokumente ein. Während Leonhard Plöbst und Erhard von Perfall bestreiten, in deren Besitz zu sein, verweisen die Vormünder darauf, daß die Familie Kreith im Herzogtum Pfalz-Neuburg landsässig, nicht aber reichsunmittelbar und damit auch nicht dem RKG erstinstanzlich unterworfen sei, und machen zudem Forderungen wegen der im Jahr 1588 angefallenen Renten, Gülten und sonstigen Einkünfte aus Anhofen geltend.  
Am 15. Jan. 1596 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1592–1596 (1592–1597)
- 7 Quittung der Brüder Wilhelm und Hans Adam von Kreith für ihre Vormünder 1592 (Q 11);  
Vergleiche zwischen Veit von Pappenheim, Wolf Lorenz Walrab und Erhard von Perfall, das Eigentumserbe des Hannibal Rieter von Bocksberg betr., 1589 (Q 15, 16)
- 8 2 cm

### 330

- 1 A 150 rot Bestellnr. 273
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal

- 3 Hans Philipp *Schad von Mittelbiberach* zu Warthausen, kaiserlicher Rat, Kämmerer und Landvogt der Markgrafschaft Burgau, Joß von Langenegg zu Bergen, kaiserlicher Diener, und Georg Sturm, Landammann der Markgrafschaft Burgau, sowie als Interessent Kaiser Ferdinand I. in der Eigenschaft eines Erzherzogs von Österreich
- 4a Dr. Jaspar Fichardt (1558);  
Dr. Julius Mart (1561);  
Dr. Leopold Dick (1563)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1549);  
Dr. Michael von Kaden (1561);  
Dr. Laurenz Wilhelm (1562)
- 5a mandatum (inhibitorium) et citatio (in causa) momentanea possessionis
- 5b Auseinandersetzung um Marktgerechtigkeit zu Geismarkt (vgl. Bestellnr. 3264);  
Joß von Langenegg erschien mit rund vierzig Bewaffneten im Namen des bekl. Landvogts im Mai 1560 zu Geismarkt, rief den üblichen Jahrmarkt aus und forderte von den anwesenden Marktleuten und Krämern Zoll und Standgeld, was der vergeblich widersprechende fürstbischöflich augsburgische Pfleger zu Pfaffenhausen dann in kl. Namen wiederholte. Ein Teil der Händler verzichtete darauf auf die Auslegung der Ware und verhinderte so die Abhaltung des Marktes.  
Kl. sieht darin eine Störung seines Rechts, am Gordianstag (10. Mai) zu Geismarkt einen Jahrmarkt abzuhalten. Bekl. erheben unter Berufung auf ihre Eigenschaft als erzherzoglich österreichische Beamte und ihre daraus folgende Exemption vom RKG forideklinatorische Einreden. Interessent läßt das Verfahren durch Statthalteramtsverwalter, Regenten und Räte der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck mit der gleichen Begründung abfordern.
- 6 1. RKG 1560–1575 (1560–1565)
- 7 Verzeichnis der von kl. Partei benannten Zeugen (Q 4)
- 8 1,5 cm

### 331

- 1 A 1539 Bestellnr. 3309
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Christoph *Schilling*, Doktor der Rechte, früher kl. Rat, nunmehr herzoglich bayerischer Rat und Kanzler zu Burghausen
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Johann Melchior Reinhardt (1596)
- 5a (citatio in causa) iniuriarum

- 5b Injurienklage;  
Kl. kommt um Schadenersatz und Widerruf der vom Bekl. seit Herbst 1595 wiederholt schriftlich geäußerten Vorwürfe ein, er habe ihn jahrelang „schnöde“ und „verwerflich“ behandelt und schließlich „schmählich“ verstoßen, überhaupt sei die Regierung des Hochstifts Augsburg „zerrüttet“. Bekl. betont, daß Kl. ihn vor seinen verbliebenen Räten als vorgesehener Austrägalinstanz förmlich hätte beklagen müssen.
- 6 1. RKG 1596 (1596–1597)

### 332

- 1 A 1545 Bestellnr. 3314/1
- 2 Bischof Alexander Sigmund von *Augsburg* (Johannes Schwarz, Bürger, Wirt und Bierbrauer zu Sonthofen, sowie Hermann von Polzenstein, Landschreiber und Richter der Herrschaft Rettenberg, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Schlachter*, Bürger und Küfer zu Lindau (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Rudolph Sachs und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1718)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam Anfang 1714 am kaiserlichen Landgericht zu Wangen mit einer Lidlohnforderung von 66 fl für die Anfertigung von Weinfässern gegen Johannes Schwarz ein. Hermann von Polzenstein, Landschreiber der Herrschaft Rettenberg, erwirkte unter Berufung auf die Befreiung des Hochstifts Augsburg vom Landgericht in Schwaben im Juli 1714 die Remission des Verfahrens. Als innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nur eine Abschlagszahlung von 14 fl 40 kr erfolgte, wandte sich Bekl. im Sept. 1714 erneut ans Landgericht. Im Mai 1715 forderte die Dillinger Regierung das Verfahren unter Hinweis auf das am Pfleramnt Rettenberg betriebene Gant- und Liquidationsverfahren ab. Nachdem das Landgericht Schwarz und Polzenstein im Okt. und Nov. 1717 unter Achtandrohung zur Zahlung ihres Anteils an den Sporteln verpflichtet hatte, wurden diese im Dez. 1717 in die Acht erklärt. Kl. Partei gibt an: eine über Ehaftfälle hinausgehende Zuständigkeit des Landgerichts in der Pflege Rettenberg bestehe nicht; die Exekution des Prioritätsurteils des Pfleramnts Rettenberg sei durch die Appellation der Pfleger des Mehreren Spitals zu Konstanz an die Regierung in Dillingen verzögert worden; Bekl. könne weder Rechtsverweigerung noch Parteilichkeit geltend machen.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Wangen 1714  
2. RKG 1718–1719 (1718–1720)
- 7 Beilagen zu Libellus gravaminum (Q 6): Vertrag zwischen Bischof Heinrich IV. von Augsburg und Hans Thunauer, kaiserlichem Landrichter in Schwaben, Zuständigkeit des Landgerichts in Schwaben in den fürstbischöflich

augsburgischen Pflegämtern Füssen, Rettenberg und Nesselwang betr., 1516 (Nr. 1 u. ö.); Privileg Kaiser Karls V., Ehaften des Landgerichts in Schwaben betr., 1544 (Nr. 2);

Vorakt (Prod. vom 10. Jan. 1720) enthält: Aufstellung über die Forderungen des Bekl. (Nr. 2); Geleitbrief der Regierung zu Dillingen für Bekl. 1715 (Nr. 13)

8 2,5 cm

### 333

- 1 A 1608 Bestellnr. 3341/3
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal, Abt (Bartholomäus) von Fuldenbach sowie Michael Knopf, fuldenbachischer Vogt zu Baiershofen (Bekl. 1. Instanz; Statthalter und Räte zu Dillingen namens Bischofs und Abts Interessenten 1. Instanz)
- 3 Hans *Schmidt* gen. Bauernfeind, Landvogtknecht der Markgrafschaft Burgau zu Holzheim (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam im Sommer 1571 am Landgericht der Markgrafschaft Burgau um Bestrafung Michael Knopfs ein, weil dieser einen Übeltäter aus Baiershofen gebunden durch das Gebiet der Markgrafschaft nach Fuldenbach überführt und dadurch die markgräfliche malefizische Obrigkeit verletzt habe. Statthalter und Räte forderten das Verfahren ab, doch verpflichtete das Landgericht Knopf zur Litiskontestation. Trotz kl. Appellation wurde über Knopf im Sept. 1571 die beantragte Strafe verhängt. Kl. sehen die gerichtliche Zuständigkeit des den Augsburger Bischöfen als Erbkastenvögten mit Schutz und Schirm verwandten Benediktinerklosters Fuldenbach verletzt: die fuldenbachischen Untertanen seien als fürstbischöfliche Schutzverwandte der Obrig- und Gerichtsbarkeit der Markgrafschaft Burgau ausschließlich in Malefizfällen unterworfen.
- 6 1. (Landgericht der Markgrafschaft Burgau 1571)  
2. RKG 1572 (1574)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

### 334

- 1 A 1546 Bestellnr. 3314/2
- 2 Bischof Alexander Sigmund von *Augsburg*

- 3 Landrichter Jakob Christoph (von) Strasser und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts in *Schwaben* zu Weingarten (auch: Altdorf gen. Weingarten)
- 4a Lic. Wilhelm Heeser (1735)
- 5a *mandatum inhibitorium de non ulterius progrediendo in incepta incompetenti cognitione causae, sed illam remittendo ad forum competens et in futurum non amplius turbando in usu privilegii caesarei antiquissimi desuper impetrati s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Bekl. luden den kl. Pflegverwalter zu Oberschöneegg (im Akt: Schöneegg), Gregor Bernhard Wiedenmann, auf Klage des freiherrlich osterbergischen Obervogts zu Osterberg, Johann Jakob Moz, wegen im Zusammenhang mit Mittriebstreitigkeiten der Gemeinden Osterberg und Oberroth geäußelter Injurien vor. Kl. ließ das Verfahren vergeblich abfordern.  
Kl. ersucht unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Augsburg um Einstellung und Remission dieses Verfahrens.
- 6 1. RKG 1735–1808 (1735)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 2. Dez. 1735): Privilegien der Kaiser Karl IV., Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II., Exemption des Hochstifts Augsburg von der landgerichtlichen Jurisdiktion betr., 1366–1576 (Nr. 1–6); Urkunde über die Insinuation entsprechender Privilegien der Kaiser Maximilian I. 1517 und Rudolf II. 1599 am RKG 1629 (vgl. Bestellnr. 299) (Nr. 7); Lehenbrief Kaiser Karls VI. für kl. Bischof 1719 (Nr. 8)
- 8 1,5 cm

### 335

- 1 A 1547 Bestellnr. 3314/3
- 2 Bischof Alexander Sigmund von *Augsburg*
- 3 Landrichter Jakob Christoph (von) Strasser und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts in *Schwaben* zu Ravensburg
- 4a Lic. Johann Conrad M(aria) J(oseph) von Heeser und (subst.) Lic. Johann Werner (1736)
- 5a *mandatum de remittendo causam ad forum competens et in futurum non amplius turbando in usu privilegii caesarei desuper impetrati s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Bekl. erließen aufgrund einer Wechselforderung des markgräflisch burgauischen Schutzjuden Samuel Cohn zu Kriegshaber ein Mandatum de solvendo cambio an Johann Engelhard Freiherrn von Coreth zu Kolbenturm und Waldgrieß (wohl Walgries), fürstbischöflich augsburgischen Hofkavalier und

Pfleger zu Zusmarshausen, gegen den von kl. Seite bereits ein Konkursverfahren eingeleitet worden war. Kl. forderte das Verfahren vergeblich ab.

Kl. ersucht unter Berufung auf die Exemtion des Hochstifts Augsburg um Einstellung und Remission dieses Verfahrens.

Am 7. Juni 1737 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1736–1770 (1736–1741)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Privilegien der Kaiser Karl IV. und Maximilian I., Exemtion des Hochstifts Augsburg von der landgerichtlichen Jurisdiktion betr., 1366 und 1517 (Lit. A, B) sowie Urkunde über die Insinuation entsprechender Privilegien der Kaiser Maximilian I. 1517 und Rudolf II. 1599 am RKG 1629 (vgl. Bestellnr. 299) (Lit. D); Lehenbrief Kaiser Karls VI. für kl. Bischof 1719 (Lit. C); kl. Geleitbrief für Samuel Cohn 1735 (Lit. I); kl. Befehlsschreiben an Johann Engelhard Freiherrn von Coreth, Schuldzahlung an Joseph Mayr, Stricker zu Zusmarshausen, Johann Ulrich Ador, Kaufmann zu Augsburg, Quirin Bayr, Pfalzpropst zu Augsburg, Peter Burmayr, kl. Untertan zu Wollbach, die Kreditoren des Georg Steegmann zu Schäfstoß und den Stalljungen Georg Spreng betr., 1733–1734 (Lit. K–P) bzw., Befriedigung aller Kreditoren betr., 1735 (Lit. Y); Supplik der Handelsleute Johann und Peter Belli zu Augsburg 1734, Fürschreiben zugunsten des markgräflich burgauischen Schutzjuden Bernhard Levi zu Kriegshaber 1734, Klagschriften des Handelsmanns Franz Xaver Kentlin samt zweier Obligationen 1733 und 1734 (Unterbeil. Lit. A und B zu Beil. Lit. S), des früheren corethischen Bedienten Matthias Widenmann, des Kochs Joseph Wachter, des Hofgürtlers Johann Seyboldt und des Bäckers Sebastian Rieger, Bürger und Einwohner zu Augsburg, jeweils corethische Schulden betr. (Lit. Q–X); Mitteilung Samuel Cohns samt beliegendem Vergleich mit Coreth 1735 (Lit. Z)
- 8 1,5 cm

### 336

- 1 A 1549 Bestellnr. 3314/5
- 2 Bischof Alexander Sigmund von *Augsburg*
- 3 Landrichter Jakob Christoph (von) Strasser und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts in *Schwaben* zu Altdorf gen. Weingarten
- 4a Lic. Johann Conrad M(aria) J(oseph) von Heeser und (subst.) Lic. Johann Werner (1736)
- 5a *mandatum de non ulterius in causa progrediendo, sed partes ad forum episcopale regiminale ablegando neque amplius in futurum turbando in privative competenti iure secundae instantiae super bona et subditos capituli cathedralis aliorumque incorporatorum s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
1729/31 wurde am domkapitlisch augsburgischen Amt zu Langerringen (im

Akt: Erringen) ein Gant- und Konkursverfahren gegen den dortigen Gerichtsuntertan Joseph Baur durchgeführt. Ohne kl. Wissen erwirkte dessen Witwe am kaiserlichen Landgericht in Schwaben einen Prozeß gegen das Domkapitel und dessen Oberrichter Franz Anton Zeller zu Langerringen und appellierte, als dieses nicht allen ihren Forderungen entsprach, an die oberösterreichische Regierung zu Innsbruck.

Kl. sieht darin eine Störung seiner zweitinstanzlichen Gerichtsbarkeit über Güter wie Untertanen des Domkapitels und ersucht um Einstellung und Remission des Verfahrens.

Am 7. Juni 1737 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1736–1808 (1736–1737)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Auszug aus Landgerichtsordnung (Lit. A); Auszug aus dem zu Altdorf errichteten „Conferential-Vertrag“ zwischen dem Erzhaus Österreich und den Ständen des schwäbischen Kreises 1667 (Lit. C)
- 8 1,5 cm

### 337

- 1 A 1573 Bestellnr. 3331/2
- 2 Bischof Johann Franz von *Augsburg*
- 3 Landrichter Jakob Christoph (von) Strasser, Doktor der Rechte, und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts in *Schwaben* zu Altdorf gen. Weingarten
- 4a Lic. Johann Conrad M(aria) J(oseph) von Heeser und (subst.) Lic. Johann Werner (1737)
- 5a mandatum poenale de supersedendo a iudiciali cognitione causae intus memoratae et illam remittendo ad forum competens atque in futurum non amplius turbando in usu privilegii caesarei desuper impetrati s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Bekl. erklärten Hans Hoser gen. Hubelschwayer (wohl auf der Hubelschwaige) zu Rettingen, Untertan des dem Hochstift Augsburg schutzverwandten Benediktinerklosters Heilig Kreuz zu Donauwörth (im Akt: Schwäbisch Wörth), auf eine Schuldforderung des Schutzjuden Salomon Ullmann zu Kriegshaber hin in die Acht. Kl. Partei forderte das Verfahren vergeblich ab. Kl. ersucht unter Berufung auf die Exemtion des Hochstifts Augsburg um Einstellung und Remission dieses Verfahrens.  
Am 28. März 1740 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1738–1808 (1738–1741)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Privilegien der Kaiser Karl IV., Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II., Exemtion des Hochstifts Augsburg von der landgerichtlichen Jurisdiktion betr., 1366–1576 (Nr. 1–6) sowie Auszug aus Urkunde über die Insinuation entsprechender

Privilegien der Kaiser Maximilian I. 1517 und Rudolf II. 1599 am RKG 1629 (vgl. Bestellnr. 299) (Nr. 8); Auszug aus Lehenbrief Kaiser Karls VI. für Bischof Alexander Sigmund von Augsburg 1719 (Nr. 7); Urkunden der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II., Verleihung der Schirm- und Schutzgerechtigkeit über das Benediktinerkloster Heilig Kreuz an das Hochstift Augsburg betr., 1574 und 1599 (Nr. 11, 12); landgerichtlicher Achtbrief gegen Hans Hoser 1736 (Nr. 13); Geleitbrief Bischof Alexander Sigmunds von Augsburg für Salomon Ullmann 1736 (Beil. zu Nr. 16)

8 2 cm

### 338

- 1 A 1550 Bestellnr. 3314/6/I–VIII
- 2 Bischof Joseph von *Augsburg*
- 3 Landrichter Jakob Christoph (von) Strasser und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts in *Schwaben* zu Altdorf gen. Weingarten sowie Johann Haggenbusch, aus den Diensten des Kollegiatstifts St. Moritz (auch: St. Mauritius) zu Augsburg entlassener Gerichtsvogt zu Biburg und Verwalter zu Memmenhausen, als Intervenient
- 4a Lic. Johann Conrad M(aria) J(oseph) Heeser von Lilienthal und (subst.) Lic. Johann Werner (1741);  
Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1752)
- 4b Dr. Johann Jakob Zwierlein (1746);  
Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Lic. L(ukas) A(ndreas) von Bostell (1747);  
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. (Johann Adam) Bissing (1750);  
Lic. Johann Paul Besserer (1757)
- 5a *mandatum inhibitorium de non ulterius turbando in exercitio iurisdictionis ecclesiasticae, in specie quoad ordinata in charta reformationis episcopalis circa ecclesiam collegiatam ad sanctum Mauritium Augustae Vindelicorum et eius officialem, nec contraveniendo privilegiis omnimodae exemptionis ecclesiae cathedralis Augustanae eiusque incorporatorum abs foro iudiciorum provincialium sub comminata poena dictis privilegiis inserta et iamdum promerita s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Kl. ordnete 1742 wegen Streitigkeiten zwischen dem Propst Franz Georg (von Schönborn), Kurfürst von Trier, sowie dem Dechanten Leopold Ignaz Langenmantel von Westheim und Teilen des Kapitels die Visitation des Kollegiatstifts St. Moritz zu Augsburg an und verfügte schließlich die Entlassung Johann Haggenbuschs aus seinen Ämtern, da dieser der Urheber der Zerwürfnisse sei. Als Kl. dem Dechanten und einigen Kapitularen, die zunächst die Vollstreckung des kl. Dekrets verhindert hatten, den Pfründengenuß sperrte, klagte Haggenbusch 1744 am kaiserlichen Landgericht

zu Altdorf gen. Weingarten auf Wiedereinsetzung in seine Ämter. Forideklinatorische Einreden des Kl. blieben erfolglos.

Kl. sieht darin eine seinen Exemptionsprivilegien widersprechende Einmischung in seine geistliche Gerichtsbarkeit über die dem Hochstift Augsburg inkorporierten Klöster und Stifte. Intervenient bringt vor: im Kapitel sei es bereits 1729 über die Frage der Landeshoheit des Hochstifts über das Kollegiatstift bzw. dessen Eigenschaft als freier Insasse der Markgrafschaft Burgau zum Streit gekommen, während er erst 1732 als Gerichtsvogt zu Biburg angenommen und später in die Auseinandersetzungen verwickelt worden sei; er sei ohne Anhörung durch die Visitationskommission, ohne vorherige Verwarnung und unter Mißachtung der im Bestallungsbrief vorgesehenen halbjährigen Kündigungsfrist vom Kapitel in tumultuarischer Weise seines Dienstes entsetzt worden; eines kirchlichen Delikts, das die geistliche Jurisdiktion des Kl. begründe, habe er sich nicht schuldig gemacht. Mit Urteil vom 10. Nov. 1751 erklärt das RKG die Entlassung für unrechtmäßig, spricht Haggenbusch die Zahlung des ausständigen Gehalts zu, behält aber dem Kollegiatstift die bestallungsmäßige Kündigung vor. Am 11. Okt. 1752 ergeht ein Exekutorialmandat an Herzog Karl Eugen von Württemberg und Bischof Franz Konrad von Konstanz, die eine Exekutionskommission einsetzen. Im Dez. 1754 spricht das Kollegiatstift Haggenbusch die Kündigung zum Juni 1755 aus, die dieser für unzulässig hält, da seine Ansprüche aus dem RKG-Urteil noch nicht vollständig befriedigt seien. Er wendet sich daher wegen ungenügender Restitution in seine Ämter, Verzinsung des vorenthaltenen Soldes und Begleichung der Kosten des landgerichtlichen Kontumazialverfahrens, das Kollegiatstift wegen der Kommissionskosten und der bislang unterbliebenen Rechnungslegung ans RKG. Am 16. Sept. 1760 wird das Kollegiatstift von den gegnerischen Klagen absolviert, Haggenbusch dagegen zur Übernahme der Hälfte der Kommissionskosten und zur Rechnungslegung verpflichtet.

- 6 1. RKG 1746–1808 (1746–1762)
- 7 Schreiben von Dechant und Kapitel zu St. Moritz an die fürstbischöfliche Regierung zu Dillingen, Obrigkeitsanmaßung über Stiftsuntertanen zu Steppach durch David von Baumgarten, Freiherrn zu Hohenschwangau und Erbach, betr., 1582 (!) (Q 5);  
Auszüge aus Steuerrechnungen, Zahlungen des Kollegiatstifts St. Moritz an die fürstbischöfliche Steuerkasse betr., 1647–1740 (Q 6);  
Auszüge aus Repartitionen im fürstbischöflichen Rentamt Augsburg samt zugeordneten Klöstern und Stiften, Stellung von Soldaten, Beitrag zu Artilleriekosten und Einquartierungslasten sowie Aufstellungen über diensttaugliche Stiftsuntertanen betr., 1644–1733 (Q 7);  
Verzeichnis über Appellationen des Kollegiatstifts St. Moritz an die fürstbischöfliche Regierung 1573–1743 (Q 8);  
Auszüge aus Charta reformationis vel visitationis, Kollegiatstift St. Moritz betr., 1742 (Q 12, 13, 36; Q 49, Nr. 30);  
Korrespondenz zwischen Dechant und Kapitel zu St. Moritz, Kaiser Karl VI., der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck, dem Oberamt zu Günzburg und der fürstbischöflichen Regierung zu Dillingen 1728–1730 (Q 25) sowie Attest der Oberamtskanzlei zu Günzburg 1746 (Q 26), jeweils angebliche

fürstbischöfliche Landeshoheit über Stiftsuntertanen in der Markgrafschaft Burgau betr.;

Attest des Franz Xaver Krauß, Lizentiaten der Rechte, Konsulenten der Stadt Lauingen und früheren Stiftskonsulenten, Nichtanhörung Johann Haggenbuschs durch die fürstbischöfliche Visitationskommission betr., 1746 (Q 28);

Atteste, Diensttätigkeit Haggenbuschs betr., seitens verschiedener Kanoniker zu St. Moritz, der Bürgermeister zu Aichen und Memmenhausen sowie der Gemeinde Biburg 1744 und 1748 (Q 29, 43, 44; Q 49, Nr. 31; Q 51, Lit. MM); Anweisung des fürstbischöflichen Rentamts zu Augsburg an Haggenbusch als damaligen Oberholzwart im Rauhen Forst, Maßnahmen gegen den Holzwart zu Biburg betr., 1728 (Q 31);

Bestallungsbrief von Dechant, Senior und Kapitel zu St. Moritz für Haggenbusch, Verwalterstelle zu Memmenhausen betr., 1738 (Q 33 u. ö.) sowie Dienstreviers Haggenbuschs 1738 (Q 113);

Vergleich von Senior und Kapitel zu St. Moritz mit dem 1738 entlassenen Amtsverwalter zu Ruhfelden und Memmenhausen, Matthias Friedrich Schmidt, 1744 (Q 37);

summarischer Auszug aus Ruhfeldener und Memmenhausener Amtsrechnung 1743/44 (Q 42);

Beilagen zu kl. Widerlegung der Interventionalanzeige Haggenbuschs (Q 49): Auszug aus undat. Privilegienkonfirmation des Kaisers Franz I. für das Hochstift Augsburg (Nr. 15); Auszug aus Konferentialprotokoll einer Tagung kaiserlicher Gesandter mit den Ständen Oberschwabens zu Altdorf 1671 (Nr. 16); undat. Auszug aus Landgerichtsurteil in Konkursachen des Freiherrn Johann Engelhard von Coreth (vgl. Bestellnr. 3314/3) (Nr. 17); Landgerichtsurteil in Sachen Matthias Friedrich Schmidt ./ Kollegiatstift St. Moritz 1739 (Nr. 18); Korrespondenz zwischen dem Kollegiatstift St. Moritz, der Regierung zu Dillingen, dem Rentmeister zu Augsburg und dem Domkapitel, Appellation des Zapfenwirts zu Biburg an die Regierung betr., 1728–1730 (Nr. 19A–20B); Auszug aus (Steuer-)Buch, Kriegs- und andere Anschläge des Hochstifts Augsburg und der inkorporierten Klöster und Stifte betr., 1504–1551 (Nr. 22); Regierungsurteil in Sachen Franz Xaver Schmidt, Tafernwirt zu Biburg ./ Haggenbusch, Verkauf des subhastierten Tafernwirtshauses betr., 1744 (Nr. 25); Bericht von Dechant, Senior und Kapitel zu St. Moritz, Bestrafung Haggenbuschs als damaligen Zapfenwirts zu Biburg betr., 1730 (Nr. 27); Zeugenaussage vor gräflich stadionscher Kanzlei zu Thannhausen 1746 (Nr. 34);

Beilagen zu Haggenbuschs Gegenwiderlegung (Q 51): Zeugenaussagen vor Notar 1748 (Lit. LL, NN); Vertrag Haggenbuschs mit der Gemeinde Biburg, Kauf von 6 Tagwerk Wiesen um 300 fl betr., 1737 (Lit. OO); Quittung des Dechanten Leopold Ignaz Langenmantel von Westheim, Zahlung Biburger Gemeindeschulden von 300 fl durch Haggenbusch betr., 1737 (Lit. PP);

Auszüge aus Interims- und Definitivvergleich zwischen Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich sowie sämtlichen Insassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau 1653, aus RKG-Protokoll über dessen Insinuation 1654 (vgl. Bestellnr. 2427) sowie aus Deklarationen Erzherzog Ferdinand Karls 1658 und Kaiser Leopolds I. 1690 (Q 55);

Auszug aus Charta visitationis Bischof Johann Christophs von Augsburg, wohl

Kollegiatstift St. Moritz betr., 1667 (Q 56);  
 undat. Remissioralbescheid des bekl. Landgerichts in Sachen Martin Mayr zu Schlipshheim ./ Kollegiatstift St. Moritz und Regierung zu Dillingen (Q 57);  
 Landgerichtsmandat und -urteil in Sachen Joseph von der Thann, Tafernwirt zu Biburg ./ Johann Fux zu Biburg 1734 und 1737 (Q 66, 67);  
 Korrespondenz zwischen dem Oberamt zu Günzburg und der Regierung zu Dillingen, Konkursverfahren zu Buttenwiesen betr., 1727 und Dillinger Hofratsurteil dazu 1729 (Q 72, Nr. 44A–C);  
 Kommissionsprotokoll 1753 mit wechselseitigen Erklärungen und Forderungen des Kollegiatstifts St. Moritz und Haggenbuschs (Beil. Lit. D–K zu Prod. vom 12. Febr. 1753);  
 Berechnung Haggenbuschs und Gegenberechnung des Kollegiatstifts St. Moritz, Haggenbuschs Soldforderung betr. (Q 112);  
 Auszüge aus Präbendar- und Fabrikrechnung, Gült- und Zehntgetreide, Straf- und Bestandsgelder des Kollegiatstifts St. Moritz aus den Ämtern Biburg und Memmenhausen betr., 1744–1754 (Q 114);  
 Aufstellung über Zinsforderungen sowie Unkosten Haggenbuschs aufgrund der verzögerten Partition (Q 133, 134) mit Belegen (Q 135–155), darunter Deservitenforderungen des RKG-Prokurators Georg Melchior Hofmann 1750–1754 (Q 135, 143, 146), des Advokaten Johann Justin Juncker 1752–1755 (Q 137, 138, 141, 144, 147, 148, 155) und des Notars Johann Andreas Blum aus Steppach 1755 (Q 149);  
 Bericht der Exekutions- und Liquidations-Subdelegation samt Protokoll zu Zusmarshausen 1755, Rechnung und Gegenrechnung sowie beiderseitigen Schriften dazu, Hauptrechnungen der Ämter Memmenhausen und Biburg 1744–1754 sowie Gutachten des herzoglich pfalz-zweibrückischen und gräflich sayn-wittgenstein-berleburgischen Rats Johann Justin Juncker 1754 (Q 160);  
 gedruckte „Facti Species In Sachen Des Hoch=Stifts Augspurg Contra Das Kayserliche Land=Gericht Altdorff“ (Q 171);  
 Vergleich zwischen Sebastian (Xaver) Graf Fugger und dessen Untertanen zu Glött, vertreten durch Haggenbusch als Mandatar, Steuergelder 1749–1759 betr., 1760 (Q 172);  
 Abrechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der Ämter Memmenhausen und Biburg 1744–1763 (Q 183, 194);  
 Status activus et passivus Haggenbuschs (Q 197)

8 35 cm

### 339

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 1  | A 1575   | Bestellnr. 3331/4 |
| 2  | Bischof Joseph von <i>Augsburg</i>   |                   |
| 3  | Landrichter Georg Michael von Vögel, Lizentiat der Rechte, und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts in <i>Schwaben</i> zu Ravensburg |                   |
| 4a | Lic. Johann Conrad Maria Joseph von Heeser und (subst.) Lic. Johann Werner (1741);   |                   |

- Lic. (Franz Christoph) Bolles (1753);  
 Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1756);  
 Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1769);  
 Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1787);  
 Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1799)
- 5a *mandatum de non ulterius progrediendo in incoepa incompetenti cognitione causae intus memoratae, sed illam ad forum competens partis implorantis quantocius remittendo atque in futurum in usu privilegii caesarei desuper impetrati non amplius turbando s. c. ut et citatio ad videndum se incidisse in poenam privilegio caesareo insertam*
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
 Bekl. luden den kl. Lehenmann Franz Apronian Sebastian von Grenzing zu Straßberg aufgrund von Schuldforderungen des Johann Nepomuk Großmann, Kandidaten der Rechte zu Ravensburg, des Joseph Anton Bernhardin Schmidt, kaiserlichen Reichspostmeisters zu Lindau, des Joseph von Willin, fürstlich sanktgallischen Rats und Obervogts der Herrschaft Neuravensburg, sowie des Franz Gervasius von Seethal (vermutlich: Bourze von Seethal), Kriegskommissars des Schwäbischen Kreises, mehrmals vor. Kl. forderte die Verfahren vergeblich ab.  
 Kl. ersucht unter Berufung auf die Exemtion des Hochstifts Augsburg um Einstellung und Remission dieses Verfahrens sowie um Verhängung der für Privilegienbruch angedrohten Strafe.  
 Am 11. Febr. 1752 und 5. Sept. 1760 ergehen Paritorialurteile. Bekl. Partei bleibt dem Prozeß fern.
- 6 1. RKG 1751–1808 (1751–1799)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Privilegien der Kaiser und Könige Karl IV., Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. und Rudolf II., Exemtion des Hochstifts Augsburg von der landgerichtlichen Jurisdiktion betr., 1366–1576 (Lit. A, C–G u. ö.) sowie Auszug aus Urkunde über die Insinuation entsprechender Privilegien der Kaiser Maximilian I. 1517 und Rudolf II. 1599 am RKG 1629 (vgl. Bestellnr. 299) (Lit. I u. ö.); Auszüge aus Lehenbriefen der Kaiser und Könige Karl IV., Sigismund und Franz I. für die Bischöfe Walter II., Petrus und Joseph von Augsburg 1366, 1425 und 1747 (Lit. B, H); Lehenreverse des Joseph von Grenzing, kaiserlichen Forstmeisters der gesamten vorarlbergischen Herrschaften, und des Franz Apronian Sebastian von Grenzing, das fürstbischöflich augsburgische Lehengut Straßberg betr., 1709 und 1746 (Lit. M, N); kl. Geleitbrief für Franz Gervasius von Seethal 1750 (Unterbeil. Nr. 2 zu Lit. R);  
 Vorstellung des kl. Lehenmanns Damian Friedrich Anton Schenk von Stauffenberg wegen der Injurienklage des Schutzjuden Hirsch Wolf Ullmann zu Ichenhausen gegen seinen Untertan Joseph Bobizer, Bürger und Färber zu Jettingen, 1760 (Q 9) mit Schriftstücken zum Landgerichtsverfahren 1759–1760 (Q 10–17), insbesondere Geleitbrief des freiherrlich schenk-von-

stauffenbergischen Oberamts zu Jettingen für den Juden (Q 12);  
Schriftstücke zum Landgerichtsverfahren des Emanuel de la Rivière, kaiserlich  
russischen Obristen, gegen Dechant und Kapitel des Kollegiatstifts St. Moritz  
zu Augsburg 1768–1769 (Q 30–34), insbesondere fürstbischöflich augs-  
burgischer Geleitbrief für den Obristen 1768 (Q 32)

8 5 cm

### 340

1 A 1574 Bestellnr. 3331/3

2 Bischof Joseph von *Augsburg*

3 Landrichter Georg Michael von Vögel, Lizentiat der Rechte, und die As-  
sessoren des kaiserlichen Landgerichts in *Schwaben* zu Altdorf

4a Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1752)

5a mandatum de cassando sententiam in iudicio provinciali nulliter latam nec non  
inhibitorium de non ulterius progrediendo nec turbando in usu et exercitio  
privilegii omnimodae exemptionis a foro iudicii provincialis Suevici et partes  
remittendo ad forum unice competens una cum extensione ad nova facta s. c.

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in  
Schwaben;

Johann Hagenbusch, in Diensten des Kollegiatstifts St. Moritz (auch: St.  
Mauritius) zu Augsburg stehender Verwalter zu Memmenhausen und Ge-  
richtsvogt zu Biburg, wurde von diesem im Febr. 1752 mit seinen Schuldfor-  
derungen gegen die Gemeinden Memmenhausen und Aichen abgewiesen.  
Daraufhin erwirkte er bei Bekl. im Mai 1752 die Ladung und im Aug. 1752 die  
Ächtung der angeblich erzherzoglich österreichischen Untertanen beider Ge-  
meinden. Bekl. wiesen die Abforderung des Kollegiatstifts St. Moritz zurück,  
ordneten im Okt. 1753 eine Exekutionskommission ab und nötigten die zwei  
Gemeinden zur Lösung aus der Acht.

Kl. ersucht unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Augsburg, dem  
beide Gemeinden zugehören, um Einstellung und Remission dieses Verfahrens:  
gegen das Urteil des Kollegiatstifts hätte sich Hagenbusch an die  
fürstbischöfliche Regierung zu Dillingen als zuständige Appellationsinstanz  
wenden müssen.

6 1. RKG 1754–1808 (1754)

7 Landgerichtlicher Achtbrief gegen die erzherzoglich österreichischen Un-  
tertanan der Gemeinden Aichen und Memmenhausen 1752 (Q 4, Lit. C) sowie  
Attest des landgerichtlichen Gefällamtes über die Lösung beider Gemeinden  
aus der Acht 1753 (Q 8);

Verzeichnis der Kosten der von Bekl. eingesetzten Exekutionskommission (Q  
7)

8 2 cm

## 341

- 1 A 1548 Bestellnr. 3314/4
- 2 Bischof Joseph von *Augsburg*
- 3 Landrichter Georg Michael von Vögel, Lizentiat der Rechte, und die Assessoren des kaiserlichen Landgerichts in *Schwaben* zu Ravensburg
- 4a Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1752);  
Lic. D(amian) F(erdinand) Haas (1779)
- 5a mandatum inhibitorium de non ulterius progrediendo nec turbando in usu et exercitio omnimodae exemptionis a foro iudicii provincialis Suevici et partes remittendo ad forum unice competens et insuper praeventum s. (c.), de cassando praetensam sententiam et mandatum in iudicio provinciali iniuste et nulliter decretum c. c. una cum rescripto
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Dechant, Senior und Kapitel des Kollegiatstifts St. Moritz zu Augsburg forderten ihren in den Verdacht von Veruntreuungen geratenen Oberamtmann Matthias Friedrich Schmidt seit Herbst 1748 wiederholt zur Rechnungslegung und zur Deponierung der vorhandenen Gelder bei der Kapitelskasse auf. Schmidt wandte sich dagegen an Kl. sowie – vergeblich – ans RKG. Im Frühjahr 1750 erklärte eine fürstbischöfliche Untersuchungskommission die Zurückhaltung der Gelder für unzulässig und ermächtigte das Kollegiatstift zu den notwendigen rechtlichen Schritten. Dieses veranlaßte die Öffnung der Kasse, die fast völlig geleert war. Der geplanten Überstellung ins Kreisviertelzuchthaus nach Buchloe entzog sich der Oberamtmann mit Hilfe seiner Ehefrau Maria Justina Schmidt durch die Flucht nach Friedberg. Das Kollegiatstift ordnete deshalb die Festsetzung der Ehefrau in Buchloe an und brachte die Habschaft der Eheleute an sich. Daraufhin kam Sebastian Schmidt, freiherrlich muggenthalischer Pfleger der Herrschaft Bedernau (im Akt: Peter-nau), bei Bekl. mit Erfolg um die Freilassung seiner Mutter und die Rückgabe ihrer Habschaft ein, während sein Vater bei Bekl. Anfang 1751 ein Mandat auf Erteilung sicheren Geleits und Herausgabe von zur Rechnungslegung erforderlichen Dokumenten sowie von Privatpapieren erwirkte. Die kl. Abforderung wurde abgewiesen.  
Kl. ersucht unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Augsburg um Einstellung und Remission dieses Verfahrens.  
Offenbar infolge des Todes des kl. Prokurators Johann Conrad Maria Joseph Heeser von Lilienthal wird das im Juni 1752 erteilte Mandat Bekl. nicht zugestellt, so daß Kl. Ende 1755 um ein Reskript bittet. Am 17. Juli 1756 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1756–1808 (1756–1779)
- 7 Zeugenaussage des Anton Rupert, Bürgers und Wachsbossierers zu Augsburg, Nachbarn der Familie Schmidt, 1750 (Q 16);  
Verzeichnis der vom Kollegiatstift St. Moritz beanspruchten, von Matthias Friedrich Schmidt unterschlagenen Gelder 1750 (Q 18);  
Geleitbrief von Dechant, Senior und Kapitel für Matthias Friedrich und Maria

Justina Schmidt 1750 (Q 23);  
 Urteil des Maximilian Carl Mock, Lizentiaten der Rechte, fürstbischöflich  
 augsburgischen Rats und Konsulenten des Domkapitels, als subdelegierten  
 Richters des Kollegiatstifts St. Moritz in der schmidtischen Konkurs-, Li-  
 quidations- und Gantsache 1751 (Q 27);  
 Privilegien Kaiser Friedrichs III. und König Ferdinands I., Exemtion des  
 Hochstifts Augsburg von der landgerichtlichen Jurisdiktion betr., 1487 und  
 1543 (Q 28, 29);  
 landgerichtliche Ladung in Sachen Johann Georg Lang zu Bidingen ./.  
 Matthäus Zwick zu Bidingen und Konsorten, Schuldforderung aus Richteramt  
 betr., 1779 (Q 41)

8 3 cm

### 342

- 1 A 169 rot Bestellnr. 292
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Heinrich vom *Stain* zu Niederstotzingen (im Akt auch: Unterstotzingen),  
 Emerkingen und Bergenweiler, herzoglich württembergischer Geheimer Rat,  
 Obrist und Oberpfleger der Herrschaft Heidenheim sowie General-  
 obristleutnant des Schwäbischen Kreises
- 4a (Dr. Laurentius) Vomelius (Stapert) (1589);  
 Dr. Andreas Pfeffer (1597)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1589)
- 5a mandatum de relaxando arresto, den Zehnt zu Bergenweiler betr.
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung auf Zehnt;  
 Bekl. erwarb 1588 von Karl von Welden das Rittergut Bergenweiler, ein der kl.  
 Pfarrei Brenz inkorporiertes Filialdorf, verbot den Untertanen, weiterhin den  
 katholischen Gottesdienst in der dortigen Pfarrkirche zu besuchen, und belegte  
 schließlich den dem dortigen Pfarrer zustehenden großen und kleinen Zehnt zu  
 Bergenweiler mit Arrest.  
 Kl. sieht darin ein dem Religionsfrieden widersprechendes Vorgehen und  
 ersucht um Aufhebung des Arrests. Bekl. wendet ein: er habe kraft der ihm  
 gebührenden hohen und niederen Obrigkeit zu Bergenweiler die  
 Augsburgische Konfession eingeführt und zwecks Unterhaltung des Gottes-  
 und Kirchendienstes den Zehnt eingezogen, da der Pfarrer zu Brenz darum  
 keine Sorge mehr getragen habe.  
 Anfang 1590 vergleichen sich beide Parteien. Mitte 1597 nimmt Bischof  
 Johann Otto von Augsburg den Prozeß wieder auf, wogegen sich Bekl. auf den  
 Vergleich beruft, den der Bischof als nichtig bezeichnet, da sein  
 Amtsvorgänger darin ohne Konsens des Domkapitels Güter und Seelen  
 dauerhaft preisgegeben habe.
- 6 1. RKG 1589–1599 (1589–1598)
- 7 Vergleich zwischen beiden Parteien 1590 (Q 10)

## 343

- 1 – Bestellnr. 15044
- 2 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Ulm*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 5a compulsoriales cum citatione
- 5b Herausgabe von Gerichtsakten;  
 Hans Ritter zu Steinheim und Martin Stribel d. J. zu Holzheim wandten sich um Aufhebung eines von Ulrich Ehinger von Balzheim zu Großkötz und Neuhausen, Bürger und Älterem der Reichsstadt Ulm, als Lehenherrn über die Wiesmahd „Baindt“ bei Neuhausen verhängten Arrests an Bekl. Ehinger gab an: die Lehenwiese sei von der Familie Landfried, der damaligen Inhaberin von Burg und Dorf Neuhausen, als heimgefallen eingezogen worden, weil Martin Stribel d. Ä. sie ohne deren Wissen laut einer im Kloster Elchingen errichteten Obligation über 100 fl als Unterpand verschrieben habe; nachdem er Neuhausen erworben habe, hätten dessen Erben die Wiese ohne sein Wissen geteilt und das deshalb mit Verbot belegte Heu fortgeschafft. Bekl. sprachen Ritter und Stribel von den Forderungen Ehingers ledig. Dieser und sein Sohn Karl Ehinger von Balzheim kamen daraufhin beim Kl. ein.  
 Kl. beansprucht als Lehen- und Eigentumsherr über Neuhausen die Zuständigkeit bei Streitigkeiten seines Lehenmanns mit dessen Subvasallen und verlangt die Herausgabe der ihm von Bekl. bislang vorenthaltenen Gerichtsakten.
- 6 1. RKG (1585)
- 7 Urteil der Bekl. in Sachen Ulrich Ehinger von Balzheim und Konsorten ./.  
 Hans Ritter und Konsorten 1584 (Prod. Nr. 2 vom 21. Apr. 1585)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 9 Prod.; SpPr fehlt

## 344

- 1 A 1533 Bestellnr. 3307
- 2 Bischof Johann Eglof von *Augsburg* als Interessent sowie Leonhard Dölderer, früherer fürstbischöflich augsburgischer Vogt zu Horgauergreut (im Akt: Kreuth) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann *Veser* auf dem Pfannenhof zu Horgauergreut und seine Ehefrau Jakoba von Schellenberg (Kl. 1. Instanz) sowie Erzherzog Ferdinand II. von Österreich und Benedikt Muelich, Landammann der Markgrafschaft Burgau, als Interessenten
- 4a Dr. Johann Vest (1573)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1564)

- 5a appellatio cum mandato de relaxando et amplius non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Trotz kl. Appellation von einem im Okt. 1574 gegen den seit längerem in Haft befindlichen Leonhard Dölderer ergangenen Urteil wurde dieser im Nov. 1574 vom Landgericht der Markgrafschaft Burgau verpflichtet, sich auf zwei nicht näher ersichtliche Klagen der bekl. Eheleute einzulassen. Im Febr. 1575 erklärte das Landgericht den rechtlichen Krieg von Amts wegen für befestigt.  
Interessent sieht darin eine Verletzung der Exemption des Hochstifts vom Landgericht, ersucht um Freilassung seines Untertans und reicht zusätzlich eine Attentatsklage ein.
- 6 1. (Landgericht der Markgrafschaft Burgau)  
2. RKG 1575

### 345

- 1 A 1542 Bestellnr. 3312
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg* sowie Hans Ortlieb, fürstbischöflich augsburgischer Untertan zu Wittislingen (Interessent bzw. Bekl. 1. sowie Kl. 2. Instanz)
- 3 Jakob *Wahl*, herzoglich pfalz-neuburgischer Untertan zu Mörslingen (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a (Lic. Christoph) Ricker (1615)
- 5a (tertia) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts Höchstädt;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Das Landgericht zu Höchstädt verpflichtete Hans Ortlieb ungeachtet zweier am RKG anhängiger Appellationen (vgl. Bestellnr. 9896) Anfang Juni 1614, sich auf die Klage Jakob Wahls hinsichtlich eines im Landgerichtsbezirk bei Wittislingen gelegenen Ackers einzulassen. Den von Kl. erbetenen Appellationsprozeß verweigerte das herzogliche Hofgericht zu Neuburg im Sept. 1614.  
Kl. verweisen auf die Nichtzuständigkeit des Landgerichts bei Personalklagen gegen fürstbischöflich augsburgische Untertanen und die Anhängigkeit des Verfahrens am RKG, kl. Bischof betont ferner sein grundsätzliches Interesse wegen der wie Wittislingen dem Hochstift Augsburg zugehörigen und im Landgericht Höchstädt gelegenen vier Dorfschaften (Gremheim, Schretzheim, Donaualthem und Reistingen).
- 6 1. Herzoglich pfalz-neuburgisches Landgericht zu Höchstädt 1609  
2. Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1614  
3. RKG 1615
- 7 Verzeichnis der vorinstanzlichen Prozeß- und sonstigen Unkosten sowie der Entschädigungsforderungen des Bekl. mit Aufstellungen der Forderungen des Advokaten Dr. Manasse Oppenrieder zu Lauingen und des Gastwirts Hans

Kentner zu Höchstädt (Vorakt, zusammengestellt am 17. Jan. 1615, fol. 136r ff.)

8 4 cm

### 346

- 1 A 1543 Bestellnr. 3313
- 2 Bischof Heinrich V. von *Augsburg* sowie Hans Ortlieb, fürstbischöflich augsburgischer Untertan zu Wittislingen (Interessent bzw. Bekl. 1. sowie Kl. 2. Instanz)
- 3 Jakob *Wahl*, herzoglich pfalz-neuburgischer Untertan zu Mörslingen (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Ricker (1607)
- 5a quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts Höchstädt; Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Das Landgericht zu Höchstädt sprach Bekl. im Sept. 1614 ungeachtet dreier am RKG anhängiger Appellationen (vgl. Bestellnr. 3312 und 9896) in Kontumaz den Besitz des im Landgerichtsbezirk bei Wittislingen gelegenen strittigen Ackers sowie den Ersatz der von Hans Ortlieb bezogenen Nutzungen zu. Den von Kl. erbetenen Appellationsprozeß verweigerte das herzogliche Hofgericht zu Neuburg im Dez. 1614. Kl. verweisen auf die Nichtzuständigkeit des Landgerichts bei Personalklagen gegen fürstbischöflich augsburgische Untertanen und die Anhängigkeit des Verfahrens am RKG, kl. Bischof betont ferner sein grundsätzliches Interesse wegen der wie Wittislingen dem Hochstift Augsburg zugehörigen und im Landgericht Höchstädt gelegenen vier Dorfschaften (Gremheim, Schretzheim, Donaualthem und Reistingen).
- 6 1. (Herzoglich pfalz-neuburgisches Landgericht zu Höchstädt 1609)  
2. (Herzoglich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1614)  
3. RKG 1615

### 347

- 1 A 164 rot Bestellnr. 287
- 2 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 3 Eitel Hans von *Westernach* zu Bächingen (im Akt zumeist: Bechenheim)
- 4a Dr. Johann Vest (1571);  
Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. German Ermlin (1570);  
Dr. Johann Gödelmann (1578)

- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung auf Zehnt;  
Bekl. belegte ab Okt. 1569 den großen und kleinen Zehnt aus dem der kl. Pfarrei Brenz inkorporierten Filialdorf Bächingen samt dem Hof Schwarzenwang mit Arrest.  
Kl. kommt um dessen Aufhebung ein. Bekl. behauptet, keinen Arrest über den Zehnt verhängt zu haben, sondern diesen schon seit mehreren Jahren zu eigenen Zwecken oder zugunsten der Kapelle zu Bächingen zu nutzen, und verweist zudem darauf, daß sich Kl. im Nov. 1570 in gleicher Sache ans kaiserliche Hofgericht zu Rottweil gewandt habe, wo seine Spolienklage noch anhängig sei.
- 6 1. RKG 1571–1583 (1571–1582)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1581 (Q 18)
- 8 3 cm

### 348

- 1 A 163 rot Bestellnr. 286
- 2 Bischof Johann Otto von *Augsburg*
- 3 Leopold Carl vom Stain zu Bühl und Bächingen (im Akt zumeist: Bechenheim) sowie Ludwig von Jarsdorff zu Zell und Riedhausen (im Akt zumeist: Riedheim), deren Ehefrauen Margarethe vom Stain und Barbara von Jarsdorff sowie deren Schwiegermutter Dorothea von Westernach, geb. von Ow, als Schwiegersöhne, Töchter, Witwe und Erben des Eitel Hans von *Westernach* zu Bächingen
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1595)
- 5a citatio super protracta iustitia (die spolierten Zehnten und andere pfarrliche Rechte und Gerechtigkeiten zu Bechenheim und Schwarzenwang betr.)
- 5b Rechtsverzögerung;  
Kl. ersuchte Bekl. wegen Wiedereinräumung des seiner Pfarrei Brenz vom zugehörigen Filialdorf Bächingen samt dem Hof Schwarzenwang zustehenden, seit Herbst 1569 vorenthaltenen großen und kleinen Zehnten (vgl. Bestellnr. 287), insbesondere Flachs- und Heuzehnten, sowie wegen Erstattung der seither von bekl. Partei eingezogenen Zehntgefälle vergeblich um die Benennung dreier Vorschläge für einen Austrägalrichter.  
Kl. kommt am RKG um Wiedereinsetzung in die Gerechtigkeiten und Gefälle der Pfarrei Brenz sowie um Zahlung von 2.774 fl anstelle der 1569–1594 zurückgehaltenen Zehnten ein.
- 6 1. RKG 1596–1612 (1596–1602)

298

- 7 Aufstellung über der Pfarrei Brenz durch bekl. Partei vorenthaltene Zehnten und Mesnergefälle 1569–1594 (Q 5);  
Originalverschreibung des Leopold Carl vom Stain, rechtliche Vertretung und Schadloshaltung der Mitbekl. betr., 1597 (Q 19)
- 8 2,5 cm

### 349

- 1 A 1436 Bestellnr. 3219/1
- 2 Bischof Heinrich IV. von *Augsburg* als Interessent sowie seine Untertanen und Leibeigenen Martin Wagner, Konrad Gschwend, Hans Stich, Hans Wagner, Hans Gschwend, Hans Wagner, Mang Gschwend, Hans Gschwend, Martin Wagner und Hans Mair als Vögte der Kinder des Hans Gerung sowie Konrad Gschwend zu Wank, alle aus der Pfarrei Nesselwang, Hans Schafeitel, Amtmann zu Seeg, Hans Landerer zu Mittelberg, Konrad Schaul zu Faistenoy, Hans Fritz zu Wertach, Konrad Riep zu Diepolz, Hans Schreiber, Gaudenz Bockmair, Anna Muggensturm und Barbara Schelhorn zu Sonthofen (im Akt: Obersonthofen) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Winter*, Peter Gyger, Marx Binder, Michel Stoppel, Hans von Selmo und Jakob Hönlín, alle Bürger zu Lindau, Jos Kretz zu Niedersonthofen, Linhard Mandler, Bürger zu Kempten, Hans Nideck zu Westerhofen sowie Kleinhans von Heimenhofen, wohnhaft zu Wangen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Peter Kirser und Dr. Konrad (von) Schwabach (1515)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. Bischof bestritt auf verschiedene Klagen der Bekl. gegen seine Untertanen und Leibeigenen am kaiserlichen Landgericht in Schwaben hin dessen Zuständigkeit. Das Landgericht verpflichtete den Bischof oder seine Untertanen unter Androhung der Acht, auf die Klagen zu antworten oder entsprechende kaiserliche Privilegien vorzuweisen. Trotz dagegen eingeleiteter Appellation wurden die kl. Untertanen in die Acht erklärt.  
Kl. Bischof betont, daß ein von Bischof Friedrich II. von Augsburg gegen Graf Hans von Sonnenburg als Landvogt in Schwaben wegen landgerichtlicher Übergriffe angestregtes Verfahren vor Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Ulm als kaiserlichen Kommissaren noch anhängig sei.  
(Die Auseinandersetzung wird im März 1516 verglichen (vgl. Bestellnr. 3331/1, Q 6).)
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Wangen)  
2. RKG (1515)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

### 350

- 1 A 1576 Bestellnr. 3331/5
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* sowie seine Untertanen Matheis Merck und Johann Georg Aumann zu Osterkühbach (Intervenient bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Vorsteher und Gemeindeleute zu *Aretsried* und Ried sowie (Johann Christoph Moritz) von Kuen, gräflich oettingen-wallersteinischer Oberamtmann der Herrschaft Seifriedsberg zu Ziemetshausen (Kl. bzw. Intervenient 1. Instanz)
- 4a Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1757);  
Lic. D(amian) F(erdinand) Haas (1768)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Gemeinden ließen den kl. Untertanen zu Osterkühbach, die den Mittrieb im dem Domkapitel eigentümlichen Gehölz „Gehren“ beanspruchten, dort eine Kuh abpfänden, vor deren Rückgabe sie 17 kr Pfandgeld, 2 fl Strafgeld und den Ersatz ihrer Unkosten verlangten. Die kl. Bauern bemächtigten sich im Gegenzug eines dem Aretsrieder Hirten entlaufenen Pferdes samt Fohlen. Bekl. Gemeinden erwirkten daraufhin Anfang 1754 ein Mandat des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben. Trotz der Abforderung seitens des Domkapitels und der forideklinatorischen Einreden der kl. Bauern sprach das Landgericht im Okt. 1756 den bekl. Gemeinden unter Ausschließung der kl. Untertanen zu Osterkühbach das alleinige Weiderecht im fraglichen Gehölz zu, erklärte die Pfändung der Kuh für rechtmäßig, die Gegenpfändung jedoch für unzulässig, erkannte zudem der Herrschaft Seifriedsberg die hohe und niedere Obrigkeit über das besagte Gehölz zu.  
Das Domkapitel beruft sich auf die Exemption des Hochstifts Augsburg von der landgerichtlichen Jurisdiktion und verweist auf Unstimmigkeiten zwischen Klage und Urteil.  
Bekl. Partei erscheint nicht am RKG. Das Landgericht hält zunächst die Vorakten zurück und fordert dann von kl. Bauern 149 fl an Kanzlei- und Schreibgebühren, wobei es mit Exekutionsmaßnahmen seitens der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg droht. Das RKG erläßt deshalb im März und Sept. 1758 *Ulteriores compulsoriales* sowie im Okt. 1768 eine *Inhibitio ulterior poenalis*, die aber im März 1769 mit der Post ans RKG zurückgesandt wird.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Altdorf 1754)  
2. RKG 1757–1808 (1757–1769)
- 7 Privileg König Ferdinands I. für Bischof Otto von Augsburg, Schirm- und Schutzverleihung sowie Exemption des Hochstifts insbesondere von der landgerichtlichen Jurisdiktion betr., 1543 (Q 5, Nr. 1)
- 8 3 cm

### 351

- 1 A 1558 Bestellnr. 3321
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*

- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a mandatum s. c. ad examinandum testes
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über domkapitlische Diener;  
 Kl. Partei leitete nach dem Tod des domkapitlischen Kornmessers Martin Guggenmos auf Betreiben der Gläubiger ein Ediktalverfahren ein, in dessen Verlauf auch Augsburger Bürger als Kreditoren auftraten. Als die Vernehmung einiger der Jurisdiktion der Bekl. unterworfenen Zeugen erforderlich wurde, bat das Domkapitel Bekl. um deren Einvernahme. Bekl. wiesen dieses Ersuchen zurück und verboten ihren Bürgern die weitere Beteiligung am domkapitlischen Ediktalverfahren.  
 Das Domkapitel sieht darin eine Verletzung der Exemption seiner Diener von fremder weltlicher Jurisdiktion und ein unzulässiges Abgehen von einem anhängigen Prozeß. Bekl. geben an, daß ein 1582 mit kl. Partei geschlossener Vertrag neben den in den Domherrenhöfen wohnenden Bedienten nur einzelne kl. Beamte wie Syndikus, Schulmeister, Holzmeister, Schreiber oder Überreiter, nicht aber Kornmesser von der reichsstädtischen Jurisdiktion ausnehme und daß sie vom Ediktalverfahren bis zum Erhalt des kl. Kompaßbriefes nichts gewußt hätten.  
 (Die Sache wird im März 1602 verglichen.)
- 6 1. RKG 1594–1601
- 7 Auszüge aus Restitutionsvertrag zwischen Bekl. sowie Bischof Otto, dem Domkapitel und der Geistlichkeit zu Augsburg auf Veranlassung Kaiser Karls V. 1548 (Q 3, 10, 21, 23);  
 undat. Rechtsgutachten ohne Verfasserangabe, Teilhabe der Dienerschaft der Geistlichkeit an deren Gerichtsprivilegien betr. (Q 4);  
 RKG-Urteile in der Appellationssache Bischof Marquard II. von Augsburg und sein Rentmeister Christoph Haß ./ Marx Fugger 1585 (vgl. Bestellnr. 3300) (Q 5) bzw. in der Mandatsache Bischof Marquard II. von Augsburg ./ Bekl., Ausweisung des fürstbischöflichen Rentmeisters Georg Steinberger betr., 1591 und 1592 (vgl. Bestellnr. 3284) (Q 13, 14) sowie RKG-Mandat in Sachen Bischof Marquard II. von Augsburg ./ Bekl., Ausweisung des domkapitlischen Syndikus Wilhelm Kellner betr., 1581 (vgl. Bestellnr. 3285) (Q 6);  
 Auszüge aus Vertrag zwischen beiden Parteien 1582 (Q 9, 12, 16);  
 Konfirmation des Exemptionsprivilegs König Ferdinands I. für das Hochstift Augsburg 1543 durch Kaiser Rudolf II. 1591 (Q 15);  
 Auszüge aus reichsstädtischen Ratsbüchern 1400–1476, Frevelbüchern 1536–1583 sowie Zuchtbüchern 1541–1577, Ausübung obrigkeitlicher und gerichtlicher Akte gegenüber Dienern von Geistlichen betr. (Q 18–20);  
 domkapitlische Rezesse, Bestrafung des domkapitlischen Schulmeisters durch die reichsstädtischen Strafherren wegen eines Brandes in dessen Behausung betr., 1557 (Q 24)
- 8 3 cm;  
 Lit.: Stetten, bes. S. 763–764

## 352

- 1 A 1559 Bestellnr. 3322
- 2 Ulrich Negele, Adam Lepple, Hans Kuechle, Michael Bayr und Veit Schmid, alle Kornmesser, Sackträger oder Maurer des Domkapitels zu *Augsburg* (Prozeßvollmacht auch von Leonhard Heiß)
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1595)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a mandatum c. c., die Beschwerne über die domkapitlischen angehörigen Maurer und Konsorten betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über domkapitlische Diener; Kl. ließen die Ladung der reichsstädtischen Steuerherren auf das mit Androhung der Dienstentlassung verbundene domkapitlische Gebot hin, dieser nicht nachzukommen, unbeachtet, wurden deshalb durch Bekl. gefangengesetzt und mußten versprechen, derartige Ladungen künftig zu befolgen (vgl. Bestellnr. 3288).  
Kl. ersuchen um Entlassung aus dem ihnen abgenötigten, ihren Pflichten gegenüber dem Domkapitel entgegenstehenden Versprechen. Bekl. sehen sich berechtigt, domkapitlische Diener vor ihre Steuerherren zu laden, und bitten um Remission des Verfahrens an ihren gefreiten Richter.  
(Die Sache wird im März 1602 verglichen.)
- 6 1. RKG 1595–1604 (1595–1600)
- 7 Privileg König Maximilians I. für die Reichsstadt Augsburg, Benennung des Reichslandvogts mit etlichen von anderen Reichsstädten verordneten Personen zum gefreiten Richter betr., 1501 (Q 5)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Stetten, bes. S. 763–764

## 353

- 1 A 1554 Bestellnr. 3317
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Herzog Albrecht V. von *Bayern*, seine Landschaft und deren verordnete Steuereinnehmer und -kommissarien
- 4a Dr. Julius Mart (1558)
- 5a mandatum de restituendo et non turbando
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung kl. Gülten; Mitbekl. Steuereinnehmer und -kommissarien erlegten kl. Gültleuten im Zuge

der Erhebung der von der Landschaft bewilligten Landsteuer die Zahlung eines Drittels der dem Domkapitel zustehenden Gülden auf. Kl. Beschwerden blieben erfolglos.

Kl. Partei verweist darauf, daß zum Gottes- und Kirchendienst gestiftete Güter von Landsteuern befreit seien und daß das Domkapitel und seine Verwandten weder herzoglich bayerische Untertanen und Landsassen seien noch der Landschaft als Mitglieder angehörten.

- 6 1. RKG (1559)  
8 SpPr ohne Eintrag

### 354

- 1 A 1570 Bestellnr. 3330  
2 Domkapitel zu *Augsburg*  
3 Herzog Wilhelm V. von *Bayern* sowie Jeremias Lauginger, herzoglich bayerischer Rat, Land- und Stadtrichter zu Landsberg  
4a Dr. Melchior von Zabern (1591);  
Lic. Leo Greck (1595);  
Lic. Christoph Ricker (1610);  
Lic. Dietrich Dülmann (1624)  
4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1591);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Pistorius (1609);  
Dr. Johann Friedrich Broich (1626)  
5a citatio (in causa) turbatae possessionis, die hohe Obrigkeit zu Großkitzighofen betr.  
5b Auseinandersetzung um die malefizische Obrigkeit zu Großkitzighofen; Mitbekl. Land- und Stadtrichter fiel im Aug. 1589 mit rund 150 Bewaffneten nach Großkitzighofen ein, bemächtigte sich dreier vom dortigen domkapitulischen Richter wegen des Verdachts einer Malefiztat in Haft genommener Männer und schaffte sie nach Landsberg, wo später zwei durch Hinrichtung mit dem Strang, der dritte durch Züchtigung mit Ruten bestraft wurden. Kl. Beschwerden an bekl. Herzog blieben erfolglos. Das Ersuchen, drei Reichsfürsten für ein Austrägalverfahren vorzuschlagen, beantwortete er mit der Aufforderung, das Domkapitel möge gemäß Landrecht vor seinen Räten klagen.  
Kl. Partei kommt wegen Rechtsverweigerung am RKG ein: Großkitzighofen stehe ihr mit der hohen und niederen Obrigkeit zu; in ihrem Namen würden auch Malefizfälle abgestraft; mit der Klage vor den herzoglichen Räten würde jedoch die Zugehörigkeit des Ortes zum Herzogtum Bayern anerkannt. Bekl. ersucht vergeblich um Remission an seine Räte, da das Domkapitel dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei und daher weder ein Verfahren gemäß der Reichsausträge veranlassen noch am RKG klagen könne. In der Hauptsache gibt Bekl. an: das Herzogtum Bayern reiche bis an die Singold; in den

außerhalb der fürstbischöflich augsburgischen Straßvogtei gelegenen Orten rechts der Singold stehe ihm kraft landesfürstlicher Obrigkeit auch die Malefizgerechtigkeit zu; eine kaiserliche Privilegierung, die dem Domkapitel zu Großkitzighofen die hohe Obrigkeit einräume, bestehe nicht.

- 6 1. RKG 1591–1628 (1591–1636)
- 7 Domkapitlischer Kommissionsrotulus (Nr. 29) enthält: Privileg Kaiser Friedrichs III. und Konfirmation Kaiser Ferdinands I. für das Domkapitel zu Augsburg, Halsgericht zu Zusameck und Dinkelscherben betr., 1483 und 1559 (fol. 22v ff.); Auszüge aus zwei Zusamecker Fraischbüchern, Diebstahlsfälle zu Großkitzighofen betr., (15)29 und 1591 (fol. 31v ff.); Aufstellung über Malefiz- und Frevelfälle zu Großkitzighofen 1522–1604 (fol. 40v ff.); acht Urfehden von Bewohnern Großkitzighofens 1433–1575 (fol. 43v ff.); Auszüge aus Kapitularprotokollen, Totschlagsdelikte bzw. Gefangensetzung von Zigeunern zu Großkitzighofen betr., 1554–1581 (fol. 68r ff.); Auszug aus Strafregister, Großkitzighofen betr., 1582–1610 (fol. 72r ff.); vom Domkapitel für seine Untergerichte erlassene Gerichtsordnung 1539 (fol. 81r ff.); domkapitlische Polizeiordnung 1571 (113v ff.); Spruchbriefe in Sachen Domkapitel sowie Abt Johann IV. von St. Ulrich und Afra zu Augsburg wegen ihrer Untertanen zu Großkitzighofen ./ Propst Georg I. von Rottenbuch wegen seiner Untertanen zu Schwabmühlhausen (im Akt: Mühlhausen), Viehtrieb auf die Wiesmahd „Nassenwang“ betr., 1444 (fol. 134r ff.); Urteilsbriefe des domkapitlischen Gerichts zu Großkitzighofen sowie des fürstbischöflich augsburgischen Hofgerichts zu Dillingen, Verschreibung des Inhabers eines dortigen Hofes über vier Metzen Huthafer gegenüber dem Domkapitel betr., 1493 und 1494 (fol. 150v ff.); Auszüge aus domkapitlischen Steuerregistern, -büchern und -rechnungen, Reichs-, Türken- und Landsteuerzahlungen zu Großkitzighofen, insbesondere anlässlich des Schweizerkrieges, betr., 1495–1620 (fol. 159v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1590 (in Kommissionsrotulus und Originalvernehmungsprotokoll = Nr. 32 und 33)
- 8 10 cm

### 355

- 1 A 193 rot Bestellnr. 305
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kaspar *Cammerer*, Bürger und Mitglied des Inneren Rats zu Aichach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Leo Greck (1595)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1595)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um das Nutzeigentum samt Verstiftungsrecht und Gültbezug hinsichtlich Gütern zu Petersdorf (im Akt auch: Perchtersdorf); Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am herzoglich bayerischen Hofgericht zu

München gegen das Augsburger Domkapitel ein, das sich das Eigentum über einen Hof und zwei Sölden zu Petersdorf samt „Stift und Stör“ (Verstiftungsrecht) sowie insbesondere 2 Scheffel Korn und 6 Scheffel Hafer an jährlicher Gült anmaße: er habe das nutznießliche Eigentum an diesen Gütern von seinem Schwiegervater Wolfgang Donnersberger, Bürger und Ratsverwandtem zu München, 1574 käuflich erworben, sei von Georg Freiherrn von Gumpenberg zu Pöttmes, herzoglich bayerischem Vitztum zu Straubing, als Lehenherrschaft damit belehnt worden und habe den langjährigen Bestandsinhaber Leonhard Nagel wegen Ungehorsams abgeschafft; kl. Partei habe bei gütlichen Verhandlungen 1574 lediglich auf vier der zwölf zum strittigen Anwesen gehörigen Jauchert Acker Anspruch erhoben, sie solle daher die unberechtigt bezogenen Nutzungen ersetzen. Das Domkapitel sprach von eigentümlichen Gütern, von denen seinem Käsamt Handlohn und Gült zustünden. Das Hofgericht erklärte das nutznießliche Eigentum des Bekl. für erwiesen, wovon jedoch die kl. Getreidegült unberührt bleiben sollte. Kl. Partei bezeichnet das Vorbringen des Bekl. als nicht hinreichend erwiesen. Die Appellation wird mit Urteil vom 28. Sept. 1607 abgewiesen.

- 6
  1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1575
  2. RKG 1595–1608
- 7 Vorakt (Q 7) enthält
  - als Beilagen zur Probationsschrift des Bekl. (Lit. N): Leibgedingsbrief der Eheleute Paul und Margreth Grünwald für Kaspar Waberer zu Wabern (im Akt: Babern), Hof zu Petersdorf betr., 1479 (Lit. A); Lehenbriefe des Wolfgang von Gumpenberg für Georg Sänftl, Bürger zu München, 1490, des Christoph von Gumpenberg für Anton Sänftl und dessen Schwestern Veronika, Dorothea und Ursula Sänftl 1511, des Walter von Gumpenberg für Adam Hellmaister, Bürger zu München, als Lehenträger seiner Ehefrau Dorothea Sänftl 1518 sowie des Hans vom Gumpenberg für Bernhard Partenhauser, Bürger zu München, als Lehenträger seiner Schwiegermutter Dorothea Hellmaister 1555, jeweils Höfe zu Petersdorf und Haimhausen betr. (Lit. B, E–G); Kaufverträge der Eheleute Seifried und Anna Wähel von Gundelsdorf mit Elsbet Erringer, Bürgerin zu Augsburg, 1359 sowie der Eheleute Hans und Ursel Schwarzmeister und des Leonhard Erringer, alle Bürger zu Augsburg, mit den Eheleuten Alto und Katharina Wanger, Bürgern zu Aichach, 1390, jeweils Hof zu Petersdorf betr. (Lit. C, D); Bittschreiben des Hans Nagel an Adam Hellmaister, Konsens zur Hofübergabe an Sohn betr., 1550 (Lit. H); Entscheid des Sebastian Lung zu Tandern, herzoglich bayerischen Pflegers zu Aichach, in Sachen Onophrius Partenhauser, Bürger zu München ./ Leonhard Nagel zu Petersdorf, Gültreichung betr., 1570 (Lit. I); Auszüge aus gumpenbergischen Lehenbüchern, Lehenfälle zu Petersdorf betr. (Lit. M); Aichacher Stadtgerichtsbrief über die zwischen beiden Parteien vor Georg von Gumpenberg geführten Verhandlungen 1574 mit Kaufvertrag zwischen Wolfgang Donnersberger und Bekl. 1574, Lehenbrief des Georg von Gumpenberg für Bekl. 1574 sowie den Kaufverträgen von 1359 und 1390;
  - sowie Aussagen des Kaspar Donnersberger 1577 (Beil. zu Sign. %), des freiherrlich gumpenbergischen Lehenpropstes Georg Plancker, des Aichacher Stadtschreibers Hans Vorster 1577 (Beil. zu Sign. &) sowie weiterer Zeugen vor landesherrlicher Kommission 1579–1580 (Lit. Bb, Nr. 6)

8 12 cm

## 356

- 1 A 179 rot Bestellnr. 302
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* sowie Leonhard Brecheler, domkapitulischer Lehenuntertan zu Affaltern (im Akt auch: Affaltrach)
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, sowie Laux Albrecht, fuggerischer Vogt, Melchior Seißer und Leonhard Kretzer (laut Botenbericht verstorben), Heiligenpfleger zu Lauterbrunn
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1602)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587);  
Dr. Sebastian Wolf (1589)
- 5a citatio, die Holzmarkung zu Affaltern betr.
- 5b Eigentumsstreitigkeit um einen Acker und zwei Gehölze bei Affaltern;  
Bekl. ließ im Frühjahr 1583, um seine Ansprüche auf einen Acker am und zwei Gehölze im „Aspach“ geltend zu machen, Markgruben auffüllen sowie Markkreuze von Bäumen entfernen und sorgte fortan für die umgehende Zerstörung der von kl. Seite erneuerten Grenzmarkierungen. Sein damaliger Vogt zu Lauterbrunn bemächtigte sich später unter einem Vorwand des von den dortigen Heiligenpflegern dem Leonhard Brecheler ausgestellten Bestandsbriefes über ein Söldengut zu Affaltern, drohte ihm als dem Inhaber der strittigen Stücke für den Fall, daß er sich dort antreffen lasse, mit Gefangennahme. Seit Anfang 1589 erwirkte mitbekl. Vogt schließlich einen Arrest auf die von Brecheler zu Augsburg aus dem Verkauf von Eichreis erlösten 14 fl und ließ in den strittigen Waldstücken Bäume fällen sowie von Brecheler geschlagenes Holz wegschaffen.  
Kl. Partei betont die Zugehörigkeit der drei Stücke zu drei domkapitulischen Erbzinslehen Brechelers. Bekl. gibt an: eine eingehende Aufzählung der dem vom Gotteshaus zu Lauterbrunn herrührenden Söldengut Brechelers zugehörigen Stücke sei wegen des kriegsbedingten Verlustes der Bücher und Urkunden bei der 1561 erfolgten Verleihung nicht möglich gewesen; die strittigen Stücke seien nachträglich entdeckt worden; der Aufforderung, diese in seinen Bestandsbrief aufnehmen zu lassen, habe Brecheler sich widersetzt, worauf ihm deren Nutzung verboten worden sei; wegen Verstoßes dagegen seien Arrest und Pfändung erfolgt.  
Kl. Partei unterrichtet das RKG im Sept. 1608 vom Abschluß eines Vergleichs.
- 6 1. RKG 1589–1603 (1589–1608)
- 7 Domkapitulischer Kommissionsrotulus (Nr. 19) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gebiets um Affaltern 1593 (fol. 68v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1593 (fol. 132v ff.); Kaufverträge zwischen dem Augsburger Domkapitel sowie den Eheleuten Reichard und Anna Klieber, Bürgern zu Lauingen, Güter zu Affaltern betr., 1489 samt

zugehörigem Kaufregister (fol. 411r ff.) bzw. den Eheleuten Georg und Margaretha Kraus zu Salmannshofen, Holzmahd bei Affaltern betr., 1577 (fol. 435r ff.); Auszüge aus domkapitlischen Sal- und Bestandsbüchern, Jahresrechnungen und Registern, strittige Güter bei Affaltern betr., 1488–1585 (fol. 431r ff., 438r ff., 447v ff., 454v ff., 461v ff.) samt äußerer Beschreibung (fol. 467r ff.); Bestandsreverse Andreas Speths, Martin und Simon Hefelins, Wirts, Baders bzw. Vogts zu Affaltern, gegenüber Reichard Klieber 1488 (fol. 441v ff., 452r ff., 458r ff., 464r ff.); Bestandsbrief der Heiligenpfleger zu Unserer Lieben Frau in Lauterbrunn für Hans Brecheler zu Affaltern 1561 (fol. 444v ff.);

fuggerischer Kommissionsrotulus (Nr. 22) enthält: Protokoll der Inaugenscheinahme des Gebiets um Affaltern 1596; Auszüge aus anlässlich des Verkaufs Lauterbrunns durch Georg von Pappenheim an Marx, Hans und Jakob Fugger errichtetem Urbar 1573; Bestandsrevers des Hans Brecheler 1561 sowie Bestandsbrief der Heiligenpfleger zu Lauterbrunn für Ursula Brecheler zu Affaltern 1575; Zeugenaussagen vor fuggerischem Vogt zu Lauterbrunn 1580 sowie vor kaiserlicher Kommission 1596

8 15 cm

### 357

- 1 A 1567 Bestellnr. 3328/I–II
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Marx *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, sowie Gall Dennofer, fuggerischer Vogt zu Mertingen, und Matthäus Wanner, Pflegverwalter der Reichspflege Donauwörth
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);  
Dr. Andreas Pfeffer (1602);  
Lic. (Christoph) Ricker (1614);  
Lic. Dietrich Dülmann (1625)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587);  
Dr. Sebastian Wolf (1589);  
Dr. Johann Georg Krapf (1617)
- 5a citatio, die Jurisdiktion auf den domkapitlischen Gütern zu Mertingen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über die domkapitlischen Güter und Untertanen zu Mertingen;  
Mitbekl. fuggerische Beamte beeinträchtigten seit Anfang 1580 die Jurisdiktion der kl. Partei über ihre Untertanen zu Mertingen, indem sie beispielsweise den Bruder sowie zwei Knechte des kl. Meiers wegen Handgreiflichkeiten im Vogtamtshaus bzw. Gassenfrevels, die Beteiligten an zwei Raufereien in einer domkapitlischen Sölde sowie den kl. Stadelmeister wegen einer Schlägerei im domkapitlischen Zehntstadel vorluden oder mit Strafgeld belegten, aus diesem Anlaß die Strafgewalt über alle kl. Zinsleute zu Mertingen beanspruchten und – bereits nach Ergehen der Ladung – auf einem domkapitlischen Hof eine Nachlaßinventarisierung vornahmen.

Kl. Partei bezeichnet sich als Vogtei-, Grund- und Gerichtsherr ihrer Untertanen zu Mertingen: bekl. Seite stehe auch über die Mertinger Untertanen der Klöster Kaisheim, Heilig Kreuz in Donauwörth und St. Stephan in Augsburg, des Herzogtums Pfalz-Neuburg, der Deutschordenskommande Donauwörth und des Findelhauses zu Augsburg keine Vogt-, Gerichts- und Steuerbarkeit sowie Botmäßigkeit zu. Bekl. Partei gibt an, sie besitze in der Reichspflege Donauwörth, der Mertingen zugehöre, die hohe und niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit.

6 1. RKG 1589–1636

7 Domkapitlischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 18. Nov. 1597) enthält – jeweils mit äußerer Beschreibung der vorgelegten Beweismittel: Urkunde des Dompropstes Heinrich Truchseß (von Höfingen) über seine Gerechtigkeiten auf dem Meierhof zu Mertingen 1422 (fol. 59r ff.); Kaufvertrag zwischen Lienhard Vetter von Ulm und dem Domkapitel, Hof zu Mertingen betr., 1458 (fol. 60r ff.); Auszüge aus kornpropsteilichen Salbüchern 1488 und 1588 (fol. 64v ff.); Auszug aus bursamtlichem Salbuch 1539 (fol. 68r ff.); Auszüge aus Bursamtsjahrregistern 1572 und 1595 (fol. 71r ff.); Auszüge aus domkapitlischen Steuerregistern 1495–1576 (fol. 75r ff.); Vertrag des Anton und Hieronymus Fugger mit Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Donauwörth (im Akt: Schwäbisch Wörth) hinsichtlich der Reichspflege 1536 (fol. 82r ff.); Bestandsreverse domkapitlischer Untertanen zu Mertingen 1507–1565 (fol. 89r ff.) und eines Einwohners zu Steinheim 1507 (fol. 109v ff.); Straf- und Einigungsbrief des Peter Mayer zu Mertingen gegenüber dem Dompropst Engelhard von Enzberg 1356 (fol. 103v ff.); Kaufvertrag zwischen den Eheleuten Hans und Elisabeth Rewlin zu Mertingen sowie dem Domkapitel, Ewigzins und Vogthenne von einer Sölde zu Mertingen betr., 1500 (fol. 106v ff.); Indult des fürstbischöflichen Generalvikars (Johann Hieronymus Stor von Ostrach) für den Vierherrn Michael Hölderich, den Bursner Matthias Rieberer und den Kornpropst Johann Götz 1597 (fol. 134r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1597 (fol. 137r ff.); fuggerischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 29. Nov. 1597) enthält – neben äußerer Beschreibung der vorgelegten Beweismittel sowie zwei Siegelnachzeichnungen: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1594 und 1597; Konfirmation des Vertrags zwischen Anton und Hieronymus Fugger sowie der Reichsstadt Donauwörth wegen der Reichspflege durch Kaiser Karl V. 1536; Lehenbriefe der Kaiser Karl V. und Rudolf II. für Anton und Hieronymus sowie Marx Fugger, Blutbann in der Reichspflege Donauwörth betr., 1536 und 1577; Auszüge aus Urbar der Reichspflege Donauwörth, darunter ein Verzeichnis von 1444 über Gerichtshandel zu Mertingen; Auszug aus Privileg Kaiser Friedrichs III. für die Reichsstadt Donauwörth, Zuständigkeiten des Reichspflegers betr., 1465; Auszüge aus Korrespondenz zwischen den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I., Hauptleuten und Räten des Schwäbischen Bundes, Bürgermeistern und Rat zu Donauwörth, dem Reichspfleger Hans Schenk (von Schenkenstein) zu Hohenburg, dem Augsburger Domkapitel, den Augsburger Bürgern Hans Langenmantel, Georg Rephun und Ulrich Öppenhauser, Konrad Hauser und Hans Heß, (herzoglich bayerischem) Landvogt bzw. Kastner zu Graisbach, Ulrich Marschall zu Oberndorf sowie Heinrich von Pappenheim, Reichspflege Donauwörth betr.,

(14)43–1531; 37 Urfehden wegen in der Reichspflege Donauwörth begangener Delikte 1420– 1580; Korrespondenz zwischen dem kl. Domkapitel und dem fuggerischen Pflegvogt Matthäus Wanner d. Ä. zu Donauwörth 1537–1564; Auszüge aus Donauwörther Pflegvogtamtrechnungen 1553 und 1578; Auszug aus Register der von Bürgermeistern und Rat zu Donauwörth an Anton Fugger ausgehändigten Dokumente über die Reichspflege 1537; Schriftstücke aus Prozessen des Konrad Taglang, Meiers zu Mertingen, gegen Hans Würsüng zu Heißenheim vor dem Stadtgericht zu Donauwörth als Kompromißinstanz sowie gegen Leonhard Gumm zu Mertingen (vgl. Bestellnr. 12654) vor dem dortigen Landgericht, Körperverletzung und Injurien betr., 1534–1535, darunter Zeu-  
genaussagen; Malereid des Zacharias Pletz, Bürgers zu Donauwörth, 1597; Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gebiets um Donauwörth und Mertingen 1597; Zeu-  
genaussagen vor Notar, hohe Obrigkeit bei Allmannshofen betr., 1585; Pönalmandat Kaiser Friedrichs III. an Stephan von Venningen, Landvogt auf der Harburg, Einstellung von Bestrafungen in der Reichspflege Donauwörth betr., 1490; Mandate Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians I., Nichtzulassung der seitens Markgrafschaft Burgau angeordneten Aufzeichnung des Feuerstattguldens betr., 1490 und 1491; Steuerregister der Reichspflege Donauwörth 1555

8 21 cm

### 358

- 1 A 1568 Bestellnr. 3329
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Ottheinrich *Fugger*, kaiserlicher Kämmerer und Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies (laut Mandat vom Okt. 1642; nach seinem Tod ergeht im Mai 1645 ein Reskript an seine Kinder Bonaventura, Sebastian, Christoph Frobenius, Johann Otto, Paul, Maria Johanna, Maria Magdalena, Maria Franziska und Maria Renata Fugger), Johann Eusebius Fugger als Erbe des Hans d. J. Fugger sowie Christoph Rudolf und Ottheinrich Fugger als Erben des Hans Ernst Fugger, alle Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn
- 4a Lic. Johann Walraff (1645)
- 4b Dr. Johann Konrad Albrecht von Lauterburg (1646);  
Lic. Bernhard Henning (1654)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schulforderung;  
1602 lieh Georg Fugger zusammen mit Hans Melchior Ilsung, Bürger zu Augsburg, auch als Vormund seiner Brüder Hans d. Ä., Hieronymus, Maximilian und Jakob Fugger vom Augsburger Domkapitel 50.000 fl. Bei der brüderlichen Erbteilung erwuchs diese Schuld auf Hieronymus Fugger, wurde aber auf Betreiben von Hans d. J., Hans Ernst und Ottheinrich Fugger 1623 unter Verschreibung der fuggerischen Flecken Ettelried, Anried und Engertshofen auf den „Gemeinen Handel“ übernommen, um damit die durch dessen Auslösung aus der Handelsgesellschaft entstandenen Ansprüche

abzugelten. Seit 1632 unterblieb jede Zinszahlung.

Kl. Partei kommt um Entrichtung der Hauptsumme und der rückständigen Zinsen oder aber Einräumung der verschriebenen Güter ein. Bekl. machen kriegsbedingte Zahlungsunfähigkeit geltend und verweisen auf eigene ausständige Forderungen.

- 6 1. RKG 1646–1653 (1646–1654)
- 7 Zinsverschreibung von Hans d. J., Hans Ernst und Ottheinrich Fugger für das Augsburger Domkapitel über 2.500 fl Zins von 50.000 fl Kapital 1623 mit inserierter gleichlautender Zinsverschreibung von Georg d. J. Fugger und Hans Melchior IIsung 1602 (Q 3)

### 359

- 1 A 1552 und A 1571 Bestellnr. 3331  
Domkapitel zu *Augsburg* (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Narziß Wild, Bierbrauer, und Ulrich Gropp, beide Bürger zu Augsburg, sowie Barbara Geyer als Erbin der Anna Geyer, Mang Lotter, Hans Finck, Ulrich Meutinger, Christian Hermann und Mathes Schomair, alle Schutzverwandte der Reichsstadt Augsburg sowie Hintersassen dortiger Bürger oder des Heilig-Geist-Spitals zu *Großaitingen* (Narziß Wild und Ulrich Gropp zu Augsburg, Mang Lotter, Peter Herb, Matthäus Schmidt, Urban Bratzler, Ulrich Meutinger, Hans Finck, Anna Geyer, Michel und Hans Schneider bzw. Christian Hermann zu Großaitingen Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz; Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg Interessenten 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Engellender (1495)
- 4b Lic. Georg Schrötel (1494);  
Dr. Georg Schrötel und Dr. Johann Rehlinger (1497)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Gerichtszuständigkeit über reichsstädtisch augsburgische Hintersassen und Schutzverwandte zu Großaitingen;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Das Augsburger Domkapitel ließ anlässlich des 1475 erklärten Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund zwecks Aufbringung seines Anteils an der Reichshilfe seine vogt- und gerichtsbaren Untertanen veranschlagen. Bekl. verweigerten die geforderte Steuerzahlung. Kl. Partei erwirkte daraufhin eine kaiserliche Kommission auf Fürstabt Johann II. von Kempten, wogegen Bürgermeister und Rat zu Augsburg erfolglos um Remission an das Stadtgericht als zuständiges Gericht einkamen. Auf Appellation der Bekl. erging eine weitere kaiserliche Kommission an Bürgermeister und Rat zu Nördlingen, die das erstinstanzliche Urteil aufhoben, da die domkapitliche Klage gegen Personen, nicht auf Güter gerichtet gewesen sei.  
Kl. Partei spricht von einer auf ihre vogt- und gerichtsbaren Güter zielenden Realklage: Steueranschlüge seien auf Güter, nicht auf Personen bezogen. Bekl. gehen von einer Personalklage aus: das Domkapitel habe gegen sie auf

Zahlung ihres Steueranschlags angetragen; als Bürger und Verwandte der Reichsstadt Augsburg hätten sie am dortigen Stadtgericht beklagt werden müssen. Die auf Ersuchen der Bekl. dazu vernommenen Zeugen bezeichnet kl. Seite als verdächtig, da es sich ausschließlich um Bürgermeister, Bürger und Verwandte der Reichsstadt handle.

Die Appellation wird offenbar abgewiesen.

- 6
  1. (Fürstabt Johann II. von Kempten als kaiserlicher Kommissar 1490)
  2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen als kaiserliche Kommissare 1492)
  3. RKG 1495–1498 (1495–1501)
- 7
 

Zeugenaussagen vor Abt Konrad II. zu St. Ulrich und Afra sowie Dechant Bartholomäus Ridler zu St. Moritz in Augsburg als königlichen Kommissaren, Gerichtszuständigkeit über augsburgische Hintersassen zu Großaitingen betr., 1498 (in Nr. 16);

Attest des Rats zu Augsburg, Teilhabe der Bürger Narziß Wild, Ulrich Gropp und Hans Finck (d. J.) an den Freiheiten der Reichsstadt betr., 1498 (Nr. 17); Bestandsrevers des Mang Lotter gegenüber Ulrich Rehlinger, Bürger zu Augsburg, Hof zu Großaitingen betr., 1467 (Nr. 18);

Attest Bischof Johanns II., Beitrag des Domkapitels zur Reichshilfe gegen Herzog Karl von Burgund betr., 1475 (Nr. 23);

Verzeichnis der Prozeßkosten der bekl. Partei (Prod. vom 22. Sept. 1501)
- 8
 

2,5 cm; Nördlinger Gerichtsbrief in Bestellnr. 3336, Dokumentenband zu Q 25, fol. 363v–406v

### 360

- 1 A 1569 Bestellnr. 3329/1
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* (Interessent, sein Untertan Ulrich Spindeldreher zu Großaitingen Bekl. 1. Instanz) sowie als Interessenten Bischof Mark Sittich von Konstanz, Kardinal, und Herzog Ludwig von Württemberg als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreises
- 3 *Juden* Jakob und Eberle zu Thannhausen, Gebrüder, (Kl. 1. Instanz) sowie Erzherzog Ferdinand II. von Österreich als Interessent
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1577);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kamen am kaiserlichen Landgericht in Schwaben mit einer Injurienklage gegen den kl. Untertan Ulrich Spindeldreher ein. Das Domkapitel forderte das Verfahren unter Berufung auf die Exemtion des Hochstifts Augsburg vergeblich ab.  
Erzherzog Ferdinand II. ersucht unter Hinweis auf die Befreiung des Erzhauses

vom RKG um Remission des Verfahrens ans Kammergericht der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck als zuständige Appellationsinstanz. Die kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises intervenieren wegen dieses Versuchs, den Appellationsweg ans RKG abzuschneiden.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Wangen)  
2. RKG 1590–1597 (1590–1591)
- 8 3 cm

### 361

- 1 A 1562 Bestellnr. 3324/1
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* (neben Propst Michael von Wettenhausen und Bischof Johann Eglof von Augsburg Interessent, der domkapitlische Untertan Marx Bachmaier zu Ettenbeuren sowie Vogt, Vierer und Gemeinde zu Ettenbeuren Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Mayr Back zu Neuburg an der Kammel, später zu Günzburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Julius Mart (1558);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 4b Dr. Johann Heinrich Firlor (1576)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam im Aug. 1569 gegen Marx Bachmaier aus Ettenbeuren am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil um die Zahlung einer Restschuld von 14 fl ein. Propst Michael von Wettenhausen als Dorfherr forderte das Verfahren ab, weil gemäß kaiserlichem Privileg von Juden ohne Konsens von Propst und Konvent geschlossene Darlehensverträge mit Stiftsuntertanen nicht vor fremden Gerichten eingeklagt werden dürften (vgl. Bestellnr. 13751). Da Bachmaier auf Betreiben des Bekl. im Okt. 1570 vom kaiserlichen Landgericht in Schwaben in die Acht erklärt wurde, verweigerte das Hofgericht im Dez. 1571 die Remission. Auf Bachmaiers Ausbleiben hin ergingen im Febr. 1573 ein Achtbrief sowie ein Verbotsbrief an die Gemeinde Ettenbeuren. Weil diese weiterhin mit dem Ächter Umgang hatte, ließ sie Bekl. im März 1574 vorladen. Daraufhin intervenierte im Apr. 1574 Bischof Johann Eglof von Augsburg als Schutzherr des Augustinerchorherrenstifts Wettenhausen: das Darlehensgeschäft mit Bekl. sei von Anfang an nichtig; wegen der Schulden Bachmaiers sei am domkapitlischen Gericht zu Dinkelscherben ein Ediktalverfahren anhängig. Im März 1575 wurde über die Gemeinde zu Ettenbeuren die Acht verhängt. Im Juni 1576 forderte schließlich das Augsburger Domkapitel das Verfahren im Interesse seiner Grund- und Gerichtsuntertanen zu Ettenbeuren ab. Das Hofgericht wies das Remissionsbegehren als verspätet zurück.  
Kl. Partei beruft sich auf die Nichtigkeit aller ohne obrigkeitliche Bewilligung

mit Juden eingegangenen Darlehensverträge und die Uneinklagbarkeit von Forderungen daraus. Bekl. betont, daß über die Appellation nicht vor Auslösung aus der Acht verhandelt werden dürfe.

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1569  
2. RKG 1576–1599 (1576–1589)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Achtbrief und Achtschein des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben, Marx Bachmaier betr., 1570 und 1571; Schuldverschreibung des Marx Bachmaier für Bekl. über 23 fl 1566; Acht- und Verbotsbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil, Bachmaier bzw. Vogt, Gericht und Gemeinde zu Ettenbeuren betr., 1573;  
Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580 (in Q 11);  
Privileg König Ferdinands I. für Bischof Otto und das Domkapitel zu Augsburg, Verbot aller Geldgeschäfte von Juden mit deren Untertanen ohne deren Genehmigung betr., 1543 (Q 14);  
Vertrag zwischen dem Domkapitel sowie Propst Hieronymus und Konvent zu Wettenhausen, Jurisdiktion zu Ettenbeuren, Schönenberg, Goldbach und Hartberg betr., 1576 (Q 15)
- 8 4 cm

### 362

- 1 A 1572 Bestellnr. 3331/1
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* (Intervenient, Christoph Anton Stadler, gräflich arcoischer Beamter zu Heimberg und domkapitlisch augsburgischer Gerichtsvogt zu Oberhausen, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Andreas *Kranisch*, früherer gräflich arcoischer Bestandsmüller zu Heimberg, nunmehr Müller und Melber (Mehlhändler) zu Oberhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Rudolph Sachs und (subst.) Lic. J(ohann) M(elchior) Deuren (1718)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Landgericht in Schwaben wegen Entsetzung aus seinem dreijährigen Bestandsvertrag über die dem kl. Domkapitel eigentümliche Mühle zu Heimberg gegen Christoph Anton Stadler ein. Kl. Partei forderte das Verfahren unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Augsburg ab. Das Landgericht verpflichtete Stadler im Okt. 1717 zur Litiskontestation und im März 1718 in Kontumaz – trotz kl. Appellation ans RKG – zur Wiedereinsetzung des Bekl. in den Bestandsvertrag. Im folgenden ging Bekl. von seiner Spolienklage ab und kam mit Forderungen aus dem Pachtverhältnis (*actio locati*) ein, worauf sich Stadler gemäß Bescheid vom Nov. 1718 einzulassen hatte.  
Während das Domkapitel das Landgericht als unzuständig bezeichnet, sieht dieses eine ehafte Sache gegeben.

Kl. Partei wird mit ihrem Appellationsbegehren gegen das Urteil vom Nov. 1718 auf das anhängige Verfahren verwiesen, kann aber im Juni 1719 ein Mandatum attentatorum revocatorium, cassatorium et inhibitorium erwirken, als das Landgericht nach Bestätigung des Urteils vom März 1718 im Frühjahr 1719 in Kontumaz über die Gerichtskosten entscheiden will.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Wangen)  
2. RKG 1718–1719
- 7 Vertrag zwischen Bischof Heinrich IV. von Augsburg und Hans Thunauer, kaiserlichem Landrichter in Schwaben, vor Kaiser Maximilian I., Zuständigkeit des Landgerichts in Schwaben in den fürstbischöflich augsburgischen Pflögämtern Füssen, Rettenberg und Nesselwang betr., 1516 (Q 6)
- 8 1,5 cm

### 363

- 1 A 1563 Bestellnr. 3325
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*-Wallerstein, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Rat, und Graf Gottfried von *Oettingen*-*Oettingen*
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1585);  
Dr. Andreas Pfeffer (1602);  
Lic. Christoph Ricker (1611)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a simplex querela, die Ehebruchsstrafe auf domkapitlischen Gütern zu Tannhausen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Bestrafung von Frevelfällen zu Tannhausen im Ries;  
Bekl. ließen den domkapitlischen Untertan Erhard Raf zu Tannhausen durch ihren Rat Philipp Ludwig von Venningen wegen Ehebruchs und Schwängerung einer Dienstmagd mit einem Strafgeld von 40 fl belegen. Kl. Partei forderte vergeblich ihren halben Anteil daran.  
Das Domkapitel macht geltend: gemäß dem 1535 mit den Grafen Karl Wolfgang, Ludwig d. Ä. und Martin von *Oettingen* vereinbarten Vertrag gebühre ihm die Hälfte der wegen auf domkapitlischen Gütern zu Tannhausen begangenen Frevel verhängten Bußgelder; lediglich die mit der Todesstrafe bedrohten vier hohen Fälle – Mord, Brand, Notzwang und Diebstahl – gehörten in die alleinige Zuständigkeit der Grafschaft *Oettingen*; Unzucht und Ehebruch seien jedoch nicht mit Notzwang gleichzusetzen. Bekl. betonen, daß auch Delikte wie Totschlag, Blutschande oder Ehebruch an Leib und Leben gestraft werden könnten, daß damit ihre fräischliche und landgerichtliche Obrigkeit berührt sei und daß Raf auf Bitten seiner Verwandtschaft lediglich mit einer Geldstrafe belegt worden sei.
- 6 1. RKG 1585–1618

## 364

- 1 A 181 rot Bestellnr. 303
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* (Prozeßvollmacht von Bischof Alexander Sigmund von Augsburg)
- 3 Franz Ferdinand Freiherr von *Rehlingen*
- 4a Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Lic. A(nselm) F(ranz) Spoenla (1726);  
Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Lic. J(ohann) C(onrad) M(aria) J(oseph) Heeser (1732)
- 4b Lic. (Ambrosius Joseph) Stephani (1732)
- 5a mandatum de continuando litem ubi coepta est s. c. cum citatione ad videndum se incidisse in poenam legis ultimae codice de in ius vocando
- 5b Einstellung eines Reichshofratsverfahrens aufgrund der Prävention eines RKG-Prozesses;  
Bekl. verlangte die Überstellung einiger fürstbischöflich augsburgischer Untertanen aus Buchloe, die den von einem Bauern zu Kleinkitzighofen auf der dortigen Feldmarkung erbauten Ziegelstadel wieder abgetragen und dadurch seine niedergerichtliche Obrigkeit verletzt hatten. Als kl. Partei dies verweigerte, erwirkte Bekl. im Juni 1728 ein Mandat des Reichshofrats. Kl. Partei erhob unter Hinweis auf ein im Mai 1593 anhängig gemachtes, seit Okt. 1622 ruhendes RKG-Verfahren hinsichtlich der straßvogteilichen Obrigkeit zu Kleinkitzighofen (vgl. Bestellnr. 294) erfolglose forideklinatorische Einreden. Kl. Domkapitel erwirkt ein Mandat, das Bekl. befiehlt, vom am Reichshofrat eingeleiteten Verfahren abzustehen und den am RKG schwebenden Prozeß fortzusetzen. Im Dez. 1734 ergeht ein Mandatum ulterius.
- 6 1. RKG 1732–1736 (1732–1735)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5): Pfandverschreibungen und Lehenbriefe der Könige und Kaiser Ludwig IV., Karl IV., Sigismund, Friedrich III., Maximilian I. und Ferdinand II., die an das Hochstift Augsburg verpfändete Straßvogtei betr., 1336–1628 (Lit. A–E, P); Auszug aus Zeugenaussagen vor Kommissionen des fürstbischöflich augsburgischen Hofgerichts zu Dillingen 1538 sowie des RKG 1610 (vgl. Bestellnr. 294, Q 23 bzw. Q 50) (Lit. F); Dillinger Hofgerichtsurteil in Sachen Ursula Gossembrot, Witwe des Lukas Welser, daneben Bürgermeister und Rat zu Augsburg als Interessenten ./ Philipp von Landeck, fürstbischöflich augsburgischer Straßvogt und Pfleger zu Helmishofen 1540 (Lit. G); Auszug aus Strafbuch des Pflamts Buchloe, Kleinkitzighofen betr., 1544–1612 (Lit. H); Mandat, Protokollauszüge und Prozeßschriften aus Reichshofratsverfahren des Bekl. gegen Bischof Alexander Sigmund von Augsburg 1728–1730 (Lit. M–O, X); Deklarationen der Kaiser Maximilian I. und Rudolf II., Strafgerechtigkeit zu Kleinkitzighofen und Schwabmühlhausen (im Akt: Mühlhausen) betr., 1511(–1581) (Lit. Q–S); Lehenbriefe König Ferdinands I. für die Brüder Ulrich, Hieronymus und Sig-

mund Welser 1537 sowie Kaiser Karls VI. für die Brüder Marx Anton, Maximilian und Franz Ferdinand von Rehlingen 1728, Kleinkitzighofen mit jeweiligen Zugehörungen betr. (Lit. T, V);  
 Prozeßschrift und Protokollauszüge aus Reichshofratsverfahren 1729–1733 (Q 9, 13–16)

8 3 cm

### 365

- 1 A 178 rot Bestellnr. 301
- 2 Domkapitel zu *Augsburg* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Gilg *Rieter von Bocksberg* zu Reichenstein (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Heinrich von Lichtenau, Domherr zu Augsburg, Dr. Johann Engellender und M. Peter Gamp (1495)
- 4b Martin Mantz (1495) und (subst.) Dr. Ambrosius Fuchshart (1495);  
 Dr. Ulrich Molitor (1501)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Gerichtszwang, Vogtei und Dienstbarkeit hinsichtlich des domkapitlischen Meierhofs zu Zusamaltheim und der zugehörigen Sölden; Gegenstand in 1. Instanz: Kl. Domkapitel wandte sich an Hauptmann und Räte der Gesellschaft St. Jörgenschild in Schwaben des Viertels an der Donau, weil Bekl. sich Gerechtigkeiten über den kl. Meierhof zu Zusamaltheim samt den zugehörigen neunzehn Sölden anmaßte, indem er die darauf sitzenden domkapitlischen Untertanen
1. sich vogt- und gerichtsbar zu machen suchte und zur Huldigung zwang, wogegen kl. Partei von Gerichtszwang und Vogtei der Herrschaft Bocksberg gefreite Güter vorliegen sah,
  2. wie die übrigen Gemeindeglieder besteuern wollte, während kl. Seite das Besteuerungsrecht für sich beanspruchte,
  3. zu Erntediensten heranzog sowie schließlich
  4. den Hirtenstab in seinem Namen verleihen ließ und vom durch die Gemeinde bestellten Hirten einen Scheffel Hafer verlangte, das Domkapitel aber die Vergabe des Hirtenstabs als dem Meierhof zugehörig betrachtete.
- Kl. Partei bezeichnete den Meierhof samt Sölden als ein ihr mit Gült, Vogtei, Gericht, Botmäßigkeit, Steuer und Dienstbarkeit verwandtes Eigengut, Bekl. jedoch als ein dem Domkapitel lediglich zinsbares Gut, das seiner Obrig- und Gerichtsbarkeit unterstehe, die der Markgrafschaft Burgau gebührende Hochgerichtsbarkeit ausgenommen. Hauptmann und Räte entschieden, daß die fraglichen Güter Bekl. vogt- und gerichtsbar seien, daß ihre Inhaber zu den von der Gemeinde zur eigenen Notdurft auferlegten Steuern beitragen sowie beiden Parteien die üblichen Erntedienste leisten sollten und daß unbeschadet der Gült des Bekl. der von der Gemeinde gewählte Hirte vom Meier zu beehren sei. Das Domkapitel appelliert gegen die Vogtei, Gerichtszwang und Dienstbarkeit betreffenden Urteilsbestimmungen: Bekl. habe sein diesbezügliches

Vorbringen nie erwiesen, seine Zeugen seien verdächtig. Bekl. billigt dem Meier keine eigene Gerechtigkeit hinsichtlich des Hirtenstabes zu, den er ausschließlich namens der Gemeinde Zusamaltheim verleihe.

Es ergeht offenbar ein Endurteil zugunsten des Bekl. (1504 verkauft Bekl. Zusamaltheim samt Sontheim, Marzelstetten, Roggden und Hettlingen an das Domkapitel.)

- 6
  1. Ulrich von Frundsberg zu Mindelheim, Hauptmann, und die Räte der Gesellschaft St. Jörgenschild in Schwaben des Viertels an der Donau zu Mindelheim 1489
  2. RKG 1495–1497 (1495–1501)
- 7
 

Vorakt 1492–1494 (Prod. vom 23. Nov. 1495) enthält: Zeugenaussagen vor geistlichem Gericht zu Augsburg 1492 (fol. 5r ff.) bzw. fürstbischöflichem Hofgericht zu Augsburg 1492 (fol. 25r ff.); Aussagen des zu Zusamaltheim geborenen Meisters Hans Eggental(er), Kollegiaten der Universität Ingolstadt und Pfarrers zu Eitensheim, vor Rektor der Universität zu Ingolstadt 1492 (fol. 23v ff., 58v ff.);

Vorakt 1489–1491 (Prod. vom 27. Jan. 1496) enthält: Kaufvertrag der Brüder Wilhelm und Heinrich von Pappenheim mit dem Domkapitel zu Augsburg, Obermeierhof und andere Höfe samt Dorfrecht, Kirchensatz und Ehaften zu Achsheim, Holzmarkung „Stangengehau“, Vogtei über Meier-, Widem- und andere domkapitlische Höfe zu Zusamaltheim, Holzheim, Eppisburg, Roggden und Holzhausen betr., 1311 (fol. 4r ff.); Urkunde der Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg, hinsichtlich dieser vom Domkapitel erworbenen Güter keine lehenherrlichen oder sonstigen Ansprüche zu erheben, 1351 (fol. 5v ff.); Schreiben des Augsburger Domherrn Heinrich von Schellenberg an Endres Rieter von Bocksberg, den Vater des Bekl., 1487 (fol. 7r f.); Verträge über den Verkauf der Herrschaft Bocksberg durch Rudolf Preysinger zu Wolnzach und dessen Ehefrau Anna Marschall von Bocksberg an Georg von Gumpfenberg und dessen Ehefrau Elisabeth Schmiecher 1419 und weiter an die Eheleute Hans und Anna Ravensburger, Bürger zu Augsburg, 1422 (fol. 11r ff.);

Verzeichnisse der Prozeßkosten des Bekl. (Prod. vom 26. Mai 1501 und 7. Juli 1501)
- 8
 

4 cm

### 366

- 1 A 1555 Bestellnr. 3318
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Hans Philipp *Schad von Mittelbiberach* zu Warthausen, kaiserlicher Rat und Kämmerer sowie Landvogt der Markgrafschaft Burgau, Georg Sturm, Landammann, und die Urteilssprecher des Landgerichts der Markgrafschaft Burgau (Prozeßvollmacht auch von Joß von Langenegg zu Bergen, kaiserlichem Diener) sowie als Interessent Kaiser Ferdinand I. als Erzherzog von Österreich
- 4a Dr. Julius Mart (1558)

- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1549)
- 5a citatio et mandatum, die Obrigkeit über das Schloß Zusameck und den Markt Dinkelscherben betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte in dem Schloß Zusameck und dem Markt Dinkelscherben zugehörigen domkapitulischen Dörfern;  
Bekl. Landvogt rühmte sich dem Domkapitel gegenüber schriftlich, die Markgrafschaft Burgau besitze zu Kutzenhausen und Gabelbachergreut (im Akt: Kreuth) außerhalb der Dorfetter das Recht, Frevel zu ahnden, innerhalb davon ein Gassengericht sowie Schutz und Schirm über Personen, die dort mit kl. Erlaubnis Häuser bauen. Zugleich strafte er etliche Fuhrleute wegen Überfahrens zu Gabelbachergreut und beschied zwei Bewohner Kutzenhausens wegen Gassenfrevels vor das Landgericht. Landammann und Urteilsprecher luden ferner die ganze Gemeinde zu Kutzenhausen vor, weil diese zwei Bauern, die dort mit Erlaubnis des kl. Pflegers zu Zusameck Häuser gebaut hatten, die Teilhabe am Gemeinderecht verweigerte.  
Kl. Partei sieht darin einen Versuch, der Markgrafschaft Burgau Obrigkeitsrechte in den dem Schloß Zusameck und dem Markt Dinkelscherben zugehörigen domkapitulischen Dörfern anzumaßen. Bekl. Beamte geben an, sie seien im Dienst der Markgrafschaft Burgau und des Erzherzogtums Österreich tätig geworden, und erheben aufgrund der Exemption des Erzhauses forideklinatorische Einreden. Interessent läßt das Verfahren durch Statthalteramtsverwalter, Regenten und Räte der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck abfordern.
- 6 1. RKG 1560

### 367

- 1 A 1556 Bestellnr. 3319
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Hans Philipp *Schad (von Mittelbiberach)*, Landvogt der Markgrafschaft Burgau
- 4a Dr. Julius Mart (1558)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1560)
- 5a mandatum poenale
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte in dem Schloß Zusameck und dem Markt Dinkelscherben zugehörigen domkapitulischen Dörfern;  
Bekl. Landvogt rühmte sich dem Domkapitel gegenüber schriftlich, die Markgrafschaft Burgau besitze zu Kutzenhausen und Gabelbachergreut (im Akt: Kreuth) außerhalb der Dorfetter das Recht, Frevel zu ahnden, innerhalb davon ein Gassengericht sowie Schutz und Schirm über Personen, die dort mit kl. Erlaubnis Häuser bauen. Zugleich strafte er etliche Fuhrleute wegen Überfahrens zu Gabelbachergreut und lud zwei Bewohner Kutzenhausens wegen Gassenfrevels vor das Landgericht.  
Kl. Partei ersucht um Einstellung dieser Übergriffe, mit denen sich Bekl.

Obrigkeitsrechte in den dem Schloß Zusameck und dem Markt Dinkelscherben zugehörigen domkapitlischen Dörfern anmaße.

6 1. RKG 1560

### 368

1 A 1564 Bestellnr. 3326

2 Domkapitel zu *Augsburg*

3 Hans (laut Botenbericht tot) und Marquard vom *Stain* zu Jettingen und Mattsies (im Akt: Matzensies), Gebrüder

4a Dr. Johann Bontz (1585);  
Dr. Melchior von Zabern (1589)

4b Lic. Jakob Erhardt (1586)

5a *citatio in causa turbatae possessionis iuris collectandi* (auch: *simplex querela*, Besteuerung der domkapitlischen Untertanen zu Jettingen betr.)

5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der domkapitlischen Untertanen zu Jettingen;

Bekl. Brüder widersetzten sich der von kl. Partei befohlenen Heranziehung der auf domkapitlischen Bestandsgütern zu Jettingen sitzenden Untertanen zur vom Regensburger Reichstag 1576 ausgeschriebenen Türkensteuer durch den kl. Obervogt zu Dinkelscherben und belegten kl. Untertanen selbst damit.

Das Domkapitel sieht darin eine Verletzung eines 1481 geschlossenen Vergleichs, der ihm vorbehaltlich der bekl. Familie zustehenden Marktsteuer das Steuererhebungsrecht über seine Bestandsleute zu Jettingen beließ. Marquard vom *Stain* bringt vor, seine Familie habe als Inhaberin der hohen und niederen Obrigkeit zu Jettingen stets auch die dem Domkapitel gültbaren Bauern mit allen ihren Gütern zu den Reichsanlagen herangezogen.

6 1. RKG 1585–1589 (1585–1590)

7 Vergleich zwischen dem Augsburger Domkapitel sowie Ursula vom *Stain*, geb. Güß von Güssenberg, ihren Söhnen Diepold und Hans vom *Stain* als Vormündern der Kinder ihres Sohns bzw. Bruders Berthold vom *Stain*, domkapitlische Hintersassen zu Jettingen betr., 1481 (Q 6)

8 1,5 cm

### 369

1 A 1565 Bestellnr. 3327

2 Domkapitel zu *Augsburg*

3 Heinrich Freiherr vom *Stain* zu Jettingen sowie Philipp Freiherr vom *Stain* zu Eberstall und Oberwaldbach, erzbischöflich salzburgischer Rat und Kämmerer

- 4a Lic. Johann Walraff (1645)
- 4b Dr. Konrad Blaufelder (1639);  
Dr. Johann Rolemann (1650)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecas s. c.
- 5b **Schuldforderungen;**  
1603/04 stellte Hans Adam vom Stain, der Vater des Philipp vom Stain, dem Domkapitel zu Augsburg gegen Überlassung von 12.000 fl zwei Verschreibungen über insgesamt 600 fl jährlichen Zinses aus, wofür er als Sicherheit das Dorf Oberwaldbach und seine eigentümliche Holzmark „Oberwald gen. Schmeller“ benannte, 1613 Heinrich vom Stain gegen Zahlung von 10.000 fl vier Verschreibungen über zusammen 500 fl jährlichen Zinses, wofür er den großen Zehnt, vier eigentümliche Höfe und 96 Jauchert eigentümlichen Acker zu Jettingen als Unterpand einsetzte. Philipp vom Stain leistete von 1632 an keine Zinszahlungen mehr, Heinrich vom Stain blieb zusätzlich für das Jahr 1631 weitere 100 fl schuldig.  
Das Domkapitel erwirkt im Nov. 1642 zwei Mandate gegen Bekl. auf Begleichung der aufgelaufenen und der künftigen Zinsen oder Einweisung in die Unterpänder. Heinrich vom Stain verweist darauf, daß er im Herbst 1638 angesichts seiner beträchtlichen Schulden eine kaiserliche Kommission erlangt habe, die zwischen ihm und seinen Gläubigern vermitteln sollte.  
Auf kl. Antrag wird über Heinrich vom Stain die im Mandat angedrohte Strafe verhängt und kl. Partei ein Mandatum arctius erteilt. Bekl., die beide Mandatsachen offenbar als zusammengehörig betrachten, kommen dagegen um Restitutio in integrum ein, wobei sie insbesondere mehrere bewaffnete Einfälle seit 1632, die dadurch bedingte Flucht von Untertanen und die Verödung von Gütern als Ursache ihrer Zahlungsunfähigkeit angeben.
- 6 1. RKG 1645–1655 (1645–1650)
- 7 Zinsverschreibungen des Hans Adam vom Stain zu Eberstall und Oberwaldbach für das Augsburger Domkapitel über 350 fl Zins von 7.000 fl Kapital 1603 sowie 250 fl Zins von 5.000 fl Kapital 1604 (Q 3–4);  
Zinsverschreibungen des Heinrich vom Stain zu Jettingen für das Augsburger Domkapitel über 150 fl Zins von 3.000 fl Kapital 1613, 200 fl Zins von 4.000 fl Kapital 1613, 100 fl Zins von 2.000 fl Kapital 1613 sowie 50 fl Zins von 1.000 fl Kapital 1613 (Q 3–6)
- 8 1,5 cm

### 370

- 1 A 1553 Bestellnr. 3316
- 2 Domkapitel zu *Augsburg*
- 3 Eitel von *Westernach* zu Trugenhofen
- 4a Dr. Lukas Landstraß (1542)
- 5a mandatum

- 5b Verletzung des Nürnberger Religionsfriedens;  
Bekl. hinderte den kl. Pfarrer zu Ballmertshofen an der Abhaltung des Gottesdienstes sowie an der Vornahme kirchlicher Amtshandlungen und zog die Pfarreinkünfte ein.  
Das Domkapitel sieht darin eine Verletzung des Land- und Religionsfriedens.
- 6 1. RKG 1542

### 371

- 1 A 1629 Bestellnr. 3346
- 2 Propst Martin I. zu St. Georg in *Augsburg* (Kl. 1. und 2. Instanz)  
(Prozeßvollmacht vom Administrator Karl)
- 3 Hans *Fendt*, Bürger zu Augsburg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591);  
Dr. Andreas Pfeffer (1603)
- 4b Lic. Johann von Vianden (1591);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1604)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Lehenreversausstellung und Gültzahlung;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. Partei wandte sich ans Stadtgericht zu Augsburg, weil sich Bekl. weigerte, hinsichtlich seines vom Augustinerchorherrenstift St. Georg herrührenden Hauses und Gartens in der gleichnamigen Pfarrei einen den kl. Vorstellungen entsprechenden Zinslehenrevers auszustellen und den jährlichen Zins von 2 fl 15 kr in Goldgulden zu entrichten. Bekl. betonte, daß der von kl. Seite verlangte Revers den reichsstädtischen Statuten von 1564 widerspreche, so die zusätzliche Besiegelung durch den fürstbischöflichen Burggrafen, sowie den Lehenheimfall begünstigende Klauseln enthalte, auch daß die Zahlung in gemeiner Landeswährung üblich sei. Das Stadtgericht verpflichtete Bekl. lediglich, einen Lehenrevers gemäß Stadtgebrauch auszufertigen, den Zins aber in Goldgulden zu erlegen. Die kl. Appellation an Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat blieb erfolglos.  
Die kl. Appellation betrifft die Form des Lehenreverses, da das Anwesen des Bekl. als eigentümliches geistliches Gut des Stifts dem Gebrauch und den weltlichen Statuten der Reichsstadt Augsburg nicht unterworfen sei, sowie die Kompensation der Gerichtskosten.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1589  
2. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1590)  
3. RKG (1591–1604)
- 7 Vorakt (Prod. vom 22. Sept. 1591) enthält: Lehenrevers der Augsburger Bürger Sebastian und Barbara Pleifueß gegenüber Propst Lorenz und Konvent zu St. Georg 1425 (richtig wohl: 1495) (fol. 7r ff.); Senatsdekret, Aufrichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter und Zins-, Schuld- und Pfandverschreibungen über liegende Güter betr., 1564 (fol. 10v ff.);

Augsburger Stadtgerichtsurteil in Sachen Propst Jakob zu St. Georg ./.. Johann de Taxis, Bürger zu Augsburg, Zinslehen betr., 1551 (fol. 14v ff.)

8 2 cm; SpPr fehlt

### 372

- 1 A 192 rot Bestellnr. 304
- 2 Propst Georg und Konvent des Augustinerchorherrenstifts Heilig Kreuz zu *Augsburg*
- 4a Dr. Johann Vest (1570)
- 5a insinuatio privilegii fori contra Judeos
- 5b Insinuation eines Privilegs Kaiser Maximilians II. für die Antragsteller, das Darlehensgeschäfte zwischen Juden und ihren Untertanen ohne ihre ausdrückliche Genehmigung sowie die gerichtliche Erörterung heimlich entstandener Schuldforderungen verbietet
- 6 1. RKG 1570
- 7 Privileg Kaiser Maximilians II., Verbot von ohne Bewilligung der Antragsteller abgeschlossenen Darlehensgeschäften ihrer Untertanen mit Juden wie von Prozessen über ohne ihren Konsens entstandene Schuldforderungen betr., 1570 (Q 3)

### 373

- 1 A 1627 Bestellnr. 3345/4
- 2 Dechant Matthäus Kager und Kapitel des Kollegiatstifts St. Moritz zu *Augsburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Hüeber* zu Memmenhausen (im Akt: Mimmenhausen) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Vest (1570)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Leibgedingsentrichtung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. wurden vom fürstbischöflich augsburgischen Hofgericht zu Dillingen verpflichtet, dem Bekl. das offenbar beim Verkauf seines vom Kollegiatstift St. Moritz leibfälligen Widenhofes an Michael Grolack vorbehaltene Leibgeding von einem Jauchert Acker, einem bestimmten Quantum an Mahd sowie fünf Klaftern Holz aus besagtem Hof zeit seines Lebens zukommen zu lassen.
- 6 1. (Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen)

## 2. RKG (1570–1571)

- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

**374**

- 1 A 195 rot Bestellnr. 307  
 2 Abt Johann VIII. zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg*  
 4a Dr. Johann Jakob Kölblin (1600)  
 5a insinuatio privilegii  
 5b Insinuation des von Kaiser Rudolf II. 1577 bestätigten Exemtionsprivilegs Kaiser Maximilians II. von 1575  
 6 1. RKG 1600  
 7 Konfirmation eines Privilegium de non evocando Kaiser Maximilians II. für Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra 1575 durch Kaiser Rudolf II. 1577 (Q 2)

**375**

- 1 A 1633 Bestellnr. 3350  
 2 Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg* (Bekl. 1. Instanz)  
 3 Christoph von *Bollstatt*, Doktor der Rechte, fürstbischöflich augsburgischer Straßvogt und Pfleger zu Helmishofen (Kl. 1. Instanz)  
 4a Dr. Michael Mack (1555);  
 Dr. Heinrich Burckhardt (1556)  
 4b Lic. Amandus Wolf (1555);  
 Dr. Caspar Fichardt (1558);  
 (Dr. Laurentius) Vomelius (Stapert) (1599)  
 5a appellatio  
 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Haunstetten;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Abt Simon zu St. Ulrich und Afra verweigerte die von bekl. Straßvogt nach einem 1546 zu Haunstetten begangenen Totschlag verlangte Auslieferung der zwei Täter, sondern ließ diese selbst bestrafen. Bekl. wandte sich deshalb ans fürstbischöflich augsburgische Hofgericht zu Dillingen: Haunstetten unterstehe der straßvogteilichen hohen Obrigkeit, in deren Zuständigkeit die Ahndung von dort vorgefallenen Malefiz- und Freveltaten falle. Kl. behauptete, dem Hofgericht nicht unterworfen zu sein, wurde aber verpflichtet, sich auf die Klage einzulassen.  
 Kl. betont, er sei ein unter kaiserlichem Schutz und Schirm stehender, kraft Privilegs von fremden Gerichten befreiter wie mit der hohen und niederen Obrigkeit zu Haunstetten ausgestatteter Stand des Reiches. Bekl. beansprucht

für den Augsburger Bischof die Zuständigkeit über das von Bischof Ulrich gegründete Kloster St. Ulrich und Afra in geistlichen und weltlichen Sachen.

- 6 1. Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen 1550  
2. RKG 1555–1600 (1555–1565)
- 7 Verzeichnis kl. Prozeßkosten (Q 13)
- 8 2,5 cm;  
Lit.: Hermann Endrös, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des Benediktinerstifts St. Ulrich und Afra in Augsburg vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, München 1934, bes. S. 142–143

### 376

- 1 A 194 rot Bestellnr. 306
- 2 Abt Konrad II. und Konvent des Benediktinerklosters St. Ulrich und Afra in *Augsburg* (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Propst Konrad V. und Konvent des Augustinerchorherrenstifts zu Unserer Lieben Frau in *Dießen* (im Akt auch: Bayerdießen) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1501) und (subst.) Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1503)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1501)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Vogtei über einen Hof zu Egling;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. kamen am herzoglich bayerischen Landgericht zu Landsberg um Entrichtung von 6 Metzen Hafer und 24 Pfennig wegen der 1449 eingetauschten Vogtei über einen bekl. Partei mit der Mannschaft zugehörigen Hof zu Egling ein, nachdem Bekl. ihnen nicht dazu verhelfen wollten. Bekl. legten daraufhin einen Leibgedingsrevers von 1447 vor, der nicht von den im Tauschvertrag von 1449 genannten Inhabern ausgestellt war und auch keine Vogtei erwähnte. Das Landgericht wies den von Kl. auf ein entsprechendes Interlokut hin geführten Nachweis der tatsächlichen Einnahme der Vogtei als ungenügend zurück. Die kl. Appellation ans herzogliche Hofgericht zu München blieb ohne Erfolg.  
Bekl. machen Formfehler und Fristversäumnis geltend.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Land- und Stadtgericht zu Landsberg 1498  
2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1499  
3. RKG 1501–1508 (1501–1510)
- 7 Vorakt (Nr. 6) enthält: Tauschvertrag zwischen Erhard und Margarethe Gumpfenberger sowie Abt Johann IV. zu St. Ulrich und Afra, Güter zu Egling und Schmiechen betr., 1449; Revers des Hans Keßle, Empfang eines Hofes des Stifts Dießen zu Leibgedingsrecht betr., 1447; Zeugenaussagen 1498; Urkunde Bischof Friedrichs II. von Augsburg, Vernehmung des nunmehrigen Abts (Georg I. Helfer) zu Fultenbach als früheren Kellers zu St. Ulrich und Afra

betr., 1499; Vergleich zwischen Propst Heinrich III. und Administrator Ulrich Schleher zu Dießen sowie Stephan Schmiecher, Vogtei über einen Hof zu Egling betr., 1379;  
Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (Nr. 10)

8 2,5 cm

### 377

- 1 A 1634 Bestellnr. 3350/1
- 2 Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg* (Interessent, seine Untertanin Gundula Vischer zu Wollishausen Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Colman zu Thannhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Burckhardt (1556)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1557)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließ Gundula Vischer wegen Rückzahlung eines Darlehens ihres verstorbenen Ehemanns Benedikt Vischer vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil laden. Kl. forderte das Verfahren ab: laut kaiserlichem Privileg dürften Forderungen aus ohne kl. Zustimmung von Juden mit Klosteruntertanen getätigten Geldgeschäften weder vor dem Rottweiler Hofgericht noch vor kaiserlichen Landgerichten eingeklagt werden, vielmehr seien Kapital und Zinsen zugunsten des kl. Klosters verwirkt. Das Hofgericht verweigerte die Remission, weil Vischer Freiheitsverzicht geleistet habe.  
Am 13. März 1564 hebt das RKG das Hofgerichtsurteil auf und remittiert die Klage gemäß kaiserlichem Privileg.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1557  
2. RKG 1557–1565 (1557–1564)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Schuldverschreibung des Benedikt Vischer zu Wollishausen für Bekl. über 26 fl 1556;  
Notariatsinstrument über die Insinuation eines Privilegs Kaiser Karls V. für kl. Kloster, Nichtigkeit ungenehmigter Darlehensgeschäfte von Juden mit Klosterleuten unter Verschreibung liegender Güter, Verwirkung der Kapitalien und Nichtannahme der Klage durch kaiserliche Hof- und Landgerichte betr., 1552 zu Bonstetten, Wengen, Häder, Haunstetten und Hiltenfingen 1552 (Q 9);  
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Q 11)
- 8 2 cm

### 378

- 1 A 1635 Bestellnr. 3350/2

- 2 Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg*
- 3 *Jude* Mayr zu Thannhausen
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenam privilegii
- 5b Bestrafung wegen Privilegienbruchs;  
Kl. ersucht darum, über Bekl. die bei Verstößen gegen ein 1552 zu Hiltenfin-  
gen an zwei Vertreter der Judenschaft insinuiertes Privileg Kaiser Karls V.  
bezüglich Nichtigkeit ungenehmigter Darlehensgeschäfte von Juden mit  
Klosterleuten unter Verschreibung liegender Güter, Verwirkung der Kapitalien  
und Nichtannahme der Klage durch kaiserliche Hof- und Landgerichte  
angedrohte Strafe von 30 Mark lötligen Goldes zu verhängen: Bekl. habe 1559  
mit dem kl. Untertan Georg Peck ohne kl. Wissen einen Darlehensvertrag  
geschlossen, dann dessen Witwe Elisabeth Buchhofer vom kaiserlichen  
Landgericht in Schwaben laden und in die Acht erklären lassen und ungeachtet  
der kl. Abforderung seine Einsetzung in das kl. Gut Blessenau(hof) erwirkt  
(vgl. Bestellnr. 3350/3).
- 6 1. RKG (1561)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 379

- 1 A 1636 Bestellnr. 3350/3
- 2 Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg* sowie sein Untertan Hans  
Staudinger zu Blessenau(hof) (dessen Ehefrau Elisabeth Buchhofer, Witwe des  
Georg Peck, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Mayr zu Thannhausen (Kl. 1. Instanz) sowie als Interessent Kaiser  
Ferdinand I. als Erzherzog von Österreich
- 4a Dr. Heinrich Burckhardt (1556);  
Dr. Johann Vest (1568)
- 4b Dr. Caspar Fichardt (1561);  
(Dr. Laurenz) Wilhelm (1569)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts in  
Schwaben;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließ die kl. Untertanin Elisabeth Buchhofer  
wegen einer Schuldforderung gegen ihren verstorbenen Ehemann Georg Peck,  
früherem Beständer des kl. Hofes zu Blessenau, ohne Wissen des Kl. und seines  
zuständigen Vogts zu Reinhartshofen vor das kaiserliche Landgericht in  
Schwaben laden und erwirkte dort Acht, Anleite und Einsatzbrief. Nachdem  
Kl. davon Kenntnis erhalten hatte, forderte er das Verfahren ab: laut kai-  
serlichem Privileg dürften Forderungen aus ohne kl. Zustimmung von Juden  
mit Klosteruntertanen getätigten Geldgeschäften vor kaiserlichen Hof- und  
Landgerichten nicht eingeklagt werden, vielmehr seien Kapital und Zinsen

zugunsten des kl. Klosters verwirkt. Bekl. setzte dennoch seine Immission in besagten Hof durch den mit der Exekution betrauten Landvogtsknecht der Markgrafschaft Burgau durch.

Kl. Abt beruft sich auf das Privileg Kaiser Karls V. und betont, daß Peck und Staudinger den Hof nur bestandsweise innehätten. Interessent ersucht um Remission an das Kammergericht der oberösterreichischen Lande als zuständige Appellationsinstanz.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Wangen)  
2. RKG 1561–1569 (1561–1568)
- 8 1,5 cm

### 380

- 1 A 1630 Bestellnr. 3347
- 2 Abt Jakob, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Ulrich und Afra in *Augsburg*
- 3 Hans und Georg von *Pappenheim* zu Ellgau und Lauterbrunn, Reichserbmarschälle
- 4a Dr. Michael Mack (1550)
- 4b Lic. Daniel Hornung (1550)
- 5a (primum) mandatum (de non offendendo) et citatio
- 5b Bestrafung wegen Mißachtung eines kaiserlichen Pönalmandats;  
Hans von Pappenheim belegte den auf einem kl. Hof zu Ellgau sitzenden Balthasar Schorndorffer wegen zwischen dessen Ehefrau und einer Nachbarin vorgefallener Injurien mit 20 fl Strafgeld, versuchte ihn auf dessen Beschwerde und Weigerung hin, sich in seine „Eigenschaft“ zu begeben, aus dem Ort zu verdrängen und ließ dessen Haus verpfählen, als er aus Furcht vor einer Gefangennahme tatsächlich entwich. Dagegen erlangte Abt Simon zu St. Ulrich und Afra im Juni 1546 ein Pönalmandat Kaiser Karls V., das Hans von Pappenheim die Abstellung dieser Übergriffe befahl, seinem mitbekl. Bruder weitere Störungen der kl. Untertanen zu Bonstetten in deren Weiderechten verbot. Um Fronleichnam 1550 nahm Hans von Pappenheim Schorndorffer für rund vier Wochen in Haft.  
Kl. kommen um Einstellung aller gegen ihren Hintersassen ergriffenen Schritte sowie um Verhängung der für Mandatsverletzungen angedrohten Strafe von 20 Mark lötligen Goldes über Bekl. ein. Hans von Pappenheim wendet ein: Ellgau sei mit aller Obrig-, Botmäßig- und Gerichtsbarkeit erbweise an ihn gefallen; sein ergehuldigter Untertan Balthasar Schorndorffer habe die eigene Ehefrau mißhandelt, andere Untertanen geschädigt, sich seinem Vogt gegenüber ungehorsam gezeigt und ihn selbst verleumdet, damit Malefiztaten begangen. (Die Auseinandersetzung wird, zumindest was die niedergerichtliche Stellung der kl. Hintersassen zu Ellgau angeht, im Juli 1551 verglichen.)
- 6 1. RKG 1550–1551

- 7 Kaufvertrag zwischen Apollonia von Woellwarth, geb. Schilling (von Canstatt), Witwe des Heinrich von Woellwarth, auch als Vormund ihrer Söhne Georg Rennwart und Georg Heinrich von Woellwarth, ferner Georg von Woellwarth sowie Georg von Pappenheim zu Biberbach und dessen Ehefrau Felizitas von Leberskirch, Dorf Ellgau mit Zugehörungen betr., 1515 (Q 10); Notariatsinstrument über die Erbhuldigung der Gemeinde Ellgau gegenüber bekl. Brüdern als Grund- und Gerichtsherren 1539 (Q 11)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Liebhart, bes. S. 409

### 381

- 1 A 1631 Bestellnr. 3348
- 2 Abt Jakob, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Ulrich und Afra in *Augsburg*
- 3 Hans von *Pappenheim* zu Biberbach, Ellgau und Wildenstein, Reichserbmarschall
- 4a Dr. Michael Mack (1551)
- 4b Lic. Daniel Hornung (1551)
- 5a secundum mandatum de non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um die Gerichtsbarkeit über die kl. Untertanen zu Ellgau; Bekl. ließ den kl. Hintersassen Balthasar Schorndorffer trotz anhängigen RKG-Verfahrens (vgl. Bestellnr. 3347) erneut vor Vogt und Gericht zu Ellgau laden, wo ihm eine Abschrift der eingereichten Klage verweigert wurde. Kl. fordern die Einstellung aller Übergriffe gegen den kl. Untertan und die Einbringung der pappenheimischen Ansprüche am RKG. Bekl. entgegnet, Schorndorffer sei zunächst vor Vogt und Gericht erschienen und erst später ungehorsam ausgeblieben, Kl. hätten das Verfahren zudem nie abgefordert. (Hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit über die kl. Hintersassen kommt im Juli 1551 ein Vergleich zustande.)
- 6 1. RKG 1551
- 8 SpPr ohne Eintrag;  
Lit.: Liebhart, bes. S. 409

### 382

- 1 A 1632 Bestellnr. 3349
- 2 Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg*
- 3 Herzog Ottheinrich von *Pfalz-Neuburg*
- 5a mandatum auf die neue Konstitution der Pfändung cum annexa citatione

- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit um die im Herzogtum Pfalz-Neuburg gelegene kl. Hofmark Finningen;  
Kl. beschied Hofmarksuntertanen aus Unter- und Oberfinningen (im Akt: Herrn- und Bauernfinningen), die einem Verbot und der Dorfordnung zuwider Gemeinde gehalten hatten, nach Augsburg und bestrafte sie mit Haft und Bußgeldern von allenfalls 1 fl. Bekl. sah darin eine Überschreitung der kl. Hofmarksgerechtigkeit und forderte Kl. schriftlich auf, Strafgeder und Urfehden an die Untertanen zurückzugeben, diese aber als malefizische Rebellen und Aufrihrer seinem Landvogt zu Hchstdt zu berstellen. Kl. sandte seinen Kanzler Georg Wiedmann, Doktor der Rechte, zur Berichterstattung nach Neuburg. Bekl. nahm diesen in seiner Herberge in Personalarrest. Kl. erklrte sich daraufhin zu einem Austragsverfahren sowie zur Deponierung von 1.000 fl in Eichstt bereit, ohne damit die Entlassung seines Kanzlers zu erreichen.
- 6 1. RKG (1554)
- 8 SpPr ohne Eintrag

### 383

- 1 A 1637 Bestellnr. 3350/4
- 2 Abt Johann VIII. zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg*
- 3 Jakob *Villinger*, Freiherr zu Seifriedsberg
- 5a (citatio ex lege diffamari)
- 5b Diffamationsklage wegen Jurisdiktionsstreitigkeiten um Nachstetten;  
Kl. lieB aufgrund von Versuchen des Bekl., sich die Klosteruntertanen im Weiler Nachstetten bei Ziemetshausen botmfig zu machen, diesem durch einen Notar ein von Kaiser Rudolf II. bestatigtes Exemtionsprivileg insinuiieren. Dabei berief sich Bekl. als Pfandinhaber der Herrschaft Seifriedsberg auf ein lteres Privileg Kaiser Maximilians I.  
Kl. kommt darauf mit einer Diffamationsklage ein.
- 6 1. RKG (1601)
- 7 Notariatsinstrument ber die Insinuation eines von Kaiser Rudolf II. 1577 bestatigten Privilegium de non evocando Kaiser Maximilians II. fr Abt Jakob zu St. Ulrich und Afra von 1575 an Bekl. 1600 (Q 2)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

### 384

- 1 A 182 rot Bestellnr. 1135
- 2 Bgrgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a (Dr. Friedrich) Reiffsteck (1541)

- 5a citatio ad videndum transsumi privilegium
- 5b Ladung aller Interessenten zur Besichtigung des von Kaiser Karl V. der Reichsstadt Augsburg erteilten Appellationsprivilegs im Original sowie Anfertigung von Transsumpten
- 6 1. RKG 1541–1542
- 7 Privilegium de non appellando limitatum Kaiser Karls V., Verfahren mit einem Streitwert bis zu 400 fl statt bisher 40 fl betr., 1541 (Q 2)

### 385

- 1 A 184 rot Bestellnr. 1136
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Lic. Johann von Vianden und Dr. Heinrich Stemler (1591)
- 5a insinuatio privilegiorum de non appellando, auch Aufhaltung der Ächter und Aberächter betr.
- 5b Insinuation eines Privilegs über den erlaubten Aufenthalt von Ächtern und Aberächtern sowie dreier Appellationsprivilegien der Reichsstadt Augsburg
- 6 1. RKG 1593–1594
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs III., erlaubten Umgang mit allen vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil, von kaiserlichen Landgerichten, von westfälischen oder anderen Gerichten in die Acht und Aberacht erklärten Personen betr., 1482 (Q 1);  
Privilegia de non appellando König Maximilians I., Verfahren mit einem Streitwert bis zu 40 fl statt bisher 10 fl betr., 1506 sowie Kaiser Rudolfs II., Extrajudizialdekrete sowie Handels-, Wechsel- und Konkursachen bzw. Verfahren mit einem Streitwert bis zu 600 fl statt bisher 400 fl betr., 1593 (Q 2–4)

### 386

- 1 A 186 rot Bestellnr. 1138
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a insinuatio sedecim privilegiorum
- 5b Insinuation sechzehn reichsstädtischer Privilegien
- 6 1. RKG 1598–1599
- 7 Privileg König Rudolfs I., Verpflichtung der Kaufmannschaft treibenden Diener und Familiaren von Bischof, Domkapitel, Äbten und Pröpsten zu Augsburg zur Zahlung der reichsstädtischen Bede sowie Abgabeleistung an das

Hochstift beim Tod eines Bürgers betr., 1276 (Q 1);  
 Privileg König Albrechts I., Aufrechterhaltung des Besteuerungsrechts der Reichsstadt über die ihr steuer- und gerichtsbaren, in geistliche Hand gekommenen Güter betr., 1306 (Q 2);  
 Privileg Kaiser Ludwigs IV. des Bayern, Bedrohung der Reichsstadt, ihrer Bürger und Untertanen betr., 1344 (Q 3);  
 Privilegienkonfirmation sowie Privilegien König bzw. Kaiser Sigismunds, Pflasterzollerhebung, Schutz der Reichsstadt gegen Beschwerden seitens des Hochstifts Augsburg als Pfandinhaber der Straßvogtei bzw. Befreiung der Reichsstadt von fremden Gerichten betr., 1413, 1430, 1431 bzw. 1433 (Q 4–7);  
 Privilegien Kaiser Friedrichs III., Weide-, Fischerei- und Jagdgerechtigkeit, Außerkraftsetzung von den reichsstädtischen Steuern, Ungeldern, Renten und Gülden abträglichen fremden Privilegien, Exemption der Reichsstadt von fremden Gerichten bzw. Verfahren gegen hinsichtlich ihrer Schulden von Kaisern befreite Bewohner Augsburgs betr., 1462, 1482 und 1487 (Q 8–11);  
 Privilegienkonfirmationen König Maximilians I. 1501 sowie der Kaiser Karl V. 1521, Ferdinand I. 1559, Maximilian II. 1564 und Rudolf II. 1577 unter Verleihung zusätzlicher Freiheiten, Geleitrecht, Stellung ausgetretener verpflichteter Bürger sowie Außerkraftsetzung aller der Befreiung der Reichsstadt von fremden Gerichten entgegenstehenden Privilegien betr. (Q 12–16)

8 2 cm

### 387

- 1 A 185 rot Bestellnr. 1137
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1603)
- 5a insinuatio privilegiorum contra Judaeos
- 5b Insinuation eines Privilegs Kaiser Rudolfs II. gegen ohne obrigkeitliche Genehmigung getätigte jüdische Darlehensgeschäfte
- 6 1. RKG 1603
- 7 Privileg Kaiser Rudolfs II., Verbot von Darlehensgeschäften zwischen Juden und Untertanen der Reichsstadt, ihrer Bürger und Einrichtungen ohne obrigkeitliche Bewilligung sowie Abweisung von diesbezüglichen Klagen durch kaiserliche Hof- und Landgerichte betr., 1599 (Q 1);  
 Notariatsinstrument über die Insinuation dieses Privilegs zu Pfersee (im Akt: Pfersheim), Hiltenfingen, Altdorf, Ravensburg, Günzburg, Auerbach, Wangen, Isny, Thannhausen, Hürben, Neuburg an der Kammel, Ichenhausen, Rottweil, Bittenwiesen, Binswangen, Burgau, Fischach, Kriegshaber und Steppach 1599 sowie Bescheinigungen über die Insinuation dieses Privilegs am kaiserlichen Landgericht in Schwaben sowie am kaiserlichen Hofgericht in Rottweil 1599 (Q 3–5)

**388**

- 1 A 187 rot Bestellnr. 1139
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 5a insinuatio privilegii fori
- 5b Insinuation eines Privilegs Kaiser Rudolfs II. hinsichtlich der gefreiten Richter der Reichsstadt Augsburg
- 6 1. RKG 1615
- 7 Privileg Kaiser Rudolfs II., Einsetzung von neun aus dem Rat zu bestellenden Kommissaren zu gefreiten Richtern der Reichsstadt betr., 1606 (Q 2)

**389**

- 1 A 188 rot Bestellnr. 1140
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a insinuatio privilegii de non appellando ab extrajudicialibus decretis
- 5b Insinuation eines Appellationsprivilegs Kaiser Ferdinands II.
- 6 1. RKG 1628–1629 (1628)
- 7 Privilegium de non appellando Kaiser Ferdinands II., Extrajudizialdekrete sowie Körperverletzungen, Schulden- und Handelssachen betr., 1627 (Q 3)

**390**

- 1 A 1611 Bestellnr. 3342/1
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (neben Christoph Schmid und Joachim Grettel als Pflegern der Kinder des Abraham Schmid, Abraham del Hel, Konterfeier, Hans Rem, Gerichtsherrn, Ursula Aichinger, Ursula Cammersperger, Zacharias Paur und Mathes Neperschmid, Rotgerbern, Christoph Widenmann, Schuster, Hans Nadler und Hans Schuster, Lederern, Simon Rasch, Hefensieder, Michael Metzger, Schlosser, Christoph Widenmann und Hans Wesserer als Vorgehern des Schuhmacherhandwerks, alle Bürger und Einwohner zu Augsburg, Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Anna *Aichinger*, geb. Widenmann, Witwe Abraham Aichingers, Bürgers und Schuhmachers zu Augsburg (Antragstellerin 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Kl. Antrag auf Vermögenskonfiskation;  
Gegenstand in 1. Instanz: Im Rahmen des nach dem Tod des Abraham Aichinger am Stadtgericht zu Augsburg eröffneten Ediktalverfahrens meldeten sich neben verschiedenen Gläubigern, die Forderungen aus Darlehen,

Lederverkäufen und Lidlohn vorbrachten, auch Kl.: Aichinger sei Mitte 1585 – wohl im Zusammenhang mit dem Augsburger Kalenderstreit – heimlich aus der Stadt entwichen und auf an ihn ergangene Ladungen, zuletzt unter Androhung der Konfiskation seiner Habe, ausgeblieben; seine Güter seien daher zu kl. Gunsten verwirkt. Bekl. ersuchte als Erbin ihres Ehemanns um Einsetzung in seine Güter und erklärte sich gleichzeitig zur Begleichung aller erweislichen Schulden bereit. Das Stadtgericht gab diesem Antrag statt.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1589  
2. RKG (1590)
- 7 Vorakt (Q 5/7) enthält: Besitzinventar des aus Augsburg entwichenen Abraham Aichinger 1585 (fol. 2r ff.); Schuldverschreibungen der Eheleute Abraham und Anna Aichinger für Abraham Schmid und dessen Ehefrau Sibylla Spaiser über 600 fl 1577, für Hans Rem über 50 fl 1583 sowie für Abraham del Hel über 100 fl 1583 (fol. 9r ff., 16v f., 18r f.), ferner undat. Schuldscheine der Bekl. für Simon Rasch über 40 fl und Michael Metzger über 60 fl (fol. 18v, 19r); Kaufvertrag zwischen Laux Schmid, Maler, und Hans Öttinger, Färber, als Testamentsexekutoren des Nadlers Georg Peitick sowie den Eheleuten Abraham und Anna Aichinger, Haus am Hinternen Lech betr., 1577 (fol. 11r ff.); Rechnung des Zacharias Paur über von Abraham Aichinger gekauftes Leder (fol. 17v) sowie Auszug aus dessen Schuldbuch (fol. 29r); Aufstellung über die Forderungen des Schuhmacherhandwerks (fol. 19v); Zeugenaussagen 1589 (fol. 29v ff.)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 391

- 1 A 1591 Bestellnr. 3334
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1554)
- 4b (Lic. Amandus) Wolf (1557)
- 5a citatio et inhibio loco sequestrationis
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der Güter und Hintersassen reichsstädtisch augsburgischer Klöster, Spitäler, Pfründen und Bürger im Hochstift Augsburg;  
1554 untersagte das RKG beiden Parteien bis auf weiteren Bescheid die Besteuerung der Güter und Hintersassen reichsstädtischer Klöster, Spitäler, Pfründen und Bürger im Hochstift Augsburg und lud sie zur Ausführung ihrer Gerechtigkeiten vor. Dennoch zog bekl. Partei nach zwischenzeitlichen gütlichen Verhandlungen die fraglichen Güter zur Aufbringung der vom Regensburger Reichstag ausgeschriebenen Türkensteuer heran.  
Das RKG befiehlt beiden Parteien, sich der Ausübung des Steuererhebungsrechts zu enthalten und ihre Ansprüche und Beweise einzubringen.

## 6 1. RKG 1557

**392**

- 1 A 1592 Bestellnr. 3335
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1554)
- 4b Dr. Jaspar Fichardt (1558)
- 5a citatio et inhibitio (in causa momentanea possessionis), Belegung der Steuer betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der Güter und Hintersassen reichsstädtisch augsburgischer Klöster, Spitäler, Pfründen und Bürger im Hochstift Augsburg;  
 Bekl. Partei forderte nach zwischenzeitlichen gütlichen Verhandlungen die Hintersassen reichsstädtischer Klöster, Spitäler, Pfründen und Bürger im Hochstift Augsburg unter Verletzung des RKG-Mandats von 1554 (vgl. Bestellnr. 3334) erneut zur Steuerleistung auf und schloß Zahlungsverweigerer von der Nutzung der Allmenden aus.  
 Das RKG befiehlt beiden Parteien, sich der Ausübung des Steuererhebungsrechts zu enthalten und ihre Ansprüche und Beweise einzubringen. In der Hauptsache geben Kl. an, daß bekl. Partei früher nur die ihr auch zinsbaren Güter besteuert habe, bis zuerst Bischof Friedrich II. von Augsburg und nunmehr Bekl. zudem die reichsstädtischen Bürgern und Einrichtungen gültbaren Güter zu den Steuern heranziehen wollten. Bekl. verweist auf ein zwischen beiden Seiten vereinbartes und noch anhängiges Kompromißverfahren.
- 6 1. RKG 1560–1566 (1560)

**393**

- 1 A 1593 Bestellnr. 3336/I–IV
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Bischof Otto von *Augsburg*, Kardinal
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1554);  
 Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
 Lic. Johann von Vianden (1587);  
 Dr. Heinrich Stemler und Lic. Johann von Vianden (1584; richtig: 1594)
- 4b Dr. Jaspar Fichardt (1558);  
 Dr. Johann Vest (1572);  
 Lic. Philipp Seiblin (1575);

Dr. Julius Mart (1579);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)

- 5a citatio in causa momentanea possessionis, die Türkensteuer betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der Güter und Hintersassen reichsstädtisch augsburgischer Klöster, Spitäler, Pfründen und Bürger im Hochstift Augsburg;  
Bekl. Partei forderte die Hintersassen reichsstädtischer Klöster, Spitäler, Pfründen und Bürger im Hochstift Augsburg auf, zur vom Augsburger Reichstag 1566 beschlossenen Türkenhilfe beizusteuern.  
Kl. betonen, daß die reichsstädtischen Hintersassen im Hochstift nicht dessen Steuererhebungsrecht unterlägen: Bischof Otto habe den Tod Johann Rehlingers und Konrad Peutingers als sachkundiger Kenner der Rechtslage sowie die Einsetzung eines neuen Rats durch Kaiser Karl V. 1548 ausgenutzt, um etliche Bürger ohne Wissen des Rats zu Verträgen über die Besteuerung von Hintersassen zu drängen; seit Sommer 1551 hätten beide Parteien wiederholt außergerichtlich verhandelt, im Jan. 1558 und im Sept. 1564 zudem Austragsverfahren vereinbart; wegen weiterer Steuerforderungen der bekl. Partei hätten Kl. im Juni 1554, Mai 1557 und Juni 1560 kaiserliche Mandate erwirkt (vgl. Bestellnr. 3334 und 3335). Bekl. behauptet dagegen, daß die Besteuerung dem Inhaber von Obrigkeit und Regalien zustehe: besonders die der Reichsstadt schutzverwandten Gültleute zu Dillishausen, Buchloe, Jengen, Frankenhofen, Weisingen, Frisingen, Gremheim, Pfaffenhausen, Wollbach, Westendorf, Ostendorf, Schwabmünchen (im Akt: Menchingen), Mittelstetten, Wehringen, Bobingen, Göggingen und Oberhausen würden seitens des Hochstifts als dessen Untertanen besteuert.  
Mit Urteil vom 16. März 1581 spricht das RKG bekl. Partei den Besitz des behaupteten Steuererhebungsrechts zu.
- 6 1. RKG (1567–1601)
- 7 Fürstbischöflicher Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Aussagen von 157 Zeugen vor kaiserlicher Kommission 1568 (fol. 75v ff.)  
- sowie in zugehörigem Band mit schriftlichen Beweismitteln: Aussagen weiterer 52 Zeugen über die vorgelegten Beweismittel 1569 (fol. 64v ff., 187v ff., 210r f., 217r ff., 226v ff., 233r ff., 239v ff., 246v ff., 256r ff., 274r ff., 337r ff., 349r f.); undat. Klagschrift Bischof Friedrichs II. an Hauptmann und Räte des Schwäbischen Bundes (fol. 70r ff.); Lehenbriefe und Privilegienkonfirmationen der Könige und Kaiser Sigismund, Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. 1431– 1566 (fol. 79r ff.); Auszüge aus „Buch der Kriegs- und anderer Anschläge“ (fol. 115r ff.), neben Kriegssteueranschlägen anlässlich von Reichs- und Bundeshilfen vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Türkenhilfe von 1532 auch Schreiben Kaiser Friedrichs III. an Bischof Johann II., Reichshilfe gegen Herzog Karl von Burgund betr., 1475 (fol. 118r ff.) sowie Korrespondenz zwischen Herzog Albrecht IV. von Bayern-München und Bischof Friedrich II., Schweizerkrieg betr., 1499 (fol. 120v ff.); Auszüge aus Steuerregistern des Amtes Buchloe, Dillishausen, Buchloe und Jengen betr., 1542–1566 (fol. 196r ff., 202v ff.); Buchloer Gerichts- und Urteilsbrief in Sachen Christoph von Bollstatt, fürstbischöflich augsburgischer Straßvogt und Pfleger zu Helmishofen /. Hinter-

sassen des Dominikanerinnenklosters St. Katharina zu Dillishausen, Beteiligung an Türkensteuer betr., 1567 (fol. 199v ff.); Urteilsbriefe des Gerichts zu Weisingen sowie des fürstbischöflichen Hofgerichts zu Dillingen in Sachen Ludwig Langnauer, Doktor der Rechte, Bürger zu Augsburg ./ David von Baumgarten, Besitzstreitigkeit um Hof zu Weisingen betr., 1564–1565 (fol. 210v ff.); Bestandsbrief Langnauers für Otmar Butz zu Weisingen 1564 (fol. 214r ff.); Auszüge aus Steuerregistern, Weisingen, Fristingen und Gremheim betr., 1542–1566 (fol. 219v ff., 231v ff., 238r ff.); Auszüge aus Steuerregistern des Pflegamtes Pfaffenhausen, Pfaffenhausen betr., 1545–1566 (fol. 244r ff.); Auszüge aus Steuerregistern des Pflegamtes Zusmarshausen, Wollbach betr., 1550–1566 (fol. 253r ff.); Auszüge aus Steuerregistern des Pflegamtes Kühenthal, Westendorf und Ostendorf betr., 1557–1566 (fol. 258v ff.); Schreiben der Pfleger der St. Jakobs-Pfründe zu Augsburg an die fürstbischöfliche Regierung zu Dillingen, Güter im Pflegamt Kühenthal betr., 1560 (fol. 266v ff.); Auszüge aus Steuerregistern des Rentmeisteramts, Schwabmünchen, Mittelstetten, Wehringen, Ottmarshausen, Bobingen, Inningen, Göggingen, Oberhausen, Engelshof (im Akt: Englishofen), Heimberg und Erkhausen betr., 1550–1566 (fol. 279r ff.); Auszüge aus Schwabmünchener Heiligen- und Gültbüchern 1498–1552 (fol. 339v ff.); Lehenreverse der Augsburger Bürger Philipp Welser, Meierhof zu Mittelstetten betr., 1562, Hans Fugger, Untermühle zu Schwabmünchen bzw. Mühle zu Wollmetshofen mit Zugehörungen betr., 1563, Matthäus Manlich, drei Sölden zu Schwabmünchen betr., 1537, Hieronymus Imhof, Lusthaus mit Zugehörungen zu Bobingen betr., 1558, Hans Murauer, Sölde zu Göggingen betr., 1562, Hans Welser, Mühllehen zu Bobingen betr., 1564, Hans Reyßmüller, Sölde zu Bobingen betr., 1564, Georg Reihing, Güter zu Wehringen betr., 1542, Timotheus Jung, Doktor der Rechte, Güter zu Wehringen betr., 1564 sowie Jakob Meuting, Sölde zu Bobingen betr., 1558 (fol. 349v ff.); Vertrag zwischen Philipp Welser und Bekl., Besteuerung der welserischen Lehen zu Mittelstetten betr., 1563 (fol. 353v ff.); Vertrag zwischen Bischof Petrus, dem Domkapitel und der Reichsstadt Augsburg vor Heinrich von Pappenheim und Marquard von Schellenberg als kaiserlichen Kommissaren 1456 (fol. 372r ff. u. ö.); reichsstädtischer Kommissionsrotulus (Q 25) enthält: Aussagen von 201 Zeugen vor kaiserlicher Kommission 1568–1569 (fol. 76v ff., 194v ff., 225r ff., 373r ff., 391r ff.)

- sowie in zugehörigem Band mit schriftlichen Beweismitteln neben Korrespondenz der Parteien: Privileg Kaiser Ludwigs IV. des Bayern, Überlassung der Vogtei über einen vom Damenstift St. Stephan lehenbaren Hof zu Göggingen an das Heilig-Geist-Spital zu Augsburg betr., 1336 (fol. 43r ff.); (Auszüge aus) 22 Urkunden und Verträge(n) über den Kauf oder Tausch von letztlich an das Heilig-Geist-Spital gelangten Gütern zu Göggingen, Bobingen, Inningen, Schwabmünchen und Wehringen 1333–1521 (fol. 44r ff., 51r ff.); Urfehde des Konrad Nuber, Spitalbauern zu Göggingen, 1435 (fol. 48r ff.); (Auszüge aus) 38 Kaufverträge(n) sowie ein Schenkungsbrief über letztlich an das Dominikanerinnenkloster St. Katharina gelangte Güter zu Oberhausen, Göggingen, Bobingen, Schwabmünchen, Langerringen (im Akt: Erringen), Eppisburg (im Akt: Eppelsburg), Großkitzighofen (im Akt: Osterkitzenkofen), Kleinkitzighofen (im Akt: Westerkitzenkofen), Stadtbergen (im Akt: Bergen), Dillishausen, Bliensbach, Achsheim, Weisingen und Waltershofen 1318–1488

(fol. 89v ff.); (Auszüge aus) fünf Kaufverträge(n) und zwei Schenkungsbriefe über letztlich an das Franziskanerinnenkloster St. Maria Stern gelangte Güter zu Göggingen, Bobingen, Graben, Langerringen und Zusamaltheim (im Akt: Altheim an der Zusam) 1324–1495 (fol. 165v ff.); Auszüge aus fünf Kaufverträgen über letztlich an das Findelhaus gelangte Güter zu Göggingen und Langerringen 1446–1551 (fol. 185r ff.); Auszüge aus sieben Urkunden und Verträgen über den Kauf, die Allodifizierung und die Schenkung von letztlich an das Benediktinerinnenkloster St. Nikolaus gelangten Gütern zu Oberhausen, Langerringen, Achsheim, Langweid, Schwabmünchen und Großaitingen 1361–1462 (fol. 197v ff.); (Auszüge aus) sechs Kaufverträge(n) über letztlich an das St. Jakobs-Spital gelangte Güter zu Ostendorf, Inningen, Erlingen, Herbertshofen, Bliensbach und Großaitingen 1356–1457 (fol. 213v ff.); sechs Kaufverträge über letztlich an das Franziskanerinnenkloster St. Martin gelangte Güter zu Oberhausen und Großkitzighofen (im Akt: Kitzenkofen) 1375–1472 (fol. 231v ff.); (Auszüge aus) zehn Kaufverträge(n) über letztlich an das Dominikanerinnenkloster St. Margareth gelangte Güter zu Weisingen, Sontheim, Mörishofen bei Sontheim und Bliensbach 1220–1410 (fol. 254r ff.); sieben Urkunden und Verträge über den Kauf, die Vergantung und die Verpfändung von letztlich an Leonhard Sulzer, Bürger zu Augsburg, gelangten Gütern zu Westendorf 1416–1541 (fol. 292r ff.); Privileg König Rudolfs I., Anlage eines Statutenbuchs betr., 1276 (fol. 324v ff.; Auszug: Q 40); Privileg Kaiser Karls IV., Heranziehen um die Stadt ansässiger Hintersassen zu Reichsdiensten und Heerfahrten betr., 1359 (fol. 325v ff.; Auszug: Q 41); Privilegium de non evocando Kaiser Sigismunds 1433 (fol. 327r ff.); Auszug aus einer vom Ratsverwandten Matthäus Langenmantel verfaßten Chronik, Aufstellung des reichsstädtischen Kontingents zur Belagerung des Schlosses Zwingenberg 1362 bzw. zum Reichsaufgebot nach Straßburg 1365 betr. (fol. 330r ff.); Quittung von Bischof Friedrich (von Grafeneck) und Domkapitel für Bürgermeister und Rat, Steuerzahlung aufgrund einer Landfriedenseinung betr., 1415 (fol. 361v ff.); Urteilsbrief von Bürgermeistern und Rat zu Nördlingen als kaiserlichen Kommissaren in Sachen Narziß Wild und Konsorten ./, Domkapitel zu Augsburg, Steuererhebung zu Großaitingen betr., 1492–1493 (vgl. Bestellnr. 3331) mit inserierten Gerichtsprivilegien der Kaiser Sigismund und Friedrich III. für die Reichsstadt 1433 und 1482 (fol. 363v ff.); Aufstellung über Prozesse gegen reichsstädtische Hintersassen am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil 1541–1565 (fol. 407r ff.); (Auszüge aus) 31 Bestandsreverse(n) gegenüber dem Heilig-Geist-Spital, Güter zu Göggingen, Bobingen, Inningen und Wehringen betr., gegenüber dem Kloster St. Maria Stern, Güter zu Göggingen, Graben, Bobingen, Langerringen und Zusamaltheim betr., gegenüber dem Kloster St. Nikolaus, Güter zu Langerringen und Achsheim betr., gegenüber dem Findelhaus, Güter zu Herbertshofen und Bobingen betr., gegenüber dem St. Martins-Kloster bzw. St. Martins-Einkommen, Güter zu Zusamaltheim und Oberhausen betr., gegenüber der St. Jakobs-Pfründe, Güter zu Stadtbergen, Achsheim und Göggingen betr., gegenüber dem Kloster St. Margareth, Güter zu Bliensbach, Sontheim und Weisingen betr., gegenüber dem Bürgermeister Christoph Peutinger, Gut zu Langerringen betr., gegenüber Leonhard Sulzer, Hof zu Westendorf betr., sowie gegenüber Anna Westermaier, Witwe des Anton Haintzel, Hof zu Großaitingen betr., 1493–1568 (fol. 422r ff.); Spruchbriefe und Vergleiche zwischen den Bischöfen Petrus und

Johann II. sowie Bürgermeistern und Rat zu Augsburg, Forderungen Augsburger Bürger wegen des Bischofs Friedrich von Grafeneck, Untertanen Augsburger Bürger zu Schwabmünchen bzw. Versprechen der Wahrung der reichsstädtischen Freiheiten anlässlich des Einreitens des Bischofs in die Stadt betr., 1427, 1441 (Vidimus von 1490; Auszug: Q 42) bzw. 1470 (fol. 504r ff.); zwei undat. Prozeßschriften, Schwabmünchen betr. (fol. 521v ff.); Schriftstücke aus Verhandlungen Schwäbischer Bundestage zu Schwäbisch Gmünd (im Akt: Gmünd) (wohl 1490) und Eßlingen 1492 (fol. 533r ff.); Eidformel für die in den reichsstädtischen Landfrieden gehörigen Untertanen (fol. 577r f.); undat. Supplik der Gemeinde zu Wehringen an König Maximilian I. (fol. 578r ff.); Notariatsinstrument mit Mandaten Kaiser Friedrichs III. an Bischof Friedrich II. von Augsburg, Nichtbeschwerung der dem Reich und der Reichsstadt Augsburg vogtbaren Untertanen zu Langerringen, Schwabmünchen, Bobingen, Wehringen sowie Weisingen und andernorts betr., 1490 (fol. 579v ff.; Auszug: Q 44); Schriftstück über gütliche Verhandlungen 1504, Vergleich zwischen Bischof Friedrich II., Domkapitel und Reichsstadt, Landfrieden betr., 1504 sowie gemeinschaftliche Eidesformel (fol. 585r ff.); Schriftstücke über gemeinschaftliches Landfriedensgebot und Bereitung der davon betroffenen Dörfer 1512 (fol. 596v ff.); gemeinschaftliche Instruktion an Herzog Ludwig X. von Bayern 1525 (fol. 603v ff.); von Georg Riedrer, Bürger und Stadtmaler zu Ulm, kopiertes und koloriertes gemeinschaftliches Friedzeichen 1525 (fol. 606v f.); Vergleich zwischen Bischof Heinrich IV. und der Reichsstadt 1515 samt dessen Erläuterung durch Hauptmann und Räte des Schwäbischen Bundes 1516 (fol. 607v ff.); Notariatsinstrument über die unter Protest erfolgte Strafzahlung seitens der Reichsstadt an den Rentmeister Wolfgang Schiegl, deren Untertanen zu Bobingen betr., 1516 (fol. 614v ff.); Notariatsinstrument über Protestation der Reichsstadt gegen die von der Gegenseite vorgenommene Türkensteuererhebung 1545 (fol. 618r ff.); Privilegien König Sigismunds, Schutz der Reichsstadt Augsburg gegen Beschwerden seitens des Hochstifts Augsburg als Pfandinhaber der Straßvogtei bzw. Recht auf deren Einlösung betr., 1431 sowie Mandat Kaiser Friedrichs III. an Bischof Friedrich II., den Reichsstadtvogt über Pfandsumme und Umfang der Straßvogtei zu unterrichten, 1489 (fol. 628r ff.); Privilegienbestätigung König Maximilians I. für die Insassen der Markgrafschaft Burgau (Vidimus des Abtes Nikolaus von Ottobeuren 1492) (fol. 635r ff.); Steuerregister des Rentmeisteramts und des Pfleramts Buchloe 1551 (fol. 642r ff.); Vertrag beider Parteien, Kompromißverfahren vor (dem Reichsvizekanzler) Georg Sigmund Seld, Doktor (der Rechte), betr., 1558 samt nachfolgenden Prozeßschriften (fol. 671r ff.), darin Augsburger Stadtgerichtsbrief, Lösung mehrerer Bürger aus einer für Bischof Wolfhard eingegangenen Bürgerschaft betr., 1296, Privilegienkonfirmation König Ruprechts für die Reichsstadt 1401, und Privileg König Albrechts I., Besteuerung reichsstädtischer Güter betr., 1306 (fol. 695v ff.); Vertrag beider Parteien, Kompromißverfahren vor Nikolaus Seld, Doktor (der Rechte), fürstbischöflich eichstädtischem Rat, betr., 1564 (fol. 742r ff.); Aussagen weiterer neun Zeugen über die vorgelegten Beweismittel 1569 (fol. 792r ff.); Auszug aus Interimsvertrag zwischen Kl. und Bekl., Besteuerung der reichsstädtischen Güter im Hochstift betr., (1577) (Q 36)

## 394

- 1 A 183 rot Bestellnr. 308
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Bischof Marquard II. von *Augsburg*
- 4a Lic. Johann von Vianden (1587)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1588; richtig: 1581)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um Sequestration von Gütern zu Fristingen und Weisingen;  
 Kl. kommen am RKG ein, weil Bekl. ihrer Bürgerin Felizitas Aurelia Heel, Witwe des Ludwig Langnauer, Doktors der Rechte, die Nutzung je zweier angeblich unter Sequester gestellter Höfe und Sölden zu Fristingen und Weisingen verboten habe. Bekl. erwidert: durch ein Urteil des fürstbischöflich augsburgischen Hofgerichts zu Dillingen vom März 1565 sei Langnauer zwar in die fraglichen Güter eingewiesen worden; nach dessen Tod hätten dort im Mai 1582 aber neben der Witwe Karl und Maximilian von Baumgarten als Söhne des David von Baumgarten, Freiherrn zu Hohenschwangau und Erbach, sowie Johann Bernhard Rehlinger, herzoglich pfalz-neuburgischer Pfleger und Landrichter zu Burglengenfeld, Ansprüche auf diese Güter angemeldet, desgleichen auf eine weitere Ladung hin Christoph Haug, Marx Herwarth und David Ulstätt als Schwäger Langnauers sowie Joachim Höchstetter und Philipp Herwarth namens ihrer Mündel (Hans Joachim, Anna Maria und Jakobina Langnauer), der Kinder des Simon Langnauer; im Juli 1585 seien die Interessenten auf das am RKG anhängige Verfahren (vgl. Bestellnr. 243) verwiesen worden; zugleich sei der fürstbischöfliche Hofratsschreiber Otto Gaßner als Güterkurator bestellt worden; da die Witwe nie im Besitz der Güter gewesen sei und diese dem Hochstift unterstünden, lägen die Voraussetzungen für eine Klage auf Arrestaufhebung am RKG nicht vor.  
 Mit Urteil vom 13. Jan. 1590 wird das ergangene Mandat kassiert.
- 6 1. RKG 1589–1595 (1589–1591)
- 7 Dillinger Hofgerichtsbescheid in der langnauerischen Erbschaftssache 1585 (Q 6);  
 Ediktalzitazion des RKG auf Antrag der Anna von Baumgarten, geb. Freiin von Kainach, Witwe des Hans Georg von Baumgarten, als Vormund ihrer Söhne (Hans Ernst und Ferdinand von Baumgarten) hinsichtlich der langnauerischen Güter zu Fristingen und Weisingen 1586 (vgl. Bestellnr. 243 und 3268) (Q 7);  
 Verzeichnis der Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 8)
- 8 1,5 cm

## 395

- 1 Fragm. A 1753 Bestellnr. 14623
- 2 Stadtpfleger und Geheime der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Abt Roman zu St. Ulrich und Afra in *Augsburg*
- 4a Dr. (Johann Marx) Gießenbier (1688)
- 5a commissio ad examinandum testes ad perpetuam rei memoriam, die Beschließung der Durchgangstür zwischen beiderlei Kirchen zu St. Ulrich betr.
- 5b Zeugeneinvernahme über die Verschließung der Tür zwischen der katholischen und protestantischen Kirche zu St. Ulrich;  
Religiosen des bekl. Klosters störten nach dem Abhandenkommen eines Riegels, durch den sich die hinter dem Altar des evangelischen Predighauses St. Ulrich befindliche, zur Taufkapelle des katholischen Gotteshauses St. Ulrich führende und früher nur anlässlich von Taufen geöffnete Türe hatte versperren lassen, zunehmend den evangelischen Gottesdienst.  
Kl. erwirken die Vernehmung von Zeugen, um ihr Recht, die Tür zu verschließen, gegen mögliche Einsprüche der bekl. Partei beweisen zu können.
- 6 1. RKG (1688)
- 7 Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1588 (in am 24. Febr. 1688 abgeschlossenem Kommissionsrotulus, S. 53ff., sowie zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus Rotulus, Originalvernehmungsprotokollen und Begleitschreiben

### 396

- 1 A 1621 Bestellnr. 3345/1
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*, Teil Augsburgischer Konfession
- 3 Sämtliche Kreditoren der Reichsstadt *Augsburg*: Abt Bernhard und Konvent der Reichsabtei St. Ulrich und Afra, die Pröpste (Ulrich III.) zu St. Georg und Vitalis zu Heilig Kreuz, Prior und Konvent des Dominikanerklosters, die Dominikanerinnenklöster St. Ursula und St. Katharina sowie Rektor (Franz Strobel) und Kolleg der Gesellschaft Jesu in Augsburg; die Äbtissin (Maria Anna Scholastica I.) zu Holzen; (die Meisterin Anna Finckhel) des Großklosters zu Dillingen; das Franziskanerinnenkloster in Reute „zu der Heiligen Beth“; das Prämonstratenserstift Wilten (im Akt: Kloster Wildau in Tirol); Pfarrer Georg Vitzthumb zu St. Stephan und die Barfüßerkirche zu Augsburg; die Pfleger des Heilig-Geist-Spitals und des Findelhauses zu Augsburg; die Älteren des Heiligen Almosens zu Augsburg, vermutlich Tobias Rem und Jakob Kayser, Doktor (der Rechte); das Siechenhaus bei St. Servatius, das Bachsche Seelhaus, die St. Anton-Pfründe, die Schellenbacher Pflege, die Rehlingerische Fraternitätsstiftung und die Christoph-Rehlingersche Stiftung zu Augsburg; die Pfleger der Allgemeinen Welserischen Stiftung in Augsburg und Nürnberg; der Rezeptor des Johanniterordens als Erbe des Johann Konrad

von Rosenbach (Konturs zu Rothenburg und Kleinerdingen); Maria Elisabeth Reichserbruchsessin von Zeil sowie Bonaventura, Sebastian, Christoph Frobenius, Johann Otto und Paul Grafen Fugger als Witwe und Erben Ottheinrich Graf Fuggers; die Erben Hans d. Ä. Graf Fuggers zu Babenhausen und Leeder; die Erben des Philipp Eduard von Freyberg zu Achstetten; Leonhard Schmauß, Albrecht Pimmel, Isaak und Abraham Hosenestel, Hieronymus Walter, Philipp Jakob, Franz und Maria Imhof, (Maria Kunigunda) Imhof, Ehefrau Jobst Springers, (Helena Langenmantel) Witwe Hieronymus Anton Imhofs, Maria Ilsung, Witwe Maximilian Ilsungs, Philipp Revial, Anna Magdalena Rem, Sabina Jenisch, Barbara Reinhard, Ehefrau Andreas Reinhard, Susanna Fränckel, Ehefrau Michael Fränckels, Euphrosina Jecklin, Witwe Hans Sigmund Jecklins, Matthäus Patzenhofer, David Pölt, Augustin Schreiber, Regina Hueber, Daniel Thelot, Regina Stenglin, Anna Catharina Imhof (Witwe Melchior Ilsungs), Hans Brendle, Hans Jakob Weiß, (Josina Hainhofer) Ehefrau Christian Heels, Emanuel Hainhofer, Maria Magdalena Hainhofer, Witwe Matthäus Albrecht Hainhofers, Hans Carl Langenmantel, (Apollonia Koch, Witwe) Jeremias Jakob Stenglins, Sibylle Hoser, Ehefrau Johann Hosers, Postverwalter David Frey, Peter und Hans Leonhard Rehlinger, die Stadtgerichtsassessoren (Georg) Konrad und Christoph Rehlinger, Maria Elisabeth Rehlinger und ihr Ehemann Marx Peutingen, Catharina von Sittichhausen (Witwe des Hauptmanns Jakob Philipp von Sittichhausen), Felizitas Schellenberger, (Witwe des Stadtgerichtsassessors Hans Jakob Kröll, der Handelsmann Matthias Lotter, der Bürgermeister (Georg) Schluderspacher, Lukas Hellmer, Jakob Bauhof, Jakob Prechler, Hans Konrad Seitz, Balthasar Schnurbein, Ludwig Stierlin, Georg Reißer, Philippina Koch, Witwe Matthias Kochs, Hans Melchior Ilsung, Daniel Hoser, Hans Matthäus Höchstetter, Sabina Flicker, Euphrosine Diethain, Simon Lanssinger, Hans Ulrich, Matthäus und Nikolaus Wanner, Hans Georg Bairlin, Judith Susanna und David Abt, Hans Wagner, der Ratsverwandte Michael Hail, Christoph Zaller und die Ehefrau Johann Sebastian Mayrs, die Erben von Hans Hochschild, Bernhard, Sebastian und Hans Rehlinger, Christoph Rehlinger zu Haltenberg, Raimund Rehlinger zu Horgau, Adam, Julius und Severin Schiller, alle Doktoren (der Rechte), Hans Dersch, Hans Fritz, Maria Barbara und Leonhard Ulrich Buroner, Daniel Nathan, Marx, Christoph, Jakob und Magdalena Bechler, Hans Warenberger, Stephan Glaner, Rudolf, Johann und Michael Mayr, Bernhard Reichinger, Wolfgang und Leonhard Paler, Gabriel Schellenberger, Vater und Sohn, Joachim Reichel, Caspar Heiß, Simon Scherer, Pfründenmeister zu St. Anton, Abraham Jenisch d. Ä., Koch Hans Kränzle, Philipp Hainhofer, Stadtpfleger David Welser, Michael Scheiffle, Bürgermeister Hans Christoph Fesenmair, Susanna Hopfer, Witwe Friedrich Hopfers, Lukas Huber, Sibylle und Regina Huber, Witwen Daniel Lotters und Jakob Brauns, Georg Wolfart, Andreas Spendler, Paul Hummel, Peter Paul Vogel, Hans Wolf Zech von Deubach, Jakob Kohlhopf, Jakob Rembold, Jakob Pachmayer, Hans Ernst und Friedrich (Raimund) Imhof, Jakob Rether, Doktor (der Rechte, domkapitlicher Syndikus), Anna Maria Reihing, Wolf Langenmantel, Martin Zobel, Bernhard Zäh, Dr. Johann Schütz, Ortensio Brocco, Dr. Johann Matthias Lauber, Georg Amman, Alexander Straub, Anna Maria Höchstetter, Jonas Weiß, Hans Christoph Fleckheimer, Caspar Knopf und Hauptmann (Hieronymus) Stauber, die Witwen und Erben von Hans Bartholomäus Welser, Georg von Kirch, Hans

Heinrich Höchstetter, Konstantin Imhof, die Witwen des Bäckers Hans Baur, des Apothekers Kaspar Welsch, Hans Bauschs, Elias Huebers, Hans Geßlers, Carl Rembolds, Bernhard Lampers, Johann Heckels sowie Christoph Rehlingers (vermutlich gemeint: die Ende 1633 verstorbene Justina Rentz, Witwe Christoph Rehlingers d. Ä.), der Sohn Thomas Häusserers, die Kinder Jakob Stenglins, die Pfleger der Kinder von Carl Reihing, Anton Jenisch und Gottfried Minderer, die Pfleger der Töchter Matthäus Baur, fuggerischen Kochs, und Hans Wagners, Schreibers unterm Gögginger Tor, sowie die Testamentarier von Hieronymus und Georg Sänftl, alle zu Augsburg; Melchior Mener, fürstbischöflich augsburgischer Rentmeister; Johann Christoph König, Doktor der Medizin, Esaias Schmid, Vinzenz, Daniel und David König, Hans Ulrich und Jakob Dorn sowie Magdalena Schmelz als Erben von Tobias König und Leonhard Schmelz zu Kempten; Anna Elisabeth Koch als Witwe Caspar Kochs und die Erben Hans Kochs zu Memmingen; die Erben Johann Andreas Funcks, Tobias Habisreutingers und Daniel Heiders, Doktors (der Rechte), zu Lindau; Peter Reeß zu Ingolstadt; Margarethe Heckel, Margaretha Bestler, Margarethe Wentz und Anna Mayer zu Regensburg, Witwen von Leonhard Heckel, Christian Bestler, Paul Wentz und Jeremias Mayer; die Erben Matthäus Kagers sowie Franz Füll von Windach zu München; Barbara Waldburger und die Erben Dr. Johann Kalts zu Salzburg; Johann Maier, Prediger zu St. Klara, Hans Philipp Fuchs, die Erben Hans Tremels, Hans Wiedemann, Georg Metzger, Hans Jakob Frentzel, Michael Bühler, Oswald und Jakob Butz zu Nürnberg; Georg Krauß zu Reutern; Matthäus von Zöschlin zu Oettingen; Anna Regina (von) Zöschlin, geb. Jenisch; Marx Kirmayer, fürstbischöflich eichstättischer Kammermeister, und die Pfleger der Kinder des Bartholomäus von Esch zu Eichstätt; die Witwe Dr. Marx Wiedemanns zu Isny; die Erben des Geheimen Rats Hans Schad und Philippina Oehm, Witwe Matthäus Oehms, zu Ulm; Johann Dominikus von Servi und Georg Bernhard Stamm, Hauptmann (nunmehr Oberstleutnant der Leibgarde, ferner herzoglich pfalz-neuburgischer Kämmerer, Geheimer Rat und Obersthofmeister) bzw. Zöllner zu Neuburg an der Donau; Albrecht Koboldt von Dambach bei St. Leonhard (vermutlich: Dambach bei Stödtlen); Johann Müller zu Engen im Hegau; Albert Nießel und seine Ehefrau Anna Maria Motz zu Ridau im Salzburger Gebiet, Margaretha Motz, Witwe Fromm Wagners, Hans Konrad Motz sowie Dorothea Motz, Ehefrau Konrad Rosenstocks, Bürgers zu Konstanz (im Akt: Costnitz); Andreas Langritter; Joachim Jäger von Jägersberg; Adam Dirrenberger zu Oedingburg (vielleicht: Edinburgh, kaum: Ödenburg in Ungarn); Christoph Gremlich von Jungingen (in Ladung: Gemmerlich von Juggenen); Ehefrau und Vormünder der Kinder des Martin Ratzenbeckers zu Krems; die Erben Dr. Bartholomäus Mercklins; Johann Jakob von Meggiesser, Hauptmann, als Gewalthaber der Kinder (Hans) Philipp Herwarths, Agnes, Anna Christina und Anna Margaretha Herwarth in Hessen; die Kinder der Susanna Herwarth, Ehefrau des Abel Unterholzer (aus Salzburg), zu Nürnberg; Sabina Weybold zu Nürnberg als Tochter, Hans Wanner zu Dinkelsbühl und ein zu Ellwangen lebender Schwiegersohn der (Anna Sabina) Reichard, geb. Herwarth, Ehefrau des Kilian Reichard (zu Nördlingen); Andreas Thenn als Erbe Anna Dorothea Herwarths (alle Angaben sind der mit einzelnen handschriftlichen Korrekturen versehenen gedruckten Ladung entnommen, weitere Schriftstücke zur Identifizierung der Kreditoren stehen nicht zur Verfügung)

- 4a Dr. Georg Goll (1656)
- 4b Lic. Franz Eberhard Albrecht (1656);  
Lic. (Bernhard) Henning (1656)
- 5a citatio ad videndum se restitui in integrum adversus damnosam reductionem et illegitimam obligationem
- 5b Restitution gegen eine 1629 beschlossene Münzreduktion;  
1621–1623 beschaffte sich die Reichsstadt Augsburg in großem Umfang zu Kursen von 6–10 fl für den Reichstaler Gelder sowie Getreide auf Kredit. 1629 wurden die Schuldkapitalien durch Reduktion des Reichstalers auf 4 fl ermäßigt.  
Mit dem Ziel einer weiteren Reduktion des Reichstalers auf nunmehr übliche 1 2 fl kommen Kl. im Mai 1655 um Restitutio in integrum hinsichtlich der 1629 erfolgten Neubewertung der Schulden ein. Ein Teil der Kreditoren, darunter mit dem Stadtpfleger Hans Caspar Rembold, den Geheimen Räten Hans Carl Langenmantel, Octavian von Rehlingen und Tobias Rem, den Bürgermeistern Bartholomäus und Hans Christoph Fesenmair, dem Bau- und Forstherrn Philipp Jakob Imhof, dem Bauherrn und Einnehmer Raimund Imhof, dem Ungeldherrn und Oberrichter Maximilian Ilsung, dem Proviantherrn Hans Leonhard Rehlinger sowie Franz Rehlinger knapp die Hälfte der 23 katholischen Senatoren Augsburgs, verweist auf die Prävention des Reichshofrats: der katholische Ratsteil habe dreizehn Tage vor der RKG-Ladung ein kaiserliches Mandat erwirkt, das den Beteiligten den gütlichen Austrag der Streitigkeit auferlege.  
In der Folge laufen der Prozeß am RKG, die Bemühungen des katholischen Ratsteils, den Reichshofrat zur Avokation, Inhibition und Kassation des RKG-Verfahrens zu bewegen, sowie zögerlich geführte gütliche Verhandlungen parallel (vgl. Bestellnr. 1141).
- 6 1. RKG 1655 (1656–1660)
- 8 Aktenfragm., bestehend aus 14 Prod.; fehlende Ladung und Klagschrift in gedruckter Form s. Bestellnr. 7063, Beil. Lit. A zu Exzeptionsschrift vom 17. Nov. 1665; SpPr fehlt

### 397

- 1 A 190 rot Bestellnr. 1141
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*, Teil Augsburgischer Konfession
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*, Teil katholischer Konfession
- 4a Dr. Georg Goll und (subst.) Dr. Johann Carl Müeg (1658)
- 4b Lic. Franz Eberhard Albrecht und (subst.) Dr. Niklas Hoen (1657)
- 5a mandatum poenale de non impediendo prosequi litem s. c.

- 5b Auseinandersetzung um die Prävention von RKG oder Reichshofrat; Bekl. wandten sich nach dem Tod Kaiser Ferdinands III. an das kurbayerische Vikariatsgericht zu München, das beiden Parteien im Okt. 1657 der kaiserlichen Intention gemäß erneute gütliche Verhandlungen hinsichtlich der reichsstädtischen Schulden auferlegte (vgl. Bestellnr. 3345/1). Kl. ersuchen unter Berufung auf ein Präventionsurteil des RKG vom 7. Juli 1657 um ein Verbot, die Fortsetzung des RKG-Verfahrens weiter zu behindern: das kaiserliche Mandat vom 7. Mai 1655 sei ihnen erst Ende Juli 1655 mitgeteilt worden, nachdem die von ihnen am 20. Mai 1655 erwirkte Ladung des RKG bereits an über dreihundert Gläubiger der Reichsstadt insinuiert worden sei; eine förmliche Klage hätten Bekl. am Reichshofrat nie erhoben. In der Hauptsache werfen Kl. Bekl. vor, mehrheitlich als Kreditoren ihr Privatinteresse zu verfolgen: die Geldaufnahme während der Kipper- und Wipper-Zeit sei vielfach unnötig gewesen; die Münzreduktion sei durch einen nach dem Restitutionsedikt von Katholiken beherrschten Rat beschlossen worden; das gleichfalls zustimmende Advokatenkolleg habe nur über unvollständige Informationen verfügt; mit den seither in gutem Geld bezahlten Zinsen hätten viele Kreditoren mehr erhalten als ihnen zustehe. Bekl. geben an: die Darlehen seien insbesondere für die von Kaiser Ferdinand II. befohlene Anwerbung eines Infanterieregiments und einer Reiterkompanie benötigt worden; die Münzreduktion sei vom Rat einstimmig und im Einklang mit dem Schwäbischen und Bayerischen Reichskreis beschlossen worden; sie habe auch den Kreditoren Einbußen abverlangt; die Mißwirtschaft des evangelischen Ratsregiments während der schwedischen Besetzung Augsburgs 1632–1635 habe die Reichsstadt weit mehr geschädigt.
- 6 1. RKG 1658–1660
- 7 Verzeichnis der in Augsburg bürgerlich angesessenen evangelischen Kreditoren der Reichsstadt, die mit der weiteren Reduktion des Reichstalers auf 1 2 fl übereinstimmen (Q 23); Verzeichnis von Steuer-, Ungeld- und Wasserzinsgeldern, die evangelischen Bürgern Augsburgs gegen Schuldforderungen verrechnet wurden, 1645–1655 (Q 24); Beilagen zu kl. Schreiben (Q 25): Supplik des Johann Franz von Barwitz, Freiherrn von Fernemont, kaiserlichen Hofkriegsrats, Kämmerers, Obristen, Generalfeldzeugmeisters und Landhauptmanns des Fürstentums Groß-Glogau, 1659, Promotoriales Kaiser Leopolds I. 1659, Dekret des Geheimen Rats 1660 sowie Konsensbrief von Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat, Übertragung einer Forderung von 6.000 fl von einem 1622 von Philipp Hainhofer, Bürger zu Augsburg, an kl. Partei verliehenen, 1629 auf die Hälfte reduzierten Kapital von 30.000 fl an Johann Dominikus von Servi zu Stepperg, herzoglich pfalz-neuburgischen Rat, Kämmerer und Hauptmann der Leibgarde, betr., 1642, Urkunde Servis, Zession dieser Forderung an Barwitz betr., 1653 und Ratsdekret 1655
- 8 4 cm

- 1 A 1624 Bestellnr. 3345/3
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*, Teil Augsburgischer Konfession
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*, Teil katholischer Konfession
- 5a mandatum poenale cassatorium et inhibitorium c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Zulassung zum Meisterrecht;  
Bekl. erließen an die Rot- und Weißgerber sowie Pergamentierer zu Augsburg den Befehl, den auswärtigen katholischen Rotgerbergesellen Hans Georg Geißler zum Meisterrecht zuzulassen.  
Kl. erwirkten Mitte Juni 1661 am RKG ein Pönalmandat an Bekl., sich der Exekution dieser Anordnung zu enthalten, da Geißler offenbar noch nicht die erforderlichen vier Jahre in Augsburg gearbeitet habe.
- 6 1. RKG (1661–1662)
- 7 Notariatsinstrument mit zwei Artikeln aus Ledererordnungsbuch der Reichsstadt Augsburg 1562 (Q 13);  
Aussage des Michael Schmidt, Wirt der Herberge des Rotgerberhandwerks zu Augsburg, vor Notar 1661 (Q 72);  
Auszüge aus Handwerks- oder Zunftbuch der Schuhmacher und Gerber zu Babenhausen, Lehre des Hans Georg Geißler, Sohnes des Sattlers Georg Geißler zu Kirchheim betr., 1653 und 1655 (Q 73);  
Schreiben des katholischen Ratsteils zu Kaufbeuren an Bekl., Unzulässigkeit eines vom Ratsteil Augsburgischer Konfession zu Kaufbeuren einseitig erstatteten Berichts hinsichtlich der Erlangung des Meisterbriefs durch Einheirat betr., 1662 (Q 74);  
Auszüge aus Contralorbuch des Almosenamts der Reichsstadt Augsburg 1656–1657 (Q 77);  
Ratsdekret, Ungeldforderung gegen die Witwe Euphrosine Braun betr., 1657 (Q 80)
- 8 Akt bis auf 8 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen;  
Lit.: Lenk, bes. S. 80–81; François, bes. S. 117–118

### 399

- 1 A 1623 Bestellnr. 3345/2
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*, Teil Augsburgischer Konfession
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*, Teil katholischer Konfession
- 4a Dr. Johann Georg Gülcher (1665)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht (1662)

- 5a mandatum de relaxandis captivis s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Zulassung zum Meisterrecht;  
Bekl. nahmen ungeachtet des Mitte Juni 1661 ergangenen Pönalmandats (vgl. Bestellnr. 3345/3) Anfang Juli 1661 die sich der Zulassung des Hans Georg Geißler zum Meisterrecht widersetzenden Vorgeher der Rot- und Weißgerber sowie Pergamentierer zu Augsburg, Hans Leimer, Thomas Bilz und Hans Kefferstein, in Haft.  
Mit Interlokut vom 7. Juli 1665 werden Kl. sowie alle Rot- und Weißgerber zu Augsburg angewiesen, Geißler bis zum Austrag der Sache nicht an der Ausübung des Gerberhandwerks zu hindern.
- 6 1. RKG (1661–1665)
- 7 Notariatsinstrument mit Beschreibung des Gefängnisses und Aussagen über die Haftbedingungen 1661 (Q 10)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt;  
Lit.: Lenk, bes. S. 80–81; François, bes. S. 117–118

#### 400

- 1 A 1600 Bestellnr. 3338/1
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (deren Hintersassin Anna Kopp zu Neusäß Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Aunberger* und Hans Brock, fürstbischöflich augsburgische Untertanen zu Oberhausen (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließen die kl. Hintersassin Anna Kopp wegen eines der Gerichtsbarkeit der Erben des Wolfgang Langenmantel unterworfenen Ackers zu Westheim sowie wegen mit Arrest belegten Hafers vor das Landgericht der Markgrafschaft Burgau laden. Kl. forderten das Verfahren als hinsichtlich der Person wie des Ackers nicht vor das Landgericht gehörig ohne Erfolg ab.  
Das Landgericht läßt ungeachtet der kl. Appellation Anna Kopp erneut vor und verweigert die Herausgabe der Vorakten ans RKG, das nicht die zuständige Appellationsinstanz sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau)  
2. RKG (1569)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

#### 401

- 1 – Bestellnr. 3268/1

- 2 (Stadtpfleger, Bürgermeister und) Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie deren Syndikus
- 3 Anna von *Baumgarten*, geb. Freiin von Kainach, Witwe des Hans Georg von Baumgarten, Freiherrn zu Hohenschwangau und Erbach
- 4b Lic. H(artmann) Cogmann (1585)
- 5a (citatio in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;  
Kl. erheben offenbar wegen des Vorwurfs der Bekl., den Tod ihres Ehemanns durch langwierige Schuldhafte verursacht zu haben, eine Injurienklage.
- 6 1. RKG (1585)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 402

- 1 A 189 rot Bestellnr. 70
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Kurfürst Ferdinand Maria von *Bayern*
- 4a Dr. Vinzenz König (1656);  
Dr. Paul Gams und (subst.) Dr. Johann Carl Müeg (1658);  
Dr. Johann Carl Müeg (1667)
- 4b Dr. Wilhelm Mockel und (subst.) Dr. (!) Franz Eberhard Albrecht (1655)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
1621 überließ kl. Partei Herzog Maximilian I. von Bayern ein zinsloses Darlehen von 50.000 Rtl. und 50.000 Reichsgulden, das jeweils zur Hälfte bis Georgi 1624 bzw. Georgi 1625 zurückerstattet werden sollte, wobei als Unterpfand die Gefälle des Rentamtes München verschrieben wurden. Erst in den Jahren 1629–1632 wurden insgesamt 43.085 fl zurückbezahlt.  
Kl. kommen um Entrichtung des laut Münzreduktion noch ausständigen Kapitals von 98.581 fl samt Zinsen ein. Bekl. bezeichnet die Forderung als bereits beglichen; die von den Schweden besetzte Reichsstadt Augsburg sei nach längerer Belagerung im März 1635 kaiserlichen und kurfürstlich bayerischen Truppen übergeben worden; absprachegemäß sei ein Drittel der erbeuteten Rüstung im Wert von wenigstens 173.158 fl an bekl. Partei gefallen, das jedoch zur Verteidigung Augsburgs dort belassen worden sei.  
Bekl. verweist darauf, daß der Leonberger Akkord das Verbleiben der Geschütze samt Zubehör in Augsburg vorgesehen habe.  
Beide Seiten vergleichen sich im Mai 1667 auf eine kurfürstliche Zahlung von 50.000 fl in neun Raten bis Michaelis 1675.
- 6 1. RKG 1656–1661 (1656–1667)
- 7 Schuldverschreibung Herzog Maximilians I. von Bayern für kl. Partei über 50.000 Rtl. und 50.000 Reichsgulden 1621 (Q 2);

Aufstellung über Kapitalrückzahlungen seitens Kurfürst Maximilians I. 1629–1632 (Q 3);

Auszüge aus Verträgen zwischen Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Maximilian I. von Bayern, Teilung künftig erbeuteter Rüstung betr., 1634–1635 (Q 7, 8, 10);

Ordonnanzen des kaiserlichen Generalleutnants Matthias Graf Gallas an den Oberkommissar Valentin Lang, Inventarisierung der zu Augsburg vorhandenen Geschütze, Waffen und Munition samt Proviant, Ranzionsgeldern und konfiszierten Kaufmannswaren bzw. Herausgabe der Zeughausschlüssel an kl. Partei betr., 1635 sowie Mandate Kaiser Ferdinands III. an Ottheinrich Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn, kaiserlichen Obristen und Kommandanten zu Augsburg, Herausgabe der Zeughausschlüssel betr., 1638 (Q 9, 19, 20, 23);

Schuldbekennnis von Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat zu Augsburg gegenüber Kurfürst Maximilian I. über 55.000 fl 1635 (Q 12);

Auszüge aus Leonberger Akkord 1635 (Q 18, 21, 27, 28);

Auszug aus Inventar der zu Augsburg vorgefundenen Waffen und Rüstungsgegenstände 1635 (Q 29);

Vergleich zwischen beiden Parteien 1667 (Prod. vom 16. Aug. 1667)

8 2,5 cm

### 403

- 1 A 1616 Bestellnr. 3343/1
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Eitel *Betz*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Rechtsverweigerung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ging Mitte 1590 mit dem als Alchimist auftretenden Martin Gloner aus Tölz eine Abmachung ein, wonach er diesem für die Erlernung der Goldmacherkunst 3.000 fl zahlen sollte. Mit einer Vorauszahlung von 2.000 fl und einem Darlehen von 200 fl verschwand Gloner später aus Nürnberg. Auf die Nachricht hin, daß er im Aug. 1591 in Augsburg wegen Unzucht in Haft genommen worden sei, ersuchte Bekl. kl. Partei, Gloner als Betrüger und Schuldner in den Schuldturm zu legen und wegen seiner nicht mehr vorhandenen Gelder peinlich zu befragen. Kl. ließen Gloner jedoch im Sept. 1592 frei. Bekl. kam Ende 1593 am RKG um Ersatz seiner Gelder samt Zinsen ein: Kl. hätten sich durch die Ablehnung von Schuldhafte und Folter einer Gebrauch und Statuten der Reichsstadt widersprechenden Rechtsverweigerung schuldig gemacht. Aufgrund forideklinatorischer Einreden verwies das RKG das Verfahren an den Reichslandvogt als gefreiten Richter. Kl. verlangten dort von Bekl. eine Kautionsleistung und die Unterhaltung des gefreiten Gerichts, vor allem die Übernahme der Zehrungskosten für die jeweils aus Nördlingen und Dinkelsbühl anreisenden Beisitzer. Bekl. erklärte sich, weil in Augsburg als

Auswärtiger ohne Besitz und Bürgen, zum Kautionsseid bereit, worauf Kl. wegen der alchimistischen Neigungen und einer zweimaligen Schuldhafte des Bekl. nicht eingingen, sah aber die Unterhaltskosten allein durch die kl. Weigerung begründet, sich am RKG einzulassen, und lehnte deren Übernahme ab. Das gefreite Gericht ließ es bei der in der Vollmacht des Bekl. enthaltenen Zahlungszusage bewenden, setzte die Entscheidung der Unterhaltsfrage bis zur Erörterung der Hauptsache aus und verpflichtete Kl., auf die Klage zu antworten.

Kl. sehen sich hinsichtlich der zu erwartenden hohen Gerichtskosten nur unzureichend versichert.

- 6
  1. Karl von Freyberg zu Eisenberg, Haldenwang und Niederraunau, Reichslandvogt zu Augsburg, als gefreiter Richter der Reichsstadt Augsburg sowie Peter Lemp und Sebastian Röttinger, Doktor der Rechte, Ratsfreund bzw. Advokat der Reichsstadt Nördlingen, Leonhard Koboldt und Georg Conler, Doktor der Rechte, Geheimer Rat bzw. Advokat der Reichsstadt Dinkelsbühl, als zugezogene Beisitzer 1604
  2. RKG (1605–1606)
- 7 Vorakt (Prod. vom 10. Febr. 1606) enthält: Verschreibung Martin Gloners, Bekl. gegen Zahlung von 1.000 fl für anfallende Unkosten sowie 2.000 fl bei Erfolg in der Kunst des Goldmachens zu unterweisen, 1590 (fol. 12v ff.); Quittung Gloners über 2.000 fl 1591 (fol. 14r f.); Schuldverschreibung Gloners für Bekl. über 200 fl 1591 (fol. 14v f.)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

#### 404

- 1 A 1610 Bestellnr. 3342
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* auch im Namen der Pfleger des Heilig-Geist-Spitals
- 3 Erzherzog Ferdinand II. von Österreich als Markgraf von *Burgau* sowie seine Amtleute der Markgrafschaft Burgau (Insinuation an seine Räte Karl Welsler, Freiherrn von Zinnenburg, Landvogt, und Jesar Han, Rentmeister)
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Religionsstreitigkeit;  
Mitbekl. Amtleute befahlen dem Prädikanten zu Lützelburg kraft der Markgrafschaft Burgau zustehender hoher Obrigkeit unter Haftandrohung, die dortige Pfarrei bis Bartholomäi 1576 zu räumen.  
Kl. sehen darin eine Verletzung des Religionsfriedens: das Dorf Lützelburg sei dem Heilig-Geist-Spital botmäßig, vogt- und gerichtbar; dessen Pfleger hätten bereits vor rund vierzig Jahren einen der Augsburgischen Konfession zugehörigen Prädikanten bestellt; die Markgrafschaft Burgau besitze zwar die hohe Obrigkeit hinsichtlich der vier mit Todesstrafe bedrohten hohen Händel, nicht aber die landesfürstliche Obrigkeit zu Lützelburg.

Der Kammerbote Michael Gedarth wird anlässlich der Insinuation des Mandats in Günzburg kurzzeitig in Personalarrest genommen, in Innsbruck eine Nacht im Kräuterturm festgehalten.

Beide Parteien gehen im Okt. 1578 einen Vergleich ein (vgl. Bestellnr. 3345).

6 1. RKG (1576)

8 SpPr ohne Eintrag

## 405

1 A 1603a Bestellnr. 3340

2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*

3 Dietrich von Horben zu Ringenberg, kaiserlicher Rat und Landvogt, Hans Christoph Han, Rentmeister, und David Kaysersberger, Landammann, als Amtleute der Markgrafschaft *Burgau* (Prozeßvollmacht von Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, als Markgraf von Burgau) sowie die Juden Lemlin (laut Botenbericht tot), Jakob, Nehem Leser, Isaak, Leser und Samuel zu Pfersee (im Akt: Pferschen) und der alte Jude zu Günzburg (laut Botenbericht tot)

4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)

4b Lic. Antonius Streitt (1598)

5a *citatio ad videndum et audiendum cassari citationem et inhibitionem nec non se incidisse in poenam privilegii*

5b Auseinandersetzung um jüdische Darlehensgeschäfte;  
Kl. kamen beim Vogt zu Pfersee um Herausgabe der ihnen wegen Verletzung des 1599 zu Pfersee, Günzburg, Burgau und andernorts insinuierten Privilegs Kaiser Rudolfs II. gegen ohne obrigkeitliche Bewilligung getätigte Darlehensgeschäfte zwischen ihren Hintersassen und Juden verfallenen Unterpfänder ein. Auf das Fernbleiben der geladenen mitbekl. Juden hin ordnete der Vogt die Hinterlegung der Unterpfänder an. Anfang 1603 erlangten die Juden bei bekl. Beamten eine Extrajudizialinhibition an Martin Zobel als Gerichtsherrn zu Pfersee sowie die Ladung des reichsstädtischen Syndikus Georg Dannböck, Magister Artium, vor das Landgericht der Markgrafschaft Burgau. Die Appellation des Syndikus ans RKG zeitigte keine Wirkung.  
Kl. ersuchen um Kassation der Verfügungen der Amtleute, die laut Privileg über Klagen wegen ungenehmigter Darlehensverträge nicht befinden dürften, sowie um Verhängung der bei Privilegienbruch angedrohten Strafe von 50 Mark lötligen Goldes über die Juden. Bekl. verweisen auf die Befreiung des Erzhauses Österreich von der Gerichtsbarkeit des RKG.

6 1. RKG 1603–1609 (1603–1607)

7 Revers des Juden Sießlin zu Burgau, Herausgabe der von kl. Partei wegen Verstoßes gegen das reichsstädtische Privileg gegen ungenehmigte jüdische Darlehensgeschäfte konfiszierten Unterpfänder auf Interzession von Landvogt

und Rentmeister betr., 1602 als Beispiel für gleichartige Reverse der in der Markgrafschaft Burgau wohnhaften Juden Isaak und Nathan zu Pfersee, Isaak und Seligman zu Burgau, Samuel, Salomon und Israel zu Günzburg, Hirsch zu Fischach und Lazarus zu Steppach (Q 10);

Beilagen Nr. 1–14 zu forideklinatorischer Exzeptionsschrift (Q 12–15 und Nr. 16–25 vom 12. Dez. 1603): Konfirmation der Freiheiten des Erzhauses Österreich durch die Könige Rudolf I. 1283 und Friedrich III. 1442 (Nr. 2, 3) mit Konsensbriefen der Kurfürsten Dietrich von Mainz, Jakob I. von Trier, Dietrich II. von Köln, Ludwig IV. von der Pfalz, Friedrich II. von Sachsen (= Q 12) und Friedrich II. von Brandenburg 1442 sowie König Georgs von Böhmen 1463 (Nr. 4–10); Konfirmation Kaiser Karls V. 1530 mit inserierter Pfandverschreibung König Wenzels für Erzherzog Leopold III. von Österreich, Landvogtei in Ober- und Niederschwaben betr., 1379 (Nr. 11 = Q 13); Urkunde Kaiser Karls V., Aufschlag von 197.480 fl auf die Pfandsumme der Landvogteien Schwaben, Hagenau und Ortenau betr., 1548 (Nr. 12 = Q 14) sowie Konsensbriefe der Kurfürsten Sebastian von Mainz, Johann V. von Trier, Adolf III. von Köln, Friedrich II. von der Pfalz, Moritz von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg 1548 (Nr. 13); Urkunde des RKG, Insinuation dreier Privilegien der Kaiser Karl IV. 1366, Sigismund 1437 und Karl V. 1530 über die Befreiung des Erzhauses Österreichs von fremdem Gerichtszwang betr., 1541 (Nr. 14 = Q 15)

8 4,5 cm

## 406

- 1 A 1618 Bestellnr. 3345
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, als Markgraf von *Burgau*, Ulrich von Stotzingen zu Dellmensingen, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Kämmerer, als Landvogt sowie alle anderen Amtleute der Markgrafschaft Burgau (Prozeßvollmacht vom Advokaten Cyriakus Rentz, Doktor der Rechte, und vom Rentmeister Hans Christoph Han)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1608)
- 5a mandatum poenale c. c. auf den Religionsfrieden, de relaxandis captivis et non offendendo
- 5b Religionsstreitigkeit;  
Kl. erwirkten gegen seitens der Markgrafschaft Burgau unternommene Versuche, den kl. Prädikanten aus Lützelburg zu verdrängen und den Ort zum Katholizismus zu zwingen, im Sept. 1574 und im Juli 1576 RKG-Mandate (vgl. Bestellnr. 3342). Daraufhin ging Erzherzog Ferdinand II. von Österreich im Okt. 1578 mit kl. Partei einen Vergleich ein, wonach diese bis zur gütlichen Beilegung oder rechtlichen Entscheidung der Petitorsache einen Prädikanten

bestellen durfte, daneben aber ein katholischer Priester aus einem Nachbarort Lützelburg seelsorgerisch betreuen und die dortige Kirche mitbenutzen konnte. Dennoch vertrieben mitbekl. Amtleute den kl. Prädikanten Simon Harderdey, führten gewaltsam einen katholischen Priester ein und befahlen den Untertanen des Augsburger Heilig-Geist-Spitals zu Lützelburg, diesem die Pfarrgefälle zu liefern und sich des Besuchs der evangelischen Predigt andernorts zu enthalten. Im Juli 1607 wurden Hans Hartmuth und Ursula Mößler, die in Augsburg evangelisch getraut worden waren, auf dem Rückweg nach Lützelburg samt ihrer Magd Barbara Bindnagel gefangengenommen und nach Burgau gebracht. Zugleich legten mitbekl. Beamte bewaffnete Mannschaft nach Lützelburg. Kl. sehen darin eine Verletzung des Religionsfriedens: das Dorf Lützelburg sei dem Heilig-Geist-Spital botmäßig, vogt- und gerichtsbar; dessen Pfleger hätten seit rund siebzig Jahren kraft ihres Patronatsrechts der Augsburgischen Konfession zugehörige Prädikanten bestellt. Bekl. Partei erhebt aufgrund der Befreiung des Hauses Österreich von der Kameraljurisdiktion forideklinatorische Einreden.

6 1. RKG 1608–1611 (1608)

#### 407

- 1 A 1617 Bestellnr. 3344
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, als Markgraf von *Burgau*, Ulrich von Stotzingen zu Dellmensingen, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer Kämmerer, als Landvogt sowie alle anderen Amtleute der Markgrafschaft Burgau (Prozeßvollmacht vom Advokaten Cyriakus Rentz, Doktor der Rechte, und vom Rentmeister Hans Christoph Han)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1608)
- 5a mandatum poenale de relaxando captivo s. c.
- 5b Religionsstreitigkeit;  
Mitbekl. Beamte ließen im Zuge ihrer der Durchsetzung des Katholizismus in Lützelburg (vgl. Bestellnr. 3342 und 3345) dienenden Maßnahmen im Sept. 1607 den siebzehnjährigen Wagner Hans Mayer festnehmen und nach Burgau schaffen, weil er sich weigerte, die Gottesdienste des gewaltsam eingesetzten katholischen Priesters zu besuchen.  
Kl. sehen darin eine Verletzung des Religionsfriedens. Bekl. Partei erhebt aufgrund der Befreiung des Hauses Österreich vom RKG forideklinatorische Einreden.
- 6 1. RKG 1608–1611 (1608)

**408**

- 1 A 1604 Bestellnr. 3341
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Markgraf Karl von *Burgau* sowie die markgräflich burgauischen Zöllner zu Meitingen, Georg Wegelin, zu Steppach, Hans Vischer, und zu Genderkingen
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a mandatum poenale s. c., die Ersteigerung der Zölle betr.
- 5b Auseinandersetzung um unzulässige Zollerhöhung;  
Bekl. erließ für die Markgrafschaft Burgau eine neue Zollordnung, mit der eine Steigerung der bestehenden Zölle verknüpft war. Die mitbekl. Zöllner verlangten von einigen Augsburger Bürgern sowie Proviantamtsdienern den erhöhten Zoll auf Vieh, Holz sowie Getreide und schritten bei Zahlungsverweigerung zur Pfändung.  
Kl. sehen darin eine Verletzung des Regensburger Reichsabschieds von 1576, wonach die Einführung neuer und die Erhöhung alter Zölle an den kaiserlichen und kurfürstlichen Konsens sowie die Anhörung der interessierten Reichsstände gebunden sei, sowie eine Behinderung des freien Handels und Viktualienverkehrs. Bekl. Partei verweigert die Annahme des Mandats, da das Haus Österreich von der Kameraljurisdiktion befreit sei.
- 6 1. RKG 1615

**409**

- 1 A 1607 Bestellnr. 3341/2
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Interessenten, Georg von Stetten, Bürger zu Augsburg, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Neham zu Buttenwiesen, früher vermutlich zu Laugna (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließ Georg von Stetten wegen einer Darlehensschuld vor das Landgericht der Markgrafschaft Burgau laden. Kl. forderten das Verfahren unter Berufung auf die Exemption ihrer Bürger vergeblich ab.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau)  
2. RKG (1572)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

**410**

- 1 A 1606 Bestellnr. 3341/1

- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Interessenten, Quirin Widenmann, Untertan des Dominikanerinnenklosters St. Katharina in Augsburg zu Mindelaltheim, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Samuel zu Burgau (Kl. 1. Instanz) sowie Erzherzog Ferdinand II. von Österreich als Interessent
- 4b Dr. Laurenz Wilhelm (1571)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließ Quirin Widenmann wegen einer Schuldforderung vor das Landgericht der Markgrafschaft Burgau laden. Kl. forderten das Verfahren unter Berufung auf die Befreiung der Hintersassen ihrer schutzverwandten Klöster vom Landgericht vergeblich zugunsten des Gerichts des Klosters St. Katharina zu Mindelaltheim ab.  
Der Landammann Matthias Praun verweist auf einen Befehl des Interessenten, die Compulsoriales als den Privilegien des Erzhauses zuwider nicht zu befolgen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau 1571)  
2. RKG (1571)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 411

- 1 A 1578 Bestellnr. 3332
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Prozeßvollmacht auch von Michel Greßlin, Bartholomäus Greßlin und Kaspar Hueber, Vater, Sohn und Schwiegersohn, alle Untertanen des Augsburger Heilig-Geist-Spitals zu Höfen)
- 3 Wolf Dietrich von *Knöringen* zu Türkheim als Pfandinhaber der Grafschaft Schwabegg sowie die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern als Interessenten
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck und Dr. Bernhard Rehlinger (1539)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534);  
Lic. Christoph von Schwabach (1540)
- 5a (primum) mandatum
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Höfen;  
Anfang 1539 durchbrachen drei Fuhrleute einen Zaun und fuhren, angeblich um einer Schneeverwehung auf der Landstraße auszuweichen, mit ihren Wagen über ein besätes Feld des Spitalhintersassen Michel Greßlin zu Höfen. Dieser pfändete ihnen mit seinem Sohn und Schwiegersohn zwei Eisenketten ab, die er beim Gericht zu Mittelneufnach hinterlegte. Nachdem der knöringische Richter zu Hiltenfingen vergeblich gefordert hatte, die Ketten dort zu deponieren, fiel Bekl. nach Höfen ein und nahm die drei

Spitalhintersassen gefangen.

Auf ein RKG-Mandat hin läßt Bekl. die Gefangenen zwar frei, erlegt ihnen aber die Zahlung von 100 fl Strafgeld und 52 fl an Atzungskosten auf, wovon er 100 fl tatsächlich einzieht. Kl. beantragen daher, Bekl. wegen Landfriedensbruchs und Verstoßes gegen das RKG-Mandat zu bestrafen. In der Hauptsache bringen sie vor, daß die fraglichen Güter zu Höfen dem Gericht des Heilig-Geist-Spitals zu Mittelneufnach zugehörten und diesem botmäßig, vogt- und gerichtsbar seien. Interessenten als Eigentumsherren der Grafschaft Schwabegg wenden ein: Höfen liege in dieser – in den Jahren 1494–1503 und 1504–1529 an kl. Reichsstadt verpfändeten – Grafschaft und unterstehe deren hoher und niederer Obrigkeit; auch gehöre diese Sache gemäß Reichsordnung nicht vor das RKG.

- 6 1. RKG 1539–1542
- 7 Augsburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 31) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1541 (fol. 28r ff.); bayerischer Kommissionsrotulus (Nr. 37) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1542
- 8 7,5 cm

## 412

- 1 A 1579 Bestellnr. 3333
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* sowie Hans Schafeitlin, Hintersasse des Augsburger Heilig-Geist-Spitals zu Aletshofen
- 3 Wolf Dietrich von *Knöringen* als Pfandinhaber der Grafschaft Schwabegg
- 4a (Dr. Friedrich) Reiffsteck (1541)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1541)
- 5a appellatio et secundum mandatum poenale
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Aletshofen; Hans Schafeitlin überraschte im Aug. 1540 einige mit der Absicht, Obst zu stehlen, nachts in seinen Garten eingedrungene Personen aus Siebnach (im Akt: Simnach), diese flohen und ließen etliche Säcke und einige geringwertige Waren zurück, die er beim Gericht zu Mittelneufnach hinterlegte. Bekl. verbot ihm, diese Gegenstände ohne sein Wissen herauszugeben. Später veranlaßte er seine Gefangennahme.  
Bürgermeister und Rat zu Augsburg sowie Schafeitlin appellierten gegen das vom Bekl. verhängte Verbot ans RKG: der Hof Schafeitlins unterstehe dem Gericht des Heilig-Geist-Spitals zu Mittelneufnach sowie in Malefizsachen der Reichsstadt unmittelbar. Wegen der Festnahme erwirken Kl. ein Pönalmandat. Bekl. verneint die Existenz eines Urteils oder Dekrets, von dem appelliert hätte werden können, verweist auf die Zugehörigkeit Aletshofens zur Grafschaft Schwabegg, der dort alle Obrigkeit gebühre, während das Heilig-Geist-Spital lediglich nutznießliche Eigentumsrechte besitze, und bezeichnet die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern als erstinstanzlich zuständig.

6 1. RKG 1541

### 413

- 1 A 1601 Bestellnr. 3338/2
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Interessenten, deren gerichtsbare Untertan Leonhard Nellenbacher zu Eppisburg Bekl. 1. Instanz)
- 3 Michel *Meurer*, Stadtknecht zu Burgau (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam mit einer auf ihn zedierten Spielgeldforderung am Landgericht der Markgrafschaft Burgau gegen Leonhard Nellenbacher ein. Kl. forderten das Verfahren unter Berufung auf die Exemption ihrer gerichtsbaren Hintersassen vergeblich ab.  
Das Landgericht bestreitet die Zuständigkeit des RKG und setzt den Prozeß fort.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau)  
2. RKG (1569)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 414

- 1 A 191 rot Bestellnr. 1142
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Graf Friedrich Wilhelm von *Oettingen-Katzenstein*, kaiserlicher Kämmerer und Hofkriegsrat
- 4a Dr. Friedrich Plönnies und (subst.) Dr. Johann Markus Gießenbier (1672)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Georg von Gülchen (1673);  
Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1678)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schulforderung aus Darlehen;  
Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein lieh 1589 von den Brüdern Marx, Hans und Jakob Fugger 40.000 fl auf drei Jahre, erreichte aber 1593 unter Verschreibung des Schlosses Katzenstein sowie der Dörfer Schrezheim und Iggenhausen als Unterpfand eine Verlängerung des Darlehens. 1656 wurden die Forderungen daraus schuldenhalber an die Reichsstadt Augsburg zediert. Ein kl. Zahlungersuchen an Bekl. als ältesten regierenden Grafen des Hauses Oettingen-Wallerstein und Inhaber des Amtes Katzenstein blieb ohne Erfolg. Kl. kommen um Erstattung des Kapitals abzüglich bereits erlegter 1.166 fl

sowie der ausständigen Zinsen oder um Immission in die Unterpänder ein. Bekl. gibt an: nach der Teilung der Grafschaft Oettingen-Wallerstein durch eine vom Reichshofrat eingesetzte Kommission unter die Linien Wallerstein, Spielberg und Baldern sei Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg 1663 als kaiserlicher Kommissar mit der Teilung der an die Linie Baldern gefallenen Lande zwischen Bekl. und seinem Neffen Ferdinand Maximilian von Oettingen-Baldern betraut worden; zu diesem noch nicht abgeschlossenen Teilungsverfahren seien auch die Kreditoren geladen; zudem sei sein Neffe kraft eines 1664 vereinbarten Interimsvertrags Mitinhaber des Amtes Katzenstein.

Da Bekl. den ihm am 20. Okt. 1675 auferlegten Nachweis, daß Kl. durch die kaiserliche Kommission geladen worden seien, nicht erbringt, ergehen vom 16. Febr. 1677 bis zum 12. Dez. 1679 vier Paritorialurteile. Am 13. Sept. 1680 und 30. März 1683 erfolgen Exekutorialmandate an Bischof Franz Johann von Konstanz und Herzog Friedrich Karl von Württemberg.

- 6 1. RKG 1674–1683
- 7 Verschreibung Graf Wilhelms von Oettingen-Wallerstein, Verlängerung des Darlehens der Brüder Marx, Hans und Jakob Fugger über 40.000 fl um vier Jahre betr., 1593 (Q 4);  
Urkunde der Erben der Brüder Marx und Christoph Fugger, Zession ihrer Forderungen aus dieser Schuldverschreibung an kl. Partei betr., 1656 (Q 5);  
Interimsvergleich der Grafen Friedrich Wilhelm und Ferdinand Maximilian von Oettingen 1664 (Q 9);  
Auszug aus Reichshofratsprotokoll in oettingen-wallersteinischer Teilungssache 1679 (Q 33)
- 8 2 cm

## 415

- 1 A 1597 Bestellnr. 3338
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Verordnete Kommissarien und Ausschuß der Landschaft des Herzogtums *Pfalz-Neuburg* (Prozeßvollmachten von Heinrich Joachim von Otting zu Tagmersheim, Simprecht Lenck zu Gansheim, Leonhard von Kemnat zu Rosenberg, Sebastian von Kreith zu Straß, Matthäus Hausner (von Winbuch) zu Schmidmühlen, Hans Rumpold von Ellrichshausen zu Bertoldsheim, Hans von Leublfing, Christoph Arnold zu Schweinspoint, Pfleger zu Gundelfingen, und Michael Herpfer, Pfennigmeister, sowie Bürgermeistern und Räten der Städte Lauingen, Neuburg, Burglengenfeld (im Akt: Lengfeld) und Schwandorf) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1554);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 4b Dr. Georg Berlin (1564);  
Dr. Bernhard Kühorn (1572)

- 5a appellatio extraiudicialis
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung der Grundherrngülten reichsstädtisch augsburgischer Klöster, Spitäler und Bürger im Herzogtum Pfalz-Neuburg; Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. belegten 1563 nicht nur das Vermögen der Klöstern, Spitälern und Bürgern der Reichsstadt Augsburg gültbaren Bauern im Herzogtum Pfalz-Neuburg sowie den Lidlohn ihrer Ehalten mit der Landsteuer, sondern beanspruchten zudem ein Drittel der Grundherrngülten. Auf die kl. Beschwerde hin bestätigte die herzogliche Regierung zu Neuburg Anfang 1564 die landschaftlichen Maßnahmen, verbot die Entrichtung der Grundherrngülten, bevor nicht die Steuer vollständig bezahlt sei, und ließ Steuerverweigerer gefangennehmen.  
Kl. wenden sich gegen das ihnen nachteilige Regierungsdekret ans RKG: reichsstädtische Bürger und Einrichtungen seien als Forensen nach gemeinem Recht von der Landsteuer befreit, ihre grundherrlichen Gülten könnten nur dann zur Steuer herangezogen werden, wenn dies schon bisher privilegien- oder gewohnheitsmäßig geschehen sei. Bekl. leiten das Steuererhebungsrecht aus der landesfürstlichen Obrigkeit ab: es betreffe alle erbgeholdigten Untertanen, alle im Herzogtum gelegenen Güter und deren Inhaber, aber auch die daraus Nutzungen ziehenden Eigentümer. Als Bekl. Ende 1571 erneut die Grundherrngülten mit der Landsteuer belegen, erheben Kl. eine Attentatsklage.  
Mit Urteil vom 17. März 1579 wird die Appellation abgeschlagen.
- 6 1. (Herzoglich pfalz-neuburgische Regierung zu Neuburg 1563)  
2. RKG 1564–1579
- 7 Appellationsinstrument (Q 3) enthält: Schreiben des Simprecht Klay, Kastners zu Höchstädt, an Georg Vetter, Bürgermeister zu Augsburg, sowie Urteil von Statthalter und Räten zu Neuburg, Besteuerung der Gülten reichsstädtischer Untertanen zu Tapfheim durch Hieronymus von Croaria zu Tapfheim betr., 1534;  
reichsstädtischer Kommissionsrotulus (Nr. 16) enthält: Steuereidformel der Reichsstadt Augsburg (fol. 44v ff.); Verträge über den Kauf von Gütern zu Heroldingen (im Akt: Hergoltingen), Huttenbach, Schwenningen und Schaffhausen durch Johann Lauginger, Bürger zu Nördlingen, 1424, Gütern zu Schwenningen durch Agnes Walter, Ruedel Schneider und Konrad Walter, Bürger zu Donauwörth (im Akt: Schwäbisch Werd, Werd), sowie Marx Walter, Bürger zu Augsburg, 1353–1505, Gütern zu Blindheim durch Konrad Kramer, Bürger zu Augsburg, und Michael Imhof, Alten Bürgermeister zu Donauwörth, 1384 und 1492, Gütern zu Tapfheim durch das Heilig-Geist-Spital und das Franziskanerinnenkloster St. Martin zu Augsburg, Ulrich Pfister und Georg Höchstetter, Bürger zu Augsburg, Ulrich Studenbühl und Michael Imhof, Bürger zu Donauwörth, Kunz Zebinger, Utz Gödflinger und Klaus Vogg zu Tapfheim 1307–1522, Gütern zu Tapfheim, Blindheim und Zirgesheim durch Hieronymus Imhof, Alten Bürgermeister zu Augsburg, 1511–1521 sowie Gütern zu Sonderheim und Blindheim durch Lorenz Kraffter, Bürger zu Augsburg, 1507–1509 (fol. 47r ff., 91v ff., 143v ff., 153r ff., 188r ff., 197v ff.); Urteilsbrief des Hofgerichts Herzog Ludwigs IX. des Reichen von Bayern-Landshut zu Neuburg in Sachen Klaus Vetter zu Schwenningen ./ Konrad Walter und Konrad Ubelein, Bürger zu Donauwörth, Gericht zu

Schwenningen betr., 1418 (fol. 86v ff.); Stiftungsbrief der Anna Herwarth, Witwe des Ulrich Pfister und Ehefrau des Heinrich Herwarth, Seelgerätstiftung vom Ziegelhof zu Tapfheim betr., 1364 (fol. 133r ff.); Urkunde von Meister und Brüdern zum Heilig-Geist-Spital, Jahrtagsstiftung Berchtold Bitschles, Bürgers zu Augsburg, von einem Hof zu Tapfheim betr., 1314 (fol. 150r ff.); Bestandsreverse von Agnes Zottmann, Bernhard Vogg, Veit Hauser und Hans Gerstmayr, Höfe des Heilig-Geist-Spitals zu Tapfheim betr., 1435–1559 (fol. 165r ff., 173v ff.); Urkunde des croariaschen Richters zu Tapfheim, Lage und Größe eines Ackers betr., 1525 (fol. 172r ff.); Urkunde der Herzöge Albrecht IV. und Wolfgang von Bayern, Allodifizierung eines Hofes zu Sonderheim betr., 1505 (fol. 195v ff.); Urkunde des Rats zu Augsburg, Aufnahme des Heinrich Müller aus Nördlingen als Bürger betr., 1476 (fol. 201r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1567 (fol. 205r ff.); landschaftlicher Kommissionsrotulus (Nr. 20) enthält: Auszüge aus Steuerbüchern und -registern des Landgerichts Höchstädt 1521–1553 (fol. 28v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1569 (fol. 47r ff.); Korrespondenz zwischen kl. Partei, den Herzögen Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg, deren Statthalter zu Neuburg sowie deren Kastnern zu Höchstädt 1521–1534 (Q 27, 28, 31–35); Auszüge aus Steuerinstruktionen, Behandlung der im Herzogtum Bayern gelegenen Güter von Ausländern betr., 1547, 1563 und 1570 (Q 45–47)

8 14 cm

## 416

- |   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| 1 | A 1615  | Bestellnr. 3343 |
| 2 | <p>Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Augsburg</i> sowie Hans Langenmantel und Ulrich Höchstetter als Pfleger des Dominikanerinnenklosters St. Katharina, Sigmund Gossembrot und Hiltpold Ridler als Pfleger des Heilig-Geist-Spitals, Lukas Welser und Ulrich Walter als Pfleger der Dompfarrzeche zu Unserer Lieben Frau, Lukas Ravensburger und Lukas Fugger als Pfleger des Benediktinerinnenklosters St. Nikolaus, Matthäus Manlich und Ulrich Roggenburger als Pfleger des Franziskanerinnenklosters (St. Clara) an der Horbruck, Hans Laustrer und Thomas Harold als Pfleger des Dominikanerinnenklosters St. Ursula, Hans Weiß, Kaplan zu St. Servatius, sowie Otto Lauginger und Konrad Rehlinger, Bürger zu Augsburg (Prozeßvollmacht von deren Hintersassen zu Hiltenfingen, Hans d. Ä., Leonhard und Ulrich Ranhart, Hans Ranhart, derzeit zu Untermeitingen, Georg und Hans Beck, Ulrich Siebnach, Peter Zerlin (Zörlin), Georg und Leonhard Müller, Hans Rauchart, Hans Angerer im Namen seiner Schwiegermutter Anna Schmid, Hans Häfelin, Leonhard Bühler (Puchler), Hans Stackmann, Martin Helbling, Stefan Burckbauer, Hans Wörlin, Hans Merlin, Matheis Umbhofer, Jakob Widenmann, Klaus Heuß, Michel Wagner und Hans Lauterbach) (kl. Hintersassen Bekl. 1. Instanz)</p> |                 |
| 3 | <p>Konrad von <i>Riedheim</i> zu Angelberg und Irmatshofen auf dem Wald (Kl. 1. Instanz)</p>  |                 |

- 4a Lic. Georg Schrötel (1496);  
Dr. Johann Rehlinger (1499)
- 4b Dr. Johann Engellender und Hans Heuber zu Lindach (1496);  
Dr. Christoph Mülher aus Buchen (1499)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Reisgelderhebung von den kl. Untertanen zu Hiltenfingen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. beanspruchte 1492 als damaliger Pfandinhaber der Grafschaft Schwabegg anlässlich der Auseinandersetzungen des Schwäbischen Bundes mit Herzog Albrecht IV. von Bayern-München von den kl. Untertanen zu Hiltenfingen Reisgeld. Das Landgericht zu Hiltenfingen gab seiner Klage in einem Kontumazialverfahren statt (vgl. Bestellnr. 3976).  
Bürgermeister und Rat zu Augsburg appellieren 1493 ans kaiserliche Kammergericht, von dem das Verfahren ans RKG erwächst. Bekl. macht Fristversäumnis geltend und bemängelt das Fehlen einer Vollmacht der Untertanen für die kl. Grundherren.  
Die Appellation wird als desert abgewiesen.
- 6 1. (Landgericht der Grafschaft Schwabegg zu Hiltenfingen 1493)  
2a. (Kaiserliches Kammergericht 1493)  
2b. RKG 1496–1497 (1496–1499)
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. (Prod. vom 7. Sept. 1499)
- 8 1,5 cm; Vorakt s. Bestellnr. 3976, Q 13

## 417

- 1 – Bestellnr. 17861
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg* (Melchior Sauper, Hintersasse des St. Margareth-Einkommens zu Riedsend, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Schmidt* gen. Bauernfeind, Landvogtknecht der Markgrafschaft Burgau zu Holzheim (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam mit einer nicht näher ersichtlichen Forderung am Landgericht der Markgrafschaft Burgau gegen Melchior Sauper ein. Kl. forderten das Verfahren unter Berufung auf die Befreiung der Hintersassen der reichsstädtischen Pfründen vom Landgericht vergeblich zugunsten des Gerichts des St. Margareth-Einkommens zu Riedsend ab.

360

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Markgrafschaft Burgau)
2. RKG (1572)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

## 418

- 1 A 1594 Bestellnr. 3337
- 2 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 3 Hans und Marquard vom *Stain* zu Jettingen und Mattsies (im Akt: Matzensies),  
Gebrüder
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1554)
- 4b Dr. Leopold Dick (1561)
- 5a citatio et mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte über den Hof des Augsburger Heilig-  
Geist-Spitals zu Oberwaldbach (im Akt zumeist: Waldbach);  
Bekl. ließen Hans Maier, den Bestandsinhaber des Hofes des Augsburger  
Heilig-Geist-Spitals zu Oberwaldbach, gefangennehmen und ihm eine  
Verschreibung und Bürgschaft über 50 fl Strafgeld, wovon er 10 fl tatsächlich  
bezahlte, abnötigen, angeblich weil er von der Ehefrau des stainischen Vogts  
zu Oberwaldbach, Baltus Pfefferlin, verlangte Holzfuhrn verweigert hatte.  
Kl. sehen darin einen Versuch der Bekl., sich die Obrigkeit über den Spitalhof  
anzumaßen: der Hof sei dem Heilig-Geist-Spital 1404 durch eine Stiftung der  
Katharina Henner zu Oberwaldbach als unvogtbares Eigengut zugefallen und  
keiner anderen Herrschaft gerichts-, steuer- und dienstbar. Bekl. wenden ein:  
Meier, der dem Heilig-Geist-Spital lediglich zinsbar sei, habe zunächst im  
Wirtshaus zu Oberwaldbach mit dem Vogt und zwei Vierern aus Ettelried  
Streit angefangen, seine Beschimpfungen auf der Straße fortgesetzt, mit der  
geladenen Armbrust auf den Nachbarssohn angelegt und Elisabetha Pfefferlin  
geschmäht; kraft ihrer Strafgerechtigkeit hätten sie ihn festnehmen und mit  
Bußgeld belegen lassen; die Pfändungskonstitution sei nicht berührt.  
Die Sache wird verglichen.
- 6 1. RKG 1561–1568
- 7 Stainischer Kommissionsrotulus (Nr. 10) enthält: Zeugenaussagen vor  
kaiserlicher Kommission 1566
- 8 4,5 cm

## 419

- 1 A 1640 Bestellnr. –
- 2 Johann *Augspurger*, Doktor der Rechte, RKG-Prokurator zu Speyer
- 3 Georg Christoph von *Bibra* zu Obereuerheim

- 5a citatio
- 5b Zahlung eines jährlichen Salärs von 12 Rtl.
- 6 1. RKG 1580
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 420

- 1 A 200 rot Bestellnr. 2821
- 2 Eva Catharina *Augustin*, geb. Weymann, Bürgerin und Krämerin zu Burglengenfeld, Witwe des Krämers und Holzhändlers Joseph Augustin (Bekl. 1., 2. und 3. Instanz)
- 3 Maria Agnes *Augustin*, Witwe des Andre Augustin, Bürgers und Fleischhackers zu Burglengenfeld, und Mutter des Joseph Augustin, sowie ihre Kinder Heinrich und Johann Jakob Augustin, Bürger zu Burglengenfeld, sowie Eva Dorothea Hartl (neben Andre Augustin Kl. 1. und 2. Instanz; Maria Agnes Augustin Kl. 3. Instanz)
- 4a Lic. Cäsar Scheurer und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1754)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. J(ohann) F(ranz) Wolf (1754)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
 Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Joseph Augustin ertrank um Pfingsten 1748 unterhalb von Linz in der Donau. Vater, Mutter und Geschwister erhoben daraufhin vor Bürgermeistern und Rat zu Burglengenfeld als Noterben (Pflichterben) Ansprüche auf sein Erbe, während sich seine Witwe auf die durch den Heiratsvertrag begründete eheliche Gütergemeinschaft berief. Bürgermeister und Rat sprachen im März 1749 den Eltern ein Drittel des von ihrem Sohn in die Ehe eingebrachten Vermögens zu, worunter Kl. allein die zum Heiratsgut dienende „Strigelwiese“ im Wert von 150 fl verstand. Das von bekl. Partei angerufene Landrichteramt zu Burglengenfeld wies im Aug. 1750 alle Ansprüche des bei der Errichtung des Ehevertrags anwesenden Vaters zurück, sprach aber der Mutter als Pflichtteil ein Drittel des von ihrem Sohn hinterlassenen Vermögens zu. Die kurpfälzische Regierung zu Neuburg bestätigte dieses Urteil im Dez. 1752. Auf deren Exekutionsverfügung hin ordnete das Landrichteramt im Aug. 1753 an, der Kl. vorab ihr Heiratsgut von 400 fl samt den aufgewandten Begräbniskosten sowie acht Elftel des Vermögens aus dem mit den beiderseitigen Heiratsgütern gemeinschaftlich betriebenen Kramhandel zukommen zu lassen, die verbleibenden drei Elftel sowie den Gewinn aus dem von Joseph Augustin allein geführten Holzhandel zu einem Drittel dessen Mutter zu übergeben. Diese wandte sich erneut an die Regierung, die ihr im Sept. 1753 ein Drittel des gesamten Vermögens nach Abzug des Heiratsguts von 550 fl zuerkannte. Kl. sieht einen Widerspruch zwischen den Regierungsentscheiden vom Dez. 1752 und Sept. 1753. Bekl. Partei macht Fristversäumnis geltend und betont, daß der Ehevertrag der Kl. kein ausschließliches Erbrecht verschaffe.

- 6
  - 1. (Bürgermeister und Rat der Stadt Burglengenfeld 1748)
  - 2. (Kurpfalz-neuburgisches Landrichteramt zu Burglengenfeld 1753)
  - 3. (Kurpfälzische Regierung zu Neuburg 1753)
  - 4. RKG 1754–1808 (1754–1756)
- 7 Heiratsvertrag zwischen Joseph Augustin und Eva Catharina Weymann 1731 (Q 5);  
gedruckte Appellations- und Revisionsordnung Kurfürst Karl Theodors von der Pfalz für das Herzogtum Pfalz-Neuburg 1747 (Q 11);  
Beilagen zu kl. Anzeige (Prod. vom 18. Mai 1756): Notariatsinstrument über die Vermögensabtretung der Kl. an ihren Vetter, den Burglengenfelder Bürgerssohn Caspar Schoyerer, 1756 (Lit. A) samt kl. Vermögensinventar 1748 (Nr. 1)
- 8 2,5 cm

## 421

- 1 A 201 rot Bestellnr. 2401
- 2 Gemeinde zu *Auhausen* (im Akt auch: Kloster Auhausen) (Prozeßvollmacht mit 54 Unterschriften) (Bekl. 1., Kl. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Johann Leonhard *Schön(n)amsgruber*, Schullehrer zu Auhausen (Kl. 1., Kl. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Sebastian Frech und (subst.) Lic. Franz Carl Brandt (1799)
- 4b Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Johann Jakob Christian) Dietz (1798)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um eine Wiese;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. Gemeinde erwirkte angesichts von kriegsbedingten Auflagen, Einquartierungen und Armeelieferungen beim mit der Oberaufsicht über Stadt- und Gemeindeverwaltungen betrauten ersten Senat der fürstlich oettingen-oettingischen und oettingen-spielbergischen Regierung die Erlaubnis, vier ihr eigentümlich zustehende Grundstücke meistbietend zu veräußern, darunter die vom Bekl. unentgeltlich genutzte „Bettelwiese“. Diese gemeinsam zum Verkauf angebotenen Güter wurden Ende März 1798 um zusammen 2.075 fl und 41 2 fl Leihkauf von den Juden Samuel Levi zu Dittenheim, Hirsch Mayer zu Steinhart, Hirsch Marx zu Hainsfarth und Mendel Koppel zu Oettingen ersteigert. Das Justizamt Oettingen jenseits der Wörnitz sprach Bekl. auf dessen Beschwerde hin Anfang Apr. 1798 eine ersatzweise jährliche Geldzahlung von 12 fl zu, solange er sein Schullehreramt ausübe. Dagegen appellierten beide Parteien an den zweiten Regierungssenat als oberste Justizstelle. Bekl. erklärte, die Wiese sei 1752 durch Regierung und Konsistorium des Markgraftums Brandenburg-Ansbach als damaliger Landesherrschaft dem jeweiligen Schullehrer gegen den Widerstand der Gemeinde als Bestandteil seiner Besoldung zur Nutzung überlassen worden. Der zweite Regierungssenat hob im Juli 1798 den bereits vollzogenen Verkauf der Wiese

auf und räumte sie Bekl. ein.

Kl. Gemeinde verteidigt ihr Recht, eigentümliche Güter mit dorfherrschaftlichem Konsens zu verkaufen: den beiden Amtsvorgängern des Bekl. sei die „Bettelwiese“ gunstweise für die Dauer ihres Schuldienstes eingeräumt worden, danach sei sie jedoch wie vorher üblich meistbietend auf jeweils drei Jahre verpachtet worden. Zudem verweist sie darauf, daß Bekl. mit einem Gehalt von 300 fl weit überdurchschnittlich besoldet werde. Bekl. bleibt dem RKG fern.

- 6
  1. Fürstlich oettingen-spielbergisches Justizamt Oettingen jenseits der Wörnitz 1798
  2. Zweiter Senat der fürstlich oettingen-oettingischen und oettingen-spielbergischen obervormundschaftlichen Regierung 1798
  3. RKG 1799–1801
- 7
 

Auszug aus Auhausener Gemeinderechnung 1749 (Q 21);  
 Attest des Schmieds Johann Georg Amslinger, Ersteigerung der „Bettelwiese“ um ein jährliches Bestandgeld von 24 fl 1791 betr., 1799 (Q 22);  
 Zeugenaussagen vor Notar 1798 (Q 23);  
 Protokoll des Justizamtes Oettingen jenseits der Wörnitz über die Versteigerung der vier Auhausener Gemeindegrundstücke 1798 (Q 24);  
 Vorakt (Q 29) enthält ferner: Promemoria der königlich preußischen Landesvergleichskommission zu Ansbach in vorliegender Sache 1798 (Beil. zu Nr. 11); Dekrete der Geheimen Kanzlei und des Hofrats zu Ansbach, unentgeltliche Überlassung der „Bettelwiese“ an die Auhausener Schulmeister Christoph und Georg Christoph Rauwolf betr., an das Dekanat Wassertrüdingen 1752 sowie das Klosterverwalteramt Auhausen 1770, Ernennungsdekret des Konsistoriums zu Ansbach für Bekl., bisherigen Schulmeister zu Würzburg, 1790 sowie Verschreibung des Georg Michael Göttler zu Auhausen, Kauf der „Bettelwiese“ von Hirsch Marx um 544 fl betr., 1798 (Beil. zu Nr. 26); Rationes decidendi des zweiten Senats der fürstlich oettingen-oettingischen und oettingen-spielbergischen obervormundschaftlichen Regierung 1798 mit gedrucktem Organisationsreskript der Fürstin Aloysia von Oettingen-Spielberg, geb. Fürstin von Auersperg, als Obervormund 1797 (beiliegend)
- 8
 

7 cm

## 422

- 1
 

A 1659	Bestellnr. 3350/9
--------	-------------------
- 2
 

Georg *Aumüller*, Bürger zu Wöhrd bei Nürnberg, Stiefsohn der Bekl. (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3
 

Elisabeth *Graf*, Ehefrau des Georg Graf, Bürgers zu Amberg, und Witwe des Georg Aumüller (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4b
 

Dr. Ludwig Ziegler (1550) und (subst.) Dr. Heinrich Burckhardt (1550)
- 5a
 

appellatio
- 5b
 

Abfindung des Kl. vom väterlichen Nachlaß, welchen seine Stiefmutter innehat

- 6
  - 1. (Stadtgericht zu Amberg)
  - 2. (Kurpfälzisches Hofgericht zu Amberg)
  - 3. RKG (1550)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

### 423

- 1 A 1662 Bestellnr. 3350/10
- 2 Georg *Aurifaber*, Bürger und Kollaborator an der Domschule zu Passau, als Ehevogt seiner Ehefrau Magdalena Huebecker, Witwe des Balthasar Freyunger (vermutlich Kl. 1., 2. und 3. Instanz)
- 3 Wolf Scheer und Gotthard Höffer, beide Bürger zu Passau, als Testamentarier und Güterkuratoren des Balthasar *Freyunger*, Bürgers zu Passau (vermutlich Bekl. 1., 2. und 3. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Kl. bemühten sich anscheinend vergeblich um die Ungültigerklärung des von Balthasar Freyunger errichteten Testaments, weil dieser darin über erbliche und paraphernalische Güter seiner Ehefrau verfügt habe.  
Im Laufe des RKG-Verfahrens kommt es vor Bürgermeistern und Rat zu Passau und nach Appellation am fürstbischöflichen Hofgericht zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen Kl., Bekl. sowie den Erben Freyungers, bis im Apr. 1586 durch von Bischof Urban von Passau verordnete Kommissare ein Vergleich vermittelt wird, wonach
  - 1. die Erben kl. Partei Schulden aus dem Kauf von Hausrat Freyungers sowie aus einer Bürgschaft in Höhe von rund 75 fl erlassen,
  - 2. die Nutzung eines im Salzstadel zu Passau liegenden Kapitals von 600 fl für 1586 kl. Partei allein, dann bis zum Ableben der kl. Ehefrau zur Hälfte überlassen wird,
  - 3. die Erben kl. Partei 200 fl bezahlen sollen und
  - 4. kl. Partei bis Michaelis 1587 die Behausung Freyungers unter Übernahme der jährlichen Gült und aller erforderlichen Baukosten bewohnen darf.
- 6
  - 1. (Bürgermeister und Rat der Stadt Passau)
  - 2. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Passau)
  - 3. (Bischof Urban von Passau und sein Kammergericht)
  - 4. RKG (1584–1586)
- 7 Vergleichsvertrag zwischen Kl. und den Erben des Balthasar Freyunger 1586 (Q 11)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 424

- 1 A 1690 Bestellnr. 3351
- 2 Franz Jakob Freiherr von *Avila*, kaiserlicher Generalwachtmeister und venezianischer Generalleutnant
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister, Geheime und Räte der Reichsstadt *Augsburg* sowie Johann Reinhard (von) Schleiß, Obristwachtmeister und gräflich oettingen-baldernscher Rat und Oberamtmann zu Hohenbaldern, Schwiegersohn des Kl., als Intervenient
- 4a Lic. Johann Adam Rolemann (1693)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Johann Philipp Niderer (1690); Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Georg Friedrich Müeg (1691)
- 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung;  
Intervenient ließ im Herbst 1688 in Augsburg Kleidung, Schmuck und andere Mobilien, die angeblich seiner auf der Heimreise von Loreto verstorbenen Schwiegermutter Eleonora Anna von Avila, geb. de Coupigny, gehörten, mit Arrest belegen: das mütterliche Erbe stehe seiner Ehefrau Eleonora Franziska von Avila zum Teil als einziger Tochter allein zu, zum Teil zu zwei Dritteln, nachdem ihr Bruder Vitalis von Avila ihr sein Erbteil beim Eintritt in den Kapuzinerorden 1678 zediert habe. Kl. erwirkte dagegen beim RKG im Okt. 1688 ein Mandatum, im Apr. 1690 ein Mandatum arctius de relaxando arresto an Becl., die jedoch auf Einreden des Intervenienten den Arrest aufrechterhielten.  
Auf ein Mandatum ulterius hin kommt Intervenient am RKG ein: Kl. habe seiner mittlerweile verstorbenen Tochter weder ein standesmäßiges Heiratsgut ausbezahlt noch das mütterliche Erbe ausgehändigt; da die kl. Schwiegertochter Ludovica Sophia von Avila Ansprüche auf das kl. Rittergut Dacheroth erhebe und über die kl. Effekten im Herzogtum Jülich einen Arrest habe verhängen lassen, bestehe die Gefahr, daß der in finanziellen Nöten befindliche Kl. in seine spanische Heimat zurückkehre; der Arrest müsse daher beibehalten werden. Kl. gibt an: Intervenient habe seine – von der Mutter ins Kloster geschickte – Tochter ohne sein Wissen geheiratet, weshalb ihr kein Heiratsgut zustehe; bereits zehn Jahre vorher habe Kl. sie wegen ihres Ungehorsams, ihres Lebenswandels und ihrer Ehe mit einem in Bonn wegen Mordes hingerichteten Leutnant testamentarisch von seinem Erbe ausgeschlossen; das in Augsburg liegende Gepäck gehöre ihm; seine Ehefrau habe keinen wesentlichen Besitz in die Ehe eingebracht.
- 6 1. RKG 1693–1695 (1693–1694)
- 7 Kaufvertrag zwischen dem Domkapitel zu Mainz und Kl., den „Rüdtischen Hof“ zu Großheubach am Main betr., 1690 (Q 13); Erbverzichtserklärung der Eleonora Franziska von Schleiß, geb. Freiin von Avila, väterliches und mütterliches Erbe betr., 1685 (Q 17); Reichshofratsprotokolle in Sachen Ludovica Sophia von Avila, geb. Freiin von Münster, Witwe des in Athen verstorbenen Markus Antonius von Avila ./ Kl., Rittergut Dacheroth zu Oberlauda betr., 1688 (Q 19, 20) sowie Probattonsschrift der Witwe 1693 (Q 32);

Quittungen der Eheleute Johann Reinhard und Eleonore Franziska Schleiß über in kl. Namen erfolgte Zahlungen von zusammen 250 Rtl. 1682 (Q 29–31); französisches Testament der kl. Schwiegermutter Susanne des Watines, der Ehefrau des Charles de Coupigny, 1626 mit deutscher Übersetzung (Q 33); Erklärungen eines Ratsverwandten und Handelsherrn zu Lauda, einer Bewohnerin Großheubachs sowie des Kapuzinerguardians zu Engelberg, Vermögen der kl. Ehefrau betr., 1693–1694 (Q 34–36); Inventar der in Augsburg in Arrest befindlichen Mobilien 1689 (Q 47)

8 2 cm

## 425

- 1 A 203 rot Bestellnr. 2822/I–II
- 2 Maria Barbara *Axthalb*, Bürgermeisters- und Seilerswitwe zu Grafing (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Joseph *Schaffner*, Kirchenwirt zu Velden, Bruder der Kl. (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Henrich Joseph Brack (1773)
- 4b Dr. Franz Carl von Sachs (1770);  
Dr. Franz Carl von Sachs und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann (1774)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um schwesterlichen Nachlaß;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Maria Anna Zenger, Bürgermeisters- und Weinwirtswitwe zu Freising, forderte im Nov. 1771 ein beim Freisinger Domkapitel hinterlegtes Testament vom März 1771 zurück, das Kl. und Bekl. als ihre Geschwister als Universalerben eingesetzt hatte, und errichtete wenige Tage später, drei Tage vor ihrem Tod, ein neues Testament, das einige Legate, darunter 1.000 fl für Joseph Leonhard Schaffner, einen Sohn des Bekl., zu Studienzwecken und 500 fl für Kl., vorsah und ansonsten Bekl. zum Universalerben bestimmte. Kl. focht dieses Testament vor Bürgermeister und Rat an: Bekl. habe seine Schwester während eines vierwöchigen Besuches zur Testamentsänderung verleitet; deren Beichtvater Johann Heinrich Golling habe sie auf dem Totenbett zur Billigung der neuen Fassung überredet; die zur Testamentserrichtung abgesandte Ratskommission habe auf eine Verlesung des Wortlautes verzichtet und kein Protokoll aufgenommen; die Unterschrift erscheine nachgeahmt; der mittlere Bogen liege dem Testament nur lose bei. Nach Vernehmung von Zeugen erklärten Bürgermeister und Rat das angefochtene Testament in allen Bestimmungen für rechtsgültig. Die kl. Appellation an die fürstbischöfliche Regierung blieb erfolglos.  
Kl. bezeichnet das Testament vom Nov. 1771 als nichtig, da es unter verdächtigen Umständen entstanden und nicht formgerecht errichtet worden sei. Bekl. sieht die Voraussetzungen einer rechtskräftigen Errichtung erfüllt.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Stadt Freising 1771

2. Fürstbischöfliche Regierung zu Freising 1772  
 3. RKG 1773–1776 (1773–1775)
7. Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Ingolstadt 1771 (Q 8);  
 Vorakt (Q 14) enthält  
 - im erstinstanzlichen Teil: Original und Abschrift des Testaments der Maria Anna Zenger 1771 (Nr. 3); Protokoll der Testamentseröffnung 1771 (Nr. 4); zwei Rekognitionsscheine des Rats zu Freising über deponierte zengerische Gelder und Pretiosen 1771 sowie zugehöriges Inventar 1771 (Nr. 5, 6); zengerisches Nachlaßinventar (Beil. zu Nr. 20); Schreiben der im zweiten Testament übergangenen Anna Maria Filechner, Bürgerin und Bäckerin zu Tüßling, 1772 (Nr. 29); Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat 1772 (Nr. 39); schriftliche Erklärungen des wirklichen Geistlichen Rats Johann Heinrich Golling, Doktors der Theologie, sowie des Hofmedikus Max Philipp Säntfl, Doktors der Medizin, 1772 (Beil. zu Nr. 42 und 43);  
 - im zweitinstanzlichen Teil: Relation des Referenten (Carl Ferdinand Edler) von Maurberg, fürstbischöflichen Hofrats, 1773 (Nr. 14, beiliegend); Atteste der fürstbischöflichen Hofratskanzlei, des Domkapitels sowie von Bürgermeistern und Rat zu Freising, Testamentserrichtung und -hinterlegung betr., 1774 (Q 22–24); Schreiben des kl. Schwiegersohnes Franz Eustachius Werner, domkapitulischen Kastners zu Freising, an den kl. Prokurator Johann Ferdinand Wilhelm Brandt, Erschleichung von Attestaten durch die Gegenpartei betr., 1774, seine Aussage dazu vor der Domdechanei 1774 sowie sein Widerruf 1774 (Q 25, 28, 29); Beilagen zu Replik (Q 31): Auszüge aus Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (Lit. L) sowie den für die Untergerichte bestimmten Anmerkungen dazu (Lit. M); gedrucktes Generalmandat Bischof Karl Theodors von Freising, Gültigkeit der kurbayerischen Rechtskodifikationen von 1751 (Codex Juris Bavarici Criminalis), 1753 (Codex Juris Bavarici Judiciarii) und 1756 (Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis) im Hochstift Freising betr., 1758 (Lit. N) sowie entsprechende Attestate, Reichsgrafschaften Ismaning und Werdenfels, Vizedomamt, Stadt- und Landpflegergericht Freising sowie Herrschaft Burgrain betr., 1774 (Lit. O–R)
8. 14 cm

## 426

1. – Bestellnr. 15061
2. Hans Heinrich *Ayrer*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
3. Friedrich *Hiltebrandt*, Handelsmann, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg, (Bekl. 1. Instanz) sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a. Dr. Barthold Gießenbier (1637)
- 4b. Dr. Johann Ulrich Stieber (1636);  
 Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1638)
- 5a. appellatio

- 5b Handelsstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. erwarb vom Bekl., mit dem er seit geraumer Zeit in Geschäftsverbindungen stand, Ende 1630 dreißig Elchshäute, wobei er von der üblichen halbjährigen Zahlungsfrist ausging. Vor deren Ablauf pfändete Bekl. im März 1631 eigenmächtig Waren aus dem kl. Laden, beschimpfte Kl. auf dem Markt als „Falliten, Dieb und Schelm“, erhob zudem gegen Georg Fuchs als derzeitigen Inhaber der Elchshäute Eigentumsansprüche. Kl. kam darauf am Stadtgericht zu Nürnberg um Rückgabe seiner Waren sowie um Schadenersatz in Höhe von 2.000 fl wegen Injurien, Geschäftsschädigung und Untergrabung seiner Kreditwürdigkeit ein. Das Stadtgericht ordnete lediglich die Restitution der Waren an.  
Kl. wendet sich ans RKG, weil sein Schadenersatzanspruch sowie seine Klage auf – wohl durch die Selbstpfändung begründete – Verwirkung der Schuldtitel des Bekl. abgewiesen und die Gerichtskosten für kompensiert erklärt worden seien. Interessenten bringen vor, daß von Stadtgerichtsurteilen in Handelssachen kraft kaiserlichen Privilegs nur an sie appelliert werden dürfe.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1631)  
2. RKG (1637–1638)
- 8 SpPr fehlt

## 427

- 1 Fragm. A 1759 Bestellnr. 14625
- 2 Georg *Ayrmann*, Handelsmann, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Maximilian von *Pappenheim*, Landgraf von Stühlingen, Herr zu Hewen, Mettingen, Rothenstein und Kalden, Reichserbmarschall (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Geldzahlung in minderwertiger Münze;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. zederte Mitte 1622 ein aus dem Verkauf der Herrschaft Gräfenthal herrührendes, bei der kursächsischen Rentkammer liegendes Kapital von 90.000 fl böhmischer Währung samt aufgelaufenen Zinsen gegen Zahlung von 96.300 fl an Kl. Anfang 1626 kam Bekl. am Stadtgericht zu Nürnberg um Wiedereinräumung der kursächsischen Gültverschreibung oder aber um vollwertige Zahlung des Ablösungsbetrags sowie um Ersatz der unrechtmäßig bezogenen Nutzungen ein, da die vom Kl. in minderwertiger Münze erlegten Gelder einen Wert von allenfalls 24.000 fl darstellten. Kl. drängte zunächst vergeblich auf die gerichtliche Vorlage der zwischen beiden Parteien getroffenen Abmachung und verwies dann darauf, daß Bekl. bereits im Herbst 1624 bei Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen einen Arrest auf das Kapital erwirkt und damit die Sache dort anhängig gemacht habe. Im Apr. 1627 verfügte das Stadtgericht von Amts wegen die Litiskontestation. Kl. appellierte an Bürgermeister und Rat, wo im Sommer 1627 eine kursächsische Abforderung einging. Diese schlugen die Appellation

im Nov. 1628 ab und remittierten die Sache zur schleunigen Erörterung ans Stadtgericht.

- 6
  1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1626
  2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1627
  3. RKG (1630)
- 7 Stadtgerichtsakt (Prod. vom 17. Aug. 1630) enthält: Schuldverschreibungen Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen für Bekl. über 90.000 fl 1621 bzw. für Kl. über 96.300 fl 1622; Quittung des Bekl. über kl. Zahlung von 96.300 fl 1622;  
Ratsakt (Prod. vom 17. Aug. 1630) enthält: Urkunde des Bekl. über die Zession seiner Forderung von 96.300 fl an Kl. 1622 (S. 121ff.)
- 8 3,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## NACHTRAG

428

- 1 A 1628 Bestellnr. 3345/5
- 2 Vorsteher des Heiligen Almosens zu *Augsburg*
- 3 Ernst von *Crailsheim* (zu Sommersdorf, markgräfllich brandenburgischer Amtmann) zu Crailsheim
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um Getreidekauf;  
Felix Rem, gräfllich oettingischer Pfleger zu Alerheim, kaufte Ende Okt. 1570 in kl. Auftrag durch seinen amtsverwandten Untertan Sixt Schmid aus Holzkirchen beim crailsheimischen Vogt Jeremias Hueber zu Sommersdorf 300 Simmer Roggen zu je 5 fl 2 Ort sowie 25 Simmer Weizen zu je 6 fl 1 Ort. Während insgesamt gut 1.156 fl vom Kaufpreis bezahlt wurden, lieferte der Vogt lediglich 113 2 Simmer Roggen, bis Bekl. unter Berufung auf ein markgräfllich brandenburgisches Mandat, das offenbar die Getreideausfuhr verbot, die weitere Erfüllung des Kaufvertrags untersagte.  
Nach dem Scheitern gütlicher Verhandlungen ersuchen Kl. am RKG um Lieferung des ausständigen Getreides oder aber um Rückzahlung der zuviel bezahlten 575 fl.
- 6 1. RKG (1574)
- 8 SpPr fehlt;  
Akt 1994 vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart abgegeben (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 157)

## KONKORDANZ I

Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.

Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.

–	1	A 10	294	327	A 171 rot
–	51	A 246	295	268	A 172 rot
–	64	A 455	296	325	A 173 rot
–	77	A 516	297	326	A 174 rot
–	79	A 501	298	190	A 175 rot
–	92	A 776	299	191	A 176 rot
–	98	A 916	300	244	A 177 rot
–	104	A 992	301	365	A 178 rot
–	110	A 1030	302	356	A 179 rot
–	114	A 1089	303	364	A 181 rot
–	116	A 1092	304	372	A 192 rot
–	117	A 1090	305	355	A 193 rot
–	130	A 1224	306	376	A 194 rot
–	132	A 1227	307	374	A 195 rot
–	143	A 1386	308	394	A 183 rot
–	144	A 1389	387	170	A 133 rot
–	147	A 1388	388	171	A 134 rot
–	289	A 1439	389	166	A 132 rot
–	419	A 1640	546	39	A 16 rot
69	124	A 106 rot	547	40	A 17 rot
70	402	A 189 rot	548	41	A 18 rot und
264	290	A 142 rot			Fragm. A 1703
265	298	A 143 rot	688	83	A 52 rot
266	308	A 144 rot	983	20	A 21 rot
267	299	A 145 rot	984	22	A 22 rot
268	303	A 146 rot	985	23	A 23 rot
269	305	A 147 rot	986	24	A 24 rot
270	306	A 148 rot	987	25	A 25 rot
272	280	A 149 rot	988	26	A 26 rot
273	330	A 150 rot	989	27	A 27 rot
274	194	A 151 rot	990	28	A 28 rot
275	199	A 152 rot	991	31	A 29 rot
276	207	A 153 rot	992	175	A 130 rot
277	209	A 154 rot	1135	384	A 182 rot
278	211	A 155 rot	1136	385	A 184 rot
279	212	A 156 rot	1137	387	A 185 rot
280	215	A 157 rot	1138	386	A 186 rot
281	216	A 158 rot	1139	388	A 187 rot
282	217	A 159 rot	1140	389	A 188 rot
283	222	A 160 rot	1141	397	A 190 rot
284	221	A 161 rot	1142	414	A 191 rot
285	228	A 162 rot	1347	135	M 82 rot
286	348	A 163 rot	1600	266	A 180 rot
287	347	A 164 rot	1875	183	A 129 rot
288	256	A 165 rot	1876	158	A 135 rot
289	257	A 166 rot	1877	161	A 136 rot
290	258	A 167 rot	2211	14	A 14 rot
291	283	A 168 rot	2274	180	A 138 rot
292	342	A 169 rot	2275	184	A 140 rot
293	329	A 170 rot	2380	84	A 58 rot

## Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.

2383	48	A 20 rot
2385	54	A 36 rot
2386	65	A 41 rot
2388	73	A 43 rot
2389	78	A 44 rot
2390	75	A 46 rot
2391	134	A 111 rot
2395	139	A 118 rot
2396	146	A 119 rot
2397	149	A 121 rot
2398	150	A 125 rot
2399	152	A 127 rot
2400	155	A 128 rot
2401	421	A 201 rot
2614	88	O 692
2819	148	A 120 rot
2820	151	A 126
2821	420	A 200 rot
2822	425	A 203 rot
3100	311	–
3133	2	A 77
3134	3	A 176
3135	6	A 177
3136	4	A 178
3137	5	A 179
3138	7	A 180
3139	8	A 181
3140	9	A 182
3141	10	A 190
3141/1	11	A 208
3142	12	A 210
3143	13	A 211
3144	36	A 220
3145	37	A 221
3146	42	A 222
3147	47	A 223
3148	16	A 224 a
3149	38	A 224 b
3150	17	A 225
3151	18	A 226
3152	15	A 227
3153	19	A 228
3154	21	A 229
3155	29	A 230
3156	32	A 231
3157	33	A 232
3157/1	30	–
3157/2	34	–
3158	44	A 235
3159	46	A 236
3160	43	A 237
3161	45	A 239
3162	35	A 240

## Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.

3162/1	52	A 265
3163	59	A 287
3164	53	A 316
3166	56	A 324
3166/1	58	A 365
3167/0	55	A 331
3167/2	61	A 337
3167/3	60	A 338
3168	57	A 344
3169	62	A 400
3175/1	66	A 459
3175/2	70	A 464
3175/4	69	A 467
3175/6	71	A 485
3175/7	74	A 496
3175/8	72	A 499
3175/9	82	A 511 und Fragm. A 1718
3175/10	76	A 514
3176	81	A 649
3177/1	85	A 704
3183	87	A 738
3183/3	94	A 766
3183/4	68	A 771
3184	91	A 775
3185	96	A 781
3185/1	93	A 784
3186/1	97	A 915
3186/1/1	99	A 917
3186/2	102	A 929
3186/3	106	A 1003
3186/4	107	A 1004
3186/5	108	A 1005
3186/6	105	A 1008
3186/7	109	A 1016
3186/9	111	A 1025
3186/11	112	A 1076
3186/12	113	A 1083
3186/13	115	A 1091
3187	118	A 1093
3188	119	A 1094
3188/1	120	A 1095
3189/1	125	A 1127
3190	123	A 1129
3190	129	A 1136
3190/1	127	A 1131
3190/2	121	A 1132
3190/3	122	A 1133
3190/4	128	A 1134
3190/6	126	A 1139
3191/1	131	A 1222
3192	133	A 1253
3192	137	A 1364

Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.			Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.		
3192/2	138	A 1366	3239/1	273	A 1458
3193	145	A 1375	3240	320	A 1459
3194	140	A 1383	3241	321	A 1460
3194/1	142	A 1387	3242	323	A 1461
3194/2	141	A 1390	3243	322	A 1462
3195/1	153	A 1405	3244	316	A 1463
3196	154	A 1406	3245	319	A 1464
3197	156	A 1407	3246	236	A 1465
3197/1	157	A 1408	3247	237	A 1466
3198	181	A 1410	3248	238	A 1467
3199	182	A 1411	3249	239	A 1468
3200	160	A 1412	3250	240	A 1469
3201	174	A 1413	3251	241	A 1470
3202	173	A 1414	3252	242	A 1471
3203	188	A 1415	3253	235	A 1472
3204	189	A 1416	3254	304	A 1473 und
3205	162	A 1417			Fragm. A 55
3206	163	A 1418	3255	243	A 1474
3207	164	A 1419	3256	324	A 1475
3208	165	A 1419 b	3257	279	A 1477
3209	167	A 1420	3258	275	A 1478
3210	168	A 1421	3259	276	A 1479
3211	169	A 1422	3260	277	A 1480
3212	186	A 1423	3261	278	A 1481
3213	178	A 1425	3262	281	A 1482
3214	179	A 1426	3263	282	A 1483
3215	187	A 1429	3264	245	A 1484
3216	176	A 1430	3265	246	A 1485
3217	177	A 1431	3266	247	A 1486
3218	185	A 1432	3267	230	A 1486
3219/1	349	A 1436	3268	233	A 1488
3219	284	A 1435	3268/1	401	–
3220	286	A 1437	3269	231	A 1489
3221	229	A 1438	3269/1	328	A 1490
3222	292	A 1440	3270	192	A 1491
3223	293	A 1441	3271	193	A 1492
3223/1	251	A 1515	3272	195	A 1493
3224	295	A 1442	3273	196	A 1494
3225	294	A 1443	3274	198	A 1495
3226	297	A 1444	3275	200	A 1496
3227	285	A 1445	3276	204	A 1497
3228	300	A 1446	3277	208	A 1498
3229	301	A 1447	3278	202	A 1499
3230	302	A 1448	3279	206	A 1500
3231	307	A 1449	3280	203	A 1501
3232	310	A 1450	3281	205	A 1502
3233	309	A 1451	3282	213	A 1503
3234	313	A 1452	3283	214	A 1504
3235	314	A 1453	3284	218	A 1505
3236	312	A 1454	3285	210	A 1506
3237	315	A 1455	3286	219	A 1507
3238	317	A 1456	3287	220	A 1508
3239	318	A 1457	3288	223	A 1509

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
3289	227	A 1510	3330	354	A 1570
3290	226	A 1511	3331	359	A 1552 und
3291	224	A 1512			A 1571
3292	225	A 1513	3331/1	362	A 1572
3293	291	A 1514	3331/2	337	A 1573
3293/1	271	A 1516	3331/3	340	A 1574
3293/2	274	A 1517	3331/4	339	A 1575
3293/3	270	A 1518	3331/5	350	A 1576
3294	249	A 1520	3332	411	A 1578
3295	232	A 1521	3333	412	A 1579
3296	265	A 1521 b	3334	391	A 1591
3297	252	A 1522	3335	392	A 1592
3298	253	A 1523	3336	393	A 1593
3299	254	A 1524	3337	418	A 1594
3300	255	A 1525	3338	415	A 1597
3301	259	A 1527	3338/1	400	A 1600
3302	260	A 1528	3338/2	413	A 1601
3303	261	A 1529	3339	248	A 1602
3304	262	A 1530	3340	405	A 1603a
3305	263	A 1531	3341	408	A 1604
3306	264	A 1532	3341/1	410	A 1606
3307	344	A 1533	3341/2	409	A 1607
3307/1	267	A 1534	3341/3	333	A 1608
3307/2	272	A 1535	3342	404	A 1610
3308	269	A 1538	3342/1	390	A 1611
3309	331	A 1539	3343	416	A 1615
3310	287	A 1540	3343/1	403	A 1616
3311	288	A 1541	3344	407	A 1617
3312	345	A 1542	3345	406	A 1618
3313	346	A 1543	3345/1	396	A 1621
3314	250	A 1544	3345/2	399	A 1623
3314/1	332	A 1545	3345/3	398	A 1624
3314/2	334	A 1546	3345/4	373	A 1627
3314/3	335	A 1547	3345/5	428	A 1628
3314/4	341	A 1548	3346	371	A 1629
3314/5	336	A 1549	3347	380	A 1630
3314/6	338	A 1550	3348	381	A 1631
3316	370	A 1553	3349	382	A 1632
3317	353	A 1554	3350	375	A 1633
3318	366	A 1555	3350/1	377	A 1634
3319	367	A 1556	3350/2	378	A 1635
3320	197	A 1557	3350/3	379	A 1636
3321	351	A 1558	3350/4	383	A 1637
3322	352	A 1559	3350/9	422	A 1659
3323	234	A 1560	3350/10	423	A 1662
3324	296	A 1561	3351	424	A 1690
3324/1	361	A 1562	3856	172	B 157
3325	363	A 1563	3866	89	B 1528
3326	368	A 1564	4891/1	49	E 810
3327	369	A 1565	5557/1	159	A 137 b rot
3328	357	A 1567	6751/1	50	–
3329	358	A 1568	9874	103	O 957
3329/1	360	A 1569	14583	80	Extrajud. A 7

Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.			Bestellnr. Inventarnr. Wetzlarer Nr.		
14618	63	Fragm. A 10	14988	67	–
14620	90	Fragm. A 1721	14994	86	–
14621	100	Fragm. A 1738	14999	95	–
14622	101	Fragm. A 1739	15025	201	–
14623	395	Fragm. A 1753	15044	343	–
14625	427	Fragm. A 1759	15061	426	–
14818	136	Fragm. O 1708	17861	417	–

## KONKORDANZ 2

Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.			Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.		
A 10	–	1	A 134 rot	388	171
A 14 rot	2211	14	A 135 rot	1876	158
A 16 rot	546	39	A 136 rot	1877	161
A 17 rot	547	40	A 137 b rot	5557/1	159
A 18 rot und Fragm. A 1703	548	41	A 138 rot	2274	180
A 20 rot	2383	48	A 140 rot	2275	184
A 21 rot	983	20	A 142 rot	264	290
A 22 rot	984	22	A 143 rot	265	298
A 23 rot	985	23	A 144 rot	266	308
A 24 rot	986	24	A 145 rot	267	299
A 25 rot	987	25	A 146 rot	268	303
A 26 rot	988	26	A 147 rot	269	305
A 27 rot	989	27	A 148 rot	270	306
A 28 rot	990	28	A 149 rot	272	280
A 29 rot	991	31	A 150 rot	273	330
A 36 rot	2385	54	A 151 rot	274	194
A 41 rot	2386	65	A 152 rot	275	199
A 43 rot	2388	73	A 153 rot	276	207
A 44 rot	2389	78	A 154 rot	277	209
A 46 rot	2390	75	A 155 rot	278	211
A 52 rot	688	83	A 156 rot	279	212
A 58 rot	2380	84	A 157 rot	280	215
A 77	3133	2	A 158 rot	281	216
A 106 rot	69	124	A 159 rot	282	217
A 111 rot	2391	134	A 160 rot	283	222
A 118 rot	2395	139	A 161 rot	284	221
A 119 rot	2396	146	A 162 rot	285	228
A 120 rot	2819	148	A 163 rot	286	348
A 121 rot	2397	149	A 164 rot	287	347
A 125 rot	2398	150	A 165 rot	288	256
A 126	2820	151	A 166 rot	289	257
A 127 rot	2399	152	A 167 rot	290	258
A 128 rot	2400	155	A 168 rot	291	283
A 129 rot	1875	183	A 169 rot	292	342
A 130 rot	992	175	A 170 rot	293	329
A 132 rot	389	166	A 171 rot	294	327
A 133 rot	387	170	A 172 rot	295	268
			A 173 rot	296	325

Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.			Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.		
A 174 rot	297	326	A 239	3161	45
A 175 rot	298	190	A 240	3162	35
A 176	3134	3	A 246	–	51
A 176 rot	299	191	A 265	3162/1	52
A 177	3135	6	A 287	3163	59
A 177 rot	300	244	A 316	3164	53
A 178	3136	4	A 324	3166	56
A 178 rot	301	365	A 331	3167/0	55
A 179	3137	5	A 337	3167/2	61
A 179 rot	302	356	A 338	3167/3	60
A 180	3138	7	A 344	3168	57
A 180 rot	1600	266	A 365	3166/1	58
A 181	3139	8	A 400	3169	62
A 181 rot	303	364	A 455	–	64
A 182	3140	9	A 459	3175/1	66
A 182 rot	1135	384	A 464	3175/2	70
A 183 rot	308	394	A 467	3175/4	69
A 184 rot	1136	385	A 485	3175/6	71
A 185 rot	1137	387	A 496	3175/7	74
A 186 rot	1138	386	A 499	3175/8	72
A 187 rot	1139	388	A 501	–	79
A 188 rot	1140	389	A 511 und		
A 189 rot	70	402	Fragm. A 1718	3175/9	82
A 190	3141	10	A 514	3175/10	76
A 190 rot	1141	397	A 516	–	77
A 191 rot	1142	414	A 649	3176	81
A 192 rot	304	372	A 704	3177/1	85
A 193 rot	305	355	A 738	3183	87
A 194 rot	306	376	A 766	3183/3	94
A 195 rot	307	374	A 771	3183/4	68
A 200 rot	2821	420	A 775	3184	91
A 201 rot	2401	421	A 776	–	92
A 203 rot	2822	425	A 781	3185	96
A 208	3141/1	11	A 784	3185/1	93
A 210	3142	12	A 915	3186/1	97
A 211	3143	13	A 916	–	98
A 220	3144	36	A 917	3186/1/1	99
A 221	3145	37	A 929	3186/2	102
A 222	3146	42	A 992	–	104
A 223	3147	47	A 1003	3186/3	106
A 224 b	3149	38	A 1004	3186/4	107
A 224 a	3148	16	A 1005	3186/5	108
A 225	3150	17	A 1008	3186/6	105
A 226	3151	18	A 1016	3186/7	109
A 227	3152	15	A 1025	3186/9	111
A 228	3153	19	A 1030	–	110
A 229	3154	21	A 1076	3186/11	112
A 230	3155	29	A 1083	3186/12	113
A 231	3156	32	A 1089	–	114
A 232	3157	33	A 1090	–	117
A 235	3158	44	A 1091	3186/13	115
A 236	3159	46	A 1092	–	116
A 237	3160	43	A 1093	3187	118

## Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.

A 1094	3188	119
A 1095	3188/1	120
A 1127	3189/1	125
A 1129	3190	123
A 1131	3190/1	127
A 1132	3190/2	121
A 1133	3190/3	122
A 1134	3190/4	128
A 1136	3190	129
A 1139	3190/6	126
A 1222	3191/1	131
A 1224	–	130
A 1227	–	132
A 1253	3192	133
A 1364	3192	137
A 1366	3192/2	138
A 1375	3193	145
A 1383	3194	140
A 1386	–	143
A 1387	3194/1	142
A 1388	–	147
A 1389	–	144
A 1390	3194/2	141
A 1405	3195/1	153
A 1406	3196	154
A 1407	3197	156
A 1408	3197/1	157
A 1410	3198	181
A 1411	3199	182
A 1412	3200	160
A 1413	3201	174
A 1414	3202	173
A 1415	3203	188
A 1416	3204	189
A 1417	3205	162
A 1418	3206	163
A 1419	3207	164
A 1419 b	3208	165
A 1420	3209	167
A 1421	3210	168
A 1422	3211	169
A 1423	3212	186
A 1425	3213	178
A 1426	3214	179
A 1429	3215	187
A 1430	3216	176
A 1431	3217	177
A 1432	3218	185
A 1435	3219	284
A 1436	3219/1	349
A 1437	3220	286
A 1438	3221	229
A 1439	–	289

## Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.

A 1440	3222	292
A 1441	3223	293
A 1442	3224	295
A 1443	3225	294
A 1444	3226	297
A 1445	3227	285
A 1446	3228	300
A 1447	3229	301
A 1448	3230	302
A 1449	3231	307
A 1450	3232	310
A 1451	3233	309
A 1452	3234	313
A 1453	3235	314
A 1454	3236	312
A 1455	3237	315
A 1456	3238	317
A 1457	3239	318
A 1458	3239/1	273
A 1459	3240	320
A 1460	3241	321
A 1461	3242	323
A 1462	3243	322
A 1463	3244	316
A 1464	3245	319
A 1465	3246	236
A 1466	3247	237
A 1467	3248	238
A 1468	3249	239
A 1469	3250	240
A 1470	3251	241
A 1471	3252	242
A 1472	3253	235
A 1473 und Fragm. A 55	3254	304
A 1474	3255	243
A 1475	3256	324
A 1477	3257	279
A 1478	3258	275
A 1479	3259	276
A 1480	3260	277
A 1481	3261	278
A 1482	3262	281
A 1483	3263	282
A 1484	3264	245
A 1485	3265	246
A 1486	3267	230
A 1486	3266	247
A 1488	3268	233
A 1489	3269	231
A 1490	3269/1	328
A 1491	3270	192
A 1492	3271	193

## Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.

A 1493	3272	195
A 1494	3273	196
A 1495	3274	198
A 1496	3275	200
A 1497	3276	204
A 1498	3277	208
A 1499	3278	202
A 1500	3279	206
A 1501	3280	203
A 1502	3281	205
A 1503	3282	213
A 1504	3283	214
A 1505	3284	218
A 1506	3285	210
A 1507	3286	219
A 1508	3287	220
A 1509	3288	223
A 1510	3289	227
A 1511	3290	226
A 1512	3291	224
A 1513	3292	225
A 1514	3293	291
A 1515	3223/1	251
A 1516	3293/1	271
A 1517	3293/2	274
A 1518	3293/3	270
A 1520	3294	249
A 1521	3295	232
A 1521 b	3296	265
A 1522	3297	252
A 1523	3298	253
A 1524	3299	254
A 1525	3300	255
A 1527	3301	259
A 1528	3302	260
A 1529	3303	261
A 1530	3304	262
A 1531	3305	263
A 1532	3306	264
A 1533	3307	344
A 1534	3307/1	267
A 1535	3307/2	272
A 1538	3308	269
A 1539	3309	331
A 1540	3310	287
A 1541	3311	288
A 1542	3312	345
A 1543	3313	346
A 1544	3314	250
A 1545	3314/1	332
A 1546	3314/2	334
A 1547	3314/3	335
A 1548	3314/4	341

## Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.

A 1549	3314/5	336
A 1550	3314/6	338
A 1552 und		
A 1571	3331	359
A 1553	3316	370
A 1554	3317	353
A 1555	3318	366
A 1556	3319	367
A 1557	3320	197
A 1558	3321	351
A 1559	3322	352
A 1560	3323	234
A 1561	3324	296
A 1562	3324/1	361
A 1563	3325	363
A 1564	3326	368
A 1565	3327	369
A 1567	3328	357
A 1568	3329	358
A 1569	3329/1	360
A 1570	3330	354
A 1572	3331/1	362
A 1573	3331/2	337
A 1574	3331/3	340
A 1575	3331/4	339
A 1576	3331/5	350
A 1578	3332	411
A 1579	3333	412
A 1591	3334	391
A 1592	3335	392
A 1593	3336	393
A 1594	3337	418
A 1597	3338	415
A 1600	3338/1	400
A 1601	3338/2	413
A 1602	3339	248
A 1603a	3340	405
A 1604	3341	408
A 1606	3341/1	410
A 1607	3341/2	409
A 1608	3341/3	333
A 1610	3342	404
A 1611	3342/1	390
A 1615	3343	416
A 1616	3343/1	403
A 1617	3344	407
A 1618	3345	406
A 1621	3345/1	396
A 1623	3345/2	399
A 1624	3345/3	398
A 1627	3345/4	373
A 1628	3345/5	428
A 1629	3346	371

## Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.

A 1630	3347	380
A 1631	3348	381
A 1632	3349	382
A 1633	3350	375
A 1634	3350/1	377
A 1635	3350/2	378
A 1636	3350/3	379
A 1637	3350/4	383
A 1640	–	419
A 1659	3350/9	422
A 1662	3350/10	423
A 1690	3351	424
B 157	3856	172
B 1528	3866	89
E 810	4891/1	49
Extrajud. A 7	14583	80
Fragm. A 10	14618	63
Fragm. A 1721	14620	90
Fragm. A 1738	14621	100

## Wetzlarer Nr. Bestellnr. Inventarnr.

Fragm. A 1739	14622	101
Fragm. A 1753	14623	395
Fragm. A 1759	14625	427
Fragm. O 1708	14818	136
M 82 rot	1347	135
O 692	2614	88
O 957	9874	103
–	3100	311
–	3157/1	30
–	3157/2	34
–	3268/1	401
–	6751/1	50
–	14988	67
–	14994	86
–	14999	95
–	15025	201
–	15044	343
–	15061	426
–	17861	417

## CORRIGENDA

Die gewünschte rasche Erscheinungsfolge der drei Textbände zum Buchstaben B erlaubte es nicht, die Indices gleichzeitig damit zu erstellen. Die bei der Erarbeitung der Indices entdeckten fehlerhaften, irrtümlichen oder uneinheitlichen Angaben in den Inventarisaten können folglich erst an dieser Stelle berichtigt werden. Die nachfolgenden Verbesserungen und Veränderungen sind in den Indices bereits berücksichtigt.

Zugleich werden auch nachträglich festgestellte Fehler in den Inventarbänden zu den Buchstaben A (Band 50/1) und C (Band 50/6) festgehalten.

## Band 50/1

75 (5b63):	Wiegand	Wigand
101 (787):	Provisioner	Provisoner
121 (2100):	Susanna Arnold, geb. Feichtweck	Susanna Arnold, geb. Feichtweck
129 (1107):	Bestellnr. 3190	Bestellnr. 3190/5
228 (5b200):	Kl. bezeichnen die Territorialhoheit	Bekl. bezeichnen die Territorialhoheit
Index I (428):	Dürrenried, wiegandisches Rittergut	Dürrenried, wigandisches Rittergut
(431):	Feichtweck, Susanna	Feuchtweck, Susanna
(495):	Wiegand, Familie von	Wigand, Familie von
Index II (503):	Krell, Jakob, Dr.	Kröll, Jakob, Dr.
(504):	Mörder, Johann Peter, Dr.	Mörder, Johann Peter, Lic.
Index IV (532):	Provisioner	Provisoner
Konkordanz (546):	3190 129 A 1136	3190/5 129 A 1136
(551):	A 1136 3190 129	A 1136 3190/5 129